





GERMANY, Bundesrat

S a m m l u n g

der von den

Regierungen der Deutschen Bundesstaaten

ergangenen

Verordnungen und Instructionen

wegen

Verhütung und Behandlung

der

asiatischen Brechruhr (Cholera morbus).

I. Heft.

Frankfurt am Main,

in der Andreäischen Buchhandlung.

1851.

664

GERMANY: Cholera, Legislation: 19 cent

CHOLERA: Germany: Legislation: 19 cent



S a m m l u n g

der von den Regierungen der Deutschen Bundesstaaten ergangenen Verordnungen und Instructionen, wegen Verhütung und Behandlung der asiatischen Brechruhr (Cholera morbus).

I. Heft.

In der 24. Sitzung (§. 154) der Deutschen Bundesversammlung vom 4. August 1831 wurde verabredet, sämtliche wegen Abhaltung und Behandlung der Cholera morbus von Seiten der höchsten und hohen Bundesregierungen ergangenen oder nachfolgenden Verordnungen und Anweisungen, welche der Bundesversammlung mitgetheilt werden, sammeln und in besondern Heften drucken zu lassen.

I. Oesterreich.

- 1) Aufstellung von Sanitätscommissionen für Galizien, Siebenbürgen und dem Mährisch-Schlesischen Gouvernementsbezirke, auch einer eigenen Central-Hof-Commission zu Wien zur obersten Leitung dieser Commissionen.

(Aus der Wiener Zeitung vom 1. Juni 1831, Num. 123.)

Die Fortschritte, welche die unter dem Namen Cholera morbus bekannte Krankheit aus dem Russischen Kaiserreiche in der Richtung gegen das Oesterreichische Gebiet am Schlusse des nächstverfloffenen Jahres machte, haben die für das Wohl Ihrer Unterthanen stets rege väterliche Sorgfalt Sr. Kaiserlich-Königlichen Majestät schon damals veranlaßt, Maaßregeln zu ergreifen, wodurch das an die Grenze Galiziens vorgedrungene Uebel durch mehrere Monate aufgehalten wurde, und dessen Unterdrückung bereits zu gelingen schien. Doch schwand diese Hoffnung in den ersten Tagen des Monats Mai dieses Jahres. Von dem Augenblicke an, wo diese Krankheit sich auf mehreren Puncten der

Grenzkreise Galiziens zeigte, und gegen Lemberg sich auszudehnen begann, sind von Sr. Majestät dem Kaiser die schleunigsten Befehle erlassen worden, um den Fortschritten dieses Uebels kräftigst zu steuern.

Zu diesem Zwecke haben Allerhöchstdieselben für Galizien eine eigene, die Wirksamkeit des Landesguberniums und des Generalcommando in sich vereinigende Sanitätscommission, unter dem Voritze des commandirenden Generals in Galizien, Feldmarschall-Lieutenant Baron Stutterheim, aufzustellen geruht, welche, mit ausgedehnten Befugnissen versehen, auf der Grundlage der durch das Pestreglement gebotenen Contumaz- und sonstigen Sanitäts-Anstalten für Menschen und Waaren, dann in Absicht auf Briefräucherung, das Eindringen der Cholera von Aussen zu verhindern und ihre Unterdrückung im Innern zu bewirken berufen ist.

Vorsichtsweise sind auch in Siebenbürgen, Ungarn und in dem Mährisch-Schlesischen Gouvernementsbezirke, als dem Königreich Galizien zunächst gelegen, Sanitätscommissionen angeordnet, für Böhmen vorbereitet worden; und zur obersten Leitung aller dieser Anstalten haben Se. Majestät eine eigene Central-Hof-Commission allhier, unter dem Voritze Allerhöchstihres Hofkriegsraths-Präsidenten, des Feldzeugmeisters Grafen v. Gyulai, und unter Beiziehung des Königlich-Ungarischen Hofkanzlers, Grafen von Reviczky, zu errichten befunden.

Diese Commission, zu welcher auf Befehl Sr. Majestät von allen Hofstellen die geeignetsten Beisitzer bestimmt worden sind, hat ihre Arbeiten bereits begonnen, und sie wird über den wahren Stand der Dinge zur allseitigen Beruhigung stets die verlässlichsten Bekanntmachungen ergehen lassen.

2) Anordnung von Absperrungs- und Quarantaine-Maasregeln an der Gegengrenze Galiziens, durch Aufstellung eines Militär-Sanitäts-Cordons längs dem Flusse Sola.

(Aus der Wiener Zeitung vom 3. Juni 1831, Num. 124.)

So wie Se. Majestät durch die im vorgestrigen Blatte Num. 123 der Wiener Zeitung bekannt gemachte Aufstellung einer eigenen, mit ausgedehnten Befugnissen versehenen Sanitätscommission in Galizien, bereits allergnädigst fürgedacht haben, daß die Cholera morbus daselbst kräftigst bekämpft, und ihr Vordringen verhindert werde, haben Allerhöchstdieselben, von gleicher Sorgfalt für die übrige Monarchie geleitet, auch an der Gegengrenze Galiziens Absperrungs- und Quarantaine-Maasregeln anzuordnen geruhet.

In Folge dieses allerhöchsten Befehles hat die Central-Hof-Commission die Verfügungen getroffen, daß die allerhöchste Willensmeinung unverzüglich vollzogen werde, und daher, zum Schutze Mährens und Schlesiens, in Galizien, längs dem diesseitigen Ufer des Flusses Sola, ein wohlbesetzter Militär-Sanitäts-Cordon aufgestellt und mit der bereits eingeleiteten Absperrung Ungarns und Siebenbürgens von Galizien in Verbindung gesetzt werde.

- 3) Weitere Ausdehnung des aufgestellten militärischen Sanitätscordons auf die Grenze von Mähren, Nieder- und Inner-Oesterreich, Krain und dem Oesterreichischen Küstenlande bis gegen Ungarn; Errichtung von Provinzial-Sanitäts-Commissionen in Böhmen, in Oesterreich unter der Enns, in Steyermark, in Kärnthen und Krain, dann zu Triest; von Sanitätscommissionen zu Linz, Innsbruck, Mailand, Venedig und zu Zara; von Local-Sanitäts-Commissionen zu Wien und Prag und den übrigen Hauptstädten der Länder, wo Provinzial-Sanitäts-Commissionen errichtet worden.

(Aus der Wiener Zeitung vom 11. Juli 1831, Num. 155.)

Sobald Se. Majestät der Kaiser von den in der nördlichen Theißgegend im Königreiche Ungarn statt gefundenen Cholerafällen Kenntniß erhalten hatten, haben Allerhöchstdieselben, in einer unter Ihrem persönlichen Vorsitze gehaltenen Berathung, die folgenden Maaßregeln zur Beschränkung dieses Uebels anzuordnen geruhet:

Unbeschadet der bereits für die innere Sicherheit von Galizien, dem Königreiche Ungarn und dem Großfürstenthume Siebenbürgen von den in jenen Ländern bestehenden obersten Sanitätscommissionen angeordneten Maaßregeln und eingeführten Quarantaineanstalten, haben Se. Majestät die unverzügliche Aufstellung eines militärischen Sanitätscordons zu verfügen befunden, welcher an dem längs der Sola von der Einmündung dieses Flusses in die Weichsel bis an die Ungarische Grenze bereits bestehenden Cordon gegen Galizien sich anschließen, und an der Grenze von Mähren, Niederösterreich, Innerösterreich, Krain und dem Oesterreichischen Küstenlande längs der Zolllinie gegen Ungarn fortlaufen soll. Durch diese mit den erforderlichen Contumaz-, Kastell- und Briefräucherungs-Anstalten längs des ganzen Cordonszuges in Verbindung gesetzten Maaßregeln war der so wichtige und lebhafte Verkehr mit Ungarn — unter sanitätspolizeilicher Aufsicht und im Verein mit den so sehr zur Beruhigung gereichenden, von Sr. Kaiserlich-Königlichen Hoheit dem Herrn Erzherzog Palatin in jenem Königreiche, gleich nach dem Erscheinen des Uebels in Ausführung gebrachten Anstalten — dergestalt geregelt worden, daß, obschon der von der Cholera ergriffene, oder zunächst gefährdete und sonach durch

Gordon abgesperrte Theil Ungarns der strengsten contumazantlichen Behandlung unterworfen wird, doch der Verkehr mit dem, bei weitem größern, gesunden Theile, dieses Königreichs auf Sanitätscertificate beschränkt bleibt, wegen deren geschlicher und gewissenhafter Ausfertigung die strengsten Anordnungen erlassen worden sind.

Ueberdies haben Se. Majestät, zu wirksamerer Handhabung der gegen die Gefahr der Cholera getroffenen Maaßregeln, die Errichtung von Provinzial-Sanitäts-Commissionen, wie sie für Galizien und Mähren, für Ungarn und Siebenbürgen seit längerer Zeit bestehen, nun auch in Böhmen unter dem Vorsitze des commandirenden Generals in Oesterreich unter der Enns unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten, in Steyermark unter dem Vorsitze des dort commandirenden Generals, in Kärnthen und Krain unter dem Vorsitze des Gouverneurs, dann zu Triest gleichfalls unter dem Vorsitze des Gouverneurs, anzuordnen geruhet.

Zugleich haben Se. Majestät befohlen, daß zu Linz, zu Innsbruck, zu Mailand, zu Venedig und zu Zara für die betreffenden Länder, unter dem Vorsitze der Landesgouverneure, Sanitätscommissionen derselben Art, wie solche in den übrigen Theilen der Monarchie in Wirksamkeit getreten sind, vorbereitet werden.

So wie für Wien und Prag, haben Se. Majestät auch für die übrigen Hauptstädte der Länder, in welchen Sanitäts-Provinzial-Commissionen errichtet worden sind, eigene Local-Sanitäts-Commissionen aufzustellen allergnädigst angeordnet.

- 4) Errichtung einer Provinzial-Sanitäts-Commission in Nieder-Oesterreich, so wie einer eigenen, dieser untergeordneten, Commission für die Haupt- und Residenzstadt Wien.

(Aus dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 15. Juli 1831, Num. 159.)

Seine Kaiserlich-Königliche Majestät haben mit allerhöchstem Handschreiben vom 6. d. M., unter einem, als Allerhöchstdieselben die Aufstellung eines Militärcordonns an der Grenze von Ungarn zur Abwehrung der Cholera anzuordnen geruheten, die Errichtung einer Provinzial-Sanitäts-Commission in Niederösterreich unter dem Vorsitze des gefertigten Regierungspräsidenten befohlen.

Der Zweck dieser Commission, welche den Wirkungskreis und die Macht der Landesregierung und des Generalcommando's in sich vereinigt, ist, das Eindringen der Brechruhr oder anderer ansteckenden Krankheiten aus den Nachbarstaaten zu verhindern, oder, im Falle des Eindringens in die Provinz, deren Heilung und Erstickung zu bewirken.

Diese Commission ist am 9. d. M. in Wirksamkeit getreten.

Zugleich ist für die Haupt- und Residenzstadt Wien eine eigene, der obigen untergeordnete Commission, welche sich nicht bloß mit den sanitätspolizeilichen, sondern auch mit den Approvisionierungsgegenständen zu beschäftigen haben wird, unter dem Voritze des Kaiserlich-Königlich-Niederösterreichischen Regierungsraths und Stadthauptmanns, Freiherrn v. Bartenstein, bestimmt worden.

Uebrigens befindet sich das Einreichungsprotokoll der Provinzial-Sanitäts-Commission in der Regierungs-Präsidial-Canzlei, und jenes der Stadtcommission in dem Bureau des Regierungsraths und Stadthauptmanns Freiherrn v. Bartenstein.

Wien, am 10. Julius 1831.

Johann Talazko Ritter von Gestieticz,
Niederösterreichischer Regierungspräsident.

5) Belehrung des K. K. Galizischen Protomedicats zur Sicherung der Gesundheit bei der jetzt herrschenden Cholera.

(Aus der Wiener Zeitung vom 20. Juli 1831 Num. 163.)

Der gegenwärtige Gesundheitszustand, die bevorstehende Witterung, der bevorstehende Genuß des Obstes und anderer Früchte, so wie des unreifen Getreides und der unreifen Erdäpfel, können viele Gelegenheiten zu neuen Störungen der Gesundheit der Einwohner des Landes geben, und sind zureichende Anlässe, selbe auf folgende, zur Sicherung der Gesundheit rathliche und nothwendige Vorsichtsmaaßregeln aufmerksam zu machen, und ihre Befolgung den Insassen Galiziens anrathen zu sollen.

Vor Allem ist Mäßigkeit im Essen und Trinken, der Genuß verdaulicher Nahrungsmittel, der mäßige Gebrauch geistiger Getränke, welche vielmehr mit Rücksicht auf die bisherige Gewohnheit in kleinerer, als in größerer Menge zu benutzen sind, sehr nothwendig, ferner eine der Jahreszeit, der Tageszeit und Witterung angemessene Bekleidung, um sich vor Verkältung zu verwahren; deswegen man sich vor der kalten Morgen- und Abendluft zu hüten, auch, wo möglich, selbe zu vermeiden hat.

Da alles, was die Verdauungskräfte herabsetzt, oder überreizt und überladet, gegenwärtig mehr als sonst der Gesundheit des Menschen nachtheilig werden kann, so ist der häufige Genuß von Obst, Gurken u. zu vermeiden, jener des unreifen Obstes, des unreifen Getreides, der unreifen Erdäpfel gänzlich zu vermeiden; die Dominien und Ortsobrigkeiten sollen mit aller Aufmerksamkeit darüber wachen, damit kein unreifes Obst genossen, oder zu Markt gebracht, die unreifen Getreidegattungen oder Heidekorn, und die unreifen Erdäpfel nicht zur Nahrung verwendet werden.

Das Ende der Noth an Brod oder Mehl von reifem Getreide der vorigen Jahre durch den Genuß des unreifen um einige Wochen früher herbeizuführen, dient nur dazu, um ein Uebel mit dem andern zu vertauschen, und Obrigkeiten, welche ihre nothleidenden Unterthanen bis nun unterstützten, werden die bis nun zum Wohl der Nothleidenden gemachten Opfer in vollem Maaße darbringen, wenn sie, durch die noch eine kurze Zeit fortgesetzte Unterstützung mit gesunden Nahrungsmitteln, die Nothleidenden abhalten, mit unreifen Nahrungsmitteln ihren Hunger zu stillen, worüber auch die Seelsorger durch Warnung und Belehrung wachen sollen.

Die bevorstehende Ernte verdient in Absicht auf die Erhaltung der Gesundheit ein vorzügliches Augenmerk, um so mehr, als diese Arbeit am Tage den Landmann erhitzt, und in der Erntezeit bei heißen Tagen die Abende schon kühl sind; da nun dann sehr leicht bei erhitztem Körper eine Verkühlung eintritt, durch welche die Menschen erkranken, und sich daraus auch in gewöhnlichen Zeiten die Ruhr entwickelt, so ist es sehr nothwendig, daß man dann bei erhitztem, durch die Tagesarbeit mit Schweiß bedecktem Körper, sich vor aller Erkältung hüte, eine gute Bekleidung auf das Feld mitnehme, um sich nach beendigter Arbeit gleich ankleiden zu können; auch ist es sehr rathlich, sich dann nicht im freien Felde im bloßen Hemde auf die Erde zu legen, um da auszuruhen, sondern es ist der Gesundheit weit zuträglicher, bekleidet nach Hause zu gehen, und so durch eine fortgesetzte Bewegung den erhitzten Körper nicht schnell abzukühlen; darum ist auch das Trinken des kalten Wassers dann zu vermeiden, und der Durst mäßig zu löschen: wo dann durch die Befolgung dieser wohlgemeinten Rathschläge Tausende ihre Gesundheit sichern, und die Dominien ihre Unterthanen gesund erhalten werden.

6) Kundmachung wegen Errichtung von Contumaz-Anstalten und Rastellen an dem gegen Ungarn aufgestellten Militär-Sanitäts-Cordone.

(Aus dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 25. Juli 1831, Num. 167.)

Die Nieder-Oesterreichische Provinzial-Sanitäts-Commission hat beschlossen, an dem gegen Ungarn aufgestellten Militär-Sanitäts-Cordone an nachfolgenden Orten Contumazanstalten und Rastelle zu errichten:

J. B. U. M. B.

Zu Neudorf, dann für Schiffe an der Landspitze zwischen der March und der Donau.

Im B. U. W. W.

Zu Bruck, Wampersdorf und bei Wiener-Neustadt.

Die Contumazanstalten für Personen, dann das Kastell zum Verkehr mit nicht giftfangenden Waaren sind zu Bruch bereits in Thätigkeit.

Der Zeitpunkt der Eröffnung der übrigen Contumazanstalten und Kastele wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Wien den 20. Julius 1831.

Johann Talažko Ritter v. Gestieticz.
Präsident.

7) Kundmachung wegen Aufstellung einer eigenen außerordentlichen Provinzial-Sanitäts-Commission in Triest.

(Ebendaher.)

Aus Anlaß der in einigen nördlichen Comitaten Ungarns ausgebrochenen Brechruhr, ist, zufolge allerhöchsten Befehls Seiner Majestät des Kaisers vom 6. d. M., nunmehr auch im Oesterreichischen Küstenlande, nach dem Beispiele mehrerer anderer erbländischen Provinzen, eine eigene außerordentliche Provinzial-Sanitäts-Commission in Triest aufgestellt worden, welche alle auf die gegenwärtigen Sanitätsumstände sich beziehenden Gegenstände zu verhandeln, alle in dieser Hinsicht erforderlichen Anordnungen nach den höheren Weisungen und Instructionen zu treffen, und deren Ausführung zu leiten hat.

Diese aus dem gefertigten Landesgouverneur, unter dessen Vorsitz dieselbe gestellt ist, dann Sr. Excellenz dem wirklichen geheimen Rathe und Militärcommandanten der Provinz, Herrn Feldmarschall-Lieutenant Grafen v. Nugent, und dem Landesprotomedicus und Sanitätsreferenten, Gubernialrathe Dr. Jenniker, gebildete Provinzial-Sanitäts-Commission ist bereits in Wirksamkeit getreten.

Was hiermit zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß von Seite des Landespräsidiums gebracht wird.

Triest am 14. Julius 1831.

Alphonß Gabriel Fürst v. Porcia,
Landesgouverneur.

Joseph Franz Englert,
Gubernial- und Präsidial-Secretär.

8) Kundmachung der zu Triest im Oesterreichischen Küstenlande außerordentlich aufgestellten Provinzial-Sanitäts-Commission.

Der hier residirenden Provinzial-Sanitäts-Commission ist die amtliche Anzeige gemacht worden, daß, in Folge der in einigen an Oesterreich angrenzenden auswärtigen Staaten ge-

trossenen Sanitätsvorsichten, die aus diesem Freihafen Triest dahin versendeten Waaren mit einem glaubwürdigen Zeugnisse begleitet seyn müssen, daß hier, als dem Orte ihrer Provenienz, und in einem Umkreise von zehn Meilen um denselben, weder die Brechruhr (Cholera morbus), noch eine andere, mit dieser verwandte, ansteckende Krankheit herrsche, auch seit zwanzig Tagen kein Verdacht darüber bestanden habe.

In Erwägung, daß eine geeignete Vorkehrung nothwendig sey, um den Handel von den bisherigen Hemmungen und Nachtheilen in dieser Beziehung zu befreien, wird von der Sanitäts-Provinzial-Comission hiermit öffentlich erklärt:

Daß bis zu dem heutigen Tage, weder in Triest, noch in dem Umkreise von zehn Meilen, noch irgendwo im ganzen Umfange des Oesterreichischen Küstenländischen Gubernialgebiets, weder die Brechruhr (Cholera morbus), noch eine andere, mit dieser verwandte, ansteckende Krankheit bemerkt worden ist, und auch bisher nicht der geringste Verdacht darüber bestanden hat.

Daß der hiesige Stadtmagistrat das Befugniß erhält, die von dem Handelsstande gewünscht werdenden Gesundheitszeugnisse mit der so eben angeführten Versicherung für die hiesigen Handelsleute auszufertigen.

Daß durch diese zur Bewahrung des öffentlichen Gesundheitsstandes aufgestellte Provinzialcomission, wenn sich hier oder im Umkreise von zehn Meilen, und überhaupt auf irgend einem Punkte des Oesterreichischen Küstenlandes, ein wie immer gearteter Verdacht äußern sollte, daß die Brechruhr, oder eine ähnliche ansteckende Krankheit, entstanden sey, das erwähnte dem Stadtmagistrate ertheilte Befugniß sogleich suspendirt, und wenn sich der Verdacht erwährt, gänzlich abgenommen, auch dieß sogleich mit gleicher Oeffentlichkeit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden würde.

Diese Provinzialcomission, welche unausgesetzt dahin trachten wird, daß diese Krankheit hier nie eindringen, noch von hier aus in andere benachbarte Länder übertragen werden könne, wird gewiß in keinem Falle die Ausfuhr einer verdächtigen Waare, oder den Austritt einer verdächtigen Person gestatten, und kann mit Gewißheit die Beruhigung geben, daß alle bis heute auch ohne Zeugnisse aus Triest ausgeführten Waaren, so wie auch alle jene, die künftighin mit Zeugnissen des Stadtmagistrats versehen seyn werden, hinsichtlich der von der Cholera morbus drohenden Gefahr, als ganz unverdächtig betrachtet und behandelt werden können.

Sollte in der Folge der immerhin mögliche Fall eintreten, daß in diesem Freihafen, wegen seiner ausgebreiteten Handelsverhältnisse, Schiffe und Ladungen aus solchen Gegenden ankommen, die mit dieser oder einer andern contagiösen Seuche angesteckt sind, so werden

diese in den hiesigen Sanitätslazarethen einer strengen Contumazbehandlung von vierzig Tagen unterzogen, jene aber, wo auf dem Schiffe selbst sich ein bedenklicher Todesfall oder eine noch bestehende bedenkliche Krankheit zeigt, sogleich abgewiesen, und unter strenger Bewachung in das zur Aufnahme der Pestkranken bestimmte und vollkommen eingerichtete Pestlazareth auf der Insel Poveglia bei Venedig gebracht werden.

Das bisher durch den Erfolg erprobte, und daher beruhigende Verfahren der hiesigen See-Sanitätsanstalten, in Verbindung mit den bereits allseitig getroffenen Sicherheitsvorkehrungen der Landsanität, verbürgt auch für die Zukunft die thunlichste Bewahrung vor den Gefahren, die dem hierländigen Gesundheitsstande von der See- oder Landsee drohen können.

Von der K. K. außerordentlichen Provinzial-Sanitäts-Commission im
Oesterreichischen Küstenlande.

Triest am 13. Junius 1831.

Alphons Gabriel Fürst v. Porcia,

Landesgouverneur und Commissionspräsident.

Laval Graf v. Nugent,

K. K. wirklicher geheimer Rath, Feldmarschall-Lieutenant und Militärcommandant im Küstenlande.

Anton Dr. Jenniker,

K. K. Gubernialrath, Landesprotomedicus und Sanitätsreferent.

9) Kundmachung der für die Haupt- und Residenzstadt Wien (oben Num. 4) aufgestellten Sanitäts- und Approvisionirungs-Commission vom 3. August 1831, die Ausführung der in der Kundmachung vom 20. Juli angedeuteten Maasregeln betreffend.

Die für die Haupt- und Residenzstadt Wien aufgestellte K. K. Sanitäts- und Approvisionirungs-Commission hat es sich zum Grundsatz gemacht, alle jene Maasregeln und Verfügungen zur Kenntniß ihrer Bewohner zu bringen, welche, theils um die asiatische Brechrühr (Cholera morbus) von Wien hintanzuhalten, theils, wenn sie inner die Linien eindringen sollte, diese zu hindern und zu unterdrücken, zu ergreifen und auszuführen von ihr nothwendig erkannt werden.

Von diesem Grundsatz geleitet, sind in der Kundmachung vom 20. Julius d. J. *) im Allgemeinen jene Andeutungen dem Publikum bereits mitgetheilt worden, wodurch diese Zwecke zu erreichen gehofft werden darf.

*) Diese wird weiter unten folgen.

In der Zwischenzeit ist sich mit der detaillirten Ausführung dieser angedeuteten Maaßregeln beschäftigt worden, und die beigefügte Uebersicht wird die Bewohner Wiens von den Leistungen der Local-, Sanitäts- und Approvisionirungs-Commission im Laufe der verflossenen Woche unterrichten.

Diese Uebersicht enthält:

- 1) Die bewirkte Unterabtheilung der 8 Polizeibezirke in den Vorstädten in 28 Abtheilungen, und die Belassung der 4 Polizeibezirke in dem innern der Stadt in 4 Abtheilungen, wodurch im Ganzen 32 Abtheilungen gebildet wurden, deren Begrenzung in Kürze angedeutet ist.
- 2) Die Unterabtheilung dieser 32 Bezirke in Sectionen, mit Hinsicht auf die Lage, Beschaffenheit und die Bevölkerung der diese Sectionen bildenden Häuser, deren Zahl nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird.
- 3) Die Namen des politischen Commissärs, welcher jeder Abtheilung vorzustehen, und wenn die Gefahr sich nähern sollte, in seiner Abtheilung zu wohnen hat, wesswegen die Wohnorte nachträglich bekannt gemacht und in der Abtheilung selbst durch eine vor dem Hause angeheftete Tafel dem Publikum werden ersichtlich gemacht werden.
- 4) Die Zahl der für jede Abtheilung entfallenden Sectionen, die Namen und Wohnung der für jede Section gewählten Commissäre werden nachträglich bekannt gegeben werden.
- 5) Die Zahl der jeder Abtheilung zugewiesenen Aerzte. Ihre Namen und Wohnungen, weil diese Aerzte, im Falle die Gefahr näher rücken sollte, in der ihnen zugewiesenen Abtheilung ununterbrochen zu verbleiben haben, werden ebenfalls nachträglich bekannt gemacht, und die Wohnung des Abtheilungsarztes zur Zeit der Noth dem Publikum durch eine an das Haus geheftete Tafel angezeigt werden.

Diese bereits getroffenen Verfügungen haben zum Zwecke, die Uebersicht des Ganzen zu erleichtern, und den mit Ausführung beauftragten öffentlichen Beamten und sich freiwillig als Commissäre angebotenen Bewohnern der verschiedenen Sectionen die Erfüllung ihrer Pflichten zu erleichtern, welche vorzüglich darauf berechnet sind:

- a) Die so nothwendige Reinlichkeit auf den Straßen, in den Häusern und in den Wohnungen zu erhalten.
- b) Das zu enge Beisammengewohnen der Parteien zu hindern.
- c) Das Bewohnen sanitätswidriger Abicationen zu beseitigen.

- d) Darüber zu wachen, daß keine verdächtigen und unbekanntem Menschen in die Wohnungen sich einschleichen.
- e) Dort, wo Mangel und Noth wahrgenommen wird, die erforderliche Abhülfe zu verschaffen. Endlich
- f) den Gesundheitsstand der Abtheilungen und Sectionen aufmerksam zu überwachen, um sich verdächtiger Kranken sogleich versichern, und jene, denen Hilfe und Pflege bei Hause fehlt, und von andern Krankheiten befallen sind, in das allgemeine Krankenhaus verschaffen zu können.

Sowohl die Abtheilungs- als auch die Sectionen-Commissäre sind bereits mit den nöthigen Instructionen über den Kreis ihres Wirkens versehen, und gleichwie Erstere aus der Zahl der öffentlichen Beamten bestimmt worden sind, so hat die K. K. Sanitäts- und Approvisionnement-Commission die Wahl der Letzteren um so mehr den jede Section bildenden Hauseigenthümern überlassen, als einer Seite ihnen die in ihrer Mitte wohnenden Individuen am besten bekannt sind, und das eigene Interesse die Wahl auf ein zur Erfüllung der obliegenden Pflichten geeignetes Individuum leiten muß, und als anderer Seite die K. K. Sanitäts- und Approvisionnement-Commission von der bei vielen Gelegenheiten bewiesenen Bereitwilligkeit der hiesigen Bewohner überzeugt zu seyn glaubte, daß sie sich in einem Geschäfte, wobei bei ruhigem Nachdenken der eigene Vortheil und das Wohl aller Bürger Wiens sich so unzweideutig ausspricht, gewiß nicht werden ent schlagen wollen.

Diese gegründete Hoffnung ist auch nicht getäuscht worden; sie ging vielmehr in volle Erfüllung.

Für den bei weitem größten Theil der gebildeten Sectionen in den Vorstädten Wiens haben sich bereits hierzu ganz geeignete Individuen erboten, und wenn bei einigen Sectionen, und vorzüglich in dem Innern der Stadt, dieses Geschäft noch nicht ganz vollendet ist, so liegt die Ursache mehr in den hier statt findenden besonderen Verhältnissen, ohne dieser wegen im mindesten bezweifeln zu können, daß in kurzer Zeit auch diese wenigen Lücken ausgefüllt seyn, und die Bürger Wiens neuerlich bewiesen haben werden, daß dort, wo es sich um Erreichung guter und nützlicher Zwecke handelt, ihre Kräfte und ihre Mitwirkung nicht fruchtlos in Anspruch genommen wird.

Die Abtheilungs- und Sectionen-Commissäre sind mit eigenen Decreten zu ihrer Legitimation versehen, und die ersteren werden eine weiß und rothe Schleife am Hute, die letzteren aber ein weiß und rothes Band am linken Arme tragen, um dadurch für Jedermann kenntlich zu seyn.

Sie sind im Allgemeinen zu einem ruhigen und bescheidenen Benehmen gegen Jedermann angewiesen, obgleich man von ihnen ohnehin erwarten darf, die Grenzen der Mäßigung und Klugheit nicht überschritten zu sehen, welche bei einem Geschäfte, wobei man mit so vielen verschiedenartigen Menschen in Berührung kommt, vorzüglich geboten ist.

Dagegen glaubt man aber auch von den Bewohnern Wiens mit Zuversicht erwarten zu können, daß sie den aufgestellten Abtheilungs- und Sections-Commissären die Erfüllung ihrer Pflichten nicht erschweren, sondern vielmehr möglichst erleichtern, und ihnen jene Bereitwilligkeit und jene Achtung in Erfüllung der von ihnen ausgehenden Aufträge beweisen werden, die sie Männern schuldig sind, welche in einer verhängnißvollen Epoche, bloß im Gefühle ihrer Pflicht und aus Liebe für ihre Mitbürger, ein immer höchst beschwerliches Geschäft zu besorgen übernommen haben.

Die K. K. Sanitäts- und Approvisionirungs-Commission muß vorzüglich die Hauseigenthümer zu einer thätigen und einflußreichen Mitwirkung bei diesem wichtigen Geschäfte angelegentlichst auffordern, weil dadurch sowohl den Abtheilungs- als auch den Sections-Commissären ihre Dienstleistung sehr wesentlich erleichtert wird, und die Hauseigenthümer ohnehin in der Regel dasjenige in ihren Häusern zu überwachen haben, wozu diese Commissäre bei den gegenwärtigen außerordentlichen Umständen insbesondere aufzustellen durch die Nothwendigkeit geboten ist.

Indem man die hiesigen Bewohner unterrichtet, daß die Organisirung der zwölf Polizeibezirke in Unterabtheilungen und Sectionen, um einem gefürchteten Uebel wirksam begegnen zu können, bereits zu Stande gebracht ist, und daß man sich im Laufe der kommenden Woche mit der Bestimmung der Localitäten für Spitäler und Quasicafernen in jeder Abtheilung, mit Dotirung dieser Choleraspitäler mit den nöthigen Ärzten, Wundärzten, Krankenwärtern und allen übrigen für ein derlei Spital nöthigen Bedürfnissen beschäftigen wird, kann hierbei dem Publikum nicht verborgen bleiben, daß zur Erreichung so nothwendiger und wichtiger Zwecke, vorzüglich wegen Auffindung und Benutzung geeigneter Häuser in den verschiedenen Abtheilungen zu Spitälern, Reconvalescentenhäusern, Quasicafernen, von den Bewohnern Wiens vielleicht nicht unbedeutende Opfer werden gefordert werden müssen, die, wie man aber zu hoffen Ursache hat, in Beachtung der selbst erkannten dringenden Nothwendigkeit, auch bereitwillig werden gebracht werden.

Die K. K. Sanitäts- und Approvisionirungs-Commission glaubt hierbei den Bewohnern Wiens im vorhinein die Versicherung geben zu können, daß sich in das Privateigenthum von ihr keine andern als jene Eingriffe werden erlaubt werden, welche durch die dringende Nothwendigkeit geboten sind, daß sie sich mit Beseitigung aller andern Rücksichten vorzüglich die

Erreichung des Zweckes, um den es sich handelt, gegenwärtig halten, und auf das thätigste bemüht seyn wird, keine andern als solche Opfer, die gebracht werden müssen, zu verlangen, und welche daher von den Bewohnern der Stadt Wien um so bereitwilliger gebracht zu sehn um so mehr mit Zuversicht zu hoffen ist, als jenen, deren Eigenthum hierbei in Anspruch genommen werden muß, die entsprechende Entschädigung nicht vorenthalten, sondern pünctlich werden wird.

Die Bewohner Wiens dürfen übrigens in dem Bestreben, die der Commission übertragene Aufgabe mit möglichster Beschleunigung zu lösen, zu keinen ungegründeten Besorgnissen sich verleiten lassen.

Die Umstände haben sich in der Zwischenzeit durchaus nicht so nachtheilig gestaltet, um das Eindringen der asiatischen Brechruhr in Wien schon jetzt besorgen zu dürfen.

Die K. K. Sanitäts- und Approvisionirungs-Commission glaubt es aber den Bewohnern Wiens und sich selbst schuldig zu seyn, das, was geschehen muß, mit möglichster Beschleunigung auszuführen, um dann mit Ruhe allen Ereignissen, welche die ewige Vorsicht beschlossen haben sollte, entgegen sehn, wenn widrige Zufälle sich zeigen, sie mit Kraft und Erfolg bekämpfen, und den Einrichtungen jene Vollendung geben zu können, welche nur die practische Ausführung diesem neuen bisher noch unbekanntem Geschäfte zu verschaffen im Stande ist.

Es kann aber auch dem hiesigen Publikum die weitere Versicherung gegeben werden, daß keine Ursache vorhanden ist, wegen Approvisionirung der Stadt Wien mit den nöthigen Lebensbedürfnissen nur im mindesten beunruhigt zu seyn.

Die mit möglichster Genauigkeit wöchentlich veranlaßten Erhebungen der Mehl- und Schlachtvieh-Vorräthe bei den hiesigen Bäckern und Fleischern haben noch immer die Ueberzeugung verschafft, daß die vorgeschriebenen Vorräthe überzählig bedeckt sind, und der gute Wille, welchen die Bäcker und Fleischer äußern, die Bedienung des hiesigen Publikums gut und klaglos zu bewirken, so wie die Mittel, welche bereits in Anwendung gebracht wurden und noch ferner in Anwendung werden gebracht werden, um jeder Verlegenheit und jeder durch die eingeleitete nothwendige Sperre gegen Ungarn herbei geführten augenblicklichen Stockung zu begegnen, sind so beschaffen, um durchaus keiner Besorglichkeit eines Mangels Raum geben zu können.

Wenn übrigens auch auf einige Zeit eine Erhöhung der Preise der weniger nothwendigen Lebensbedürfnisse, die vorzüglich aus dem Königreiche Ungarn der Residenz zugeführt werden, sich zeigen sollte, so wird sich das hiesige Publikum gewiß selbst bescheiden, daß, allen Unzukömmlichkeiten abzuhelfen, in den gegenwärtigen Zeiten nicht möglich ist, und daß

man vollkommen zufrieden gestellt seyn kann, wenn für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse und zwar für Mehl, Fleisch, Brot, Holz u. hinreichend und in nicht überspannten Preisen gesorgt ist, wofür auch die heurige gesegnete und schon größtentheils eingebrachte Ernte wohl die sicherste Bürgschaft geben dürfte.

Die K. K. Sanitäts- und Approvisionnement-Commission hält sich endlich noch verpflichtet, den Bewohnern der Residenz für die Theilnahme zu danken, welche ein Theil derselben schon gegenwärtig durch die Uebernahme der als Sectionskommissäre ihnen zugemutheten beschwerlichen Geschäfte an den Tag gelegt hat. Sie zweifelt nicht im geringsten, auch bei dem Fortgange der nothwendigen Vorkehrungen ein gleiches bereitwilliges Zuorkommen zu finden, und sie glaubt hier auch noch die Versicherung niederlegen zu sollen, daß sie alle Anträge, welche zum Besten der Sache dienlich sind, mit Vergnügen benutzen, und es sich stets zur heiligsten Pflicht machen wird, das Publikum nie zu täuschen, sondern stets von dem wahren Stande der Dinge zu unterrichten, in der Ueberzeugung, das hierin das sicherste Mittel liegt, allgemeines Vertrauen zu erwecken, und Jedermann in die Lage zu setzen, jene Vorkehrungen treffen zu können, die seiner Lage und seinen besondern Verhältnissen am meisten zusagend sind.

Von der K. K. Sanitäts- und Approvisionnement-Commission
der K. K. Haupt- und Residenzstadt Wien,

Wien am 3. August 1831.

Johann Freiherr von Bartenstein.

K. K. Niederösterreichischer Regierungsrath und Stadthauptmann,
als Leiter der Commission.

Polizeibezirk.	Vorstadt. (Stadt.)	Abtheilungs- buchstabe.	Abtheilungsbeschreibung.	Zahl der Sectionen.	Namen der Abtheilungs- commissäre.	Zahl der Abtheilungs- Aerzte.
Leopoldstadt.	Jägerzeil und Leopold- stadt.	A.		9		1 oder 2
	Leopold- stadt.	B.		16		ditto

10) Anleitung, wie sich gegen die morgenländische Brechruhr zu verwahren sey.

(Aus der Beil. zur Wiener Zeitung vom 9. Aug. 1831, Num. 180.)

Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo in einigen Gegenden der Monarchie die orientalische Brechruhr wirklich ausgebrochen, andere aber, trotz aller Anstalten und Vorkehrungen, welche Seine Majestät in Ihrer gewohnten väterlichen Sorgfalt zum Schutze derselben verfügt haben, davon bedroht werden, so erscheint eine Belehrung dringendes Bedürfnis über die Maasregeln, durch deren Anwendung man sich

Erstens vor dieser Krankheit bewahren,

Zweitens dieselbe beim wirklichen Ausbruche erkennen kann, und

Drittens über die erprobten Hülf- und Heilmittel, welche im Erkrankungsfalle sogleich, und noch vor Ankunft des auf jeden Fall zu Rathe zu ziehenden Arztes, anzuwenden sind.

§. 1.

Diese Krankheit sucht ihre Opfer vorzüglich unter jenen Menschen auf, die sich wiederholten Verkühlungen in feucht-kalter Luft aussetzen, oder bei erhitztem Körper kalte Getränke zu sich nehmen, schwer verdauliche Kost genießen, nämlich: rohe, ungekochte Vegetabilien, als: Gurken, Rettige &c. nicht hinlänglich weich gekochte Gemüse: Kohl, Rüben, grüne Bohnen &c. oder harte Hülsenfrüchte und Knollgewächse, als: Erbsen, Linsen, Bohnen, unzeitige Kartoffeln (Erdäpfel), unreife Baumfrüchte, oder gar zu lange aufbewahrtes, in Fäulnis übergehendes Rind-, Schwein-, Lammfleisch; fette, besonders kalte Würste, Käse, Fische, Speck, ranziges Schmalz, Butter, Del. Nicht minder unter jenen, die, wenn auch leicht verdauliche Kost, doch im Uebermaasse, oder ein Gemisch von vielerlei Gerichten verschiedenartiger Qualität ihren Verdauungsorganen aufbürden, kurz, im Essen schwelgen. Noch viel schädlicher sind die Diätfehler bei Menschen, die ein ruhiges, behagliches, unthätiges Leben führen, den Körper wenig in freier Luft bewegen.

Zu diesem Diätfehler gehört ganz vorzüglich der Mißbrauch und das Uebermaas gährender und geistiger Getränke, aller Biergattungen, des Meths, des heurigen Weines, und besonders der Branntwein- und Rosoglioarten.

Aber auch Mangel an hinreichender, einfacher, gesunder Nahrung, mit gleichzeitiger Entkräftung des Körpers durch zu angestrengte, rastlose Arbeiten, bereiten zu dieser Krankheit vor.

Vorzüglich, ja man kann behaupten, ohne Ausnahme, legen Ausschweifungen aller Art, nächtliches Schwärmen und unordentlicher, Geist und Körper schwächender Lebenswandel den unausrottbaren, sich nur gar zu schnell entwickelnden Keim zu dieser Krankheit.

Unter die vorbereitenden Ursachen gehört auch das Zusammenwohnen zahlreicher Familien in kleinen, engen Wohnungen, verdorbene Luft, besonders wenn in den Häusern, Höfen und Stuben, in der Bett- und Leibwäsche und Kleidung nicht die gehörige Reinlichkeit gehandhabt, und die Zimmerluft in der wärmern Jahreszeit nicht durch Offenhalten der Thüren und Fenster fortan, in den kälteren Herbst- und Wintermonaten aber wenigstens zwei Mal des Tages durch Oeffnen der Fenster erneuert wird.

Hefige, oder niederschlagende Gemüthsregungen, als: Zorn, Rachsucht, Kränkungen, Kleinmuth, und ganz besonders die ängstliche Furcht vor dieser Krankheit, vermehren nicht wenig die Empfänglichkeit für dieselbe.

Man wird sich daher vor der Brechruhr verwahren können, wenn man

Erstens sich vor Verkühlungen in Acht nimmt, die um so schädlicher sind, wenn sie auf starke Bewegung und Erhitzung des Körpers folgen. Bei der gegenwärtigen Jahreszeit, wo ein hoher Grad Wärme mit kühlen, sogar kalten Winden abwechselt, ist es rathsam, die Bekleidung des Körpers nach Thunlichkeit dem Zustande der Luft anzupassen. Eine besondere Aufmerksamkeit verdient der Unterleib und die Füße, vor deren Verkühlung man sich besonders hüten soll. Diese Vorsicht schließt jedoch keineswegs das Lüften der Wohnungen aus, wobei nur die Zugluft zu vermeiden ist.

Zweitens. In Betreff der Diät ist eine einfache, aus wenigen Speisen bestehende Kost zu empfehlen, welche aus einer Fleischsuppe mit eingekochtem Reis, Gerstengrütze (gerollte Gerste), Mehlspeisen, gut gekochtem Rindfleisch, gesottenem oder gebratenem Kalbfleisch und Hühnern, abwechselnd aus weich gekochten grünen Gemüsen oder Baumfrüchten, auch aus weich gekochten Hülsenfrüchten und Knollgewächsen bestehen kann.

Bei der Bereitung der Speisen sind übermäßige Zusätze von Fett, Salz und Gewürz zu vermeiden. Unter den Mehlspeisen sind diejenigen zu empfehlen, die wenig Zusatz von Schmalz oder Butter erfordern.

Zum Tischgetränke ist gut ausgegohrenes, abgelegenes Bier den daran Gewohnten, übrigens aber vorzüglich ein sehr mäßiger Genuß des Weines zuträglich. Der Durst, der sich in dieser Jahreszeit außer der Mahlzeit öfters einstellt, kann mit gutem Brunnenwasser gestillt werden, auch dürfen einige Löffel voll Wein mit einem Seitel Wasser gemischt den Durst löschen. Da jedoch Alter, Geschlecht, Gewohnheiten zu berücksichtigen sind; so ist es räthlich, den Hausarzt hierüber zu befragen. Sowohl in Speisen als Getränken muß jedoch jedes Uebermaß, besonders Abends, sorgfältig vermieden werden.

Wer ohnehin an eine mäßige Kost und geregelte Tagesordnung gewohnt ist, und sich dabei gesund befindet, soll daran nichts ändern.

Drittens. Die Handhabung der Reinlichkeit in den Gassen, Häusern und Wohnstuben, in der Bett- und Leibwäsche, die wiederholte Erneuerung der Luft in den Wohnungen gehört unter die wichtigsten Verwahrungsmittel gegen die Ansteckung. In engen Wohnstuben, in großen Arbeitszalen, wo viele Menschen versammelt sind, tragen die Chlorkalkdämpfe sehr viel zur Reinhaltung der Luft und Abwehrung der Ansteckung bei. Diese Dämpfe werden auf folgende Art erzeugt:

Man gibt in eine gläserne oder glasierte Schale von Steingut oder Porzellan nach Maaßgabe der Größe der Zimmer 2, 3 bis 4 Loth Chlorkalk, stellt das Gefäß auf einen Tisch oder Kasten, wohl auch auf den Fußboden, gießt Anfangs 2, 3 bis 4 Löffel voll reines Wasser darauf, mischt die Masse durch Umrühren mit einem gläsernen oder hölzernen Stiel, wornach feine Dämpfe sich entwickeln; wenn diese nicht mehr bemerkbar sind, wird das Aufgießen des Wassers wiederholt, und auf diese Art so lange fortgeföhren, bis keine Dämpfe sich mehr entwickeln. Sollten die entwickelten Dämpfe beim Athemholen lästig empfunden werden, ein Gefühl von Beklemmung der Brust und Reiz zum Husten verursachen, so darf man nur mit dem Aufgießen des Wassers durch längere Zeit aussetzen. Von dem nach der Verdampfung übrig gebliebenen Chlorkalk können sodann 4 bis 8 Loth mit 2 Maaß Wasser vermischt, zum Reinigen der Nachttöpfe, der Leibstühle und der Stetiraden verwendet werden. Im Falle, als sich in der Nähe des Hauses, oder im Hause selbst Cholerafranke befänden, sollen diese Räucherungen unablässig fortgesetzt werden. Die Anwendung dieses wohlfeilen Luftreinigungsmittels kann wohl keinem Anstande unterliegen.

Unter den oben angeführten Ursachen, welche die Menschen für diese Krankheit empfänglich machen, wurde auch der heftigen Gemüthsregungen und des Kleinmuthes, besonders ängstlicher Furcht vor dieser Krankheit erwähnt. Die ärztliche Erfahrung hat eine große Zahl von Krankheiten aufzuweisen, welche den Gemüthsregungen und Leidenschaften ihre Entstehung verdanken; unter diese gehört die Angst und Furcht vor einer ansteckenden Krankheit. Obschon eine bescheidene Besorglichkeit um die zu ergreifenden Mittel, sich und die Seinigen gegen eine herrschende Krankheit zu schützen, jedem vernünftigen und klugen Menschen zu steht; so ist doch die übertriebene Ängstlichkeit und Furcht vor der Cholera, welche bei weitem nicht so bössartig, wie die Pest ist, um so weniger zu billigen, als dieser Kleinmuth die Krankheit um so schneller herbeiföhrt, die Gefahr vergrößert, und Mangel an Vertrauen auf höhere Fügung verräth.

Bei allen unvorgeesehenen unglücklichen Zufällen, die zu verhindern nicht in der Macht des Menschen liegen, rauben Kleinmuth und übertriebene Ängstlichkeit die erforderliche Besonnenheit und Gegenwart des Geistes, welche zur Ergreifung der Maaßregeln nothwendig

ist, die geeignet sind, das Unglück wo nicht ganz abzuhalten, doch größten Theils zu vermindern.

§. 2.

Wie kann man diese ostindische Brechrühr erkennen?

Die orientalische Brechrühr tritt auf zweierlei Art auf: entweder befällt sie

Erstens die Kranken ohne einer bekannten Veranlassung mit Befangenheit des Kopfes, Schwindel, Betäubung, Magendrücken, erschwertem Athemholen, Frösteln, trockener und kühler Haut, allgemeiner Schwäche und Abgeschlagenheit der Glieder, manchmal ziehendem Schmerz in Händen und Füßen, welchem bald ein hörbares Kollern (Knurren und Purren in der Landessprache), im Unterleibe mit einigem Drang zum Stuhle und zum Erbrechen, mit dem Gefühle von Völle im Magen folgt. Dabei ist der Geschmack im Munde nicht verändert, die Zunge feucht und selten belegt, der Puls etwas schwach; oder sie befällt

Zweitens gleich rasch mit Heftigkeit, indem nach wenigen Stunden die oben erwähnten Erscheinungen an Heftigkeit zunehmen; die Haut zugleich sehr kalt, runzlig und trocken, oder mit kaltem Schweiß überzogen wird, die Augen starr und eingefallen sind. Es erfolgt durch Erbrechen und wiederholte Stuhlgänge die Entleerung einer häufigen, wässerig-schleimigen, molkenartigen Flüssigkeit, es stellen sich zugleich allgemeine Krämpfe ein mit gänzlicher Erschöpfung der Kräfte, der Puls ist nicht mehr fühlbar, die Haut wird beinahe eiskalt, mit blauen Flecken bedeckt, und das gänzliche Erlöschen des Lebens ist nahe.

§. 3.

Der eben beschriebene Charakter und stürmisch schnelle Verlauf dieser Krankheit überzeugt wohl hinlänglich, wie nothwendig es sey, beim Eintritte der ersten Zufälle, nämlich: der Befangenheit des Kopfes mit Schwindel und Mattigkeit, Trockenheit und Kälte der Haut sogleich ärztlichen Beistand zu suchen.

Da indessen nach den bisherigen Erfahrungen der mit Behandlung dieser Krankheit beschäftigten Aerzte es vorzüglich darauf ankommt, die Haut zu erwärmen, ihre Thätigkeit herzustellen und einen wohlthätigen Schweiß zu bewirken, so kann dem Erkrankten noch vor Ankunft des Arztes auf folgende Art Hülfe geleistet werden.

Gleich beim Erscheinen obiger Zufälle hat der Kranke sich in das Bett zu begeben. Man reiche ihm alle viertel Stunden einen halben Kaffeebecher voll Thee von Melissen, Kamillen oder Krausemünzen, abwechselnd auch eben so viel von Salep: oder Sibisch: Decoct, oder von einer warmen lauterer Fleischsuppe, Gersten: oder Reißschleim, und, in Ermangelung alles dessen, von warmen Wasser. Mit eben diesen Flüssigkeiten, oder mit Stärke:, Kleyen: oder Mehlabjud können warme Klystiere zu einem halben Seitel wieder:

holt gegeben werden, die der Kranke so lange als möglich bei sich behält; man reibe die Haut an Händen und Füßen abwechselnd mit gut erwärmten wollenen Tüchern, bedecke den ganzen Unterleib mit eben solchen drei- bis vierfach überlegten heißen Tüchern, und trachte, die Wärme im Bette durch mit heißem Wasser angefüllte, in leinene Tücher eingehüllte steinerne Krüge oder heiße Ziegelsteine beständig zu unterhalten; man belege die Fußsohlen mit warmen Senfteigen und fahre zu gleicher Zeit mit den Getränken sowohl, als den warmen Reibungen der Haut bis zur Ankunft des Arztes fort, welcher sodann das weitere Verfahren anordnen wird. Es ist besonders wohl zu bemerken, daß während dieser Behandlung der Kopf frei, unbedeckt und kalt bleiben muß.

Ob Aderlässe unternommen, Blutegeln oder Schröpfköpfe gesetzt, ob erregende, krampfstillende oder besänftigende Mittel gereicht, ob mehrere, und welche Hautreize angewendet, ob die zu Reibungen verwendeten Tücher mit stärkenden Geistern oder Tincturen befeuchtet werden sollen, kann nur der Arzt mit Verlässlichkeit bestimmen, welchen die Individualität des Kranken, die Heftigkeit der Zufälle und die drohende Gefahr in der Auswahl der Mittel leiten müssen.

Es muß hier bemerkt werden, daß keines der bisher in den Zeitungsblättern erwähnten Mittel, und keine Curmethode bei allen Cholera-kranken, sondern nur in einzelnen Fällen erwünschten Erfolg gehabt habe.

Es versteht sich wohl von selbst, daß in Wohnungen, wo sich wirklich Cholera-kranke befinden, die Sorge für Lüftung und Reinhaltung der Luft verdoppelt werden soll; daher die Chlorkalk-Dämpfe fortan unterhalten werden, und eine hinreichende Menge Chlorkalk-Wasser, oder, in Ermangelung des Chlorkalks, guter Weinessig mit Wasser gemischt in Bereitschaft seyn soll, damit die den Kranken bedienenden Wärter oder Diensteute sich nach jeder Berührung der Kranken, des Bettes und nach Entfernung der ausgeworfenen Flüssigkeiten sozgleich waschen, auch die Mundhöhle mit Essigwasser ausspülen, und mit den Geschirren und Netiraden auf die weiter oben beschriebene Art verfahren.

Familienglieder, die ohne Furcht ihre Angehörigen selbst pflegen, haben die ersterwähnten Vorrichtungen genau zu beobachten, nebst diesem aber sich vorzüglich von dem Munde und dem Athem der Kranken entfernt zu halten, seine Haut nicht ohne Noth mit blosser Hand zu berühren.

Uebrigens können auch Essigdämpfe, welche jedoch nicht durch Aufgießen auf glühende Kohlen oder glühendes Eisen, sondern durch in glasirten Kochgeschirren erhitzten Essig erzeugt werden, in Krankenzimmern zur Reinhaltung der Luft angewendet werden.

In Ermangelung des Chlorkalkes kann auch zum nämlichen Zwecke die Entwicklung der Lebensluft aus dem Salpeter bewerkstelligt werden, wenn man auf zwei, drei bis vier Loth gepulverten Salpeter, concentrirte Vitriol- oder Schwefelsäure zu dreißig bis vierzig Tropfen auf einmal aufgießt, und dieses nach Aufhören des Dampfes jedesmal wiederholt.

Bei diesen Räucherungen ist dieselbe Vorsicht, die oben bei den Chlorkalk-Dämpfen empfohlen wurde, zu beobachten.

Das Reinigungsverfahren mit der Leibes- und Bettwäsche, den Kleidungsstücken, den Einrichtungsstücken im Krankenzimmer, des Fußbodens und der Wände eines von der Cholerafrankheit Genesenen oder Verstorbenen wird in jedem einzelnen Falle von den aufgestellten politischen Commissären und Sanitätsbeamten angegeben, und von dem hierzu bestimmten Personale vollzogen werden.

II. Preussen.

1) Kurze Darstellung der in den Königlich-Preussischen Staaten gegen die Cholera morbus getroffenen Maaßregeln.

Seitdem die Cholera morbus sich über einen großen Theil des Russischen Reichs verbreitet hatte, und eine Annäherung derselben an die Königlich-Preussischen Staaten zu besorgen war, wurden, auf besondern Befehl Seiner Majestät des Königs, von den Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, wie des Innern und der Polizei, Veranstellungen getroffen, um im Voraus die Maaßregeln zu ermitteln, durch welche diese Krankheit von den Grenzen abzuhalten, und, im Falle solches nicht zu verhüten seyn sollte, die bestmöglichen Einrichtungen zu ihrer kräftigen Unterdrückung vorzubereiten. Zu diesem Zwecke wurden sowohl im Winter 1830—31 Sachverständige nach Rußland gesandt, um durch Beobachtungen und Untersuchungen an Ort und Stelle die Natur des Uebels zu erforschen, als auch Råthe der Ministerien unter Zuordnung von Aerzten zu einer Commission vereinigt, welcher die Berathung der künftig zu treffenden Maaßregeln übertragen wurde. Das Resultat dieser ersten Anordnungen waren die anliegenden, am 5. April 1831 erlassenen Instructionen, und zwar:

- 1) die kurze Anweisung zur Erkenntniß und Heilung der Cholera (Num. 2),
- 2) die Instruction über das bei der Annåhrung der Cholera, so wie über das bei dem Ausbruche derselben in den Königlich-Preussischen Staaten zu beobachtende Verfahren (Num. 3),

- 3) die Instruction für die Königlichen Contumazbeamten (Num. 4),
- 4) die Anweisung über das Desinfectionsverfahren bei den aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren (Num. 5),
- 5) die Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften wegen Einführung der Gesundheitsatteste für den Fall, daß die zur Abhaltung der Cholera von den Grenzen des Königlich-Preussischen Staats angeordneten Maaßregeln zur Ausführung kommen sollten (Num. 6),

von welchen die ad 1—4 genannten unter dem 1. Juni in einer zweiten Ausgabe erschienen, welche einige durch neuere Erfahrungen nöthig gewordenen Zusätze und Abänderungen enthält.

Als der Ausbruch der Krankheit im Königreiche Polen nicht mehr zu bezweifeln stand, geruheten Seine Majestät der König zu beschließen, daß die eingeleiteten Vorkehrungen sofort in Wirksamkeit treten sollten, und beauftragten die unmittelbar bestätigte Commission, unter Vorßiß Höchstihres Generaladjutanten, Generalmajors von Thile, mit der Ausführung sämtlicher Maaßregeln, welche sich auf die Abwendung und Unterdrückung der Cholera beziehen, in der Art, daß sie zur Vermeidung jeder Verzögerung, unabhängig von der Einwirkung der verschiedenen Ministerialressorts und des für die gewöhnliche Verwaltung vorgeschriebenen Geschäftsganges, nach selbstständig zu fassenden Beschlüssen, mit raschen Verfügungen überall einschreite, wo und wie die wechselnde Lage der Umstände es nöthig mache.

Als leitenden Grundsatz für die zu treffenden Maaßregeln hat man angenommen, daß die Ansteckung bei dieser Krankheit mittelst Uebertragung durch ein an dem erkrankten Individuum entwickeltes Contagium erfolge, und daß dieß Contagium nicht bloß von Menschen, sondern auch von leblosen Gegenständen auf Menschen übergehen könne. Bei Annahme dieses Principis mußte man darauf bedacht seyn, den Verkehr zwischen den diesseitigen Provinzen und den Gegenden, in welchen die Cholera sich gezeigt hatte, möglichst zu beschränken, und nur da zu gestatten, wo die Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln die Gefahr der Ansteckung beseitigen kann. Es wurde daher die zunächst bedrohte östliche Grenze des Staats, von Memel an bis zur südlichen Spitze Oberschlesiens, durch Aufstellung eines militärischen Sanitätscordons abgesperrt, indem man längs dieser Grenzstrecke Militärcommandos aufstellte, welche theils durch stehende Posten, theils durch Patrouillen die Communication mit dem Auslande aufheben, und autorisirt sind, gegen diejenigen Personen, welche ihren deßfalligen Anordnungen nicht Folge leisten und den Eintritt in das diesseitige Gebiet wider das Verbot durchsetzen wollen, von den Waffen Gebrauch zu machen. Seitdem die Cholera in den Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten weitere Fortschritte gemacht hat,

ist dieser Grenzcordon auch gegen Oesterreichisch-Schlesien, Mähren und bis nach der Böhmischen Grenze hin verlängert worden.

Um indessen den Verkehr mit dem Auslande so weit aufrecht zu erhalten, als die strengste Vorsicht erlaubt, sind auf der gesperrten Grenze eine Anzahl von Eingangspuncten für Reisende und Transporte bestimmt und mit Quarantaineanstalten versehen worden. Zugleich ist, um dem Verkehr jede mögliche Erleichterung zu gewähren, die Einführung von Gesundheitsattesten beschlossen worden. Diejenigen Reisenden und Waaren, deren Gesundheitsatteste nachweisen, daß sie aus völlig unverdächtigen Gegenden herkommen, werden ohne Aufenthalt durchgelassen, ausgenommen den Fall, daß die Atteste in Rußland, Polen oder Galizien ausgestellt sind, indem die aus diesen Ländern kommenden Personen oder Waaren nach neueren Bestimmungen der vollen zwanzigtägigen Quarantaine, gleich denjenigen, welche aus wirklich von der Cholera befallenen Orten herkommen, unterworfen werden. Auf diejenigen Personen oder Waaren, die aus einer der Cholera verdächtigen, d. h. einer solchen Gegend anlangen, wo die Cholera zwar vor mehr als zwanzig, aber noch nicht vierzig Tagen aufgehört hat, oder in deren Nähe (im Umkreise von zehn Meilen) sie noch herrscht, ohne daß sie eine inficirte Gegend passirt haben, wird nur eine zehntägige Contumaz angewendet.

Die an den Eingangspuncten eingerichteten Quarantaineanstalten sind mit dem Local zur Aufnahme der ankommenden Reisenden, Waaren, Thiere und des dort angestellten Personals, so wie mit einem Lazareth versehen, in welchem diejenigen Reisenden, welche während der vorschriftsmäßigen Contumazzeit erkranken, abgesondert behandelt werden. Sämmtliche Reisende werden täglich ärztlich untersucht, und falls sie bei der nach Beendigung der Quarantainefrist nochmals unternommenen Untersuchung gesund befunden sind, nebst ihren während dessen gereinigten Effecten unter Ertheilung eines Entlassungsscheins zur Weiterreise verstattet. Während ihres Aufenthalts müssen sie sich der in der oben sub 4 aufgeführten Anweisung vorgeschriebenen Reinigung unterziehen. Die in das diesseitige Gebiet eingehenden Thiere, so wie die Waaren giftfangender Art, wozu Bett- und Schreib-Federn, Pferde- und Kuh-Haare, Flachß, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Luchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Berg, Wolle und dergleichen gehören, werden ebenfalls während der bestimmten Contumazzeit gereinigt, ingleichen die Emballagen der nicht giftfangenden Waaren, worüber die eben erwähnte Anweisung die genaueren Vorschriften enthält. Damit übrigens für die Ortschaften, in welchen die Quarantaineanstalten befindlich sind, daraus keine Gefahr der Ansteckung entstehe, sind letztere durch Militärposten von dem Verkehr mit den Ortseingewohnern abgeschnitten.

Wie auf diese Weise das Eindringen der Cholera über die Landgrenze des Preussischen Staats möglichst verhütet wird, so sind ähnliche Vorkehrungen auch an der Ostseeküste getroffen. Der Strand wird streng bewacht, und in den Häfen sind Batterien errichtet, um die Schiffe nöthigenfalls mit Gewalt zur Beobachtung der angeordneten Vorsichtsmaaßregeln zu zwingen. Auch hier sind nur bestimmte Orte zum Einlaufen der aus angesteckten oder verdächtigen Häfen ankommenden Fahrzeuge offen gelassen und mit den erforderlichen Quarantaineanstalten versehen. Alle aus angesteckten und ohne Ausnahme aus Russischen Häfen kommenden Schiffe werden der vollen zwanzigtägigen Contumaz, unter Reinigung von Personen, Schiff und Waaren, unterworfen, und eben so alle diejenigen aus einem sonstigen Ostseehafen anlangenden Schiffe, denen unverdächtige Gesundheitsatteste mangeln, und in deren Abgangsort nicht so strenge Quarantainevorschriften als in Preussen gelten. Kommen dagegen Schiffe aus einem der Ostseehäfen, in welchen gleich strenge Vorkehrungen getroffen sind, und haben sie Gesundheitsatteste, die entweder von Preussischen Consulaten, oder, wenn solche in den Abgangshäfen nicht vorhanden sind, zwar nur von den dortigen Ortsbehörden, aber mit Beobachtung der diesseits geltenden wesentlichen Vorschriften ausgestellt sind, so werden sie nach einer achttägigen Observationsquarantaine zum freien Verkehr verstatet, wenn sonst keine besonderen Verdachtsgründe eintreten. Wenn sie aber, obwohl mit Gesundheitszeugnissen, aus solchen Ostseehäfen absegelt sind, wo nicht eben so strenge Maaßregeln in Beziehung auf die Quarantaine in Kraft stehen, als in Preussen, so tritt zur achttägigen Quarantaine noch das Desinfectionsverfahren gegen Reisende, Mannschaft und giftfangende Waaren hinzu. Die von ausserhalb der Ostsee, jedoch mit Ausnahme Russischer Häfen, durch den Sund, die Belte oder den Holsteinisch-Schleswigischen Canal ankommenden Schiffe bedürfen für jetzt noch keiner Gesundheitsatteste, und werden nur einer achttägigen Observationsquarantaine im Hafen ihrer Bestimmung unterworfen.

In Rücksicht auf die Desinfection der seawärtseinpassirenden Personen und Waaren wird dasselbe Verfahren angewandt, wie in den Contumazanstalten auf der Landgrenze. Die Kranken, wenn solche an Bord sind, werden sofort in das Lazareth, die übrige Mannschaft und die Waaren erst dann in die Quarantaineanstalt aufgenommen, nachdem sie auf dem Schiffe selbst, das an einer abgesonderten Stelle des Hafens vor Anker gelegt wird, einer zehntägigen Lüftung und Reinigung unterworfen worden sind. Auch das Schiff selbst wird sodann gereinigt.

Zur Vervollständigung dieser bisher erwähnten Maaßregeln, welche die Verhütung des Eindringens der Cholera in das diesseitige Gebiet überhaupt bezwecken, dient noch die besondere Beaufsichtigung der Reisenden in den den östlichen Grenzen näher liegenden Provinzen.

Alle Personen, welche in den Provinzen Preussen, Posen und Schlesien, so wie in den östlich von der Oder bis zum Ausflusse der Peene belegenen Theilen der Provinzen Pommern und Brandenburg, reisen, müssen eine besondere Legitimationsearte bei sich führen, wenn sie nicht als Militärs oder Beamte sich durch ihre Dienstordre schon ausweisen können. Jeder reisende Inländer, welcher ohne solche Legitimation betroffen wird, soll als verdächtig angesehen und erst nach auszustandener Contumazzeit, mit genauer Vorschreibung seiner Reiseroute, an seinen Wohnort zurückgesandt werden. Dabei ist den Inhabern von Privatfahren auf jenen Flüssen das Uebersetzen aller Personen, Thiere und Effecten, die nicht zur betreffenden Commune gehören, streng untersagt, und bei allen öffentlichen Fahren und Brücken angeordnet worden, daß Niemand, welcher nicht mit einer im letzten Nachtquartier visirten schriftlichen Legitimation, und, wenn er aus einer inscirten oder verdächtigen Gegend kommt, mit einem förmlichen Contumazschein oder resp. inländischen Gesundheitsatteste versehen ist, die Oder passire. Zu dem Ende sind nicht allein Militärcommandos an den Flußübergängen zur Unterstützung der Civilbehörden aufgestellt, sondern auch die Joche der Brücken über die Warthe, Oder und den Friedrich-Wilhelms-Canal bei Nacht vollständig abgesperrt, um auch der durch Rahnschiffer aus inscirten oder verdächtigen Gegenden zu besorgenden Gefahr vorzubeugen.

So wie die bisher erwähnten Maaßregeln dazu dienen sollen, den Preussischen Staat überhaupt vor dem Eindringen der Cholera zu bewahren, sind eben so die angemessenen Einrichtungen getroffen worden, um die einzelnen Orte und Gegenden der Monarchie gegen diese Krankheit zu sichern, oder, falls dieß nicht erreicht werden kann, die Fortpflanzung möglichst zu verhindern, und die baldigste Unterdrückung zu bewirken. Es ist, nach sachverständigem Gutachten, eine Eigenthümlichkeit der Cholera, daß sie nicht, wie die pestähnlichen Seuchen, in Folge blosser Berührung jedes Individuum fast ohne Ausnahme ergreift, sondern daß zu Aufnahme des Contagiums derselben eine besondere Empfänglichkeit und Prädisposition für die Krankheit gehört, mithin es bei dieser Seuche mehr, als bei allen übrigen, auf die Beobachtung einer angemessenen Diät und Lebensweise ankommt, um sich vor der Ansteckung zu bewahren. Deshalb ist als Anlage zu der oben ad 2 erwähnten Instruction (unten Num. 3) eine Anweisung für das Publikum bekannt gemacht, und in derselben Anleitung gegeben worden, auf welche Weise jedermann am zweckmäßigsten für die Erhaltung seiner Gesundheit sorgen und die Gefahr der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie vermeiden könne. Die bisher gemachten Erfahrungen über die Natur der Krankheit und das am wirksamsten dagegen befundene Heilverfahren sind in einer besondern Anweisung (unten Num. 2) zur Kenntniß der Aerzte gebracht worden. Zugleich ist eine Anzahl von

Ärzten an die zunächst bedrohten Punkte der Grenze abgesandt und theils in der Gegend überhaupt, theils in den Contumazanstalten vertheilt worden. Nach der sub 2 oben erwähnten Instruction (unten Num. 3) sollen, sobald die Cholera sich einem Orte des Inlands bis auf zehn Meilen nähert, Orts- und Kreis-Commissionen zur Handhabung der sanitäts-polizeilichen Aufsicht gebildet werden. Erstere bestehen, nach Verschiedenheit der Größe des Orts, aus einem oder mehreren der die Polizei daselbst verwaltenden Officianten und einem oder mehreren Ärzten oder Wundärzten; die Kreiscommissionen aber aus dem Landrath und dem Kreisphysikus oder dem seine Stelle vertretenden Arzte. Diese Commissionen haben theils alles vorzubereiten, was zur Ausführung der bei einem wirklichen Ausbruch der Cholera in Anwendung kommenden Maaßregeln erforderlich seyn möchte, theils mit unablässiger Aufmerksamkeit über den Gesundheitszustand der Einwohner ihrer Ortschaften und Bezirke zu wachen. Deshalb müssen vorzüglich die ihnen beigeordneten Medicinalpersonen durch häufige persönliche Nachforschungen auf den Gesundheitszustand achten, so wie die Hausbesitzer verpflichtet werden, von jedem wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Todesfalle sofort Anzeige zu machen. Auch darf an solchen Orten kein Todter begraben werden, bevor nicht von dem Commissionsarzt eine Untersuchung über die Krankheit und Todesursache angestellt und demnächst der Begräbnißschein erteilt ist. Der Verkehr mit den Bewohnern inficirter Gegenden wird dabei den Einwohnern streng untersagt. Die Orts- und Kreis-Commissionen berichten wöchentlich ein- oder mehreremal an die vorgesetzten Behörden. Dergleichen Commissionen sind nicht allein in den zunächst bedrohten Provinzen, sondern auch in Pommern und selbst in Berlin theils schon zusammengetreten, theils in der Bildung begriffen.

Bricht aber die Cholera in einem Orte des Inlandes aus, so ist die Errichtung der Ortscommission, falls eine solche noch nicht vorhanden ist, sofort zu veranlassen, und von dieser werden alsdann die in dieser Rücksicht erlassenen speciellen Anordnungen zur Ausführung gebracht. Der dazu gehörige Arzt hat ein genaues Verzeichniß über die Kranken, deren besondere Verhältnisse, die Genesenen, Reconvalescenten und Verstorbenen zu führen, welches von drei zu drei Tagen der Regierung des Departements eingesandt wird. Es werden zugleich Hospitäler mit dem erforderlichen Personal zur Aufnahme derjenigen Kranken eingerichtet, welche nicht in ihren Wohnungen abgesondert von den übrigen Hausbewohnern behandelt werden können. Die Hospitäler werden, sobald ein Kranker hineingebracht ist, vollständig abgesperrt, so wie diejenigen Häuser sammt ihren Bewohnern, in denen ein Krankheits- oder Todesfall sich ereignet hat, selbst wenn der Kranke sogleich in das Hospital abgeliefert ist. Haben im letztern Falle Bewohner das Haus bereits ver-

lassen, so müssen sie dahin zurückgebracht und unter Contumaz gesetzt werden. Zeigt sich die Cholera in mehreren benachbarten Häusern, so werden diese, und auf solche Weise auch ganze Ortsviertel, einer gemeinschaftlichen Absperrung unterworfen. Den abgesperrten Einwohnern werden die erforderlichen Bedürfnisse durch dazu von der Commission bestellte, nicht exponirte Gassendiener mit Vermeidung aller unmittelbaren Berührung überliefert.

Wenn sich im Orte die Cholera dergestalt ausbreitet, daß auch für die Umgegend eine Gefahr der Ansteckung droht, so wird auch der ganze Ort, wie zuvor nur die einzelnen Häuser, durch Militär abgesperrt, und noch eine zweite Umsperrungslinie vom Militär in einem grössern Umkreise gezogen, wobei wieder so, wie bei der Absperrung der Landgrenze überhaupt angegeben ist, verfahren wird.

Zugleich werden auf der Sperrungslinie Contumazanstanlen eingerichtet, in welchen diejenigen Einwohner, die den Ort verlassen wollen, sich einer zwanzigtägigen Reinigungsquarantaine unterziehen müssen.

Während auf diese Weise der inficirte Ort von der gesunden Umgegend abgesperrt ist, werden in demselben alle öffentlichen Orte, wo Zusammenkünfte mehrerer Menschen statt zu finden pflegen, namentlich Schulen, Theater, Wirthshäuser &c. geschlossen, und durch Wachen dafür gesorgt, daß bei den Bäckern, Fleischern, Apothekern &c. kein gleichzeitiger Andrang von Menschen entstehe. Bei einer allgemeinem Ausbreitung der Krankheit kann sogar eine allgemeine Hauscontumaz angeordnet werden, so daß niemand ohne eine von der Sanitätscommission ertheilte Carte seine Wohnung verlassen darf.

Bei der Behandlung der Kranken sind häufige Reinigungen der Luft durch salpetersaure Räucherungen angeordnet. Genesen die Kranken, so werden sie in der bei den Hospitälern errichteten Anstalt oder in ihren Wohnungen, wenn diese den erforderlichen Raum gewähren, der zwanzigtägigen Contumaz unterworfen, welche auch die mit ihnen abgesperrt gewesenen Hausgenossen trifft. Bevor die Sperrung der einzelnen Häuser wieder aufgehoben wird, werden letztere und die darin befindlichen Effecten durch Waschen, Räucherungen, Ueberweissen der Wände &c. gereinigt und vierzehn Tage hindurch dem Luftzuge ausgesetzt. Auf dieselbe Weise verfährt man bei dem gänzlichen Aufhören der Krankheit mit den Hospitälern und Contumazanstanlen. Endlich werden auch die bei den Kranken gebrauchten Knechte, so wie die Aerzte, welche die Berührung verdächtiger oder kranker Personen nicht haben vermeiden können, der Contumaz und Reinigung unterworfen, und die Sperrungen wieder aufgehoben.

Ist der inficirte Ort durch einen Militärcordon sofort abgesperrt worden, so werden die Ortschaften innerhalb der Sperre für inficirt, die aufferhalb des Cordons liegenden für

unverdächtig angesehen. Wenn jedoch noch vor Ziehung solcher Sperrungslinie ein Verkehr zwischen dem angesteckten Orte und seiner Umgegend statt gefunden hat, so kann die an den Cordon nächst angrenzende Gegend bis zur Entfernung von drei Meilen vom infectirten Orte erst nach zehn Tagen für unverdächtig erklärt werden, wenn innerhalb dieser Zeit sich keine Spuren der Cholera gezeigt haben. Hat gar keine Cernirung des angesteckten Ortes statt gefunden, so werden in der Umgegend auf zehn Meilen die oben erwähnten Anordnungen in Betreff der Annäherung der Cholera in Vollzug gesetzt. Zur Erleichterung des Verkehrs im Innern des Landes wird dabei aus noch unverdächtigen Gegenden kommenden Reisenden verstattet, ohne zu übernachten, durch die drei Meilen vom angesteckten Orte belegenen Ortschaften zu reisen. Eben so werden diejenigen Bewohner der mindestens drei Meilen von der infectirten Gegend entfernt liegenden Ortschaften an Reisen in völlig unverdächtige Gegenden nicht verhindert, wenn sie sich mit Gesundheitspässen der Sanitäts- und Ortsbehörde versehen haben. Letztere aber ist zur Ertheilung derselben befugt, wenn weder am Orte selbst noch in dessen unmittelbarer Umgebung Spuren der Krankheit vorgekommen sind, und auch derjenige, welcher das Gesundheitsattest nachsucht, keiner Verdächtigkeit unterliegt.

Um die Aufrechthaltung sämtlicher bisher erwähnten Maaßregeln noch mehr zu sichern, haben Seine Majestät der König unter dem 15. Juni d. J. das anliegende „Gesetz wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der zur Abwehrung der Cholera erlassenen Verordnungen betreffen“, zu erlassen geruht *). Dasselbe bedroht alle diejenigen mit strengen Strafen, welche mit Gewalt die gezogenen Sperrungslinien zu durchbrechen oder heimlich zu umgehen suchen, oder aus den Contumazanstalten und gesperrten Häusern oder Orten verbotwidrig sich entfernen, so wie die, welche dergleichen Vergehen entweder unterstützen oder, ihrer Dienstpflicht zuwider, zulassen. Endlich bestimmt es auch die Bestrafung des verbotenen Verkehrs mit abgesperrten Orten und der Entwendungen an Effecten aus Contumazanstalten, Hospitälern, Kastellen und gesperrten Häusern.

2) Kurze Anweisung zur Erkenntniß und Heilung der Cholera. Zweite Ausgabe (Nach den neueren Erfahrungen). Auf Veranlassung der zur Abwehrung der Cholera verordneten Immediat-Commission. Berlin 1831. 19 Seiten in 8.

1. Erscheinungen und Verlauf der Krankheit.

Zuweilen gehen dem wirklichen Ausbruche der Krankheit gewisse Vorboten vorher, namentlich ein ungewöhnliches Gefühl von allgemeiner Mattigkeit und Schwäche der Muskeln, Muthlosigkeit, Mangel an Schlaf und große Reizbarkeit des Gemüths. Der Puls ist klein

*) unten, Num. 7.

und träge, die Haut kalt und zuweilen mit kaltem Schweiß bedeckt; der Geschmack fade, obgleich die Zunge gewöhnlich nicht belegt ist und der Appetit noch nicht fehlt. In der Nabelgegend (der Gegend der dünnen Gedärme) hört man oft abgebrochene und schnell auf einanderfolgende Töne, die mit dem gewöhnlichen Poltern im Leibe zwar Ähnlichkeit haben, sich jedoch deutlich davon unterscheiden.

Die am häufigsten als Vorläufer der Krankheit eintretende Erscheinung ist aber ein flüssiger Stuhlgang, der ohne Drängen und Schmerzen sich öfters wiederholt und wodurch sehr rasch und leicht eine gelblich weiße, wässerige, zuweilen aber auch mehr galligte Flüssigkeit ausgeleert wird. Dabei ein vorübergehendes Gefühl von Brennen in der Herzgrube und flüchtige Stiche, oder ein Gefühl von Schwere in den Hypochondrien, besonders in dem rechten; bisweilen auch stechende Schmerzen im Rücken, verbunden mit Anfällen von Angst und Schwindel. Die äussern Sinne werden dabei stumpfer und besonders verliert das Auge seine natürliche Lebendigkeit, seinen natürlichen Ausdruck. Eben so nimmt der Geschmackssinn ab, so wie auch, bei der kalten, bald trockenen, bald aber auch feuchten Hautoberfläche, die dem Gefühlssinne entsprechenden Eindrücke nicht mehr genau wahrgenommen werden. Diese Kälte der Haut erregt bei dem Kranken das Gefühl, als wäre der Körper mit etwas Kaltem bedeckt, und die Haut selbst erscheint ihm als ein fremdartiger kalter Ueberzug, durch welchen äussere Reize wenig oder gar nicht wahrgenommen werden. Die Respiration ist seltener, und häufig von Seufzen oder Gähnen unterbrochen, und das bei dem kleinen und trägen Pulse aus der Ader gelassene Blut erscheint ungewöhnlich dunkel, und trennt sich bald in seine festen und flüssigen Bestandtheile.

Nach diesen Vorböten, die zuweilen einige Stunden und selbst Tage andauern können, sehr oft aber auch ganz fehlen, (wo denn der Ausbruch der Krankheit plötzlich erfolgt) entsteht nun unter einem großen Angstgefühl, und meist auch unter starkem, bis zur Ohnmacht sich steigendem Schwindel, ein heftiges Erbrechen von einer weißgrauen, zuweilen mit Flocken vermischten Flüssigkeit, die man mit Molken oder Reisswasser, worin geronnenes Eiweiß schwimmt, oder mit Wasser, worin Stärkemehl gerührt ist, verglichen hat, und die einen ganz eigenthümlichen, faden, Eckel erregenden, dem des Spüßwassers von frischem Fleische ähnlichen Geruch verbreitet.

Gleichzeitig mit dem Erbrechen erfolgt in der Regel auch ein häufiger Durchfall, wodurch eine Flüssigkeit von derselben Beschaffenheit ausgeleert wird. — Die Quantität des auf beide Weise Ausgeleerten, ist meistens sehr bedeutend und steht durchaus in keinem Verhältnisse mit den genossenen Speisen oder Getränken. Gewöhnlich erfolgen diese Ausleerungen mit der größten Leichtigkeit und ohne sonderliche Beschwerden; namentlich geht den

Stuhlausleerungen kein Leibschneiden vorher, vielmehr wird die Flüssigkeit aus Mund und After gleichsam ausgezossen oder stürzt aus denselben mit Heftigkeit hervor. — Zugleich wird die Anfangs nur periodische Beklemmung in der Herzgrube nun anhaltend, und die furchtbare Angst, welche zugleich den Kranken befällt, nur auf Secunden durch das Erbrechen erleichtert. In der Mehrzahl der Fälle geht dem jedesmaligen Erbrechen, welches alle Paar Minuten wiederzukehren pflegt, ein stärkerer Schwindel vorher.

In einzelnen Fällen fehlt auch das Erbrechen und der Durchfall gänzlich, indem nur einige Uebelkeit und ein geringes Würgen eintritt, während die übrigen Erscheinungen der Krankheit sämmtlich zugegen sind, und scheint dieses eine eigenthümliche, nicht weniger gefährliche und bemerkenswerthe Varietät der Cholera zu bilden.

Zugleich und in Folge der genannten Ausleerungen entsteht ein nicht zu löschender Durst, und besonders haben die Kranken ein großes Verlangen nach kalten Getränken. — Dabei erscheint die Zunge grösser als gewöhnlich, schlaff und welk, hat eine bleiche Farbe und ist kalt anzufühlen; der Kranke hat das Gefühl, als läge sie in einem fremdartigen Ueberzuge, der die Geschmackseindrücke abhüllt.

Eben so wird auch die ganze Oberfläche des Körpers marmorkalt, und bekommt, besonders an den Extremitäten, ein livides und geflecktes, marmorirtes Ansehen; die oberflächlichen Venenstämme werden völlig blutleer, und die Haut zieht sich, besonders an den Fingern, in eigenthümliche Falten (wie bei den Wäscherinnen) zusammen.

Dabei verändert sich die Physiognomie und das ganze Aeußere des Kranken auf eine höchst auffallende, eigenthümliche und charakteristische Weise: die Augen fallen plötzlich ein und um sie herum entsteht ein dunkler Ring, eine tiefe bläuliche Furche; die Nase spitzt sich zu; die Wangen sinken ein, die Backenknochen treten hervor, die Zähne werden von den Lippen nicht mehr bedeckt und das ganze Gesicht wird, so wie das Volumen des ganzen Körpers, kleiner. In dem Gesichte liegt der Ausdruck des tiefsten Leidens und der größten Unruhe, und der Kranke wirft sich in seiner Angst unaufhörlich umher. Der Unterleib erscheint in der Regel tief eingesunken, und bei fortwährendem, drückendem Gefühl in der Herzgrube, werden auch die Hypochondrien sehr empfindlich gegen äussern Druck, der zugleich die Angst und die Reizung zum Erbrechen vermehrt.

Dabei nehmen die Kräfte plötzlich ab, und die Sinnesorgane werden noch unfähiger, ihren normalen Verrichtungen vorzustehen. Es dunkelt vor den Augen, die Augenlieder fallen zu, und der Kranke fühlt deutlich, daß die Augäpfel in die Orbita hineingezogen werden, ohne daß sie jedoch in ihren willkürlichen Bewegungen gehindert würden. Dieses

Gefühl des Eingezogenwerdens der Augen, so wie das Zufallen der Augenlieder belästigt die Kranken in besonders hohem Grade.

Zur größten Pein für die Kranken gereichen aber die, mit unerträglichen Schmerzen verbundenen, heftigen Krämpfe in den Extremitäten, welche bisweilen gleich anfangs, bisweilen erst später eintreten, anfänglich dem Starrkrampfe ähnlich sind, und später in convulsivische Bewegungen übergehen, besonders die unteren Extremitäten und vorzugsweise die Waden befallen, und zuweilen mit krampfhaften Schmerzen im Unterleibe abwechseln.

Zugleich wird die Stimme auf eine eigenthümliche und charakteristische Weise verändert (*vox cholericæ*). Sie wird heiser, schwach und oft kaum vernehmbar. — Dabei geht das Athmen meist schwer von statten, und geschieht bald langsamer, bald schneller und kürzer als gewöhnlich. Häufig wird es von Seufzen und Gähnen unterbrochen, und die ausgeathmete Luft erscheint ungewöhnlich kalt.

Der Puls, dessen Frequenz nur selten sehr vermehrt ist, sinkt plötzlich, und wird oft innerhalb einer oder ein Paar Stunden so schwach und fadenförmig, daß man ihn kaum fühlt, bis endlich seine Spur ganz verschwindet. — Das nur mit Mühe aus der Ader fließende Blut ist pechschwarz und gerinnt schnell zu einem gleichförmigen Brei.

Die Urinsecretion ist in der Regel ganz unterdrückt, und der zuweilen noch in geringer Quantität abfließende Urin oft mit dunklem Blute vermischt.

Unter diesen Zufällen kann der Kranke schon nach Verlauf von vier, acht bis zwölf Stunden, zuweilen aber auch erst nach einigen Tagen sterben, indem er entweder in einen Schlaf versinkt, der unter colliquativen Schweiß in den Tod übergeht, nachdem Krämpfe und Erbrechen nachgelassen haben, und aus der geöffneten Ader kein Blut mehr fließt; — oder der Tod erfolgt unter den heftigsten tonischen Krämpfen aller Muskeln, wobei ausser diesen jedes andere Lebenszeichen verschwindet, so daß ein solcher Kranker von Laien oft schon vor der Zeit für völlig todt gehalten worden ist.

Erfolgt aber der Tod unter diesen Umständen nicht, nimmt die Krankheit vielmehr einen weitem Verlauf, so läßt sich ein günstiger Ausgang hoffen, wenn folgende Erscheinungen eintreten:

wenn der Kranke allmählig seinen vorigen Habitus verliert; die Augen aus ihren Augenhöhlen wieder mehr hervortreten, und mehr Ruhe verrathen; die Zunge ihr breites schlaffes Ansehen verliert, und an den Rändern geröthet und warm wird; und wenn ebenso die Haut und der Athem wieder warm und die Respiration regelmäßiger wird. Der Puls wird alsdann wieder fühlbar und hebt sich allmählig;

das aus der Ader gelassene Blut scheidet sich wieder in Blutkuchen und Serum, bekommt aber meistens schnell eine dicke und feste Entzündungshaut. Die schmerzhaften Krämpfe hören auf, das Erbrechen läßt nach, und wenn es noch bisweilen eintritt, so wird grünliche Galle dadurch ausgeleert. Eben so hört auch der häufige Durchfall auf, und die Stuhlausleerungen werden wieder gelblich, grasgrün, schwärzlich oder braunroth gefärbt. Zugleich stellt sich die bisher unterdrückte Harnsecretion allmählig wieder ein; der Kranke zeigt wieder Verlangen nach warmen Getränken, sinkt von Zeit zu Zeit in einen erquickenden Schlaf und unter gelinden warmen Schweiß stellt sich die Gesundheit wieder her. — Ganz besonders gehört aber zu den günstigen Zeichen: die wiederkehrende Wärme der Haut, der wieder sichtbar werdende und sich füllende Puls, die gelbliche Färbung der weißlichen Flüssigkeit, welche durch das Erbrechen und den Stuhlgang ausgeleert wird, die Verminderung der heftigen krampfhaften Schmerzen in der Herzgrube und in den Muskeln; und vor allen ist das günstigste, die größte Hoffnung zur Wiederherstellung gebende Zeichen, der warme Schweiß, welcher sich immer zuerst an den unteren Extremitäten einstellt. Starke Schweiß an den übrigen Theilen des Körpers erfolgt aber auch bei einer günstigen Entscheidung der Krankheit nicht.

Bei langer Dauer der Krankheit können, aber auch noch späterhin, ungünstige und selbst lebensgefährliche Zufälle eintreten.

Am gefährlichsten ist der übermäßig gesteigerte Andrang des Blutes nach dem Gehirn. In den matten, halb geöffneten Augen wird die Sclerotica geröthet, und eben so auch das ganze Gesicht roth; der Kranke klagt nicht sowohl über Schmerzen und Schwindel, als vielmehr über Schwere im Kopfe, über große Schwäche, und hat Neigung zum Schlaf, der in wirklichen Sopor übergeht. Erweckt man ihn aus demselben, so ist er zwar gewöhnlich bei Bewußtseyn, antwortet jedoch nicht gleich auf die an ihn gerichteten Fragen, sondern scheint sich erst zu besinnen. Die Haut und Urinsecretion, so wie die Stuhlausleerungen sind dabei entweder unterdrückt oder doch äußerst sparsam. — In seltenern Fällen entsteht wahre Hirnentzündung, die sich durch heftigen Kopfschmerz, wüthendes Delirium und fortdauerndes Erbrechen, bei gleichzeitiger Verstopfung, zu erkennen gibt.

Noch häufiger entstehen in späterem Verlaufe der Krankheit Entzündungen der Organe des Unterleibes, des Magens, Darmkanals, der Leber und der Milz, die sich schon während der Höhe der Krankheit zu bilden scheinen und jetzt deutlicher hervortreten. Alsdann wird der Unterleib an irgend einer Stelle gegen die Berührung empfindlich, der Puls klein und intermittirend, und die Temperatur der Haut, nachdem sie nur auf

kurze Zeit erhöht gewesen, und mit dem gleichzeitigen Verschwinden der Krämpfe und übrigen Zufälle die Abnahme des bisherigen Krankheitszustandes dargethan hatte, vermindert sich wieder; kurz es treten nun mehr oder weniger die gewöhnlichen Symptome einer Unterleibsentzündung ein.

Am günstigsten ist es unter den irregulären Richtungen des spätern Verlaufes der Krankheit, wenn sich an äussern muskulösen Theilen, besonders an den Waden und Schenkeln phlegmonöse Abscesse bilden.

Endlich kann aber die Cholera auch noch manche anderweitige Nachkrankheiten zur Folge haben. Man hat sie in den Typhus übergehen, oder Hautwassersucht und besonders Oedema pedum darnach entstehen sehen, und vorzüglich oft bleibt eine große Schwäche, namentlich des Darmkanals, eine Neigung zum Durchfall oder umgekehrt zu anhaltender Verstopfung darnach zurück; auch hat man zuweilen eine lähmungsartige Schwäche der einen oder der anderen Extremität mehrere Tage anhalten sehen.

2. L e i c h e n b e f u n d.

K o p f- und R ü c k e n m a r k s h ö l e.

In den meisten Fällen finden sich die Blutgefäße des Gehirns und der Hirnhäute mit einem schwarzen, theerartigen Blute überfüllt, und nur selten fand man dieselben weniger, oder wenigstens nicht mehr Blut, als gewöhnlich enthaltend, die Gehirnmasse selbst erscheint bisweilen weniger als gewöhnlich zusammenhängend, so daß sich oft die einzelnen Windungen leicht aneinander legen lassen. — Eben so zeigen sich in der Regel auch die grösseren Gefäße des Rückenmarks, welches eine besondere Beachtung zu verdienen scheint, mit dunklem dickflüssigem Blute überfüllt; und an dem untern Ende des Rückenmarks in der Gegend der Cauda equina hatte sich in manchen Leichen ein mehr oder weniger bedeutendes Exsudat gebildet. Auf der Spinnwebenhaut des Rückenmarks wurden häufig kleine knorpelartige Blättchen, bis zur Größe einer Linse gefunden; auch war sie nicht selten mit der pia mater verwachsen.

B r u s t h ö l e.

Auch die Lungen strotzen in den meisten Fällen von schwarzem Blute; doch hat man sie bisweilen von natürlicher Beschaffenheit, und in einigen Fällen selbst bleich und blutleer gefunden. — An dem Herzen hat man einigemal weißgraue Flecken wahrgenommen, und die Substanz des Herzens ungewöhnlich mürbe gefunden. Besonders auffallend aber ist das jederzeit in den Herzkammern sich vorfindende, zu einer festen Masse geronnene Blut, welches durch ein gelbweißes, gallertartiges Gerinsel zusammenhängt, und sich aus dem linken

Herzen bis weit hinab in die Aorta descendens fortsetzt, so daß es sich vom Herzen aus, aus diesem Gefäße in einem Continuo herausziehen läßt. Vorzüglich pflegen aber die rechte Herzkammer und die Hohlvenen mit coagulirtem, tintenartigem Blute überfüllt zu seyn *).

B a u c h h ö h l e.

Von den Unterleibseingeweiden erscheint die Leber in vielen Fällen dunkler und grösser als gewöhnlich, und die Gallenblase von dunkelgelber, selbst schwärzlicher Galle stark aufgetrieben. Besonders auffallend ist aber das gänzliche Verschlössenseyn des *Ductus choledochus*, durch welchen in manchen Fällen nicht einmal eine feine Schweinsborste durchgeführt werden konnte. Im Magen und Darmkanal finden sich nicht selten Infiltrationen der Capillargefäße mit Blut, welche leicht für Spuren von Entzündung gehalten werden können; auch hat man nicht selten die Kerkring'schen Klappen vermisst. — Die Harnblase zeigt sich gewöhnlich ganz leer und zusammengezogen.

3. U r s a c h e n.

Eine besondere Anlage scheint die Entstehung der Krankheit zu begünstigen, indem sie vorzugsweise solche Menschen befällt, deren Körperbeschaffenheit bereits durch anderweitige Schädlichkeiten zerrüttet ist, und zu Krankheiten disponirt. Besonders wird aber die Entstehung der Cholera begünstigt durch eine solche Körperbeschaffenheit, wie sie bei alten Schlemmern und Gewohnheitstrinkern statt zu finden pflegt; ferner durch eine eigenthümliche Bitterungsconstitution, namentlich eine feuchte, kalte und unreine Beschaffenheit der Atmosphäre, feuchte enge und mit Menschen überfüllte Wohnungen; schnellen Wechsel der Temperatur und dadurch bewirkte Erkältungen, besonders des Unterleibs und der Füße; deprimirende Gemüthsaffecte, Ueberladung des Magens, oder zu karge und schlechte Nahrung, Genuß kalter roher Früchte und Gemüse, gährende Getränke, Trunkenheit u. s. w.

Alles dieß wird jedoch allein die Krankheit hervorzubringen noch nicht vermögen; diese Schädlichkeiten kommen häufig vor, ohne daß die Cholera dadurch entstände. Wir sind vielmehr nach allen bisherigen Erfahrungen genöthigt, die zunächst die Krankheit bewirkende Ursache in einem Contagium zu suchen, wodurch sie hervorgebracht und weiter fortgepflanzt wird. Es spricht hierfür, ausser den häufig gemachten unzweifelhaften Beobach-

*) Sehr bemerkenswerth ist die chemische Veränderung, welche die Blutmasse erleidet und die sich schon durch die angegebene Beschaffenheit des Blutes zu erkennen gibt. Man hat nämlich — während im Blute gesunder Menschen eine merkliche Quantität freier Essigsäure entdeckt ist — in dem Blute von Cholerafranken eine auffallend geringere Quantität dieser Säure gefunden, wogegen sich approximativ dieses Deficit von freier Essigsäure in den durch Erbrechen und Purgiren ausgeleerten Stoffen vorfand.

tungen wirklich statt gehabter Ansteckung, der heftige und rasche, mit bedeutenden materiellen Veränderungen der ganzen Blutmasse u. s. w. verbundene Verlauf der Krankheit, welcher mit einem wahren Intoxicationsproceß die größte Aehnlichkeit hat; der bisherige Gang der Seuche vom Caspischen Meere bis nach Preussen, Polen und Gallizien, stets in den Richtungen, in welchen auf Land- und Wasserstrassen der meiste Verkehr statt findet, wodurch deutlich eine weitere Verbreitung und Verschleppung der Krankheit auf dem Wege der Ansteckung dargethan wird; so wie der Nutzen, den eine strenge Absonderung der Kranken von den Gesunden bisher geleistet hat.

Wenn aber Menschen, die mit den Kranken häufig in Berührung waren, dennoch nicht angesteckt wurden, so können diese negativen Fälle, die eben so bei allen andern, erwiesenermaßen ansteckenden Krankheiten vorkommen, nicht als Beweise gegen das Vorhandensein eines Contagiums betrachtet werden; es geht vielmehr nur daraus hervor, daß nicht ein jeder die Empfänglichkeit für das Contagium besitzt, sondern daß vielmehr eine besondere Anlage zur Entstehung der Krankheit erforderlich ist.

Die Erfahrung im Großen hat auf das Bestimmteste für die Contagiosität der Cholera entschieden, und die Meinung mancher Aerzte, daß nicht ein von den Kranken ausgehendes Contagium, sondern ein aus climatischen Verhältnissen hervorgegangener und allgemein in der Atmosphäre verbreiteter schädlicher Stoff, ein Miasma, der Krankheit zum Grunde liege, wird schon dadurch widerlegt, daß die Seuche in den verschiedensten Himmelsstrichen, unter dem Aequator, bei der größten Hitze, und unter dem 55. Grade nördlicher Breite, bei einer Kälte von 20 bis 30° R., also offenbar bei einer höchst verschiedenen Beschaffenheit der Atmosphäre mit gleicher Intensität geherrscht hat.

Es scheint aber nach den bisherigen Erfahrungen der Ansteckungsstoff besonders mitgetheilt zu werden, theils durch die unmittelbare Berührung der Kranken selbst (und wahrscheinlich auch der Verstorbenen) oder der dieselben zunächst umgebenden und mit ihrem Athem, so wie mit der Ausdünstung ihrer Haut und ihrer Ausleerungen imprägnirten Luftschicht, theils durch diejenigen Kleidungsstücke und sonstige Effecten, mit welchen sie einige Zeit hindurch in unmittelbarer Berührung gewesen sind, besonders wenn diese Kleidungsstücke und anderweitige Sachen, vermöge ihrer lockeren und unebenen Oberfläche, zur Aufnahme eines Ansteckungsstoffes besonders geschickt sind, und zu den sogenannten giftfangenden Sachen gehören. Wie viel Zeit das in den Körper aufgenommene Contagium zu seiner Entwicklung innerhalb desselben, zur Erzeugung der Krankheit bedürfe, darüber fehlt es noch an zuverlässigen Erfahrungen, doch scheinen einige Beobachtungen dafür zu sprechen, daß ein Zeitraum von drei Tagen hierzu in der Mehrzahl der Fälle hinreichend sey, ob-

gleich andere Beobachtungen lehren, daß die Krankheit erst nach zehn und zwanzig Tagen ausbrechen kann.

4. B e h a n d l u n g.

Die zweckmäßigste Art der Behandlung wird sich erst nach längerer Erfahrung und genauer Beobachtung der Krankheit in ihren verschiedenen Formen und Verlaufsarten, mit Sicherheit bestimmen lassen. Das im Folgenden angegebene Verfahren beruht auf den bisherigen Beobachtungen englischer, russischer und polnischer Aerzte.

Nach diesen soll es aber bei der Behandlung vorzüglich und zunächst auf eine Wiederherstellung der gehörigen Circulation des Blutes, und sodann auf eine Unterstützung und Aufregung der sinkenden Lebensthätigkeit ankommen. — Außerdem wird in dem letzten Zeitraume der Krankheit zuweilen eine Mäßigung der alsdann eintretenden Gefäßreizung erforderlich.

In ersterer Zeit ist die Entleerung des überfüllten Venensystems und der großen Blutgefäße im Innern des Körpers durch ein möglichst frühzeitig anzustellendes, und unter Umständen, jedoch mit Vorsicht und Berücksichtigung der individuellen Körperbeschaffenheit, zu wiederholendes Aderlaß die erste und unerläßlichste Bedingung *). — Das Aderlassen soll hier nicht als Antiphlogisticum wirken, sondern nur die Ueberfüllung des venösen Systems augenblicklich vermindern, damit der Erstickungstod nicht schon früher eintrete, als die Anwendung der übrigen Mittel möglich wird. — Alles kommt jedoch darauf an, daß das Aderlassen möglichst schnell und gleich beim Eintritt der Krankheit vorgenommen werde, indem es späterhin nicht nur keinen Nutzen gewährt und selbst schädlich werden kann, sondern oft überhaupt nicht mehr vorzunehmen ist, indem aus der geöffneten Ader kein Blut mehr fließt. — Neben dem Aderlaß, und bei jüngeren Individuen, hat man auch in manchen Fällen Bluteigel in der Gegend der Herzgrube gesetzt.

Unmittelbar nach dem Aderlaß ist die kräftigste Anwendung äußerer Hautreize erforderlich, damit durch stärkeren Trieb des Blutes nach der Peripherie des Körpers nicht nur die Befreiung der überfüllten Centralorgane des Circulationssystems vollendet, sondern auch eine wohlthätige Crisis durch reichliche Absonderung des Schweißes bewirkt werde. — Zu diesen äußeren Hautreizen gehören aber besonders heiße mit Essig, Rochsalz, Senf und dergleichen geschärfte Bannenbäder (von 30 Grad R.); ferner Dampfbäder, von

(* Durch ein Aderlaß bei robusten plethorischen Personen, und durch den Genuß einer Tasse schwarzen starken Kaffees mit 5 — 10 Tropfen Opiumtinctur, bei Andern soll sich die Krankheit im Stadium der Vorboten oft unterdrücken lassen.

Essigdämpfen, besonders von aromatischem Essig, wobei man den Kranken entkleidet und mit Decken bis zum Halse umhüllt auf einen Stuhl über glühend heiße Steine setzt, auf welche alsdann aromatischer Essig gegossen wird; zu gleicher Zeit ist es rathsam, aromatische oder kalte Umschläge auf den Kopf zu machen, indem sonst leicht Schwindel und Ohnmachten entstehen. Ebenso kann man auch russische Dampfbäder anwenden, so wie heiße reizende Fuß- und Handbäder *). — Demnächst bedecke man den Körper mit erwärmten Decken oder Betten, und reibe ihn unter denselben anhaltend und stundenlang fortgesetzt, mittelst wollener Lächer oder Bürsten, die mit reizenden Flüssigkeiten befeuchtet sind, wie z. B. mit scharfem Essig, mit Brantwein, mit Kampferspiritus, mit einer Mischung von Weingeist und Tinct. capsici oder Ammonium, Terpentinöl und dergleichen, welche man zur gleichzeitigen Erwärmung des Körpers vorher erwärmt hat. In Rußland soll, nach Angabe des Professors Blumenthal in Charkow, folgendes linim. anticholericum viel gebraucht worden seyn:

R. Theriac. ℥ij.
 Acidi nitr. dilut. ℥ij.
 Olei terebinth. ij.
 Mell. desp. ℥j.
 Spir. vini. rectific. ℥vj.

M. f. linim.

Oder man mache heiße, feuchte Umschläge von aromatischen Kräutern, oder von einem Aufguß aromatischer Kräuter mit scharfem Essig versetzt, auf die Arme und Beine, die Herzgrube, den Kopf u. s. w., wodurch besonders das unangenehme Gefühl des Eingezogenwerdens der Augen, der Schwindel und die in Folge desselben entstehende Neigung zum Erbrechen gehoben oder wenigstens vermindert werden. Dergleichen werden hier auch geistige Umschläge, namentlich von Brantwein mit Ingwer und Pfeffer, über den Magen als besonders wirksam gerühmt. Oder man hülle den ganzen Körper wiederholt in wollene Decken, die in siedend heißes, mit aromatischem Essig und dergleichen versetztes Wasser getaucht und demnächst ausgewunden sind. Hierbei, so wie überhaupt, muß aber jede Erkältung auf das Sorgfältigste vermieden und dafür gesorgt werden, daß die Luft, in welcher sich der Kranke befindet, sehr warm und möglichst rein und trocken sey. Auch

*) Zu der Anwendung der Dampfbäder kann unter den, in einer auf Veranlassung der Immediatcommission eben erscheinenden Schrift (Beschreibung tragbarer Dampfbad-Apparate von Dr. Alsherson), aufgezählten Vorrichtungen, die für den speciellen Fall passende ausgewählt werden.

kann man das Auflegen von Senfteigen, welche erforderlichen Falles mit Schwefelsäure zu schärfen sind, oder geriebenen Meerrettig auf die Waden, Fußsohlen, Arme, Magen- gegend u. s. w. zu Hilfe nehmen; auch blutige Schröpfköpfe auf die Gegend der Herz- grube setzen. Russische Aerzte haben mit Erfolg die Kranken mit warmen Heusamen oder Säcken, die mit warmgedörretem Hafer angefüllt waren, bedecken lassen. — Sehr gute Dienste haben oft Cauterisationen mit dem Acidum sulphuricum concentratum geleistet. Man applicirt zu diesem Behufe zwei 1 — 2 Zoll breite, in jene Säure ge- tauchte Leinwandstreifen zu beiden Seiten des Magens von der Herzgrube an, und läßt sie bis zur Schorfbildung liegen; über den Schorf wird kein Verband gelegt, sondern man wartet die Abstoßung des Brandschorfes ab. Von der Anwendung des Glüheisens und der Moxen will man bis jetzt weniger Nutzen gesehen haben.

Innerlich gebe man den Kranken häufig kleine Portionen eines warmen, schweiß- treibenden Getränkes. Dieses warme Getränk kann bestehen in bloßem heißem Was- ser oder in Hafergrüze oder warmen Fliederthee, Pfeffermünzthee, schwarzem Kaffee und dergleichen. Die Angaben russischer Aerzte, daß man warmes Getränk vermeiden und kal- tes in ganz kleinen Quantitäten geben müßte, sind durch die Erfahrungen nicht bestätigt worden, doch will man auch in Galizien Nutzen vom Genuße vielen kalten Wassers beob- achtet haben.

Von den eigentlichen Arzneimitteln hat man besonders das Opium empfohlen, und es häufig und in größern Gaben als gewöhnlich, anfangs in Verbindung mit schleimigen Mitteln gegeben, jedoch darf es nach der Erfahrung der meisten Aerzte ja nicht in zu gro- ßen Gaben gereicht werden, weil es sonst bei den späterhin leicht eintretenden entzündlichen und soporösen Zufällen nachtheilig werden kann. — Statt des reinen Opiums, haben manche Aerzte auch Pulvis Doveri gegeben, so wie andere das Extr. nucis vomicae ver- ordnet haben, welches jedoch weniger empfehlenswerth zu seyn scheint. — Bei sehr häu- figen und copiösen Stuhlausleerungen haben sich auch Clystire von schleimigen Mitteln mit Opium nützlich gezeigt *).

*) Der englische Arzt Hope, welcher von 264 Cholerafranken 240 innerhalb 50 Stunden geheilt haben will, be- diente sich einer Mischung aus 1 Drachme acidum nitrosum, 1 Unze Pfeffermünzwasser oder Mixtura cam- phorata und 40 Tropfen Tinct. opii (Ph. lond.?). Hiervon gab er alle drei oder vier Stunden den vierten Theil in einer Tasse dünnen Haferschleims, ließ dabei den Leib anhaltend mit trocknen heißen Tüchern bedecken, Flaschen mit heißem Wasser an die Füße legen und häufig kleine Dosen eines schleimigen Getränkes reichen. — Diese Anwendung von Säuren, insbesondere der ihren Sauerstoff am leichtesten abgebenden Salpetersäure, scheint in so fern beachtenswerth, als durch die chemische Untersuchung des Blutes von Cholerafranken ein regel-

Das, besonders von den englischen Aerzten empfohlene und häufig in grossen Dosen zu 6 bis 8 bis 10 Gran gegebene Calomel, welches in vielen Fällen eine heilsame Wirkung hervorbringen soll, indem es copiose grasgrüne Stuhlgänge und ein erleichterndes galliges Erbrechen bewirkt, scheint weniger allgemein anwendbar zu seyn, und nur vorzüglich in denjenigen Fällen zu passen, in welchen ein mehr gereizter, dem Entzündlichen sich nähernder Zustand statt findet.

Es passen vielmehr späterhin in den meisten Fällen flüchtige Reizmittel, wie z. B. der liq. C. C. succ, die flüchtige Baldriantinctur, die Aetherarten u. s. w., wohin auch das von den Engländern empfohlene, jedoch meistens in zu grossen Gaben gereichte Oleum Menth. pip., Oleum Chamomillae und Ol. Cajeputi, so wie der von den Moskauer Aerzten gerühmte Aether phosphoratus gehören würde. Der schwarze Kaffee soll die Wirkung der übrigen Mittel unterstützen.

Anfangs kann man noch zweckmäsig die hier genannten Reizmittel in Verbindung mit Opium geben, wie z. B. eine von mehreren Aerzten gerühmte Mischung von Opium, Aether und Pfeffermünzwasser. Dr. Leo in Warschau hat mit sehr günstigem Erfolge das Bismuthum nitricum praecipit. (Magisterium Bismuthi) zwei stündlich zu 3 — 4 Gran angewendet, bis sich Erbrechen und Lariren gestillt, die Wärme der Extremitäten und die Urinsecretion wieder eingestellt hatten. Ausser 3 Gran Rad. Rhei tosti, die er bei Verdacht von gastrischer Complication jeder Gabe hinzufügt, will er durchaus kein anderes inneres Mittel angewendet wissen. Der Dr. Neumann in Neustadel empfiehlt, gestützt auf die Erfahrungen, welche er in vielen mit Glück von ihm behandelten Fällen sporadisch vorgekommener Cholera zu machen Gelegenheit gehabt hat, zur Anwendung in den beiden ersten Stadien der gegenwärtig herrschenden indischen Cholera folgende Mischung:

R. Vini stibiatı ʒij
 Spirit. muriatico-aetheri ʒij.
 Tinct. opii s. ʒj.

M. D. S. alle halbe bis ganze Stunden 10 Tropfen auf gestossenem Zucker, ohne Zusatz von Wasser oder einer andern Flüssigkeit zu nehmen, und zwar, wenn das Erbrechen schon eingetreten ist, bald nach einem erfolgten Brechen oder Brechwürgen. Er warnt zugleich vor grössern Dosen.

widriger Mangel der sonst im Blute vorhandenen freien Essigsäure nachgewiesen worden ist. Die Resultate der Versuche mit Acidum Halleri und Acidum phosphoricum, welche man namentlich in Lemberg anzustellen beabsichtigt, sind zur Zeit noch nicht bekannt, werden jedoch, falls sie sich günstig erweisen, ungefäulmt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

In dem letzten Zeitraume der Krankheit sind bei normalem Verlaufe alle dann eintretenden natürlichen Sec- und Excretionen durch warmen Chamillenthee, warme Umschläge auf die Nieren und Blasenengegend, durch Darreichung eines oder einiger Eßlöffel Tinct. Rhei aquos. oder einer Mischung aus Rhabarbertinctur, Aether und Pfeffermünzwasser zu befördern; doch kann unter Umständen hier auch noch ein antiphlogistisches Verfahren und selbst eine Wiederholung des Aderlasses nothwendig werden. — Uebrigens richtet sich die Behandlung in diesem Zeitraume nach der Verschiedenheit der oben beschriebenen Zufälle.

Zur Nachkur hat man gewürzhafte bittere Mittel, und gegen die zuweilen eintretende habituelle Verstopfung, Emulsionen mit Ricinusöl angewendet.

5. L e i c h e n ö f f n u n g.

Leichenöffnungen dürfen nur mit Vorsicht unternommen, und sie müssen so viel wie möglich im Freien, und nur, nachdem früher der ganze Leichnam mit Chlorkalkauflösung bespritzt oder befeuchtet worden ist, verrichtet werden. Auch die Eingeweide in den geöffneten Hölen muß man, ehe sie näher untersucht werden, mit einer Auflösung von Chlorkalk übergießen.

Der Obducent darf keine Verletzung an den Händen haben, muß mit einem Mantel von Wachseleinwand bekleidet seyn, und sich nach der Obduction mit einer Auflösung von Chlorkalk waschen, so wie auch der Mantel und die bei der Obduction gebrauchten Geräthschaften, auf gleiche Weise gereinigt werden müssen. — Sollte sich der Obducent bei der Obduction zufällig verletzen, so lasse er die Wunde ausbluten und wasche sie sodann mit einer Chlorkalksolution aus.

3) Instruction über das bei der Annäherung der Cholera, so wie über das bei dem Ausbruche derselben in den Königlich-Preussischen Staaten zu beobachtende Verfahren. (2. Ausgabe.)

Die nachfolgenden Anordnungen bezwecken, theils dem Eindringen der sich annähernden Cholera Einhalt zu thun, theils, im Falle eines wirklichen Ausbruches derselben, hiervon sogleich Kenntniß zu erhalten, dem Erkrankten die zweckmäßigste Hülfe zukommen zu lassen, die weitere Verbreitung des durch die Cholera entwickelten Contagiums zu verhindern und die Vernichtung desselben zu bewirken.

Zweck.

I.

Anordnungen für den Fall, daß die Cholera die Grenzen des Königlich-Preussischen Staates, oder, wenn sie bereits in dieselben eingedrungen seyn sollte, einem Orte innerhalb des Landes bis auf eine Entfernung von zehn Meilen sich nähert.

§. 1.

In einem solchen Falle sind die Ortschaften, welche sich in der angegebenen Entfernung von den zur Zeit infectirten Gegenden befinden, sofort unter die sorgfältigste sanitäts-polizeiliche Aufsicht zu stellen. Hierzu dient zuvörderst die Errichtung von besonderen, hierzu bestimmten Commissionen, und zwar in den einzelnen Ortschaften sowohl wie in ganzen Kreisen.

Commissionen in
einzelnen Orten.

Die erstern oder die Ortscommissionen bestehen aus den die Polizei in dem Orte verwaltenden Officianten (in Dörfern demnach aus den Schulzen, in Städten aus dem Vorstande der Orts-Polizeibehörde) und aus einem Arzte oder Wundarzte.

Befindet sich ein Physicus, oder überhaupt eine im Staatsdienste stehende Medicinalperson an dem Orte, so ist diese ex officio zu der Uebernahme der in Rede stehenden Functionen verpflichtet. Ist dieß nicht der Fall, so muß von den sonst im Orte wohnhaften Aerzten oder Wundärzten einer dazu ausgewählt werden; befindet sich aber keine Medicinalperson in dem Orte, so ist so viel als möglich dafür zu sorgen, daß unverzüglich ein Arzt oder Wundarzt daselbst seinen Aufenthalt nehme, bis dahin aber der zunächst wohnende Arzt oder Wundarzt auch für diese Ortschaft verpflichtet werde. Ist einer Medicinalperson die Aufsicht über mehrere Ortschaften ertheilt, so hat sich dieselbe alsdann täglich, um die betreffenden Geschäfte mit dem Polizeibeamten zu besorgen, nach den verschiedenen Ortschaften des ihr überwiesenen Districtes zu begeben, weshalb derselben auch nie mehr Ortschaften überwiesen werden dürfen, als sie in einem Tage zu besorgen im Stande ist. An größern Orten sind mehrere Aerzte oder Wundärzte, so wie auch mehrere Polizeiofficianten, den genannten Commissionen beizugeben; die Dörfer sind demnach in mehrere Bezirke einzutheilen, und diese an die einzelnen Commissarien zu vertheilen. Eben so können nach Befinden der Umstände einzelne Dorfschaften in einen besondern Bezirk vereinigt, und diesem eine eigene Commission vorgesetzt werden.

Commissionen
für ganze Be-
zirke.

Verpflichtung
der Medicinal-
personen.

Jeder Arzt ist der in dieser Beziehung an ihn ergehenden Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten verpflichtet, und kein Geschäft, es sey, welches es wolle, kann einen Aufschub hierbei entschuldigen.

§. 2.

In allen Ortschaften, deren Verwaltung zunächst von der landrätthlichen Behörde resp. Kreiscommissionen. fortirt, liegt die Aufsicht über die in denselben gebildeten Commissionen dem Landrathe des Kreises ob, welcher, in Verbindung mit dem Physicus des Kreises oder einem andern, die Stelle des Letztern vertretenden Arzte, die die einzelnen Orts- und Bezirks-Commissionen controllirende Kreiscommission constituirt. In denjenigen Städten, in welchen die Polizeiverwaltung nicht unter dem Landrathe, sondern unmittelbar unter der Regierung steht, stehen die Ortscommissionen derselben auch in dieser Beziehung unmittelbar unter der Controlle der letzteren, welche überhaupt die obere Aufsicht und Leitung dieser Angelegenheit in dem ganzen Departement derselben bewirkt. Behufs der Controlle der einzelnen Ortscommissionen, haben der die Kreiscommission bildende Landrath und Physicus von Zeit zu Zeit die einzelnen Ortschaften und Bezirke zu bereisen, und sich von der pünctlichen Erfüllung der den einzelnen Commissionen obliegenden Pflichten durch den Augenschein zu überzeugen.

§. 3.

Die Commissionen in den einzelnen Orten haben die Verpflichtung, theils Alles vorzubereiten, was zur Ausführung der bei einem wirklichen Ausbruche der Cholera in Anwendung kommenden Maaßregeln erforderlich seyn möchte, theils mit unablässiger Aufmerksamkeit über den Gesundheitszustand der Einwohner ihrer Ortschaften und resp. Bezirke zu wachen. Es tritt die Commission, um in Bezug hierauf die nöthigen Berathungen zu pflegen, alltäglich in einer bestimmten Stunde zusammen. Obliegenheiten der Orts- und Bezirks-Commissionen.

§. 4.

Damit die Commission fortwährend auf eine dem Zwecke entsprechende Weise über den Gesundheitszustand ihres Orts in Kenntniß bleibe, hat Aufsicht über den Gesundheitszustand der einzelnen Orte.

a) dieselbe, besonders die dazu gehörende Medicinalperson, sich durch häufig anzustellende, persönliche Nachforschungen von dem Gesundheitszustande der Einwohner genau zu unterrichten, und besonders auf jeden vorkommenden Erkrankungsfall ein wachsameres Auge zu haben. Sind mehrere Aerzte oder Wundärzte an dem Orte, so sind diese zu verpflichten, täglich in der Zeit, in welcher die Commission zusammen tritt, dieser persönlich, oder im Verhinderungsfalle schriftlich, über die in ihre Behandlung gekommenen Kranken, oder was ihnen sonst etwa über den Gesundheitszustand der Einwohner bekannt geworden ist, Bericht zu erstatten.

b) Sämmtliche Hausbesitzer und Familienvorsteher sind unter Androhung von Strafen aufzufordern, von jedem wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbefalle sofort An-

zeige zu machen, damit die erforderliche ärztliche Untersuchung deshalb vorgenommen werden könne.

c) Kein Todter darf an dem Orte begraben werden, bevor er von einem zu der Commission gehörenden Arzte besichtigt ist, und von diesem genaue Erkundigungen über den Verlauf der statt gefundenen Krankheit und die Todesursache eingezogen worden sind, worauf sodann erst von dem genannten Arzte der Begräbnißschein auszustellen, oder doch mit zu unterschreiben ist.

§. 5.

Verbot des Verkehrs mit Bewohnern inficirter Gegenden.

Jeder unbefugte Verkehr mit den Bewohnern inficirter oder überhaupt abgesperrter Gegenden ist auf das Strengste zu untersagen. Die Einwohner sind auf die Gefahren der Ueberschreitung des hierunter erlassenen Verbotes aufmerksam zu machen, und es ist über die gewissenhafteste Beachtung desselben mit der größten Strenge zu machen.

§. 6.

A. Die anliegende Belehrung für das Publikum (A) ist zur Kenntniß der Einwohner zu bringen, und sind dieselben zu ermahnen, ihre Lebensweise hiernach einzurichten, und alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden, wodurch der Ausbruch der Krankheit herbeigeführt und begünstigt werden kann. Für Gegenden, deren Bewohner sich nicht der deutschen Sprache bedienen, ist diese Belehrung in die Landessprache überzutragen. Von besonderer Wichtigkeit hierbei ist die nicht genug zu empfehlende Sorge für die Reinheit und gesunde Beschaffenheit der Luft, sowohl am Orte überhaupt, als auch in den Häusern der einzelnen Bewohner. Die Ortscommission hat hierauf ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, und daher überall die zweckdienlichsten, mit aller Strenge auszuführenden Anordnungen zu treffen, daß alle Straßen und öffentlichen Plätze alltäglich auf das sorgfältigste gereinigt, und alles dasjenige von denselben entfernt werde, durch dessen Ausdünstung die Luft verunreinigt werden könnte, daß die Straßenrinnen stets rein und der gehörige Abfluß in denselben erhalten werde. Auf gleiche Weise hat die Commission auch über die Erhaltung der erforderlichen Reinlichkeit innerhalb der Häuser und Hofräume der einzelnen Bewohner zu wachen, und nöthigen Falls dieselben durch die ihr zu Gebote stehenden Zwangsmaaßregeln dazu anzuhalten. Behufs der desto sicherern Ausführung der dieserhalb zu treffenden Anordnungen, sind, wo solches nothwendig erscheint, aus den besonders hierzu geeigneten Bewohnern des Orts Einige der Ortscommission zur Unterstützung bei der desfalls zu bewirkenden Beaufsichtigung beizuordnen.

Sorge für Erhaltung der Gesundheit und Reinlichkeit.

§. 7.

Aufsicht über die Reisenden.

Alle Reisende, welche durch eine solche, unter Aufsicht sich befindende Gegend passiren wollen, müssen durch ihre Gesundheitsatteste, oder durch ihre Pässe nachweisen können, daß

sie entweder, wenn sie aus dem inscirten Lande kommen, die vorschriftsmäßige Contumaz an der Grenze überstanden haben, oder aus einer diesseitigen, von der Cholera noch völlig frei gebliebenen Gegend herkommen, und auf ihrer Reise keinen von der Krankheit befallenen Ort passirt haben. Es darf daher niemand ohne dergleichen Zeugnisse oder Pässe in den Wirthshäusern oder von den Einwohnern des Ortes in ihren Wohnungen aufgenommen werden, sondern Jeder, der sich nicht vollständig auszuweisen im Stande ist, muß als verdächtig der Commission angezeigt, und von dieser unter Contumaz gesetzt werden.

§. 8.

Die Commissionen der einzelnen Ortschaften haben über den Gesundheitszustand der Einwohner, so wie überhaupt über die Lage der Sache an ihrem Orte, wöchentlich ein oder mehrere Male, und bei größer werdender Gefahr täglich an die ihnen vorgesezte Behörde, demnach entweder unmittelbar an die Regierungen oder an die Kreisbehörde (cf. §. 2) zu berichten. Die Kreiscommissionen theilen die eingegangenen Berichte, mit ihren Bemerkungen begleitet, sofort der Regierung des Departements mit, von welcher dieselben sodann zur weitem Veranlassung an die Ober-Präsidenten der Provinzen gelangen.

Berichtserstat-
tung.
Geschäftsgang.

II.

Anordnungen für den Fall des wirklich statt gefundenen Ausbruches der Cholera an einem Orte.

Verfahren beim
Ausbruche der
Cholera.

§. 9.

Sobald die Cholera bei einem Individuum an einem Orte ausbricht, hat die Orts-Polizeibehörde hiervon der ihr zunächst vorgesezten Behörde unverzüglich Anzeige zu machen. Die Regierung des Departements hat, nach dem Eingange der desfallsigen Berichte bei derselben, diese sofort an das Oberpräsidium der Provinz und die zur Abwehrung der Cholera niedergesezte Immediatcommission zu befördern, gleichzeitig aber den benachbarten Landesregierungen von dem ihr angezeigten statt gefundenen Ausbruche der Cholera Mittheilung zu machen. Mit dem ersten Ausbruche der Cholera an einem Orte, tritt derselbe in die

Unverzügliche
Anzeige vom
Ausbruche der
Cholera.

Verbot, den Ort
zu verlassen.

§. 10.

Sollte, wider alles Erwarten, die Cholera an einem Orte ausbrechen, an welchem noch keine Ortscommission gebildet ist, so ist, wegen schleunigster Errichtung des Zusammentritts derselben, ohne den geringsten Zeitverlust das Nöthige zu veranlassen. Es hat daher

Schleunige Er-
richtung von
Commissionen
an Orten, an
denen unerwar-
tet die Cholera
ausbricht.

die Orts-Polizeibehörde in einem solchen Falle bei der dieserhalb von ihr zu machenden Anzeige mit desto größerer Beschleunigung zu verfahren, sich daher hierbei der Staffetten oder reitenden Boten zu bedienen, und Abschriften ihrer Anzeige gleichzeitig an das Oberpräsidium der Provinz und die niedergesetzte Immediatcommission abzuschicken.

§. 11.

Obliegenheiten
der Commissionen.

Die Ortscommission hat, unter Berücksichtigung der bereits erteilten Vorschriften und unter Beobachtung des vorgezeichneten Geschäftsganges, die nachfolgenden Anordnungen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Pünctlichkeit zur Ausführung zu bringen. Hierbei hat der zu der Commission gehörende Arzt von Tag zu Tag ein Protokoll zu führen, mit den Rubriken: Monat, Tag, Bitterung, Zahl der Kranken vom vorigen Tage, Namen, Alter, Gewerbe der neuen Kranken, aus der Wohnung, aus der Contumaz, am wie vielen Tage der Contumazirung, Namen der Genesenen, der Reconvalescenten, der Verstorbenen, Anmerkung. Dieses Protokoll wird von 3 zu 3 Tagen durch Vermittlung der Kreiscommission an die Regierung des Departements zur weitem Veranlassung eingesandt.

§. 12.

Einpacken gift-
fangender Ge-
genstände.

Sobald sich die ersten Spuren der Cholera zeigen, sind die Einwohner aufzufordern, alle ihre überflüssigen, nicht im täglichen Gebrauche befindlichen Effecten, besonders giftfangende Gegenstände, in Koffern oder Kisten wohl zu verpacken, die alsdann amtlich zu versiegeln und erst nach dem gänzlichen Verschwinden der Krankheit wieder zu eröffnen sind, um auf solche Weise eines Theils dem Contagium so viel als möglich diejenigen Gegenstände zu entziehen, an denen es haften könnte, andern Theils auch deren nachherige Reinigung unnöthig zu machen.

§. 13.

Einrichtung von
Hospitälern.

Zur Aufnahme derjenigen Kranken, welche in ihren eigenen Wohnungen nicht bleiben können, sind möglichst isolirt und luftig gelegene Hospitäler einzurichten, und mit allem Erforderlichen zu versehen, wobei auf die Bevölkerung des Ortes und die danach anzunehmende Zahl der einer solchen Hospitalverpflegung bedürftigen Personen Rücksicht zu nehmen ist.

§. 14.

Personale der-
selben.
Reinigungs-
knechte.

Zugleich sind für diese Hospitäler die erforderlichen Aerzte, so wie das nöthige Verwaltungspersonal und eine hinreichende Anzahl von Reinigungsknechten, die zugleich als Krankenwärter dienen können, anzustellen.

§. 15.

Für welche
Kranke be-
stimmt.

In diese Hospitäler sind alle Kranke aus der ärmern Volksclasse und diejenigen auf-

zunehmen, deren Wohnung zu beschränkt ist, als daß die erforderliche Reinlichkeit darin beobachtet und die nöthige Absonderung der Kranken bewerkstelligt werden könnte.

§. 16.

Damit die nöthigen Arzneien überall sofort zur Disposition stehen, ist eine angemessene Menge der in dem beiliegenden Verzeichnisse B aufgeführten Arzneien an solchen Orten, in denen sich keine Apotheke befindet, jederzeit vorräthig zu halten.

B.

§. 17.

Ist erwiesener Maßen bei einem der Einwohner die Cholera ausgebrochen, so ist sofort gleich die Sperrung des Hauses, in welchem sich der Kranke befindet, zu bewirken. Diese Sperrung geschieht durch um das Haus gestellte Wachen, auf solche Weise, daß jede Communication der Einwohner des Hauses mit den übrigen Einwohnern des Ortes auf eine zuverlässige Weise verhindert wird. Durch ein um das Haus hergezogenes Seil ist die Grenze des abgesperrten Raumes zu bezeichnen.

Sperrung einzelner Häuser.

§. 18.

Bei größerer Gefahr und zu befürchtender weitem Verbreitung der Krankheit ist sofort eine Sperrung des Ortes zu bewirken, und zu diesem Behufe eine hinreichende Anzahl von Militär in Bereitschaft zu halten. Es tritt sodann der dasselbe commandirende Officier als Mitglied zu der an dem Orte befindlichen Commission hinzu. In Ermangelung des erforderlichen Militärs sind die benachbarten Communen zur Aufbringung dieses Dienstes verpflichtet.

Militär zur Sperrung.

§. 19.

Außerdem ist zu dem weiter unten angegebenen Behuf, besonders zur Besorgung der für die abgesperrten Bewohner erforderlichen Bedürfnisse, eine hinreichende Anzahl von (nicht exponirten) Gassendienern zu bestellen.

Gassendiener.

§. 20.

Jede Entfremdung von Sachen aus einem abgesperrten Hause muß auf das Sorgfältigste verhütet werden. Hunde, Katzen und andere Thiere der Art müssen getödtet, und dem Federvieh, welches zunächst den Hausbewohnern zur Nahrung dienen muß, die Flügel kurz abgestutzt werden.

Verhinderung des Verkehrs von Sachen, Tödtung unnützer Thiere.

§. 21.

Der zur Commission gehörende Arzt, oder, wenn mehrere derselben attachirt sind, der für diesen Bezirk bestimmte, hat sodann zu erwägen, ob der Kranke, wenn er es wünscht, in seiner Wohnung verbleiben kann oder nicht, welches erstere in dem Fall kein Bedenken hat, wenn der Kranke eine so geräumige Wohnung besitzt, daß er gehörig abgesondert,

Bestimmung darüber, ob der Kranke in seiner Wohnung zu lassen, oder ins Hospital zu bringen ist.

und wo möglich nach erfolgter Genesung sein Krankenzimmer verlassen und in einem andern Locale die erforderliche Contumaz vollbringen kann. Der Kranke kann sich dann zwar seinen Arzt wählen, allein einer der Commissionsärzte hat über das Verfahren in mediciniſch-polizeilicher Hinſicht die Aufſicht zu führen, und dem Kranken erforderlichen Falls einen der öffentlichen Reinigungsdiener beizugeben. Können aber die genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, ſo muß der Kranke in's Hoſpital durch die hierzu beſtimmten Reinigungsſnechte gebracht werden.

§. 22:

Sperrung der
Hoſpitäler.

Sobald der erſte Cholerafranke in das Hoſpital aufgenommen iſt, muß ſolches auf das Strengſte abgeſperrt werden.

§. 23.

Sperrung der
verlaſſenen Häu-
ſer.

Eben ſo iſt auch das Wohnhaus des Kranken, obſchon er nach dem Hoſpital gebracht worden iſt, nichts deſto weniger abzusperrern und in Contumaz zu ſetzen, und ſind diejenigen Bewohner deſſelben, die ſich etwa ſchon daraus entfernt haben ſollten, wiederum aufzuſuchen und mit abzusperrern.

§. 24.

Sperrung der
Häuser, in wel-
chen die erkrank-
ten Perſonen be-
reits geſtorben
ſind.

Sollte das von der Cholera befallene Individuum bereits verſtorben ſeyn, und man erſt nach ſeinem Tode das Vorhandengewefeſenſeyn der Cholera erkennen, ſo muß das Haus, in welchem der Kranke ſich befunden, mit den Bewohnern deſſelben ebenfalls abgeſperrt und demnächſt vorſchriftsmäßig gereinigt, der Verſorbene aber auf die weiter unten angegebene Weiſe begraben werden.

§. 25.

Bepflegung der
abgeſperrten
Einwohner.

Den in ihren Häuſern abgeſperrten Perſonen ſind die für ſie erforderlichen Bedürf- niſſe, durch die zu dieſem Behuſe von Seiten der Commiſſion angenommenen nicht expo- nirten Gaſſendiener, zu beſorgen und raſtellmäßig, d. h. mit ſorgfältiger Vermeidung jeder unmittelbaren Berührung, zu überliefern, und muß das dafür zu zahlende Geld vor ſeiner Empfangnahme durch Eſſig gereinigt werden. Sind die Bewohner des Hauſes arm, ſo müſſen ihnen ihre Bedürfniſſe vorläufig auf Koſten der Commune geliefert werden.

§. 26.

Beforgung ihrer
für das allge-
meine Wohl un-
erläßlichen Ge-
ſchäfte.

Liegen den Bewohnern abgeſperrter Häuſer Geſchäfte ob, welche ohne Nachtheil für das allgemeine Wohl nicht unterbleiben können, z. B. Beſtellung der Aecker, ſo muß für die Beforgung derſelben durch Andere von Seiten der Commune Sorge getragen werden.

§. 27.

Abſperrung
mehrerer Häu-
ſer und ganzer
Stadtviertel.

Sollte die Cholera in mehreren einzelnen, von einander entfernt gelegenen Häuſern ausbrechen, ſo iſt jedes derſelben einzeln auf die angegebene Weiſe abzusperrern. Wenn

aber in mehreren, neben einander befindlichen Häusern die Krankheit ausgebrochen seyn sollte, so sind dieselben einer gemeinschaftlichen Absperrung zu unterwerfen, und auf solche Weise demnach ganze Stadt- oder Ortsviertel abzusperren.

§. 28.

Unter diesen gefährlichen Umständen (§. 18) ist auffer dem noch der ganze Ort mit einer zweiten Sperrungslinie zu umgeben, und auf ähnliche Weise ist bei weiterer Verbreitung der Krankheit mit der Absperrung ganzer Districte zu verfahren, wobei zur Unterstützung des Militärcordons natürliche Hindernisse, wie z. B. Gräben, Berhaue, Umzäunungen und dgl. zu Hülfe zu nehmen sind.

Aufstellung einer zweiten Sperrungslinie um den ganzen Ort oder eine ganze Gegend.

§. 29.

Für die Cordonsmannschaft müssen in angemessenen Entfernungen Hütten erbaut, und die einzelnen Posten in nicht zu großer Entfernung von einander und so aufgestellt werden, daß sie sich gegenseitig leicht erblicken und anrufen, und überhaupt auf eine zuverlässige Weise jede Communication zwischen den abgesperrten Ortschaften und der Umgegend verhindern können.

Wie die Cordonsmannschaft aufzustellen ist.

§. 30.

Wenn nicht bloß einzelne Häuser, sondern ganze Dörfer, und zwar mit Ausschluß der umliegenden Gegend, abgesperrt sind, so muß, im Fall es nur kleinere Dörfer, Dörfer oder Flecken sind, an der Cordonslinie ein Kastell errichtet werden, um den erforderlichen Kleinhandel, namentlich den Eintausch von Lebensmitteln, für die Bewohner des Ortes ohne gegenseitige Vermischung möglich zu machen. Ist die umliegende Gegend in die Absperrung mit eingeschlossen, so bedarf es eines solchen Kastelles nicht.

Errichtung von Kastellen für den Kleinhandel und von Contumazanstalten für die Auswandernden.

Haben aber größere Städte cernirt werden müssen, in denen die einzelnen inficirten Häuser noch besonders abgesperrt sind, so muß, auffer einem oder mehreren Kastellen, auch noch eine Contumazanstalt an der Sperrungslinie angelegt werden, zur Reinigung derjenigen Einwohner, welche den Ort zu verlassen wünschen. Der Kastele bedarf es übrigens auch in diesem Falle alsdann nicht, wenn nicht die Stadt allein cernirt, sondern auch die umliegende Gegend in die Absperrung mit eingeschlossen seyn sollte, so, daß die Einwohner ihre Lebensmittel in hinreichender Menge aus derselben erhalten können.

§. 31.

Ein Kastell besteht aus einem hölzernen Schuppen, dessen innerer Raum durch doppelte Schranken in drei Abtheilungen getheilt ist, deren eine, nach dem gesunden Lande zu gelegene, für dessen Bewohner, deren andere, an der Seite des abgesperrten Orts befindliche, für die Einwohner dieses letztern bestimmt ist, während in der mittlern Abtheilung die bei

Errichtung des Kastells.

dem zu gewissen Tageszeiten statt findenden Verkehr die Aufsicht führenden Contumazbeamten sich befinden.

Die durch diese Kastele hauptsächlich einzubringenden Lebensmittel müssen in größeren Quantitäten eingekauft, und sodann unter Aufsicht der Polizei an die Bewohner des Ortes im Einzelnen verhandelt werden. Das dafür aus dem abgesperrten Orte hinausgehende Geld muß zuvor in dem mittlern Raume des Kastelles, von den daselbst aufgestellten Reinigungsknechten, mit Essig abgewaschen, und sodann mit metallenen Löffeln den Verkäufern übergeben werden. Bei längerer Dauer der Absperrung muß auffer dem in den Kastellen ein Räucherungskasten angeschafft werden, in welchem sämtliche, aus dem abgesperrten Orte abzusendende Briefe (so wie auch das etwa zum Bezahlen gebrauchte Papiergeld) auf die in der Anweisung zu dem Desinfectionsverfahren vorgeschriebene Weise mit Schwefel, Salpeter und Kleie zu durchräuchern sind. Das für ein jedes Kastell erforderliche Personal besteht aus einem Kastellauffeher und mehreren Reinigungsknechten.

§. 32.

Errichtung der
Contumaz-
anstalten.

Die an der Sperrungslinie zu errichtenden Contumazanstalten müssen dagegen bestehen aus einer hinreichenden Anzahl von Wohnungen, in welchen diejenigen Personen, welche den abgesperrten Ort zu verlassen wünschen, eine 20tägige Contumaz vollbringen müssen, und aus angemessenen Räumen zur Aufnahme und Reinigung ihrer Effecten, in welcher Beziehung ebenfalls ganz nach Inhalt des publicirten Desinfectionsreglements zu verfahren ist. Bei ihrer Entlassung ist jede einzelne Person mit einem Zeugniß über die vorschriftsmäßig vollbrachte Contumaz zu versehen.

Das zur Verwaltung dieser Contumazanstalten erforderliche Personal besteht aus einem Officier, einem Arzte und einem besonders hierzu zu beauftragenden Polizei- oder Zollbeamten, nebst einer angemessenen Anzahl von Reinigungsknechten, welche etwa, mit Ausnahme des Arztes, auch ihre Wohnungen in der Anstalt haben müssen.

§. 33.

Tägliche Unter-
suchung der Ein-
wohner.

Während nun auf die vorgedachte Weise die wirklich Kranken und die der Ansteckung verdächtigen Personen durch die Häusersperre von den übrigen Einwohnern desselben Ortes und diese wieder von den gesunden und unverdächtigen Bewohnern der Umgegend durch die äussere Sperrungslinie getrennt sind, ist es zugleich erforderlich, fortwährend solche Maassregeln zu treffen, welche geeignet sind, von einer weitem Verbreitung der Krankheit sogleich Kenntniß zu erlangen, und derselben möglichst vorzubeugen. Zu dem Ende ist es zunächst erforderlich, daß sämtliche Einwohner des abgesperrten Ortes täglich von den dazu verpflichteten Commissionsärzten in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden.

Von dem Ergebniß haben die Aerzte täglich der vorgesezten Commission Bericht zu erstatten, die sogleich die Absperrung der etwa vorgefundenen neuen Kranken zu veranlassen hat.

§. 34.

Alle öffentlichen Orter, an denen Zusammenkünfte mehrerer Menschen statt zu finden pflegen, namentlich die Schulen, Theater, Wirthshäuser u. s. w., müssen geschlossen werden. Schließung der öffentlichen Orter.

§. 35.

An denjenigen Orten, wo die nothwendigsten Lebensmittel und andere unentbehrliche Bedürfnisse verkauft werden, z. B. bei den Bäckern, Fleischern, Apothekern, Rastellen u. s. w., müssen Wachen aufgestellt werden, um den gleichzeitigen Andrang und die zur Uebertragung des Contagiums Veranlassung gebende Berührung mehrerer Menschen zu verhüten, so wie auch überhaupt die Polizei den Verkauf der Lebensmittel unter Aufsicht zu nehmen, und für die Herbeischaffung eines hinlänglichen Vorraths derselben Sorge zu tragen hat. Aufsicht über den Verkauf der Lebensmittel.

§. 36.

Sollte dessen ungeachtet die Krankheit fortwährend weiter um sich greifen, und eine immer größere und allgemeinere Gefahr der Ansteckung entstehen, so könnte es erforderlich werden, eine allgemeine Hauscontumaz einzuführen. Allgemeine Hauscontumaz.

Hierbei würde Niemanden, ohne besondere von der Sanitätscommission mittelst einer Karte ertheilte Erlaubniß, gestattet seyn, seine Wohnung zu verlassen, und müßten, um dieß zu verhüten, auf sämtlichen Straßen des Ortes Wachen ausgestellt werden.

Die täglichen Bedürfnisse würden unter diesen Umständen den Einwohnern durch die zu diesem Behufe alsdann in den verschiedenen Straßen des Ortes vertheilten Gassendiener besorgt werden müssen.

§. 37.

Während aber die von der Cholera befallenen und in ihren Häusern verbliebenen Kranke daselbst entweder von ihren eigenen, oder von den zur Commission gehörenden Aerzten behandelt werden, ist wie bei allen ansteckenden Krankheiten, so auch hier, für die größte Reinlichkeit, die möglichste Entfernung aller giftfangenden Substanzen, so wie aller die Luft verunreinigenden Gegenstände, insbesondere der Ausleerungen der Kranken und für tägliche hinreichende Erneuerung der Luft Sorge zu tragen; auch können ausser dem in den von den Kranken bewohnten Zimmern täglich salpetersaure Räucherungen vorgenommen werden. Behandlung der Kranken in ihren Wohnungen.

§. 38.

Salpetersaure
Räucherungen.

Zur Bereitung dieser salpetersauren Räucherungen schüttet man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa 1 Loth pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach 1 Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Es entbinden sich dabei weiße salpetersaure Dämpfe, welche sich bald im ganzen Zimmer verbreiten.

Die Anwendung von Hitze ist hierbei nicht erforderlich, so wie es auch nicht rathsam ist, eine größere Menge als die angegebene in einem Gefäße zusammen zu mischen.

Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen müssen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit sich keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe entwickeln.

§. 39.

Aufsicht über die
Hauskranken.

Ueber die pünctliche Befolgung dieser Vorschriften durch die Ungehörigen der Kranken, oder die ihnen zugegebenen Reinigungsknechte, haben die zu der Commission gehörenden Aerzte, ein jeder in seinem Bezirke, auch dann Sorge zu tragen, wenn die Kranken von ihren eigenen Aerzten behandelt werden sollten.

§. 40.

Verfahren in
den Hospitä-
lern.

Auf dieselbe Weise ist auch in den Hospitälern zu verfahren, in welche, wie oben bemerkt ist, so viel als möglich diejenigen Cholerafranke gebracht werden müssen, welche in ihren Wohnungen, wegen Armuth oder Mangel an Raum, nicht wohl verbleiben können, und sind hier überhaupt alle Vorschriften einer strengen Hospitalpolizei auf das Genaueste zu befolgen.

§. 41.

Contumaz der
Genesenen,
a) der Hospital-
kranken.

Nach erfolgter Genesung müssen die Krankgewesenen noch einer zwanzigtägigen Contumaz unterworfen werden.

Zu diesem Ende müssen für die in den Hospitälern gewesenen Kranken in der Nähe dieser letzteren eigene Contumazgebäude eingerichtet werden, welche mit einem Aufseher und dem erforderlichen Dienerpersonale zu versehen, und durch Militär auf das Genaueste abzusperrern sind. Die Genesenen werden in diese Contumazanstanlen gebracht, nachdem sie zuvor in den Hospitälern gebadet und mit reiner Leibwäsche versehen worden sind.

Irgend etwas von Sachen aus den Hospitälern in die Contumazanstanlen mit hinüber zu nehmen, ist in keinem Falle gestattet.

Während ihres Aufenthaltes in den Contumazanstanlen werden die Genesenen noch einige Mal gebadet, mit salpetersauren Dämpfen geräuchert, von einem mit der ärztlichen Aufsicht über diese Contumazanstanlen beauftragten Arzte in Hinsicht auf ihren Gesundheits-

zustand öfters untersucht, und nach Ablauf von zwanzig Tagen entlassen, wenn sich bis dahin irgend eine neue Krankheitserscheinung bei ihnen nicht gezeigt hat.

§. 42.

Auf ähnliche Weise sind die in ihren Häusern verbliebenen Kranken nach erfolgter ^{b) der Haus-} Genesung einer zwanzigtägigen Contumaz in ihren Wohnungen zu unterwerfen. Sie müssen zu dem Ende mit Zurücklassung aller im Krankenzimmer gebrauchten, und in demselben bis zur vorschriftsmäßigen Reinigung zu verschließenden Effecten, nachdem sie zuvor gebadet und mit reiner Leibwäsche versehen worden sind, ein anderes, möglichst abgeonder- tes Zimmer in ihrer Wohnung beziehen, in welchem sie die genannte Zeit hindurch abzu- sperren, und auf die im vorigen (§. 41) angegebene Weise zu behandeln sind, und haben für die pünctliche Befolgung dieser Vorschriften die zu der Commission gehörenden Aerzte, ein jeder in seinem Bezirke, Sorge zu tragen.

§. 43.

Derselben Contumaz sind auch die übrigen Mitbewohner des Hauses unterworfen, so wie auch die Bewohner derjenigen Häuser, aus welchen die Cholerafranken nach den Hos- ^{Contumaz} ^{sämtlicher Be-} ^{wohner der in-} ^{ficieten Häuser.} pitalern gebracht, oder in denen sie gestorben sind.

§. 44.

Demnächst, und zwar bevor die Sperrung aufgehoben wird, müssen die Häuser, in ^{Reinigung der} ^{Häuser im All-} ^{gemeinen.} denen sich Cholerafranke befunden haben, mit allen darin befindlichen Effecten auf das sorg- fältigste gereinigt werden. Und zwar ist diese Reinigung sowohl bei denjenigen Häusern erforderlich, in denen die Kranken geblieben sind, als auch bei denen, aus welchen sie nach den Hospitälern gebracht worden sind. Besonders ist aber bei jenen die größte Sorgfalt hinsichtlich ihrer Reinigung erforderlich.

§. 45.

Zu dem Ende ist zuvörderst nach genauer Verschließung aller Thüren und Fenster eine ^{Chlor- Räu- che-} ^{rungen.} starke Chlorräucherung in denselben vorzunehmen.

Hierzu nimmt man 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat.

Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schale von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu.

Hierauf wird das Gemisch sofort in den auszuräuchernden Raum, welcher zuvor von den Bewohnern verlassen seyn muß, hineingestellt, und derselbe mehrere Stunden verschlossen

gehalten. Nachdem er wieder geöffnet worden, wird er nicht eher als nach Abzug des Gases betreten; diese Räucherung aber an den folgenden Tagen noch mehrere Male wiederholt.

§. 46.

Reinigung
sämmlicher Ef-
fecten in Häu-
fern.

Hierauf werden sämmtliche in dem Hause befindlichen Effecten in den Hofraum, auf den Hausflur, oder in ein anderes zu ihrer Reinigung sich eignendes geräumiges Local gebracht, und daselbst, nach ihrer verschiedenen, giftfangenden oder nicht giftfangenden Beschaffenheit, entweder durch Abwaschen mit Lauge, oder am Besten mit einer Auflösung des Chlorkalks gereinigt, oder aber mit Chlordämpfen durchräuchert, und überhaupt auf die Weise gereinigt, wie es in der über die Desinfection der Waaren besonders erteilten ausführlichern Anweisung vorgeschrieben ist.

§. 47.

Vernichtung
werthloser Ge-
genstände.

Werthlose Gegenstände, besonders giftfangende, so wie alle diejenigen, welche der Cholerafranke während seiner Krankheit am Leibe getragen oder unter Händen gehabt hat, sind durch Feuer zu vertilgen.

§. 48.

Reinigung der
Wände, des
Fußbodens u.
i. w.

Demnächst müssen in dem entleerten Hause die Wände abgekratz und frisch überweißt werden, der Fußboden aber, so wie alle Thüren, Fenster und überhaupt alles Bretterwerk, muß zu wiederholten Malen mit Lauge oder einer Auflösung von Chlorkalk abgewaschen werden, und ist hierauf endlich noch das allenthalben geöffnete Haus 14 Tage hindurch dem Luftzuge auszusetzen.

§. 49.

Verbrennen
werthloser Ge-
bäude.

Sollten die Gebäude in werthlosen Hütten bestehen, und eine sorgfältige Reinigung nicht zu verdienen scheinen, so sind dieselben, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaasregeln, durch Feuer gänzlich zu vertilgen.

§. 50.

Reinigung der
Hospitäler und
Contumaz-
anstalten.

Auf dieselbe Weise ist auch, nach dem gänzlichen Aufhören der Krankheit, mit den Hospitälern und mit den öffentlichen Contumazanstellen zu verfahren.

§. 51.

Begraben der
Todten.

Zur Beerdigung der an der Cholera verstorbenen Personen ist ein besonderer, möglichst isolirt gelegener, mit einem Graben und einer sichern Umzäunung umgebener Kirchhof anzulegen, und sind die Todten, mit möglichster Vermeidung aller Berührung, auf eigends dazu bestimmten Wagen von den hierzu angewiesenen exponirten Knechten dort hinzubringen, und in wenigstens eine Klafter tiefen Gräbern zu begraben, auch wo möglich mit unge-

löslichem Kalk zu bedecken. — Solche Wagen können zweckmäßig auf die Weise eingerichtet werden, daß der auf ihnen befindliche Kasten (Sarg) abgenommen, und unmittelbar an das Lager der Leiche gebracht, diese selbst aber mit stumpfen eisernen Haken in den Kasten hineingezogen wird.

§. 52.

Endlich müssen noch die während der Epidemie gebrauchten exponirten Knechte der erforderlichen Contumaz unterworfen werden, aus welcher sie nach 20 Tagen, wenn kein Erkrankten derselben statt gefunden hat, als rein und unverdächtig entlassen werden können.

Contumaz der
exponirten Re-
nigungs-knechte.

§. 53.

Während der ganzen Epidemie haben die zur Sperrung benutzten Individuen jegliche Berührung von bereits erkrankten oder der Ansteckung verdächtigen Personen auf das Sorgfältigste zu vermeiden.

Zu vermeidende
Vermischung der
Arzte und des
Militärs.

Sollten sie sich dennoch einer solchen Berührung ausgesetzt haben, so sind sie ebenfalls einer 20tägigen Contumaz zu unterwerfen. Um die Verbreitung des Contagii durch die Aerzte zu verhüten, darf auch kein Arzt, der einen Cholera-kranken besucht hat, das Haus desselben verlassen, ohne sich vorher mit Chlorauflösung gewaschen, und seine Kleider gewechselt oder durchräuchert zu haben.

§. 54.

So wie beim Zunehmen der Epidemie nach und nach nicht nur die Absperrung einzelner Häuser, sondern ganzer Dörfer und größerer Bezirke erforderlich würde, so kann beim Abnehmen der Krankheit die äußere Sperrungslinie früher aufgehoben werden, während die Absperrung einzelner Häuser oder Quartiere erst nach völlig beendigter Reinigung derselben wegfallen darf, in welcher Hinsicht nach den auf den Bericht der Commissions-Aerzte erlassenen ausdrücklichen Verordnungen der Regierungen zu verfahren ist. Jedenfalls aber darf vor dem vierzigsten Tage nach dem letzten Erkrankungsfalle die völlig freie Communication mit einem Orte, in welchem die Cholera geherrscht hat, nicht wieder hergestellt werden.

Aufhebung der
Sperrre.

Berlin, den 1. Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts-
und
Medicinal-Angelegenheiten.
Frhr. v. Altenstein.

Ministerium
des
Krieges.
v. Hake.

Ministerium des Innern
und
der Polizei.
Frhr. v. Brenn.

Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie.

So wie zum Entstehen einer jeden Krankheit eine gewisse Anlage des Körpers zum Erkranken, und die Einwirkung äusserer schädlicher Einflüsse erforderlich ist, so ist auf der andern Seite zur Verhütung des Erkrankens und zur Erhaltung der Gesundheit auch erforderlich, jene Anlage und die äussern schädlichen Einflüsse so viel als möglich zu vermeiden.

Es wird daher die Gesundheit ganz besonders erhalten durch eine regelmäßige Lebensweise im weitesten Sinne des Worts, wobei man auf der einen Seite dadurch, daß man nur angemessenen Einflüssen sich aussetzt, die Kräfte des Körpers vermehrt und somit die Anlage zum Erkranken vermindert, und auf der andern Seite durch die Vermeidung der schädlichen Einflüsse den sogenannten Gelegenheitsursachen zur Krankheit sich entzieht.

Folgende Regeln sind aber in dieser Hinsicht besonders zu befolgen:

1) Wenn die bisher geführte und bereits zur Gewohnheit gewordene Lebensweise nicht offenbar schädlich und unangemessen war, so nehme man bedeutende Aenderungen derselben nicht plötzlich vor. Schon die bloße Entbehrung alter Gewohnheiten und die Einwirkung neuer ungewohnter Einflüsse, wenn sie auch an sich nicht schädlich seyn sollten, kann zum Erkranken Veranlassung geben. Eben so können aber auch für nachtheilig zu haltende Einflüsse durch lange Gewohnheit das Schädliche ihrer Einwirkung verloren haben, und nicht ohne üble Folgen entbehrt werden.

2) Suche man seine geistigen und körperlichen Kräfte innerhalb der Grenzen einer der Gesundheit angemessenen Thätigkeit zu erhalten. Die Einwirkung der Seele auf den Körper ist für die Erhaltung der Gesundheit von großem Einflusse. Eine übermäßige Anstrengung des Geistes setzt die Kräfte des Körpers eben so herab, wie eine mäßige Thätigkeit desselben auch die körperlichen Kräfte zu erhöhen ganz besonders geeignet ist. Nachtheilig wirken daher nicht allein zu anhaltende angestrengte Kopfarbeiten, sondern vorzugsweise auch niederbeugende Gemüthsbewegungen, Angst, Furcht, Traurigkeit, denen man sich daher möglichst zu entziehen suchen muß. Solche Gemüthszustände dagegen, welche mit einer angenehmen Stimmung der Seele verbunden sind, wie Frohsinn, Heiterkeit, Zuversicht u., vermehren auch die Kräfte des Körpers und machen denselben dadurch zum Erkranken weniger geneigt.

Eben so ist aber auch eine angemessene Thätigkeit des Körpers zur Erhaltung der Gesundheit erforderlich. Man mache sich daher täglich regelmäßige Bewegung in freier

Luft, am besten zu Fuß oder zu Pferde, wodurch die Verdauung, der Kreislauf des Blutes und alle übrigen Verrichtungen des Körpers befördert werden; besonders aber hat sich tägliche kräftige Bewegung in freier Luft zur Verhütung der Cholera nützlich bewiesen.

3) Nicht weniger wichtig ist eine bestimmte Ordnung in Betreff des Schlafens und Wachens. Ein Durchwachen der Nächte und unregelmäßiges Schlafen bei Tage stört die Gesundheit besonders leicht und begünstigt die Entstehung von Krankheiten, macht auch für jeden Ansteckungsstoff den Körper besonders empfänglich.

4) Von größerer Wichtigkeit ist eine sorgfältige Auswahl der Nahrungsmittel, sowohl der Speisen, als auch der Getränke, besonders da, wo es auf die Verhütung von solchen Krankheiten ankommt, die, wie die Cholera, hauptsächlich die Verdauungswerkzeuge zu ergreifen scheinen. Es kommt hierbei nicht nur auf die Beschaffenheit, sondern auch auf die Menge der genossenen Nahrungsmittel an. In letzterer Beziehung ist zuvörderst zu bemerken, daß eben sowohl ein Mangel der erforderlichen Speisen und Getränke, als auch, und noch öfter, ein übermäßiger Genuß und Ueberladung des Magens nachtheilig werden kann, indem mannigfache Störungen der Verdauung die unvermeidlichen Folgen davon sind.

Was aber die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, und namentlich zuerst der Speisen, betrifft, so sind, insbesondere zur Verhütung der Cholera, zu vermeiden:

alle leicht in Gährung übergehende, säuerliche, wässerige und den Magen und Unterleib erkältende Speisen, wie z. B. rohe, besonders unreife Früchte, Weintrauben, Melonen, Gurken, Kohl, so wie auch schwer verdauliche und sehr fette Speisen, dergl. Fische, zähe Klöße u. s. w.

Angemessen sind dagegen weiche Fleischspeisen aus Kalbfleisch, Hammelfleisch, Geflügel, Wildpret, Schweinefleisch, wenn es nicht zu fett, und Rindfleisch, wenn es nicht zu hart und zähe ist. Ferner, von den vegetabilischen Speisen solche, die viel mehliges Stoffe enthalten, wie z. B. Reis, Gries, Graupen, Hafergrütze, Kartoffeln u. s. w. Es ist auch angemessen, sich bei der Zubereitung und dem Genuß dieser Speisen eines mäßigen Zusatzes von Küchengewürzen zu bedienen, wie z. B. von Pfeffer, Senf, Kümmel, Anis, Zwiebeln, oder auch Gewürznelken, Zimmet, Ingber, Muskatnüssen u. s. w.

Von den Getränken aber sind eben so alle diejenigen zu vermeiden, welche leicht in Gährung übergehen und die Verdauungswerkzeuge beschweren, wie z. B. nicht gehörig ausgezogenes oder schon säuerlich gewordenes Bier, saure Milch, den Barsez und Quasz der Polen, u. s. w. Besonders nachtheilig aber wird der übermäßige Genuß von geistigen Getränken. Der Körper wird namentlich für die Cholera durch nichts mehr empfänglich gemacht, als durch die Trunksucht.

Dagegen ist aber der mäßige Genuß von etwas gutem Wein (Franzwein, Medoc, altem herben Ungarwein u. s. w.), oder auch, bei stattfindender Gewohnheit, von einer geringen Quantität Branntwein, der mit Kümmel, Anis, Kalmus, Pomeranzen oder Wachholderbeeren bereitet ist; allerdings nützlich, nur muß hierbei das gehörige Maaß nicht überschritten und keine Erhitzung und Ueberreizung, sondern nur das Gefühl einer angenehmen Erfrischung und Erregung bewirkt werden; die hierzu erforderliche Quantität hängt daher gänzlich von der bisherigen Gewohnheit des Menschen ab.

5) Von nicht geringerer Wichtigkeit ist die Bekleidung des Körpers, durch welche, besonders zur Verhütung der Cholera, jede Verkältung, namentlich des Unterleibes, vermieden werden muß. Man unterhalte, wo möglich, eine fortwährende, gelinde Ausdünstung des Körpers, und trage zu dem Ende unmittelbar auf dem Leibe eine Flanellkleidung, oder versehe wenigstens den Unterleib mit einer wollenen Binde, halte zugleich die Füße recht warm und verwahre sie vor Feuchtigkeit.

Auch ist es zur Erhaltung einer mäßigen Ausdünstung angemessen, von Zeit zu Zeit ein warmes Wasserbad, oder, wenn man daran gewöhnt sey sollte, ein russisches Dampfbad zu nehmen. Vorzüglich vermeide man aber jeden plötzlichen Wechsel von Kälte und Wärme, halte sich besonders des Nachts warm, schlafe nicht im Freien und gehe nicht aus, ohne sich vorher gehörig warm angekleidet zu haben.

6) So wie zur Verhütung der meisten ansteckenden Krankheiten, so ist auch zur Verhütung der Cholera die sorgfältigste Erhaltung der Reinlichkeit, nicht nur des Körpers selbst, sondern auch seiner Umgebungen erforderlich. In dieser Hinsicht Sorge man durch tägliches Öffnen der Fenster für hinreichende Erneuerung der Luft in den Zimmern, und entferne aus denselben alles, was durch nachtheilige Ausdünstungen die Luft verunreinigen könnte.

Bei in der Nähe herrschender Krankheit können auch von Zeit zu Zeit in den Zimmern auf die weiter unten angegebene Weise salpetersaure oder Chlorräucherungen vorgenommen werden, letztere, nachdem die Zimmer von ihren Bewohnern verlassen worden sind. Weniger nützlich sind Räucherungen mit Weinessig, welche man in einer Schaal über dem Lampenfeuer im Kochen erhalten, oder womit man die Wände und den Fußboden besprengen kann.

Zur Erhaltung der Reinlichkeit des Körpers sind ebenfalls, von Zeit zu Zeit genommene, warme, besonders Seifenbäder, zu empfehlen, wobei jedoch jede Erkältung sorgfältig vermieden werden muß. Defterer Wechsel der Leibwäsche, ebenfalls mit Vermeidung jeder Erkältung, so wie Reinlichkeit in Ansehung des Bettzeuges, ist gleichfalls anzurathen. Frische, feuchte Leib- und Bettwäsche darf nicht genommen werden.

7) Durch Ausschweifungen jeder Art wird die Anlage zum Erkranken überhaupt

vermehrte, und vorzüglich die Fähigkeit, von ansteckenden Krankheiten befallen zu werden, vergrößert. Man vermeide sie daher während einer herrschenden Choleraepidemie auf das aller sorgfältigste, und führe in jeder Hinsicht eine möglichst regelmäßige Lebensweise.

8) Nach den bisherigen Erfahrungen ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß bei der Cholera die Ansteckung bewirkt werden kann, theils durch unmittelbare Berührung der Kranken selbst, oder der dieselben zunächst umgebenden Luftschicht, ihres Athems und der Ausdünstung ihrer Haut, oder ihrer Ausleerungen, theils durch diejenigen Kleidungsstücke und sonstigen Effecten, mit welchen sie einige Zeit in unmittelbarer Berührung gewesen sind, besonders, wenn diese Kleidungsstücke und anderweitigen Sachen vermöge ihrer lockern und unebenen Oberfläche zur Aufnahme und Festhaltung eines Ansteckungstoffes besonders geschickt sind.

Auch ist hierbei noch zu bemerken, daß das Ansteckungsvermögen bei den bereits genesenen Kranken noch einige, nicht genau zu bestimmende Zeit hindurch fort dauert, und daß eben so auch der an den Kleidungsstücken u. s. w. haftende Ansteckungstoff einige Zeit hindurch seine Kräfte zu behalten scheint, wenn er nicht früher durch die geeigneten Mittel zerstört worden ist.

Das sicherste Mittel daher, um sich vor der Ansteckung zu sichern, besteht darin, die Berührung der genannten Gegenstände zu vermeiden. Diejenigen Personen jedoch, welche durch ihren Beruf verpflichtet sind, sich derselben zu exponiren, wie z. B. Aerzte, Wundärzte, Krankenhelfer, Seelsorger u. s. w., müssen sich durch die Beobachtung folgender Vorsichtsmaaßregeln vor der nachtheiligen Einwirkung des Ansteckungstoffes zu schützen suchen:

a) Man verbanne alle Furcht vor der Ansteckung, indem man der einem Jeden auferlegten Pflicht eingedenk ist, die eigene Gesundheit und das eigene Leben nicht in Betracht zu ziehen, wenn dadurch die Rettung unsers Nächsten möglich wird. Der Muth und die Zuversicht, welche hierdurch erzeugt werden, vermindern sehr die Gefahr der Ansteckung.

b) Man begeben sich zu dem Kranken niemals, wenn man noch nüchtern ist, sondern genieße, wenn der vom Berufe geforderte Besuch früh Morgens oder des Nachts geschehen muß, zuvor etwas Kaffee, Thee oder sonstiges Frühstück, und, wenn man es gewohnt ist, auch etwas gewürzhafte Spirituosen, etwas Wein, Liqueur oder eine gewürzhafte Tinctur mit Branntwein verdünnt, wie z. B. Pomeranzentinctur, Kalmustinctur, Magenelixir u. s. w. Besonders zu empfehlen ist zu diesem Behufe folgende Tinctur; man nehme:

Wermuth,
Pomeranzenschaalen,
Anzeliawurzel,
Ingber, von jedem 1 Loth,
Gewürznelken 2 Quentchen.

Diese Ingredienzen werden klein gestoßen und geschnitten und hierauf mit 3 Pfund des stärksten Weingeistes übergossen. Man läßt das ganze eine Zeit lang (1 bis 3 Tage) in einem verschlossenen Gefäße stehen, seihet die Flüssigkeit gehörig ab und bewahret sie zum Gebrauche auf. Man vermischt davon 4 bis 6 Loth mit einem Quart Rummelbranntwein und genießt von dieser Mischung, ehe man sich zum Kranken begibt, nach Maaßgabe der statt findenden Gewöhnung an geistige Getränke, ein Paar Theelöffel oder 1 bis 2 Eßlöffel voll.

c) Eben so besuche man die Kranken auch nicht, wenn man sich selbst unwohl fühlt, wenn man die Nacht vorher durchwacht hat, wenn man berauscht oder sehr erhitzt oder durchfrozen seyn sollte, und wenn man kurz zuvor heftige Gemüthsbewegungen gehabt hat.

d) Man verweile nicht unnöthig lange bei den Kranken, und vermeide jede überflüssige Berührung derselben. Aerzte, Wundärzte, Prediger u. s. w., welche häufig bei den Kranken seyn müssen, können dabei über ihre gewöhnliche Kleidung, welche, aus Wolle oder Baumwolle und dergleichen bestehend, den Ansteckungsstoff leichter aufnimmt und an sich behält, und deßhalb sowohl ihnen als andern leichter gefährlich werden kann, einen Mantel von Wachstaffent oder Wachseleinwand ziehen, den sie, nachdem sie den Kranken verlassen, ablegen und lüften lassen.

e) Besonders vermeide man es, sich unmittelbar und in der Nähe dem Athem und der Ausdünstung der Kranken, so wie dem aus den eben geöffneten Betten aufsteigenden Dunste auszusetzen. Man kann ein Fläschchen mit aufgelösetem Chlorkalke oder starkem aromatischem Essig bei sich tragen und daran öfters riechen; so wie es auch für diejenigen, welche daran gewöhnt sind, nützlich seyn kann, während des Krankenbesuchs Tabak zu rauchen, und dabei öfters auszuspeien, wozegen der Gebrauch des Schnupftabaks während des Krankenbesuchs nicht zu rathen ist.

f) Man sorge dafür, daß man die Kranken stets von einer möglichst reinen Luft umgeben finde, welches am sichersten durch häufiges Oeffnen der Fenster oder Thüren, unter Umständen selbst durch beständiges Offenstehenlassen derselben, und durch Verhütung des Zusammenliegens einer zu großen Anzahl von Kranken in einem beschränkten Raume bewirkt wird.

In den Privatwohnungen lasse man, ehe man die Krankenzimmer betritt, besonders wenn sie niedrig, eng und unreinlich gehalten seyn sollten, einige Zeit lang Fenster oder Thüren öffnen. Zu gleichem Zwecke dienen die Räucherungen mit salpetersauren oder Chlordämpfen.

Zur Bereitung der erstern schüttet man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa ein Loth fein pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach ein Loth weiße

concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen müssen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit sich keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe entwickeln.

Zur Bereitung der Chlordämpfe nimmt man dagegen neun Theile gepulvertes Rochsalz, acht Theile pulverisirten Braunstein und sechzehn bis achtzehn Theile concentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat.

Das Pulver des Braunsteins und des Rochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaafe von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu. — Auch kann man das Zimmer einigemal täglich mit einer Auflösung von Chlorkalk (2 Loth auf ein Pfund Wasser) besprengen. Es darf jedoch die Entwicklung des Chlorgases in der Regel nur in Zimmern vorgenommen werden, die von den Bewohnern zur Zeit verlassen worden sind, und jedenfalls nicht bis zu dem Grade gesteigert werden, daß dadurch das Athmen erschwert, Husten veranlaßt und die Lungen angegriffen werden.

g) Man Sorge ferner dafür, daß auch in jeder andern Beziehung die größte Reinlichkeit in den Krankenzimmern beobachtet werde. Alles, was die Luft in denselben verunreinigen, oder woran der Ansteckungsstoff haften und wodurch er weiter verbreitet werden könnte, alle überflüssigen Kleidungsstücke, schmutzige Wäsche, Betten u. s. w., besonders aber die Ausleerungen der Kranken, müssen sorgfältig aus denselben entfernt, und letztere in eine abgelegene tiefe Grube verschüttet werden. Die Gefäße, in denen sie aufgefangen sind, müssen täglich mehreremal sorgfältig ausgewaschen werden.

h) Unmittelbar nachdem man die Kranken verlassen hat, ist es nützlich, sich die Hände mit einer schwachen Auflösung von Chlorkalk (1 Theil auf 100 Theile Wasser), und das Gesicht mit kaltem Wasser zu waschen, sich den Mund auszuspülen, die Nase auszuschnablen und die Haare auszukämmen, welche zugleich kurz abgeschnitten getragen werden sollen.

Auch wechsle man öfter die Kleider, und lasse die in den Krankenzimmern getragenen im Freien auslüften und von Zeit zu Zeit mit Chlordämpfen durchräuchern. Man nehme wöchentlich ein- oder mehreremal ein warmes Bad, und mache sich öfters kräftige Bewegung in freier Luft.

i) Leichendiener und Todtengräber müssen die Berührung der an der Cholera Verstorbenen durchaus vermeiden; wenn aber eine Berührung statt gefunden haben sollte, sich sogleich mit einer Auflösung von Chlorkalk abwaschen.

9) Bei Jedem, an welchem sich Krankheitserscheinungen zeigen, welche den Verdacht einer statt gehabten Ansteckung erregen, müssen die am Schlusse angegebenen vorläufigen

Hülfsmittel in Anwendung gesetzt, und sogleich die Hülfe eines Arztes in Anspruch genommen werden. Das wirkliche Vorhandenseyn der Krankheit wird aber an folgenden Erscheinungen erkannt:

Bisweilen gehen dem wirklichen Ausbruche der Krankheit gewisse Vorboten vorher. Diese bestehen in Schlaflosigkeit, einer innern Unruhe, Angst und Muthlosigkeit, einem Gefühle von Schwäche, einer Neigung zu, gewöhnlich kalten, Schweißen, einem faden, bisweilen saurem Geschmacke und einem Kollern im Unterleibe, worauf sich, nach gewöhnlich vorhergegangener Verstopfung, ein flüssiger Stuhlgang einstellt, der ohne Drängen und Schmerzen sich oft wiederholt, und äußerst rasch und leicht eine gelblichweiße, wässerige Flüssigkeit ausleert; hiermit ist ein vorübergehendes Gefühl von Brennen in der Herzgrube, flüchtige Stiche unter den kurzen Rippen, besonders in der rechten Seite, und ein Gefühl von Schwere in dieser Gegend, mit Angst, und Schwindel verbunden. Besonders groß ist gewöhnlich die Angst, die der eines Menschen gleich kommt, welcher zu ersticken Gefahr läuft.

Zugleich werden die äußern Sinne stumpf, das Auge sieht schwächer und verliert seine natürliche Lebendigkeit, seinen gewöhnlichen Ausdruck; auch das Gehör nimmt ab, und eben so der Gefühls-, Geruchs- und Geschmacksinn. Die ganze Hautoberfläche ist kalt und trocken, bisweilen aber auch feucht anzufühlen. Das Athmen geschieht seltener und wird häufig von Seufzen und Gähnen unterbrochen.

Nach diesen Vorboten, die eine kürzere oder längere Zeit andauern können, nicht selten aber auch ganz fehlen, entstehen heftige, bis zur Ohnmacht sich steigende Anfälle von Schwindel, und zugleich ein heftiges Erbrechen einer weißlichen, bisweilen mit weißgrauen Flocken gemischten Flüssigkeit, von Ekel erregendem faden Geruche.

Gleichzeitig mit dem Erbrechen finden Ausleerungen einer Flüssigkeit derselben Art nach unten Statt. Die Quantität des auf beide Weise Ausgeleerten ist in der Regel sehr bedeutend und geht gewöhnlich mit der größten Leichtigkeit ab; der Kranke gießt gleichsam die Flüssigkeit aus Mund und After, oder sie stürzt aus denselben mit Hefigkeit heraus. In manchen Fällen, die eine eigenthümliche Art der Cholera darzustellen scheinen, fehlt jedoch Brechen und Durchfall gänzlich, oder es ist nur eine unbedeutende Uebelkeit, oder ein geringes und seltenes Würgen zugegen. — Die anfangs periodische Beklemmung in der Herzgrube wird jetzt anhaltend, so wie auch die furchtbare Angst, welche nur auf Secunden durch das Erbrechen erleichtert wird. Häufig werden auch die Weichen empfindlich gegen äußern Druck, welcher zugleich die Angst und die Neigung zum Erbrechen vermehrt. Dem oft alle Paar Minuten wiederkehrenden Erbrechen geht immer ein stärkerer Schwindel vorher. Der Durst

ist unlöslich, und die Kranken haben großes Verlangen nach kalten Getränken. Die Urinabsonderung ist unterdrückt, und der endlich abfließende Urin zuweilen mit dunkeltem Blute vermischt.

Die Kräfte nehmen plötzlich ab, die ganze Oberfläche des Körpers wird marmorkalt und bekommt ein geflecktes bläuliches Ansehen; an den Fingern zieht sich die Haut (wie bei Wäscherinnen) in eigenthümliche Falten zusammen, die oberflächlichen Blutadern werden leer, der Puls wird oft innerhalb ein Paar Stunden so schwach und fadenförmig, daß man ihn kaum fühlt, bis endlich seine Spur ganz verschwindet; die Augen fallen ein, um sie herum entsteht eine tiefe bläuliche Furche, die Zunge wird kalt und blaß, die Nase spitzt sich zu, die Wangen sinken ein, und das ganze Gesicht wird, so wie der Umfang des ganzen Körpers, kleiner. Der Kranke wirft sich in seiner Angst unaufhörlich umher, oder liegt auf dem Rücken mit emporgehobenen Vorderarmen, die er frei in der Luft hält. Die Sinneswerkzeuge werden noch unfähiger, ihrer Verrichtung vorzustehen; es dunkelt vor den Augen, die Augenlieder fallen zu, ein Krampf hemmt ihre Thätigkeit, und der Kranke fühlt deutlich, daß die Augäpfel in die Augenhöhlen hineingezogen werden. Zur größten Pein gereichen aber dem Kranken die furchtbarsten Starrkrämpfe in den Gliedmaßen, besonders in den untern und vorzugsweise in den Beinen; sie treten bisweilen gleich anfangs, bisweilen erst später und öfters mit krampfhaften Schmerzen im Unterleibe abwechselnd ein; in manchen Fällen fehlen sie jedoch ganz. Die Stimme wird heiser, schwach und kaum vernehmbar; das Athmen geht schwer, bald langsamer, bald schneller von Statten, und wird häufig von Seufzen und Gähnen unterbrochen. Die ausgeathmete Luft ist kalt, das aus der Ader gelassene Blut pechschwarz und gerinnt schnell zu einem dicken gleichförmigen Brei. Unter diesen Zufällen kann der Kranke schon nach Verlauf von vier, acht bis zwölf Stunden, zuweilen aber auch erst nach einigen Tagen sterben, indem er entweder in einen Schlaf versinkt, der unter schmelzenden Schweiß in den Tod übergeht, nachdem Krämpfe und Erbrechen nachgelassen haben und aus der geöffneten Ader kein Blut mehr geflossen ist; oder der Tod erfolgt unter den heftigsten Starrkrämpfen aller Muskeln, wobei außer diesen jedes andere Lebenszeichen bereits verschwunden ist.

Zuweilen gesellen sich auch noch andere lebensgefährliche Zufälle, als Irrededen, Entzündungen des Gehirns, des Unterleibes u. s. w. hinzu, und geben dadurch der Krankheit, selbst beim langsamern und spätern Verlaufe derselben, ein um desto fürchterlicheres Ansehen. Nichts desto weniger kann selbst in diesen Fällen durch eine zeitig genug gesuchte und zweckmäßig eingeleitete ärztliche Behandlung das Leben des ohne diese fast immer hoffnungslos verlorenen Kranken noch gerettet, und derselbe vollkommen wieder hergestellt werden. Eine

Aufforderung mehr, in jedem Falle, wo die ersten Spuren der Krankheit sich zeigen, ohne allen Zeitverlust den Beistand des Arztes zu suchen. Damit aber bis zur Ankunft desselben die bei der Dringlichkeit der Gefahr so höchst kostbare Zeit nicht unbenutzt für die dem Kranken zu leistende mögliche Hülfe vorübergehe, sind folgende in der Erfahrung bewährte Mittel, welche die allgemeine Erwärmung des ganzen Körpers und die Reizung der äussern Theile zum Zwecke haben, in Anwendung zu ziehen: Bedecken des Körpers mit erwärmten Decken oder Betten, anhaltendes, Stunden langes starkes Reiben und Bürsten des ganzen Körpers, bei sorgfältiger Vermeidung jeder möglichen Erkältung, Waschen des Körpers mit stark erwärmtem Wein oder Branntwein, das Auflegen erwärmter Teller u. dergl. auf die Magengegend, auf Hände und Füße, das Bedecken der Gliedmaßen mit Kissen, die mit heißem Sande gefüllt sind, das Auflegen von Senfteigen oder geriebenem Meerrettig auf die Magengegend, auf Arme und Beine, häufiger, von Viertel- zu Viertelstunde wiederholter Genuß eines starken, warmen Fliederthees oder auch bloßen heißen Wassers, ein sehr warmes, allgemeines Bad, und, wo dessen sofortige Bereitung nicht möglich ist, wiederholte Einhüllung des ganzen Körpers mit wollenen Decken, die, in bis zum Sieden heißes Wasser getaucht worden, demnächst aber, Behufs der Entfernung der überflüssigen Feuchtigkeit, stark ausgewunden sind.

B.

Verzeichniß einiger Arzneikörper, von welchen bei der epidemischen Brechruhr (cholera morbus) Gebrauch gemacht wird.

Aether phosphoratus,	Oleum cajeput,
Alumen,	— menthae piperitae,
Blutegel,	— ricini,
Braunstein,	Radices valerianae,
Calomel,	Rheum moscov.,
Campher,	Salep,
Cantharidenpflaster,	Salmiacgeist,
Chlorkalk,	Salpetersäure,
Essig (starker),	Salzsäure,
Flores arnicae,	Schwefel,
— chamomillae,	Schwefelsäure,
— sambuci,	Senfmehl,
Herba melissae,	Spir. muriatico - aether.,
— menthae crispae,	Tinctura opii crocata,
— — piperitae,	— rhei aquosa,
Liquor anodynus Hoffmanni,	Theriac,
Magnesia muriatica,	Vinum stibiatum,
Opium,	Zimmt.

S a m m l u n g

der von den

Regierungen der Deutschen Bundesstaaten

ergangenen

Verordnungen und Instructionen

wegen

Verhütung und Behandlung

der

asiatischen Brechruhr (Cholera morbus).

II. Heft.

Frankfurt am Main,

in der Andreä'schen Buchhandlung.

1851.

Handwritten text at the top of the page, possibly a name or title.

Handwritten text in the upper middle section, appearing to be a title or heading.

Handwritten text in the middle section, possibly a date or a specific reference.

Handwritten text in the lower middle section, possibly a signature or a note.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or a final note.

4) Instruction für die Königlich-Contumazbeamten, vom 1. Juni 1831.

Die Verwaltung der Contumazanstellen überhaupt betreffend.

I. Veranlassung und Zweck der Contumazanstellen.

§. 1.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der in den Nachbarstaaten ausgebrochene Cholera ein Ansteckungsstoff zum Grunde liegt, so ist, um die Einschleppung in die Königlich-Preussischen Staaten zu verhüten, die Einrichtung von Contumazanstellen an den auf der bedrohten Grenze befindlichen Hauptzollämtern, auch nach Umständen in den Häfen des Königreichs, angeordnet worden. Veranlassung.

§. 2.

Der Zweck dieser Contumazanstellen besteht in der Reinigung der aus den angestrichen oder verdächtigen Gegenden kommenden Personen, so wie in einer, eine gewisse Zeit hindurch fortgesetzten, Beobachtung derselben, um dadurch zu ersehen, ob dieselben vielleicht schon von der Krankheit angesteckt worden sind. Auch die Waaren, Briefe, Thiere u. s. w. müssen in so lange einer Reinigung von dem ihnen etwa anhängenden Ansteckungsstoffe unterworfen werden, so lange nicht unzweifelhaft erwiesen ist, daß die Krankheit durch dieselben nicht übertragen werden könne. Zweck.

II. Personale derselben.

§. 3.

Die Verwaltung der Contumazanstellen ist einer Direction übertragen, welche aus einem dazu commandirten Capitaine, einem Arzte und einem Zollbeamten zusammengesetzt ist. Dieselben berathen und beschließen unter eigener Verantwortlichkeit gemeinschaftlich die zu treffenden speciellen Vorkehrungen und das bei den einzelnen Provenienzen zu beobachtende Verfahren. Ueber das Detail der vorgekommenen Geschäfte muß ein Journal geführt werden. Direction.

§. 4.

Der Direction untergeben sind zunächst (außer dem zu einer jeden Contumazanstelle commandirten Militär) zwei Aufseher, von denen der eine die Aufsicht über die Contumazisten, der andere über die Waaren zu führen hat. Den Aufsehern untergeordnet sind die auf gleiche Weise in zwei Classen getheilten Reinigungsknechte. unterperi-
onale (Reini-
gungsknechte
und deren Auf-
seher).

III. Einrichtung der Anstalten,

a) hinsichtlich der Reisenden.

§. 5.

Für die Reisenden ist in einem oder mehreren möglichst isolirt und in der Nähe des Hauptzollortes gelegenen, zu diesem Behufe acquirirten Gebäuden eine hinreichende Behausungen für
die Contumazi-
sten.

Anzahl von Wohnungen zweckmäßig einzurichten. Sollte das Hauptzollamt jenseits einer Stadt oder eines Dorfes, von demselben entfernt, und überhaupt isolirt liegen, so ist die Contumazanstalt, wenn nicht völlig abgesondert gelegene Gebäude in der Nähe des Hauptzollamtes zu erlangen seyn sollten, an der jenseitigen äussern Seite der nächsten Stadt oder des nächsten Dorfes, und möglichst getrennt von demselben, anzulegen. Dasselbe muß geschehen, wenn das Hauptzollamt nahe, an der jenseitigen Seite einer Stadt oder eines Dorfes befindlich seyn sollte; und eben so ist die Contumazanstalt auch jedenfalls an der Aussen Seite der Stadt oder des Dorfes anzulegen, wenn sich das Hauptzollamt mitten in denselben oder diesseits derselben befinden sollte, so zwar, daß die Reisenden und Waaren keinesfalls durch die Stadt oder das Dorf zu passiren brauchen, um nach der Contumazanstalt und dem Hauptzollamte zu gelangen.

§. 6.

Badeanstalt.
Räucherkam-
mer.
Waschanstalt.

In der Contumazanstalt sind Vorkehrungen zum Baden der Reisenden zu treffen. Auch sind daselbst eine Räucherammer und Anstalten zum Waschen derjenigen Effecten, welche nach Inhalt der darüber besonders erlassenen Anweisung durch Räuchern und Waschen gereinigt werden müssen, anzulegen.

§. 7.

Lazareth.

Eine Abtheilung der Anstalt ist als Lazareth für diejenigen Reisenden zu reserviren, welche etwa während der Contumazzeit an der Cholera oder einer andern gefährlichen und ansteckenden Krankheit erkranken sollten.

§. 8.

Speiseanstalt.

Ausserdem ist für eine Anstalt Sorge zu tragen, aus welcher die Reisenden während der Contumazzeit ihre Nahrungsmittel und sonstigen Bedürfnisse erhalten können.

§. 9.

Wohnungen für
die Reinigungs-
knechte der Rei-
senden und de-
ren Aufseher.

Zugleich müssen daselbst den zur Reinigung der Reisenden und ihrer Effecten bestimmten Knechten und deren Aufseher ihre Wohnungen angewiesen werden.

§. 10.

Anmeldungs-
und Visitationss-
zimmer.

Ein besonderes Local am Eingange der Contumazanstalt ist zum Anmeldungs- und Visitationsszimmer der Reisenden zu bestimmen.

b) hinsichtlich der Waaren.

§. 11.

Schuppen zur
Lagerung der
Waaren.

Zur Aufbewahrung und Reinigung der Waaren müssen in der Contumazanstalt hinreichend geräumige, mit Bretterwänden, und Behufs der Lüftung mit mehreren Thorwegen

versehene Schuppen angelegt werden, in denen, theilweise wenigstens, einen oder mehrere Fuß hoch über dem Erdboden ein Gitterwerk von Latten anzubringen ist, damit die Waaren hierauf so gelagert werden können, daß sie auch an ihrer untern Fläche dem Luftzuge ausgesetzt sind.

§. 12.

Für die zur Reinigung dieser Waaren angestellten Knechte, so wie für deren Aufseher, sind ebenfalls Wohnungen in der Contumazanstalt einzurichten.

Wohnungen für die Reinigungs-knechte der Waaren und deren Aufseher.

c) hinsichtlich der Briefe.

§. 13.

Zur Reinigung der aus den angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Briefe ist der in der besondern Anweisung über das Desinfectionsverfahren beschriebene Räucherungskasten anzuschaffen, um in demselben die Briefe, nach Vorschrift der gedachten Anweisung, durchräuchern zu können.

Räucherungskästen.

d) hinsichtlich der Thiere.

§. 14.

Zur etwa erforderlichen Reinigung der einpassirenden Thiere ist für eine hinreichend tiefe, mit fließendem Wasser versehene Schwemme Sorge zu tragen, so wie auch einige Ställe und offene Hürden in Bereitschaft zu setzen sind.

Schwemme, Ställe und Hürden.

§. 15.

Die Contumazanstalten überhaupt, namentlich die zur Wohnung der Contumazisten und des Dienerpersonals eingerichteten Gebäude, so wie die zur Reinigung und Aufbewahrung der Waaren dienenden Schuppen, sind auf das Genaueste zu isoliren, wenigstens mit einem hinreichend tiefen Graben zu umgeben, und muß jede Vermischung der darin befindlichen Personen mit den Einwohnern des Orts durch Militär auf das Strengste verhütet werden.

Strenge Isolirung der ganzen Anstalt.

IV. Zu befolgendes Verfahren,

a) hinsichtlich der Reisenden.

§. 16.

Jeder Reisende, welcher durch eines der Hauptzollämter in die diesseitigen Staaten einpassiren will, hat sich zuvörderst bei der Direction der Contumazanstalt zu melden, wozu er durch einen an jener Seite des Zollamts aufzustellenden Militärposten, jedoch so, daß jede Berührung zwischen beiden verhütet werde, zu veranlassen ist.

Meldung der Reisenden.

§. 17.

Im Weisern des Capitains und des Zollbeamten ist sodann von dem Contumazarzte eine genaue Untersuchung des Reisenden in Hinsicht auf seinen Gesundheitszustand vorzu-

untersuchung derselben.

nehmen, und unter Berücksichtigung des von demselben etwa mitgebrachten Gesundheitsattestes, oder sonstigen genügenden Ausweises, das mit ihm einzuschlagende Reinigungsverfahren zu bestimmen.

§. 18.

Verfahren,
wenn sie aus
gesunden Ge-
genden kommen.

Ist der Reisende nach dem Inhalte seines Gesundheitsattestes und respective Reisepasses aus einer völlig gesunden Gegend gekommen, d. h. aus einer solchen, in welcher die Cholera entweder überhaupt noch nie geherrscht, oder schon seit mehr denn 40 Tagen gänzlich aufgehört hat, und hat er auch nicht eine von der Cholera befallene Gegend auf seiner Reise passiert, so ist er als des Contagiums unverdächtig zu betrachten, und ihm, nachdem er mit dem erforderlichen Entlassungsscheine versehen worden, sofort die Weiterreise zu gestatten.

§. 19.

Wenn sie aus
verdächtigen
Gegenden kom-
men.

Wenn dagegen aus dem Gesundheitsatteste oder dem Passe hervorgeht, daß der Reisende aus einer der Cholera verdächtigen Gegend herkommt, d. h. aus einer solchen, in welcher die Krankheit erst kürzlich (vor mehr als 20, aber noch nicht 40 Tagen) aufgehört hat, oder in deren Nähe (im Umkreise von 10 deutschen Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödtliche und verdächtige, von den Aerzten jedoch noch nicht für Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen sind, so ist derselbe der in der Anweisung über das Desinfectionsverfahren für diesen Fall als hinreichend bezeichneten Contumazzeit von 10 Tagen zu unterwerfen.

§. 20.

Wenn sie aus
infectirten Ge-
genden kommen.

Kommt dagegen der Reisende aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend, d. h. aus einer solchen, in welcher die Cholera zur Zeit seiner Abreise entweder noch herrschte, oder doch vor noch nicht mehr als 20 Tagen aufgehört hatte, so hat er die volle Contumazzeit von 20 Tagen in der Anstalt zuzubringen, und muß während dieser Zeit auf die Weise gereinigt werden, wie es in der betreffenden Anweisung vorgeschrieben ist.

Nur wenn der Reisende auf eine überzeugende Weise darzuthun vermag, daß er während seiner Reise sich schon längere Zeit in völlig gesunden Gegenden befunden, kann, nach Maßgabe der in der gedachten Anweisung darüber enthaltenen Bestimmung, eine Abkürzung jener Contumazperiode zugestanden werden, jedoch unter der Beschränkung, daß in allen solchen Fällen der Reisende mindestens doch einer fünftägigen Contumaz unterworfen werde.

§. 21.

Wenn sie keine
Gesundheits-
atteste mit sich
führen.

Auf dieselbe Weise ist mit denjenigen Reisenden zu verfahren, welche weder mit einem Gesundheitsatteste versehen sind, noch überhaupt auf eine genügende Weise auszuweisen im Stande sind, aus welcher Gegend sie kommen.

§. 22.

Sollte der Reisende bereits Zeichen der Cholera an sich wahrnehmen lassen, so ist er Wenn sie bereits erkrankt sind. überhaupt nicht anzunehmen, sondern in das jenseitige Gebiet zurückzuweisen.

§. 23.

Auf die Wichtigkeit der Gesundheitsatteste, Reisepässe und sonstigen Ausweise ist genau Wenn die Gesundheitsatteste mangelhaft sind. zu achten; insbesondere ist zu bemerken, daß ein solcher Ausweis immer nur für eine einzelne, genau signalisirte Person ausgestellt seyn darf, daß darin sämtliche von den Reisenden mitgeführte Effecten genau verzeichnet seyn müssen, und daß das Zeugniß für nicht längere Zeit, als darin bemerkt ist, seine Gültigkeit behält. Die auf demselben verzeichneten Visa müssen Auskunft darüber geben, ob der Reisende die ihm angerathene Route durch gesunde Gegenden auch nicht verlassen hat. — Sollte sich irgend eine Unregelmäßigkeit in dem Gesundheitsatteste vorfinden, so kann dem Reisenden die ihm sonst zu Theil werdende Abkürzung der Contumazzeit nicht zugestanden werden, vielmehr ist derselbe alsdann der vollen Contumazperiode von 20 Tagen zu unterwerfen. — In allen zweifelhaften Fällen muß übrigens das Gutachten des Arztes erfordert und danach verfahren werden.

§. 24.

Denjenigen Reisenden, welche nach dem Obigen gehalten sind, eine kürzere oder längere Contumazzeit zu vollbringen, sind hierauf, nachdem die nöthige Registratur über sie Aufnahme der Reisenden in die Contumazanstalt. selbst und ihre Effecten aufgenommen ist, ihre Wohnungen in der Contumazanstalt anzuweisen, und ihnen die zu ihrer und ihrer Effecten Reinigung erforderlichen Knechte beizugeben.

§. 25.

Die Reinigung selbst, und zwar sowohl der Reisenden als ihrer Effecten, geschieht auf Reinigung derselben und ihrer Effecten. die in der Anweisung über das Desinfectionsverfahren bestimmte Art. Was die Effecten betrifft, so werden die den Reisenden entbehrlichen, besonders solche, die giftfangend sind und geräuchert werden müssen, ihnen abgenommen und in der Räucherammer vorschriftsmäßig geräuchert und sonst gereinigt, und sodann von dem Zollbeamten bis zum Abgange der Reisenden in sichere Verwahrung genommen.

§. 26.

Ueberdies werden die in der Contumazanstalt befindlichen Reisenden täglich Tägliche Untersuchung derselben. wenigstens einmal von dem Arzte in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand untersucht.

§. 27.

Sollten sich Symptome der Cholera bei ihnen einstellen, so sind dieselben, nebst ihren Verfahren beim Erkranken der Contumazisten. Reinigungsknechten, in die Lazarethabtheilung der Contumazanstalt zu transportiren. Nach

erfolgter Genesung, oder wenn die Kranken mit Tode abgehen sollten, ist auf die in der Anweisung über das Desinfectionsverfahren vorgeschriebene Art zu verfahren.

§. 28.

Entlassung der-
selben.

Erkranken die Reisenden nicht, so sind dieselben nach beendigter Contumazperiode nochmals genau von dem Arzte zu untersuchen, und sodann, wenn sie gesund befunden worden, zu entlassen, nachdem ihnen ihre vorschriftsmäßig gereinigten Effecten zurückgegeben, und ihnen der erforderliche, nach dem vorgeschriebenen dieser Instruction beigefügten Schema A angefertigte, Entlassungsschein ausgestellt worden ist, auch die taxmäßigen Gebühren, wenn sie denselben unterliegen, von ihnen entrichtet worden sind.

§. 29.

Verfahren mit
dem Fuhrwerk
der Reisenden.

Sollten die Reisenden mit eigenem Fuhrwerk versehen seyn, so muß auch mit diesem während der Contumazzeit vorschriftsmäßig verfahren werden, und ist für das dazu gehörige Zugvieh ein besonderer Entlassungsschein auszustellen, während die Waaren als zu den Effecten der Reisenden gehörig auf deren Entlassungsscheinen zu bemerken sind.

§. 30.

Bereinfachung
des Verfahrens.

Zur größern Vereinfachung des Geschäfts, und um einen und denselben Knecht mit Reinigung mehrerer Contumazisten beauftragen zu können, ist so viel als möglich die übereinstimmende Contumazzeit mehrerer Reisenden zu gleicher Zeit, etwa von 2 zu 2, oder 3 zu 3 Tagen, zu beginnen, indem von demselben Knecht Reisende von verschiedener Contumazzeit nicht zugleich besorgt werden dürfen.

b) hinsichtlich der Waaren.

§. 31.

Anmeldung der
Waaren.

Eben so wie die Reisenden, müssen auch die bei dem Hauptzollamte anlangenden Waaren, mit Berücksichtigung ihrer erwiesenen oder nicht erwiesenen Ansteckungsfähigkeit (§. 2), von dem dazu aufgestellten Wachtposten zur Contumazanstalt gebracht und daselbst genau nachgesehen werden. — Nach der verschiedenen Beschaffenheit der Waare und dem Inhalt des etwa mitgebrachten Gesundheitsattestes wird sodann von der Direction der Anstalt das mit denselben vorzunehmende Verfahren bestimmt.

§. 32.

Verfahren,
wenn sie aus
gesunden Ge-
genden kommen.

B.

Ergeben die Gesundheitsatteste oder sonstigen Anweise, daß die Waaren aus völlig gesunden Gegenden kommen, so können sie, nach genauer Revision und ertheilten Entlassungsscheinen, nach dem beigefügten Schema B, sofort weiter transportirt werden.

§. 33.

Erhellet aber aus dem mitgebrachten Gesundheitsatteste oder Passe, daß die Waaren Wenn sie aus verdächtigen Gegenden kommen. aus einer der Cholera verdächtigen Gegend kommen, so sind dieselben nach der in der Anweisung über das Desinfectionsverfahren bestimmten abgekürzten Contumazzeit von 10 Tagen vorschriftsmäßig zu reinigen.

§. 34.

Kommen dagegen die Waaren aus wirklich von der Cholera befallenen Gegenden, so Wenn sie aus inficirten Gegenden kommen. sind dieselben die volle Contumazzeit von 20 Tagen hindurch der Reinigung zu unterwerfen; wobei jedoch dasjenige zu berücksichtigen ist, was in der Anweisung über das Desinfectionsverfahren für den Fall bestimmt worden ist, daß solche Waaren, ohne fest verpackt zu seyn, schon seit längerer Zeit nur durch völlig gesunde Gegenden passirt sind.

§. 35.

Sollten die Waaren mit keinem Gesundheitsatteste versehen seyn, so müssen dieselben Wenn sie mit keinem Gesundheitsatteste versehen sind. ebenfalls als aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend herkommend betrachtet, und demnach, in so fern sie giftfangend sind, nebst ihrer Emballage, wenn sie aber nicht giftfangend sind, in Beziehung auf ihre Emballage allein, vorschriftsmäßig gereinigt werden.

§. 36.

Ueber diejenigen Waaren, welche der vorgeschriebenen Reinigung unterworfen werden Verfahren mit den zu reinigenden Waaren. müssen, ist zuvörderst ein genaues Verzeichniß nach ihrer Qualität und Quantität anzufertigen, und eine von dem Führer der Waaren mit unterzeichnete Abschrift derselben wird dem mit ihrer Reinigung beauftragten Knecht oder dem Aufseher der Reinigungsknechte und des Waarenlagers eingehändigt. Die Waaren selbst aber werden in die für sie bestimmte Schuppen gelagert und auf die in der Desinfectionsanweisung vorgeschriebene Art gereinigt.

§. 37.

Sollte einer von den Reinigungsknechten durch Ansteckung erkranken, so sind die Verfahren im Falle eines Reinigungsknechtes. Waaren von neuem der vollen Contumazzeit zu unterwerfen, und es ist daher erforderlich, um bestimmen zu können, von welchen Waaren die Ansteckung ausgegangen, daß auch hier eine geordnete Sonderung der Waaren aus verschiedenen Contumazperioden und der mit ihrer Reinigung beauftragten Knechte statt finde.

§. 38.

Erweisen sich dagegen die Reinigungsknechte am Ende der vorgeschriebenen Contumazperiode vollkommen gesund, so werden die Waaren alsdann, nachdem sie zuvor in Beziehung auf ihre Vollständigkeit revidirt worden sind, wiederum gehörig verpackt und dem Führer Entlassung der Waaren.

derselben oder den zu ihrer Empfangnahme sich legitimirenden Personen, gegen Quittung, und, nach Entrichtung der tarmäßigen Gebühren, zugleich mit dem vorgeschriebenen Entlassungsscheine sub B (conf. S. 32), nach Beobachtung der gesetzlichen Zollvorschriften, ausgeliefert.

§. 39.

Verfahren mit den Führern der Waaren und deren Fuhrwerk.

Sollten dieselben Führer auf dem nämlichen Fuhrwerke die Waaren weiter transportiren wollen, so muß mit diesen ebenfalls nach den in der Anweisung über das Desinfectionsverfahren gegebenen Vorschriften verfahren werden, und es sind für die Führer, so wie für das Zugvieh, besondere Entlassungsscheine zu ertheilen.

c) hinsichtlich der Briefe.

§. 40.

Durchräucherung derselben.

Was die aus den von der Cholera befallenen Gegenden kommenden Briefe und deren Ueberbringer betrifft, so sind sie den in der Anweisung über das Desinfectionsverfahren enthaltenen Vorschriften zu unterwerfen. Erstere sind zu räuchern, und letztere, wenn sie einpassiren wollen, der nach Verschiedenheit der Umstände erforderlichen Contumazzeit zu unterwerfen.

d) hinsichtlich der Thiere.

§. 41.

Anmeldung derselben.

Alle Thiere, welche durch eines der Hauptzollämter eingeführt werden sollen, sind eben so wie die Reisenden und die Waaren der Contumazdirection zu melden.

§. 42.

Ärztliche Untersuchung und Zurückweisung bereits Erkrankter.

Dieselben sind von dem Arzte der Anstalt in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und an einer verdächtigen Krankheit Leidende zurückzuweisen.

§. 43.

Verfahren mit dem kurzhaarigen Vieh.

Sind sie gesund, so kann das kurz- und glatthaarige Vieh ohne Weiteres durchgelassen werden, wenn nicht etwa die Cholera ganz in der Nähe der Grenze herrscht, in welchem Falle es vorschriftsmäßig einmal geschwemmt werden muß.

§. 44.

Verfahren mit dem langhaarigen Vieh.

Bei langhaarigem Wollenvieh ist diese Reinigung öfters zu wiederholen, besonders, wenn dasselbe nicht nur aus einer verdächtigen, sondern aus einer wirklich inficirten Gegend kommt, nicht lange unterwegs gewesen, oder überhaupt mit keinem Gesundheitsatteste ver-

sehen seyn sollte. Mit dem Wildpret ist wie mit dem kurzhaarigen Vieh zu verfahren. Hunde und Federvieh aus verdächtigen oder inscirten Gegenden sind überhaupt nicht einzulassen.

§. 45.

Bei dem Zugvieh darf die vorschriftsmäßige genaue Reinigung des etwa mitgeführten Reinigung des Geschirres. Geschirres nicht unterlassen werden.

§. 46.

Auch mit den Treibern des Viehes muß nach Inhalt der Desinfectionsanweisung ver- Verfahren mit den Treibern des Viehes. fahren werden, und es sind sowohl für diese als für das Vieh besondere Entlassungsscheine C. nach dem beigefügten Schema C auszustellen.

V. Einrichtung und Verfahren in den Contumazanstalten an der Seeseite.

§. 47.

Ähnliche Contumazanstalten, wie bei den Hauptzollämtern an der bedrohten Landes- Einrichtung derselben im Allgemeinen. grenze, sind, wenn es erforderlich wird, auch an den Haupthafenörtern an der Seeküste zu errichten. Namentlich sind in denselben Wohngebäude für die zur Contumaz verpflichteten Reisenden, Schuppen zur Aufbewahrung und Reinigung der Waaren u. s. w. anzulegen, und sind dieselben durch eine auf gleiche Weise zusammengesetzte Direction zu verwalten.

§. 48.

Am dem Eingange eines jeden Hafens ist ein Wachtposten auf dem Lande, oder ein Aufsicht über die ankommenden Schiffe und vorläufige Erkundigung bei denselben. Wachtschiff zu postiren, von welchem aus einem jeden Schiffe, welches in den Hafen einzulaufen beabsichtigt, ein Boot mit einem Beamten der Contumazanstalt entgegen zu schicken ist, um sich bei dem Befehlshaber des Schiffes zu erkundigen, woher es kommt, was für Waaren es führt, ob es mit Gesundheitsattesten oder andern schriftlichen Ausweisen versehen ist, und wie der Gesundheitszustand der Mannschaft unterwegs gewesen und gegenwärtig beschaffen ist. Hierbei muß jedoch jede Vermischung sorgfältig vermieden werden, und darf das Schiff namentlich von dem Contumazbeamten nicht bestiegen werden.

§. 49.

Sollte das Schiff zur Zeit wirklich Cholerafranke am Bord haben, so ist dasselbe nur Verfahren, wenn Cholerafranke am Bord sind. dann zuzulassen, wenn das zur Contumazanstalt gehörige Lazareth völlig abge sondert und

entlegen hat eingerichtet werden können, in welchem Falle die auf dem Schiffe befindlichen Cholerafranken in dasselbe aufgenommen und das Schiff zur Vollbringung der Contumaz verstattet werden kann. Im entgegengesetzten Falle aber, wenn eine solche isolirte Anlegung des Lazareths nicht möglich gewesen seyn sollte, ist das Schiff zurückzuweisen.

Haben die Kranken in das Lazareth aufgenommen werden können, so ist die übrige Mannschaft und die Ladung des Schiffes zuvörderst einer 10tägigen Lüftung und Reinigung am Bord desselben zu unterwerfen, bevor die eigentliche Contumazzeit zu Lande ihren Anfang nimmt. Zu dem Ende muß das Schiff in einem hierzu bestimmten abgesonderten Theil des Hafens vor Anker gelegt werden und ein hierzu bestimmtes Signal aufziehen, wodurch es als ein in der Quarantaine befindliches und zu vermeidendes bezeichnet wird. Dabei müssen die Boote des Schiffes unter Wasser gesetzt, die für das Schiffsvolk erforderlichen Lebensmittel aber demselben mit sorgfältiger Vermeidung jeglicher Vermischung zugestellt werden. Die von dem Schiffe geladenen Waaren werden während dieser Zeit schon so viel als möglich auf das Verdeck gebracht, und daselbst gelüftet. Nach Ablauf der genannten Zeit werden sodann Menschen und Waaren in die Contumazanstalt am Lande gebracht, um daselbst gereinigt zu werden, und wird, nachdem dieß geschehen, auch noch das Schiff selbst gelüftet und durch Räuchern, Waschen u. s. w., nach der von dem Contumazarzte zu gebenden Vorschrift, gereinigt.

§. 50.

Verfahren bei Schiffen mit Attesten der inficirten oder verdächtigen Beschaffenheit.

Ergiebt sich dagegen bei der vorläufigen Untersuchung durch den dem ankommenden Schiffe entgegengeschickten Contumazbeamten, daß das Schiff zwar keine Cholerafranken am Bord hat, jedoch Gesundheitsatteste der unreinen oder verdächtigen Beschaffenheit mit sich führt, oder unterwegs Personen an verdächtigen Krankheiten verloren hat, so wird dasselbe sofort nach dem zum Ankerplatze für solche Schiffe bestimmten, möglichst in der Nähe der Contumazanstalt befindlichen Theil des Hafens hingeführt, daselbst zuvörderst der Befehlshaber des Schiffes an's Land gesetzt, um der Contumazdirection über die Herkunft, den Gesundheitszustand u. s. w. seines Schiffes Auskunft zu geben, und derselben seine Papiere vorzulegen. Alsdann wird sowohl die Mannschaft des Schiffes als auch die Ladung desselben an's Land gebracht, um in der Contumazanstalt daselbst die nach dem Ausweis der mitgebrachten Gesundheitsatteste erforderliche Contumazzeit zu vollbringen und vorschriftsmäßig gereinigt zu werden, wobei zugleich auch eine sorgfältige Reinigung des Schiffes selbst nicht zu unterlassen ist, welches bis dahin durch ein aufgezogenes Signal, als der Cholera verdächtig und deßhalb isolirt, zu bezeichnen ist.

§. 51.

Im Fall dagegen der Befehlshaber des Schiffes der Contumazdirection durch seine Pässe, Gesundheitsatteste oder sonstige Ausweise nachweist, daß er aus einem von der Cholera völlig freiem Orte kommt, und nur ganz reine und unverdächtige Waaren bei sich führt, so kann das Schiff mit seiner Ladung sofort freigegeben, und die für letztere, so wie für die Passagiere und die einzelnen Individuen der in der Schiffsrolle verzeichneten Mannschaft nöthigen Entlassungsscheine ausgestellt werden.

Bei Schiffen
mit Affekten
der gesunden
Beschaffenheit.

Berlin, den 1. Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts-
und
Medicinal-Angelegenheiten,
Fthr. v. Altenstein.

Ministerium
des
Krieges,
v. Saxe.

Ministerium des Innern
und
der Polizei,
Fthr. v. Brenn.

A. Entlassungsschein für den Reisenden N.

Name, Vorname und Stand des Reisenden.	Signalement des selben.	Woher gekommen und auf welchem Wege.	Wie lange unterwegs gewesen.	Von wem und an welchem Orte und Lage sein Gesundheits-Attest oder Paß ausgestellt ist.	Wie dasselbe lautet.			Wie demnach mit ihm verfahren.	
					Ob er aus einer von der Cholera freien Gegend kommt?	Oder aus einer verdächtigen?	Oder aus einer von der Cholera befallenen?	Ob ohne Weiteres entlassen.	Oder einer Contumazzeit von wie viel Tagen unterworfen.

Ort

Unterschriften

und

des commandirenden Officiers

Datum

Amtsiegel

N. aus der Contumazanstalt zu N. N.

Ist hiernach als gesund und unverdächtig zur Weiterreise verstattet, an welchem Tage?	Wohin?	Worin die Effecten desselben bestanden		Wie mit diesen verfahren ist.	Wenn der Reisende eigenes Fuhrwerk mitgebracht hat, wie es mit diesem gehalten ist.	Entrichtete Gebühren.	Bemerkungen.
		giftfahrende.	nicht giftfahrende.				

des Arztes

des Zollbeamten.

B e m e r k u n g.

Dieser Entlassungsschein muß sorgfältig aufbewahrt und am Bestimmungsorte an die Polizeibehörde abgeliefert, auch unterwegs auf Erfordern vorgezeigt werden.

Namensunterschrift des Reisenden.

B. Entlassungsschein für Waaren

Angabe der Waaren nach		Ob und wie embalirt.	Woher gekommen und auf welchem Wege.	Wie lange unterwegs gewesen.	Wann im Hauptzollamte eingetroffen.	Auf welche Weise transportirt.	Von wem und an welchem Orte u. Tage die mitgebrachten Gesundheitsatteste oder Pässe ausgestellt sind.
Qualität.	Quantität.						
			Woher ursprünglich				

Ort

Unterschriften
und

des commandirenden Officiers

Datum

Amtsiegel

aus der Contumazanstalt zu N. N.

Wie dieselben lauten.			Wie demnach verfahren ist		Sind hier- nach als rein und unver- dächtig zum weitem Transporte verstattet, an welchem Tage?	Wohin sie gehen.	Durch wen und auf welche Wei- se sie weiter transportirt werden.	Entrichtete Gebühren.	Bemerkungen.
Ob aus einem von der Cholera freien Orte.	Oder aus einem ver- dächtigen.	Oder aus einem von der Cholera befallenen.	mit den Waaren.	mit der Em- ballage.					
			Wie viel Tage hindurch.						

des Arztes

des Zollbeamten.

B e m e r k u n g.

Dieser Schein muß sorgfältig aufbewahrt und am Bestimmungsorte an die Polizeibehörde abgeliefert, auch unterwegs auf Erfordern vorgezeigt werden.

Namensunterschrift des Führers der Waaren.

C. Passirschein für Thiere aus

Angabe der Thiere nach		Woher dieselben kommen, und auf welchem Wege.	Wann im Hauptzollamte eingetroffen.	Wie lange unterwegs gewesen.	Von wem und an welchem Orte und Tage das mitgebrachte Gesundheits-Attest oder der Paß ausgestellt ist.	Wie dasselbe lautet.		
Gattung.	Zahl.					Ob aus einer von der Cholera freien Gegend.	Oder aus einer verdächtigen.	Oder aus einer von der Cholera befallenen.

Ort

Unterschriften

und

des commandirenden Officiers.

Datum

Amtsiegel

der Contumazanstalt zu N. N.

Wie demnach mit den Thieren verfahren ist.	Sind hiernach als gesund und unverdächtig zum Einpassiren verstattet, an welchem Tage?	Wohin sie geführt werden sollen.	Durch wen? ob durch einen Führer aus dem dies- oder jenseitigen Gebiete? In letzterem Falle, ob in seiner Beziehung das Erforderliche geschehen; und was?	Entrichtete Gebühren.	Bemerkungen.

des Arztes

des Zollbeamten.

B e m e r k u n g.

Dieser Schein muß sorgfältig aufbewahrt und am Bestimmungsorte an die Polizeibehörde abgeliefert, auch unterwegs auf Erfordern vorgezeigt werden.

Namensunterschrift des Führers der Thiere.

4) Anweisung über das Desinfectionsverfahren bei den aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren.

I.

Verfahren in Betreff der Menschen und deren Effecten.

§. 1.

Richtet sich nach den mitgebrachten Gesundheitsattesten und sonstigen Ausweisen. Jeder Reisende, welcher durch eines der für die Passage nur allein offen gelassenen Hauptzollämter in die diesseitigen Staaten einzupassiren beabsichtigt, muß, wenn er sich nicht einer unbedingten Contumaz unterwerfen will, mit einem vorschriftsmäßigen Gesundheitsatteste oder anderen, die Stelle derselben vertretenden, schriftlichen Ausweisen, welche über die gesunde oder verdächtige oder inficirte Beschaffenheit der Gegend, aus welcher er kommt, Auskunft geben, versehen seyn, und es wird hiernach das bei ihm zu beobachtende Verfahren bestimmt.

§. 2.

Contumazzeit nach Verschiedenheit der Ausweise.

Diejenigen Personen, welche sich ausweisen können, aus völlig gesunden Gegenden zu kommen, sind, wenn nicht anderweitige Bestimmungen darüber ergangen, ohne Weiteres durchzulassen. Diejenigen, welche aus verdächtigen Gegenden kommen, sind, falls nicht besondere, hierüber erlassene Verfügungen eine Ausnahme bedingen, gehalten, an dem Hauptzollamte eine Contumazperiode von 10 Tagen zu vollbringen. Diejenigen Reisenden endlich, welche nach Inhalt ihrer Ausweise aus einer wirklich von der Cholera befallenen Drtschaft kommen, sind zu einer Contumazperiode von 20 Tagen verpflichtet. Wenn jedoch die aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Reisenden auf eine glaubwürdige Art nachweisen können, daß sie schon mehrere Tage durch völlig unverdächtige Gegenden passirt sind, so kann die Zahl dieser Tage von der sonst zu vollbringenden Contumazzeit von resp. 10 und 20 Tagen in Abzug gebracht werden. Jedenfalls ist aber in allen solchen Fällen mindestens eine fünftägige Contumaz erforderlich.

§. 3.

Aufenthalt der Contumazirten.

Die zu einer Contumazzeit verpflichteten Reisenden sind in die zu ihrer Wohnung eingerichtete, möglichst isolirt und an jener Seite des Hauptzollortes befindliche Contumazanstalt aufzunehmen, welche durch Militär streng gesperrt und von allen übrigen Ortsbewohnern abgesondert ist.

§. 4.

Wodurch dieselben zu reinigen.

Während ihres Aufenthalts in der Anstalt sind die Reisenden sorgfältig zu reinigen, und zwar theils durch nöthigenfalls wiederholtes Baden, entweder in Seifen- oder mit

Chlorkalk verſetztem Waſſer, theils durch in ihren Zimmern vorgenommene Räucherungen mit ſalpeterſauren Dämpfen.

§. 5.

Zu dieſen ſalpeterſauren Räucherungen, welche an Orten, wo ſich Menſchen aufhalten, am zweckmäßigſten ſind, indem ſie am beſten vertragen werden, ſchüttet man in eine Schaal aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa ein Loth fein pulveriſirten Salpeter, und gießt nach und nach ein Loth weiße concentrirte Schwefelſäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasſtabe öfters umrührt. Es entbinden ſich dabei weiße, ſalpeterſaure Dämpfe, die ſich bald im ganzen Zimmer verbreiten. Hitze anzuwenden iſt nicht nöthig, wenn man nicht ſchnell ein Zimmer mit Dämpfen füllen will. Auch iſt es unbequem, eine zu große Menge in einem Gefäße zu miſchen. Außerdem müſſen Metalle, Holz, Stroh und thieriſche Subſtanzen von der Berührung der Maſſe ausgeſchloſſen werden, damit keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe ſich entwickeln.

Bereitung der ſalpeterſauren Räucherungen.

§. 6.

Zu gleicher Zeit müſſen auch die Kleidungsſtücke und ſonſtigen Effecten der Reiſenden gereinigt werden, und zwar, was zuvörderſt die Kleidungsſtücke anbetrifft, ſo muß alles leinene und ſonſtige waſchbare Zeug, je nach der Größe der vorhandenen Gefahr, entweder nur einige Tage hindurch in kaltes Waſſer geſteckt, oder mit Seife und heißem Waſſer, oder mit Aſchenlauge, oder mit einer Auflöſung von Chlorkalk gewaſchen werden.

Reinigung ihrer Kleidungsſtücke:
a) der waſchbaren,

Zu einer ſolchen Auflöſung von Chlorkalk iſt in der Regel 1 Theil Chlorkalk auf 100 Theile Waſſer erforderlich.

§. 7.

Alle nicht waſchbaren Kleidungsſtücke dagegen, inſondere alles Pelzwerk, muß theils in einer eigens dazu beſtimmten Räucherammer mit Chlordämpfen durchgeräuchert, theils zu wiederholten Malen und längere Zeit hindurch gelüftet und ausgeklopft werden.

b) der nicht waſchbaren.

§. 8.

Zu dieſen Chlorräucherungen nimmt man 9 Theile gepulvertes Rochſalz, 8 Theile pulveriſirten Braunſtein und 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefelſäure, welche man mit eben ſo viel Waſſer verdünnt hat. Das Pulver des Braunſteins und des Rochſalzes reibt man ſorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaal von Glas, Porzellan oder Steingut, und ſchüttet dann die mit Waſſer verdünnte Schwefelſäure hinzu. Hierauf wird das Gemisch ſofort in die Räucherammer, in welcher die zu durchräuchernden Sachen bereits aufgehängt und ausgebreitet ſind, hineingeſetzt, dieſelbe ſodann ſorgfältig verſchloſſen und nach einigen Stunden wieder geöffnet, wobei ſie jedoch vor Abzug des Gaſes nicht be-

Bereitung der Chlorräucherungen.

treten werden darf. Schlechtes Kochsalz ist zu diesen Räucherungen brauchbar, und wo es zu haben ist, kann auch Steinsalz genommen werden.

§. 9.

Reinigung ihrer
übrigen Effecten.

Auch die übrigen Effecten der Reisenden werden, je nachdem es ihre Beschaffenheit zuläßt, entweder durch Waschen oder durch Räuchern mit Chlordämpfen (oder, in so fern es Brieffschaften sind, mit dem unten angegebenen Räucherpulver), so wie durch Lüften gereinigt. Abgewaschen, in der Regel nur mit bloßem Wasser oder mit Essig, bei besonderer Gefahr mit einer Chlorkalksolution, werden z. B. alle Gegenstände aus Holz, Glas, Porzellan, Metall u. s. w. Insbesondere ist alles Geld der Reisenden sorgfältig mit Essig abzuwaschen. Veräuchert dagegen werden alle Papiere, Bücher, Federbüsche und dergleichen. Insbesondere sind auch die etwa mitgebrachten Wagen der Reisenden zu reinigen.

§. 10.

Verfahren bei
bereits erkrankten
Reisenden.

Sollten sich Individuen bei den Hauptzollämtern zum Durchpassiren einfänden, an denen sich schon wirklich verdächtige Krankheitsymptome äusserten, so werden dieselben ohne Weiteres gänzlich zurückgewiesen.

§. 11.

Bei während
der Contumazzeit
Erkrankten.

Wenn dagegen bereits in der Contumazwohnung befindliche Personen an der Cholera erkranken sollten, so werden dieselben in das für solche Fälle bestimmte, hinreichend abge sonderte Lazareth gebracht, und daselbst nebst den ihnen beigegebenen Dienern völlig abgesperrt. Nach ihrer Genesung haben dieselben noch eine Contumazperiode von 20 Tagen zu vollbringen, und müssen während dieser Zeit, sowohl sie selbst als ihre Effecten, vorschriftsmäßig genau gereinigt werden.

§. 12.

Wenn dieselben
mit Tode abgehen
sollten.

Sollten an der Cholera erkrankte Contumazisten mit Tode abgehen, so sind sie an einem hierzu bestimmten abgelegenen Orte mit möglichster Vermeidung aller Berührung zu beerdigen, und dabei zunächst mit ungelöschtem Kalk zu bedecken. Ihre Effecten aber sind vor der Verabfolgung an die dazu Berechtigten vorschriftsmäßig genau zu reinigen.

§. 13.

Verfahren bei
Reisenden, welche
keine Gesundheitsatteste
mitbringen.

Diejenigen Reisenden, welche sich, der wiederholt bekannt gemachten deßfalligen Verordnungen ungeachtet, weder mit einem Gesundheitsatteste, noch mit anderen Nachweisen über die unverdächtige Beschaffenheit des Ortes, aus welchem sie kommen, versehen haben, oder deren Atteste in irgend einer Hinsicht nicht in Ordnung gefunden werden, sind genöthigt, eine Contumazperiode von 10 bis 20 Tagen zu vollbringen, je nachdem sie aus

einer notorisch mehr oder minder verdächtigen Gegend kommen, längere oder kürzere Zeit auf der Reise zubrachten, oder sich über die Gegend, aus welcher sie kommen, oder welche sie durchreiseten, gar nicht ausweisen können.

§. 14.

Eine besonders genaue Aufsicht ist in dieser Hinsicht über die wandernden Handwerksbursche, Handelsjuden und dergleichen Personen zu führen. Die Contumazbeamten sind demnach autorisirt, nach ihrem Ermessen und dem Gutachten des einer jeden derselben beigegebenen Arztes, besonders unsauber und verdächtig erscheinende Individuen einem verlängerten und geschärften Reinigungsverfahren zu unterwerfen.

Besondere Aufsicht auf Handwerksbursche, Handelsjuden u. s. w.

§. 15.

Eben so sind die genannten Behörden autorisirt, einzelne, alte, besonders unsaubere und aus einem leicht giftfangenden Materiale bestehende Effecten der Reisenden, wie z. B. alte, schmutzige Pelze, dergleichen Betten u. s. w., entweder einer wiederholten und verlängerten Reinigung zu unterwerfen, oder auch ganz zurückzuweisen.

Auf besonders unsaubere und leicht giftfangende Effecten.

II.

V e r f a h r e n i n B e t r e f f d e r W a a r e n .

§. 16.

Diese sind zu unterscheiden in giftfangende und nicht giftfangende. Jene, zu denen alle diejenigen Waaren gehören, welche eine rauhe, lockere, faltige oder haarige Oberfläche besitzen, nehmen den Ansteckungsstoff leichter auf, können ihn längere Zeit wirksam erhalten, und nur durch eine sorgfältige Reinigung davon befreit werden. Diese dagegen, zu denen alle Körper mit einer glatten Oberfläche gehören, nehmen den Ansteckungsstoff entweder gar nicht oder nur an ihrer Oberfläche auf, so daß sich derselbe nicht lange wirksam daran erhalten, und leicht davon wieder entfernt werden kann.

Unterscheidung der Waaren in giftfangende und nicht giftfangende.

§. 17.

Zu den über die Russische, Polnische und Schlesiſche Grenze, so wie zu Wasser aus Rußland eingeführten giftfangenden Waaren gehören vorzüglich folgende:

Giftfangende Waaren.

Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaare, Flachß, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Fuchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Berg und Wolle.

§. 18.

Die übrigen meist nicht giftfangenden Waaren bedürfen keiner Reinigung. Ihre Emballage aber muß gereinigt werden, sobald sie nicht, nach Ausweis der mitgebrachten

Verfahren bei den nicht giftfangenden. Reinigung ihrer Emballage.

Atteste, aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen oder von der Krankheit wirklich befallenen Gegend kommen. Zu diesem Behuf müssen die Kisten und Fässer, in denen jene Waaren in der Regel verschickt werden, je nach der Größe der vorhandenen Gefahr, entweder bloß mit Wasser abgespült, oder mit Wasser und Sand abgerieben, oder mit einer Chlorkalksolution, was immer am sichersten ist, abgewaschen werden. Alle abgenutzte und leicht giftfangende Emballage, altes Tauwerk, Stricke, Packleinen und dergleichen, ist abzunehmen, zu vertilgen und mit neuer zu vertauschen.

§. 19.

Verfahren bei
den giftfangen-
den.
Contumazzeit
für dieselben.

Die giftfangenden Waaren dagegen müssen selbst gereinigt werden, sobald sie nicht, nach Ausweis der mitgebrachten Gesundheitsatteste, in denen ihre Qualität und Quantität genau angegeben seyn muß, aus einer von der Cholera völlig freien Gegend und auf ganz gesunden Straßen anher gekommen sind. Die zu dieser Reinigung erforderliche Zeit beträgt 10 Tage, wenn sie aus verdächtigen, und 20 Tage, wenn sie aus wirklich von der Cholera befallenen Gegenden kommen. Wenn jedoch bei Waaren, die nicht auf eine den Zutritt der Luft verhindernde Weise verpackt sind, die Führer derselben auf eine glaubwürdige Art nachweisen können, daß dieselben schon mehrere Tage durch völlig unverdächtige Gegenden passirt sind, so kann die Zahl dieser Tage von der sonst zu vollbringenden Contumazzeit von resp. 10 und 20 Tagen in Abzug gebracht werden. Jedenfalls ist aber eine 24stündige Reinigung durch das in Folgendem angegebene Verfahren erforderlich. Sollten in gewissen Fällen Ausnahmen von diesen allgemeinen Vorschriften für nothwendig erachtet werden, so werden solche durch besondere, dieserhalb zu erlassende Verfügungen bestimmt werden.

§. 20.

Aufbewahrung
derselben.

Behufs dieser Reinigung und ihrer sichern Aufbewahrung während der Zeit, werden die Waaren in den Schuppen untergebracht, welche in den Contumazanstalten möglichst ausserhalb und an jener Seite der Dertter, wo sich die Hauptzollämter befinden, errichtet werden, mit Bretterwänden oder Gräben umgeben, und mit mehreren zur Erregung eines hinlänglichen Luftzuges täglich zu öffnenden, während der vorzunehmenden Räucherungen aber, so wie auch des Nachts zu verschließenden Thorwegen versehen sind. Jede Communication der Ortseinwohner mit diesen Waarenlagern ist durch Militär auf das Genaueste zu verhindern. Mit der Besorgung der Reinigung aber, die unter der Aufsicht und nach Anleitung des Arztes und Zollamtsdirectors vorgenommen werden muß, sind die dazu angestellten Reinigungsknechte zu beauftragen, deren Verkehr mit anderen Personen sorgfältig zu verhüten ist.

§. 21.

Von den genannten giftfangenden Waaren sind aber:

a) die Federn, Pferde- und Kuhhaare, Hanf, Flachs und Wolle die vor-^{Reinigung der-} geschriebene Zeit hindurch zu lüften und zu wiederholten Malen mit Chlor zu durchräuchern. ^{selben.} Zu dem Ende werden die Ballen, in denen die genannten Gegenstände in der Regel verpackt sind, in die Schuppen, und zwar am besten auf Latten, die einen oder mehrere Fuß über dem Erdboden angebracht sind, gelagert und auf beiden Seiten geöffnet. Sodann müssen die Reinigungsknechte, nachdem sie einen Theil des Inhalts an beiden Seiten herausgezogen haben, täglich mehrere Male so tief als möglich mit ihren entblößten Armen eingehen und die Waaren umwühlen, zugleich auch die Ballen täglich umwenden, und sie möglichst dem Luftzuge exponiren, zu welchem Ende die Schuppen täglich, mit Ausnahme der Räucherungszeit, geöffnet werden müssen.

Manufacturwaaren, aus den genannten Gegenständen, aus Wolle, Baumwolle, Leinen u. s. w. bereitet, brauchen selbst nicht gereinigt zu werden, wenn aus den mitgebrachten Gesundheitsattesten mit Bestimmtheit hervorgeht, daß es durchaus neue Fabrikate sind. Bei alten und schon gebrauchten Gegenständen dieser Art müssen jedoch die Kisten oder Ballen, in denen sie verpackt sind, geöffnet, die Sachen herausgenommen und, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, entweder auf die oben angegebene Weise gewaschen, oder die vorgeschriebene Zeit hindurch gelüftet und durchräuchert werden.

b) Die rohen Thierhäute und Felle, Fuchten, Pelzwerk, Segeltuch und Tauwerk sind eben so in den Schuppen zu lagern, und theils zu lüften, dabei von den Reinigungsknechten täglich umzuwenden, theils auf die angegebene Weise mit Chlordämpfen wiederholt und in der Regel täglich zu durchräuchern; ausserdem aber, besonders bei vorhandener größerer Gefahr, und wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die Waaren geschehen kann, mit frischem, kaltem Wasser zu übergießen, oder, wenn die Localität es verstaten sollte, in fließendes Wasser zu legen, dabei mit Besen abzureiben, oder mit einer Chlorkalksolution abzuwaschen, demnächst aber wieder sorgfältig zu trocknen.

§. 22.

Mit der Emballage dieser giftfangenden Waaren ist sorgfältig auf dieselbe Weise zu ^{Reinigung ihrer} verfahren, wie es oben in Betreff der Emballage nicht giftfangender Substanzen (§. 18) ^{Emballage.} vorgeschrieben worden ist.

§. 23.

Die Führer der Waaren, wenn sie dieselben weiter in das diesseitige Gebiet verfahren ^{Verfahren mit} wollen, unterliegen den für die Reisenden gegebenen Vorschriften. ^{den Führern} ^{der Waaren.}

Mit dem Fuhrwerk.

In diesem Falle sind auch die etwa mitgebrachten Wagen, so wie das Geschirr des Zugviehes, durch Abwaschen (letzteres mit einer Chlorkalksolution) zu reinigen; mit den Thieren selbst aber ist nach den weiter unten angegebenen Vorschriften zu verfahren.

§. 24.

Bei Waaren ohne Gesundheitsatteste.

Waaren und Fuhrleute ohne die erforderlichen Gesundheitsatteste oder sonstigen Ausweise sind der längsten Contumazzeit von 20 Tagen zu unterwerfen.

III.

Verfahren in Betreff der Briefe.

§. 25.

Nöthige Käucherung derselben.

Alle Briefe und andere Papiere, welche nicht sichern Beweisen zufolge aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen oder anerkannt inficirten Gegend kommen, müssen Behufs ihrer Reinigung geräuchert werden.

§. 26.

Verfahren dabei.

Man bedient sich dazu eines hölzernen Kastens, welcher von unten nach oben in drei Theile getheilt ist. In dem obersten Drittheil befindet sich ein Krost von Eisendraht, worauf die Briefe mit einer pineettenartigen Briefblattzange gelegt werden. Nachdem hierauf die obere Abtheilung des Kastens durch einen genau schließenden Deckel wieder verschlossen ist, wird in das mittlere Fach eine Pfanne mit Essig, und in das unterste eine Kohlenpfanne mit glühenden Kohlen und darauf gestreutem Räucherpulver (aus 1 Theil Schwefel, 1 Theil Salpeter und 2 Theilen Kleie bestehend) gesetzt, und sodann der Kasten bis auf eine kleine Zugöffnung geschlossen. Auf solche Weise bleiben die zu räuchernden Briefe fünf Minuten, um ihre äussere Reinigung zu vollziehen, dem Desinfectionsbrauche ausgesetzt, worauf sie herausgenommen, mit einem Pfriemen vielfach durchstochen, bei besonders verdächtiger Beschaffenheit wohl auch zur Seite aufgeschnitten, und dann wieder, durch fünf Minuten in die Räuchermaschine gelegt, der Hitze, den Essigdämpfen und dem aus dem Räucherpulver sich entwickelnden Rauche ausgesetzt werden.

§. 27.

Weiterbeförderung derselben.

Nachdem die Briefe wieder herausgenommen sind, werden sie mit dem Sanitätsstempel versehen, und durch Posten oder Kuriere aus dem diesseitigen Gebiete weiter befördert. Den Kurieren, die sie gebracht haben, darf die Weiterreise nur erst nach vollbrachter Contumazzeit, unter Beachtung der nach §. 2 etwa statt findenden Vergünstigungen, gestattet werden.

§. 28.

Sollten giftfangende Gegenstände, Proben und dergleichen, in den Briefen enthalten seyn, so müssen dieselben, nebst diesen ihren Einlagen, die für letztere bestimmte Reinigungszeit hindurch zurückbehalten werden.

Verfahren bei Briefen mit giftfangenden Einlagen.

IV.

Verfahren in Betreff der Thiere.

§. 29.

Denjenigen Thieren, die ein kurzes, glattes Haar haben, inhärenten Contagien nicht leicht. Diese sind daher zur Verschleppung derselben nicht geeignet. Es gehören dahin Pferde, Esel, Hornvieh, Schweine und Ziegen. Diese können daher ohne Weiteres eingelassen werden. Nur wenn die Cholera ganz in der Nähe der Grenze herrschen sollte, und die Thiere demnach seit ihrem Abgange aus der inficirten Gegend nur eine kurze Zeit (nicht über einen Tag) auf dem Marsche gewesen seyn sollten, ist es erforderlich, sie vor ihrem Eintritte in das diesseitige Gebiet zu schwemmen, zu welchem Behufe die bei den Contumazanstalten angelegte Schwemme zu benutzen ist.

Verfahren bei kurzhaarigem Viehe.

§. 30.

Wollenvieh dagegen (Schaafe und Lämmer) ist wegen seines langhaarigen, wolligen Felles zur Aufnahme von Contagien und zu deren Verschleppung geeigneter. Dasselbe darf daher nur dann ohne Weiteres eingelassen werden, wenn aus den mitgebrachten Gesundheitsatesten erhellet, daß es aus einer ganz gesunden Gegend kommt, und nur durch eine solche getrieben ist.

Verfahren bei langhaarigem Wollenvieh.

Kommt es dagegen aus einer verdächtigen oder wirklich inficirten Gegend, so ist dasselbe ein oder mehrere Male zu schwemmen, erforderlichen Falls einen oder mehrere Tage aufzuhalten, und bei besonders großer Gefahr, wegen ganz in der Nähe herrschender Krankheit, nicht anders, als nachdem es kurz zuvor geschoren ist, einzulassen. Die nähere Bestimmung hierüber richtet sich nach der Zeit, während welcher das Vieh auf dem Marsche gewesen ist, und ist hierüber in jedem einzelnen Falle das Gutachten des Arztes erforderlich.

§. 31.

Mit dem Wildpret ist wie mit dem kurzhaarigen Vieh (§. 29) zu verfahren. — Hunde und Federvieh aus verdächtigen oder inficirten Gegenden sind überhaupt nicht einzulassen.

Mit Wildpret, Hunden, und Federvieh.

§. 32.

Mit bereits erkranktem Vieh.

An einer verdächtigen Krankheit bereits erkranktes Vieh ist gänzlich zurückzuweisen.

§. 33.

Mit den Treibern des Viehes.

Die Treiber des Viehes unterliegen den für die Reisenden geltenden Vorschriften.

Berlin, den 1. Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts-
und
Medicinal-Angelegenheiten
Frhr. v. Altenstein.

Ministerium
des
Krieges.
v. Saxe.

Ministerium des Innern
und
der Polizei.
Frhr. v. Brenu.

5) Bekanntmachung vom 5. April 1831, betreffend die Vorschriften wegen Einführung der Gesundheitsatteste für den Fall, daß die zur Abhaltung der Cholera von den Grenzen des K. Preuß. Staats angeordneten Maaßregeln zur Ausführung kommen sollten.

§. 1.

Der Zweck der Einführung der Gesundheitsatteste besteht darin, bei den zur Abhaltung der Cholera von den Königlich-Preussischen Staaten an der Grenze nothwendig gewordenen Sanitätsanstalten diejenige Erleichterung des Verkehrs zwischen den beiderseitigen Staaten eintreten zu lassen, welche die Umstände irgend verstatten.

§. 2.

In Bezug hierauf ist diesseits angeordnet worden:

- 1) Daß Personen, Waaren und Thiere, welche aus einer völlig gesunden, d. h. aus einer solchen Gegend kommen, in welcher die Cholera überhaupt nie geherrscht, oder schon seit mehr denn vierzig Tagen gänzlich aufgehört hat, und welche auch nicht eine von der Cholera befallene Gegend auf der Reise passirt haben, als des Contagiums unverdächtig zu betrachten, und dieselben resp. zur Weiterreise oder weitem Versendung verstattet werden sollen.

- 2) Daß Personen und Waaren, welche aus einer, der Cholera verdächtigen Gegend, d. h. aus einer solchen kommen, in welcher die Krankheit erst kürzlich, vor mehr als 20; aber noch nicht vor 40 Tagen aufgehört hat, oder in deren Nähe (im Umkreise von 10 deutschen Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödtliche und verdächtige, von den Aerzten jedoch noch nicht bestimmt für Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen sind, und welche auf der Reise keine inficirte Gegend passirt haben, einer Contumaz von nur 10 Tagen unterworfen werden sollen.
- 3) Daß Personen und Waaren, welche aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend, d. h. aus einer solchen kommen, in welcher die Cholera zur Zeit der Abreise noch herrschte, oder doch vor noch nicht mehr als 20 Tagen aufgehört hatte, eine Contumaz von 20 Tagen überstehen müssen.
- 4) Daß eine verhältnißmäßige Abkürzung der vorgeschriebenen Contumazzeit zu verstatten sey, wenn von dem Reisenden, oder in Betreff der Waaren, ein überzeugender Nachweis darüber geführt werden kann, daß sie unmittelbar vor ihrer Ankunft auf der Reise eine bestimmte Zeit hindurch nur in ganz gesunden Gegenden sich befunden haben.

§. 3.

Zum Ausweise hierüber dienen die Gesundheitsatteste und Reisepässe. Es liegt daher im Interesse der jenseitigen Reisenden und Waarenversender, sich dieserhalb mit den vorschriftsmäßigen Gesundheitsattesten und Reisepässen zu versehen, indem bei Ermangelung derselben die Personen und Waaren als solche betrachtet werden müssen, welche aus einer von der Cholera befallenen Gegend kommen. Reisepässe können nur in so fern die Stelle der wirklichen Gesundheitsatteste vertreten, als die über die fraglichen Punkte (S. 2) erforderliche Auskunft auf eine durchaus unzweifelhafte Weise in ihnen enthalten ist.

§. 4.

Nur die nach anliegendem Schema angefertigten Gesundheitsatteste können als gültig anerkannt werden. Die Reisepässe müssen jeden Abend visirt, und mit dem auf den Gesundheitszustand der Gegend, durch welche der Reisende oder die Waaren gekommen sind, Bezug habenden Vermerk nach den sub §. 2 gegebenen Bestimmungen versehen seyn. Die Gesundheitsatteste müssen von den Königlich-Preussischen Gesandtschaften, Consulaten oder in deren Ermangelung von dem Vorstande der Orts-Polizeibehörde ausgestellt, und mit

deren Namensunterschrift und Amtssiegel versehen, auch in dem letztern Falle von dem am Orte oder in dessen Nähe wohnenden Arzte oder Wundarzte, wo möglich einem in einem öffentlichen Amte stehenden und ein eigenes Amtssiegel (welches beizudrücken) führenden mit unterzeichnet seyn. Die Reisepässe werden von der jedesmaligen Orts-Polizeibehörde visirt. Findet sich ein Arzt oder Wundarzt an diesem Orte, so wird dessen Mitzeichnung die Berücksichtigung des Attestes noch mehr erhöhen.

§. 5.

Für jeden einzelnen Reisenden ist ein besonderes von ihm persönlich einzulösendes Gesundheitsattest erforderlich, worin er genau zu signalisiren ist, und welches er eigenhändig mit zu unterschreiben hat.

§. 6.

Die Bagage der Reisenden und überhaupt alles, was dieselben mit sich führen, ist in der dafür bestimmten Rubrik der Atteste genau zu registriren.

§. 7.

Eben so ist bei Attesten für Waaren eine genaue Specification derselben mit Angabe der Art ihrer Verpackung, der Zahl der Ballen, Kisten und Fässer, des Gewichtes jedes einzelnen Collis, überhaupt alles erforderlich, was zur Constaturung der Identität der Waaren dient.

§. 8.

In den Attesten für Thiere ist nicht nur die Gattung, sondern auch die Stückzahl derselben genau anzugeben, und wo es irgend thunlich ist, sind auch die einzelnen Stücke näher zu bezeichnen, um hierdurch andere zum Beweise der Identität dienende Maasregeln unnöthig zu machen.

§. 9.

Die Gesundheitsatteste sind nur für die zur Reise oder den Transport der Waaren, Thiere u. s. w. bis zur Grenze erforderlichen Zeit, und kurz vor dem Abgange derselben auszustellen, indem eine längere Gültigkeit wegen der möglichen Veränderungen des Gesundheitszustandes ihnen nicht beigelegt werden kann.

§. 10.

Den diesseitigen Behörden ist es zur strengsten Pflicht gemacht, diese Gesundheitatteste und Reisepässe auf das Sorgfältigste zu prüfen. Sollte sich hierbei in diesen Documenten irgend etwas Regelwidriges vorfinden, so verlieren dieselben ihre Gültigkeit.

Berlin, den 5. April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts-
und Medicinal-Angelegenheiten.

Frhr. v. Altenstein.

Ministerium des Innern
und der Polizei.

Frhr. v. Brenn.

Gesundheitsattest

Name, Vorname und Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher derselbe kommt.	Wohin er zu reisen gedenkt.	Welchen Weg er einschlagen will.	Auf welche Weise er reisen wird.

Ort

Datum

Deren Amtsfiegel.

Namensunterschrift des Königl. Preuß.
Gesandten (Consuls) oder der das
Attest ausstellenden Ortsbehörde.

B e m e r k u n g e n.

- 1) Dieses Attest hat nur an dem Grenz-Zollamte, auf welches es lautet, seine Gültigkeit.
- 2) Eben so gilt es nur für die zur Reise bis an die Grenze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
- 3) An keinem der Orter, wo übernachtet worden ist, darf das Bisirenlassen dieses Attestes unterbleiben. Wäre gegen einen der genannten Punkte gefehlt, so würde der Reisende an der Grenze den Vorschriften unterliegen, welche für die aus wirklich inficirten Gegenden kommenden bestehen.

für Reisende.

Haupt-Zollamt, wo er in die Preussischen Staaten einzutreten beabsichtigt.	Gesundheitszustand des Ortes, von welchem er kommt.			Mitgeführte Bagage.			Angabe der Orter, wo dieß Gesundheitsattest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
	Ob von der Cholera frei.	Ob verdächtig u. weißhalb?	Ob von der Cholera befallen.	Kleidungsstücke.	Sonstige Effecten.	Fuhrwerk.			
				Worin verpackt.					

Namensunterschrift eines angestellten Arztes.
Dessen Amtssiegel.

- 4) Nur mit der in dem Atteste angegebenen Bagage wird nach dem Inhalte desselben verfahren. Sollte der Reisende noch anderweitige Effecten bei sich führen, so werden dieselben behandelt, als wenn sie aus einer wirklich von der Cholera befallenen Gegend herkämen.
- 5) Muß sich der Reisende durch hierunter zu sehende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wirklich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieses an dem Grenz-Zollamte anzuzeigen.

Namensunterschrift des Reisenden.

Gesundheitsattest

Gattung der Thiere.	Deren Anzahl (wo möglich mit näherer Bezeich- nung der einzel- nen Stücke).	Woher sie kom- men.	Wohin sie sollen.	Angabe der einzuschlagenden Route.	Bei welchem Haupt-Zollamte sie in die Kö- niglich-Preussis- chen Staaten einzupassiren be- stimmt sind.

Ort

Deren Amtssiegel.

Namensunterschrift des Königl. Preuß.
Gesandten (Consuls) oder der das
Attest ausstellenden Ortsbehörde.

Datum

B e m e r k u n g e n.

- 1) Nur für die angegebene, mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten Thiere dieß Attest gültig.
- 2) Eben so gilt dasselbe nur für dasjenige Grenz-Zollamt, auf welches dasselbe lautet.
- 3) Das Attest ist ferner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Grenze erforderliche Zeit gültig, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

für Thiere.

Durch wen sie geführt werden.	Gesundheitszustand des Ortes, von welchem sie kommen.			Orter, an denen dieß Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
	Ob von der Cholera frei.	Ob ver- dächtig und weßhalb?	Ob von der Cholera befallen.			

Namensunterschrift eines angestellten Arztes.

Dessen Amtssiegel.

- 4) Die Führer und Treiber der Thiere müssen, im Falle sie selbst die Thiere in dem diesseitigen Gebiete weiter führen wollen, mit besonderen Gesundheitsattesten versehen seyn, widrigenfalls dieselben der vollen Contumazzeit unterliegen würden.
- 5) Müssen sich dieselben durch die hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn sie auf ihrer Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollten, dieß an dem Grenz-Zollamte anzuzeigen.

Unterschrift des Führers der Thiere.

Reinheitsattest

Angabe der Waaren.	Quantität derselben (wobei die Zahl der Collis und deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maaß und Gewicht der Gegenstände genau anzugeben).	Von wo abgesandt.	Wohin bestimmt.	Auf welcher Route zu transportiren.	Bei welchem Haupt-Zollamt sie in die Königl. Preuß. Staaten einzupassiren bestimmt sind.
Ob und wie verpackt?		Woher ursprünglich.			

Ort

Deren Amtssiegel.

Namensunterschrift des Königl. Preuß.
Gesandten (Consuls) oder der das
Attest ausstellenden Ortsbehörde.

Datum

B e m e r k u n g e n.

- 1) Dieß Attest gilt nur für diejenigen Waaren, welche ausdrücklich in demselben angegeben und genau specificirt sind.
- 2) Eben so ist dasselbe nur für dasjenige Haupt-Zollamt gültig, auf welches es ausgestellt ist.
- 3) Ueberdieß gilt das Attest nur für die zum Transport der Waaren bis zur Grenze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

für Waaren.

Auf welche Weise sie verschickt sind.			Gesundheitszustand des Ortes, aus welchem die Waaren kommen.			Derter, an denen dieß Attest visirt worden.	Visa.	Bemerkungen.
per Post.	per Fuhre.	zu Wasser.	Ob von der Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb?	Ob von der Cholera befallen.			

Namensunterschrift eines angestellten Arztes.
Dessen Amtssiegel.

- 4) Die Führer der Waaren, so wie das etwa zum Transport derselben dienende Zugvieh, müssen mit besonderen Gesundheitsattesten versehen seyn.
- 5) Ueberdieß muß sich der Führer der Waaren durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieß an dem Gränz-Zollamte anzuzeigen.

Namensunterschrift des Führers der Waaren.

7) Gesetz vom 15. Juni 1831 wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der zur Abwendung der Cholera erlassenen Verordnungen betreffen.

(Aus der Gesetzsammlung für die R. Preuß. Staaten, 1831, Num. 8.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen u.

In Erwägung, daß es nothwendig ist, den wegen Abwendung der im benachbarten Auslande ausgebrochenen Cholera bereits von Uns getroffenen Maaßregeln die pünctlichste Befolgung zu verschaffen, und daß dieser Zweck nur durch nachdrückliche und schnelle Bestrafung derjenigen, welche die in den dießfalls erlassenen Verordnungen und Instructionen enthaltenen Vorschriften verletzen, möglichst erreicht werden kann, setzen Wir hierdurch Folgendes fest:

§. 1.

Ueberschreitung
der Cordons
und Sperrungs-
linien a) gegen
den Zuruf und
die Androhung
der Wachen.

Alle diejenigen, welche die gezogenen Cordons oder Sperrungslinien auf andern, als den durch die angeordneten Duarantaineanstalten dazu bestimmten Wegen überschreiten wollen oder überschritten sind, und auf den Zuruf und die Androhung der daselbst stationirten Wachen oder Patrouillen nicht sofort zurückbleiben oder sich zurückbegeben, setzen sich, ausser der sonst noch verwirkten gesetzlichen Strafe der Landesbeschädigung, dem Gebrauche der Waffen aus, und sie können ohne weitere Rücksicht auf der Stelle niedergeschossen werden.

§. 2.

deßgleichen
b) mit Hinter-
gehung der Wa-
chen und unter
Vereitelung der
Contumaz.

Wer mit Hintergehung der Wachen und Patrouillen oder unter Vereitelung der Contumaz die Cordons oder Sperrungslinien übertreten hat, wird als Landesbeschädiger angesehen, und mit mehrjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, welche, nach Maaßgabe der daraus entsprungnen Gefahr, bis auf zehn Jahre erhöht, und, im Falle eines wirklich dadurch entstandenen Nachtheils, bis zur Todesstrafe ausgedehnt werden kann.

(Allgemeines Landrecht Theil, II, Titel 20, §§. 691. 780. 1495.)

§. 3.

Heimliche Ent-
fernung aus den
Contumazan-
stalten.

Nach gleichen Grundsätzen werden diejenigen bestraft, welche sich aus den Contumazanstalten oder gesperrten Dertern und Häusern verbotwidrig entfernen.

§. 4.

Theilnahme an
dem vorher be-
zeichneten Ver-
gehen.

Jede Theilnahme an den §§. 1 bis 3 bezeichneten Vergehen, wohin auch die Aufnahme von nicht legitimirten Fremden, ingleichen ihrer Waaren und Effecten, nicht minder die Gewährung von Transportmitteln für dieselben gehört, gleichwie die unterlassene sofortige Anzeige von der erlangten Wissenschaft der gedachten Vergehen, ziehet nach dem Grade der

eintretenden Verschuldung, so wie mit Hinsicht auf die den Uebertreter selbst treffende Ahndung, ein- bis mehrjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe nach sich.

(§. 64. l. a. des Allgemeinen Landrechts.)

§. 5.

Insbefondere sollen Gastwirthe und Tabagisten, so wie Inhaber von Schlafstellen, welche dergleichen ein- oder fortgeschlichene Personen und deren Effecten beherbergen, ausser der sie nach den bestehenden Polizeigesetzen treffenden Strafe, mit der Strafe der Landesbeschädiger (§. 2) belegt, und des Fortbetriebes ihres Gewerbes für immer verlustig erklärt werden.

Wissentliche Aufnahme und Beherbergung eingeschlichener Personen und Effecten.

§. 6.

Verbotener Verkehr mit inficirten oder abgesperrten Ortschaften und Gegenden unterliegt der auf Landesbeschädigung gesetzten Criminalstrafe. (§. 2.)

Verbotener Verkehr mit inficirten Orten zc.

§. 7.

Diejenigen, welche in den Fällen, wo Ortscommissionen errichtet sind, von wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbefällen nicht sofort Anzeige gemacht, oder zur Beerdigung eines Verstorbenen ohne ärztlichen Begräbnisschein beigetragen haben, trifft eine, den Umständen nach auf zwei Monate bis zwei Jahre zu arbiträre Gefängnis-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

Unterlassene Anzeige von erkrankten Personen und beförderte heimliche Beerdigung.

§. 8.

Mit gleicher Strafe werden diejenigen belegt, welche die örtlich erforderliche Hülfe bei der Ausführung polizeilicher Maaßregeln verweigern.

Verweigerte Hülfe zur Beführung polizeilicher Maaßregeln.

§. 9.

Medicinalpersonen gehen in dem im §. 8 bezeichneten Falle ausserdem der Praxis in unsern Staaten verlustig.

Dergleichen insbesondere abseiten der Aerzte und Chirurgen zc.

§. 10.

Gegen diejenigen, welche aus den Contumazanstalten, aus gesperrten Häusern oder aus Kastellen, Hospitälern und dergleichen, Sachen entwenden, soll, neben der Strafe des unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls, auf die höchste Strafe der Landesbeschädigung erkannt, wosern aber durch den Vertrieb der gestohlenen Sachen die Ansteckung bewirkt oder vermehrt seyn sollte, die Todesstrafe gegen sie verhängt werden.

Entwendung von Sachen aus den Contumazanstalten, gesperrten Häusern zc.

§. 11.

Dienstvergehungen der Militärpersonen, welche zur Verhütung des Einschreitens oder der Verbreitung der Cholera commandirt worden, sie mögen zum stehenden Heere oder zur

Dienstvergehungen: a) der commandirten Militärpersonen;

Landwehr gehören, sind als zu Kriegszeiten begangen anzusehen, weshalb insbesondere Schildwachten bei Uebertretung ihrer Pflichten und der ihnen erteilten speciellen Instructionen mit der in den Kriegsartikeln §. 14 angeordneten sechsmonatlichen bis zweijährigen Festungsstrafe, und diejenigen, welche das Einschleichen oder Entweichen verdächtiger Personen oder die Durchbringung von Waaren und Effecten begünstigen, mit der im §. 25 der Kriegsartikel angedrohten mehrjährigen Festungsstrafe, die bis zum Tode verschärft werden kann, bestraft werden. — Der höhere und höchste Grad der Strafe wird verwirkt, wenn durch die militärischen Dienstvergehungen eine Uebertretung der polizeilichen Anordnungen wider die Abwendung oder Verbreitung der Cholera veranlaßt oder befördert worden ist.

§. 12.

h) der Wachen
und Posten
vom Civilstande;

Auch gegen Posten und Wachen aus dem Civilstande soll diese Strafe zur Anwendung kommen, und müssen dieselben mit den polizeilichen Anordnungen, deren Beobachtung dem commandirenden Militär, so wie den bürgerlichen Wachtposten obliegt, in gleichen mit dem Inhalte der §. 11 allegirten Kriegsartikel mittelst specieller Instruction genau bekannt gemacht werden.

§. 13.

c) der Civilbe-
amten bei den
Contumazan-
stalten &c.

Die Dienstvergehungen der bei den Ortscommissionen, Contumazanstalten, Kastellen u. s. w. angestellten Civilbeamten, in gleichen der örtlichen Polizeibehörden, zu welcher Kategorie auch die wissentliche Begünstigung oder Theilnahme an den, §§. 1 bis 6 incl. bezeichneten Vergehen gehört, werden nach den allgemeinen criminalrechtlichen Bestimmungen beurtheilt, jedoch wird jederzeit auf das höchste Strafmaaß erkannt, welches, nach Befinden der Umstände und der durch ihre Pflichtwidrigkeit entstandenen Gefahr, bis auf lebenswieriges Gefängniß und selbst bis zur Todesstrafe verschärft werden kann.

§. 14.

Gericthliches
Verfahren.

Wider die, §§. 11 und 12 bezeichneten Individuen tritt kriegsrechtliches Verfahren vor den Militärgerichten ein.

Dagegen bleibt die Untersuchung und Bestrafung aller sonstigen in dem gegenwärtigen Gesetze aufgeführten Vergehen dem competenten Civilgerichte nach näherer Vorschrift der Criminalordnung überlassen, und werden die Inculpaten — sobald sie der nöthigenfalls vorhero anzuordnenden Contumaz unterworfen worden sind — dahin abgeliefert.

§. 15.

Beschleunigung
der Untersu-
chung und der
Abfassung der
Erkenntnisse.

Die Untersuchung soll in allen Fällen so summarisch als möglich geführt, mit größter Beschleunigung ununterbrochen fortgesetzt, auch am Schlusse derselben nur eine Defension zum Protokolle verstattet, und das Erkenntniß längstens binnen drei Tagen abgefaßt werden

§. 16.

Wegen der Nothwendigkeit der vor der Publication der Urtheile etwa einzuholenden **Bestätigung der ergangenen Urtheile.** Besätigung der ergangenen Urtheile. hat es bei den dießfalls vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 17.

Nach erfolgter Publication der Erkenntnisse, werden die zu Gefängniß, Zuchthaus oder Festungsstrafen verurtheilten Inculpaten, wofern sie sich im Arrest nicht selbst zu erhalten im Stande sind, sofort und ohne Hinsicht des ergriffenen Rechtsmittels zur Verbüßung ihrer Strafe abgeliefert, und nur die Vollziehung der etwa wider sie erkannten körperlichen Züchtigung bis zur erfolgten Rechtskraft des Urtheils ausgesetzt. **Vollstreckung der Erkenntnisse.**

Wir befehlen sämmtlichen Behörden, so wie allen Unseren Unterthanen und überhaupt allen, die es angeht, insonderheit allen denjenigen, welche die, §. 1 gedachten Cordons und Sperrungslinien berühren, oder denselben sich nähern, sich nach gegenwärtigem Gesetze gemessenst zu achten, und soll solches nicht nur durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht, sondern auch unverzüglich durch die Amtsblätter zur speciellen Kenntniß in denjenigen Districten gebracht werden, für welche die angeordneten Vorsichtsmaaßregeln bereits eingetreten sind.

Urkundlich haben Wir solches Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Insigne bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Altenstein. Frhr. v. Brenn. Für den Justizminister: v. Kampff.

8) Anweisung für die Verpackung und Desinfection der zu versendenden Gelder aus von der Cholera angesteckten Orten; d. d. Berlin 1. Aug. 1831.

(Aus der Allgem. Preuß. Staatszeitung vom 6. Aug. 1831, Num. 216.)

Um während des Vorhandenseyns der Cholera in einer Gegend durch gehemmten Geldverkehr mit andern Gegenden nicht Verlegenheiten entstehen zu lassen, erscheint es nothwendig, diejenigen Vorsichtsmaaßregeln zu bestimmen, unter welchen die Absendung von Geldern aus der inficirten Gegend und die Empfangnahme derselben an ihrem Bestimmungsorte nachgegeben werden kann. Zu dem Ende wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Geldmünzen.

Die Geldmünzen gehören zwar an sich zu den nicht giftfangenden Sachen, können aber dennoch durch den Schmutz, der an ihnen im Verkehr kleben bleibt, die Contagion verbreiten,

weshalb bei deren Verpackung sowohl, als hauptsächlich bei deren Ausschüttung und Empfangnahme, ein besonderes vorsichtiges Verfahren angewandt werden muß.

§. 2.

 $\frac{1}{12}$ Stücke und Scheidemünze.

Ein-Zwölftelstücke, so wie Scheidemünze, dürfen gar nicht versandt und auf den Postanstalten nicht angenommen werden, weil sie der Anklebung des Schmutzes vorzüglich unterworfen sind.

§. 3.

Verpackung.

Das zur Absendung bestimmte Geld muß in dichten Beuteln oder in Rollen und Büten von festem Papier wohl verpackt werden, und kann die Desinfection dieser Emballage, weil sie theils zu lange dauern, theils das Papier erweichen würde, unterbleiben. Diese Beutel und Rollen müssen aber noch einmal von aussen in neue und feste Wachseleinwand eingepackt werden.

§. 4.

Desinfection,

a) bei der Absendung.

Die solchergestalt verwahrten Geldpakete müssen in der Contumazanstalt des Absendungsorts oder der Sperrlinie mit einer Auflösung von Chlorkalk oder von schwarzer (grüner) Seife mittelst eines Pinsels oder Schwammes äußerlich abgewaschen werden. Sind sie außerdem in Fässer gepackt, so muß mit diesen nach §. 18 der Anweisung vom 5. April (1. Juni) c. verfahren werden.

§. 5.

b) Bei der Ankunft.

An dem Bestimmungsorte müssen in der Reinigungsanstalt die Pakete unter Wasser, in welchem schwarze Seife aufgelöst ist, geöffnet und das Geld darin ausgeschüttet werden. Dieses wird einigemal unter dem Wasser durchgerührt und naß ausgezählt. Das so ausgezählte Geld ist auf dem Tische mit einem Tuche abzutrocknen und das Tuch, der größeren Vorsicht wegen, in eine Auflösung von Chlorkalk zu werfen. Die Auszähler haben sich in eben einer solchen die Hände zu waschen. Mit der Emballage ist alsdann nach der Anweisung vom 5. April (1. Juni) c. §. 18 zu verfahren.

§. 6.

Papiergeld.

Cassenanweisungen, Staats- und andere geldwerthe Papiere sind in neue und dichte Wachseleinwand zu verpacken, die Pakete vor deren Eintritt in nicht inficirte Orte äußerlich

mit einer Auflösung von schwarzer Seife mittelst eines Pinsels oder Schwammes abzuwaschen. Bei der Ankunft werden die Pakete geöffnet, der Inhalt mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht auseinandergelegt, ohne Durchstichung geräuchert und die Emballage vertilgt.

Berlin, den 1. August 1831.

Der Chef der zur Abweh rung der Cholera niedergesetzten
Immediatcommission,
v. Thile.

- 9) Abändernde Bestimmungen zur Ausführung der Instruction über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 5. April (1. Juni) 1831 *). Für die Provinzen Preussen, Posen und den auf dem rechten Oderufer gelegenen Theil von Schlessien.

Nachdem die Aufstellung der großen Sanitätscordons sowohl längs der Russisch-Polnischen Landesgrenze, als im Innern des Landes, und in der Umgegend von Danzig und Posen; schon so viel militärische Mittel in Anspruch genommen hat, daß die Ausführung der Ortsperre bei der immer weitern Verbreitung der Cholera in den Provinzen Preussen und Posen nicht mehr allgemein nach den Vorschriften der Instruction durchgeführt werden könnte und nachdem die weitere Verbreitung der Krankheit leider nicht mehr durch die strenge Ausführung der vorgeschriebenen innern Sperrungsmaaßregeln, wie es gehofft werden durfte, auf wenige Punkte der Monarchie hat beschränkt werden können, so hat die Immediatcommission beschlossen, zuvörderst zum Schutz der westlichern Landestheile nachstehende Maaßregeln, demnächst aber auch für die Provinzen Preussen, Posen und den Theil von Schlessien auf dem rechten Ufer der Oder die folgenden Modificationen der Vorschriften der Instruction vom 5. April (1. Juni) d. J. eintreten zu lassen.

§. 1.

Die bisher von dem Ausflusse der Leba in die Ostsee längs der Grenze zwischen dem Stolpeschen und Lauenburgischen Kreis, und ferner die Grenze des Danziger Regierungsbezirks verfolgend bis zum Conitzer Kreise, sodann aber längs der Brahe zum Bromberger Canal die Neße und Warthe herab bis zur Odra, an dieser hinauf bis gegen die Oder

*) Abgedruckt oben Heft I, Num. 3, pag. 41—55.

und von Tschicherzig die Oder aufwärts bis Oderberg in Oberschlesien aufgestellte militärische Beobachtungslinie, wird in einen Sperrcordon verwandelt.

§. 2.

Die von der östlichen Seite dieser Sperrlinie ankommenden Personen, Waaren und Thiere, sind derselben Behandlung unterworfen, als die aus dem Auslande kommenden nach der Instruction vom 5. April (1. Juni) d. J. Es sind daher an dieser Linie die in der Instruction für die Contumazbeamten vom 5. April (1. Juni) d. J. angeordneten Einrichtungen zu treffen, mit der Maaßgabe, daß, da keine Grenz-Zollämter an dieser Linie belegen sind, an den Contumazplätzen, statt der Zollbeamten, andere Behörden mit den jenen Beamten obliegenden Functionen beauftragt werden müssen. Es kann auch diese Linie nun nicht mehr von der östlichen Seite her mit den im Publicandum vom 6. Juni c. bezeichneten Legitimationskarten passirt werden, vielmehr müssen Personen, Waaren und Thiere mit den in der Bekanntmachung wegen Einführung der Gesundheitsatteste vom 5. April c. angeordneten Gesundheitsattesten oder Reisepässen oder mit den, §§. 28, 38, 46 der Instruction für Contumazbeamten vom 5. April (1. Juni) c. beschriebenen Contumazscheinen versehen seyn, und unterliegen nach Maaßgabe dieser Legitimationen, unter Beobachtung der Modificationen des Publicandi vom 17. Juni c., dem in §. 2 der Bekanntmachung vom 5. April (1. Juni) c. vorgeschriebenen Verfahren.

§. 3.

Zu mehrerer Sicherheit, und um auch die noch reinen Gegenden zwischen der Weichsel und diesem innern Sperrcordon vor der Ansteckung zu bewahren, werden dieselben Maaßregeln wegen der Contumaz auch an der Weichsellinie beobachtet, wenn gleich dieselbe nicht militärisch besetzt worden ist.

Den Königlich-Öberpräsidien wird die Bestimmung der Contumazplätze, so wie derjenigen Durchgangspuncte überlassen, wo Reisende und Waaren mit reinen Gesundheitsattesten den Cordon passiren dürfen.

§. 4.

Der Sperrungscordon um Danzig bleibt bei dem großen Nutzen für die Provinz, welchen er bis jetzt unzweifelhaft bewährt hat, fortbestehen, eben so der, welcher um Posen bereits ausgeführt worden ist; alle übrigen Orte in den Provinzen Preussen, Posen und auf dem rechten Oderufer von Schlesien, können einer größern Einschließung nur unterworfen werden, sofern es nach den vorhandenen Mitteln thunlich ist und von den Oberpräsidenten der Provinz im Verein mit den commandirenden Generalen für angemessen erachtet wird. Es bleibt hierbei auch den Herren Oberpräsidenten überlassen, die engere oder weitere

Umschließung und die Bezeichnung der deßfalligen Linien zu bestimmen, und eventuell die Maaßregeln für die rastellmäßige Versorgung u. s. w. zu treffen.

§. 5.

Den von der Cholera ergriffenen, aber nicht eingeschlossenen Städten und Ortschaften steht der Verkehr mit der Provinz bis zum Sperrcordon (unter den Bedingungen des §. 6) zwar frei, jedoch hat jeder, der über 3 Meilen von dem Orte sich entfernen will, ein Gesundheitsattest oder einen Reisepaß nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 5. April nöthig, um sich überall, wo ein solches gefordert wird, damit ausweisen zu können; dieselbe Bestimmung gilt auch für die gesammten noch unverdächtigen, wie für die bloß verdächtigen Theile der Provinzen Preussen, Posen und Schlesiens östlich von dem in §. 1 bezeichneten Sperrungscordon bei allen Reisen über 5 Meilen innerhalb dieses Bereichs. Auch zum nähern Verkehr muß jeder, der seinen Wohnort verläßt, mit einer Legitimationskarte versehen seyn, die den Gesundheitszustand des Ortes gewissenhaft angibt.

Solchen Personen in angesteckten Orten, welche mit Cholerafranken in unmittelbare Berührung gekommen, oder in Häusern gewohnt haben, in denen die Krankheit ausgebrochen war, dürfen gar keine Reisepässe oder Legitimationskarten gegeben werden.

Den umliegenden Ortschaften ist eben sowohl der freie Verkehr mit einem angesteckten Orte zu gestatten, jedoch muß jeder Reisende, der aus einem solchen Orte kommt, welcher in Verkehr mit einem angesteckten Orte steht, in seinem Reisepaß oder Gesundheitsattest den Vermerk haben, ob er selbst während der letzten 20 Tage vor seiner Reise einen angesteckten Ort besucht hat. In diesem Falle wird er da, wo er einer Contumaz zu unterworfen ist, wie aus dem angesteckten Orte selbst kommend, jedoch mit Unrechnung der dazwischen verflossenen Zeit, behandelt.

§. 6.

Dagegen bleibt es allen in den Provinzen Preussen, Posen u. s. w. belegenen Gegenden und Orten unbenommen, sich gegen den Verkehr mit den angesteckten oder verdächtigen Gegenden und Orten selbst zu schützen, und können zu dem Ende einzelne Orte oder auch größere Bezirke, wenn sie darin ein Uebereinkommen treffen, sich gegen dieselben absperrern und sich bewachen.

Diese Absperrung von Bezirken kann indessen nicht willkürlich geschehen, sondern muß unter Leitung der Regierungen und Kreisbehörden angeordnet, auch für Contumazanstalten an der Sperrlinie auf Kosten der Communen gesorgt, oder, wo die geographische Lage des Orts oder des Bezirks es zuläßt, muß den Reisenden eine andere Route angewiesen werden.

§. 7.

Nur die Königlichen Fahr-, Schnell- und Reitposten, so wie Couriere dürfen in ihrer Richtung nicht gehindert und denselben die Passage durch die gesperrten Orte, sie mögen angesteckt, verdächtig, oder, ob zwar selbst abgesperrt, doch unverdächtig seyn, nirgends verwehrt werden. Es sind dabei indessen folgende Modalitäten zu beobachten:

- 1) wenn die Commune auf ihre Kosten die in dem Orte befindliche Poststation so vor demselben verlegt, daß die Posten keinen bedeutenden Umweg zu machen haben, so unterbleibt das Durchfahren der Posten durch den Ort ganz;
- 2) verbleibt die Station im Orte, so fährt der Postillon im raschen Trabe durch den Ort bis vor das Posthaus, schirrt die Pferde sofort los und verläßt gleich wieder den Ort; die Königlichen Postämter werden die Rückkehr der Postillons zu ihren Stationen in einer solchen Zeit bestimmen, daß unterwegs kein Aufenthalt möglich ist, und streng auf der Beobachtung dieser Vorschrift halten.
- 3) Die Couriere und Reisende müssen in wohlverschlossenem Wagen fahren und dürfen diesen auf der Station nicht verlassen.
- 4) Die Postillons dürfen unterwegs nirgends anhalten und den Reisenden darf kein Verkehr irgend einer Art mit anderen Individuen gestattet werden.
- 5) Die Postillons sind, wenn sie zurückkehren und durch einen inficirten Ort gekommen sind, für ihre Personen und bei sich führenden Effecten, so wie die Pferde und Geschirre dem Desinfectionsverfahren unterworfen. Kehren sie später zurück, als die ihnen bestimmte Frist festsetzt, so werden sie als verdächtig behandelt und contumazirt.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bestimmungen dieses §. eben so, wie alle übrigen dieser Verordnung, nur für die Landestheile, östlich der Weichsel und der in §. 1 bezeichneten Sperrungslinie gelten, da schon in §. 2 und 3 bestimmt ist, daß über diese Linien niemand, mithin auch keine mit Post reisenden Personen oder Couriere, ohne Gesundheitsatteste der unverdächtigen Beschaffenheit, oder ohne vorschriftmäßige Contumazirung durchgelassen werden darf.

§. 8.

Die zur Beaufsichtigung der Choleraanstalten abgeordneten Regierungsbeamten, die Landrätthe, Aerzte und Wundärzte und Geistliche, eben so in dringenden Dienstgeschäften reisende Militärs, können ungehindert von einem Orte zum andern innerhalb ihres Geschäftsbezirks reisen, jedoch müssen sie sich, wenn sie verdächtige Gegenden passiren, in verschlossenen Wagen befinden, sich unterwegs vor Erreichung ihres Bestimmungsorts nirgends auf-

halten und sich an dem leßern oder in der demselben vorliegenden Contumazanstalt der Desinfection ihrer Person, ihrer Effecten und ihres Wagens unterwerfen.

§. 9.

Militärcommandos müssen unter allen Umständen überall durchgelassen, und wenn sie mit Marschrouten versehen sind, auch einquartirt werden; die commandirenden Herren Generale werden aber dafür sorgen, daß keine Militärcommandos aus von der Cholera angefecten oder verdächtigen Orten überhaupt entsandt, oder auf ihrem Marsche durch dergleichen Orte dirigirt werden. Es versteht sich von selbst, daß kriegerische Ereignisse oder Rücksichten für die höhere Sicherheit, Ausnahmen hiervon bedingen, und daß jede andere Rücksicht den eben genannten untergeordnet werden muß.

§. 10.

Was nun die Sperrung der Häuser selbst betrifft, in welchen die Cholera ausbricht, so wird die Aufrechthaltung der Vorschriften des §. 17, 23 und 27 der Instruction in den kleinen Städten oder auf dem platten Lande, wo gar keine oder nur wenige Miether sind, in der Regel keine Schwierigkeiten finden. Auch in den größeren Städten und in solchen Häusern der kleinen Städte und des platten Landes, welche von mehreren Familien bewohnt werden, muß, so lange noch irgend eine Hoffnung vorhanden ist, die Krankheit in ihrem Keime zu ersticken, genau nach jenen Vorschriften verfahren werden.

Jede Wohnung jedoch, welche so abgesperrt werden kann, daß keine Communication mit den Bewohnern der übrigen Abtheilungen des Hauses dadurch möglich wird, und welche also zu diesem Zwecke einen besondern Ein- und Ausgang hat, oder wo nach dem Ermessen der Sanitätscommission ein solcher eingerichtet werden kann, ist als ein für sich bestehendes Haus zu betrachten; die besondere Absperrung dieser Wohnung wird die Absperrung des Hauses also entbehrlich machen.

§. 11.

Ergibt sich aber nach den ersten vorgekommenen Krankheitsfällen, daß die strengste Isolirung der Häuser nicht mehr zureicht, die Krankheit vor ihrer Weiterverbreitung zu ersticken, so treten, um die großen Belästigungen der bisher verordneten Häuser Sperre zu vermindern, folgende Modificationen derselben ein:

- 1) Wird der Kranke gleich bei dem Ausbruche der Krankheit, nach dem Inhalt des §. 21 der Instruction vom 5. April (1. Juni) über das Verfahren bei Annäherung der Cholera, in das Choleralazareth gebracht, so erliegen seine Angehörigen, so wie alle diejenigen, von denen es sich bei der schleunigst zu veranlassenden Ermittlung ergibt, daß sie mit dem Kranken in Communication gekommen sind,

einer zehntägigen Contumaz innerhalb ihrer zu diesem Behufe sorgfältig abzusperrenden Wohnung. Ereignet sich während dieser Frist kein verdächtiger Erkrankungsfall unter ihnen, so ist ihnen der freie Verkehr zu gestatten, nachdem vorher ihre Wohnung, so wie sie selber, mit ihren Effecten dem in den §§. 42 bis 44 der Instruction vorgeschriebenen Desinfectionsverfahren unterworfen worden sind. Die übrigen Bewohner des Hauses sind, nach vorher bewirkter Reinigung ihrer Personen und Effecten und Räucherung der Wohnung, ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

- 2) Verbleibt der Erkrankte im Hause, so soll es den Bewohnern des Hauses, ausser den Angehörigen des Erkrankten und den Personen, von denen erwiesen ist, daß sie mit demselben in Communication gekommen sind, freistehen, unter Bewilligung des mit der Anordnung der polizeilichen Maaßregeln in Cholera-Fällen beauftragten Beamten, das Haus vor der wirklich vollzogenen Sperrung desselben zu verlassen. Doch darf ihnen der Eintritt in ein anderes Haus, so wie überhaupt der freie Verkehr nicht gestattet werden, bevor sie nicht in einem besondern, zu diesem Behufe eigens bestimmten Locale nebst den Effecten, die sie mit sich führen, der erforderlichen Reinigung unterworfen worden sind. Für die Anlegung und Einrichtung solcher Locale in den verschiedenen Stadtvierteln hat die Ortsbehörde Sorge zu tragen.
- 3) Stirbt oder geneset ein in seiner Wohnung verbliebener Cholera-kranker, so werden diejenigen Bewohner des Hauses, welche Angehörige des Erkrankten sind, oder mit demselben sonst in Communication gekommen, einer zwanzigtägigen, die übrigen einer zehntägigen Contumaz unterworfen, und bleibt es übrigens im Betreff der Desinfection eines solchen Hauses und der darin befindlichen Effecten und Personen bei den bestehenden Vorschriften.

Die Bestimmung des Zeitpunctes, von welchem ab ein Cholera-kranker als genesen zu betrachten und die Ansteckung nicht mehr weiter zu verbreiten fähig ist, hängt von dem Ermessen des Arztes ab.

§. 12.

Hinsichtlich der Beerdigung der Leichen wird der §. 51 der Instruction vom 5. April (1. Jun) c. hierdurch dahin modificirt:

- 1) Bleibt es der Beurtheilung der Orts- oder Kreis-Sanitätscommission überlassen, ob die Lage des gewöhnlichen Begräbnisplatzes des Kirchsprenghels, zu welchem der Verstorbene gehört, ohne Nachtheil für die Gesundheit der Bewohner, die Beerdigung

gung der Leichen daselbst zuläßt, in welchem Falle dieselbe erfolgen kann. Dieß wird namentlich überall der Fall seyn, wo die Kirchhöfe ausserhalb des Orts oder an nicht eng umbauten Plätzen gelegen sind.

- 2) Wenn die Bestattung auf dem gewöhnlichen Kirchhofe nicht nachgelassen werden kann, so sind die im §. 51 beschriebenen besondern Begräbnißplätze anzulegen. Diese müssen vor ihrem Gebrauche, in verschiedene Räume, nach den verschiedenen Confessionen abge sondert werden, und für dieselben die erforderlichen kirchlichen Weihungen erfolgen.
- 3) Die Einsargung der Leichen geschieht durch das Wartpersonal, oder durch die zu diesem Behuf eigends anzustellenden Leute, welche jedoch dazu Handschuhe gebrauchen müssen, die möglichst lakirt oder doch stark mit Dehl eingerieben sind. Die Beerdigungen der Leichen dürfen nur in den Stunden von 8 Uhr Abens bis 7 Uhr Morgens, still und ohne große Begleitung erfolgen.

§. 13.

Hinsichtlich der Flußschiffahrt in den Provinzen Preussen und Posen wird es der Bestimmung der betreffenden Regierungen, unter möglichster Berücksichtigung des Handelsverkehrs, überlassen, wann der Moment eintritt, wo dieselbe nicht mehr frei gegeben und wann sie wieder geöffnet werden kann.

Berlin, den 5. August 1831.

Der Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera,
v. Thile.

- 10) Bekanntmachung der zur Abwehrung der Cholera zu Berlin niedergesetzten Immediatcommission vom 15. August 1831, den an der Oder und Diwenuow von Tschicherzig abwärts bis zur Ostsee aufgestellten Sperrcordon betreffend.

(Aus der Allgem. Preuß. Staatszeitung vom 16. Aug. 1831, Num. 226.)

Oben so, wie bei der weitem Verbreitung der Cholera Krankheit in den Weichselgegenden durch die Verordnung vom 5. dieses Monats die Beobachtungslinie an der Leba, der Brahe, dem Bromberger Canal, der Neke, Warthe, Odra und an der Oder, von Tschicherzig aufwärts bis Oderberg in Oberschlesien, in einen Sperrcordon verwandelt ist, so verordnet die unterzeichnete Immediatcommission beim Vorschreiten jener Seuche bis

Rackel und Schwerin an der Warthe, daß auch die ganze Beobachtungslinie an der Oder und Diwenow von Tschiderzig abwärts, bis zum Einfluß in die Ostsee, in einen Sperreordon verwandelt wird, so daß also gegenwärtig alle östlich der Oder liegenden Landestheile von den westlich diese Stromes gelegenen durch eine strenge militärische Bewachung wirklich abgesperrt sind.

Die von der östlichen Seite dieser Sperrlinie ankommenden Personen, Waaren und Thiere sind derselben Behandlung unterworfen, als die aus dem Auslande kommenden, nach der Instruction vom 5. April (1. Juni) d. J. Es werden daher an dieser Linie die in der Instruction für die Contumazbeamten vom 5. April (1. Juni) d. J. angeordneten Einrichtungen getroffen. Es kann auch diese Linie nun nicht mehr von der östlichen Seite her mit den im Publicandum vom 6. Juni d. J. bezeichneten Legitimationskarten passirt werden, vielmehr müssen Personen, Waaren und Thiere mit den in der Bekanntmachung wegen Einführung der Gesundheitsatteste vom 5. April d. J. angeordneten Gesundheitsattesten oder Reisepässen oder mit den, §§. 28, 38, 46 der Instruction für Contumazbeamte vom 5. April (1. Juni) d. J. beschriebenen Contumazscheinen versehen seyn, und unterliegen, nach Maaßgabe dieser Legitimationen, unter Beobachtung der Modificationen des Publicandums vom 17. Juni d. J., dem in §. 2 der Bekanntmachung vom 5. April (1. Juni) d. J. vorgeschriebenen Verfahren.

Den Königlichen Oberpräsidien, in Uebereinstimmung mit den Königlichen Generalcommandos, ist die Bestimmung und Bekanntmachung der Contumazplätze, so wie derjenigen Durchgangspuncte überlassen, wo Reisende und Waaren mit reinen Gesundheitsattesten den Gordon passiren dürfen.

Auf den Grund früher von der unterzeichneten Immediatcommission erlassener Bekanntmachung werden die aufgestellten Militärposten angewiesen werden, gegen Personen, welche versuchen sollten, den Gordon, vorhergegangener Warnung ungeachtet, zu überschreiten, die Gewalt der Waffen zu gebrauchen und namentlich hartnäckige Contravenienten niederzuschießen. Wenn schon bei Ausübung dieser Maaßregel den Militärbehörden alle Vorsicht und Behutsamkeit zur Pflicht gemacht ist, so haben sich leichtsinnige Contravenienten dennoch den Schaden selbst beizumessen, der für sie aus der Uebertretung dieser Bestimmungen entspringen wird.

Berlin, den 15. August 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten
Immediat-Commission,
(gez.) v. Thile.

II) Bekanntmachung vom 27. August 1831 wegen Ergänzung der Anweisung vom 1. August 1831 über die Verpackung und Desinfection der zu versendenden Gelder aus von der Cholera infectirten Orten (oben Num 8).

(Aus der Allgem. Preuß. Staatszeitung vom 28. August 1831, Num. 238.)

Die unterm 1. d. M. bekannt gemachte

„Anweisung über die Verpackung und Desinfection der zu versendenden Gelder aus von der Cholera infectirten Orten u. s. w.“

wird, hinsichtlich der mit den Posten statt findenden Versendungen, im Einverständnisse mit dem Königl. Generalpostamte, wie folgt, ergänzt:

1) Die Postanstalten an infectirten Orten haben die Verpflichtung, darauf zu sehen, daß die in den §§. 3 und 6 wegen der äusseren Verpackung enthaltenen Vorschriften genau befolgt werden.

2) Die in den §§. 4 und 6 angeordnete äussere Reinigung der Geldfässer, Geldpakete u. durch Abwaschen mit einer Auflösung von Chlorkalk oder von schwarzer Seife haben die Sanitätscommissionen, oder, wenn diese nicht eingerichtet sind, nach den Umständen, entweder die Polizei- oder die Post-Behörden zu bewirken und auf den Adressen durch die Bemerkung: „äusserlich gereinigt“, unter Beidruckung des Dienststiegers, zu bescheinigen.

Diese äussere Reinigung muß auf der nächsten gesunden Station bei der Postanstalt wiederholt werden.

Wird das Geld über die Sperrungslinie befördert, so erfolgt dort jedenfalls noch einmal die äussere Reinigung in den auf dieser Linie eingerichteten Reinigungsanstalten durch die Contumazbeamten, im Beiseyn eines Postbeamten. Diese wiederholte Reinigung wird ebenfalls durch einen Vermerk auf den Adressen bescheinigt.

3) Die in den §§. 5 und 6 vorgeschriebene Reinigung des Inhalts der Geldfässer, Geldpakete u. bei der Ankunft wird von den Orts-Sanitätscommissionen, oder, wo diese noch nicht eingerichtet sind, von den Ortspolizeibehörden bewirkt. Die Postanstalten haben die Verpflichtung, diesen Behörden posttäglich ein Verzeichniß der aus infectirten Orten eingegangenen Gelder, Cassenanweisungen, Staats- und anderen geldwerthen Papiere mitzutheilen, welches den Empfängern den declarirten Inhalt, das Gewicht und den Absendungs-ort nachweist.

In den an die Adressaten von der Postanstalt in gewöhnlicher Art zu bestellenden, bis zur Vollziehung und Untersiegung ausgefüllten Auslieferungsscheinen wird von dem Postamte die Bemerkung gemacht, daß die Auslieferung nur unter Mitwissen und auf einen auf

der Rückseite der Auslieferungsscheine von der Orts-Sanitätscommission oder resp. der Orts-polizeibehörde gemachten und untersiegelten Vermerk erfolgen könne.

Die Postbehörden sind dafür verantwortlich, daß ohne einen solchen Vermerk kein aus einem inscirten Orte kommendes Geldpaket u. s. w. dem Adressaten ausgehändigt werde. Die Sanitätscommissionen oder Polizeibehörden haben angemessene Anordnungen zu treffen, daß alle Geld oder geldwerthe Papiere enthaltende Fässer und Pakete, zu deren Abholung von der Post sie die erforderliche Bescheinigung auf den Auslieferungsscheinen erteilt haben, demnächst sogleich unter ihrer Leitung und Aufsicht nach Vorschrift geöffnet und gereinigt werden.

Die Reinigung selbst erfolgt entweder in den Dienstlocalen dieser Behörden im Beiseyn des Empfängers, oder, wo örtliche und andere Rücksichten es gestatten, in der Wohnung desselben unter Aufsicht des dazu beauftragten Beamten, welcher in dem obengedachten Verzeichniß bei jeder einzelnen Sendung einen Vermerk darüber, daß und zu welcher Zeit die Reinigung erfolgt sey, nachzutragen und solchen zu unterzeichnen hat.

Die durch die Reinigung veranlaßten baaren Auslagen trägt der Empfänger.

4) Wegen der nach dem Auslande bestimmten Gelder aus inscirten Orten, wird das Königliche Generalpostamt mit den ausländischen Postbehörden sich verständigen.

Bis dahin, daß dieses geschehen ist, werden dergleichen Gelder zur Beförderung mit der Post nicht angenommen.

Berlin, den 27. August 1831.

Der Chef der zur Abwehrgung der Cholera niedergesetzten
Immediat-Commission,
v. Chile.

III. Bayern.

Kurze Darstellung der in Bayern gegen die Verbreitung der Cholera morbus getroffenen Vorsichtsmaaßregeln.

Schon zur Zeit, als die asiatische Cholera in einem Theile von Galizien ausgebrochen war, hat, um die Verbreitung derselben möglichst zu verhindern, die Königlich-Bayerische Regierung zu verfügen für nöthig befunden, daß die Reisenden, Vieh und Waaren,

welche aus Rußland, Polen und Galizien kommen, der Eintritt in Bayern nur auf den nachbenannten Eingangspuncten und auf diesen auch nur dann erlaubt ist, wenn durch vollgültige Pässe und Legitimationen nachgewiesen wird, daß die Personen, Vieh und Waaren bei dem Eintreffen an der Bayerischen Grenze wenigstens schon seit zwanzig Tagen jene Gegenden verlassen, oder daß sie eine Quarantaine an den Grenzen der genannten Staaten (nach den von der Krankheit betroffenen Gegenden hin) gehalten haben.

In Ansehung der giftfangenden Waaren, worunter Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaare, Borsten, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Zuchten, Pelzwerk, Segeltuch, Lanwerk, Berg und Wolle gerechnet werden, muß noch besonders durch Zeugnisse öffentlicher Behörden nachgewiesen seyn, daß sie bei oder nach dem Uebergang aus Rußland, Polen oder Galizien der Desinfection (Reinigung) unterworfen worden sind.

Alle Reisende, Vieh und Waaren, welche aus Rußland, Polen und Galizien über Böhmen und Oesterreich kommen, dürfen nur auf nachbemerkten Eingangspuncten in Bayern eintreten:

Ober-Neuhaus, Zollamt.

Schirnding, Oberzollamt.

Waldsassen, Zollamt, mit der vorpostirten Zollstation Hundsbach.

Mehring, Zollamt.

Bernau, Zollamt.

Waidhaus, Oberzollamt.

Eßlarn, Zollamt.

Waldmünchen, Oberzollamt, mit der vorpostirten Zollstation Höllervirthshaus.

Eßlkamm, Zollamt, mit der vorpostirten Zollstation Neuaigen.

Zwiesel, Zollamt, mit der vorpostirten Zollstation Waldhaus.

Obernzell, Oberzollamt.

Passau, Oberzollamt, mit dem vorpostirten Zollamt Mariahilf.

Schärding, Oberzollamt.

Simbach, Oberzollamt.

Burghausen, Oberzollamt, mit der vorpostirten Zollstation Salzachthor.

Kaufen, Zollamt.

Salzburghofen, Zollamt.

Freylassing, Oberzollamt, mit der vorpostirten Zollstation Saalbrücke.

Schwarzbach, Zollamt.

Schellenberg, Zollamt.

Die Zollbehörden an den bezeichneten Orten haben die Legitimationen der über Böhmen und Oesterreich ankommenden Reisenden, dann Vieh- und Waaren-Transporte nach obiger Vorschrift genau zu prüfen, diejenigen, welche keine oder ungenügende Nachweise bringen, zurückzuweisen, denjenigen hingegen, deren Legitimationen genügend befunden werden, die Pässe zu visiren, und die geeigneten Bescheinigungen zu ertheilen.

Ist der Eingang bei einer Zollstation erfolgt, so hat das nächstfolgende Zollamt die Beobachtung der obigen Vorschriften zu controliren, und wenn sich an den Legitimationen ein Mangel zeigt, die Rückweisung zu verfügen, und die Begleitung des Reisenden oder Transports durch die Gensd'armie bis zur Grenze anzuordnen.

Die auf andern Wegen, als über die vorbenannten Eingangsstationen ankommenden Reisenden, Vieh und Waaren, welche über Böhmen und Oesterreich aus jenen Gegenden kommen, werden von allen Grenzbehörden sofort zurück und auf die bezeichneten Eingangspunkte verwiesen.

Reisenden, Vieh- und Waaren-Transporten, die, ohne aus Rußland, Polen oder Galizien zu kommen, aus Böhmen und Oesterreich eingehen, ist zwar der Eintritt auch auf andern, als den vorbenannten Eingangspunkten, aber immer nur über die an den Grenzen bestehenden Zollstationen, und unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- 1) Personen müssen mit richtigen Pässen und mit förmlichen von den K. K. Oesterreichischen Behörden ausgestellten Gesundheitsattesten versehen seyn;
- 2) Vieh und Waaren müssen mit Ursprungs- und Gesundheitsattesten begleitet seyn, worin die Zahl und Beschaffenheit der einzelnen Stücke, Ballen, Kisten u. nach ihren äußeren Kennzeichen genau und bestimmt angegeben ist.

Die Gesundheitsatteste müssen von dem Vorstande der Polizeibehörde des Orts, von wo die Personen, Thiere oder Waaren kommen, unter Beidruckung des Amtssiegels ausgestellt und zugleich von einem an dem Orte der Ausfertigung wohnhaften angestellten Arzte beglaubigt und mit dessen Siegel versehen seyn.

Erkennt die Eingangsbehörde die Legitimationen für unverdächtig, so hat sie denselben das „Gefehen zum Eintritt in Bayern“ mit der Unterschrift des Beamten und mit Beidruckung des Siegels beizusetzen.

Bei dem mindesten Zweifel über die Unverdächtigkeit der Reisenden und Transporte sind diese, wenn die Anmeldung bei einer Zollstation geschehen, die nicht unter den oben benannten sich befindet, zurück und an einen der obigen Eingangspunkte zu verweisen.

- 3) Reisende, Vieh- und Waaren-Transporte dieser Gattung, die über einer Zollstation eingetreten sind, sind verbunden, sich zur Controlirung ihrer Legitimationen bei

dem nächsten Zollamte und der nächsten Polizeibehörde zu stellen. Die Reisenden und die Führer der Transporte sind hierüber bei den Zollstationen zu belehren.

Werden sie von der Gensd'armerie betreten, ohne dieses beobachtet zu haben, so werden sie ohne Weiteres angehalten und zur nächsten Polizei- oder Zollbehörde gegen die Grenze hin begleitet.

Der Handels- und Gewerbestand wurde allenthalben von diesen Anordnungen in Kenntniß gesetzt und zur ernstlichen Beförderung dieser aus Gründen des gemeinen Wohls getroffenen Vorkehrungen aufgefordert.

Zugleich ist derselbe auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht worden, daß bei giftfangenden Waaren, die in der letztern Zeit über Böhmen und Oesterreich aus Rußland, Polen oder Galizien bezogen worden sind, ohne daß erweislich deren Reinigung statt gefunden hat, und im verpackten Zustande sich noch befinden, die Eröffnung nur mit Anwendung angemessener Voricht, nach sanitätspolizeilicher Anordnung, vorgenommen werde.

Bis zu näherer Ueberzeugung, daß die von der Königlich-Sächsischen Regierung wegen des Verkehrs mit Böhmen erlassenen Verfügungen in volle und wirksame Anwendung kommen, sind diese ertheilten Vorschriften auch an der nördlichen Grenze des Obermainkreises, da, wo sie an die Böhmishe Grenze sich anschließt, bis zur Grenze des Untermainkreises, in Vollzug gesetzt und folgende Eingangsstationen:

Gleussen, Oberzollamt,

Buch am Forst, Zollamt,

Ludwigstadt, Zollamt, mit der vorpostirten Zollstation Lauenstein.

Nordhalben, Zollamt,

Lichtenberg, Zollamt,

Töpen, Zollamt,

Ullitz, Zollamt,

in die Reihe der oben benannten Eingangspuncte gestellt worden.

Die vorstehenden Anordnungen, welche unterm 24. Juni d. J. wegen der Reisenden, dann Vieh- und Waaren-Transporte aus Rußland, Polen und Galizien getroffen worden sind, hat man, seitdem die Cholera auch in Ungarn ausgebrochen ist, auch auf Reisende, Vieh- und Waarentransporte, die von dort her kommen, ausgedehnt, wobei insbesondere in Ansehung der Schaafswolle, die in Ungarn geladen, auf dem Wege nach Frankfurt a. M. und anderwärts durch Bayern passiren soll, besondere Vorsichtsmaaßregeln erlassen wurden.

IV. Königreich Sachsen.

- 1) Generalverordnung der Königl. Sächs. Landesregierung an sämtliche Obrigkeiten und Physiker der alten Erblande, die wegen Verhütung des Einschleppens der Asiatischen Cholera zu ergreifenden Maaßregeln betreffend; vom 10. Juni 1831.

(Aus der Gesesammlung für das Königr. Sachsen von 1831, Num. 22.)

So beruhigend auch bis jetzt die Nachrichten gewesen, welche über den Stand und die fernere Verbreitung der Asiatischen Cholera im Königreiche Polen und die gegen das weitere Vordringen dieser Krankheit von Seiten der Königlich-Preussischen Regierung längs der Preussischen Grenze nach dem obgedachten Königreiche hin getroffenen Maaßregeln eingegangen sind, und so wenig mithin ein solches Vordringen der Krankheit von dieser Seite her auch jetzt noch zu befürchten ist, so hat sich doch dieselbe einen andern Weg durch die Schifffahrt in die Königlich-Preussischen Staaten, und zwar nach Danzig, so wie nach Galizien, nach den letzteren Landesgegenden dadurch gebahnt, daß die hier getroffenen Sanitätsmaaßregeln eine Zeitlang, bei dem Zweifel über die Ansteckungskraft, nicht mit der vorhin angewendeten Strenge — die jedoch nunmehr allenthalben wieder eingetreten ist — fortgesetzt worden waren.

Wie sehr nun auch zu hoffen ist, daß die von der Königlich-Preussischen sowohl, als der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Regierung neuerdings mit erhöhter Strenge getroffenen Maaßregeln den gewünschten Erfolg haben werden, so findet sich doch die Königlich-Sächsische Landesregierung, zur möglichsten Beruhigung des Publicums und Entfernung aller Besorgnisse, veranlaßt, zur Zeit ähnliche Vorkehrungen zu treffen, wie die Königlich-Preussische Regierung gegen das Königreich Böhmen dormalen ergriffen hat, und in dieser Beziehung sämtlichen Obrigkeiten und Physikern der hiesigen alten Erblande, insonderheit aber den Grenzbehörden, zur Wissenschaft und Nachachtung, Folgendes zu verordnen:

I.

Füröhin und bis auf weitere Anordnung ist keinem aus Galizien, Rußland und dem Königreiche Polen kommenden Reisenden, so wie eben so wenig Viehe und einzubringenden giftfangenden Waaren, als wofür dormalen Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaare, Borsten, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Fuchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Berg und Wolle angesehen werden mögen, der Eingang in hiesige Lande zu gestatten, dafern nicht durch richtige Pässe nachgewiesen wird,

daß dergleichen Personen, Vieh und Waaren, bei dem Eintreffen an der Grenze, wenigstens schon seit 20 Tagen jene Gegenden verlassen haben, und, was die giftfangenden Waaren anbetrifft, der Desinfection (Reinigung) unterworfen worden sind, oder daß sie eine Quarantaine an den Grenzen der benachbarten Staaten, nach den von der Krankheit betroffenen Gegenden hin, gehalten haben und diese Reinigung, so wie das Aushalten der Quarantaine, durch dießfallige öffentliche Zeugnisse beurkundet wird.

II.

Alle Waaren, so wie Vieh und Reisende, welche aus Polen, Rußland und Galizien kommen, dürfen über Böhmen nur auf nachbemerkten Strassen, als:

- 1) auf der Neustadt:Rumburger Strasse,
- 2) auf der Elbe über Schandau,
- 3) auf der Pirna:Peteröwalder,
- 4) auf der Reizenhainer,
- 5) auf der Annaberg:Carlsbader, und
- 6) auf der Adorf:Egerstrasse,

in hiesige Erblände eingehen, und sind auf den Eingangspuncten, und zwar:

- auf der Strasse unter 1 in Langenburkersdorf,
- auf der Strasse unter 2 in Schmilka,
- auf der Strasse von Peteröwalde, in Höllendorf,
- auf der Strasse unter 4 in Reizenhain,
- auf der Annaberger Strasse in Wiesenthal,
- auf der Egerstrasse in Schönberg,

von denen an diesen Puncten aufgestellten besondern Polizeiofficianten genau zu prüfen, und, wenn sie die §. 1 erfordernte Nachweisung nicht beibringen können, von denselben sofort zurückzuweisen, im entgegengesetzten Falle aber die Pässe zu visiren.

Es haben daher alle Grenzbehörden die auf andern Wegen ankommenden Reisenden, Vieh und Waaren, welche über Böhmen aus jenen Gegenden kommen, nicht in hiesige Lande einzulassen, vielmehr sofort zurück und auf jene Strassen zu verweisen.

III.

Personen, Vieh und Waaren, welche, ohne aus Polen, Rußland und Galizien zu kommen, aus Böhmen eingehen, können zwar auch auf anderen Puncten die Grenze passieren; da aber die Möglichkeit vorhanden ist, daß der Ansteckungsstoff bereits früher in die Kaiserlich:Oesterreichischen Staaten eingeschleppt worden, so dürfen sie, bis auf weitere Bestimmung, nur unter der folgenden Voraussetzung eingelassen werden:

a) entweder, wenn über die Orte, woher sie kommen und woher sie resp. bezogen worden, durch richtige Pässe und Ursprungscertificate, worin, daß der Gesundheitszustand jener Gegenden unverdächtig sey, zugleich mit attestirt seyn muß, genügende Ausweisung erfolgt; oder

b) die Personen, und daß dieselben, so wie die von ihnen begleiteten Gegenstände und Vieharten, nur aus den nächstgelegenen Böhmischn Ortschaften herkommen, hinlänglich bekannt sind.

Bei dem mindesten, über die Unverdächtigkeit der Reisenden und Transporte, in der fraglichen Beziehung vorkommenden Zweifel, sind dieselben zurück und auf die S. II benannten Hauptstraßen zu verweisen.

IV.

Alle Grenzbehörden, so wie die Postbeamten haben über die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu wachen, auch die Obergkeiten aller innerhalb einer Meile von der Böhmischn Grenze gelegenen Ortschaften die Gerichtspersonen und Polizeidiener dießfalls mit weiterer Anweisung zu versehen, zu mehrerer Vigilanz in jedem Orte einen besondern Wächter aufzustellen, der auf alle Reisenden, Waaren und Vieh strenge Aufsicht führt und an die Localbehörde verweist.

V.

Damit hiernächst etwaige Hinterziehungen um so sicherer entdeckt und unschädlich gemacht werden mögen, so haben sämtliche Orts- und Polizeibehörden, bei Visirung der Reiselegitimationen, so wie die Zollufficianten, bei Revision der Frachtzettel, darauf genau zu achten, daß diese Legitimationen mit den oben erfordernten Eingangsattestationen der Grenzbehörden gehörig versehen sind, bei vorkommenden Contraventionen aber die Reisenden und Transporte, und zwar, dafern sie in der Nähe der Grenze betroffen werden, sofort zurückzuweisen, im entgegengesetzten Falle aber unter besondere polizeiliche Aufsicht zu stellen.

VI.

Auch wird es den gesammten Obergkeiten hiesiger Lande, und insonderheit den Physikern, zur angelegentlichsten Pflicht gemacht, auf den Gesundheitszustand ihres Sprengels ein wachsames Auge zu haben, so viel möglich ist, dafür zu sorgen, daß alles entfernt werde, was demselben nachtheilig werden kann, bei jedem bedenklichen Erkrankungsfall aber sofort die behufigen Vorsichtsmaasregeln zu ergreifen und gleichzeitig ohne allen Anstand Anzeige zur Königlichen Landesregierung zu erstatten.

VII.

Die Königl. Landesregierung wird alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um jeder besorglichen Gefahr vorzubeugen, auch wird sie nicht ermangeln, dem Publikum von Allem, was in der fraglichen Beziehung ferner officiell zu ihrer Kenntniß kommt, und selbst wenn die Nachrichten von bedenklicher Art wären, schleunigste Mittheilung zu machen, und hofft dadurch nur um so sicherer zur Beruhigung der Gemüther beizutragen.

Dresden, den 10. Juni 1831.

K ö n i g l i c h : S ä c h s i s c h e L a n d e s r e g i e r u n g .
v. R ö n n e r i t z .

H. L. Hausmann, S.

2) Königlichcs Decret an den Geheimen Rath, wegen Ernennung einer besondern Immediatcommission zur Leitung der Sanitätsmaaßregeln gegen das Einschleppen der Asiatischen Cholera; vom 12. Juni 1831.

(Aus der Gesesamml. für das Königr. Sachsen von 1831, Num. 23.)

Seine Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit haben, in Hinsicht auf die gegen das Einschleppen der Asiatischen Cholera in die hiesigen Lande nöthigen Maaßregeln, in Genehmigung des hierunter in dem unterthänigsten Vortrage der Landesregierung vom 10. dieses geschehenen Antrags, für gut befunden, die Leitung dieser sämtlichen Maaßregeln einer besondern Immediatcommission zu übertragen. Höchst dieselben ernennen andurch zu dieser Commission:

den wirklichen Geheimen Rath und Canzler von Rönneritz,

den Geheimen Finanzrath Kostitz und Zändendorf,

den Geheimen Kriegskammer-Rath von Broitzem,

die sämtlichen Hof- und Medicinal-Räthe,

die Hof- und Justiz-Räthe von Trübschler, von Falkenstein und Baumeister,

und setzen denselben, mittelst aus dem Königl. Generalstabe ergehender Verfügung, anoch den

Major in besagtem Generalstabe, Treusch von Buttlar

bei. Es haben sich daher obbesagte Commissarien, nebst nurbenanntem Major von Buttlar, dem desfallsigen Auftrage gebührend zu unterziehen, und ihre, zu Einholung höchster Entschliessungen, an Se. Königl. Majestät und Se. Königl. Hoheit zu erstattenden Vor-

träge zum geheimen Cabinet einzureichen, auch die betreffenden Behörden hiernach sich zu achten.

Gegeben, unter Sr. Königlichen Majestät und Sr. Königlichen Hoheit Allerhöchst- und Höchstseigenen Unterschrift, zu Dresden, am 12. Juni 1831.

Anton.

Friedrich August, S. z. C.

(L. S.) Bernhard August von Lindenau.

D. Maximilian Günther.

3) Publicandum der zur Leitung der Sanitätsmaaßregeln gegen das Einschleppen der Cholera verordneten Commission vom 15. Juni 1831.

(Aus der Gesetzsammlung für das Königr. Sachsen von 1831, Num. 24.)

Se. Königl. Majestät von Sachsen und Se. Königl. Hoheit der Prinz Mitregent haben, vermöge allerhöchsten Decrets vom 12. dieses Monats, zu mehrerer Beschleunigung der, gegen das besorgliche Einschleppen der Asiatischen Cholera in hiesige Lande zu ergreifenden Sanitätsmaaßregeln, und zu Beförderung möglichster Conformität in denselben, die unterzeichnete Commission niederzusetzen allergnädigst geruhet.

Es haben daher sämtliche Gerichtsobrigkeiten und Polizeibehörden hiesiger Lande, auch in dem Markgrafthum Oberlausitz die dasige Ober-Amtsregierung, so wie in dringenden Fällen der Amtshauptmann, unmittelbar ihre dießfalligen Anzeigen und Berichte an besagte Commission zu richten, und unter der Adresse des Ein- und Ausgangs-Bureau's der Landesregierung, mit der Aufschrift: Medicinal-Polizeisachen, zu selbiger einzusenden.

Zu Bervollständigung der bereits publicirten Verordnung macht übrigens die Commission Folgendes bekannt:

1) Auch auf der Grenze der Königl. Sächs. Oberlausitz ist der Eingang aus dem Königreiche Böhmen für Reisende, Vieh- und Waaren-Transporte, und zwar in der Maaße beschränkt worden, daß solcher, ohne Ausnahme, nur auf den Stationen zu Lückendorf, Seiffenhersdorf und Neugersdorf, ingleichen des erbländischen Ortes Neusalza, auch nur gegen Vorzeigung von Gesundheitsattestaten, erfolgen darf, und wegen Prüfung derselben Vorkehrung getroffen worden ist.

2) Zur genauern Beobachtung der zunächst bedroheten Grenzstrecke von Seydenberg bis Schandau ist die Aufstellung von Militärcommandos, welche namentlich durch Patrouillen über die richtige Befolgung der ertheilten Vorschriften zu wachen haben, angeordnet worden.

3) Außer den in der Generalverordnung der Königl. Landesregierung vom 10. dieses Monats, S. II, festgesetzten Haupteingangspuncten für die aus Galizien, Polen und Rußland über Böhmen eingehenden Reisenden, Vieh- und Waaren-Transporte, ist auch noch, für die Schneeberg-Carlsbader Straße, die Grenzzolleinnahme Wildenthal freigegeben.

4) Die in der Generalverordnung der Königl. Landesregierung vom 10. dieses Monats, S. I, für Reisende, Vieh- und Waaren-Transporte, welche aus Rußland, dem Königreiche Polen und Galizien kommen, enthaltene Legitimationsvorschrift wird nunmehr auch auf Personen und resp. Transporte aus Danzig oder dessen Umgegend erstreckt.

5) Die für Reisende, Vieh- und Waaren-Transporte, welche aus den Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Staaten, ohne aus Polen, Galizien und Rußland herzukommen, in die hiesigen Lande eingehen, erforderlichen Gesundheitszeugnisse müssen den unter A, B und C *) beigefügten Formularien entsprechen.

6) Die Prüfung der Legitimationen, bei welcher alle Sorgfalt und Strenge anzuwenden ist, erfolgt an den angegebenen Haupteingangspuncten, durch die daselbst besonders beauftragten Personen, an andern Puncten, in so weit der Eintritt noch verstattet ist, durch die Obrigkeit, oder, wenn diese sich nicht im Orte befindet, durch die Grenzzolleinnahmen. Bei befundener Richtigkeit der Pässe sind dieselben zu visiren, entgegengesetzten Falls aber die betreffenden Personen und Transporte unnachsichtlich zurückzuweisen.

*) Diese Pässe stimmen mit den Preussischen Gesundheitsattesten meist wörtlich überein, welche oben pag. 96 ff. bereits abgedruckt sind, mit Ausnahme des Inhalts folgender Rubriken 7, 8, 9 u. 10 in Anlage A.

Gesundheitszustand des Ortes, von welchem er kommt.			
Straße, auf welcher der Reisende in die Königl. Sächsischen Staaten einzutreten beabsichtigt.	Ob ein Fall von der Asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist.	Ob seit 6 Wo- chen kein Er- krankungsfall am Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Cholera dem Orte niemals, auch in gerin- gerer Entfer- nung, als 10 Meilen, ge- nähert.

Dasselbe enthalten auch die Rubriken 6, 8, 9 u. 10 in Anl. B, dann 6, 10, 11, 12 in Anl. C.

7) Von den getroffenen Maaßregeln sind die mit Postbeförderung, einschließlich der Eilposten, ankommenden Reisenden nicht ausgenommen.

8) Die an der Grenze vorgenommene Untersuchung der Legitimationen schließt die Befugniß und Obliegenheiten der Obrigkeiten im Lande, vorzüglich aber in Städten, nicht aus, die Legitimationen noch einmal abzufordern und genau einzusehen; vielmehr werden diese aufgefordert, eine strenge Aufmerksamkeit und Wachsamkeit hierbei sich zur Pflicht zu machen, nöthigen Falls behufige Vorsichtsmaaßregeln, unter Zuziehung eines Physicus, zu ergreifen und gleichzeitig zur unterzeichneten Königl. Commission Anzeige zu erstatten.

9) Allen Posthaltern, Fuhrleuten, ingleichen Gastwirthen, wird, bei 20 Thalern Strafe, hierdurch anbefohlen, keinen der aus Rußland, Polen, Galizien, der Gegend von Danzig und aus den Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Staaten kommenden Fremden, Vieh- und Waarentransport, ohne die vorgeschriebene Legitimation, weiter zu befördern, und resp. aufzunehmen, sondern bei Wahrnehmung eines Mangels in der Legitimation, oder eines sonst hervorgehenden Zweifels, sofort der Obrigkeit hierüber Anzeige zu thun.

10) Alle Diejenigen, welche Waaren und Sachen aus Rußland, dem Königreiche Polen, Galizien, Danzig oder dessen Umgegend, oder aus einem andern von der Cholera befallenen Orte, schon vor Erlassung dieser Verordnung verschrieben haben und solche erwarten, sind schuldig, mit genauer Bestimmung, wenn und wo solche zuerst in hiesigen Landen eintreffen dürften, eben so, wie von dem wirklichen Eingange derselben, bei Vermeidung einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe, ihrer Obrigkeit Anzeige zu machen, damit von selbiger, nach Befinden, das dießfalls Nöthige angeordnet werden könne. Auch wird sämmtlichen Kaufleuten, welche in auswärtigen Handelsverbindungen stehen, und aus obigen Ländern, oder durch Böhmen Waaren beziehen, hierdurch nachdrücklichst anempfohlen, ihre dortigen Correspondenten von diesen Vorsichtsmaaßregeln ohne Anstand in Kenntniß zu setzen, damit selbige die erforderlichen Zeugnisse in Zeiten herbeischaffen können.

Dresden, den 15. Juni 1831.

Die zu Leitung der Sanitätsmaaßregeln gegen das Einschleppen
der Cholera verordnete Commission.

von Könneritz.

H. L. Hausmann, S.

4) Bekanntmachung derselben Commission vom 17. Juni 1831, Belehrung über die Kennzeichen der Asiatischen Cholera und einige Verhaltensregeln betreffend.

(Aus der Gesetzsammlung für das Königr. Sachsen von 1831, Num. 25.)

Die Annäherung der Asiatischen Cholera oder Cholera morbus, einer Krankheit, die zuerst in den Küsten- und Sumpfs- Gegenden Ostindiens sich ausgebildet und bei der längern Dauer einen Ansteckungsstoff entwickelt hat, durch den sie auf andere Länder übergang, erfüllt auch die Bewohner Sachsens mit Besorgniß, zum Theil sogar mit übertriebener Aengstlichkeit. Schon an verschiedenen Orten entstanden Gerüchte, daß einzelne Fälle jener ansteckenden Krankheit bereits eingetreten seyen, die sich aber bei genauer Erörterung durchaus ungegründet befunden haben. Sie waren nur durch ein Verkennen der wahren Merkmale jener Krankheit entstanden. Noch ist die Krankheit nicht über Danzig, Polen und einen Theil Galiziens vorgedrungen. Die von den Regierungen der vorliegenden Staaten, namentlich in Preussen und Oesterreich, getroffenen strengen und zweckmäßigen Einrichtungen, die in denselben gezogenen Militärcordonn und angelegten Quarantaine-Anstalten, und die selbst in den hiesigen Landen wegen des Eingangs der Reisenden und Waaren aus den angesteckten Ländern ergriffenen Maaßregeln lassen noch immer hoffen, daß jene Krankheit eben so, wie seit Jahrhunderten die orientalische Pest, in ihrem weitem Vordringen werde aufgehalten werden, und daß Sachsen von derselben werde verschont bleiben, da sie sich auch durch Ansteckung fortpflanzt, und mithin die Vermeidung alles dessen, was die Ansteckung weiter bringen könnte, das wirksamste Mittel ist, die Krankheit abzuhalten. Die Commission drückt dabei das Vertrauen aus, daß alle Behörden und alle Unterthanen sie in ihrer Wirksamkeit unterstützen werden, denn nur durch ein kräftiges gemeinsames Wirken ist die Erreichung des Zwecks der zu ergreifenden Maaßregeln zu hoffen.

Damit jedoch das Publikum beruhigt, auch der Ungelehrte in Stand gesetzt werde, jene Krankheit zu erkennen und ein jeder durch eine zweckmäßige Lebensweise auf die annähernde Gefahr sich vorbereiten könne, so sieht die unterzeichnete Commission sich veranlaßt, hiermit eine, von ihren ärztlichen Mitgliedern abgefaßte, kurze Belehrung *) über die Kennzeichen der Asiatischen Cholera und einige Verhaltensregeln zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I.

Merkmale der Krankheit.

Die Asiatische Cholera läßt sich an folgenden wesentlichen Krankheitszufällen erkennen: plötzlich eintretende Mattigkeit, Angstgefühl, besonders in der Herzgrube, eine eigene drückende

*) Eine ausführlichere von denselben abgefaßte Belehrung für Nichtärzte ist unten, Num. 9, abgedruckt.

brennende, schmerzhaft empfindung in dieser Gegend, Schwindel, Blässe der Hautfarbe überhaupt, vorzüglich auch des Gesichts und Entstellung desselben, Erlöschung des Glanzes der Augen, ein fremdartiger Blick, Kälte der Oberfläche des Körpers, Kollern im Unterleibe, Uebelkeit, Entleerung einer reichlichen Menge weißlicher oder weißgrauer, wässeriger Flüssigkeiten durch Erbrechen und Stuhlgang, verbunden mit unauslöschlichem Durst, schwachem, kleinem, endlich unfühlbarem Puls, Krämpfe in den Gliedmaßen, besonders in den Waden, zuweilen auch über den ganzen Körper.

Doch hüte man sich eine Krankheit, bei dem Vorkommen einzelner Kennzeichen, sofort für die Asiatische Cholera zu halten. Es gibt mehrere Krankheiten, bei denen dergleichen Zufälle einzeln vorkommen, die aber von der Asiatischen Cholera ihrem Wesen nach ganz verschieden und auch in unsern Ländern schon längst einheimisch sind. Es gehört dahin die gewöhnliche Cholera oder Brechruhr, welche besonders im Sommer und Herbst so häufig bei uns vorkommt, die rheumatischen Magen- und Darmentzündungen. Selbst leichtere, durch Erkältung oder andere Diätfehler herbeigeführte Unterleibsbeschwerden, sind oft mit einzelnen der oben beschriebenen Zufällen, namentlich mit Erbrechen und Durchfall, verbunden. Nur das Zusammenfeyn der oben angeführten Krankheitszufälle macht die Asiatische Cholera bemerklich und nur ein vorsichtiger Arzt kann sie erkennen.

Im Uebrigen muß es zur Beruhigung gereichen, daß die Asiatische Cholera während ihres Vorwärtsschreitens bereits einen mildern Charakter angenommen hat, daß sie namentlich in Gegenden, wo eine gesunde Luft weht, und die nicht sumpfig sind, wo Reinlichkeit herrscht, und die Einwohner mäßig leben, weniger verheerend zu seyn scheint, daß sie überhaupt eine eigene Empfänglichkeit für das Ansteckungsgift erfordert und daß sie daher von den Bewohnern eines Ortes nur wenige befällt. In Moskau z. B. wurden von Ein Hundert Einwohnern nur Drei ergriffen, und in Warschau war das Verhältniß noch günstiger. Von den Erkrankten starben im Durchschnitt nur die Hälfte. Auch dient es zur Beruhigung, daß die Empfänglichkeit für diese Krankheit durch eine zweckmäßige Lebensordnung gemindert oder auch ganz beseitigt und die Hartnäckigkeit der Krankheit gemäßigt werden kann.

II.

Verhaltensregeln, welche vor dem Ausbruche einer Cholera-Epidemie von den Bewohnern bedrohter Länder zu beobachten sind.

1) Man vermeide die Orte, an denen sich Sumpfausdünstungen entwickeln, oder wo die Luft auf eine andere Art verunreinigt ist.

2) So viel wie möglich sind hochgelegene, trockene Wohnungen zu wählen, — und ist der Aufenthalt in feuchten Gewölben oder Stuben nicht zu vermeiden, so trockne und er-

wärme man sie, besonders bei nasfkalter Witterung; wozu kleine Windöfen benutzt werden können, wo andere Defen nicht anzubringen sind.

3) Der Aufenthalt in einer gleichmäßigen Temperatur, und Vermeidung der Erkältung ist überhaupt zu empfehlen. Bei sehr auffallendem Temperaturwechsel der Luft, suche man daher in den Wohnungen eine gleichmäßige Wärme zu erhalten. Die wärmere Bekleidung ist nicht nach der Jahreszeit, sondern, nach dem Temperaturwechsel der Luft, mit leichterer Bekleidung zu vertauschen.

4) Der Körper ist in angemessener Thätigkeit zu erhalten, durch die Wahl der Beschäftigungen sowohl, als durch regelmäßige tägliche Bewegung in freier Luft; hierdurch werden die Körperkräfte gestärkt, Verdauung, Kreislauf des Blutes und die nöthigen Ab- und Ausfonderungen befördert.

5) Auch den Geist belebe man durch passende Beschäftigungen, ohne durch übermäßige Anstrengungen Seelen- und Körperkräfte zu schwächen. Um diese im Gegentheil zu erhöhen, suche man sich in einer heitern, ruhigen, frohen Gemüthsstimmung zu erhalten. — Hierher gehört auch, daß man sich nicht durch unnütze, übertriebene Furcht vor dem Ausbruche der Cholera oder der Ansteckung durch dieselbe ängstige; man lasse sich nicht durch falsche Gerüchte über den Ausbruch derselben in der Nähe zu oft wiederholten traurigen Gemüthsaffecten verleiten.

6) Dem Körper und Geist ist die nöthige Nachtruhe zu gönnen, ohne jedoch durch langes Schlafen des Nachts oder des Tages die Uebungen ihrer Kräfte zu vernachlässigen. Besonders schädlich ist es, Nächte mit gleichzeitiger Aufregung der Leidenschaften, oder Geistesanstrengungen und Ausschweifungen irgend einer Art, zu durchwachen.

7) Die Reinlichkeit in den Wohnungen und des Körpers ist zur Erhaltung einer kräftigen, durch Ansteckungsstoffe nicht leicht zu störenden Gesundheit, eines der besten Mittel.

Man Sorge daher für Reinlichkeit der Wohnungen durch Entfernung aller Gegenstände, welche die Luft durch ihre Ausdünstungen verunreinigen können, vermeide das Zusammendrängen vieler Menschen in engen Stuben, lasse die Fußboden, Bettstellen, Betten u. s. w. öfter reinigen. Die Luft ist durch tägliches, und, wenn es die Jahreszeit erlaubt, öfteres Oeffnen der Fenster und Thüren zu erneuen.

Den Körper reinige man durch tägliches Waschen der Theile, welche der Verunreinigung ausgesetzt sind, durch, wo möglich, wöchentlich wenigstens einmaliges Baden in erwärmtem Wasser oder im Flusse. Ofterer Wechsel der Leibwäsche und Reinigung der Kleidungsstücke, wird zur Erhaltung der Gesundheit viel beitragen.

8) Uebermäßiger Genuß eben sowohl, als Mangel der erforderlichen, oder schlechte, verdorbene Nahrungsmittel, wirken höchst verderblich auf die Ernährung des Körpers überhaupt, vorzüglich aber nachtheilig auf die Verdauungsorgane, die bei der Cholera so schwer ergriffen sind.

Man vermeide daher vorzüglich den Genuß vieler verschiedener Speisen und Getränke bei einer Mahlzeit und durch einander; der Magen verträgt leichter den reichlichen Genuß von einer Speise, als solche Gemenge. Den Magen erkältende, scharf- und rohpflanzen-säuerliche und wässerige Nahrungsmittel, z. B. die unreifen Früchte, sehr fette Speisen, fette Fische, alter, scharfer Käse, ungegohrte, fette Mehlspeisen sind zu vermeiden, — dagegen der Genuß von frischen Zugemüsen, besonders Wurzelwerk, frische und auch eingesalzene weiche Fleischspeisen zuträglich sind, — doch ist der zu häufige Genuß von Schweinefleisch und Würsten zu widerrathen. Salat, Gurken, vollkommen reife rohe Früchte, kann man, ehe die Cholera an einem Orte ausgebrochen ist, noch ohne allen Nachtheil genießen, nur muß man sich freilich auch in Hinsicht dieser Speisen vor Uebermaaß hüten.

Rücksichtlich der Getränke muß man auf die Gewohnheit Rücksicht nehmen. Ist man an den Genuß geistiger Getränke, oder des Thees, des Kaffees gewöhnt, und ist dieser mäßig, weiß man aus Erfahrung, daß er dem Körper zusagt, so bleibe man bei den gewohnten Getränken; ist dieses nicht der Fall, so hat man sie nicht als Präservative zu genießen. Aber höchst nachtheilig ist der übermäßige Genuß geistiger Getränke, besonders des Branntweins, und es ist dringend nothwendig, die gewöhnliche Quantität nach und nach wenigstens bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

Der mäßige Genuß eines guten, nicht viel Säure haltigen oder herben Weins ist auch für Ungewohnte nicht nachtheilig; gutes, gehörig abgegohrnes, nur von Hopfen bitteres Bier, haben die daran Gewöhnten zu wählen, und ist überhaupt als passendes Nahrungsmittel zu empfehlen.

Ueber die zweckmäßigsten Nahrungsmittel, während die Cholera an einem Orte herrscht, wird unten noch Einiges hinzugefügt werden.

9) Alles, wodurch der Körper im Ganzen und die Unterleibsorgane insbesondere geschwächt werden, oder die Empfindlichkeit der Nerven gesteigert werden können, ist sorgfältig zu vermeiden; man hüte sich daher vor übermäßiger Anstrengung des Geistes und des Körpers, vor Ausschweifungen, unnöthigen Entleerungen der Säfte, durch Blutentziehungen, durch häufigen Gebrauch von Abführungsmitteln oder auf andere Weise. Es gibt bis jetzt kein anderes Präservativmittel gegen die Asiatische Cholera, bei Gesunden, als Regelmäßigkeit der Lebensweise in jeder Beziehung. Findet aber Kränklichkeit Statt, wo-

hin besonders auch Unordnungen der Verdauung, zu häufige, träge oder mehrere Tage fehlende Leiböffnung, hoher Grad von Empfindlichkeit der Haut gegen den Temperaturwechsel, gehören, so muß man einen Arzt um Rath fragen; nur nach den verschiedenen krankhaften Zuständen sehr mannichfach zu wählende Heilmittel sind für solche Personen den Schutzmitteln beizuzählen. Man lasse sich daher nicht zu dem Gebrauch von Hausmitteln oder Arzneien als Präservativmittel, ohne Zuziehung eines Arztes, verleiten.

So dringend wir aber auch eine mäßige und sorgfältig geregelte Lebensart empfehlen müssen, so glaube man doch nicht, daß man durch Entziehung gewohnter unschädlicher Genüsse, oder durch ganz ängstliche Sorgfalt in der Wahl der Nahrungsmittel, nach Qualität und Quantität, sich schützen könne. Ist die gewohnte Lebensweise gut, oder doch nicht offenbar schädlich, so bleibe man dabei und mache wenigstens nicht schnell, sondern nur allmählig Aenderungen.

III.

Verhaltensregeln, welche, ausser den schon angeführten, nach dem Ausbruche einer Cholera-Epidemie, zu empfehlen sind.

10) In Beziehung auf Erhaltung der Reinlichkeit in den Wohnungen, sind neben dem Lüften der Fenster und Thüren jetzt noch das Besprengen des Fußbodens oder Räucherungen mit einfachem oder gewürzhaftem Weinessig, den man auf dem erwärmten Ofen oder auf einer Lampe verdunsten läßt, oder auch mit salpetersauren oder Chlordämpfen zu empfehlen, welche auf folgende Weise bereitet werden.

a) Salpetersaure Dämpfe: in eine Schaale aus Porzellan, Steingut oder Glas schütte man ein Loth pulverisirten Salpeter, und gieße unter beständigem Umrühren mit einem Stab von Glas oder gebranntem Thon nach und nach ein Loth concentrirte Schwefelsäure hinzu. Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen darf man mit jener Masse nicht in Berührung bringen, weil sich sonst den Lungen nachtheilige Dämpfe entwickeln.

b) Chlordämpfe: man schütte zwei Loth Chlorkalk und ein halbes Loth saures schwefelsaures Kali in eine Schaale von Glas, Porzellan, Steingut oder gut glisirten ordinären Töpferzeug, feuchte diese Masse mit Wasser an, indem man sie öfters mit einem Stabe von Glas, Thon oder Holz unruhrt, oder man nimmt, statt des Chlorkalks, neun Theile gepulvertes Kochsalz und acht Theile Braunstein, die man sorgfältig unter einander reibt, bringt sie, wie jene Masse, in eine ähnliche Schaale, gießt sechzehn bis achtzehn Theile concentrirte Schwefelsäure, die man mit eben so viel Wasser verdünnt, unter Umrühren hinzu. Auch kann man mit einer Auflösung von zwei Loth Chlorkalk in einem Pfund Wasser den Fußboden der Zimmer täglich einige Male besprengen.

Doch dürfen diese Dämpfe nicht zu stark und reichlich in den Zimmern entwickelt werden, weil sie sonst Husten, wohl auch Ekel, Uebelkeit, Kopfweh und Schwindel erregen können und das Athmen beschweren. In den Zimmern der Gesunden nimmt man sie am besten dann erst vor, wenn die Bewohner dieselben auf einige Zeit verlassen haben.

Rücksichtlich der Reinlichkeit des Körpers ist zu bemerken, daß man die Hände mit gutem Weinessig oder einer schwachen Auflösung von Chlorkalk (einen Theil auf hundert Theile Wasser) und das Gesicht mit durch Wasser verdünntem Weinessig waschen kann. Man reinige auch den Mund, die Zähne und die Nase öfter mit frischem Wasser. Das Waschen und Baden des ganzen Körpers ist jetzt noch fleißiger zu wiederholen, wobei jedoch jede Erkältung zu vermeiden ist. Die Personen, welche daran gewöhnt sind, können sich auch des Flußbades bedienen, nur jetzt noch besonders mit der Vorsicht, daß sie nicht zu spät des Abends baden, und nicht in den frühen Morgenstunden, bevor das Wasser durch die Sonne wieder hinlänglich durchwärmt ist, eben so wenig an Tagen, wenn das Flußwasser, nach der von ihnen gewohnten Temperatur zu kalt ist, sumpfige oder neblige Wasserdünste in der Nähe des Flusses sich entwickeln, das Wasser trübe oder sonst unrein ist. Recht zweckmäßig ist es auch, den ganzen Körper des Morgens nach dem Aufstehen mit Flanell abzureiben, der bei kälterer Witterung durchwärmt seyn muß, und wöchentlich einige Male mit warmem Essig zu waschen.

11) Von den Speisen müssen nun noch sorgfältiger die fetten, schwer verdaulichen Nahrungsmittel, Speck, Schmalz, harte Eier, schwere Mehlklöße, fettes Kuchen- und Backwerk, die sauren sehr wässerigen und kältenden rohen Früchte, nicht recht reife Johannisbeeren, Stachelbeeren, Weintrauben, Pflaumen, Aprikosen, saure Birnen und Äpfel, die Melonen, auch wenn sie reif sind, vermieden werden. Recht reife rohe Früchte, so wie gekochtes frisches und gebackenes Obst, ist, in mäßiger Quantität genossen, unschädlich. Von den Gemüsen sind Kohl, Weißkraut, Petersilie und Kohlrüben zu widerrathen. Dagegen sind solche Pflanzenspeisen zu genießen, die viel mehliges Stoffe enthalten, wie z. B. Reis, Gries, Graupen, Hafergrütze, Sago, gute, nicht wässerige oder gefrorene Kartoffeln u. s. w.; ferner die saftigen Gemüse, Mohrrüben, Selleri, Schwarzwurzel, rothe Rüben, überhaupt alles Wurzelwerk mit Ausnahme der oben genannten; ferner Spargel, Hopfenkeimchen, Schoten, Bohnen, Spinat, Sauerkraut u. dgl. Von den schwerer verdaulichen trocknen Hülsenfrüchten sind die Erbsen, Linsen und Bohnen nicht ganz zu verbieten, doch jetzt eben so wie Salat und Gurken mit Vorsicht zu genießen. Auch der Genuß von leichteren Mehl- und Milchspeisen, als Fadennudeln, Milchreis, gebackner Reis und dergl. ist unbedenklich. — Von den Fleischspeisen wähle man vorzugsweise Kalbfleisch, Rindfleisch, Hammelfleisch, Ge-

flügel und Wildpret. Zweckmäßig wird es seyn, den Speisen ein geeignetes Gewürz in geringer Menge zuzusetzen, wie Zwiebeln, Pfeffer, Kümmel, Anis, Ingber, Muskatnüsse, Zimmt, Gewürznelken u. s. w. Alle Nahrungsmittel müssen gut und unverdorben seyn.

Mit dem Genuße der kalten Milch, der sauren Milch und Buttermilch, muß man jetzt vorsichtig seyn. Chocolate und Cacao können genossen werden, das Gefrorene ist aber ganz zu vermeiden.

Das Uebermaaß in geistigen, auch in warmen und sonst erheizenden Getränken, ist nun ganz vorzüglich nachtheilig. Wo Gewohnheit dazu bestimmt, kann ein milder Franken- Rhein- oder Franzwein, von den rothen Weinen besonders Medoe, von dem Branntwein, eine geringe Quantität Pomeranzen, Wacholderbeeren, Kalmus, Kümmel oder Anis-Branntwein genossen werden, — Thee aus Chamillen, Pfefferminze, Melisse und andern aromatischen Kräutern, wird den Genuß stärker reizender Getränke zweckmäßig ersetzen.

Von den andern bei vielen Menschen zur Gewohnheit gewordenen Genüssen, kann auch das Tabakrauchen und Schnupfen ohne Nachtheil fortgesetzt werden, doch möchte es gut seyn, besonders die Zimmer, in denen sich auch Personen befinden, die an das Tabakrauchen nicht gewöhnt sind, nicht zu stark mit Rauch anzufüllen.

12) Erkältung, besonders der Füße und des Unterleibes, muß man sorgfältig vermeiden. Deswegen sind während der kältern Jahreszeit, oder wenn im Sommer schneller Temperaturwechsel eintritt, oder man genöthigt ist, in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden auszugehen, ein Leibgürtel von Flanell, der auch an seiner äussern Fläche mit Leder überzogen werden kann, oder ganze Flanellbekleidung und Hemden von Seidenzeug zu empfehlen, auch warme Fußbekleidung und der baldige Wechsel naßgewordener Schuhe und Strümpfe anzurathen.

Zur Bewegung im Freien wähle man nach der Jahreszeit die Stunden, in denen man von dem Wechsel der Temperatur, der Kühle gegen die Tageshitze, keine Erkältung zu fürchten hat und die Luft nicht mit feuchten, kühlen Dünsten angefüllt ist. Man schlafe nicht im Freien und gehe des Morgens nicht aus, ohne etwas Warmes genossen zu haben.

13) Furchtlosigkeit, Ruhe und Heiterkeit des Gemüths muß man auch jetzt zu erhalten suchen. Man erinnere sich daran, daß die meisten Menschen, besonders wenn sie eine regelmäßige Lebensart führen, keine Empfänglichkeit für die Ansteckung durch die Cholera besitzen, daß wir mit Recht hoffen können, es werde diese Krankheit, je weiter sie in Europa fortrückt, und die nördlich-europäisch-klimatischen Einflüsse auf sie einwirken, desto mehr von ihrem ursprünglichen Asiatischen gefährlichen Charakter verlieren und einen viel mildern annehmen; daß auch die Lebensweise, die Sitten, die genauere Bekanntschaft mit einer zweckmäßigen Heilmethode und die geeigneten polizeilichen Maßregeln, viel zur Verminder-

rung der Gefahr beitragen werden. Man beruhige sich daher in jeder Beziehung, besonders durch ächt religiöses Vertrauen und Zuversicht in die weisen Fügungen der Vorsehung und dem Bewußtseyn, seine Pflichten auch in dieser Hinsicht erfüllt und zur Abwendung der Ansteckung seiner Seite gethan zu haben, was menschliche Kräfte vermögen.

14) Die unmittelbare Berührung und die Besuche von Cholerakranken sind so viel möglich zu vermeiden.

Raum zu bezweifeln ist es, daß Kleidungsstücke und andere Effecten, welche die Kranken einige Zeit im Gebrauch gehabt haben oder mit ihnen in Berührung gekommen sind, besonders wenn sie eine rauhe, lockere Oberfläche haben, auch Hunde und Katzen, den Ansteckungsstoff aufnehmen können, auch dauert das Ansteckungsvermögen der bereits genesenen Kranken noch einige, nicht genau zu bestimmende Zeit hindurch fort; man hat daher die unmittelbare Berührung jener Gegenstände und der Genesenen noch einige Zeit zu meiden.

15) Sobald sich die Vorboten der Krankheit zeigen, ja bei dem geringsten Uebelbefinden während einer Cholera-Epidemie, muß ein geschickter Arzt sogleich herbeigerufen werden, und nur bis dieser ankommt, können die unten zu nennenden Hülfsmittel angewendet werden.

IV.

Vorsichtsmaaßregeln für die Personen, welche es nicht vermeiden können, mit Cholerakranken in Berührung zu kommen.

a) Es ist nicht rathsam, sich zu den Kranken zu begeben, so lange man nüchtern ist, sondern man nehme immer, nach Gewohnheit und Tageszeit, zuvor etwas Thee, Kaffee, eine geringe Quantität Wein, einer gewürzhaften Tinktur oder eines Magenelixires zu sich. Man kaue Wacholderbeeren, Gewürznelken, Zimmt oder ähnliche Gewürze.

b) Man besuche die Kranken, wenn man durch Nachtwachen, Körper- oder Geistesanstrengungen, Gemüthsbewegungen sich angegriffen oder erschöpft fühlt, nicht eher, bis man sich wieder etwas erholet hat. Wenn man sich selbst unwohl fühlt, sollte man die Besuche ganz unterlassen.

c) Man Sorge dafür, daß in den Krankenzimmern in jeder Hinsicht die größte Reinlichkeit beobachtet werde, und nie viele Kranke in einem engen Raume beisammen liegen. Schmutzige Wäsche, Kleidungsstücke, Betten, so wie auch alle nicht zur Pflege des Kranken nöthige Effecten, müssen aus der Stube entfernt werden. — Die Ausleerungen des

Kranken müssen schnell fortgeschafft und in eine abgelegene Grube geschüttet, die dazu bestimmten Gefäße aber mit Chlorkalkwasser täglich mehrere Male sorgfältig ausgewaschen werden.

Die Erneuerung und Reinigung der Luft in den Krankenzimmern, ist auf dieselbe Weise vorzunehmen, wie oben im Allgemeinen angerathen worden ist.

d) Während des Krankenbesuchs ist die unmittelbare Berührung so viel möglich zu vermeiden; auch setze man sich nicht dem Dunste, welcher aus den eben erst gelüfteten Betten aufsteigt, dem Athem und der Ausdünstung des Kranken in der Nähe aus; den Speichel schlucke man nicht nieder. Es ist nicht rathsam, während des Aufenthaltes bei dem Kranken, Tabak zu schnupfen, wohl aber zweckmäßig, an ein Fläschchen mit reinem oder aromatischem Essig oder aufgelöseten Chlorkalk öfters zu riechen. — Die Krankenbesuche sind nicht unnöthiger Weise zu verlängern; Personen, welche häufig bei Kranken sich aufhalten müssen, können vor dem Besuche einen Mantel von Wachstaffet oder Wachseleinwand (den man von einem Kranken zu dem andern leicht mit fortnehmen kann) anziehen. Nachdem sie den Kranken verlassen haben, ist derselbe, eben so wie die übrigen Kleidungsstücke, mit Chlordampf zu reinigen. Auch ist es rathsam, daß sie sich jedes Mal die Hände mit Essig waschen, den Mund aber mit durch Wasser verdünntem Essig oder kölnischem Wasser reinigen, Ueberröcke und Pelze nicht sogleich, wenn sie aus den Krankenzimmern kommen, anziehen.

V.

Heilverfahren, bis der Arzt ankommt.

Nicht selten bemerkt man folgende Vorboten der Cholera: eine plötzliche Schwäche, Schwindel, ein Mißbehagen durch den ganzen Körper, welches zum Dehnen und Recken der Glieder antreibt, Angstgefühl, besonders in der Herzgrube, Uebelkeit, Blässe des Gesichts, Erlöschen des Glanzes der Augen und einen fremdartigen Blick, — dann muß man sogleich einen Arzt rufen lassen, bis dieser aber ankommt, kann man folgende Hülfsmittel anwenden.

Man bedecke den ganzen Körper mit erwärmten Betten oder Decken, lege erwärmte Zeller oder Wärmsteine auf die Magengegend, Hände und Füße, bedecke die Gliedmaßen mit Kissen, welche mit heißgemachtem Sand angefüllt sind, lege Senfteige oder geriebenen Meerrettig auf die Magengegend, auf Arme und Beine; wasche den ganzen Körper mit stark erwärmtem Wein oder Branntwein, oderbürste denselben, bei sorgfältiger Vermeidung jeder

möglichen Erkältung; lasse von Viertelstunde zu Viertelstunde warmen Flieder-, Melissen- oder Chamillenthee, auch bloß heißes Wasser trinken. Unterdessen kann man ein allgemeines warmes Bad oder Dampfbad *) für den Kranken zubereiten lassen, oder sollte die sofortige Bereitung desselben nicht möglich seyn, so hülle man den ganzen Körper wiederholt in wollene Decken ein, die in bis zum Sieden heißes Wasser getaucht und zur Entfernung der überflüssigen Feuchtigkeit stark ausgewunden worden sind.

Die Anordnung der übrigen nöthigen Hülfsmittel ist dem Arzte zu überlassen, dieser allein kann die Arzneien auswählen, von welchen nach der Körperbeschaffenheit des Kranken, der Periode der Krankheit und ihrer Verbindung mit anderen krankhaften Zuständen, vorzüglich Hilfe zu erwarten ist, und diese gebrauche man mit Vertrauen, voll Hoffnung auf einen glücklichen Ausgang der Krankheit.

*) Bis bequemere Vorrichtungen zu Dampfbädern zu erlangen sind, kann man sich des folgenden einfachen Verfahrens bedienen. Man füllt zwei oder vier, 3 bis 4 Kannen haltende Töpfe mit halb Wasser, halb Essig, wo möglich guten Weinessig, und bringt diese Flüssigkeit in starkes Kochen. Auch macht man Steine oder Eisenstücke glühend heiß. Ist dieses vorbereitet, so setzt sich der Kranke auf einen Stuhl, man hüllt ihn bis an den Hals in durchwärmte wollene Decken oder Betttücher und setzt nun abwechselnd einen oder zwei jener Töpfe mit der stark dampfenden Flüssigkeit unter die Decke, während man den oder die andern Töpfe immer wieder zum Feuer stellt, um das Kochen zu erneuern; in diese Töpfe (man kann die kochende Flüssigkeit auch in Fässer oder andere Gefäße ausgießen) wirft man die glühenden Steine oder Eisenstücke, um die Entwicklung des Dampfes fortdauernd zu unterhalten. Fängt der Kranke an zu schwitzen, so bringt man ihn in das Bette und hüllt ihn in wollene Decken oder Betten. — Kann der Kranke ruhig in dem Bette liegen, so kann man das Dampfbad auf folgende Weise bereiten. Man befestigt an zwei Latten in der Entfernung der Breite des Bettes, oder an die Seitenbreiter des Bettes selbst, Reife in Form eines Bogens, dessen größter Durchmesser ungefähr einen halben Fuß beträgt, unter diese Vorrichtung legt sich der Kranke, man breitet wollene Decken oder Betttücher darüber, so daß der Kranke bis an den Hals dicht bedeckt ist, und stellt die dampfenden Töpfe unter die Decke; sobald der Kranke anfängt zu schwitzen, nimmt man jene Vorrichtung hinweg und hüllt den Kranken in wollene Decken.

Dresden, am 17. Junius 1831.

Die zu Verhütung des Eindringens der Asiatischen Cholera geordnete
 Immediatcommission,

S a m m l u n g

der von den

Regierungen der Deutschen Bundesstaaten

ergangenen

Verordnungen und Instructionen

wegen

Verhütung und Behandlung

der

asiatischen Brechruhr (Cholera morbus).

III. Heft.

Frankfurt am Main,

in der Andreä'schen Buchhandlung.

1851.

1-2-3-4-5-6-7-8-9-10-11-12

1-2-3-4-5-6-7-8-9-10-11-12

1-2-3-4-5-6-7-8-9-10-11-12

1-2-3-4-5-6-7-8-9-10-11-12

5) Generalverordnung der zu Dresden niedergesetzten Immediatcommission, vom
1. Juli 1831.

(Aus der Gesetzsammlung für das Königr. Sachsen von 1831, Num. 28.)

Wiewohl die Asiatische Cholera bis jetzt nicht über Danzig, Polen und Galizien vorge-
drungen ist, und zu hoffen steht, daß deren Vordringen auch ferner werde abgewendet wer-
den können, so erfordert es doch die Vorsorge, auch jetzt schon alle Aufmerksamkeit auf den
allgemeinen Gesundheitszustand zu richten, Veranstaltung zu treffen, um denselben zu erhalten,
und dadurch dem Ausbruche jener Epidemie vorzubeugen, und zugleich alle Maaßregeln vor-
zubereiten, welche für den Fall, daß die hiesigen Lande davon heimgesucht werden sollten,
erforderlich sind, um theils den Erkrankten die nöthige Hülfe angedeihen zu lassen, theils die
weitere Verbreitung durch Ansteckung zu verhindern.

Es hat daher die wegen der Maaßregeln gegen die Asiatische Cholera verordnete
Immediatcommission über das theils jetzt, theils bei dem wirklichen Ausbruche jener Krank-
heit zu beobachtende Verfahren die beiliegende Anweisung ausgearbeitet. Sie ist nach dem
Muster der in den Königlich-Preussischen *) und andern Staaten gleichfalls für zweckmäßig
befundenen Anweisung und nach Analogie der früheren, bei Gelegenheit von Contagionen,
in den hiesigen Landen erlassenen gesetzlichen Vorschriften abgefaßt, in so weit die besonderen
Verhältnisse des Landes, die grössere Bevölkerung und die hierdurch entstandene Unerläßlich-
keit eines lebhaften Verkehrs nicht Abänderungen nothwendig machten.

Zugleich wird, indem solche allen Obrigkeiten, Provincial- und Localbehörden zur Nach-
achtung hiermit zugestellt wird, amoch Folgendes verordnet:

§. 1.

Sofort nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung haben die Obrigkeiten jedes
Orts die in der Anweisung vorgeschriebenen Ortscommissionen zu bilden, hierzu einen Arzt,
in so fern keiner am Orte befindlich ist, aus der Nähe zu requiriren und, aus wem
die Commission bestehe, den Amtshauptleuten, und, in den Reichsherrschaften der Fürsten und
Grafen Herren von Schönburg, der Gesamttregierung zu Glauchau, binnen vierzehn Tagen
anzuzeigen.

Dafern die Obrigkeiten besondere Aerzte nicht erlangen können, so haben sie solches
unverzüglich den betreffenden Amtshauptleuten und resp. der Gesamttregierung anzuzeigen,
diese aber solchenfalls, mit Zuziehung der Physicorum, die §. 1 der Anweisung angedeu-
teten ärztlichen Districte zu bilden, für jeden einen Arzt als Concommiffär zu ermitteln,
und die betreffenden Ortschaften und Obrigkeiten an denselben zu verweisen.

*) Die hier erwähnte R. Preuß. Instruction ist abgedruckt, oben pag. 42—64.

Die Amtshauptleute und die Gesamtregierung haben, wie solches zur Ausführung gebracht worden, und die gebildeten Bezirke des baldigsten, und zwar in der Oberlausitz durch die Oberamts-Regierung, an die Immediatcommission anzuzeigen.

§. 2.

Zu den Cholerahospitälern und Contumazanstalten sind zunächst die jetzt etwa schon bestehenden Hospitäler, Armen-, Gemeinde- und andere dergleichen öffentliche Gebäude, in so fern sie ihrer Lage und ihrem Raume nach dazu geeignet, zu nehmen und die darin etwa wohnenden Individuen inmittelst anderwärts unterzubringen.

In so fern dergleichen gar nicht, oder nicht mit dem hinreichenden Raume, oder in gesunder Lage vorhanden, sind hierzu nöthigen Falls auch Privatgebäude zu verwenden und daher von der Commission zu ermitteln.

§. 3.

Der durch die Ausführung der in der Anweisung angeordneten Maaßregeln entstehende Geldaufwand ist, in so weit es Unterbringung und Verpflegung der Kranken und Armen betrifft, aus den Armeencassen, Hospitalsfonds und dem Ertrage der sonst etwa vorhandenen, hierzu geeigneten Stiftungen zu bestreiten; in so weit sie dazu nicht ausreichen, so wie der sonstige Aufwand aber, mit alleiniger Ausnahme der Bewachung der Landes- und Flurgrenze, aus den Kammerei- und Communcassen zu entnehmen, und nöthigen Falls durch Anleihen zu decken.

Die Commission spricht übrigens das Vertrauen aus, daß alle Behörden und Obrigkeiten sich es, bei der Wichtigkeit der Sache, auch unaufgefordert angelegen seyn lassen werden, alles anzuwenden, um der Entstehung jener Krankheit vorzubeugen; zu diesem Behufe auch schon jetzt für Güte der Victualien an Bier, Brod und dergleichen, auch für Unterstützung der Armen, so wie für Reinigung der Armen-, Kranken- und Gemeindehäuser Sorge zu tragen, und wenn dennoch das Vaterland davon heimgesucht werden sollte, die weitere Verbreitung zu hindern, den Kranken eine gute Pflege und Abwartung zu verschaffen und somit die Gefährlichkeit der Krankheit zu mildern, auch von selbst Alles zu thun, was zur Erreichung dieses wichtigen Zweckes dienlich seyn könnte.

Sie fordert zugleich alle Unterthanen auf, die Behörden nach Kräften in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen, weil nur durch gemeinschaftliches Wirken das Uebel abgewendet und gemildert werden kann.

Sind auch Entbehrungen, Beschränkungen des Verkehrs und der Freiheit nothwendig, sind mit den nöthigen Veranstaltungen Nachtheile für das Gewerbe unvermeidlich verbunden,

so mögen sie doch bedenken, daß es hier den höhern Zweck gilt, Tausenden ihrer Mitbrüder das Leben zu retten, eine verderbliche Seuche abzuwehren oder zu vernichten.

Sie mögen übrigens sich nicht vorzeitig und unnöthig beunruhigen lassen. Die gegenwärtige Verordnung ist bis jetzt nicht durch die Nähe der Gefahr geboten, sondern nur aus Fürsorge erlassen, damit sie das Vaterland nicht unvorbereitet überrasche.

Sollte aber jene Seuche auch Sachsen erreichen, so vertraue Jeder auf Gott, den Beistand der Aerzte und die Maaßregeln der Behörden, und suche sich so die Beruhigung des Gemüths zu verschaffen, die zur Erhaltung der Gesundheit so unentbehrlich ist.

Dresden, am 1. Juli 1831.

Die wegen der Maaßregeln gegen die Asiatische Cholera
verordnete Immediatcommission.

von Könneritz.

H. L. Hausmann, S.

Anweisung über das bei der Annäherung der Cholera, so wie über das bei dem Ausbruche derselben in den Königlich-Sächsischen Landen zu beobachtende Verfahren.

I.

Anordnungen, welche sofort in Ausübung zu bringen sind.

§. 1.

Alle Ortschaften sind unter sorgfältige sanitäts-polizeiliche Aufsicht zu stellen und zu dem Ende in den einzelnen Orten besondere Commissionen zu errichten. Commissionen in einzelnen Orten.

Die Ortscommissionen bestehen aus den die Polizei verwaltenden Obrigkeiten, die auf dem Lande, in denjenigen Orten, wo sich die Behörden nicht selbst, sondern bloß Ortsgerichtspersonen befinden, so weit nöthig diesen oder einer derselben Auftrag zu ertheilen haben, und aus einem Arzte oder Wundarzte.

Befindet sich ein Physicus oder sonst eine im Staatsdienste stehende Medicinalperson an dem Orte, so ist diese ex officio zu der Uebernahme der in Rede stehenden Functionen verpflichtet. Ist dieß nicht der Fall, so muß durch die Obrigkeit von den sonst im Orte wohnhaften Aerzten oder Wundärzten einer dazu ausgewählt werden. Befindet sich aber keine Medicinalperson im Orte, so ist so viel möglich dafür zu sorgen, daß wenigstens bei dem Ausbruche der Krankheit und unverzüglich ein Arzt oder Wundarzt daselbst seinen Aufenthalt nehme, bis dahin aber der zunächst wohnende Arzt oder Wundarzt auch für diesen Ort an genommen werde.

Bei einem Mangel an ärztlichen Personen, kann ein Arzt auch mehrere Ortschaften als Commissarius übernehmen.

Ist einer Medicinalperson die Aufsicht über mehrere Ortschaften ertheilt, so hat sich dieselbe alsdann, so oft es die Umstände erfordern, um die betreffenden Geschäfte mit dem Polizeibeamten zu besorgen, nach den verschiedenen Ortschaften des ihr übergebenen Districts zu begeben, weshalb derselben auch nie mehr Ortschaften überwiesen werden dürfen, als sie in einem Tage zu besorgen im Stande ist.

In größern Orten sind mehrere Aerzte oder Wundärzte, so wie auch mehrere Polizeiofficianten, den genannten Commissionen beizugeben; die Orte sind demnach in mehrere Bezirke einzutheilen, und diese wiederum an die einzelnen Commissarien zu vertheilen.

Kein Arzt oder Wundarzt hat sich der Befolgung der in dieser Beziehung an ihn ergehenden Aufforderung ohne hinreichenden Grund, über den nur die höhere Behörde entscheiden kann, zu weigern.

§. 2.

Bezirkscom-
missionen.

Die Aufsicht über die Ortscommissionen liegt dem Amtshauptmanne jeden Bezirks ob, welcher, in Verbindung mit dem ihm zunächst wohnenden oder sonst von ihm erwählten Amtspheycus, die Bezirkscommission bildet.

In Dresden und Leipzig stehen die Ortscommissionen unmittelbar unter der Immediatcommission.

Behufs der Controle der einzelnen Ortscommissionen haben der die Bezirkscommission bildende Amtshauptmann und Amtspheycus von Zeit zu Zeit die einzelnen Ortschaften zu bereisen und sich von der pünctlichen Erfüllung der den einzelnen Commissionen obliegenden Pflichten zu überzeugen.

§. 3.

Obliegenheiten
der Ortscom-
missionen.

Die Commissionen in den einzelnen Orten haben die Verpflichtung, theils Alles vorzubereiten, was zur Ausführung der bei einem wirklichen Ausbruche der Cholera in Anwendung kommenden Maasregeln erforderlich seyn möchte, daher auch, wo die Wohnungen nicht ohnedem schon abgesondert liegen und es sonst nach der Bevölkerung nothwendig werden sollte, zu den erforderlichen Hospitälern möglichst abgesondert und luftig gelegene Gebäude auszumitteln, in welchen diejenigen Kranken, welche in ihren eigenen Wohnungen nicht bleiben können, aufgenommen werden können, theils mit unablässiger Aufmerksamkeit über den Gesundheitszustand der Einwohner ihrer Ortschaften und resp. Bezirke zu wachen und Alles zu entfernen, was dem Gesundheitszustande im Allgemeinen nachtheilig seyn und die Anste-

kung vermehren könnte. Um in Bezug hierauf die nöthigen Berathungen zu pflegen, tritt die Commission, so oft es nöthig befunden wird, zusammen.

S. 4.

Damit die Commission fortwährend auf eine dem Zwecke entsprechende Weise über den Gesundheitszustand ihres Ortes in Kenntniß bleibe, hat

Aufsicht über
den Gesund-
heitszustand der
einzelnen Orte.

a) dieselbe, besonders die dazu gehörende Medicinalperson, sich durch häufig anzustellende persönliche Nachforschungen von dem Gesundheitszustande der Einwohner genau zu unterrichten und vorzüglich auf jeden vorkommenden, Verdacht erregenden Erkrankungsfall ein wachsameres Auge zu haben.

Sind mehrere Aerzte oder Wundärzte an dem Orte, so sind diese anzuweisen, der Commission in denjenigen Stunden, in welchen sie zusammentritt, persönlich, oder im Behinderungsfalle, schriftlich, über die in ihre Behandlung gekommenen Kranken, oder was ihnen sonst etwa über den Gesundheitszustand der Einwohner bekannt geworden ist, Anzeige zu machen.

b) Sämmtliche Hausbesitzer, Familienvorsteher, Leichenwäscherinnen und Grabebitter sind, unter Androhung von Strafen, aufzufordern, von jedem wichtigen, Verdacht erregenden Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbefalle sofort Anzeige zu machen, damit die erforderliche ärztliche Untersuchung deßhalb vorgenommen werden könne.

c) Es ist ein Local zu bestimmen, wo täglich entweder unausgesetzt, oder doch zu gewissen Stunden, die, in Folge der vorstehenden Bestimmung, zu erstattenden Anzeigen gemacht werden.

S. 5.

Die besonders abgedruckten Belehrungen für Nichtärzte sind, so viel nur immer möglich, weiter zu verbreiten und zur Kenntniß der Einwohner zu bringen, wobei dieselben zu ermahnen sind, ihre Lebensweise hiernach einzurichten, und alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden, wodurch der Ausbruch der Krankheit herbeigeführt und begünstigt werden kann.

Belehrung für
Nichtärzte.

II.

Anordnungen für den Fall des Ausbruchs der Cholera an einem inländischen Orte selbst.

Verfahren beim
Ausbruche der
Cholera.

S. 6.

Sobald die Cholera bei einem Individuum an einem Orte ausbricht, hat die Ortspolizei-Behörde hiervon dem Bezirks-Amtshauptmann, so wie jeder Arzt, dem ein solcher Fall bekannt wird, der Ortscommission unverzüglich Anzeige, und der Amtshauptmann an die Immediatcommission, den Kreishauptmann und die benachbarten Amtshauptleute weitere Mittheilung zu machen.

unverzügliche
Anzeige vom
Ausbruche der
Cholera.

§. 7.

Schleunige Er-
richtung von
Commissionen
an Orten, an
denen unerwar-
tet die Cholera
ausbricht.

Sollte, wider alles Erwarten, die Cholera an einem Orte ausbrechen, an welchem noch keine Ortscommission gebildet ist, so ist wegen schleunigster Errichtung des Zusammentritts derselben, ohne den geringsten Zeitverlust, das Nöthige zu veranlassen.

Es hat daher die Ortspolizei-Behörde in einem solchen Falle bei der dieserhalb von ihr zu machenden Anzeige mit desto größerer Beschleunigung zu verfahren, und hierbei, wo nöthig, der Stafetten oder reitenden Boten sich zu bedienen.

§. 8.

Ortschau.

An einem solchen Orte darf kein Todter begraben werden, bevor er nicht von einem zu der Commission gehörenden oder einem andern legitimirten Arzte besichtigt ist, und von diesem genaue Erkundigungen über den Verlauf der statt gefundenen Krankheit und die Todesursachen eingezogen worden sind, worauf sodann erst von dem genannten Arzte der Begräbnißschein auszustellen oder doch mit zu unterschreiben ist. Die Leichenwäscherinnen und Grabebitter haben, bei Vermeidung von Strafe, dieß genau zu beobachten.

§. 9.

Obliegenheiten
der
Commission.

Die Ortscommission hat, unter Berücksichtigung der oben ertheilten Vorschriften und des vorgezeichneten Geschäftsganges, die nachfolgenden Anordnungen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Pünctlichkeit zur Ausführung zu bringen.

Hierbei hat der zu der Commission gehörende Arzt von Tag zu Tag eine Krankentabelle zu führen, mit der Rubrik: Monat, Tag, Witterung, Zahl der Kranken vom vorigen Tage, Namen, Alter, Gewerbe der neuen Kranken, aus der Wohnung, aus der Contumaz, am wievielten Tage der Contumazirung, Namen der Genesenen, der Reconvalescenten, der Verstorbenen, Anmerkungen. Diese Tabelle ist von drei zu drei Tagen an den Amtshauptmann und von diesem sofort an die Immediatcommission einzusenden.

§. 10.

Einpacken gift-
fangender Ge-
genstände.

Sobald sich die ersten Spuren der Cholera zeigen, haben die Einwohner alle giftfangenden Stoffe aus den Wohnstuben zu entfernen, um auf solche Weise eines Theils dem Contagium so viel als möglich diejenigen Gegenstände, an denen es haften könnte, zu entziehen und andern Theils deren nachherige Reinigung unnöthig zu machen. Dergleichen Gegenstände sind erst nach dem gänzlichen Verschwinden der Krankheit wieder in Gebrauch zu nehmen, wobei jedoch, ob solche vorher der Reinigung zu unterwerfen, von dem Arzte zu bestimmen ist.

§. 11.

Die Hospitäler sind mit allem Erforderlichen zu versehen, wobei auf die Bevölkerung des Ortes und die danach anzunehmende Zahl der emer solchen Hospitalverpflegung bedürftigen Personen Rücksicht zu nehmen ist. Zu diesem Behufe ist den Communen, ohne daß es vorheriger Berichtserstattung bedarf, die Aufnahme von Capitalien zu gestatten.

Einrichtung von
Hospitälern.

§. 12.

Zugleich sind für diese Hospitäler die erforderlichen Aerzte, so wie das nöthige Verwaltungspersonal und eine hinreichende Anzahl von Aufwärttern und Krankewärttern anzustellen.

Personale der-
selben.

§. 13.

Es bleibt einem jeden Erkrankten überlassen, ob er in seiner Behausung und Familie verbleiben will. Dagegen sind Diejenigen, welchen in ihren Wirthschaften nicht die nöthige Abwartung und Verpflegung gewährt werden kann, oder deren Wohnung zu beschränkt ist, als daß die erforderliche Reinlichkeit darin beobachtet und die nöthige Absonderung der Kranken bewerkstelligt werden könnte, so wie Diejenigen, welche es selbst wünschen, in die Hospitäler aufzunehmen.

Für welche
Kranke be-
stimmt.

Die Hauskranken können sich zwar ihren eigenen Arzt wählen; es steht jedoch dem Commissionsarzte bei diesen in ihren Wohnungen bleibenden Kranken die polizeiliche Aufsicht zu.

Die Wahl der Krankewärter für die Hauskranken bleibt ebenfalls den einzelnen Bewohnern überlassen. Die Commission hat jedoch im Voraus möglichst geeignete Personen zu ermitteln, die den Kranken, auf ihr Verlangen und auf ihre Kosten, zugewiesen werden können.

§. 14.

Dafür, daß die in der Beilage sub A benannten Arzneien überall vorräthig seyen, haben an den Orten, wo keine Apotheken befindlich, die Commissionen Sorge zu tragen.

Arzneiverfor-
gung.

§. 15.

Ist erwiesenermaßen bei einem Einwohner die Cholera ausgebrochen, so ist, zur Sicherheit der übrigen Ortseinwohner, ja des ganzen Landes, und damit es einer Sperrung des Ortes nicht bedürfe, sofort die Communication abzubrechen, und zu dem Ende, so lange die Fälle einzeln sind, und man hoffen darf, die Krankheit gleich im Entstehen zu unterdrücken, das Haus oder, nach dem Ermessen der Commission, die einzelne Wohnung abzusperren, durch eine Tafel, mit der Aufschrift: Cholera, zu bezeichnen, und mit der nöthigen Wache zu besetzen. Den gesunden Bewohnern des angesteckten Hauses, welche nicht in die Nähe des Kranken gekommen sind, kann von der Commission das Verlassen des angesteckten

Sperrung ein-
zelner Häuser.

Hauses nur unter der Bedingung gestattet werden, daß sie ein anderes isolirtes, und auf ihre Kosten zu bewachendes Haus, in welchem sie ebenfalls der zwanzigtägigen Contumaz unterworfen sind, beziehen.

§. 16.

Benachrichtigung der benachbarten Ortschaften.

Zugleich ist in die benachbarten Ortschaften sofort von dem Ausbruche Nachricht zu geben, damit diese die Communication mit dem infectirten Orte vermeiden, oder doch dabei die nöthige Vorsicht anwenden können. Auch sind an den dahin führenden Wegen Tafeln mit der Bezeichnung: Cholera, Obriqkeitswegen aufzustellen.

§. 17.

Dienstpersonale.

Außerdem ist zur Besorgung der für die abgesonderten Bewohner erforderlichen Bedürfnisse eine hinreichende Anzahl von hierzu geeigneten Personen zu bestellen, welche jedoch in die abgesperrten Wohnungen nicht eingehen dürfen, und jede unmittelbare Berührung mit den Abgesperrten schlechterdings zu vermeiden haben.

§. 18.

Verhinderung des Verschleppens von Sachen, Födftung unnützer Thiere.

Jede Entfernung von Sachen aus einem abgesperrten Hause muß auf das Sorgfältigste verhütet werden. Damit auch der Krankheitsstoff durch Thiere nicht weiter verbreitet werde, müssen Hunde und Katzen eingesperrt, oder die ersteren angelegt, auch dem Federvieh, welches zunächst den Hausbewohnern zur Nahrung zu dienen hat, die Flügel kurz abgestutzt, alle im Orte umherlaufenden Hunde und Katzen aber getödtet werden.

§. 19.

Hat der Kranke keine so geräumige Wohnung, daß er gehörig abgesondert, und, wo möglich, nach erfolgter Genesung, sein Krankenzimmer verlassen und in einem andern Zimmer die erforderliche Contumaz vollbringen kann, so muß der Arzt den Kranken zur Aufnahme in das Hospital zu bewegen suchen, und ihn durch Aufwärter dahin bringen lassen.

§. 20.

Sperrung der Hospitäler.

Sobald der erste Cholerafranke in das Hospital aufgenommen ist, muß solches auf das Strengste abgesperrt werden.

§. 21.

Sperrung verlassener Häuser und Stodwerke.

Eben so ist auch die Wohnung des Erkrankten, obschon er nach dem Hospitale gebracht worden ist, nichts desto weniger abzusperren und in Contumaz zu setzen (§. 13), und sind diejenigen Bewohner desselben, die sich etwa schon daraus entfernt haben sollten, und hierzu nicht die §. 13 erwähnte Erlaubniß der Commission erhalten haben, wieder aufzusuchen und mit abzusondern.

§. 22.

Sollte das von der Cholera befallene Individuum bereits verstorben seyn, und man erst nach seinem Tode das Vorhandengewesenseyn der Cholera erkennen, so muß wegen Sperrung des Hauses, in welchem der Kranke sich befunden hat, in gleicher Weise verfahren und das Haus vorschriftmäßig gereinigt, der Verstorbene aber auf die weiter unten angegebene Weise begraben werden.

Sperrung der Häuser oder Stockwerke, in welchen die erkrankten Personen gestorben sind.

§. 23.

Den in ihren Häusern isolirten Personen sind die für sie erforderlichen Bedürfnisse, durch die zu diesem Behufe von Seiten der Commission, oder, mit deren Genehmigung, von den Familien selbst angenommenen, nicht exponirten Personen zu besorgen, und rastellmäßig, d. h. mit sorgfältiger Vermeidung jeder unmittelbaren Berührung, zu überliefern, und muß das dafür zu zahlende Geld vor seiner Empfangnahme durch Essig gereinigt werden. Sind die Bewohner des Hauses arm, so müssen ihnen ihre Bedürfnisse vorläufig auf Kosten der Commune geliefert werden.

Besorgung der abgesperrten Einwohner.

§. 24.

Liegen den Bewohnern abgesperrter Häuser Geschäfte ob, welche, ohne Nachtheil für das allgemeine Wohl, nicht unterbleiben können, z. B. Bestellung der Aecker, so muß für die Besorgung derselben durch Andere Sorge getragen werden.

Besorgung ihrer für das allgemeine Wohl unerlässlichen Geschäfte.

§. 25.

Sollte die Cholera in mehreren Häusern ausbrechen, so ist, so lange solches ausführbar, jedes derselben einzeln auf die angegebene Weise abzusperren. Wenn aber die Absperzung der einzelnen, ihrer Zahl nach, nicht gut mehr möglich und dem Verkehre der übrigen Einwohner allzu großen Nachtheil bringen sollte, so kann zwar die Absperzung der einzelnen Häuser aufgegeben werden; es sind jedoch, wenn diese mehreren angesteckten Häuser in der Nähe von einander liegen, dieselben einer gemeinschaftlichen Absperzung zu unterwerfen, und auf solche Weise demnach ganze Stadt und Ortsviertel abzusperren.

Absperrung mehrerer Häuser und ganzer Stadtviertel.

§. 26.

Bei Städten können zugleich die zunächst gelegenen Dörfer in die Absperzung mit eingeschlossen werden, damit es den erstern an den nöthigen Lebensmitteln nicht fehle. In wie fern, bei weiterer Verbreitung der Krankheit, mit der Absperzung ganzer Districte zu verfahren sey, wird die unterzeichnete Immediatcommission bestimmen. Zur Unterstützung der Absperzung sind natürliche Hindernisse, wie z. B. fließende Wässer, Gräben, Verhaue, Umzäunungen und dergleichen, zu Hülfe zu nehmen.

Aufstellung einer zweiten Sperrungslinie um den ganzen Ort oder eine ganze Gegend.

§. 27.

Errichtung von
Verkehrshäu-
sern für den
Kleinhandel und
Contumazan-
stalten für die
Auswanderer
d.n.

Wenn nicht einzelne Orte oder doch ganze Ortstheile abgesperrt sind, und ein Verkehr mit andern Ortschaften oder den übrigen Theilen des Ortes nothwendig bleibt; so muß an der Sperrungslinie ein Verkehrsplatz bestimmt werden, um den erforderlichen Kleinhandel, namentlich den Eintausch von Lebensmitteln, für die Bewohner des Ortes ohne gegenseitige Vermischung möglich zu machen. Wenn die nahe gelegenen Ortschaften mit abgesperrt sind, so bedarf es zum Verkehre zwischen den innerhalb der Sperrungslinie gelegenen Ortschaften unter sich besonderer Verkehrsplätze nicht.

Haben größere Städte cernirt werden müssen, so muß, ausser einem oder mehreren Verkehrsplätzen, auch noch eine Contumazanstalt an der Sperrungslinie angelegt werden, zur Reinigung derjenigen Einwohner, welche den Ort zu verlassen wünschen.

Nach der Beträchtlichkeit des Verkehrs sind auf diesen Verkehrsplätzen Verkehrshäuser zu errichten. Sie bestehen aus leicht gebaueten hölzernen Schuppen.

§. 28.

Errichtung der
Verkehrshäuser.

Der Verkehrsplatz oder das Verkehrshaus ist durch doppelte Schranken in drei Abtheilungen zu theilen, deren eine, nach dem gesunden Lande zu gelegene, für dessen Bewohner, deren andere, an der Seite des abgesperrten Ortes befindliche, für die Einwohner dieses letztern bestimmt ist, während in der mittlern Abtheilung die bei dem zu gewissen Tageszeiten statt findenden Verkehre die Aussicht führenden Contumazbeamten sich befinden.

Die durch diese Verkehrshäuser hauptsächlich einzubringenden Lebensmittel müssen in größeren Quantitäten eingekauft und sodann, unter Aufsicht der Polizei, an die Bewohner des Ortes im Einzelnen verhandelt werden. Das dafür aus dem abgesperrten Orte hinausgehende Geld muß zuvor in dem mittlern Raume des Verkehrshauses, von dem daselbst aufgestellten Reinigungspersonale, mit Essig abgewaschen und sodann mit metallenen Löffeln den Verkäufern übergeben werden. Bei längerer Dauer der Absperrung muß ausserdem in den Verkehrshäusern ein Räucherungskasten angeschafft werden, in welchem sämmtliche, aus dem abgesperrten Orte abzufsendende Briefe, so wie auch das etwa zum Bezahlen gebrauchte Papiergeld, mit Schwefel, Salpeter und Kleie zu durchräuchern sind. Verschllossene Papiere sind, damit die Räucherung durchdringen kann, zuvor mit spitzen Instrumenten zu durchstechen, ohne jedoch die Siegel zu verletzen. Das für ein jedes Verkehrshaus erforderliche Personal besteht aus einem Aufseher und den die Reinigung besorgenden Personen.

§. 29.

Einrichtung der
Contumaz-
anstalten.

Die an der Sperrungslinie zu errichtenden Contumazanstalten müssen dagegen bestehen aus einer hinreichenden Anzahl von Wohnungen, in welchen diejenigen Personen, welche

den abgesperrten Ort zu verlassen wünschen, eine 20tägige Contumaz vollbringen müssen, und aus angemessenen Räumen zur Aufnahme und Reinigung ihrer Effecten; in welcher Beziehung ebenfalls ganz nach Inhalt des Desinfectionsreglements zu verfahren ist. Bei ihrer Entlassung ist jede einzelne Person mit einem Zeugnisse über die vorschriftmäßig vollbrachte Contumaz zu versehen.

Das zur Verwaltung dieser Contumazanstanalten erforderliche Personal besteht aus einem Arzte und einem besonders hierzu zu beauftragenden Beamten, und ausserdem, wo die Absperrung durch Militär erfolgt, einem Officier, ingleichen einer angemessenen Zahl von Dienern für die Reinigung, welche, mit Ausnahme des Arztes, auch ihre Wohnungen in der Anstalt haben müssen.

§. 30.

Während nun auf vorgedachte Weise der angesteckte Ort von den gesunden und unverdächtigen Orten der Umgegend durch die äussere Sperrungslinie getrennt wird, ist es zugleich erforderlich, fortwährend solche Maassregeln zu treffen, welche geeignet sind, von einer weitem Verbreitung der Krankheit sogleich Kenntniß zu erlangen, und derselben möglichst vorzubeugen. Zu dem Ende ist es zunächst erforderlich, daß sämmtliche Einwohner des abgesperrten Ortes so oft, als die dazu verpflichteten Commissionsärzte es nothwendig erachten, in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden. Von dem jedesmaligen Ergebnisse haben die Arzte der Ortscommission sofort Nachricht zu geben, welche sogleich die Absperrung der etwa vorhandenen neuen Kranken zu veranlassen hat.

Untersuchung
der Einwohner.

§. 31.

Alle öffentlichen Orter, an denen Zusammenkünfte mehrerer Menschen statt zu haben pflegen, namentlich die Kirchen, Schulen, Theater, Schankhäuser u. s. w. müssen geschlossen werden. Speisehäuser, wo solche an größeren Orten zur täglichen Beköstigung derer, die keine eigene Wirthschaft haben, nothwendig sind, können zwar, nach dem Ermessen der Commission, für diese Stunden offen bleiben; es ist aber den Wirthen alle Vorsicht zur Pflicht zu machen.

Schließung der
öffentlichen
Orter.

Trödelbuden müssen ebenfalls geschlossen, und der Verkauf alter Kleider untersagt werden.

§. 32.

Den Verkauf der Lebensmittel hat die Polizei unter Aufsicht zu nehmen und für die Herbeischaffung eines hinlänglichen Vorraths Sorge zu tragen. Auch sind die Einwohner vor gleichzeitigem Andränge bei den Läden, wo Lebensmittel und sonstige Bedürfnisse verkauft werden, zu warnen.

Aufsicht über
den Verkauf der
Lebensmittel.

§. 33.

Behandlung der
Kranken in
ihren Wohnun-
gen.

Während aber die von der Cholera befallenen und in ihren Häusern verbliebenen Kranken entweder von ihren eigenen, oder von den zur Commission gehörigen Aerzten behandelt werden, ist, wie bei allen ansteckenden Krankheiten, so auch hier, für die größte Reinlichkeit, namentlich der Abtritte, die möglichste Entfernung aller giftfangenden Substanzen, so wie aller die Luft verunreinigenden Gegenstände, insbesondere der Ausleerungen der Kranken und für tägliche hinreichende Erneuerung der Luft Sorge zu tragen; auch können ausserdem in den von den Kranken bewohnten Zimmern täglich Räucherungen mit Weinessig, salpetersauren oder Chlor-Dämpfen, wie solche in der Belehrung vom 17. Juni dieses Jahres unter 10 (oben S. 129) anempfohlen sind, vorgenommen werden.

§. 34.

Aufsicht über
die Hausfran-
ken.

Ueber die sämmtliche Befolgung dieser Vorschriften durch die Angehörigen der Kranken, oder die ihnen zugegebenen öffentlichen Wärter, haben die zu der Commission gehörenden Aerzte, ein jeder in seinem Bezirke, auch dann Sorge zu tragen, wenn die Kranken von ihren eigenen Aerzten behandelt werden sollten.

§. 35.

Verfahren in
den Hospitälern.

Auf dieselbe Weise ist auch in den Hospitälern zu verfahren, in welche, wie oben bemerkt ist, so viel als möglich diejenigen Cholerafranken gebracht werden müssen, welche in ihren Wohnungen, wegen Armuth oder Mangel an Raum, nicht wohl verbleiben können; und sind hier überhaupt alle Vorschriften einer strengen Hospitalpolizei auf das Genaueste zu befolgen.

§. 36.

Contumaz der
Genesenen.

Nach erfolgter Genesung müssen die Krankgewesenen noch einer 20tägigen Contumaz unterworfen werden.

a) der Hospital-
franken.

Zu diesem Ende müssen für die in den Hospitälern genesenen Kranken in der Nähe dieser letztern eigene Contumazgebäude eingerichtet werden, welche mit einem Aufseher und dem erforderlichen Dienerpersonal zu versehen und auf das Genaueste abzusperrern sind. Die Genesenen werden in diese Contumazanstanlen gebracht, nachdem sie zuvor in den Hospitälern gebadet und mit reiner Leibwäsche versehen worden sind.

Irgend etwas von Sachen aus den Hospitälern in die Contumazanstanlen mit hinüber zu nehmen, ist in keinem Falle gestattet.

Während des Aufenthalts in den Contumazanstanlen werden die Genesenen noch einige Male gebadet, mit salpetersauren oder Chlor-Dämpfen geräuchert, von einem mit der ärztlichen Aufsicht über diese Contumazanstanlen beauftragten Arzte in Hinsicht auf ihren Gesund-

beitszustand öfters untersucht und nach Ablauf von 20 Tagen entlassen, wenn sich bis dahin irgend eine neue Krankheitserscheinung bei ihnen nicht gezeigt hat.

§. 37.

Auf ähnliche Weise sind die in ihren Häusern verbliebenen Kranken, nach erfolgter ^{b) der Haus-} Genesung, einer 20tägigen Contumaz in ihren Wohnungen zu unterwerfen. Sie müssen zu dem Ende mit Zurücklassung aller im Krankenzimmer gebrauchten und in demselben, bis zur vorschriftmäßigen Reinigung, zu verschliessenden Effecten, nachdem sie zuvor gebadet und mit reiner Leibwäsche versehen worden sind, ein anderes, möglichst abgesondertes Zimmer in ihrer Wohnung beziehen, in welchem sie die genannte Zeit hindurch abzusperren und auf die (im vorigen §. 36) angegebene Weise zu behandeln sind. Für die pünctliche Befolgung dieser Vorschriften haben die zu der Commission gehörenden Aerzte, jeder in seinem Bezirke, Sorge zu tragen.

§. 38.

Derselben Contumaz sind, in so fern nicht auf ähnliche Weise, wie §§. 15 und 21 von ^{Contumaz der} der Commission für unbedenklich erachtet wird, Ausnahmen hiervon zu machen, auch die ^{Bewohner in-} übrigen Mitbewohner des Hauses unterworfen, so wie auch die Bewohner derjenigen Häu- ^{er einer Häuser.} ser, aus welchen die Cholerafranken nach den Hospitälern gebracht, oder in denen sie gestorben sind.

§. 39.

Demnächst, und zwar bevor die Sperrung aufgehoben wird, müssen die Häuser, in ^{Reinigung der} welchen sich Cholerafranke befunden haben, mit allen darin befindlichen Effecten auf das ^{Häuser.} Sorgfältigste gereinigt werden. Diese Reinigung ist sowohl bei denjenigen Häusern erforderlich, in denen die Kranken geblieben, als auch bei denen, aus welchen sie nach den Hospitälern gebracht worden sind. Besonders ist aber bei jenen die größte Sorgfalt ihrer Reinigung erforderlich.

§. 40

Zu dem Ende ist zuvörderst, nach genauer Verschliessung aller Thüren und Fenster, ^{Chlorräucherun-} eine starke Chlorräucherung in denselben vorzunehmen. ^{gen.}

Hierzu nimmt man 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16 bis 18 Theile concentrirte Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat.

Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schale von Glas, Porzellan oder Steingut und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu.

Hierauf wird das Gemisch sofort in den auszuräuchernden Raum, welcher zuvor von den Bewohnern verlassen seyn muß, hineingestellt und derselbe mehrere Stunden verschlossen gehalten. Nachdem er wieder geöffnet worden ist, wird er nicht eher als nach Abzug des Gases betreten, die Räucherung aber an den folgenden Tagen noch mehrere Male wiederholt.

S. 41.

Reinigung
sämtlicher Ef-
fecten in den
Häusern.

Hierauf werden sämtliche in dem Hause oder der Wohnung befindlichen Effecten in den Hofraum, auf die Hausflur, oder in ein anderes, zu ihrer Reinigung sich eignendes, geräumiges Local gebracht, und daselbst nach ihrer verschiedenen, giftfangenden oder nicht giftfangenden Beschaffenheit gereinigt.

Zu den giftfangenden Gegenständen gehören alle Effecten, welche eine rauhe, lockere, haarige oder faltige Oberfläche haben, Kleidungsstücke, Pelzwerk, Betten, Wolle, Federn und dergleichen.

Diese Gegenstände sind mehrere Tage dem Luftzuge auszusetzen und dann mit Chlordämpfen zu durchräuchern; ist aber zu befürchten, daß sie dadurch Schaden leiden könnten, so werden sie eben so, wie Papier, Bücher, Brieffschaften, Actenstücke und dergleichen, nach dem Lüften mit dem unten angegebenen Räucherpulver gereinigt. Nicht giftfangende Gegenstände, zu welchen alle Effecten gehören, welche eine glatte Oberfläche haben, Glas, Porzellan, Metall, Holzwaaren u. s. w. werden durch Abwaschen, je nachdem sie sich den Kranken näher befunden haben, nur mit Wasser, Essig, Chlorkalkwasser oder Lauge gereinigt. Waschbares Zeug wird nach der Größe der Gefahr, daß dasselbe den Ansteckungsstoff könne aufgenommen haben, entweder nur einige Tage hindurch in kaltes Wasser gesteckt, oder mit Seife und heißem Wasser, oder mit Aichenlauge, oder mit Auflösung von Chlorkalk gewaschen.

Das oben erwähnte Räucherpulver besteht aus 1 Theil Schwefel, 1 Theil Salpeter und 2 Theilen Kleien, wird auf glühende Kohlen gestreut und die zu durchräuchernden Gegenstände werden fünf bis sechs Minuten lang über den Rauch gehalten.

S. 42.

Berichtigung
mancher Effecten.

Alles dasjenige, was der Cholerafranke während der Krankheit am Leibe getragen, ist jedenfalls, und, was er unter den Händen gehabt hat, nach dem Gutachten des Arztes, durch Feuer oder sonst auf angemessene Weise zu vertilgen.

S. 43.

Reinigung der
Wände, des
Fußbodens u.
s. w.

Demnächst sind zur Vorsicht in dem entleerten Hause die Wände abzukrahen und frisch zu überweifen, der Fußboden aber, so wie alle Thüren, Fenster und überhaupt alles Bretterwerk, zu wiederholten Malen mit Lauge oder einer Auflösung von Chlorkalk abzuwaschen;

und ist hierauf endlich noch das allenthalben geöffnete Haus vierzehn Tage hindurch dem Luftzuge auszusetzen.

§. 44.

Auf dieselbe Weise ist auch, nach dem gänzlichen Aufhören der Krankheit, mit den Hospitälern und öffentlichen Contumazanstanalten zu verfahren.

Reinigung der
Hospitäler und
Contumaz-
anstalten.

§. 45.

Zur Beerdigung der an der Cholera verstorbenen Personen ist entweder ein abgesonderter Platz im Kirchhofe anzuweisen, oder, wenn wegen zu großer Anzahl von Todten, oder wegen besonderer Umstände, z. B. wenn der Kirchhof innerhalb des Ortes oder an einer starkbesuchten Straße liegt, das Begraben solcher Personen auf dem gewöhnlichen Kirchhofe bedenklich fällt, ein besonderer, möglichst isolirt gelegener, mit einem Graben und einer sichern Umzäunung umgebener Kirchhof anzulegen, wohin die Todten, mit möglichster Vermeidung aller Berührung, auf eigens dazu bestimmten Wagen, von den hierzu angewiesenen Personen zu bringen und in wenigstens eine Klafter tiefen Gräbern zu begraben, auch, wo möglich, mit ungelöschtem Kalk zu bedecken sind.

§. 46.

Endlich müssen noch die während der Epidemie gebrauchten und der Ansteckung ausgesetzt gewesen Personen der erforderlichen Contumaz unterworfen werden, aus welcher sie nach zwanzig Tagen, wenn kein Erkranken derselben statt gefunden hat, als rein und unverdächtig entlassen werden können.

Contumaz des
exponirten
Dienstpersonals.

§. 47.

Während der ganzen Epidemie haben die zur Sperrung benutzten Individuen jegliche Berührung von bereits erkrankten oder der Ansteckung verdächtigen Personen auf das sorgfältigste zu vermeiden.

Zu vermeidende
Bermischung
des Sperrungs-
und ärztlichen
Personals.

Sollten sie sich dennoch einer solchen Berührung ausgesetzt haben, so sind sie ebenfalls einer zwanzigtägigen Contumaz zu unterwerfen.

Um die Verbreitung des Contagii durch die Aerzte zu verhüten, hat auch kein Arzt, der einen Cholera-kranken besucht hat, das Haus desselben zu verlassen, ohne sich vorher mit Weinessig oder Chlorauflösung gewaschen und seine Kleider gewechselt oder durchräuchert zu haben. Den Wechsel und die Durchräucherung der Kleider können die Aerzte vermeiden, wenn sie Mäntel von Wachstaffet oder Wachsleinwand überziehen, die, ehe sie die Kranken verlassen, ebenfalls mit Chlordämpfen zu durchräuchern sind.

S. 48.

Aufhebung der
Absperrung.

So wie beim Zunehmen der Epidemie nach und nach nicht nur die Absperrung einzelner Häuser, sondern ganzer Dörfer und größerer Bezirke erforderlich würde, so kann beim Abnehmen der Krankheit die äussere Sperrungslinie früher aufgehoben werden, während die Absperrung der einzelnen Häuser oder Quartiere erst nach völlig beendigter Reinigung derselben wegfallen darf; in welcher Hinsicht nach den, auf den Bericht der Commissionärzte, zu erlassenden Verordnungen der Immediatcommission zu verfahren ist.

S. 49.

Modification
hinichtlich der
Schönburgischen
Rezeßherrschaften.

Die in gegenwärtiger Anweisung den Amtshauptleuten auferlegten Geschäfte sind in den Rezeßherrschaften der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg von der Gesammeregierung zu Glauchau zu besorgen.

Dresden, den 1. Juli 1831.

A.

Verzeichniß einiger Räucherungs- und Heilmittel, welche, bei dem Ausbruche einer Epidemie der Asiatischen Cholera, auch an den Orten vorräthig zu halten sind, in welchen Apotheken fehlen *).

1.

Materialien zu Räucherungen.

Acetum aromaticum, Gewürzessig.

Acetum vini, Weinessig.

Acidum sulphuricum concentratum, concentrirte Schwefelsäure.

Calcaria chlorata, Chlorfalk.

Kali nitricum, Salpeter.

Kali sulphuricum acidulum, saures schwefelsaures Kali.

Magnesia nigra s. Manganum hyperoxydatum nigrum, Braunstein.

* Sulphur, Schwefel.

2.

Arzneimittel zum äussern und innern Gebrauche.

Acetum aromaticum, Gewürzessig.

Acetum vini, Weinessig.

* Acidum nitricum, Salpetersäure.

Aqua oxymuriatica, oxydirte salzsaures Wasser.

Camphora, Kampfer.

* Emplastrum vesicatorium commune, Blasen- oder Ranthariden-Pflaster.

* Flores arnicae, Wolverleiblumen.

— chamomillae vulgaris, Chamillen.

— sambuci, Fliederblumen.

Herba Melissa citratae, Citronmelisse.

* — menthae crispae, Krauseminze.

Herba menthae piperitae, Pfefferminze.

* Hirudines, Blutegel.

Magisterium bismuthi s. Bismuthum nitricum praecipitatum Ph. Bor., salpetersaures Bismuthoxyd.

*) Man s. die Note unten auf pag. 173 und vergl. das bei den Preuss. Verordnungen abgedruckte Verzeichniß einiger Arzneikörper, oben pag. 64.

* Mercurius dulcis s. Calomel, versüßtes Quecksilber.	Semen sinapi subtiliss. pulv., Senfmehl.
* Opium depuratum, gereinigter Mohnsaft.	Spiritus angelicae compositus, zusammen- gesetzter Engelwurzelgeist.
* Oleum aethereum cajeput, Kajeputöl.	— sulphurico - aethereus s. Liqueur anodynus mineralis, Hofmann's schmerzstillende Tropfen.
* — — menthae piperitae, Pfefferminzöl.	— muriatico - aethereus, versüßter Salzgeist.
* — ricini, Ricinusöl.	— salis ammoniaci causticus, schar- fer Salmiakgeist.
Radix althaeae, Eibischwurzel.	
Radices armoraciae recentes, frischer Meer- rettig.	
* — ipecacuanhae, Brechwurzel.	* Tinctura thebaica, Mohnsafttinctur.
* — rhei moscov. Rhabarber.	— rhei aquosa, Rhabarbertinctur.
— salap, Salapwurzel.	* Vinum stibiatum, Brechwein.

6) Mandat, die für Cholera-Hospitäler und Contumazanstalten zu errichtenden Gebäude betreffend; vom 14. Juli 1831.

(Aus der Gesesamml. für das Königr. Sachsen von 1831, Num. 29.)

Wir Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c. thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem es die Vorsorge erfordert hat, für den Fall, daß die Asiatische Cholera bis in Unsere Lande vorrücken sollte, auch jetzt schon bestimmte Maaßregeln vorzuschreiben und vorzubereiten, und deshalb die wegen der Maaßregeln gegen jene Krankheit von Uns verordnete Immediatcommission, mittelst Generalverordnung vom 1^{ten} dieses Monats, eine Instruction für alle Obrigkeiten erlassen hat, so finden Wir Uns, in Beziehung auf sothane Anweisung, amoch Folgendes gesetzlich zu verordnen, bewogen:

1.

Wenn an einem Orte geeignete öffentliche Gebäude zu Errichtung von Cholera-Hospitälern und Contumazanstalten nicht vorhanden, auch, auf dem Wege freiwilliger Unterhandlung, von dafigen Einwohnern dergleichen Häuser nicht zu erlangen sind, so werden die betreffenden Ortscommissionen hiermit ermächtigt, die hierzu geeigneten Privatgebäude,

und zwar zunächst unbenutzte, in deren Ermangelung aber auch bewohnte Gebäude in Beschlag zu nehmen und deren Eigenthümern und resp. Bewohnern, so weit sie es nöthig achten, die gänzliche Räumung derselben aufzugeben, sie auch mit allem Ernst und Nachdruck hierzu anzuhalten, und sich durch etwaniges Appelliren daran auf keine Weise irren zu lassen.

Die Einwohner dieser Häuser aber sind in andern Gebäuden unterzubringen.

Es ist daher jeder Einwohner unweigerlich verbunden, gegen billige Entschädigung, die zu dergleichen Anstalten erforderlichen Gebäude einzuräumen, oder die aus solchen Gebäuden herausgewiesenen Einwohner, auf die Dauer dieser Maafregeln, bei sich aufzunehmen.

2.

Diese Entschädigung ist, wo dieß die Zeit gestattet, im Voraus und bevor noch die Räumung oder das Einziehen erfolgt, durch gütliche Vergleichung mit der übrigen Commune zu ermitteln, in Entstehung einer gütlichen Vereinigung aber, nach vorgängiger Taxation, durch Ausspruch der Obrigkeit festzustellen und von den Communen zu tragen.

3.

Dafern die vorhandenen Fonds eines Ortes zur Bestreitung des durch die angeordneten Maafregeln entstehenden Geldaufwands nicht ausreichen, so sind die Communen ermächtigt, zu diesem Behuf, mit Vorwissen ihrer Obrigkeiten, besondere Darlehne aufzunehmen, ohne daß es dießfalls einer Berichtserstattung und einzuholender Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde bedarf.

Darnach haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Urkundlich haben wir dieses Mandat, welches, dem Generali vom 13. Juli 1796 und dem Mandate vom 9. März 1818 gemäß, bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Siegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 14. Juli 1831.

Anton.

Friedrich August, S. z. S.

(L. S.) Gottlob Adolf Ernst Kostitz und Säuckendorf.
Adolph von Weissenbach.

- 7) Generalverordnung der Königl. Inmediatcommission zu Dresden, das Einwandern von Handwerksgesellen aus den K. K. Oesterreich. und Preuß. Staaten und anderweite Maaßregeln gegen die Asiatische Cholera betreffend; vom 18. Juli 1831.

(Aus der Gesefsammlung für das Königr. Sachsen von 1831, Num. 30.)

Zu mehrerer Verhütung des Einschleppens der Asiatischen Cholera in hiesige Lande und Beseitigung alles dessen, was eine strenge Handhabung der dießfalls ertheilten polizeilichen Vorschriften, besonders in Absicht auf die Fremdenpolizei, erschweren könnte, und da insbesondere auch zu besorgen steht, daß bei dem weitem Vordringen jener Krankheit in den Kaiserl. Oesterreichischen und Königl. Preussischen Staaten, eine große Anzahl von wandernden Gesellen, um jener Contagion zu entgehen, in die hiesigen Lande einströmen und hierdurch die Gefahr, das Ansteckungsgift auch nach Sachsen herüber zu bringen, vermehren, die polizeiliche Wirksamkeit erschweren und dem Lande zur Last fallen könnten, so sieht sich die unterzeichnete Inmediatcommission genöthigt, hiermit Folgendes zu verordnen:

I.

Alles Einwandern von Handwerksgesellen aus den Kaiserl. Königl. Oesterreichischen und Königl. Preussischen Staaten in die hiesigen Lande wird hierdurch, bis auf weitere Anordnung, gänzlich untersagt. Ausgenommen von diesem Verbote bleiben nur:

a) Inländer, wenn selbige entweder in einem inländischen Orte Arbeit suchen, oder in ihre Heimath zurückkehren wollen,

b) Ausländer, welche nicht den Kaiserl. Oesterreichischen und Königl. Preussischen Staaten angehören und die Königl. Sächsischen Lande nur passiren wollen, um in ihre Heimath zu gelangen, vorausgesetzt, daß dieß auf einem andern, die Königl. Sächs. Lande nicht berührenden, nähern Wege nicht geschehen könne,

c) solche Individuen, welche von einem inländischen Künstler oder Handwerksmeister für seine Werkstatt ausdrücklich bestellt sind und solches sofort und unzweifelhaft nachzuweisen vermögen.

Doch sind Individuen der unter a, b und c bemerkten Art auch nur dann einzulassen, wenn sie, und zwar die aus von der Cholera inficirten Gegenden Kommenden, in einer Kaiserl. Oesterreichischen oder Königl. Preussischen Contumazanstalt eine Quarantaine von zwanzig Tagen ausgehalten haben und solches bescheinigen, oder, was die aus nicht inficirten Gegenden der Oesterreichischen Staaten Kommenden anlangt, die durch das Publicandum vom 15. Juni dieses Jahrs vorgeschriebenen Gesundheitspässe, so wie die aus den Königl. Preussischen Staaten rechts der Oder und aus Schlesien Einwandernden, die für Reisende aus jenen Gegenden vorgeschriebenen Legitimationskarten, oder dem gemäß einge-

richtete Reiselegitimationen bei sich führen und übrigens sonst über ihr fortwährendes Wandern in gesunden Gegenden ein Zweifel nicht entsteht.

Bei befundener Nichtigkeit der Legitimationen sind die unter a und c gedachten Individuen auf dem nächsten Wege in den Ort ihrer Bestimmung, die unter b auf dem nächsten Wege zum Austrittspuncte an der entgegengesetzten Grenze, unter genauer Vorschrift der Reiseroute, und mit der Verwarnung, daß sie bei der Abweichung mit achttägiger Gefängnißstrafe werden belegt werden, zu verweisen.

Diejenigen, welche sonach gar nicht einwandern dürfen, sind sofort an der Grenze mit der Bedeutung, daß sie bei etwanigen Versuchen, in die hiesigen Lande einzudringen, mit Zuchthausstrafe werden belegt werden, zurückzuweisen, oder unter Aufsicht über dieselbe zurückzubringen.

II.

Den das Land hin und wieder durchstreifenden Slavonischen Topfstrickern und Dratharbeitern, so wie den Krainer Wecksteinhändlern ist der Eintritt in hiesige Lande fürhohin nicht verstattet.

Die in selbigen anzutreffenden sind mittelst Marschrouten auf dem nächsten Wege, unter der Bedeutung, im Wiederbetretungsfalle an die Gerichtsobrigkeiten zur Bestrafung abgegeben und, nach Befinden, als Bagabunden mit körperlicher Züchtigung belegt zu werden, über die Grenze zu weisen, von der vorgeschriebenen Route Abweichende durch den Schub auszuschaftern und überhaupt gegen Contravenienten dieser Art, wie angegeben, zu verfahren.

III.

Die Einfuhr und das Einbringen von Lumpen, alten Kleidern und Menschenhaaren bleibt von nun an, ohne alle Ausnahme, untersagt. Im Entdeckungsfalle eines verbotswidrigen Einschwarzens solcher Artikel, sind dieselben sofort mit polizeilichem Beschlag zu belegen und ohne Weiteres, unter angemessener Vorsicht, zu verbrennen.

IV.

Eben so kann der Eingang von Wolle aus von der Cholera befallenen Gegenden, einschließlich des Königreichs Ungarn, sobald nicht nachgewiesen wird, daß selbige einer Reinigung und zwanzigtägigen Contumaz unterlegen, um deswillen nicht statt finden, weil der Umfang der zu Reichenhain errichteten Contumazanstalt die Aufnahme und Reinigung von Wolltransporten nicht gestattet.

Dagegen bleibt die Einfuhr von Wolle aus Böhmen und Mähren, wenn selbige von

den durch das Publicandum vom 15. vorigen Monats vorgeschriebenen Ursprungscertificaten und Reinheitspässen begleitet ist, zur Zeit noch erlaubt. -

Dafern über die Nichtigkeit solcher Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse, oder der Contumazscheine der geringste Zweifel entsteht, ist mit deren Einlassung anzustehen und vielmehr, unter Einsendung der Zeugnisse, bei der Immediatcommission anzufragen.

Sämmtlichen Provinzial- und Ortspolizei-, ingleichen Grenzbehörden, so wie den Grenzwachtern und überhaupt allen dabei Betheiligten wird daher solches Alles zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 18. Juli 1831.

Die wegen der Maaßregeln gegen die Asiatische Cholera
verordnete Immediatcommission.

von K. d. u. N. R. K. d. u. N. R.

H. L. Hausmann, S.

8) Mandat, die Vergütung der gegen die Cholera-Epidemie zu leistenden Unterthanenwachen betreffend; vom 1. August 1831.

(Aus der Gesefsammlung für das Königr. Sachsen von 1831, Num. 31.)

Wir Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen u. u. u. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen u. thun hiermit kund und zu wissen:

Nach den bestehenden Gesetzen sind die, bei dem Ausbrechen ansteckender Krankheiten in dem Auslande, von den Unterthanen zu leistenden Wachen, als eine landespolizeiliche, zu Abwendung drohender Gefahr von dem ganzen Lande nöthige Veranstaltung, wozu jeder Unterthan, so viel es in seinen Kräften steht, mitzuwirken verbunden ist, unentgeltlich zu verrichten.

Wir haben jedoch hinsichtlich der gegenwärtig gegen das Eindringen der Asiatischen Cholera zu ergreifenden Maaßregeln beschlossen, zu Erleichterung dieser den Unterthanen obliegenden Verbindlichkeit, in gewissen Fällen eine Vergütung an diejenigen, welche Wachdienste zu leisten haben, verabreichen zu lassen, und deßhalb Folgendes zu verordnen Uns bewogen gefunden.

§. 1.

Wegen derjenigen Wachen, welche entweder von ganzen Ortschaften oder einzelnen Bewohnern derselben, sowohl an der Landesgrenze, als auch zur Absperrung eines innerhalb des Landes gelegenen ganzen Bezirks, geleistet werden, namentlich auch wegen der in Gemäßheit der Generalverordnung vom 10. Juni 1831, §. IV, bestellten Wächter, soll, von Publication des gegenwärtigen Mandats an, eine Vergütung aus Landescaffen erfolgen.

§. 2.

Sie wird auf vier Groschen für jede 24stündige Wache festgesetzt.

§. 3.

Dagegen findet eine solche Vergütung nicht statt, wenn bei dem Ausbruche der Krankheit in einem Orte, in diesem selbst, oder gegen diesen Ort, von den benachbarten Communen Wachdienste nöthig werden, indem solche zunächst zum Besten der einzelnen Communen gereichen, und daher auch bloß von diesen der etwaige Kostenaufwand, in so fern die Wache nicht von der Commune selbst, sondern durch Lohnwächter geschieht, zu bestreiten ist.

Wir behalten Uns aber vor, in Fällen, wo die Cernirung eines einzelnen Ortes auf längere Dauer sich nothwendig macht, die hierbei von den umliegenden Communen geleisteten Wachdienste, nach Befinden, ebenfalls vergüten zu lassen.

§. 4.

Die nach §. 1 und 2 zu gewährenden Vergütungen sollen, gegen eine von dem betreffenden Amtshauptmanne autorisirte Bescheinigung der Obrigkeit, in deren Bezirke Mannschaften zur Bewachung gestellt werden, aus derjenigen Casse ausgezahlt werden, welche zu diesem Behufe dem Amtshauptmanne von der obern Behörde benannt worden ist.

§. 5.

Die Amtshauptleute und Obrigkeiten haben an den Puncten, wo, in der §. 1 bezeichneten Maasse, Unterthanenwachen angeordnet sind, sich so viel als möglich durch eigene Wahrnehmung davon zu unterrichten, daß die zum Wachdienste erforderlichen Mannschaften wirklich gestellt, auch die Wachen gehörig und dem Zweck entsprechend geleistet und dabei Nachlässigkeiten und sonstige Ungebühnisse verhütet werden.

Mit specieller Rücksicht hierauf, sind die betreffenden Ortschaften und Bezirke insonderheit von der Jägerci, den Gensd'armen, den Localgerichtspersonen, den Güterbeschauern, in Gegenden, wo zugleich Militär aufgestellt ist, vorzugsweise durch letzteres fleißig zu revidiren, wahrgenommene Unregelmäßigkeiten aber sofort zur Kenntniß der Obrigkeiten zu bringen.

Diese Revisionen der einzelnen Wachen ist, wo nicht besondere Verhinderungen eintreten, täglich einmal, jedoch unvermuthet, auch, in so weit es geschehen kann, jeden Tag zu anderer Zeit und Stunde, vorzunehmen.

Die Anzahl der Wachen, und die Orte, wo solche aufzustellen sind, hat jedesmal der Bezirksamtshauptmann zu bestimmen; auch sind die Revisionen der Wachen unter dessen Direction zu veranstalten.

§. 6.

Die unterlassene Bestellung der Wache zieht für die Commune, welche solche zu stellen gehabt hat, eine Strafe von fünf Thalern nach sich. Die Commune hat deshalb ihren Negreß an den säumigen Wächter, welcher, wenn die verwirkte Geldstrafe von ihm nicht eingebracht werden kann, solche durch Gefängniß oder Handarbeit abzubüßen gehalten bleibt.

Hiernach haben sich die Behörden und Alle, welche es sonst angeht, gebührend zu achten; auch ist dieses Mandat, in Gemäßheit des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818, zu publiciren.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Siegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 1. August 1831.

Anton.

Friedrich August, S. z. S.

(L. S.) Gottlob Adolf Ernst Rostitz und Fäuckendorf.

Adolph von Weissenbach.

9) Belehrung über die Asiatische Cholera, für Nichtärzte *). Auf allerhöchsten Befehl in dem Königreiche Sachsen bekannt gemacht. Zweite Auflage. Dresden 1831. 48 Seiten in 8.

E i n l e i t u n g.

Eine früher in Europa unbekante Krankheit, die Asiatische Cholera oder Cholera morbus, verbreitet sich seit einigen Jahren von Osten nach Westen hin und ist auf diesem Zuge bis Danzig, Warschau und Lemberg vorgedrungen. Nun läßt sich zwar hoffen, daß die zweckmäßigen Maaßregeln, welche die Königlich-Preussische und neuerlich wieder die Kaiserlich-

*) Da alles, was unter Num. II, III, IV und Cap. V dieser für Nichtärzte bestimmten Belehrung schon in der oben unter Num. 4 von pag. 126 an bis 134 abgedruckten Bekanntmachung vom 17. Juni 1831 wörtlich enthalten ist, so unterbleibt der nochmalige Abdruck bei der angezeigten Stelle auf pag. 172. — Man vergl. auch die kurze Anweisung der Immediatcommission zu Berlin, oben pag. 29—41.

Königlich-Oesterreichische Regierungen ergriffen haben, das weitere Fortschreiten jener Krankheit hemmen werden. Um aber auf alle Fälle gefaßt zu seyn, hält es die unterzeichnete Commission doch für nützlich, eine von ihren ärztlichen Mitgliedern abgefaßte Belehrung über die bis jetzt durch die Erfahrung erkannten sichersten Merkmale derselben und die zweckmäßigsten Verhaltensregeln, welche theils vor, theils nach ihrem Ausbruche an einem Orte zu beobachten sind, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Dresden, am 17. Junius 1831.

Die zu Verhütung des Eindringens der Asiatischen Cholera geordnete Immediatcommission.

Erstes Capitel.

Beschreibung der Krankheit.

Die Asiatische Cholera befällt entweder plötzlich, oder es zeigen sich zuerst einige Vorboten, diese bestehen in einem eigenen unangenehmen, wenn auch nicht außerordentlich schmerzhaften Ziehen von den Füßen bis gegen den Nabel hin, in Angstgefühl überhaupt, besonders in der Herzgrube und den nächsten Umgebungen, einer innern Unruhe, Muthlosigkeit, einem Gefühl von Schwäche, großer Ermattung, einem faden, zuweilen sauern Geschmack, Leibschmerz, Uebelkeit, Kolikern in dem Leibe und Durchfall, gewöhnlich nach vorausgegangener Verstopfung. Die häufigern Stuhlausleerungen sind anfänglich von verschiedener Beschaffenheit, die ersten enthalten noch Darmunrath, sind stinkend, später wird eine gelblich weiße, geruchlose Flüssigkeit, ohne Drängen und Schmerz, rasch und leicht entleert. Kolikartige Schmerzen stellen sich häufig ein, die jedoch nach den Stuhlausleerungen wieder nachlassen, übrigens fühlt der Kranke in der Regel keine Schmerzen, selbst dann nicht, wenn man auf den Unterleib drückt. Die Urinausleerung ist sehr gering und selten. Dauern die Vorboten länger, so steigert sich die Angst, die Beklemmung, wie bei der Gefahr zu ersticken, und ist mit Schwindel verbunden. Die Gesichtszüge drücken das innere Angstgefühl, die Muthlosigkeit immer deutlicher aus. Es gehen diese Vorboten gemeiniglich schnell vorüber, doch dauern sie auch bisweilen bis zu vier und zwanzig Stunden.

Werden nun sogleich zweckmäßige Mittel angewendet, so wird die Krankheit öfters noch unterdrückt, im Laufe jeder Epidemie derselben sind viele Menschen nur von diesen Zufällen ergriffen worden und bald wieder genesen. Bildet sich die Krankheit weiter aus, oder entsteht sie ohne jene Vorboten, so werden die Kranken von einem hohen Grade der Muskel-

schwäche, unbeschreiblichem Angstgefühl, als drohte ihnen die Gefahr zu ersticken, Druck, Beklemmung, Gefühl von kohlenartigem Brennen oder Hitze in der Herzgrube und Schwindel ergriffen. Das Gesicht wird bleich, die Gesichtszüge werden fast gänzlich entstellt, wobei die in ihre Höhlen gleichsam zurückgezogenen glanzlosen Augen einen ganz eigenthümlichen, Angst und Unruhe ausdrückenden und Mitleid erregenden Blick annehmen. Das Athmen geschieht seltener, wird häufig von Seufzen und Gähnen unterbrochen, die Stimme wird hohl und gedämpft. Die äusseren Sinne werden schwächer, der Gefühls-, Geruchs- und Geschmackssinn sind weniger empfindlich gegen äussere Eindrücke, das Gehör nimmt ab, das Auge sieht schwächer, der Schwindel steigert sich in einzelnen Anfällen bis zur Ohnmacht.

Das früher nur periodisch eintretende Kollern dauert nun unausgesetzt fort, der Unterleib wird aufgetrieben, die Kranken empfinden Ekel, haben ein Gefühl von Satttheit, Magenüberladung, es folgen Würgen und die stürmischen Ausleerungen durch Erbrechen und Durchfall treten hinzu. Die durch das Erbrechen entleerten Flüssigkeiten sind wässrig, molkenartig, weißlich oder weißgrau, wie Wasser mit Stärke vermischt, meist geruchs- und geschmacklos, Klumpen von Schleim schwimmen zuweilen in denselben, Galle bemerkt man aber meistens gar nicht, und es gehört zu den Eigenthümlichkeiten dieser Krankheit, daß die Absonderung der Galle fast ganz gehemmt ist. Aehnlich ist der Abgang durch die Stuhlentleerungen, doch scheint er schärfer zu seyn, denn er verursacht ein Brennen in dem Mastdarme. So wie die Ausleerungen sich mehren, so vermehrt sich der Durst, besonders nach kaltem Wasser, mit dem Gefühl von innerlicher großer Hitze.

Diese Flüssigkeiten gehen nach oben und unten, bisweilen in sehr beträchtlicher Menge und der größten Leichtigkeit ab; der Kranke gießt gleichsam die Flüssigkeit aus Mund und After, oder sie stürzt aus denselben mit Heftigkeit heraus. Urin wird nur sparsam, gewöhnlich gar nicht entleert.

Manche Kranke hingegen haben wenig Ausleerungen, sie leiden nur an unbedeutender Uebelkeit und Würgen, und bei diesen ist die Herzbekelemmung vorzüglich heftig, ja es scheint jener fast gänzliche Mangel der Ausleerungen eine eigenthümliche Art der Cholera zu bezeichnen.

Die Schwäche nimmt zu, die Anfangs periodische Beklemmung in der Herzgrube und die unbeschreibliche Angst wird anhaltend, das Erbrechen erleichtert diese Zufälle nur auf Secunden. Der Schwindel wird stärker, besonders vor den immer häufigeren Erbrechen und Stuhlentleerungen. Nun wird auch zuweilen der Unterleib, besonders

in den Weichen empfindlich, der Kranke empfindet Hitze, an einzelnen Stellen Stiche in demselben, und dieses vermehrt noch die Angst und die Neigung zum Erbrechen.

Der Blutumlauf ist gestört, es strömt das Blut nicht mehr mit voller Kraft von dem Herzen aus nach der Oberfläche des Körpers hin und seine Mischung wird immer mehr krankhaft verändert. — Daher wird die ganze Oberfläche des Körpers kühl, dann kalt, selbst die Zunge und der Athem fühlen sich zuletzt kalt an. Die Oberfläche der Haut wird zuerst blau gefleckt, dann ganz blau, an den Fingern zieht sich die Haut in eigenthümliche Falten zusammen. Der Puls wird schwach und oft innerhalb einigen Stunden so schwach und fadenförmig, daß man ihn kaum mehr fühlt und endlich jede Spur desselben verschwindet.

Bei den meisten Kranken brechen in den Muskeln der Glieder in dieser Periode Krämpfe aus, welche vorzugsweise die Waden und die Vorderarme befallen, sich auch in manchen Fällen über die Arme, Brust, Unterleib und Schenkel erstrecken, das krampfhaftes Ziehen beginnt gewöhnlich in den Fingern und Zehen, die Unterschenkel werden steif, die Hände geballt und auf diese Weise verbreitet sich das krampfhaftes Strecken und Dehnen nach und nach über den ganzen Körper. Doch fehlen auch bei manchen Kranken die Krämpfe ganz oder sind nur sehr unbedeutend.

Bei Andauer der Krankheit verschlimmern sich alle genannten Zufälle. Der Körper wird marmorkalt, die schon blaue Farbe der Haut wird braun gefleckt, und diese mit einem kalten klebrigen Schweiß bedeckt; sie zieht sich an den Fingern und in den Handtellern in eigenthümliche Falten, die Hautvenen werden ganz blutleer, der Puls ist nicht mehr zu fühlen, und kann man ihn bei genauer Untersuchung noch finden, so ist er schwach, fadenförmig. Die Angst und Beklommenheit nimmt zu, der Kranke wirft sich in seiner Angst von einer Seite zu der andern, oder liegt auf dem Rücken, mit starrem Blick und frei in die Luft gehaltenen Armen, das Athemholen wird beschwerlicher. Das Gesicht des Kranken fällt ein, die Sinnesorgane werden noch unfähiger, ihren Berrichtungen vorzustehen, es dunkelt vor den Augen, die geröthet, glasig, starr in ihre Höhlen immer mehr zurücksinken und mit dunklen Ringen umgeben sind; der Kranke hat selbst das sehr lästige Gefühl des Eingezogenwerdens der Augen und des Zufallens der Augenlieder. Nur das Gemeingefühl wird jetzt bedeutend erhöht; jeder Hautreiz erregt eine viel stärkere Empfindung als gewöhnlich. Die Zunge erscheint größer als sonst, schlaff und welk, sie ist kalt anzufühlen, es ist den Kranken, als läge sie in einem fremdartigen Ueberzuge, der die Geschmackseindrücke abhielt. Das aus der Ader gelassene Blut ist pechschwarz und gerinnt schnell zu einem gleichförmigen Brei. Der Durst ist unauslöschlich und der Kranke hat das Verlangen,

den brennenden Schmerz in der Magenegend durch kaltes Getränke zu mildern. Die Stimme wird schwach, unvernnehmbar und häufig durch Seufzen und Gähnen unterbrochen. Nahet der Tod heran, so hören die Schmerzen plötzlich auf, das Erbrechen und die Stuhleentleerungen lassen nach, mit den Zeichen einer scheinbaren Besserung tritt vollkommene Gefühllosigkeit ein. Die Kälte der Oberfläche des Körpers nimmt bis zur Starrheit zu, verbreitet sich auch über die Gegend der Herzgrube und Zunge, das Athemholen wird immer tiefer, langsamer, doch bleibt es geräuschlos, und der Kranke stirbt mit Bewußtseyn unter Klagen und Herumwerfen, wegen der Schmerzen in den Füßen, oder es tritt kurz vor dem Tode ein leichter soporöser Zustand ein, unter welchem der Kranke ruhig stirbt, oder es brechen bisweilen die heftigsten tonischen Krämpfe aller Muskeln aus, wobei jedes andere Lebenszeichen verschwindet.

Die Krankheit gibt Hoffnung zu einem günstigen Ausgange, wenn die Wärme der Oberfläche des Körpers und der Puls wiederkehren, die blaue Farbe der Haut, so wie die Schmerzen und das Ziehen in den Füßen nachlassen, die Krämpfe sich verlieren, das Erbrechen ganz aufhört, oder nur selten eine grünliche Galle entleert, auch mit dem Stuhlgange, nachdem die der Cholera eigenthümlichen Entleerungen nachgelassen haben, grasgrüne, schwärzliche oder braune Stühle erfolgen. Die Gesichtszüge des Kranken nähern sich dann dem natürlichen Zustande, die Augen verrathen Ruhe und treten aus den Augenhöhlen mehr hervor, leichte, warme, duftende Schweisse bedecken die Haut, die Urinabsonderung wird wieder hergestellt, der Kranke zeigt Verlangen nach warmen Getränken und wird durch ruhigen Schlaf erquickt.

Der Verlauf der Krankheit bis zur Genesung oder zum Tode ist gewöhnlich schnell: vier, acht bis zwölf Stunden; öfter ein bis zwei Tage, seltener drei bis sechs Tage.

Dieses ist das Bild der reinen Asiatischen Cholera, welches aber, nach den verschiedenen Constitutionen und andern Eigenthümlichkeiten des Kranken, so wie nach den Krankheiten, die sich noch hinzu gesellen können, auf mehrfache Weise verändert erscheinen kann, doch bleiben die Hauptzufälle stets dieselben und sich gleich, und lassen die Krankheit nicht verkennen. Am häufigsten gesellen sich Entzündungen, oder der Entzündung ähnliche Zustände der Organe des Unterleibes, seltener des Gehirns, hinzu.

Auch muß man wohl beachten, daß nicht die Verbindung des Erbrechens mit dem Durchfall allein die Zeichen der Asiatischen Cholera sind, welche Meinung schon bei manchen Nichtärzten voreilige Gerüchte über den Ausbruch jener Krankheit, unnöthige Sorgen und Unruhe verbreitet hat, sondern daß nur das Zusammenseyn mehrerer der oben angeführten Krankheitszufälle, besonders derjenigen, die durch gesperrte Schrift ausgezeichnet sind, und der

ganze Habitus des Kranken entscheiden können, weßwegen es nöthig ist, einen Arzt sogleich rufen zu lassen, sobald sich nur die oben beschriebenen Vorboten zeigen. Denn Brechen und Durchfall kommen nicht allein bei der unter uns schon längst bekannten Cholera, Brechruhr oder Brechdurchfall vor, sondern auch bei den rheumatischen Magen- und Gedärmentzündungen und mehreren leichteren Krankheiten der Verdauungsorgane, die durch Erkältung oder andere Diätfehler herbei geführt worden sind.

Zweites Capitel.

Befund bei den Leichenöffnungen.

In den Leichnamen von Menschen, die an der Asiatischen Cholera gestorben sind, findet man, in der Mehrzahl der Fälle, folgende von dem gesunden Zustande abweichende Beschaffenheiten der Theile des Körpers.

Die feinsten, besonders venösen Blutgefäße, (Haargefäße, Capillargefäße) sind in allen innern Theilen von schwarzem, flüssigem, etwas klebrigem Blute bis zum Versten überfüllt, woraus in den Gedärmen, oberflächlich und schnell besehen, das Bild einer intensiven Entzündung und selbst des Brandes hervorgeht, das jedoch, bei näherer Untersuchung, als Täuschung erscheint, welche durch die Ueberfüllung der feinsten Gefäße mit dunklem venösen Blute veranlaßt wird. Das Gehirn und Rückenmark ist derb, zähe, hat wenig Serum; das Herz etwas weicher, in den Kammern wenig geronnenes schwarzes Blut, viel gelblich weiße Lymphe in großen Klumpen, polypenartig geronnen; die Arterien zusammengefallen; in den Venenstämmen schwarzes dickflüssiges Blut; die Lungen mit venösem Blute überfüllt. Die Leber und Milz derb, von venösem Blute strohend; die Ganglien (Nervenknoten) des Unterleibes von dem vielen Venenblute bläulich, weniger härzlich. Die Nieren regelmäßig, die Harnblase zusammengeschrumpft, leer. In dem Darmkanale eine weiße kalkartige, oder eine bräunliche, oder eine röthliche trübe Flüssigkeit, bisweilen auch ein gelblich-grünes Fluidum mit vielem Schleime gemischt; die Gallenblase voll von dunkelgrüner, dickflüssiger Galle, den gemeinen Gallengang findet man öfters fast ganz geschlossen.

In manchen Leichnamen findet man auch noch andere krankhafte Veränderungen der Organe, die aber nicht beständig sind, und theils schon früher vorhanden gewesen oder zu der Cholera hinzugetretenen Krankheiten anzugehören scheinen.

Drittes Capitel.

Ursprung und weitere Verbreitung der Asiatischen Cholera.

Indien und zunächst der Küsten- und sumpfige Landstrich zwischen dem Ganges und dem Euphrat, ist der Boden, auf welchem sich die jetzt herrschende Cholera aus tellurischen,

atmosphärischen und climatischen Einflüssen, eben so wie das gelbe Fieber in den Westindischen Küstenländern entwickelt hat. Daß aber diese Länder zur Erzeugung solcher Miasmen vorzüglich geeignet und der menschlichen Gesundheit sehr nachtheilig sind, beweisen schon die Häufigkeit der Leberkrankheiten, Gallenkrankheiten, Nuhren und Fieber aller Art, die dort einheimisch sind. — Dort kommt auch die Asiatische Cholera schon seit Jahrhunderten vor, wie wir unter andern aus einer Reisebeschreibung des Dollon wissen, der in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts in Ostindien gelebt hat und von jener Krankheit selbst ergriffen worden ist. Er beschrieb die Zufälle derselben, nebst der Behandlungsweise, und warnte vor ihr als einer mörderischen Krankheit. Später lernte man sie durch die Schriften mehrerer Engländer kennen, allein sie wurde theils ihrer Entfernung, theils der mangelnden Gelegenheit wegen, sie selbst beobachten zu können, immer nur den climatischen Uebeln heißer Himmelsstriche beigezählt und, bis sie in den letztverfloffenen Jahren einen Weg nach Rußland gefunden hatte, von den Europäischen Aerzten wenig beachtet. Auch in Indien selbst scheint die Cholera nur drei bis vier Mal einen epidemischen und ansteckenden Charakter angenommen zu haben, nämlich 1756 bis 1757, in einem bei Arkot versammelten Englischen Heere, 1781 bis 1782, in der zur Austreibung der Engländer aus Pondichery bestimmten Französischen Armee, und 1813, in mehreren Englischen Factoreien und Garnisonen in Indien. Jedesmal blieb die Krankheit glücklicher Weise auf die nächsten Gegenden beschränkt. Doch scheint es, daß sie seit jenem letzten Ausbruche immer im Stillen fortgeglüht habe, bis sie durch mehrere Umstände, besonders hintereinander folgende nasse Winter und Sommer, auch Mißernten und dergleichen, im Jahre 1817 mit erneuerter Wuth hervorgebrochen ist. Nach dem Berichte eines Englischen Arztes soll der erste Fall am 19. August 1817 Nachmittags in Zillah-Jessora, einer hundert (Englische) Meilen vorwärts von Kalkutta gelegenen Stadt an einem Mädchen sich ereignet haben, und dann sollen am 20. August bereits 27 und am 21. ungefähr 40 Menschen daselbst an der Cholera gestorben seyn. Es ist nicht zu bezweifeln, daß jene Krankheit im August 1817 in jener Gegend ausgebrochen ist, denn wir wissen gewiß, daß sie sich um jene Zeit in den ganzen Strich zwischen Silhot und Monghir am Ganges und längs dieses Flusses hin ausgebreitet hat; sie sprang öfter nach Kalkutta über und fand schon im September 1817 in dieser Stadt ihren eigentlichen Heerd, indem sie dort wöchentlich 200 Menschen tödtete. Von dieser volkreichen, mit der ganzen Handelswelt in lebhaftem Verkehr stehenden Stadt, wurde sie nun bald mit reisender Schnelligkeit nach allen Richtungen hin verschleppt. Denn mit Recht kann man diesen Ort als den Ausgangspunct betrachten, von welchem die Cholera endlich bis Europa gewandert ist, indem sie immer den großen Handelsstraßen und Verkehrswegen folgte. 1) Nach C u :

den, Südwest und Südost drang von Kalkutta aus die Cholera sehr schnell vorwärts, und zwar am frühesten immer da, wohin der Verkehr zu Wasser oder zu Lande am lebhaftesten ist. Schon im September und October war sie fast in allen größern Städten der Halbinsel, in Nagpur, Aurungabad, Ammonadgar, Punah und Bombay. In Neblore, an der Küste von Koromandel, wo der Verkehr mit Kalkutta geringer ist, als mit Bombay, zeigte sie sich erst im October 1817; in Madras im Januar 1818, im Juni des selben Jahres in Pondichery, Karrat und Trankebar. Auf der nicht so lebhaften Handelsstraße nach Lahore, ging diese Krankheit zwar langsamer, aber Schritt vor Schritt vorwärts nach Allahabad, verbreitete sich dann zwischen der Jumna und dem Ganges nach Jeypur, erschien in Delhi und erreichte endlich Lahore im März 1818. — Nach Süden und Südosten, wo die Verschleppung durch den Schiffsverkehr begünstigt wurde, verbreitete sich die Krankheit schneller. Daher wurden auch die vorzüglichsten Häfen, die besuchtesten Inseln zuerst von ihr ergriffen; und zwar nicht immer der geographischen Entfernung gemäß, sondern oft um so früher, je besuchter der Hafen oder die Insel ist.

Die Krankheit erschien in Zeylon schon 1818, in Trivanderam und Kalikut aber erst 1819, wenn diese Orte gleich noch auf der Halbinsel liegen, weil der Verkehr nicht so lebhaft ist, als mit jener Insel. — Von Zeylon aus können wir die Cholera wieder nach den Orten hin verfolgen, welche mit dieser Insel in lebhaftem Handelsverkehre stehen. In den beiden großen Stationen für die Fahrt von Ostindien nach Europa, in Isle de France und Bourbon, war die Krankheit schon 1819, und an der Küste von Zanguebar und auf den Kabraz-Inseln, die näher liegen, wohin aber nur Küstenhandel statt findet, war sie erst 1820 und 1821. In Urakan, Malakka, Singapur kam sie Ende 1819 und 1820 an; von da ging sie nach der Insel Buitang, Barfu und gelangte 1821 nach Java.

Zu gleicher Zeit drang sie auch in den Meerbusen von Siam, erreichte bald Bankock, einen Hafen und Handelsort an der Mündung des Menam, verbreitete sich längs der Küste von Kochinchina nach Lunkin, und zwar überall da, wo auf der Handelsstraße nach Kanton der Verkehr Berührungspuncte darbot, und erreichte diese Stadt im October 1820. Von da aus hat sie sich wahrscheinlich über ganz China verbreitet, denn in Peking soll sie 1821, 1822, 1823 geherrscht haben. Ueber die Verbreitung derselben in diesem bevölkerten Reiche fehlen genauere Nachrichten, doch soll sie durch sechs Jahre furchtbar gewüthet und viele Tausend Menschen weggerafft haben. Auch in Makassar war dieses der Fall, man sah da selbst auch Affen, Hunde und Ochsen an der Cholera sterben.

In allen diesen Gegenden herrschte die Cholera einige Zeit, schien zu verlöschen, glimmte aber im Stillen fort und brach dann von neuem hervor.

2) In der Richtung von Bengalen aus nach Nordwest, auf welchem Wege die Cholera nach Europa gelangt ist, wissen wir gewiß, daß die Cholera auch hier wieder zuerst in dem Landstriche ausgebrochen ist, zu welchem hin der lebhafteste Handelsverkehr von Indien und den ergriffenen Inseln aus statt findet, während der südöstliche Theil Persiens, der mit Afganistan, Klein Thibet und Beludschistan einen Continent bildet, später und in viel geringerem Grade von der Cholera befallen worden ist, gewiß weil mit jenen Ländern ein viel geringerer Verkehr statt findet. Im Jahre 1821 war die Cholera in Surate an der Westküste Vorderindiens und am Eingange des Persischen Meerbusens, und ungefähr um dieselbe Zeit erschien sie auch in Maskate, an der Ostküste Arabiens und schräg gegen über von Surate. Nach Maskate soll die Krankheit durch ein Schifffahrt von Zanguebar gebracht worden seyn. Im Mai und Junius 1821 wüthete sie sehr heftig auf der Insel Kischme, und aus diesen Gegenden wurde sie, wahrscheinlich durch die Ladung oder Mannschaft der Schiffe, bald darauf nach Persien gebracht. Sie brach zuerst in Minab Bunder Abbassih und Bahrein hervor, im August desselben Jahres hatte sie Buschir oder Abuschir, welches etwas weiter von Kischme entfernt liegt, erreicht. Von hier verbreitete sich die Krankheit nordwärts nach Zerguhn. Die im October 1821 plötzlich eingetretene ziemlich bedeutende Kälte schien der Cholera Grenzen zu setzen, allein im Frühjahr 1822 brach sie von neuem aus, verwüstete die Städte Main, Koschan, Kam, Koschrin, Jesh und Kilat, gelangte aber dieses Mal, wahrscheinlich wegen der Kälte und des dadurch erschwerten Verkehrs, nicht nach Teheran. Dagegen gelangte sie nach Tauris und befand sich nun an den Grenzen des Russischen Reiches. Am 17. Juni 1822 erreichte sie Lankoran an der Küste des Kaspiischen Meeres und an der Mündung des Kur, stieg diesen Fluß und die Hauptstraßen in die Höhe und kam nach der ersten großen Russischen Stadt, nach Baku. — Noch auf einem andern Wege ging aber die Cholera vom Persischen Meerbusen nach dieser Gegend hin. Nämlich fast zu derselben Zeit, als sie die Persische Küste von Kischme aus erreichte, im August 1821, kam sie an die Mündung des Euphrat nach Basra, ging von da nach Hille, längs dem Flusse nach Haleb, stieg auch den Tigris in die Höhe und erreichte Bagdad. Nachdem sie sich auch zwischen dem Euphrat und Tigris vom August bis October 1822 verbreitet hatte, ging sie nicht weiter nördlich, ohne Zweifel weil die unwegsame Gebirgsgegend, in welcher Erzerum und Achahik liegen, nämlich die ganze Kette des Tauris, allen Verkehr erschwert und einen natürlichen Cordon bildet. Zwar ist auch zwischen Baku und Astrachan der Verkehr noch immer ziemlich erschwert, doch ging jene Krankheit, wie überall, den großen Handelsstraßen nach und gelangte im Jahre 1824 nach Astrachan. Hier wurde der Krankheit zwar durch zweckmäßige polizeiliche Maaßregeln in etwas

Einhalt gethan, allein Localitätsverhältnisse und mancherlei andere Hindernisse stellten sich dem fortwährendem Bestande eines hinlänglich strengen Cordons entgegen, der Ansteckungsstoff wurde nicht ganz getilgt und zurückgedrängt, er fand im Gegentheil unter den Völkersschaften, Nomaden und Horden Mittel-Asiens eine geeignete Stätte, wo er unbekämpft seine Fortschritte machte und sich weiter verbreiten konnte. Im Jahre 1826 erschien die Cholera in der Stadt Kuku, in der Chinesischen Mongolei, nördlich der großen Mauer, und fast zu derselben Zeit am entgegengesetzten Ende Asiens in Buchara, einer bedeutenden Handelsstadt in der kleinen Bucharei, an der Nordgrenze Persiens.

Es fehlt an zuverlässigen Nachrichten, auf welche Weise sich die Cholera in den großen Gebieten zwischen jenen beiden Puncten, nämlich in der Mandchurei, der großen Mongolei, Tibet, Turkistan und in den Kirgisischen Steppen verbreitet hat; nur so viel wissen wir, daß sie bis zu dem Jahre 1828 und 1829 zu den Kirgisen und in das Gouvernement Drenburg gekommen ist. — Hier hat man sie in den Ortschaften zuerst bemerkt, in welchen die Kaufleute, welche aus China und der Bucharei bei ihrer Durchreise zum großen Jahrmarkt in Nischneji Nowgorod einkehren. In Buchara hatte die Cholera seit 1826 und 1827 nicht aufgehört; durch den Verkehr mit den Völkerschaften in Osten wurde sie immer von neuem angefaßt, und verbreitete sich von da, wahrscheinlich durch Nord-Persien oder durch Schiffe über das Kaspiische Meer, nach Grusien: denn im Jahre 1829 brach sie abermals mit Heftigkeit in Tauris hervor, erreichte von da im Frühling 1830 Tiflis und herrschte in den Umgegenden von Drenburg und Astrachan. Von da stieg sie die Wolga in die Höhe, brach auf diesem Wege in mehreren Ortschaften aus, erreichte im Sommer 1830 Saratoff, folgte Schritt vor Schritt der großen Straße zwischen dem Don und der Wolga, auf welcher sie den 28. September 1830 nach Moskau kam, wohin sie von dem großen Jahrmarkt zu Nischneji Nowgorod gebracht worden seyn soll. Und nun verbreitete sich diese Krankheit in dem großen Russischen Reiche immer weiter nach Norden und Westen, den Hauptstraßen, den Strömen und Heereszügen folgend, durch das südliche Rußland in dem Jahre 1831 nach dem Königreiche Polen, durch Litthauen hinauf bis Riga, Mietau, Polangen und Danzig.

Der nördlichste Punct, den die Cholera in Rußland erreichte, ist Wologda unter dem 59. Breitengrade. Die westlichsten ergriffenen Gouvernements waren Nowgorod und Twer (dieses jedoch nur in seinen östlichen Theilen), Moskau, Kaluga, Tula und Tambow, so daß die Cholera dort über den 31. Grad (östlicher Länge von Ferro) am Schlusse des Jahrs 1830 nicht vorgedrungen war. Der westlichste von der Krankheit behaltene Punct dieses Raumes ist Liohwin, 24 Meilen von Petersburg.

Im südlichen Rußland, wo die Krankheit an den Küsten des schwarzen Meeres erschien, verbreitete sie sich gegen Ende des Jahrs bis Bessarabien und, sowohl dem Dniپر als Dniſter hinauf, nach Kiew und Podolien. Im December 1830 überschritt sie die Grenze nicht nur des Gouvernements Kiew und gelangte in den Polhynischen Ort Berdiczew, sondern sie drang auch in der Gegend von Satanow in Galizien ein, wo sie mehrere Ortschaften des Larnopoler und Czortkower Kreises befiel. Am Schlusse des Jahrs 1830 war demnach die Cholera bis zu dem 43. Längengrade vorgerückt. —

Ein strenger Cordon schützte Petersburg gegen das Einschleppen der Krankheit von Moskau her; Sarepta, in der Mitte eines angesteckten Landstriches, wurde dadurch beschützt, daß man Personen und Waaren von der Stadt mit vieler Sorgfalt abhielt, und ähnliche strenge Absperrungsmaaßregeln, so wie zweckmäßige ärztliche Hülfe, unterdrückten die Krankheit bald in Galizien, leider aber nur auf kurze Zeit. Denn als die sorgfältigen und trefflichen Sanitätscordons und Contumazanstalten gegen die inficirten Rußischen Provinzen hin auf einige Zeit sehr gemildert und zum Theil ganz aufgehoben worden waren, verbreitete sich die Krankheit von neuem in Galizien und drang bis Lemberg vor.

Das Königreich Polen konnte der Kriegsereignisse wegen gegen diese Krankheit gar nicht geschützt werden, und sie gelangte dahin theils auf dem Wege der Handelsstraßen, theils durch die Armeen. In der Mitte des Januars kam die Cholera, wie man sagt durch Juden aus Brody, nach Brzesc-Litewski (Ende Decembers hatten sich schon Spuren in Luzk gezeigt) und theilt sich, jedoch nur schwach, den Truppen in der Stadt und den nächsten Cantonirungen mit; sie verschwand aber bald wieder, als die Armee sich in Bewegung setzte und in Polen einrückte. Anfangs Mai zeigten sich aber wieder Cholerafranke unter den Juden in Brzesc, demnächst auch unter der dortigen Garnison, und nun erfolgte das Eindringen der Krankheit in Polen auf der von Brzesc nach Warschau führenden Chaussee, über Biala und Siedlce, wie man angibt, durch das Zusammentreffen Polnischer und Rußischer Heeresabtheilungen in der Gegend des letztern Ortes. Dann zog sie sich auch rückwärts nach Pulawy an der Weichsel hin.

Sie folgt den Verpflegungsstraßen und zeigt sich, von Siedlce aus, den 2. April in Ciechanowice, den 15. April in Drohyszyn, den 1. Mai in Bialystock. So wie sich die Rußische Hauptarmee und das Gardecorps von beiden Seiten dem Bug nähert, so erscheint die Cholera im April in Augustowo und breitet sich in der ganzen Wojewodschaft Augustowo über Kalwari bis Rowno und Wilna aus. Dann weiter gegen die Ostsee hin bis Polangen und, unstreitig auch durch die Transporte, welche der Krieg nothwendig machte oder durch den Handelsverkehr, bis Riga und Miltau. Endlich rückte sie an den Ostsee:

küsten bis Danzig im Mai d. J. vor, wohin sie wahrscheinlich auch durch die Schifffahrt gebracht worden ist.

Diesseits Warschau auf dem linken Weichselufer zeigte sich die Cholera bis jetzt in Sochazew, Lowitz und Sinezwo bei Thorn, ferner, auf der Straße von Warschau nach Krakau, in Kielce *).

In Moskau betrug die Zahl der an der Cholera Erkrankten drei Procent der Einwohnerzahl; Vergleichenungen ähnlicher Angaben aus mehrern Städten haben zu dem Resultate geführt, daß die Zahl der Erkrankten in den Orten besonders anwächst, wo das Zusammenwohnen unreinlich lebender Einwohner und die im Kriege nicht möglichen Absperrungs-Maasregeln der weitem Verbreitung besonders günstig waren, während, wo diese Verhältnisse nicht statt fanden, zweckmäßige polizeiliche Maasregeln und passende ärztliche Hülfe in Ausübung gesetzt werden konnten, eine viel geringere Masse der Bevölkerung, meistens nur die unreinlichen, schlecht gekleideten und genährten Menschen, an der Cholera erkrankte.

Schon ein Rückblick auf den in Obigem beschriebenen Gang der Krankheit, von den Ufern des Ganges bis an die Ostsee, an die Weichsel und über dieselbe bis an die Preussische Grenze, läßt an der Verbreitung derselben durch Ansteckung nicht zweifeln. Wir fanden fast überall die Meeresküsten, die Stromgebiete, die Handels- oder Verpflegungswege der Armeen, als Verbreitungsstraßen der Cholera. Die Küsten und schiffbaren Ströme sind aber die Wege, auf denen der Weltverkehr sich vorzüglich bewegt und die Uebertragung der Ansteckungsstoffe durch Menschen und Waaren begünstigt werden muß. In dem Königreiche Polen und in Litthauen verbreitete sich die Krankheit nicht nach gewissen Luftströmungen oder in einem ebenmäßigen Fortschreiten von Osten nach Westen, sondern nach verschiedenen Richtungen hin, selbst Orte überspringend, dem Zuge der kriegführenden Heere oder dem Handel und Verkehr auf Chausséen und Hauptstraßen folgend. Nehmen wir nun noch hinzu, daß die Krankheit von Städten (Sarepta) und ganzen Provinzen (von Moskau nach Petersburg hin), durch strenge Sanitätscordons abgehalten und in Galizien bei ihrem ersten Erscheinen so schnell wieder unterdrückt worden ist; so beweiset dieses Alles gewiß offenbar, daß ihrer Verbreitung ein eigenes Contagium, ein Ansteckungsstoff, der von Menschen zu Menschen übertragen werden kann, zu Grunde liegt. Aber auch an Fällen von directer Ansteckung von Menschen durch Cholerafranke fehlt es nicht; hunderte von Fällen sind in den Schriften älterer Beobachter aufgezeichnet und auch in den Berichten über die neuesten Epis

*) Die neuesten Nachrichten über die Verbreitung der Asiatischen Cholera in dem Königreiche Polen sollen unten S. 174 beigelegt werden.

demien dieser Krankheit in Rußland und Polen fehlt es nicht an Beispielen. Die immer von neuem erhobenen Zweifel gegen die Ansteckungsfähigkeit der Cholera lassen sich nur aus folgenden günstigen und für die Gegenden, in welchen die Cholera herrscht, beruhigenden Erscheinungen bei derselben erklären. Es ist nämlich durch vielfache Beobachtungen bewiesen, daß in der Regel nur wenige Menschen für das Cholera-Contagium empfänglich sind, d. h. angesteckt werden können, wie schon das oben angeführte Verhältniß der Erkrankten in Moskau zu der Einwohnerzahl und die neuere Thatsache beweiset, daß in Warschau, ungeachtet man ziemlich sorglos war, dennoch acht Wochen hindurch verhältnißmäßig sehr wenige Individuen von der Cholera ergriffen wurden. Ferner gehören auch begünstigende Verhältnisse dazu, (vorzüglich Küsten und Sumpfgegenden, sehr schneller Wechsel der Temperatur) damit die Krankheit, wenn die Uebertragung einmal statt gefunden hat, nicht bloß einzeln (sporadisch) erscheine und bald wieder verschwinde, sondern zur verheerenden Epidemie gesteigert werde. Ausser mehreren andern Orten, in welchen die Cholera in den jüngst verflossenen Jahren herrschte, gibt uns Simbirsk das neueste Beispiel: diese Stadt blieb verschont, weil sie auf dem dort sehr hohen gebirgigen Ufer der Wolga liegt, nicht viel Verbindung mit dem Flusse hat, und man die wenigen an der Asiatischen Cholera Erkrankten schnell entfernte. Es ist leicht begreiflich, wie durch diese günstige Eigenthümlichkeit der Unglaube an die Ansteckungsfähigkeit der Cholera begründet werden kann. Wenn nämlich z. B. von hundert Menschen, die sich der Ansteckung aussetzen, nur etwa drei wegen der Empfänglichkeit, die sie gerade haben, angesteckt werden, und 97 derselben gesund bleiben, so ist es wohl kein Wunder, wenn diejenigen, welche nur solche Fälle beachten, mehr geneigt sind, für die Nichtansteckbarkeit als für die Ansteckbarkeit dieser Krankheit zu stimmen. Aber auch abgesehen davon, daß bei einem so gefährlichen Uebel schon ein einziger hinlänglich bestätigter Ansteckungsfall hinreichen muß, um ernstliche Maaßregeln gegen die weitere Verbreitung desselben zu ergreifen, so darf man bei einer Angelegenheit von solcher Wichtigkeit nicht einzelne günstige Fälle ins Auge fassen, sondern man muß den ganzen Gang der Krankheit und ihre Verbreitungsweise an vielen Orten beachten und dann wird man gewiß Gründe genug finden, um sich von der Ansteckungsfähigkeit der Cholera zu überzeugen. Selbst die geringe Empfänglichkeit für die Cholera und das doch unaufhaltsame Fortschreiten aus einem Lande in das andere, ohne allenthalben zur Epidemie auszuarten, spricht für die contagiöse Natur derselben. Ganz anders verhalten sich Krankheiten, die an den einzelnen Orten durch an diesen selbst befindlichen schädlichen Einflüssen (endemisch) sich entwickeln, die Verbreitung ist viel allgemeiner und selten entgehen jene Schädlichkeiten sorgfältigen Forschungen. Die Cholera hat sich aber an Orten in der verschiedensten Lage und unter wechselnden Witterungseinflüssen gezeigt.

Was die Verbreitung des Ansteckungsstoffes durch Waaren anbetrifft, so ist zuvörderst zwischen den Effecten, die der Kranke im Gebrauch gehabt hat, die sich in seiner Nähe befunden haben, und denen die fern von Cholerafranken aufbewahrt gelegen haben, zu unterscheiden. Für die Ansteckungsfähigkeit jener sind mehrere sichere Erfahrungen anzuführen, und wäre auch nur ein Fall hinlänglich bestätigt, so würde dieser hinreichen, um zur Vorsicht aufzufordern. — Was aber die, fern von Cholerafranken, in Niederlagen u. s. w. aufbewahrt gewesenen Waaren anbetrifft, so fehlt es allerdings jetzt noch an entscheidenden Beweisen, wenn sich nicht die Nachricht aus Riga bestätigen sollte, welcher zufolge dort fünfzehn Arbeiter von der Cholera befallen worden seyn sollen, die sich mit der Eröffnung von Hanfballen beschäftigt haben. — Allein so lange noch nicht hinlängliche Beweise dafür vorhanden sind, daß die Cholera durch Waaren durchaus nicht weiter verschleppt werden kann; so darf man die Erfahrungen, welche man bei andern ansteckenden Krankheiten gemacht hat, nicht unbeachtet lassen, und diese lehren, daß die Ansteckungsstoffe durch Waaren, besonders durch solche, die eine raue Oberfläche haben, weiter verbreitet werden können, wie das Contagium der Pest, des gelben Fiebers. Prüfen wir alles oben Mitgetheilte in Beziehung auf die Verhütung der weiteren Verbreitung der Cholera sorgfältig, so ergibt sich, daß für jetzt nur folgende allgemeine und besondere Maaßregeln zu diesem Zwecke ergriffen werden und zur Erreichung desselben, so weit es in menschlichen Kräften steht, führen können.

1) Gut geordnete und streng ausgeführte Sperrung der Grenzen, sobald die Cholera in benachbarten Ländern ausbricht.

2) Genau zu beobachtende Anordnungen, daß giftfangende Gegenstände aus den Ländern, in welchen die Cholera herrscht, nur dann eingeführt werden dürfen, wenn sie eine Quarantaine von wenigstens zwanzig Tagen bestanden haben, und von Ansteckungsstoff gereinigt (desinfectirt) worden sind. Giftfangend sind vorzüglich solche Waaren, die entweder selbst, oder deren an ihnen bleibende Emballage eine raue Oberfläche haben. Nach den verschiedenen Handelsverhältnissen der Länder sind verschiedene Gegenstände dahin zu rechnen; rücksichtlich der Länder, von welchen die Cholera jetzt in hiesige Lande eingeschleppt werden könnte, sind folgende Handelsartikel zu nennen: Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaare, Borsten, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Fuchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle.

3) Die augenblickliche Absonderung jedes Cholerafranken, daher die Sperrung der Wohnungen der Kranken, möglichste Verminderung der Gelegenheit zum Zusammenflusse vieler Menschen und, wenn sich die Krankheit weiter verbreitet, Absperrung des angesteckten Ortes.

Die Nützlichkeit dieser Maaßregeln hat sich schon an mehreren Orten, ganz vorzüglich aber bei dem ersten Ausbruche dieser Krankheit in Galizien bewährt, denn in wenigen Wochen hatte man durch jene Maaßregeln, durch zweckmäßige ärztliche Hülfe und Verpflegung der Armen, die Cholera nicht allein auf den Larnopoler und Czortkower Kreis beschränkt, sondern auch in wenigen Wochen ganz unterdrückt.

Aber nur durch kräftiges und redliches Zusammenwirken aller Bewohner eines bedrohten Landes kann bewirkt werden, daß die von den Regierungen zu ergreifenden nothwendigen Maaßregeln den beabsichtigten wohlthätigen Zweck, vollkommene Beschützung des Landes gegen jene Krankheit, erreichen. Man rechne es daher zu den heiligsten Pflichten, jeden Versuch des Eindringens von Menschen oder Waaren aus Ländern, in denen die Asiatische Cholera herrscht, ohne vorhergegangene Desinfection in Quarantaineanstalten, jede Verheimlichung der Cholerafranken zu vereiteln. Denn wie ein beschränkter, aber verheimlichter Brand, welchen die zu schwache Hülfe nicht löschen kann, zu Straßen und Städte zerstörenden Flammen ausbricht, so kann ein einziger verheimlichter Cholerafranker das verheerende Gift dieser Krankheit über Städte und Länder verbreiten.

4) Entfernung aller dem Gesundheitswohle der Bewohner einer Gegend überhaupt schädlichen Einflüsse; besonders sind daher, so viel es nur möglich ist, stehende Gewässer, welche Sumpfluft erzeugen, auszutrocknen oder sonst unschädlicher zu machen, für Reinlichkeit der Straßen, aller öffentlichen Orte und Häuser ist zu sorgen u. s. w.

5) Besondere Fürsorge für die Armen rücksichtlich der Reinlichkeit und Lüftung ihrer Wohnungen, so wie in Hinsicht des Genusses nahrhafter, die Empfänglichkeit für den Ansteckungsstoff nicht befördernder, sondern mindernder Nahrungsmittel.

6) Für die einzelnen Bewohner der bedrohten Gegenden, zweckmäßiges diätetisches Verhalten, um den Körper überhaupt recht gesund, die Seele ruhig und heiter zu erhalten, so wie auch um die Empfänglichkeit gegen den Ansteckungsstoff nicht entstehen zu lassen oder zu beseitigen. Worüber der folgende Abschnitt die besonderen Regeln enthält.

V i e r t e s C a p i t e l.

Verhaltensregeln bei drohender oder schon ausgebrochener Cholera- Epidemie.

I.

Von den nachtheiligen Einflüssen, welche die Anlage oder Empfänglichkeit für die Cholera begünstigen.

Da die Cholera, wie schon oben bemerkt worden ist, sehr viele Menschen nicht befällt, die keine Anlage oder Empfänglichkeit für dieselbe besitzen, so ist von den Bewohnern der

bedrohten Gegenden Alles zu meiden, was eine solche Anlage herbeiführen oder verstärken könnte, wohin folgende nachtheilige Einflüsse gehören:

a) Sumpfluft, feuchte dumpfige Luft in tief liegenden, dem Zugange des Sonnenlichtes entzogenen Wohnungen, in Kellern, besonders wenn sich Wasser in denselben befindet; auf andere Weise durch faulige Ausdünstungen oder sonst verunreinigte Luft.

b) Uebermaaß im Genuße von Nahrungsmitteln.

c) Genuß sehr fetter Nahrung, vorzüglich fetten geräucherten oder frischen Fleisches, fetter Fische und anderer unverdaulicher Speisen.

d) Verdorbene, schlechte Nahrungsmittel, besonders Genuß unreifer Garten- und Feldfrüchte.

e) Uebermaaß im Genuße geistiger Getränke, besonders des Branntweins. Man hat bis jetzt durchaus die Erfahrung gemacht, daß Menschen, die Branntwein in Uebermaaß tranken, viel fette Fische, Käse, Speck und andere fette Speisen reichlich genossen haben, vorzugsweise angesteckt wurden, und fast alle Säufer starben.

f) Erkältung der äussern und innern Haut, daher der häufige und reichliche Genuß von kältenden Speisen, der Melonen, der Arbusen, der rohen Kirschen, des Gefrorenen und dergl., schneller Wechsel der Temperatur, kalte und feuchte Nächte nach heißen Tagen.

g) Mangel an Bewegung eben sowohl, als übermäßige Anstrengungen der Körper- und Geisteskräfte, Nachtwachen und dergl.

h) Niederdrückende Gemüthsaffecten, Angst, Sorge, Furcht, Trauer, Aerger u. s. w.

i) Unterdrückung natürlicher Ausleerungen oder gewohnter Blutflüsse.

II. *)

Verhaltensregeln, welche vor dem Ausbruche einer Cholera-Epidemie von den Bewohnern bedrohter Gegenden zu beobachten sind.

III.

Verhaltensregeln, welche, ausser den schon angeführten, nach dem Ausbruche einer Cholera-Epidemie, zu empfehlen sind.

IV.

Vorsichtsmaaßregeln für die Personen, welche es nicht vermeiden können, mit Cholera-kranken in Berührung zu kommen.

Fünftes Capitel.

Heilverfahren bis der Arzt ankommt.

*) Punct II, III, IV und Cap. V wörtlich wie oben pag. 126—134.

Verzeichniß einiger Apparate und Arzneimittel,

welche während einer Epidemie der Asiatischen Cholera in Familien vorräthig gehalten werden können, um sie theils schon, ehe ein Erkrankungsfall in der Familie vorkommt, zu benutzen, (z. B. die Räucherungsmaterialien) theils damit sie, so wie sich nur die Vorboten der Cholera zeigen, ohne allen Zeitverlust angewendet werden können (man s. das V. Capitel pag. 133) und damit auch der Arzt das Nothwendigste zur Hülfe schon bereit findet.

1) Die nöthigen Apparate zu Dampfbädern. Zu der oben (pag. 134) beschriebenen einfachen Methode, die Dampfbäder anzuwenden, kann man Folgendes bereit halten: a) einen Rohrstuhl; b) die Reifen zur Anwendung des Dampfbades in dem Bette. In zwei Latten von Manneslänge, die man in der Breite einer gewöhnlichen Bettstelle auseinander hält, werden vier bis fünf Reife in Form von Bogen, deren größter Durchmesser einen halben Fuß beträgt, befestigt, so daß dadurch die über den Kranken ausgebreiteten wollenen Decken oder Betttücher in einiger Entfernung von dem Körper gehalten werden; c) einige Löpfe oder andere passende Gefäße zu dem kochenden Wasser; d) Kieselsteine oder Eisenstücke, die zu der Anwendung des Dampfbades glühend zu machen sind. — Es wird gut seyn, dieses Alles an einem bestimmten Ort zusammenzustellen, denn wenn ein Erkrankungsfall vorkommt, so ist die Bestürzung öfters so groß, daß auch die einfachsten Vorrichtungen nicht schnell genug zu Stande gebracht werden können.

2) Einige große wollene Decken.

3) Leibbinden von Flanell, deren äussere Flächen mit Leder überzogen sind.

4) Mehrere Stücke Flanell, zum Reiben des Körpers und zu Umschlägen von heissem Wasser.

5) Einige Bürsten.

6) Schalen von Glas, Porzellan oder Steingut, und Glasstäbe, zu den salpetersauren und Chlor-Räucherungen.

7) Eine Badewanne und die übrigen Vorrichtungen zu den lauen Bädern.

8) Wärinflaschen und andere bekannte Vorrichtungen zum Erwärmen der wollenen Decken und der Wäsche.

9) Materialien zu den Essig-, salpetersauren und Chlor-Räucherungen *):

Acetum aromaticum, Gewürzessig, ein Pfund.

Acetum vini, Weinessig, zwei Kannen.

*) Dies sind die schon oben pag. 150 genannten, nur mit dem Unterschied, daß dort die 15 mit Sternchen bezeichneten Species, mit Ausnahme von Kochsalz und Weingeist, mehr stehen, hier aber das Gewicht und Maaß beigelegt ist.

Acidum sulphuricum concentratum, concentrirte Schwefelsäure, ein halbes Pfund.

Calcaria chlorata, Chlorkalk, ein Pfund.

Kali nitricum, Salpeter, ein Pfund.

Kali sulphuricum acidulum, saures schwefelsaures Kali, ein halbes Pfund.

Magnesia nigra s. Manganum hyperoxydatum nigrum, Braunstein, ein halbes Pfund.

* Natrum muriaticum, Kochsalz, ein Pfund.

10) Einige zum innern und äussern Gebrauch bestimmten Arzneimittel: hierher gehört der schon oben bemerkte Gewürzessig und Weinessig, ferner:

Aqua oxymuriatica, oxydirtsalzsaures Wasser, vier Loth. Man verwahre diese Flüssigkeit mit Glasstöpsel, und stelle sie an einen schattigen Ort.

Camphora, Kampher, zwölf Päckchen, jedes zu zwei Gran Kampher und zwanzig Gran Zucker.

Flores chamomillae, Chamillen, sechs Loth.

Flores sambuci, Fliederblumen, sechs Loth.

Herba melissae citratae, Citronenmelisse, sechs Loth.

Magisterium bismuthi, salpetersaures Bismuthoxyd, vier und zwanzig Päckchen, jedes zu drei Gran salpetersaures Bismuthoxyd und zwanzig Gran Zucker.

Herba menthae piperitae, Pfefferminze, sechs Loth.

Radices Althaeae, Eibischwurzel, sechs Loth.

Radices armoraciae recentes, frischer Meerrettig, zwei bis drei Stück.

Radix salap pulveris., pulverisirte Salapwurzel, ein Loth.

Semen sinapi subtiliss. pulveris., Senfmehl, vier Loth.

Spiritus angelicae compositus, zusammengesetzter Engelwurzelgeist, zwölf Loth.

Spiritus sulphurico-aethereus, Hoffmann's schmerzstillende Tropfen, zwei Loth.

Spiritus salis ammoniaci causticus, scharfer Salmiakgeist, zwei Loth.

* Spiritus vini rectificatus, gereinigter Weingeist, eine Kanne.

U n h a n g.

Ueber die Verbreitung der Asiatischen Cholera in dem Königreiche Polen, aus den Berichten des Herrn Dr. Hille *).

Ausser einer Menge schon bekannter Thatsachen, spricht auch die neuere Geschichte der Verbreitung der Cholera in Polen dafür, daß diese Krankheit sich nur durch Uebertragung

*) Herr Dr. Hille, Arzt an dem königlichen Krankenhause zu Dresden, bereiste im Auftrage der königlichen Landesregierung in den Monaten Mai und Junius (1831) das Königreich Polen und beobachtete die Asiatische Cholera in Warschau.

des Ansteckungsstoffes (contagii) auf einen zu dieser Krankheit schon geneigten Körper weiter verbreitet: denn obgleich die Polnische Armee mehrmals mit der Russischen in leichte, und einmal in der Schlacht bei Grochow in sehr heisse Berührung gekommen war, so zeigte sich die Cholera doch nur erst am 11. April in der Poln. Armee nach der Schlacht bei Ignanie (den 10. April) und ergriff besonders diejenigen Soldaten, welche den gefangenen Russen die rauhen guten Tornister abgenommen und sich derer, anstatt ihrer leinewandenen schlechten, bedient hatten. Nach Warschau bald darauf durch Krankentransporte verschleppt, verbreitete sie sich daselbst vorzüglich in schlechten und unreinlichen Stadttheilen und Häusern, in den Wohnungen der Juden und an solchen Orten, wo ein öffentlicher Verkehr statt fand, z. B. in Schenken, Kaffeehäusern, Apotheken u. dergl. Gegen Ende des Mai's verminderte sich die Zahl der Cholerafranken sowohl in der Poln. Armee, wie in Warschau, allein Anfangs Juni nach der Expedition nach Lütthauen, der Schlacht bei Ostrolenka und der Rückkunft der Armee nach Praga und Warschau, nahm die Verbreitung der Krankheit im Heere und in der Stadt wieder zu, ließ jedoch gegen Ende des Juni abermals nach.

Bald nach dem ersten Erscheinen der Cholera in Warschau verbreitete sie sich in die auf dem linken Weichselufer liegenden Gegenden des Königreichs Polen, und zwar auf der großen Straße von Warschau nach Kalisch, zuerst den 17. April in einigen Dörfern des Sochazewer Kreises, den 2. Mai nach Sochazew selbst, den 5. Mai nach Lowicz und bis zum Ende des Juni über Kutno und Kolo nach Kalisch. Auf der zweiten südwestlicher liegenden Straße kam die Krankheit den 8. Mai nach Madarzyna, den 20. Mai nach Rawa und zu Ende des Monats durch Russische Gefangene nach Kielce. Auf der von Rawa nach dem Großherzogthum Posen und nach Schlesien führenden Straße den 15. Juni nach Petrikau, von wo sie sich wahrscheinlich über Widawa oder Kaminsk langsamer oder schneller den Grenzen des Königreichs Preussen nähern wird. Eben so verbreitete sich die Krankheit auf den südlich von Warschau ausführenden Straßen nach Grojec sowohl, wie nach Warka, an dem Einflusse der Pilica in die Weichsel. Auf dem rechten Weichselufer kam mit den Zügen der Polnischen Armee die Cholera nördlich nach Pultusk, wie westlich über Modlin nach Plock.

Ergibt sich hieraus, wie die Cholera offenbar nach den verschiedensten Richtungen, immer aber auf den großen Straßen, dem Handelsverkehre oder den Heereszügen folgend, sich verbreitete, so spricht dieses eben so für die Verschleppung der Krankheit durch ein Contagium, wie einzelne Thatsachen, an denen es auch in Warschau nicht fehlte, wo z. B. ein Mann, der aus dem Spitale für Cholerafranke zu Bagatello die Sachen seiner an der Cholera verstorbenen Frau, ohne gehörige Räucherung und Reinigung, holte, nach wenigen

Tagen selbst an der Cholera erkrankt gebracht wurde, was sich bei zwei andern Familien ebenfalls ereignete, indem nach und nach beide Eheleute und selbst endlich deren Kinder an der Cholera erkrankt in das Spital gebracht wurden.

Je weniger an der Contagiosität der Krankheit, d. h. ihrer Weiterverbreitung durch Ansteckung zu zweifeln ist, um so zuversichtlicher können wir hoffen, daß diese Krankheit durch strenge Grenzsperrren und zweckmäßige Maaßregeln im Innern des Landes, wie sie in den Königlich-Preussischen und Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Staaten ergriffen und ausgeführt worden sind, selbst uns dann noch schützen werden, wenn die Krankheit die gegen Polen liegenden Grenzen jener Staaten überschreiten sollte, wo dann nicht nur neue Sperrlinien gebildet werden, sondern auch die fortgehende Aufsicht im Innern des Landes einen sichern Schutz gewährt.

Auch in Warschau hat sich der oben ausgesprochene Satz: daß in der Regel nur wenige Menschen für das Cholera-Contagium empfänglich sind, bewährt, was noch immer mehr hervortreten wird, je größer die Reinlichkeit, je zweckmäßiger die Lebensweise und je sorgfältiger die Beachtung des körperlichen Wohlbefindens sowohl, wie der gegebenen Regeln in einem Lande oder Orte ist, wo die Cholera einbricht. So wie dieses Muth, so muß es Trost gewähren, daß die ärztliche Kunst in der Behandlung dieser Krankheit immer mehr vorwärts schreitet. Glücklich war, unter Beschränkung der früher fast in allen Fällen unbedingt angewendeten Blutentziehungen, die vom Medicinalrath Dr. Malez in Warschau angewandte und vom Dr. Hille modificirte Behandlungsweise des ersten Anfalles der Krankheit, die in vielen Fällen, wo sie angewendet wurde, die Krankheit gleichsam im Keime erstickte, und worüber nächstens dem ärztlichen Publikum das Nähere mitgetheilt werden wird. Auch die Behandlungsweise des Dr. Leo verdient, als erfolgreich, Beachtung, indem recht schwer Erkrankte allein bei dem Gebrauche des salpetersauren Wisnuthoxydes (zu drei Gran mit einem Zusatz von Zucker, nach Verhältniß der Umstände, alle zwei oder drei Stunden gegeben), Reibungen mit einem Theile Salmiakgeist und sechs Theilen zusammengesetzten Angelika-Spiritus und angewandten äussern Reiz- und Erwärmungsmitteln genasen. Nach der Versicherung des Dr. Leo soll sich die zeitige Anwendung jener Mittel vorzüglich wirksam bewiesen und vielen Kranken das Leben erhalten haben. Doch ist das Wisnuthoxyd deswegen noch nicht als eigentliches Specificum, oder als ein solches Mittel zu betrachten, womit Jeder ohne Zuziehung eines Arztes die Cholera heilen könne, ein solches Mittel gibt es freilich nicht — und wird es überhaupt auch nicht geben.

V. Hannover.

(Die in diesem Bundesstaate erlassenen Verordnungen werden weiter unten folgen.)

VI. Württemberg.

1) Verfügung des K. Finanzministeriums, betreffend die Vorsichtsmaaßregeln gegen das Eindringen der Asiatischen Cholera; d. d. Stuttgart 13. Julius 1831.

(Aus dem Regier. Blatt für das Königr. Württemberg v. 15. Juli 1831, Num. 30.)

Durch den Ausbruch der schon früher nach Rußland und Polen eingedrungenen Asiatische Cholera in einzelnen Theilen der K. K. Oesterreichischen und der K. Preussischen Staaten hat sich die K. Bayerische Regierung bewogen gefunden, zu Verschärfung der Vorsichtsmaaßregeln, welche in diesen Staaten durch Aufstellung von Militärcordons und Errichtung von Contumazanstalten gegen die Weiterverbreitung jener verheerenden Seuche ergriffen worden sind, verschiedene Anordnungen zu treffen, in deren Gemäßheit auch für das Königreich Württemberg Nachstehendes verfügt wird:

1) Reisende, Vieh und Waaren, welche über das K. Bayerische Gebiet aus Rußland, Polen, Galizien oder Ungarn kommen, dürfen nur dann aufgenommen oder durchgelassen werden, wenn durch schriftliche Beglaubigung eines K. Bayerischen Grenz-Zollamtes dargethan ist, daß dieselben entweder eine Quarantaine an der Grenze der genannten Länder gehalten haben, oder daß wenigstens schon zwanzig Tage seit dem Austritte aus Letzteren bei ihrem Eintreffen an der Bayerischen Grenze verfloßen gewesen, ferner, daß dieselben, falls es sich von giftfangenden Waaren, als Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaaren, Borsten, Flachß, Hanf, rohen Häuten und Fellen, Leder, Fuchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Berg und Wolle, handeln sollte, bei oder nach dem Uebergang aus genannten Ländern der Desinfection (Reinigung) unterworfen worden seyen.

2) Die aus andern Theilen der K. K. Oesterreichischen Staaten herkommenden Reisenden, Vieh- und Waaren-Transporte müssen, um zugelassen zu werden, wenigstens folgende Voraussetzungen erfüllt und sich dießfalls bei einer K. Bayerischen Zollstation oder einem K. Bayerischen Zoll- oder Polizei-Amt, nach schriftlicher Beglaubigung und Sieglung dieser Behörden, ausgewiesen haben:

a) Personen müssen mit richtigen Pässen und mit förmlichen, von den K. K. Oesterreichischen Behörden ausgestellten Gesundheitsattesten versehen seyn.

b) Vieh und Waaren müssen mit Ursprungs- und Gesundheits-Attesten begleitet seyn, worin die Zahl und Beschaffenheit der einzelnen Stücke, Ballen, Kisten u. nach ihren äusseren Kennzeichen genau und bestimmt angegeben ist.

Die Gesundheitsatteste müssen von dem Vorstande der Polizeibehörde des Ortes, von wo die Personen, Thiere oder Waaren kommen, unter Bedrückung des Amtssiegels ausgestellt und zugleich von einem an dem Orte der Ausfertigung wohnhaften angestellten Arzt beglaubigt und mit dessen Siegel versehen seyn.

3) Die Polizeibehörden des Königreichs und deren Officianten, besonders aber diejenigen an der Grenze gegen das K. Bayerische Gebiet haben sich besondere Aufmerksamkeit auf dergleichen Personen, Thiere und Waaren (§§. 1 u. 2) zur Pflicht zu machen, und, sobald sie Kunde von ihrer Ankunft erhalten, sich die von den betreffenden K. Bayerischen Behörden beglaubigten Urkunden vorlegen zu lassen, auch, wenn dießfallige Anstände gefunden werden sollten, die Weiterreise, beziehungsweise den Weitertransport, nicht zu gestatten, vielmehr, in so fern die Bayerische Grenze so nahe seyn sollte, um sie ohne Berührung anderer inländischer Orte wieder gewinnen zu können, die Angekommenen unverweilt, unter Benachrichtigung der nächsten K. Bayerischen Polizeibehörde, über diese Grenze zurückzuweisen, ausserdem aber sie bis zu höherer Entscheidung in streng abgesonderte Verwahrung zu bringen.

4) Die K. Hallämter, besonders diejenigen zu Viberach, Ulm, Stuttgart und Mergentheim haben darüber zu wachen, daß die bei ihnen ankommenden Waaren obiger Art nur, wenn die angeführten Voraussetzungen im Reinen sind, ausgepackt, umgeladen und weiter gebracht werden. Finden sie die vorgeschriebenen Urkunden und deren Beglaubigungen nicht im Reinen, so haben sie die betreffenden Waaren bis auf Weiteres in besonderen Localen, unter Abhaltung jeder Berührung genau zu verwahren und sogleich dem Bezirksamt Anzeige davon zu machen, damit dieses Verhaltungsbefehle, wegen Behandlung, je nach den Umständen wegen Vernichtung der Waaren, von dem K. Medicinalcollegium inzuholen vermöge.

5) Da es möglich ist, daß giftfangende Waaren aus den obgenannten, von der Seuche heimgesuchten Ländern in dem Zeitpuncte, in welchem die K. Bayerische Regierung ihre Anordnungen traf, bereits unterwegs waren, mithin, ohne von den Letztern mehr erreicht worden zu seyn, bei den K. Hallämtern oder bei Personen des Handels- und Gewerbestandes neuerlich angekommen seyn könnten; so ist für den Fall, daß diese Waaren noch im verpackten Zustande sich befinden sollten, ohne daß ihre Reinigung erweislich statt gefunden hätte, bei Eröffnung derselben mit aller Vorsicht zu Werk zu gehen, namentlich diese Eröffnung an einem abgesonderten luftigen Orte, mit Werkzeugen, welche den damit

beschäftigten Personen die Vermeidung des unmittelbaren Einathmens der sich etwa daraus entwickelnden Luft möglich zu machen, vornehmen zu lassen, und es sind sowohl die Waaren selbst eine Zeit lang der Einwirkung der frischen Luft, ohne Zutritt von Menschen, auszusetzen, als die Personen, welche die Eröffnung vornahmen, mit anderen Personen nicht zu frühe wieder in Berührung zu bringen. Die K. Hallämter haben sich dießfalls mit dem Bezirks-Polizeiamte zu benehmen; das sich der Beihülfe des Oberamts-Arztes zu bedienen wissen wird.

6) Sollten die Bezirksbehörden besondere Wahrnehmungen machen, die weitere Maaßregeln begündeten, so haben sie solche auf dem kürzesten Wege dem K. Medicinal-Collegium zur Kenntniß zu bringen.

Stuttgart, den 13. Juli 1831.

Für den Finanzminister:
Kerner.

Kapff.

2) Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1831, betreffend die Prüfung der Legitimationsurkunden der vom Auslande kommenden Reisenden.

(Aus dem Regier. Blatt für das Königr. Württemberg v. 25. Juli 1831, Num. 32.)

Da die Handhabung der durch die Ministerialverfügung vom 13. d. M. angeordneten Vorsichtsmaaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera eine theilweise Erweiterung der in der Verordnung vom 3. August 1823 (Reg. Bl. S. 584) enthaltenen Vorschriften in Hinsicht auf die Prüfung der Pässe der vom Ausland kommenden Reisenden erfordert; so wird in dieser Hinsicht vorläufig und für die Dauer jener Vorsichtsmaaßregeln Folgendes angeordnet:

1) die Pässe oder sonstige Legitimationsurkunden der vom Königreiche Bayern in das diesseitige Staatsgebiet übergehenden Reisenden sind in dem ersten diesseitigen Grenzorte, den der Reisende betritt, einer Untersuchung zu unterwerfen, welche, wenn jener Ort nicht der Sitz eines Oberamts ist, durch den Ortsvorsteher vorgenommen wird.

Bei Reisenden, welche mit dem Postwagen oder mit Extrapost ankommen, geschieht diese Untersuchung auf der ersten diesseitigen Poststation, die sie nach der Ueberschreitung der Landesgrenze erreichen.

2) Die durch den Ortsvorsteher vorzunehmende Passuntersuchung hat zunächst die Bestimmung, zu erheben, ob der Reisende

- a) aus Rußland, Polen, Galizien oder Ungarn, oder
 b) aus andern Theilen der K. K. Oesterreichischen Staaten komme, oder aber
 c) weder von diesen Staaten ausgegangen sey, noch sie auf der Durchreise berührt habe, und, wenn einer der beiden ersten zu a und b bemerkten Fälle statt findet, ob der Reisende diejenige Ausweise in Beziehung auf den Gesundheitszustand zu geben vermöge, welche die Ministerialverfügung vom 13. d. M. nach Maaßgabe der Verschiedenheit der Fälle fordert.

Ergibt sich bei einem hierzu verpflichteten Reisenden ein Mangel an diesen Ausweisen, so ist derselbe über die Bayerische Grenze, wenn diese so nahe liegt, um sie ohne Berührung anderer inländischer Orte wieder gewinnen zu können, zurückzuweisen, und hiervon der nächsten Bayerischen Grenzpolizeistelle Nachricht zu geben. Im andern Falle hat der Ortsvorsteher unter Anschluß des Passes unverweilt dem ihm vorgesezten Oberamt Bericht zu erstatten, und bis zu dessen Verfügung den Reisenden in streng abgesonderter Verwahrung zu halten.

3) Findet dagegen der Ortsvorsteher weder in Hinsicht auf die angeordneten Maaßregeln gegen das Eindringen der Cholera, noch auch in einer sonstigen polizeilichen Beziehung einen Anstand gegen die Weiterreise, so hat er in dem Paß des Reisenden die genommene Einsicht, den Ort und Tag derselben, so wie das auf dem Weg des Reisenden nächstfolgende Oberamt, welchem der Paß zur Prüfung vorzulegen ist, zu bemerken.

4) Die Oberämter haben den betreffenden Ortsvorstehern alle erforderliche Belehrung über die Ausrichtung des ihnen übertragenen Geschäfts zu ertheilen.

5) Die nach Maaßgabe der Verordnung vom 3. August 1823 dem ersten Oberamt, dessen Sitz ein vom Auslande kommender Reisender betritt, obliegende Paßuntersuchung hat fortan auch in dem Fall einzutreten, wenn der Paß bereits in einem vorgerückten Grenzort einer amtlichen Untersuchung unterworfen worden ist.

6) Die Bestimmung der Verordnung vom 3. August 1823, wonach dem vom Auslande kommenden Reisenden, der den ersten von der Landesgrenze aus erreichten Oberamtsitz zur Nachtzeit passirt, die Weiterreise ohne vorgängige Untersuchung seines Passes durch das Oberamt gestattet seyn soll, tritt vorläufig allgemein und auf allen von der Grenze in das Innere des Landes führende Straßen, unter der hiernach zu Ziffer 8 enthaltenen nähern Bestimmung, außer Wirkung.

7) Die Grenzpostämter haben der ihnen durch die Verordnung vom 3. August 1823 aufgelegten Verpflichtung, die Pässe der vom Auslande mit Postpferden bei ihnen ankommenden Reisenden entweder, wenn an der Poststation ein Oberamt seinen Sitz hat, diesem zur

Untersuchung zuzufenden, oder im andern Falle mit der Bezeichnung des Oberamts, welchem sie auf der Weiterreise zur Untersuchung vorgelegt werden sollen, zu versehen, mit Genauigkeit nachzukommen; bei den Postämtern an der Bayerischen Grenze aber tritt nunmehr die besondere Bestimmung ein, daß sie die Pässe der von Bayern bei ihnen ankommenden Reisenden, wenn der Stationsort nicht zugleich Oberamtssitz ist, dem Ortsvorsteher zur Einsichtnahme zuzufenden haben.

8) Reisenden, welche die zur Untersuchung ihrer Pässe bestimmte Poststation, es sey mit dem Post- oder Silwagen oder mit Extrapost, bei Nacht passiren, kann der Postbeamte die Weiterreise, ohne vorgängige Vorlegung ihrer Pässe bei dem Ober- oder Ortsvorsteher-Amt, in dem Falle gestatten, wenn er sich gehörig überzeugt hat, daß dieselben aus keinem der oben im §. 2 zu a und b genannten Länder kommen. Er hat in diesem Falle in den Pässen der Reisenden die durch ihn genommene Einsicht derselben zu bezeugen. Dagegen ist er bei strenger Verantwortung gehalten, keinen aus einem der oben bezeichneten Länder kommenden Reisenden weiter zu befördern, bevor hierüber durch das Oberamt und beziehungsweise den Ortsvorsteher erkannt ist.

9) Verfehlungen der Postämter gegen ihre so eben (zu Ziffer 7 und 8) ausgesprochenen Verpflichtungen sind von den Oberämtern, zu deren Wahrnehmung sie kommen, der vorgesetzten Kreisregierung zu einzuleitender Aburteilung anzuzeigen.

10) Die Wanderbücher oder sonstige Reiseurkunden der vom Auslande kommenden Wandergesellen sind überall von dem Vorsteher des ersten diesseitigen Grenzortes, welches der Wandernde betritt, zu untersuchen, und es ist hierbei in Beziehung auf die aus einem der oben §. 4 genannten Länder durch das Königreich Bayern ankommenden Wanderer dasselbe zu erörtern und zu beobachten, was der §. 4 hinsichtlich anderer Reisenden vorschreibt.

Uebrigens ist, wie bei andern Reisenden, so auch bei eingewanderten Handwerksgefallen, von dem ersten Oberamte, dessen Sitz sie nach Ueberschreitung der Landesgrenze betreten, eine Untersuchung der Reiseurkunden vorzunehmen, zu welchem Ende der Vorsteher des von ihnen zuerst betretenen Grenzortes sie durch schriftlichen Eintrag in das Wanderbuch oder die sonstige Reiseurkunde an das betreffende Oberamt zu verweisen hat.

11) Sämmtliche Polizeistellen an der Grenze und im Innern des Landes haben überhaupt bei den vom Auslande in ihre Orte und Bezirke kommenden Reisenden eine genaue Aufmerksamkeit auf die nach Maassgabe der Ministerialverfügung vom 13. d. M. zu beachtenden Verhältnisse zu richten, und ergebenden Falls hierüber unverweilt nähere Untersuchung zu pflegen.

Eben so haben dieselben, so wie die Landjäger und sonstigen Polizeiofficianten, in den Umständen, welche die gedachte Verfügung veranlaßt haben, eine erneute Aufforderung zu finden, gegen das Einschleichen von Vaganten, Bettlern und andern wegen unerlaubten Reisezwecks nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften (Verordnung vom 11. September 1807, S. 7, Landjägerinstruction vom 5. Juni 1823, S. 7) im Königreiche nicht zu dulddenden Personen, durch welche bei ihren oft sehr ausgedehnten Wanderungen leicht eine gefährliche Krankheit verbreitet werden kann, die strengste Aufmerksamkeit anzuwenden.

Stuttgart, den 21. Juli 1831.

K a p f f.

3) Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. August 1831, betreffend die zeitige Verschärfung der Aussicht auf den Meß- und Marktverkehr.

(Aus dem Regier. Blatt für das Königr. Württemberg v. 5. Aug. 1831, Num. 33.)

Zu möglichster Beseitigung der erhöhten Gefahr einer Einschleppung und Verbreitung der Asiatischen Cholera in das Königreich, welche durch den freien Meß- und Marktverkehr entsteht, finden sich die Ministerien des Innern und der Finanzen zu folgenden Anordnungen veranlaßt.

1) In Absicht auf ausländische Kaufleute, welche die inländischen Messen und Märkte besuchen, wird, unter Beziehung auf die in der gemeinschaftlichen Ministerialverfügung vom 13. v. M. (Reg. Blatt Num. 30) enthaltenen Anordnungen über den durch das Königreich Bayern vermittelten Verkehr mit Rußland, Polen, Galizien und Ungarn, und den andern Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Staaten, noch weiter verordnet, daß dieselben sich unmittelbar nach ihrer Ankunft am Markttorte bei der Orts-Polizeibehörde durch Reisepässe oder sonstige Legimitationen, welche aber jedenfalls zugleich ein Signalement des Reisenden mit begreifen müssen, auszuweisen haben. Von etwaigen besondern Wahrnehmungen, welche die genannten Behörden hierbei machen sollten, haben dieselben, nöthigenfalls unter einseitiger eigener Vorkehr, der Bezirks-Polizeibehörde zu weiterer Verfügung schleunige Mittheilung zu machen.

2) Hinsichtlich der inländischen Kauf- und Handelsleute, bleibt es unter den gegenwärtigen Umständen lediglich bei den bestehenden Vorschriften über das Erforderniß von Aus-

weisen und Patenten. Dabei wird aber den Polizeistellen besondere Aufmerksamkeit auf die Hausirhändler, zumal die auch ins Ausland handelnden, und die genaue Durchsicht ihrer Patente empfohlen. In Anstandsfällen ist das Nöthige sogleich vorzukehren und der Bezirksbehörde zu schleuniger weiterer Verfügung zu berichten.

3) Die Waarensendungen, welche aus dem Auslande auf inländische Messen und Märkte kommen, sind

a) überhaupt mit den Zollscheinen begleiten zu lassen. Werden hierbei Mängel entdeckt, so sind die Waaren von der betreffenden Behörde sogleich in besondere Verwahrung zu nehmen, und ist sofort dem Oberamt Mittheilung zu machen, welches in Gemeinschaft der Zollbehörde diejenigen Vorsichtsmaaßregeln treffen wird, welche durch die Umstände und besonders durch die Beschaffenheit der Waaren, wenn sie zu den unter Num. 4 genannten giftfangenden Waaren gehören, geboten seyn werden. Ergeben sich Anstände, so haben die Bezirksbehörden höhere Weisung einzuholen.

b) Diejenigen aus dem Auslande kommenden Waaren, welche der Verfügung vom 13. vorigen Monats unterliegen, müssen mit den daselbst angeordneten, beglaubigten und visirten Gesundheits- und Ursprungs-Attesten versehen werden. Wenn hierbei ein Mangel gefunden wird, so ist in Gemäßheit des Num. 3 der eben erwähnten Verfügung zu verfahren.

4) Waarensendungen aus inländischen Waarenlagern sind mit Verzeichnissen zu begleiten, welche von dem Versender ausgestellt und von der Polizeibehörde des Versendungsortes mit dem sportelfrei zu ertheilenden Zeugnisse versehen seyn müssen, daß unter der Sendung keine solche ausländischen Waaren sich befinden, welche nach den angeordneten Vorsichtsmaaßregeln gegen die Cholera wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer Herkunft und der Zeit ihrer Versendung nach Württemberg dem Verkehr nicht ohne Besorgniß überlassen werden können.

Als solche Waaren sind aber Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaare, Borsten, Glachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Fuchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Berg und Wolle, und überhaupt Gegenstände mit rauher und haariger Oberfläche zu betrachten, welche seit dem Monat Januar dieses Jahrs aus Rußland, Polen, Galizien oder Ungarn bezogen, weder auf dem Transport, noch seit ihrer Ankunft im Lande einer Reinigung unterlegen und seither im verpackten Zustand geblieben sind.

Indem nun diese Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht und insbesondere die Polizei- und Zoll-Behörden angewiesen werden, über die auf die Märkte kommenden

Handelsleute und Waaren nach den obigen Bestimmungen genaue Aufsicht zu führen, erhalten die Oberämter noch den besondern Befehl, von dieser Verfügung den benachbarten ausländischen Bezirksbehörden zu etwaiger Belehrung ihrer Untergebenen Mittheilung zu machen.

Stuttgart, den 2. August 1831.

Für den Finanzminister:

Kapf.

Kerner.

4) Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Aug. 1831, betreffend die Behandlung der zu Verhütung des Eindringens der Asiatischen Cholera in Verwahrung gebrachten Personen und Sachen.

(Aus dem Regier. Blatt für das Königr. Württemberg v. 20. August 1831, Num. 35.)

Um die Anfragen und Bescheide-Ertheilungen in den einzelnen Fällen, in welchen Reisende und Waaren zu Verhütung des Einschleppens der Asiatischen Cholera in abgesonderte Verwahrung gebracht worden sind, theils zu vermindern, theils zu vereinfachen, sieht man sich veranlaßt, für die Behandlung solcher Personen und Sachen folgende allgemeine Instruction zu ertheilen:

A. Bei Reisenden, einschließlicly der einen Waarentransport begleitenden Fuhrleute.

1) Die Dauer der abgesonderten Verwahrung wird bei solchen Personen, die aus angesteckten Ländern kommen, und auf die daher der §. 1 der Verfügung vom 13. v. M. (oben S. 177) anzuwenden war, auf zwanzig, bei denen aber, die nach §. 2 dieser Verfügung, als aus einer bloß für verdächtig erklärten Gegend kommend, gegen ein Gesundheitszeugniß zuzulassen waren, auf zehn Tage festgesetzt. Von dieser Zeit ist jedoch diejenige in Abzug zu bringen, welche seit dem Austritte des Reisenden aus der angesteckten, beziehungsweise der verdächtigen Gegend, verflossen ist, so zwar, daß derselbe, wenn er von einer angesteckten Gegend ausging, jedenfalls zum wenigsten noch einer fünftägigen Absonderung unterliegt.

2) Während dieser Absonderung ist der Reisende in einem, wo möglich, etwas abgelegenen Hause in einem Zimmer unterzubringen, welches von andern bewohnten Zimmern vollkommen abgesondert und entfernt ist. Dasselbe ist bei seinem Eintritte, und so lange der Reisende in demselben zu verweilen hat, täglich durch eine Chlorräucherung zu reinigen. Vor das Haus, wenn dasselbe sonst nicht bewohnt ist, oder im andern Falle vor das Zimmer, ist eine Wache zu stellen, welche jede Communication mit Aussen verhindert.

3) Der Gesundheitszustand des Reisenden ist sogleich nach seiner Betretung durch den Bezirksarzt zu untersuchen; wenn der Reisende unpäßlich erfunden wird, oder wenn sich erst im Laufe der Absonderungszeit Unpäßlichkeit einstellt, ist er vom Arzte fleißig zu beobachten; wenn aber Erscheinungen eintreten sollten, welche bestimmter auf die morgenländische Brechruhr hindeuten, so ist neben der ärztlichen Hülfeleistung eine verstärkte Absperrung des Zimmers und Hauses und unverzügliche Anzeige an das Medicinalcollegium durch Reitenden zu verfügen.

Ist und bleibt hingegen der Reisende gesund, so genügt es, neben der ersten Untersuchung, an einem einzigen ärztlichen Besuche unmittelbar vor seiner Entlassung.

4) Der Reisende hat sich alsbald nach seiner Absonderung eines starken Seifenbades oder, nach Dringlichkeit der Umstände und auf Anordnung des Arztes, eines Chlorkalkbades zu bedienen, und hiermit während seiner Absonderungszeit so fortzufahren, daß je auf vier Tage ein Bad kommt.

5) Die Lebensmittel werden dem Reisenden auf eine Weise zugebracht, daß jede Berührung seiner Person und Effecten, so wie des ihm etwa beigegebenen Dieners vermieden wird.

Uebrigens ist streng darauf zu halten, daß die abgesonderten Personen in allen wesentlichen Bedürfnissen, namentlich auch was die Beschaffenheit der Wohnung und der Lebensmittel betrifft, gut und ihren Verhältnissen angemessen behandelt, und daß auch andere besondere Wünsche, wenn sie nur mit dem beabsichtigten Zwecke vereinbar sind, und wenn der Einzelne die Mittel zur Bestreitung der Kosten bereit hat, berücksichtigt werden.

6) Die aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Reisenden dürfen, wie sich von selbst versteht, nicht in denselben Räumen, in welchen verdächtige Waaren sich befinden, aufgenommen werden. Diejenigen Reisenden, welche aus bloß verdächtigen Gegenden kommen, sind von denjenigen, welche aus wirklich angesteckten Ländern ausgegangen sind, streng geschieden zu halten. Eben so dürfen die früher in die Absonderung eingetretenen mit später Eintretenden nicht zusammengebracht werden, ehe die Letzteren wenigstens einmal gereinigt worden sind.

7) Die Kleidungsstücke des Reisenden sollen, wenn er aus angesteckten Gegenden kommt, oder bei sonstigem näherliegendem Verdacht, einer ein- oder mehrmaligen starken Durchräucherung mit Chlordämpfen in einem abgesonderten Zimmer ausgesetzt, und die waschbaren Stücke, je nach Beschaffenheit und Zulassung des Stoffs, in Seifenwasser oder Lauge gewaschen, oder aber auf einige Tage in kaltes Wasser gelegt werden. Wenn aber auch

kein näherer Verdacht vorliegt, so sind doch die Kleidungsstücke zur Durchlüftung auseinander zu legen und aufzuhängen.

8) Geld, so wie andere Effecten mit harter und glatter Oberfläche, aus Metall, Glas und dergleichen, welche der Reisende mit sich führt, sind, wenn derselbe angesteckte Gegenden noch nicht lange verlassen hat, mit Essig oder Lauge abzuwaschen; andere Reise-Utensilien, wie Papiere, Bücher und dergleichen, sollen entweder mit Essigdämpfen oder einem auf glühende Kohlen gestreuten Pulver aus einem Theil Schwefel, einem Theil Salpeter und zwei Theilen Kleie geräuchert werden.

9) Wagen, welche die Reisenden bei sich haben, sind auf dieselbe Weise, wie unten von offen transportirten Waaren gesagt ist, zu behandeln.

Eben so sollen Pferde, welche der Reisende von dem Orte seiner Herkunft mit sich bringt, mit laugehaltigem Wasser gewaschen und abgesondert gestellt, Geschirr und Decken derselben aber, je nach der Kategorie, in welche sie nach der Beschaffenheit des Stoffs fallen, behandelt werden. Hunde aber, von denen Reisende begleitet sind, müssen derselben Absonderung und Reinigung, wie jene selbst, unterworfen werden.

10) Nach der Entlassung des Reisenden ist das Bettzeug mit starker Lauge zu waschen, und das Zimmer noch einmal mit Chlor zu behandeln.

11) Die Person, welche zu diesen und zu anderen Dienstleistungen bei dem Abgesonderten gebraucht wird, hat sich, so lange dieselben im Ganzen wahren, außer aller Verbindung mit Andern zu halten, und nach Beendigung des Geschäfts ihre Kleider, wie vorsteht, sich selbst aber, nach dem Ermessen des Arztes, durch einfaches oder verstärktes Desinfectionsbad zu reinigen und jedenfalls noch einige angemessene Zeit außer Berührung mit Andern zu bleiben.

B. Bei Waaren.

12) Nur giftfangende Waaren (vergleiche §. 1 der Verfügung vom 13. v. M.) unterliegen der Absonderung und einer damit in Verbindung gesetzten Reinigung.

Gleich den giftfangenden Stoffen ist jedoch auch die Emballage von Waaren; mögen die Letzteren giftfangender Natur seyn oder nicht, wenn sie ihrem Material nach den Ersteren sich anreihet, wie z. B. Packleinwand, Segel und anderes gröberes Tuch und Zeug, Schnur-Umwicklungen, Umhüllungen von Berg und dergleichen, zu behandeln, wenn nicht alsbaldige ihre Zerstörung vorgezogen wird. Hölzerne Kisten, Fässer und dergleichen, welche mit einer solchen Umhüllung versehen waren, sind abzuwaschen.

13) Die Dauer der Absonderung beträgt auch bei Waaren zwanzig oder zehn Tage, je nachdem sie aus angesteckten Gegenden oder aus solchen kommen, hinsichtlich welcher es an einem Gesundheitsatteste genügen würde. Uebrigens kann die Zahl jener Tage bei solchen Waaren, welche auf eine, hinreichenden Luftzutritt gestattende Weise verpackt sind, und bei welchen glaubhaft gemacht werden kann, daß sie auf diese Art schon mehrere Tage durch unverdächtige Gegenden passirt sind, um eben so viele Tage, höchstens aber bis auf eine 24stündige Reinigungszeit, vermindert werden.

14) Bei der Absonderung sind die Waaren in ein abgesondertes entlegenes, übrigens geräumiges Local zu bringen, welches so gewählt oder zugerichtet seyn soll, daß durch Unbringung von verschließbaren Läden oder Thüren an entgegengesetzten Seiten desselben ein reichlicher Luftzug hergestellt, Regen und heftiger Sturm aber abgehalten werden kann.

15) Die Waaren sind wo möglich nicht auf den Boden, sondern einige Schuhe über denselben auf Brettern, oder besser auf gitterartig angebrachten Latten, welche den Zugang der Luft von unten gestatten, zu legen. Je nach der Größe der Gefahr, welche durch die Natur der Waaren, ihre Herkunft oder durch die kürzere oder längere Zeit ihres Verweilens auf dem Transport sich bestimmt, sind die Waaren, welche in Ballen transportirt werden, ganz auseinander zu legen, oder die letzteren nur auf beiden Seiten zu öffnen.

16) Den Tag über bleiben die Zugänge des Locals offen, die ausgebreitet lagernden Waaren werden täglich umgewendet; die in Ballen befindlichen durch die zum Reinigungs-geschäft bestimmte Person durch Eingreifen mit entblößten Armen, neben gleichzeitigem theilweisen Hervorziehen des Inhalts der Ballen, so viel und so tief als möglich, umgewühlt; auch werden die Ballen selbst von Zeit zu Zeit umgewendet.

17) Neben dem sind die Waaren zu wiederholten Malen, je nach dem Grade des Verdachts, mit Chlordämpfen, wie sich von selbst versteht, nach vorgängiger Schließung der Oeffnungen des Locals, stark zu durchräuchern, in welcher Beziehung die Bezirks-Ärzte das Material zu verordnen und die mit dem Geschäfte beauftragten Personen practisch zu unterweisen haben.

18) Waaren, welche die Masse leiden können, wie z. B. Leder, rohe Thierhäute, Fuchten, manches Pelzwerk, sollen mit frischem Wasser, nach Dringlichkeit der Umstände zu wiederholten Malen, gereinigt, und sodann sorgfältig getrocknet werden, damit für den Eigenthümer der Waaren ein Nachtheil so viel möglich vermieden wird; wie denn überhaupt dem zu den angeführten Geschäften verwendeten Personal die möglichste Schonung

der Waaren und Effecten, so weit dieß ohne Hintansetzung des Zwecks der Reinigung geschehen kann, zur Pflicht gemacht wird.

19) Der Diener, welche diese Geschäfte vollzieht, und welcher in keinem Falle zugleich die Dienstleistungen bei abgesonderten Reisenden versehen darf, soll, so lange erstere im Ganzen wahren, im Verwahrungslocal schlafen, und mit Niemanden Umgang pflegen, am wenigsten Jemanden berühren. Seine Nahrung muß ihm unter Beobachtung der oben erwähnten Vorschrift zugetragen werden, und die zum Essen erforderlichen Geräthschaften behält er bei sich.

Nach vollendetem Geschäfte muß derselbe sich und seine sämtliche Bekleidung in einem starken Laugenbade reinigen, und noch eine weitere angemessene Zeit, welche in keinem Falle unter 24 Stunden betragen darf, entfernt von dem Verwahrungslocale ausser unmittelbarer Berührung mit Andern bleiben.

20) Das Local, in welchem die Waaren während ihrer Absonderungs- und Reinigungszeit liegen, muß von einem Landjäger oder einer andern sichern Person, und nach Umständen von mehreren bewacht werden, um jede Annäherung von Andern, die nicht der Dienst herbeigeführt, und von Thieren abzuhalten und die Waaren vor Entwendung sicher zu stellen. Diese Wache darf übrigens das Gebäude selbst nicht betreten; vielweniger die Waaren selbst berühren, und soll nach ihrem Abgang vom Posten, so weit es immer thunlich ist, Kleider und Leibweißzeug wechseln, dieses in frischem Wasser waschen und jene 24 Stunden lang lüften.

Die K. Oberämter haben in Gemeinschaft der Bezirks-Ärzte für die Vollziehung dieser Bestimmungen pflichtmäßige Sorge zu tragen, und die gereinigten Personen und Waaren mit unentgeltlich auszustellenden Zeugnissen zu versehen.

Stuttgart, den 19. August 1821.

Kapff.

S a m m l u n g

der von den

Regierungen der Deutschen Bundesstaaten

ergangenen

Verordnungen und Instructionen

wegen

Verhütung und Behandlung

der

asiatischen Brechruhr (Cholera morbus).

IV. Heft.

Frankfurt am Main,

in der Andreäischen Buchhandlung.

1851

5) Weitere Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. August 1831, als Nachtrag zu den Bekanntmachungen vom 13. und 21. Juli und 2. August d. J.

(Aus dem Regier. Blatt für das Königr. Württemberg vom 20. August 1831, Num. 35.)

Zur Vervollständigung der durch die Ministerialverfügungen vom 13. und 21. vorigen und 2. d. M. (oben S. 177, 179 und 182) getroffenen Vorsichtsmaaßregeln gegen die Einschleppung der Asiatischen Cholera wird in Betracht der seitherigen Fortschritte dieser Seuche in Preussen und der in den Nachbarstaaten statt gehabten Unordnungen weiter verfügt, wie folgt:

1) Was in den erstgedachten Verfügungen, gegenüber von den aus Rußland, Polen, Galizien und Ungarn kommenden Reisenden und Waaren, vorgeschrieben wurde, ist auch auf diejenigen anzuwenden, welche aus Preussisch-Schlesien oder aus den nördlicher gelegenen Preussischen Provinzen jenseits der Oder herkommen.

2) Sollten Reisende, Vieh- oder Waaren-Transporte aus den, in dem vorhergehenden Paragraphen benannten, von der Seuche angesteckten Ländern oder auch aus den bloß für verdächtig erklärten übrigen K. K. Oesterreichischen Staaten nicht über das K. Bayerische, sondern zunächst über das Großherzoglich-Badische oder Großherzoglich-Hessische Gebiet an der Württembergischen Landesgrenze anlangen, so müssen sie, um dieselbe überschreiten zu dürfen, mit den nämlichen Ausweisen, wie solche in den §§. 1 u. 2 der Verfügung vom 13. v. M. gefordert werden, versehen seyn, mit dem alleinigen Unterschiede, daß die Beglaubigungen der K. Bayerischen Behörden hier wegfallen.

3) Das Gleiche gilt von Reisenden, Vieh- und Waaren-Transporten dieser Art, welche von den K. K. Oesterreichischen Staaten her, sey es unmittelbar, oder durch die Schweiz über den Bodensee, das Württembergische Gebiet betreten wollen.

Der Eintritt von dieser Seite ist denselben überdieß nur über nachstehende Eingangspuncte erlaubt:

- 1) Krefsbronn, Zollstation, in so weit deren Competenz sich erstreckt,
- 2) Langenargen, Zollamt,
- 3) Friedrichshafen, Oberzollamt.

Die Polizei- und Zoll-Behörden daselbst sind bereits angewiesen, vor erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausweise keine Ausschiffung zu gestatten, auch die Schifferschaft am Bodensee hiernach zu belehren.

4) Kann bei einem vom Auslande kommenden Reisenden, Vieh- oder Waaren-Transporte nicht bescheinigt werden, woher er komme und wo er in den letzten zwanzig

Tagen sich befunden habe, so ist bis zum Beweise des Gegentheils anzunehmen, daß er von einer angesteckten Gegend ausgegangen sey, mithin derselbe gleich den im §. 1 der Verfügung vom 13. v. M. benannten Reisenden und Waaren zu behandeln.

5) Wenn ein aus angesteckten oder für verdächtig erklärten Gegenden kommender Reisender, Vieh- oder Waaren-Transport zur Zeit seiner Betretung im Königreiche nicht mit den vorgeschriebenen Ausweisen versehen ist, hingegen die nachträgliche Beibringung derselben zugesichert wird, so ist der Weiterreise, beziehungsweise der Weiterbeschaffung, Statt zu geben, sobald das Erforderliche hierunter nachgeholt ist.

6) Vermag ein aus einer angesteckten Gegend (§. 1 dieser und der Verfügung vom 13. v. M.) kommender Reisender nur über den Abfluß von zwanzig Tagen seit seinem Austritt aus dieser Gegend, nicht aber über eine, an deren Grenze oder diesseits derselben statt gefundene Reinigung (Desinfection) sich auszuweisen; so darf er von nun an erst dann in und durch das Königreich gelassen werden, nachdem er sich und seine Effecten nachträglich einer Reinigung von wenigstens 24 Stunden unterworfen hat. Thut er aber unzweifelhaft dar, daß er aus keiner als verdächtig bezeichneten Gegend (§. 2 der Verfügung vom 13. v. M.) komme, und dieselbe schon vor mehr als zehn Tagen verlassen habe, so ist er auch ohne eine solche Reinigung mit der Zurückweisung oder Absonderung zu verschonen, wenn ihm gleich das vorgeschriebene Gesundheitszeugniß abgehen sollte.

7) Die Kosten, die in den durch den vorhergehenden Paragraphen, so wie durch die §§. 3, 4 und 5 der Verfügung vom 13. v. M. vorgesehenen Fällen durch die absonderliche Bewahrung und das damit in Verbindung gesetzte Reinigungsverfahren verursacht werden, sind zunächst von den in Behandlung genommenen Personen, beziehungsweise von den Eigenthümern der betreffenden Sachen, selbst zu bestreiten. So weit aber Letztere die dazu erforderlichen Mittel nicht besitzen, werden diese Kosten von der Staatscasse übernommen, vorbehaltlich des Anspruchs an die örtlichen Körperschafts-Cassen auf gesetzliche Theilnahme an demjenigen Aufwande, der durch die Erkrankung einer in Bewahrung gebrachten Person herbeigeführt werden sollte.

Die Bezirksämter haben hiernach den Betrag in jedem einzelnen Falle dem Königlichen Medicinalcollegium zur weitem Einleitung vorzulegen.

Stuttgart, den 19. August 1831.

Kapff.

Für den Finanzminister:
Kerner.

6) Weitere Instruction des Ministeriums des Innern vom 25. August 1831, betreffend die Prüfung der Ausweise der vom Auslande kommenden Reisenden.

(Aus dem Regier. Blatt für das Königr. Württemberg vom 30. August 1831, Num. 37.)

Nachdem die durch die Ministerialverfügung vom 13. Juli d. J. (oben S. 177) angeordneten Vorsichtsmaasregeln gegen das Eindringen der Asiatischen Cholera durch die Verfügungen der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. d. M. (S. 189) und vom heutigen Tage eine weitere Ausdehnung erhalten haben, so ist hierdurch eine entsprechende Erweiterung der in der Ministerialverfügung vom 21. Juli d. J. (oben S. 179) enthaltenen Bestimmungen in Hinsicht auf die Prüfung der Legitimationen der vom Auslande kommenden Reisenden begründet.

Es wird daher dießfalls verordnet, wie folgt:

1) Die zu Ziffer 1 der Verfügung vom 21. Juli d. J. hinsichtlich der Passirung an der Grenze gegen das Königreich Bayern gegebene Vorschrift wird hiermit auf die ganze Landesgrenze ausgedehnt.

Es sind sonach die Pässe oder sonstigen Ausweise der vom Auslande kommenden Reisenden, ohne Unterschied, auf welchem Punkte der Reisende über die Landesgrenze eintritt, in dem ersten diesseitigen Grenzorte, oder, bei Postreisenden, in dem ersten diesseitigen Poststationsort, den der Reisende erreicht, einer Untersuchung zu unterwerfen, welche, wenn der Grenz- oder Poststationsort nicht zugleich Oberamtsitz ist, durch den Ortsvorsteher, aufferdem aber durch das Oberamt vorgenommen wird.

2) Die zu Ziffer 7 der Verfügung vom 21. Juli d. J. den Postämtern an der Grenze gegen Bayern ertheilte Vorschrift, die Ausweise der mit Post vom Auslande bei ihnen eintreffenden Reisenden, wenn der Stationsort nicht zugleich Oberamtsitz ist, dem Gemeindevorsteher dieses Orts zur Einsichtnahme zuzusenden, wird nunmehr ebenfalls auf sämtliche Grenzpostämter des Landes ausgedehnt.

3) Die ortsvorsteheramtliche Untersuchung richtet sich, nach Maaßgabe des Puncts 2 der Verfügung vom 21. Juli d. J., zunächst darauf, ob der Reisende aus einer von der Cholera angesteckten oder aus einer der Ansteckung verdächtigen Gegend komme, sey es nun, daß er von einer solchen Gegend ausgegangen sey, oder aber sie nur durchreist habe.

Gemäß den Ministerialverfügungen vom 19. d. M. und vom heutigen Tage werden dernalen zu den angesteckten Gegenden gerechnet:

Rußland, Polen, die Preussischen Provinzen jenseits der Oder und Preussisch-Schlesien, so wie von den Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten Galizien und Ungarn;

zu den verdächtigen aber die übrigen Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten und die Königlich-Preussischen Provinzen zwischen der Oder und der Elbe.

Hierbei wird ausdrücklich auf die Bestimmung des Puncts 5 der Ministerialverfügung vom 19. d. M. (oben S. 190) zurückgewiesen, wornach bei denjenigen vom Auslande kommenden Reisenden, welche nicht zu bescheinigen vermögen, woher sie kommen und wo sie in den letzten zwanzig Tagen sich befunden haben, bis zum Beweis des Gegentheils angenommen werden soll, daß sie von einer angesteckten Gegend ausgegangen seyen.

4) Bei dem aus einer angesteckten Gegend kommenden Reisenden ist zunächst weiter zu untersuchen, ob zwischen dem Austritt desselben aus der angesteckten Gegend und seiner Ankunft an der diesseitigen Landesgrenze mindestens zwanzig Tage verfließen seyen, und ob er in dieser Zwischenzeit irgendwo schon ein Reinigungs- (Desinfections-) Verfahren erstanden habe. Ist die Erfüllung dieser beiden Forderungen durch amtliche oder amtlich beglaubigte Zeugnisse gehörig nachgewiesen, so kann die Weiterreise im Königreiche gestattet werden. Im andern Falle ist der Reisende, wenn er nicht über die Grenze zurückgewiesen werden kann, in abgesonderte Verwahrung zu bringen und das Reinigungsverfahren einzuleiten, worüber der Ortsvorsteher mit möglichster Beschleunigung die nähere Weisung des Oberamts und des Oberamtsarztes einzuholen hat.

Hat der Reisende die angesteckte Gegend seit zwanzig oder mehr Tagen verlassen, so darf er aus dem Grunde des Choleraverdachts keinen Falls in das Ausland zurückgewiesen werden, sondern, wenn das zweite Erforderniß, die Ersthaltung eines Reinigungsverfahrens, noch nicht bei ihm erfüllt ist, so ist dieses nach Maafgabe der so eben gegebenen Bestimmung und des Puncts 6 der Ministerialverfügung vom 19. d. M. (oben S. 190) bei ihm nachzuholen.

5) Kommt der Reisende bloß aus einer verdächtigen Gegend, so ist zu erörtern, ob derselbe sich über seinen Gesundheitszustand durch ein nach Maafgabe des Puncts 2 der Ministerialverfügung vom 13. Juli d. J. ausgefertigtes Gesundheitsattest auszuweisen vermöge, oder aber ob seit seinem Austritt aus der verdächtigen Gegend mindestens zehn Tage abgelaufen seyen. Ist das eine oder andere dieser Erfordernisse gehörig gegeben, so kann die Weiterreise im Königreiche gestattet werden. Andern Falls ist der Reisende entweder über die Grenze zurückzuweisen, oder mindestens auf diejenige Zeit, welche zum Ablauf von zehn Tagen seit seinem Austritt aus der verdächtigen Gegend fehlt, in abgesonderte Verwahrung zu bringen.

6) Die in Punct 8 der Ministerialverfügung vom 21. Juli d. J. den Postbeamten in Hinsicht auf Reisende, welche den Paßvisirungsort bei Nacht passiren, erteilte Befugniß

erleidet die daselbst angegebene Ausnahme bei allen Reisenden, die aus einer angesteckten oder verdächtigen Gegend kommen, oder der Vermuthung, aus einer solchen zu kommen, unterliegen (s. oben zu Ziffer 3), folglich dermalen auch bei den aus den oben zu Ziffer 3 genannten Preussischen Provinzen kommenden Reisenden.

7) Die Grenzzollbeamten und Diener haben, Kraft der ihnen durch §. 4 der Ministerialverfügung vom 3. August 1823 auferlegten Verpflichtung, streng darauf zu achten, daß die vom Auslande kommenden Reisen der vorschriftmäßigen Untersuchung ihrer Ausweise nicht sich entziehen, zu dem Ende den betreffenden Reisenden bei der Zollbehandlung ihre Pässe oder sonstige Legitimationsurkunden abzufordern, und, wenn dieselben nicht bereits mit dem Visa der zuständigen Grenzpolizeibehörde versehen sind, sie sammt den Inhabern dem Ortsvorsteher des Zollamtszuges, oder, wenn dieser zugleich der Sitz eines Oberamts ist, dem Letztern zuzusenden, und eben dasselbe bei solchen vom Auslande kommenden Reisenden zu beobachten, welche gar keinen Ausweis über ihre Personen zu geben vermögen.

8) Die durch gegenwärtige Verfügung nicht abgeänderten oder modificirten Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 21. Juli d. J. bleiben fortan in Wirkung.

Stuttgart, den 25. August 1831.

Für den Departementschef:
Walt her.

7) Weitere Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. August 1831 zu der Bekanntmachung vom 19. d. M., die aus den zwischen der Oder und der Elbe gelegenen K. Preuß. Staaten kommenden Reisenden, Vieh- und Waaren-Transporte betreffend.

(Aus dem Regier. Blatt für das Königr. Württemberg vom 30. August 1831, Num. 37.)

Nachdem die Königlich-Bayerische Regierung nunmehr sämtliche Königlich-Preussische Staaten, welche von der Cholera zwar noch nicht befallen, aber doch jenseits der Elbe und daher den angesteckten Ländern zunächst gelegen sind, in Beziehung auf die Behandlung der aus denselben kommenden Reisenden, Vieh- und Waaren-Transporte den schon früher für verdächtig erklärten K. K. Oesterreichischen Staaten gleichgestellt hat, so wird hiermit nachträglich zu der Verfügung vom 19. d. M. (oben S. 189) auch von hier aus verordnet, daß Reisende, Vieh und Waaren, welche aus den zwischen der Oder und der Elbe gelegenen K. Preussischen Staaten kommen, nur unter der Bedingung in das Königreich zugelassen werden sollen, wenn sie neben den gehörigen Reisepässen, oder, sofern es sich von Waaren oder Vieh handelt, neben den Ursprungszeugnissen mit förmlichen Gesundheitsatz-

testen versehen sind, überhaupt aber alle in den früheren Verfügungen wegen der Vorsichtsmaasregeln gegen die Cholera enthaltenen Bestimmungen über die aus verdächtigen Gegenden kommenden Reisenden, Vieh- und Waaren-Transporte auf sie Anwendung finden.

Die Polizei- und Zoll-Behörden des Königreichs werden mit dem pünctlichen Vollzug auch dieser Anordnung beauftragt.

Stuttgart, den 26. August 1831.

Für den Chef des Departements des Innern:

Walther.

Für den Finanzminister:

Kerner.

VII. Großherzogthum Baden.

1) Verordnung des Ministeriums des Innern v. 18. Juli 1831, die Maaßregeln gegen die Verbreitung der Morgenländischen Brechruhr betreffend.

(Aus dem Großh. Bad. Staats- u. Reg. Blatt vom 23. Juli 1831, Num. XIV.)

Die Morgenländische Brechruhr, Cholera, welche von Ostindien aus nach Rußland und später nach Polen verpflanzt wurde, ist nun auch in einem Theile der Königlich-Preussischen Staaten, namentlich in Danzig und in der Umgegend, ferner in Galizien und Ungarn ausgebrochen. Obschon die Regierungen dieser Staaten die zweckmäßigsten Maaßregeln zur Verhinderung der weitem Verbreitung dieser Krankheit getroffen haben, und obschon auch bereits in den Königreichen Bayern und Württemberg die erforderlichen Anordnungen zu gleichem Zwecke erlassen worden sind, so findet man sich dennoch, in Erwägung, daß nur durch vielseitige Aufsicht und Wachsamkeit auf die Gegenstände, durch welche jene verheerende Krankheit weitere Fortschritte machen kann, die Abhaltung derselben möglich ist, nach Rücksprache mit dem Großherzoglichen Finanzministerium bewogen, in besonderer Rücksichtnahme auf die in den Königreichen Württemberg und Bayern getroffenen Vorkehrungen, Folgendes zu verordnen:

1) Reisende, Vieh und Waaren, welche aus Rußland, Polen, Galizien, Ungarn und aus den an Polen grenzenden Königlich-Preussischen Staaten, so wie auch aus Danzig und seiner Umgebung kommen, sey es zu Wasser oder zu Lande, sollen nur alsdann in das Großherzogthum ein- oder durchgelassen werden, wenn durch schriftliche Ausfertigung irgend einer zwischenliegenden obrigkeitlichen Behörde glaubhaft dargethan ist, daß dieselbe entweder eine Quarantaine an der

Grenze der genannten Länder gehalten, oder daß seit ihrem Austritte aus einem derselben, bis zur Ankunft an der diesseitigen Grenze, wenigstens dreißig Tage abgelaufen sind.

Hinsichtlich solcher Waaren, die besonders Träger des Ansteckungsstoffes seyn können, wozu namentlich gehören: rohe Wolle oder Wollewaaren, Flachs und Hanf, oder das daraus bereitete Garn oder Leinwand, rohe oder verarbeitete Häute, Pferde- oder andere Haare, Federn, Feuerschwamm u. d. gl., wird insbesondere vorgeschrieben, daß dieselben nur ein- oder durchgehen können, wenn durch die glaubhafte Ausfertigung einer solchen zwischenliegenden Behörde erwiesen ist, daß sie bei oder nach dem Uebergang aus genannten Ländern der vorschriftmäßigen Reinigung (Desinfection) unterworfen worden sind.

2) Reisende, Vieh und Waaren, welche zwar nicht aus Galizien oder Ungarn, aber aus andern Bezirken der Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten, namentlich aus den Oesterreichischen Erblanden, aus Böhmen oder aus Oesterreichisch-Schlesien, oder aus Preussisch-Schlesien kommen, dürfen nur alsdann in das Großherzogthum eingelassen werden, wenn die Personen mit guten Pässen und glaubhaften Gesundheitsscheinern versehen, das Vieh und die Waaren aber mit solchen Gesundheitsscheinern und mit gültigen Ursprungsscheinern begleitet sind, welche die Zahl und die Beschaffenheit der einzelnen Stücke, Ballen, Kisten u. nebst den äußeren Kennzeichen so genau als möglich angeben. Dergleichen Gesundheitsscheinern können nur alsdann als gültig betrachtet werden, wenn sie von der Polizeibehörde, in deren Bezirk der Ort gehört, von welchem die Personen, Waaren oder Thiere kommen, ausgestellt und besiegelt, und zugleich von dem betreffenden öffentlichen Arzte beglaubigt und mit dessen Siegel bekräftigt sind.

3) Um so viel als möglich Gewißheit über die Herkunft der Reisenden zu erhalten, wird vorgeschrieben, daß in Zukunft, bis auf erfolgende Abänderung, jeder von Norden oder Osten kommende Reisende mit einem gültigen, obrigkeitlich ausgefertigten und besiegelten Passe versehen seyn muß, widrigenfalls demselben der Eintritt in das Land versagt wird.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Personen:

- a) welche in denen der Grenze zunächst gelegenen Ortschaften benachbarter Staaten wohnen; hinsichtlich dieser genügt es, wenn sie bloß mit ortsgerichtlichen Ausweisen über ihre Herkunft versehen sind; ferner
- b) solche Personen, welche unzweifelhaft aus keinem der unter 1 und 2 genannten Länder kommen.

4) Sollten Personen, Thiere oder Waaren ankommen, bei welchen das in §. 1 und 2 Verordnete durch glaubwürdige Urkunden nicht dargethan werden kann, so sind dieselben, wenn dieses wegen der Nähe der Grenze noch ausführbar ist, geradezu zurückzuweisen, an-

denfalls aber, wenn die Grenze entfernter ist, und die Rückreise oder Rückverbringung durch inländische Ortschaften geschehen müßte, in strenge abgesonderte Verwahrung zu bringen.

Sofort hat die betreffende, von diesem Vorgang sogleich zu benachrichtigende Behörde bei der Sanitätscommission die nöthigen Verhaltensmaaßregeln, ohne Verzug, sich zu erbitten, und solche, wenn sie eingetroffen seyn werden, sogleich zu vollziehen. Inzwischen wird die Bezirks-Polizeibehörde, unter Zurathziehung des Bezirksarztes, nach Gestalt der Umstände zur Verhütung jeder Ansteckung das Geeignete verfügen.

5) Personen, Waaren und Effecten, welche mit der fahrenden Post ein- und durchgehen, unterliegen der nämlichen Untersuchung und Aufsicht, wie es in den vorhergehenden §§. angeordnet worden.

6) Die Polizeibehörde, die Grenzzollämter, die Gensd'armerie und das Zollaufsichtspersonal sind mit der Handhabung und Beaufsichtigung dieser Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 18. Juli 1831.

M i n i s t e r i u m d e s I n n e r n .
W i n t e r .

Vdt. v. Adelsheim.

2) Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Inneren vom 27. Juli 1831, den Vollzug der Artikel 1, 2, 3 vorstehender Verordnung betreffend.

(Aus dem Großh. Bad. Staats- u. Reg. Blatt v. 30. Juli 1831, Num. XV.)

Die diesseitige Verordnung vom 18. dieses Monats, die Maaßregeln gegen die Verbreitung der Morgenländischen Drechruhr betreffend, macht durch ihre Bestimmungen im Art. 1, 2 und 3 eine genaue Nachforschung nach den daselbst vorgeschriebenen verschiedenartigen Urkunden und deren strenge Prüfung unumgänglich nothwendig. Man sieht sich daher veranlaßt, zu diesem Zwecke folgende näheren Vorschriften zu ertheilen:

1) Die an den Haupteingängen in das Großherzogthum von Norden und Osten her bereits aufgestellten Gensd'armerie-Commando haben sich mit der Nachforschung nach diesen Urkunden und mit deren genauen Prüfung zu befassen, und zwar, so viel die Reisenden und Waaren betrifft, ohne Unterschied, ob dieselben auf der Post oder mit anderer Gelegenheit ankommen.

2) Zunächst ist darauf zu sehen, ob der Fall des 1. Artikels vorhanden ist, ob nämlich die Reisenden, Thiere oder Waaren aus den dort genannten wirklich angesteckten Ländern kommen, oder dieselben überhaupt passiert haben. Ist dieses der Fall, so ist weiter darauf zu achten, ob eine glaubhafte, von einer obrigkeitlichen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die vorgeschriebene, an der Grenze des angesteckten Landes zu haltende Quarantaine vorhanden ist, oder ob im äussersten Falle aus den vorgelegten Pässen oder aus sonstigen Urkunden auf eine glaubhafte Art hervorgeht, daß seit dem Austritte aus dem angesteckten Lande bis zur Ankunft an der Badischen Grenze wenigstens 30 Tage verflossen sind. Handelt es sich aber von solchen Waaren, die im 1. Artikel als besondere Träger des Ansteckungsstoffes genannt sind, so kommt es hauptsächlich darauf an, ob gehörig bescheinigt sey, daß die vorschristmäßige Reinigung (Desinfection) geschehen ist.

Kann in Bezug auf die aus solchen Ländern kommenden Reisenden, Thiere und auf die nicht besonders in jenem Artikel genannten Waaren weder die Haltung der Quarantaine, noch der Ablauf von 30 Tagen nachgewiesen, und kann, so viel die im Artikel namentlich aufgeführten Waaren betrifft, die vorschristmäßige Reinigung nicht dargethan werden, so hat das Genö'armerie-Commando in Gemäßheit des 4. Artikels zu verfahren, also die Rückweisung der Reisenden *re.* zu vollziehen. Diese Rückweisung ist, unter Anführung ihres Grundes, auf der mangelhaft befundenen Urkunde dem Reisenden oder dem Führer der Thiere und Waaren besonders zu bescheinigen, zugleich aber auch dem Vorstande des nächstgelegenen ausländischen Grenzortes von der geschehenen Rückweisung Nachricht zu geben. Findet das Genö'armerie-Commando alles in gehöriger Ordnung, so hat dasselbe die Wichtigkeit unter die Urkunde mit Beidrückung des Dienstsigels zu bemerken, und diese Beglaubigung ist allerwärts gehörig zu beachten.

3) Zeigt es sich, daß der im 1. Artikel berührte Fall nicht vorhanden ist, daß also die Reisenden *re.* nicht aus Rußland, Polen, Galizien, Ungarn und aus den an Polen grenzenden Königlich-Preussischen Staaten und eben so wenig aus Danzig und seiner Umgebung kommen, so ist darauf zu sehen, ob dieselben aus den im 2. Artikel genannten Ländern, also aus den Oesterreichischen Erblanden, aus Böhmen oder aus Oesterreichisch-Schlesien, oder aus Preussisch-Schlesien kommen. In diesem Falle hat das Commando hauptsächlich den vorgeschriebenen Gesundheits- und Ursprungscheinen nachzuforschen. Zeigt sich darin ein wesentlicher Mangel, so ist eben so genau mit der Rückweisung der Reisenden *re.* zu verfahren, wie oben unter 2 vorgeschrieben ist, andernfalls aber eben so zu beglaubigen, daß Alles in gehöriger Ordnung befunden worden sey.

4) Es versteht sich von selbst, daß zur genauen Handhabung des oben unter 1 und

2 vorgeschriebenen, von dem Gensd'armerie-Commando vor allem die Pässe der Reisenden strenge untersucht und mit der Person derselben genau verglichen werden müssen. — Insonderheit wird demselben eingeschärft, auf die Untersuchung der Wanderbücher, Wanderpässe oder Rundschaften der Handwerksbursche allen Fleiß zu verwenden. Kann der Reisende gar keinen Paß vorzeigen, so hat das Commando nach Artikel 3 der Verordnung vom 18. dieses Monats, unter Berücksichtigung der dort bemerkten Ausnahmen, den Reisenden ohne Weiteres zurückzuweisen. Einem solchen zurückgewiesenen Reisenden ist auf Verlangen eine mit Siegel versehene Bescheinigung darüber auszustellen.

Richtig befundene Pässe u. sind mit Beidrückung des Siegels gehörig zu visiren.

5) Reisende, Thiere und Waaren, woher sie immer kommen mögen, sind ohne alles Hinderniß alsdann passiren zu lassen, wenn hinsichtlich ihrer durch eine Königlich-Bayerische oder Königlich-Württembergische Polizeibehörde, wozu auch im Bayerischen die dortigen Gensd'armeriecommando zu zählen sind, gehörig beurkundet ist, das sie auf vorherige Untersuchung als durchaus unverdächtig erkannt worden sind.

6) Der Polizeidirection der Residenz und allen Ober- und Bezirks-Ämtern wird empfohlen, den Ortsvorstehern und Polizeidienern überhaupt, besonders aber den an der Grenze wohnhaften oder stationirten, aufzutragen, daß sie ein genaues Augenmerk auf die Reisenden, die aus Norden und Osten kommen, zumal auf die Handwerksbursche richten, und, wenn sie in dieser Hinsicht irgend etwas Verdächtiges wahrnehmen würden, auf eine den Umständen angemessene Art einschreiten und von dem Erfolg Anzeige machen sollen.

Die Kreisdirectorien werden ihrer Seits die genaue Befolgung dieser Vorschriften beaufsichtigen und sie auch durch die Kreis-, Anzeige- und Local-Blätter bekannt machen lassen.

Carlsruhe, den 27. Juli 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

3) Weitere Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. Aug. 1831, die aus Norden und Osten, Tyrol, Vorarlberg und der Schweiz kommenden Waarentransporte betreffend, als Nachtrag zu der Verordnung vom 18. Juli 1831.

(Aus dem Großh. Staats- u. Regier. Blatt vom 18. Aug. 1831, Num. XVI.)

Man hat seit der diesseitigen Verordnung vom 18. v. M. (Regierungsblatt Num. XIV.) in obigem Betreff, in Erfahrung gebracht, daß auffer den im Art. 2 daselbst genannten

Ländern noch andere Orte, namentlich Triest und dessen Umgebung, von zwischenliegenden Staaten, als der Ansteckung verdächtig, behandelt werden; auch hat man darüber, welche Maafregeln in den Holländischen und Deutschen Seehäfen gegen die Verbreitung jener Krankheit genommen worden sind, noch keine officiële Kenntniß, und kann daher niemals darüber beruhigt seyn, daß nicht Waaren aus unverdächtigen Gegenden mit solchen aus verdächtigen vermischt, oder daß dergleichen nicht auf verdächtigen Schiffen verführt worden sind.

In Erwägung dieser Umstände, und in Anbetracht, daß inzwischen in den meisten, gegen Norden und Osten gelegenen Staaten, in Bezug auf die Waarentransporte durchgreifende Vorkehr getroffen und namentlich bestimmt worden ist, daß alle aus denselben abgeschickten Waaren mit Ursprungs- und Gesundheitsscheinern versehen seyn müssen, sieht man sich veranlaßt, zur Verstärkung des Schutzes gegen jenes verheerende Uebel weiter zu verordnen:

1) Alle Waaren aus benachbarten Ländern und Gegenden, wenn sie nicht mit Ursprungs- und Gesundheitsscheinern versehen sind, dürfen im Großherzogthume weder ausgeladen, noch abgestoßen werden, und sind im Uebrigen ganz nach der im Art. 4 der Verordnung gegebenen Vorschrift zu behandeln;

a) Alle Waaren, welche überhaupt von Norden oder Osten kommen.

Ausgenommen hievon sind die aus den Königreichen Bayern und Württemberg und dem Großherzogthume Hessen kommenden Waaren. In Ansehung dieser genügt es entweder an gültigen Ursprungsscheinern allein, wornach dieselben in einem dieser Staaten erzeugt oder fabricirt worden sind, oder an einer obrigkeitlich beglaubigten Urkunde, daß sie nach vorheriger Untersuchung der Umstände und Verhältnisse als unverdächtig befunden worden seyen.

b) Jene, welche aus Tyrol und dem Vorarlbergischen kommen.

c) Jene, welche aus der Schweiz anlangen, da hinsichtlich des Verkehrs dieses Landes mit Tyrol und dem Vorarlbergischen noch keine gleichen Sicherheitsanstalten von Seite der eidgenössischen Tagsatzung getroffen worden sind.

2) Da, wo die Vorzeigung von Ursprungsscheinern in einzelnen Fällen, z. B. beim Transport von Colonialwaaren unmöglich ist, müssen wenigstens Scheine über den Bezugsort derselben vorgezeigt werden, und in diesem Fall müssen die Gesundheitsscheinern auf den Ort des Bezugs lauten.

3) Es versteht sich von selbst, daß der Mangel an Ursprungs- und Gesundheitsscheinern stets durch gültige Quarantaine- oder Desinfections-Scheinern ersetzt wird.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt:

1) So viel diejenigen Waaren betrifft, welche Träger des Ansteckungstoffes sind, als „rohe Wolle oder Wollenwaaren, Baumwolle und Baumwollenwaaren, Flachs und Hanf, daraus bereitetes Garn und Leinwand, rohe oder verarbeitete Häute, Pferde- oder andere Haare, Federn, Feuer Schwamm u. d. gl.“, sogleich mit dem Tage der Bekanntmachung.

2) Hinsichtlich anderer Waaren aber mit dem 1. des kommenden Monats September.

Die Kreisdirectorien werden über den genauen Vollzug dieser, in die Local- und Anzeigebblätter aufzunehmenden Verordnung gehörig wachen, hiernach die Bezirksämter, und durch diese die Polizeibehörden anweisen, und für Aufstellung der weiters erforderlichen Grenzposten in geeigneter Weise Sorge tragen.

Die Gensd'armerie erhält den Befehl, die Handhabung derselben sich eifrigst angelegen seyn zu lassen.

Carlsruhe, den 12. August 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Jagemann.

4) Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. August 1831, die von Wien, aus Besorgniß wegen Verbreitung der Morgenländischen Brechrühr, ausgewiesenen fremden Handwerksgesellen betreffend.

(Aus dem Großh. Bad. Staats- u. Regier. Blatt v. 31. Aug. 1831, Num. XVII.)

Aus öffentlichen Blättern ist zu entnehmen, daß in Wien aus Besorgniß wegen Verbreitung der Morgenländischen Brechrühr sämtliche fremde Handwerksgesellen in sehr beträchtlicher Zahl ausgewiesen worden sind.

Diese Menschen, deren größter Theil ganz unvermögend ist, suchen sich nun mit Beteln durchzuhelfen und anderwärts eine Unterkunft zu verschaffen.

Es ist zu besorgen, daß sich ein Theil derselben; namentlich durch Tyrol und das Vorarlbergische, gegen das Großherzogthum wenden, und sich Eingang in dasselbe zu verschaffen suchen wird, welches ohnedem seit einiger Zeit von solchen arbeitslosen Handwerkern in weit größerem Maasse als früher, und ausser allem Verhältniß mit der Zahl der dießseitigen Staatsangehörigen, welche im Auslande wandern, heimgesucht wird. Da diese Menschen, bei ihrem unsteten Leben, bei dem Genusse von schlechten Nahrungsmitteln u. s. w.

gegründete Besorgniß wegen Verbreitung des Krankheitsstoffes erregen, und da dieselben bei ihrer Mittellosigkeit zugleich die öffentliche Sicherheit gefährden würden, so sieht man sich veranlaßt, zu verordnen:

- 1) Dergleichen aus Wien ausgewiesene Handwerksbursche sind, der Regel nach, bei ihrem Erscheinen an der Grenze des Großherzogthums ohne alle Rücksicht zurückzuweisen.
- 2) Ausgenommen hiervon sind diejenigen Handwerksgenossen,
 - a) welche Badische Unterthanen sind,
 - b) welche, um in ihre Heimath zu gelangen, nothwendig durch das Großherzogthum ihren Weg nehmen müssen.
- 3) Jedoch findet die Zulassung dieser unter Num. 2 a und b genannten Personen, da sie aus einer verdächtigen Gegend kommen, nur alsdann statt, wenn sie gültige Gesundheitscheine aufweisen, oder, in Ermangelung solcher, glaubhaft darthun können, entweder daß sie gehörige Quarantaine gehalten haben, oder daß seit ihrem Austritte aus den Kaiserl. Oesterreichischen Staaten wenigstens 30 Tage verflossen sind. In Ermangelung solcher Nachweisung sind die unter a genannten Inländer an der Grenze in die vorgeschriebene sorgfältige Verwahrung zu bringen; die unter b genannten Ausländer aber standhaft zurückzuweisen.
- 4) Den Ausländern, welche ihren Weg durch das Großherzogthum nehmen müssen, und den unter Num. 3 vorgeschriebenen Ausweis liefern können, ist die Richtung der Durchreise vorzuschreiben, und dabei ihnen aufzugeben, daß sie bei Strafe dieselbe gehörig einhalten, und im Lande nicht ohne Noth verweilen sollen; im Wanderbuche muß hierüber das Erforderliche bemerkt werden.

Die Kreisdirectorien, das Commando der Gensd'armerie und die Polizeidirection der Residenz werden beauftragt, zur genauen Handhabung dieser in die Anzeigen und Localblätter aufzunehmenden Verordnung das weiters Erforderliche zu verfügen.

Carlsruhe, den 23. August 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Jagemann.

5) Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31. August 1831, nähere Bestimmungen hinsichtlich der sorgfältigen Verwahrung von Personen und Waaren betreffend.

(Aus dem Großh. Bad. Staats- u. Regier. Blatt vom 3. Sept. 1831, Num. XVIII.)

Die zur Abwendung der Cholera erlassenen Verordnungen schreiben in gewissen Fällen die sorgfältige Verwahrung von Personen und Waaren vor, mit dem Beisatze, daß sich die betreffende Behörde von der Sanitätscommission die dadurch nöthig werdenden Verhaltungsmaassregeln zu erbitten habe.

Zur Abkürzung des Geschäftsganges in diesem wichtigen Betreffe und zur Erzielung einer gleichförmigen, dem Zwecke genugsam entsprechenden Behandlungsweise, sieht man sich veranlaßt, folgende nähere Bestimmungen darüber zu geben:

A) In Bezug auf Personen, welche in strenge, abge sonderte Verwahrung genommen werden müssen.

1) Zur Verwahrung von Personen ist, wo möglich, ein Haus zu wählen, welches entweder gar nicht, oder nur von wenigen Personen bewohnt wird. Auf jeden Fall muß das dazu bestimmte Zimmer von denen der Bewohner des Hauses etwas entfernt seyn.

2) Gleich nach dem Eintritt solcher Personen in das Verwahrungshaus hat der Bezirksarzt die Gesundheit derselben zu untersuchen; wenn diese gestört seyn sollte, das Nöthige zu verordnen, und besonders wenn Symptome vorhanden seyn sollten, welche als Vorboten der Cholera zu betrachten sind, unverweilt Alles in Anwendung zu bringen, was den Ausbruch derselben und die weitere Uebertragung verhindern kann, auch der Sanitätscommission unverzüglich Bericht darüber zu erstatten. Auf jeden Fall ist unverweilt Reinigung der Kleider und Effecten durch Chlorgas und des ganzen Körpers durch Waschen mit einer lauwarmen Lösung des Chlorkalkes (6 bis 8 Gran in einer Unze Wasser) unter Leitung des Bezirksarztes vornehmen zu lassen. Sollte Letzteres etwa wegen Unpäßlichkeit der in Verwahrung gebrachten Person nicht möglich seyn, so ist statt dessen ein warmes Seifenbad nehmen zu lassen. Daß die vom Bezirksarzt derselben vorzuschreibende Diät und sonstige Lebensordnung pünctlich befolgt werde, dafür hat der ihr beigegebene Wärter Sorge zu tragen.

Sachen, welche ihrer Natur nach, ohne ihnen zu schaden, mit Chlorgas nicht gereinigt werden können, sind auszulüften, oder mit Lauge, Seifenwasser u. dgl. zu waschen.

3) Derjenige, welcher einer solchen Person zur Wartung beigegeben ist, hat auch die Reinigung zu besorgen. Durch öfteres Waschen der Hände mit Chlorkalkauflösung und Käu-

chern mit Chlorgas soll sich dieser selbst von Zeit zu Zeit reinigen, sich während seiner Dienstleistung von andern Personen entfernt halten, und den ihm vom Bezirksarzte ertheilten diätischen und andern Vorschriften, die zur Erhaltung seiner eigenen Gesundheit dienen sollen, pünktlich nachleben.

4) Die Verwahrungszeit solcher Personen wird, wenn sie aus wirklich angesteckten Gegenden kommen, auf 30 Tage; und auf 20 Tage, wenn sie aus verdächtigen Gegenden anlangen, festgesetzt; beides jedoch in der Art, daß diejenige Zeit, welche sie zuletzt in einer gesunden Gegend zugebracht haben, davon in Abzug zu bringen ist. Daher dauert z. B. die Verwahrungszeit einer Person, die aus einer verdächtigen Gegend kommt, wenn 15 Tage seit ihrem Austritte aus derselben verfloßen sind, nur noch 5 Tage.

Vor der Entlassung hat der Bezirksarzt noch eine Untersuchung des Verwahrten vorzunehmen, um sich zu überzeugen, daß er vollkommen gesund sey.

5) Personen, welche angesteckte Gegenden zwar schon vor 30 Tagen verlassen, aber nicht Quarantaine gehalten haben, sind anzuhalten, sich vor der Weiterreise von der Grenze aus der Reinigung ihrer Kleider und Effecten durch Chlorgas oder durch Waschen mit Lauge oder Seifenwasser, und ihres ganzen Körpers mit Chloralkauflösung zu unterziehen.

6) Das Zimmer, die Betten und andere Geräthschaften müssen nach der Entlassung solcher Personen theils durch Waschen, theils durch Räuchern mit Chlorgas, gereinigt werden.

Diesem wird noch beigefügt, daß die aus angesteckten oder verdächtigen Ländern kommenden Personen, welche durch ihre Pässe, Wanderbücher u. ihre Eigenschaft als Inländer auszuweisen, aber nicht zugleich auch einen Quarantaine- oder Gesundheitschein oder eine Beurkundung über einen 30- resp. 20tägigen Zeitraum seit dem Austritte aus solchen Ländern vorzuzeigen vermögen, an der Grenze niemals zurückzuweisen sind, sondern stets in sorgfältige Verwahrung genommen und auf die oben angegebene Art behandelt werden sollen.

B) In Bezug auf Waaren, die in strenge abgefonderte Verwahrung genommen werden müssen.

1) Waaren, welche aus inficirten oder verdächtigen Gegenden kommen, aber nach Maaßgabe der genannten Verordnung nicht zurückgewiesen werden können, sind in einem, dazu sich eignenden, möglichst abgefonderten Local, in welchem ein bedeutender Luftzug bewirkt werden kann, unterzubringen, dort gehörig auseinander zu legen, und je nachdem es

ihre Beschaffenheit gestattet, durch Auslüften, wobei sie täglich einigemal umzuwenden sind, oder durch Waschen mit Lauge oder Seifenwasser, oder durch Räuchern mit Chlorgas gehörig zu reinigen.

2) Waaren, welche als Träger des Ansteckungstoffes bezeichnet sind, zu welchen auch Baumwolle oder daraus verfertigte Stoffe gehören, sind, wenn die Reinigung nur durch Auslüften oder Abwaschen geschehen kann, wenigstens zehn Tage lang, wenn aber Chlorgasräucherungen anwendbar sind, nur sechs Tage lang zu verwahren, und dann frei zu geben.

Zu dem Verwahrunglocal ist nur solchen Personen der Zutritt zu gestatten, welche mit der Reinigung beauftragt sind; diese haben sich, so lange sie dieselbe besorgen, von andern Personen entfernt zu halten, nach Vorschrift des Bezirksarztes die gehörige Diät zu beobachten, und sich selbst nach beendigtem Geschäfte, wie in S. 3 angegeben, zu reinigen.

Carlsruhe, den 31. August 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Jagemann.

6) Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. Sept. 1831, eine Belehrung über die Schutzmittel gegen die Asiatische Cholera enthaltend.

(Aus dem Großh. Bad. Staats- u. Regier. Blatt vom 12. Sept. 1831, Num. XVIII.)

Gegen das Eindringen der Asiatischen Cholera oder Brechrubr sind von den meisten Europäischen Regierungen, und so auch von der unsrigen nach der Lage der verschiedenen Länder angemessene Vorkehrungen getroffen worden, so daß wir uns einigermassen der Hoffnung hingeben dürfen, solche werde nicht bis zu uns vordringen.

Indessen wollen wir nicht verhehlen, daß sich die Möglichkeit einer weitem Ausbreitung derselben, sogar bis zu uns, nicht läugnen läßt.

Diese Krankheit ist allerdings höchst gefährlich, sie ist mit besonderen Beschwerlichkeiten verbunden, und sie kann leicht und in sehr kurzer Zeit tödtlich werden. Indessen gibt es dagegen ziemlich sichere und einfache Verwahrungs- oder Schutzmittel, und die Krankheit ist, wenn man, sobald die Vorboten derselben eintreten, sogleich die erforderlichen Mittel anwendet und eine starke Transpiration bewirken kann, leicht heilbar.

Auch stelle man sich die Zahl derer, die davon befallen werden, nicht so groß vor, und lasse sich durch die Angaben der öffentlichen Blätter von der Menge der an solcher Erkrankten nicht täuschen.

Es ist in solchen meistens von großen Städten von 60 — 80 — 100 und mehr tausend Seelen die Rede, und wenn man in denselben die Zahl der an der Cholera Erkrankten mit der Zahl der Einwohner vergleicht, so wird man die erstere nicht so außerordentlich finden.

Ein öffentliches Blatt, das gut unterrichtet scheint, hat berechnet, daß in den Europäischen Ländern, in welche diese Krankheit eingedrungen ist, von hundert Menschen, sobald nur die gehörige Vorsorge von der Gesundheitspolizei getroffen war, kaum zwei oder drei von derselben befallen worden sind, und oft von zwei hundert kaum eben so viel.

Wenn nun diese Krankheit in das südliche Deutschland sich verbreiten sollte, in welchem gute Gesundheitsanstalten, größere Reinlichkeit des Volks, vielartige Nahrungsmittel, viele und großen Theils gründlich gebildete Aerzte vorhanden sind, so darf man mit Zuversicht erwarten, daß solche sich minder ausbreiten und weniger gefährlich seyn werde, besonders da man seither viele Erfahrungen über deren Heilart gesammelt hat, mit welchen die Aerzte im Voraus sich vertraut machen werden.

Noch viele werden sich erinnern, daß, als vor 20 und mehr Jahren die rothe Ruhr noch häufig grassirte, in oft nicht sehr bedeutenden Landgemeinden 40, 50 und mehr Menschen davon befallen wurden, von volkreichen Städten nicht zu reden; das Nämliche war während des letzten Kriegs mit dem ansteckenden Nervenfieber der Fall; auch haben das Scharlachfieber und die Masern in eben solchen Landgemeinden eine übergroße Zahl von Kindern und Erwachsenen auf das Krankenlager geworfen.

Es dürfte sich vielleicht fragen, ob mehrere der letztgenannten Krankheiten, gegen welche man wenige oder keine Schutzmittel hat, nicht mehr Menschen weggerafft haben, als es je die Cholera thun wird, gegen welche sich leichter verwahren läßt.

Indessen ist es immer eine höchst gefährliche Krankheit, und es wird Pflicht eines jeden Menschen, dem seine und der Seinigen Gesundheit und Leben lieb ist, so weit er es vermag, nachfolgende Vorschriften zu beobachten und beobachten zu lassen, welche Vernunft und Erfahrung an die Hand geben, um die allenfalls bestehende, in der Beschaffenheit des Körpers begründete Empfänglichkeit für diese Krankheit zu tilgen, oder wenigstens zu mindern, und wenn sie nicht vorhanden ist, alles zu entfernen, was den Körper für solche empfänglich machen kann.

1) Das erste und wesentliche Schutzmittel besteht in der Bewahrung gegen Kälte und Feuchtigkeit.

Zu diesem Zwecke halte man die Füße durch wollene Strümpfe, gute Schuhe, und bei feuchter Witterung noch überdieß, wo möglich, durch Ueberschuhe, sodann den Magen

und Unterleib durch wollene und flannelene Tücher oder Binden warm, und wechsele die Strümpfe oder Binden, so oft man in der Lage ist, es thun zu können, besonders wenn diese Kleidungsstücke von Schweiß oder sonst feucht geworden sind.

2) Das zweite Hauptschuzmittel ist Mäßigkeit in aller und jeder Beziehung.

Man esse mäßig, trinke wenig, aber guten Wein, noch weniger Branntwein, oder vermeide solchen gänzlich. Auch gutes, hopfenreiches Bier kann in geringer Maaße getrunken werden.

Den Säufern und Trunkenbolden ist diese Krankheit besonders gefährlich.

Wem seine Vermögensumstände eine Auswahl der Speisen gestatten, genieße wenig, wo möglich, kein Gemüß, besonders keine grünen Gemüßer, vor allem keinen Salat, kein rohes Obst, überhaupt keine rohen Nahrungsmittel; er vermeide alle fetten Speisen, daher alles Backwerk von Butter, alle schwer verdaulichen Fische, das Schweinesfleisch, und alle säuerlichen und wässerigen Speisen, die leicht in Gährung übergehen.

Wen seine Vermögenslage zu dem Genuße schwer verdaulicher Speisen nöthiget, der setze solchen ein wenig Pfeffer, Ingwer, Kümmel oder ein ähnliches Gewürz bei.

Ferner wird jeder vor dem Genuße solcher Speisen und Getränke sich in Acht nehmen, von welchen er weiß, daß sie ihm Durchfall oder Uebelkeit verursachen.

Diejenigen endlich, die an Schwäche der Verdauungsorgane leiden, werden wohlthun, sich von ihrem Arzte die erforderlichen Mittel zur Stärkung dieser Organe verordnen zu lassen.

3) Das dritte Hauptschuzmittel ist Reinlichkeit an seinem Körper, in seiner Wohnung, Kleidung und in dem Bettweißzeug.

Man nehme von Zeit zu Zeit ein laues Bad, oder wasche den Körper mit lauwarmem Seifenwasser, hüte sich aber dabei vor Erkältung; wechsele die Leibwäsche und das Bettzeug fleißig, lüfte seine Kleider aus, öffne die Fenster mehreremal des Tages, vermeide aber den Durchzug, und entferne aus den Zimmern alles, was die Luft verunreinigen kann; eben so sind die Treppen, Fußböden, Hausgänge, Abtritte u. s. w. sauber und rein zu halten.

Dieses sind die Hauptverwahrungsmittel gegen die Cholera, die aber gleichzeitig angewendet werden müssen.

Nach allen erhobenen Nachrichten und nach der Natur der Krankheit, sind sie die zweckmäßigsten, die viele Tausende vor allen Anfällen bewahrt haben.

Wir müssen daher vor allen anderen Mitteln, namentlich vor den Gebrauch der Tincturen, Essenzen, Elixire und anderen ähnlichen, die als Vorbauungsmittel angeboten werden,

und welche meistens nur erhitzen, oder auch oft zweckwidrig abführen, so wie vor den vorzuziehenden Räucherungen mit Chlorgas, vor Dämpfen mit Pflanzöl u. s. w. ernstlich warnen.

Von selbst versteht es sich übrigens, daß Bewegung in freier Luft, die in der Regel auf jeden Menschen wohlthätig wirkt, zu empfehlen, übermäßige Körper- und Geistesanstrengungen aber, so wie alle heftigen Gemüthsbewegungen zu vermeiden sind.

Es gibt endlich noch ein weiteres wesentliches Verwahrungsmittel, das sich freilich leichter empfehlen als befolgen läßt, nämlich Entfernung aller Furcht vor dieser Krankheit. Starke und muthige Seelen hat es die Natur bereits verliehen, schwache und furchtsame werden es sich trotz aller Empfehlung schwerlich zu eigen machen. Indessen läßt sich doch auch diese Furcht mindern, wenn man es nur über sich zu gewinnen vermag, nicht jeder Nachricht über die Größe und Nähe der Gefahr Glauben zu schenken, sondern — gestützt auf die alte Erfahrung, daß jedes Gerücht, so wie es sich weiter verbreitet, immer größer wird — dem Zweifel an der Wahrheit Raum zu geben, und erst die gewissere Auskunft abzuwarten, die gewöhnlich ein ganz verschiedenes Ergebnis liefert.

Wer auf diese Weise zu Erhaltung und Bewahrung seiner Gesundheit das Seinige gethan, und sich zugleich des Glückes theilhaftig gemacht hat, in der Religion Beruhigung und Trost zu finden, der vertraue auf Gott und seine allwaltende Vorsehung, und ergebe sich in seinen heiligen Willen. Er wird Alles zum Besten lenken.

Sollte diese Krankheit wider Vermuthen näher rücken, so werden wir auf gleiche Weise die Kennzeichen derselben, und die Heilmittel, die jeder, der davon befallen wird, sogleich und ehe noch ärztliche Hülfe eintreten kann, anzuwenden hat, öffentlich bekannt machen.

Wir werden das Letztere um so sicherer können, als die Großherzogliche Regierung zwei gründlich und wissenschaftlich gebildete Aerzte in die Gegend, in welcher die Cholera herrscht, abgesendet hat, um sich durch Beobachtung einer großen Zahl von Cholera-kranken, von der Natur der Krankheit und ihrer Behandlung genaue Kenntniß zu verschaffen und solche von Zeit zu Zeit mitzutheilen.

Ferner ersuchen wir alle wohlhabenden Einwohner, sich mit Reis, Gerste, Sago, Habergrüße, vor allem mit Chamillen, sowohl für sich zu versehen, als auch, um davon an arme Familien in Krankheitsfällen austheilen zu können.

Wir geben schließlich die Versicherung, daß die Großherzogliche Regierung diese Angelegenheit zum Gegenstand ihrer größten und fortdauernden Sorge gemacht, daß sie Alles gethan hat, und Alles thun wird, was die Cholera von unseren Grenzen abzuhalten vermag, daß außer dem, was zu diesem Zwecke zur öffentlichen Kenntniß gekommen, noch Vieles im Stillen geschehen ist, was öffentlich zu verkünden nicht nöthig war, und daß endlich, wenn

solche sich nähern und wenn es der Vorsehung gefallen sollte, auch uns mit dieser Krankheit heimzusuchen, die Regierung nicht einen Augenblick säumen werde, alle Einrichtungen im Voraus zu treffen und fortdauernd zu unterhalten, welche nach erprobten Erfahrungen die Ausbreitung hemmen und die Gefahr vermindern können, und da, wo Gefahr ist, allen Einwohnern, vorzüglich aber denen, die es am meisten bedürfen, nämlich den Armeren, mit Rath und That zu Hülfe zu kommen.

Wir glauben uns daher zu dem Wunsche und der Bitte berechtigt, daß alle und jeder zu dem guten Willen der Regierung, so wie zu ihrer Thätigkeit fernerhin volles Vertrauen haben mögen.

Diese Belehrung ist in allen öffentlichen Blättern des Landes aufzunehmen.

Carlsruhe, den 3. September 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

7) Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. September 1831, nachträgliche Bestimmungen zu den Verordnungen vom 18. Juli und 31. August d. J.

Da diese Krankheit, zufolge zuverlässiger Nachrichten, in Preussisch-Polen und in einigen Städten an der Oder, und, nach einer officiellen Bekanntmachung der Königlich-Preussischen Gesundheitscommission für Berlin, auch in dieser Residenzstadt ausgebrochen ist, so wird verfügt:

- 1) Die Residenzstadt Berlin und die rückwärts gelegenen Königlich-Preussischen Länder sind als von jener Krankheit angesteckt zu behandeln, und es sollen daher in Bezug auf Reisende, Thiere und Waaren, welche daher kommen, die Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 18. Juli d. J. Art. 1 in Anwendung gebracht werden.
- 2) Die diesseits Berlin liegenden Bezirke, bis auf Entfernung von 20 Stunden davon, werden als der Krankheit verdächtig erklärt, und es finden daher in Bezug auf Reisende, Thiere und Waaren, welche von dort kommen, die Bestimmungen jener Verordnung Art. 2 ihre Anwendung.

Ferner findet man sich in Bezug auf die K. K. Oesterreichischen Staaten bewogen, zu verordnen:

Sämmtliche K. K. Oesterreichische Staaten, die nicht schon als wirklich angesteckt erklärt sind (s. den Art. 1 der gedachten Verordnung vom 18. Juli), und zwar mit Inbegriff des Venetianisch-Lombardischen Königreichs, sollen in Bezug auf Reisende, Waaren und Thiere als der Ansteckung verdächtig, mithin nach den Bestimmungen des zweiten Artikels der oft erwähnten Verordnung vom 18. Juli behandelt werden.

Uebrigens versteht es sich in Folge unserer Verordnung vom 31. August lit. A. Num. 6 von selbst, daß die aus oben genannten Ländern kommenden Reisenden, welche dem diesseitigen Großherzogthume angehören, in Ermanglung der vorgeschriebenen Erfordernisse an der Grenze nicht zurückzuweisen sind, sondern in Verwahrung gebracht und nach den in jener Verordnung vom 31. August enthaltenen Bestimmungen behandelt werden müssen.

Die Kreisdirectorien werden über den genauen Vollzug dieser in die Local- und Anzeigebblätter aufzunehmenden Verordnung gehörig wachen, und hiernach die Bezirksämter und durch diese die Ortspolizeibehörden anweisen. Die Gensd'armerie erhält den Befehl, die Handhabung derselben sich eifrigst angelegen seyn zu lassen.

Carlsruhe, den 6. September 1831.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Jagemann.

8) Großherzogliche Verordnung vom 8. September 1831, wegen Ernennung einer besondern Immediatcommission, zur Bestimmung der Vorkehrungen im Falle des wirklichen Ausbruchs der Morgenländischen Brechruhr im Großherzogthume.

(Aus dem Großh. Bad. Staats- u. Regier. Blatt v. 16. Sept. 1831, Num. XIX.)

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, zur Verhütung des Eindringens der Morgenländischen Brechruhr (Cholera morbus) und zur Anordnung derjenigen Maaßregeln, welche auf den möglichen Fall des Eindringens derselben jetzt schon vorsorglich zu treffen sind, und endlich zur Bestimmung der Vorkehrungen, welche im Falle des wirklichen Ausbruchs nöthig

erachtet werden, eine Unserm Staatsministerium untergeordnete Immediatcommission niederzusetzen, an welche sich alle Behörden in allen auf diesen Gegenstand sich beziehenden Angelegenheiten zu wenden und von solcher Entschliessung auf ihre Berichte und Anfragen zu erwarten haben.

Wir ernennen, unter dem Vorsitze Unseres Staatsraths Winter, Chef des Ministerii des Innern, zu Mitgliedern dieser Commission:

von Seiten des Ministerii des Innern: den Geheimen Referendar Beck;

von Seiten des Finanzministerii: den Ministerialrath Gossweiler;

von Seiten der Sanitätscommission: den Geheimen Rath und Director derselben,
Dr. Maler;

den Geheimen Hofrath Dr. Teufel;

von Seiten des Militärs: den Oberstlieutenant und Commandanten der Gensd'armee,
von Beust, und

von Seiten des Handelsstandes: den Handelsmann Christian Griesbach in Carlsruhe.

Wir befehlen allen Unseren Behörden, dieser Immediatcommission auf das Pünctlichste Folge zu leisten, und mit Eifer dahin zu wirken, daß deren Zweck möglichst erreicht werde. Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium den 8ten September 1831.

Leopold.

Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Sichrodt.

VIII. Kurhessen.

- I) Gesetz wegen Ernennung einer obersten Sanitätscommission zur Anordnung und Vollziehung sämtlicher auf die Abwendung, Unterdrückung und Heilung der Cholera sich beziehenden Maaßregeln; d. d. Philippzruhe 17. Aug. 1831.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm der II., Kurfürst von Hessen u. u. finden Uns hinsichtlich der in den östlichen Staaten Europa's ausgebrochenen Cholera, wenn gleich die in dem Kaiserthume Oesterreich, so wie in den Königreichen Preussen, Sachsen, Dänemark, Hannover u. s. w. getroffenen Maaßregeln Uns zu der Hoffnung be-

rechtigen, daß diese Krankheit Unsere Staaten nicht erreichen werde, aus besonderer landesväterlicher Fürsorge bewogen, behufs der Vorbereitung und etwaigen Ausführung aller zweckdienlichen Maaßregeln auf den Antrag Unseres Gesammt: Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Alle Angelegenheiten, welche die Maaßregeln zu Verhütung, Unterdrückung und Heilung der Cholera betreffen, sollen einer besondern obersten Behörde, unter der Benennung: Oberste Sanitätscommission, überwiesen werden. Diese Behörde soll bestehen:

- 1) aus dem Vorstande Unseres Ministeriums des Innern, welcher nöthigenfalls einen der Referenten dieses Ministerialdepartements substituiren kann,
- 2) einem oberen Stabsofficiere,
- 3) dem Director und den sämtlichen Räthen Unseres Ober: Medicinalcollegiums,
- 4) aus zwei noch zu bestimmenden Rechtskundigen.

Es sollen derselben zugleich der Secretär Unseres Ober: Medicinalcollegiums zur Vernehmung der Secretariatsgeschäfte, so wie ein Rechnungsführer und ein Expedient beigegeben werden.

§. 2.

Diese Commission wird mit der Anordnung und Vollziehung sämtlicher Maaßregeln, welche sich auf die Abwendung, Unterdrückung und Heilung der Cholera beziehen, beauftragt, und hat zu dem Ende, unabhängig von der Einwirkung der verschiedenen Ministerialdepartements, durch selbstständig zu fassende Beschlüsse, wobei sie von dem gewöhnlichen Geschäftsgange abweichen kann, überall einzuschreiten, wo Maaßregeln ihr erforderlich scheinen, und nöthigenfalls auch mit den Behörden auswärtiger Staaten wegen gemeinschaftlich zu ergreifender Maaßregeln sich zu benehmen.

Den Verfügungen derselben haben nicht nur die betreffenden Civil- und Militärbehörden allenthalben die schleunigste Folge zu leisten, sondern es hat auch jeder sonstige Staatsdiener, so wie überhaupt jeder Staatsunterthan, die etwa von der erwähnten Commission durch Ertheilung besonderer Aufträge an ihn beehrte Mitwirkung zu dem vorliegenden Zwecke unweigerlich zu leisten. Allenfallsige Beschwerden über Verfügungen der Commission sind an das Gesammt: Staatsministerium zu richten, dürfen jedoch die Vollziehung dieser Verfügungen in allen Fällen, welche die Commission als dringend erkennt, nicht aufhalten.

§. 3.

Sie ist nicht nur befugt, Privatbesitzungen, welche vorzugsweise zur Einrichtung von Quarantaine-, Heil- und sonst nöthig befunden werdenden Anstalten geeignet er-

scheinen, gegen die alsbald zu leistende Entschädigung zu jenem Gebrauche zu verwenden, sondern sie kann auch die Sperrung einzelner Häuser, Straßen, Stadtviertel, so wie ganzer Städte, Gemeinden und Bezirke anordnen, die Behandlung der nicht in öffentliche Heilanstalten aufgenommenen Kranken ihrer besondern Aufsicht unterwerfen, auch in solchen Fällen, wo in den eigenen Wohnungen die nöthige Absonderung der Kranken und ein vorschriftmäßiges Verfahren nicht thunlich ist, die Aufnahme der Kranken in die öffentlichen Heilanstalten, jedoch nur mit Zustimmung der mit ihnen zusammenwohnenden Angehörigen, und in deren Ermangelung der Hausgenossen, verfügen, ferner die Beerdigungen unter ihre specielle Aufsicht nehmen, überhaupt, jedoch mit möglichster Schonung der Freiheit der Personen und des Eigenthums, alle die Maaßregeln treffen, welche zur Erreichung des vorgesteckten Ziels nothwendig erscheinen.

§. 4.

Alle, die Abwendung und die Sicherung gegen das Umsichgreifen der Cholera bezweckenden, Maaßregeln und Anstalten, mögen solche in einzelnen Gemeinden und Bezirken oder im Allgemeinen angeordnet werden, sollen ohne Ausnahme auf Staatskosten getroffen und unterhalten werden, und nur die Kosten, welche durch die Heilung der an der Cholera leidenden Kranken verursacht werden, und diese oder deren Familien nicht selbst bezahlen können, sollen den betreffenden Gemeinden zur Last fallen. Jedoch ist die Commission befugt, auch zur Bestreitung von Ausgaben der letztern Art in geeigneten Fällen Vorstüsse zu bewilligen.

§. 5.

Zur Bestreitung der durch solche allgemeine Anordnungen wegen Abhaltung, Unterdrückung und Heilung der Cholera entstehenden Kosten wird Unserer obersten Sanitätscommission bei Unserm Finanzministerium vor der Hand ein Credit von 20,000 Thalern eröffnet.

§. 6.

Die oberste Sanitätscommission hat alsbald den Entwurf einer Verordnung, wodurch die zu ergreifenden Maaßregeln speciell festgestellt werden, so wie den Entwurf eines, mit Zustimmung Unserer getreuen Landstände zu erlassenden Gesetzes über die Bestrafung der Uebertretungen der ertheilt werdenden Vorschriften, unter Beifügung der Gründe, Unserm Gesammt-Staatsministerium zur Prüfung vorzulegen. Zugleich aber wird dieselbe ermächtigt, vorläufig solche Anweisungen, welche zur Belehrung der Unterthanen dienen sollen,

desgleichen die vorbereitungsweise erforderlichen Instruktionen für die Verwaltungs- und Medicinal-Behörden zu erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels, gegeben zu Schloß Philippstruhe am 17. August 1831.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

Vt. Schenk zu Schweinsberg. Vt. Moß. Vt. Loßberg.

2) Verordnung vom 3. September 1831, die Aufstellung von Provinz-, Amts- und Orts-Sanitätscommissionen, auch weitere Vorschriften über die Vorkehrungen gegen die ansteckende Brechrühr (Cholera morbus) enthaltend.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm der II., Kurfürst von Hessen, Großherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fricklar und Isenburg, Graf zu Caseneubogen, Diez, Ziegenhain, Ridda und Schaumburg u. c.

haben zur Vollziehung des §. 6 des Gesetzes vom 17. v. M., die Vorkehrungen gegen die ansteckende Brechrühr (Cholera morbus) betreffend, auf den Antrag Unserer obersten Sanitätscommission und nach Anhörung Unseres Gesamt-Staatsministeriums die folgenden näheren Vorschriften zu ertheilen für gut gefunden.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von den Behörden, welchen die Anordnung und Vollziehung sämtlicher Maaßregeln wider die Cholera obliegt.

§. 1.

Die oberste Leitung aller Angelegenheiten, welche die in Unsern Staaten zu nehmenden Maaßregeln zur Verhütung, Unterdrückung und Heilung der Cholera betreffen, kommt der, zufolge des §. 1 des Gesetzes vom 17. v. M. niedergesetzten, obersten Sanitätscommission zu. Unter ihr sollen Provinz-, Amts- und Orts-Sanitätscommissionen stehen.

§. 2.

Die oberste Sanitätscommission kann nicht nur an die Sanitätscommissionen jeder Abstufung die nöthigen Verfügungen erlassen, sondern es haben auch alle anderen

Civil- und Militärbehörden den von ihr getroffenen Anordnungen die schleunigste Folge, so wie jeder sonstige Staatsdiener, überhaupt jeder Staatsunterthan, die etwa an ihn beehrte Mitwirkung zu dem vorliegenden Zwecke unweigerlich zu leisten; auch hat sich dieselbe nöthigenfalls mit den Behörden auswärtiger Staaten wegen gemeinschaftlich zu ergreifender Maaßregeln zu benehmen.

§. 3.

Zu der weitem Ausführung der getroffenen Anordnungen sollen für die Provinzen und die Grafschaft Schaumburg Provinz-Sanitätscommissionen gebildet werden, welche in den Provinz-Hauptstädten und der Stadt Ninteln ihren Sitz haben.

§. 4.

Eine jede dieser Commissionen soll bestehen aus einem Stabsofficier, einem Mitgliede der Regierung, einem Mitgliede des Obergerichts, und dem Medicinalreferenten der Regierung (zu Ninteln dem Kreisphysicus). Zu Verrichtung der Secretariats- und sonstigen Arbeiten ist das nöthige Personal aus den Angestellten der betreffenden Behörden mit zu benutzen.

Das Regierungsmitglied hat, ohne Eintrag für die Rangverhältnisse der übrigen Mitglieder, die Leitung der Geschäfte zu besorgen.

Nöthigenfalls kann der Provinz-Sanitätscommission noch ein Mitglied des Ob- Medicinalcollegiums oder einer Medicinaldeputation beigegeben werden.

§. 5.

Bei wichtigeren Veranlassungen kann die Provinz-Sanitätscommission die Medicinaldeputation, mittelst Ersuchens, zu ihren Berathungen hinzuziehen.

§. 6.

Der obersten Sanitätscommission bleibt es überlassen, auch für die Herrschaft Schmalkalden, mit Rücksicht auf ihre abgeschiedene Lage, eine eigene Central-Sanitätscommission anzuordnen, und die Mitglieder, aus welchen dieselbe gebildet werden soll, auf ähnliche Weise, wie der §. 4 solche bezeichnet, zu bestimmen.

§. 7.

Unter der unmittelbaren Leitung der Provinz-Sanitätscommission stehen die Amts-Sanitätscommissionen, welche aus drei Mitgliedern bestehen sollen, wovon eins der Rechte kundig, eins in Verwaltungsgeschäften erfahren und eins ein Arzt (§. 14) seyn muß.

Sie haben an den Amtshauptorten ihren Sitz und erstrecken sich auch auf die Fürstlich-Hessen-Rothenburgischen, so wie auf die standesherrlichen Amtsbezirke.

§. 8.

Die Amts-Sanitätscommissionen haben alle allgemeinen gesetzlichen Anordnungen, so wie die besonderen Verfügungen und Vorschriften der ihr vorgesetzten Provinz-Sanitätscommission in ihrem Amtsbezirke zur Vollziehung zu bringen.

§. 9.

In jeder Stadt- oder Landgemeinde wird sodann eine Orts-Sanitätscommission bestellt, welche aus einem Orts-, Verwaltungs- oder Polizeibeamten, einem Arzte oder Wundarzte und zwei oder mehreren geachteten Einwohnern des Ortes bestehen soll, und an dem betreffenden Orte die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, so wie die besonderen Anordnungen der Amts-Sanitätscommission zu vollziehen hat.

§. 10.

Die Provinz-Sanitätscommission hat auf den Bericht der Amts-Sanitätscommission dasjenige Mitglied zubesimmen, welchem die Leitung der Geschäfte der Orts-Sanitätscommission obliegt.

An den Orten, wo Amts-Sanitätscommissionen sich befinden, bilden diese, mit Zuziehung des Orts-Polizeibeamten und einiger anderen besonders geeigneten Ortseinwohner, zugleich die Orts-Sanitätscommission.

§. 11.

Die den Orts-Sanitätscommissionen nach §§. 9 und 10 beizugebenden Einwohner sind, ohne Unterschied des Standes, aus Angestellten, Gutsbesitzern oder andern Ortsbewohnern durch die Amts-Sanitätscommission auszuwählen, und es ist bei dieser Wahl besonders darauf zu sehen, daß solche Personen ausgesucht werden, welche sich durch Einsicht, Rechtlichkeit und Thätigkeit das Vertrauen ihrer Mitbürger erworben haben und gern zu dem allgemeinen Besten mitwirken.

§. 12.

In den größern Städten können nach Befinden mehrere Unterabtheilungen der Orts-Sanitätscommission gebildet werden, welche indessen unter der speciellen Leitung der allgemeinen Orts-Sanitätscommission stehen.

§. 13.

Die Orts-Sanitätscommission in Cassel steht unmittelbar unter der obersten Sanitätscommission.

§. 14.

An den Orten, wo sich Physiker befinden, sind diese von Amtswegen Mitglieder der betreffenden Amts- oder Orts-Sanitätscommissionen; in deren Ermangelung oder Behinderung sind zunächst die ausübenden Aerzte, und da, wo es an solchen fehlt, die Amtswundärzte und ausübenden Wundärzte einzutreten verbunden. Die ausübenden Aerzte und Wundärzte haben in diesem Falle auf angemessene Vergütung Anspruch.

§. 15.

Solche Orte, an denen sich weder ein Arzt noch ein Wundarzt befindet, müssen hinsichtlich der ärztlichen Aufsicht einem andern Orte beigegeben werden, wobei jedoch so viel als thunlich die Einrichtung so zu nehmen ist, daß der betreffende Arzt oder Wundarzt nur für solche Orte die Mitaufsicht zu besorgen hat, an welchen er täglich die nöthigen Geschäfte zu verrichten im Stande ist.

§. 16.

Für die außerordentliche ärztliche Hülfe, welche in besonderen Fällen an einzelnen Orten erforderlich seyn dürfte, hat die Provinz-Sanitätscommission alsbald Sorge zu tragen, und den betreffenden Aerzten oder Wundärzten sogleich eine angemessene Entschädigung auszuverfen.

§. 17.

Sämmtliche Sanitätscommissionen haben, nach den verschiedenen Abstufungen, in welchen sie sich befinden, den durch das Gesetz vom 17. vorigen Monats und durch die gegenwärtige Verordnung beabsichtigten Zweck stets im Auge zu behalten und unaufgefordert alles das zu thun, was zu dessen Förderung gereicht. In allen Fällen, welche keinen Verzug leiden, haben sie in ihrem Geschäftskreise selbstständig zu handeln, außerdem aber, so oft es erforderlich ist, an die ihnen vorgesezte Sanitätscommission zu berichten.

§. 18.

Insbesondere haben die Orts-Sanitätscommissionen über den Gesundheitszustand der Ortseinswohner, so wie überhaupt über alles, was sich auf die angeordneten Maasregeln bezieht, eine ununterbrochene genaue Aufsicht zu führen und deßhalb wöchentlich ein- bis zweimal, bei besonderen Ereignissen aber, besonders bei auffallenden Krankheits- oder Sterbfällen, sofort an die Amts-Sanitätscommission zu berichten.

Auch haben sie vorläufig wegen Auswahl der nöthigen Locale zu Heilungs- und Contumaz-Anstalten u. s. w., wegen einer den Umständen angemessenen Anschaffung der Betten

und sonstigen Inventarstücke, Auswahl der zu Krankenvärtern u. geeigneten Personen sich genau zu instruiren und an die Amts:Sanitätscommission zu berichten.

§. 19.

Die Amts:Sanitätscommissionen haben, mit Rücksicht auf die im §. 18 enthaltenen Vorschriften, das Verfahren der Orts:Sanitätscommissionen zu beaufsichtigen und zu leiten, sich auch selbst durch abgeordnete Mitglieder an Ort und Stelle vollständig zu überzeugen, daß allen erlassenen Anordnungen und Vorschriften ein vollständiges Genüge geleistet werde, und wenigstens wöchentlich einmal über den Gesundheitszustand ihres Amtsbezirks an die Provinz:Sanitätscommission zu berichten.

Sie haben ausserdem nicht nur die einzurichtenden Localanstalten, sondern auch die allgemeineren, für einen oder mehrere Amtsbezirke nöthig erscheinenden Sperrungs-, Contumaz-, Kastell-Anstalten u. besonders in's Auge zu fassen und deßhalb zu berichten.

§. 20.

Die Provinz:Sanitätscommissionen haben hinsichtlich ihres Bezirks auf gleiche Weise zu verfahren, wie es vorstehendermaßen den Amts:Sanitätscommissionen vorgeschrieben ist, namentlich haben sie — abgesehen von den außerordentlichen Berichtserstattungen — wöchentlich wenigstens einmal über den Gesundheitszustand des ihrer Leitung untergebenen Bezirks an die oberste Sanitätscommission zu berichten.

§. 21.

In eiligen Fällen haben die Sanitätscommissionen jeder Abstufung unmittelbar an die oberste Sanitätscommission zu berichten, zugleich aber der ihnen vorgesetzten Sanitätscommission Anzeige zu machen.

§. 22.

Die Provinz:Sanitätscommissionen werden von der obersten Sanitätscommission, unter Vorwissen der betreffenden Ministerialdepartements, die Amts:Sanitätscommissionen von den ihnen vorgesetzten Provinz:Sanitätscommissionen und die Orts:Sanitätscommissionen von den Amts:Sanitätscommissionen, vorbehaltlich der in letzterer Hinsicht durch den §. 10 gemachten Beschränkung, bestellt.

§. 23.

Beschwerden, welche durch diese Bestellungen etwa veranlaßt werden, so wie alle sonstigen Beschwerden, welche bei Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung vorkommen sollten, sind an die zunächst vorgesetzte Sanitätscommission zu richten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Maaßregeln zur Abwendung, Unterdrückung und Heilung der Cholera.

Erste Abtheilung.

Von den Maaßregeln, welche zu ergreifen sind, so lange sich die Cholera auf entferntere Länder beschränkt.

§. 24.

Reisende aller Art, insbesondere Handwerksbursche, Fuhrleute u. s. w., so wie Thiere und Waaren, welche aus solchen Ländern kommen, wo gegenwärtig die Cholera ausgebrochen ist, können nur dann in Kurhessen zugelassen werden, wenn durch vollgültige Reinheitszeugnisse nachgewiesen wird, daß sie an der Grenze jener Länder die vorgeschriebene Contumaz ausgehalten haben und der Reinigung (Desinfection) unterworfen worden sind.

§. 25.

Kommen die Reisenden und die Thiere aus solchen Ländern, die mit den Bezirken, in welchen die Cholera herrscht, in naher Berührung stehen, und in Ansehung deren von Zeit zu Zeit die nöthigen Bekanntmachungen erfolgen sollen, so sind solche nur dann in das Kurfürstenthum zu lassen, wenn sie mit den, in diesen oder in den dazwischen liegenden Staaten eingeführten, vorschristmäßigen Gesundheitspässen (Zeugnissen) versehen sind. Diese Pässe müssen den Namen und die Person des Reisenden, den Ort, woher er kommt, den Gesundheitszustand dieses Orts und das Gepäck, welches der Reisende bei sich führt, näher bezeichnen; auch müssen sie da, wo er übernachtet hat, visirt seyn. In Ansehung der Thiere ist die Angabe nach Zahl, Gattung, Farbe und Abzeichen erforderlich.

Eben so sind alle Waaren, welche aus solchen Ländern kommen, und vorzüglich diejenigen, die als besondere Träger eines Ansteckungstoffes anzusehen sind, namentlich Pelzwaaren, rohe Wolle und Baumwolle oder die daraus verfertigten Waaren, Flachß, Hanf und Berg (Heede), Bast und dergleichen rohe Stoffe, so wie das daraus bereitete Garn und Leinen, rohe oder verarbeitete Häute, Pferde- und andere Haare, so wie die daraus bereiteten Zeuge, Federn, Feuerschwamm, Lumpen u. s. w., nur dann einz und durchzulassen, wenn durch die in den bezeichneten oder den dazwischen liegenden Staaten eingeführten Reinheitszeugnisse (Pässe) ihre Unverdächtigkeit nachgewiesen werden wird.

§. 26.

Reisende, so wie Thiere und Waaren, welche nicht aus den in dem vorigen §. bemerkten Ländern, wohl aber aus den zwischen diesen Ländern und Kurhessen liegenden kommen, können alsdann einz und durchgelassen werden, wenn die Personen, Thiere und

Waaren mit glaubhaften, den unverdächtigen Gesundheitszustand des Orts bescheinigenden Pässen und bezugweise Ursprungszeugnissen, die von den betreffenden Behörden in diesen Staaten ausgestellt seyn müssen, versehen sind.

In den Ursprungszeugnissen für Thiere und Waaren muß die Zahl und Beschaffenheit der einzelnen Stücke, Ballen, Kisten u. s. w. nebst deren äussern Kennzeichen so genau als möglich angegeben und der Ort, wo die Verpackung der Waaren geschehen ist, angeführt seyn.

§. 27.

Einwohner, Thiere und Waaren, welche aus den zunächst an Kurhessen angrenzenden ganz unverdächtigen Ortschaften jener Gegenden kommen, müssen in dieser Hinsicht durch glaubhafte Zeugnisse ihrer Ortsbehörde, oder das Anerkenntniß einiger zuverlässigen diesseitigen Unterthanen legitimirt werden.

§. 28.

Personen und Sachen, die mit der fahrenden Post aus den oben bezeichneten Ländern und Städten ein- oder durchgehen, unterliegen denselben Anordnungen; die betreffenden auswärtigen Postbehörden sind deshalb davon in Kenntniß zu setzen, damit Personen und Sachen nur, wenn sie mit den erforderlichen Nachweisungen versehen sind, angenommen werden.

§. 29.

Alle Reisenden, in Ansehung deren die Beobachtung der in den §§. 24, 25, 26 und 28 enthaltenen Vorschriften nicht nachgewiesen ist, sind an den Grenzzollstätten nach ihrer Wahl entweder der Contumaz zu unterwerfen oder es ist ihnen der Eingang zu versagen, die Thiere und Waaren aber sind zurückzuweisen oder auf Kosten der Eigenthümer oder Führer auf deren Antrag nach Befinden der Reinigung zu unterwerfen.

§. 30.

Für die Reisenden, Thiere und Waaren, welche aus den in den §§. 24 bis 26 bezeichneten Ländern kommen, dienen nur diejenigen Grenzzollstätten als Eingangsorte, welche von der obersten Sanitätscommission als solche, mittelst öffentlicher Bekanntmachung, bezeichnet werden.

Alle Polizeibehörden, so wie die Gensd'armerie, haben auf die strenge Befolgung dieser Vorschrift besonders zu achten.

§. 31.

An den zu bezeichnenden Eingangsorten sind Contumazanstalten für diejenigen Reisenden, Thiere und Waaren, die nach §. 30 einem Contumaz- und Reinigungs-Verfahren zu unterwerfen sind, zu errichten.

§. 32.

Die Dauer der Contumaz darf den Zeitraum von zwanzig Tagen nicht überschreiten. Ueber die Einrichtung der Contumazanstalten und das Verfahren in denselben soll alsbald durch die oberste Sanitätscommission die erforderliche Anweisung ertheilt werden.

§. 33.

Das zur Verwaltung erforderliche, von der obersten Sanitätscommission zu bestellende Personal besteht aus einem, besonders hierzu zu ernennenden Polizei- oder Licentbeamten und einem Arzte, so wie einer angemessenen Zahl von Aufwärttern und Reinigungsdienern.

Zur Bewachung wird ein Militärcommando beordert, welches unter den Befehlen eines Officiers steht, der in Beziehung auf die Bewachungsangelegenheiten an den Berathungen Theil nimmt und die Entlassungszeugnisse mit zu unterzeichnen hat.

Die Verpflegung der Reisenden geschieht auf ihre Kosten.

§. 34.

Die oberste Sanitätscommission hat zur Vollziehung der in den §§. 24 bis 33 enthaltenen Vorschriften alsbald die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und zu bestimmen, wann sie in Kraft treten sollen.

Zweite Abtheilung.

Von den Maaßregeln, welche zu ergreifen sind, wenn die Cholera weiter vordringt.

§. 35.

Dringt die Cholera weiter vor, so treten in Ansehung der aus den angesteckten Landesstrichen kommenden Reisenden, Thiere und Waaren die Vorschriften des §. 24 ein, hinsichtlich der aus den zunächst an jene Landstriche grenzenden Staaten kommenden Personen und Sachen aber die Bestimmungen des §. 25 ein.

§. 36.

Die Orts-Sanitätscommissionen haben alsdann ihre Aufmerksamkeit auf die allgemeinen gesundheitspolizeilichen Anordnungen des Ortes, besonders auf den Gesundheitszustand der Einwohner zu verdoppeln, und alles, was jenen nicht entspricht oder diesen gefährdet, mit Rücksicht auf die von der obersten Sanitätscommission bekannt gemachten Anweisung möglichst zu beseitigen. Hinsichtlich der Armen sind die betreffenden Behörden zu veranlassen, so viel als thunlich für deren nothwendige Bekleidung, gesunde Wohnungen, für Heizungsmittel und für hinlängliche und zweckmäßige Nahrung zu sorgen.

§. 37.

Alle Hausbesitzer und Familienvorsteher haben unter eigener strenger Verantwortlichkeit bei jedem verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfall sofort einen Arzt zuzuziehen und der Orts-Sanitätscommission Anzeige zu machen.

§. 38.

Die Todtenbeschauer haben jeden Todesfall, mit Beibringung des ärztlichen Todtenscheins (s. §. 10 des Ausschreibens des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1824, die Besichtigung der Todten betreffend) der Orts-Sanitätscommission anzuzeigen, und der ausgestellte Leichenschein (s. §. 11 dieses Ausschreibens) ist von dem ärztlichen Mitgliede, oder, wo kein solches ist, von einem andern zu visiren. Findet dieses die geringste Besorgniß in Beziehung auf das Vorhandenseyn der Cholera, so ist solche zuvor durch alsbaldige weitere Ermittlung und Besichtigung des Todten zu beseitigen.

§. 39.

Die Prediger und Todtengräber dürfen keine Beerdigung ohne Visirung des Todtenscheins von Seiten der Orts-Sanitätscommission zulassen, und haben alle zu ihrer Kenntniß gelangten bedenklichen Todesfälle dieser Behörde anzuzeigen.

§. 40.

Sobald eine Behörde oder irgend Jemand zu sichere oder wahrscheinliche Erfahrung bringt, daß die Cholera im nahe angrenzenden Auslande bis zu einer Entfernung von etwa 15 Meilen ausgebrochen sey, ist sofort die Orts-Sanitätscommission davon in Kenntniß zu setzen. Diese hat sogleich an die Amts-Sanitätscommission zu berichten, die alsbald alle andern Orts-Sanitätscommissionen des Amtes, so wie die benachbarten Amts-Sanitätscommissionen davon in Kenntniß zu setzen hat.

Die betreffende Amts-Sanitätscommission hat zugleich der Provinz-Sanitätscommission Anzeige zu thun, und diese wird ungesäumt den andern Provinz-Sanitätscommissionen davon Nachricht geben, auch an die oberste Sanitätscommission berichten.

§. 41.

Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn die Cholera in einem Kurhessischen Orte ausbricht, in welchem Falle zugleich an die oberste Sanitätscommission unmittelbar zu berichten ist; in allen Berichten sind die getroffenen Sicherungsmaaßregeln anzuführen.

§. 42.

Ueber die Vorkehrungen, welche zu treffen sind, wenn die Cholera in Kurhessen selbst ausbricht, hat die oberste Sanitätscommission eine besondere Anweisung,

nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung durch Unser Gesamt-Staatsministerium, zu erlassen.

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden, so wie überhaupt alle und jede, welche gegenwärtige Verordnung angeht, haben dieselbe sich zur genauen Nachachtung dienen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels, gegeben zu Schloß Philippsruhe am 3. September 1831.

W i l h e l m , Kurfürst.

(St. S.)

Vt. Schenk zu Schweinsberg.

Vt. Moß.

Vt. Loßberg.

- 3) Anweisung der Kurfürstlichen obersten Sanitätscommission zu Cassel vom 6. September 1831 über das Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn die Cholera in Kurhessen ausbricht; zur Vollziehung des §. 42 der vorstehenden Verordnung.

Die nachstehenden Vorschriften sind, wenn die Cholera in Kurhessen ausbrechen sollte, auf das Genaueste zu befolgen:

§. 1.

Sobald eine Orts-Sanitätscommission in Erfahrung bringt, daß die Cholera an dem Orte ausgebrochen ist, hat sich der zu der Commission gehörige Arzt sofort in das Haus zu begeben, um die Wahrheit zu erforschen und alsbald die erforderlichen Heilmittel (in so fern der Kranke nicht einen andern Arzt bereits in Anspruch genommen hat) in Anwendung bringen zu lassen, auch die nöthigen gesundheitspolizeilichen Sicherungsmaaßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung, nach Anleitung dieser Anweisung, anzuordnen. Gleichzeitig haben die anderen Mitglieder der Orts-Sanitätscommission, Behufs der weiteren Anordnungen, ungesäumt das Nöthige einzuleiten.

§. 2.

Dem Ermessen der Orts-Sanitätscommission bleibt es überlassen, nach den Umständen und nach den ihr zu Gebot stehenden Mitteln entweder den betreffenden Theil des Hauses oder das ganze Haus oder Gehöfte, worin sich der Kranke befindet, von aller Verbindung

mit den gesunden Bewohnern des Hauses, beziehungsweise des Ortes, durch Absperrung zu trennen. Außer dem ärztlichen Personal sind nur die zur Pflege erforderlichen Wärter, Wärterinnen oder Angehörigen des Kranken bei demselben zuzulassen, allen anderen Personen aber ist der Eintritt zu ihm streng zu untersagen. Für die pünctliche Vollziehung dieser Anordnungen ist eine der Personen, welche sich bei dem Kranken befinden, besonders verantwortlich zu machen.

§. 3.

Die Sperrung eines ganzen Hauses oder des betreffenden Haustheils findet in der Art statt, daß alle entbehrlichen Zugänge geschlossen werden, der offen bleibende Eingang aber durch eine Wache so beobachtet wird, daß ohne schriftliche Erlaubniß der Orts-Sanitätscommission oder der betreffenden Unterabtheilungen derselben Niemand hinein oder heraus gehen kann. Die Häuser, worin Cholerafranke sich befinden, sind überdies zur allgemeinen Verwarnung durch eine Tafel mit der Aufschrift „Cholera“ zu bezeichnen.

Ueber die abgesperrten Häuser und Haustheile, so wie über die Zahl der mitabgesperrten Bewohner sind von der Orts-Sanitätscommission Listen zu führen.

§. 4.

Den gesunden Bewohnern eines Hauses oder Haustheiles, worin sich ein Cholerafranker befindet, kann, wenn sie nicht in die Nähe des Kranken gekommen sind, von der Orts-Sanitätscommission das Verlassen des Hauses unter der Bedingung gestattet werden, daß sie sich und ihre erforderlichen Effecten sogleich dem vorgeschriebenen Reinigungsverfahren unterwerfen.

§. 5.

Den in dem Hause oder Haustheile mitabgesperrten Bewohnern ist jede eigenmächtige Entfernung aus demselben, so wie das Versenden der darin befindlichen Effecten streng untersagt.

Hat sich ein Bewohner eines inficirten Hauses dennoch aus demselben entfernt, so ist er aufzusuchen und im Falle des §. 4 der Reinigung, außerdem aber einer acht- bis vierzehntägigen Contumaz zu unterwerfen. Eben dieser Contumaz müssen sich alle, welche nach der Absperrung aus dem Hause oder Haustheile sich zu entfernen wünschen, unterwerfen.

Hunde, Katzen und andere Thiere müssen getödtet oder nach Befinden sorgfältig eingesperrt werden.

§. 6.

Den in einem Hause oder Haustheile abgesperrten Bewohnern sind die für sie erforderlichen Bedürfnisse durch die von Seiten der Orts-Sanitätscommission, oder mit deren

Genehmigung von den Hausbewohnern selbst angenommenen Personen, rastellmäsig, d. h. mit sorgfältiger Vermeidung jeder unmittelbaren Berührung (s. S. 8), unter Aufsicht der bestellten Wache, zu überliefern. Sind die Bewohner des Hauses unvermögend, die erforderlichen Bedürfnisse anzuschaffen, so muß dieses auf Kosten der Gemeinde, durch die für die Armenpflege bestehende Ortsbehörde geschehen. Solchen Personen, welche, ohne zu den Armen zu gehören, für den Augenblick die zu ihrer Verpflegung nöthigen Geldmittel nicht besitzen, hat die Orts-Sanitätscommission solche vorschussweise zu leihen und später für die Wiedererstattung zu sorgen.

S. 7.

Von Seiten der Orts-Sanitätscommission sind Haus- oder Straßendiener anzustellen und diesen die von ihnen zu versorgenden Häuser anzuweisen, jedoch nie mehr, als sie gehörig bedienen können. Sie haben zu gewissen zu verabredenden Zeiten, namentlich wenn die Aerzte die Kranken besuchen, und ausserdem so oft als möglich zu den befragten Häusern oder Haustheilen sich zu begeben und durch bestimmte Zeichen, schellen 2c., ihre Gegenwart zu erkennen zu geben. Jede Uebertheuerung oder fälschliche Erhöhung des Preises, welchen die durch sie angeschafften Sachen wirklich gekostet haben, ist nachdrücklich untersagt.

Zu diesem äussern Dienste können die Betheiligten selbst auch andere geeignete Personen, jedoch nur unter Genehmigung der Orts-Sanitätscommission, annehmen.

S. 8.

Aller Verkehr mit abgesperrten Bewohnern eines Hauses, so wie die Ueberlieferung aller Gegenstände ist mit Vermeidung jeder unmittelbaren Berührung (rastellmäsig), unter Aufsicht des bestellten Wächters, zu betreiben, dergestalt, daß die besorgten Gegenstände an einen bestimmten Ort, in oder vor dem Hause, auf einen Tisch oder eine Bank, an ein Fenster 2c. gesetzt, und nach Entfernung des Dieners von einem der Bewohner in Empfang genommen werden. In den Fällen, wo Eßgeschirre wieder zurückgegeben werden müssen, sind diese zuvor zu reinigen, und, mit Chlorkalkauflösung oder Chlornasser besprengt, auf die angegebene Art an den Diener zurückzugeben. Die Bestellungen sind mündlich, von den Thüren oder Fenstern aus, oder schriftlich zu machen; im letztern Falle muß das Papier, gleich dem Gelde, durch Essig gezogen, oder mit einer schwachen Chlorkalkauflösung oder Chlornasser, womit der Diener immer versehen seyn, oder von welchem etwas an dem Verkehrorte sich befinden muß, befeuchtet werden.

Die Beseitigung der in dem Krankenzimmer statt gehaltenen Entleerungen erfordert eine besondere Sorgfalt; sie sind von einem der Wärter oder Wärterinnen in möglichst luftdicht geschlossene, mit Kalk versehene Gefäße zu thun, und in eine an einem geeigneten Orte des

Gartens oder Hofes befindliche, besonders dazu bestimmte Grube, nicht in Abtritte, Bäche, Flüsse u. s. w. zu bringen. Während des Dahinbringens haben sich alle Bewohner des Hauses, auf Verwarnung des Wächters, in den Zimmern zu halten und ist eine Chlor-Räucherung zu machen. Wegen derjenigen Häuser, wo solche Gruben nicht anzulegen sind, ist von der Orts-Sanitätscommission die Einrichtung zu treffen, daß diese Entleerungen, nebst Kehrriecht und dergleichen während der Nacht, vermittelst einer auf einem Wagen befindlichen, durch einen Deckel luftdicht geschlossenen Kufe abgeholt und in eine an einem abgelegenen Orte befindliche Grube gebracht werden. Der damit beauftragte Diener hat sich wie die Reinigungsdiener zu verhalten.

§. 9.

Sollte ein von der Cholera befallener Kranker, bevor man von dessen Erkranken Kenntniß erhielt, gestorben seyn, oder während der Absperrung sterben, so muß das Haus oder der abgesperrte Haustheil, in welchem er sich befunden hat, nebst den mit dem Kranken in Verührung gekommenen Bewohnern noch einer acht- bis vierzehntägigen Contumaz unterworfen bleiben; in Ansehung der anderen Bewohner siehe §. 4. Ein gleiches Verfahren findet bei den Häusern statt, aus denen der Kranke in das Krankenhaus gebracht worden ist.

§. 10.

Ist die Cholera in mehreren nebeneinander liegenden Häusern, in ganzen Straßen oder Quartieren ausgebrochen, so sind diese nach Befinden der Orts-Sanitätscommission einer gemeinschaftlichen Absperrung zu unterwerfen, die Zugänge mit Befriedigungen, Gattern, Schlagbäumen 2c. zu versehen und mit Wachen zu besetzen. Erforderlichen Falles können zur Erleichterung des Bezuges der erforderlichen Bedürfnisse für ganze Quartiere Kaskelle (s. §. 21) angelegt werden.

§. 11.

Haben die Bewohner abgesperrter Häuser u. s. w. Geschäfte zu verrichten, die ohne Nachtheil nicht unterbleiben können, z. B. Bestellung der Aecker, Einernten der Feld- und Gartenfrüchte, Verpflegung des Viehes ausserhalb der Sperre u. s. w., so muß für diese Geschäfte durch Andere von Seiten der Gemeinde Sorge getragen werden.

Im Allgemeinen aber haben die Bewohner des angesteckten Ortes, so viel als thunlich, die Bemerkung nicht zu verlassen und sich alles Zusammenkommens mit Bewohnern gesunder Orte zu enthalten.

§. 12.

In allen anderen nicht angesteckten Orten des Amtes, so wie der umgebenden Aemter sind Gesundheitskarten nach anliegendem Muster (Anlage I) einzuführen. Mit diesen Kar-

ten, über welche eine Liste zu führen ist, muß ein jeder Bewohner, der an einen andern Ort gehen will, versehen seyn; sie sind nur für die darin angeführte kurze Zeit gültig und werden von der Orts-Sanitätscommission ertheilt.

In dem Orte, wo die Cholera ausgebrochen ist, sind keine Gesundheitskarten mehr auszutheilen, die ausgegebenen aber einzuziehen und öffentlich für ungültig zu erklären.

§. 13.

Das ärztliche Mitglied der Orts-Sanitätscommission hat, von dem Tage des Ausbruchs an, eine Krankentabelle nach anliegendem Muster (Anlage II) zu führen, und alle täglich zugehenden und abgehenden Kranken nach seinen und den an ihn abzugebenden Listen der anderen Aerzte (§. 14) einzutragen. Alle drei Tage ist ein Auszug aus der Tabelle über alle neu zugegangenen reconvalescirten und in Contumaz versetzten, so wie verstorbenen Kranken, nach den Rubriken der Tabelle, an die Amts-Sanitätscommission zur Weiterbeförderung einzuschicken. Diesem Auszug ist die numerische Angabe der demnach neu zugegangenen, wiederhergestellten, gestorbenen und in der Behandlung verbliebenen Kranken (in den Privat- oder Krankenhäusern) nach dem Muster Num. III beizufügen.

§. 14.

Sämmtliche ausübende Medicinalpersonen haben Cholerafrankenlisten nach den Rubriken der angeführten Krankentabelle zu führen, und solche täglich an das ärztliche Mitglied der Orts-Sanitätscommission zu senden.

§. 15.

Während auf die oben angeführte Weise die wirklich Kranken und die der Ansteckung verdächtigen Personen durch die Sperrung von den übrigen Einwohnern desselben Orts getrennt sind, ist es zugleich erforderlich, solche Maaßregeln zu treffen, welche geeignet sind, von einer weitern Verbreitung der Krankheit sogleich Kenntniß zu erlangen und solcher vorzubeugen.

Zu dem Ende müssen in den inficirten Orten, nach ihrer Größe, mehrere Bezirke gebildet und in jedem derselben ein oder mehrere zuverlässige Männer beauftragt werden, täglich jedes Haus zu untersuchen und nachzufragen, ob sich ein Kranker in selbigem befinde? Ist Letzteres der Fall, so ist das ärztliche Mitglied der Orts-Sanitätscommission alsbald davon in Kenntniß zu setzen, um die nähere Untersuchung sofort vorzunehmen.

§. 16.

Alle öffentlichen Orte, an denen Zusammenkünfte mehrerer Menschen statt finden, z. B. Schulen, Theater, Clubs, Wirthshäuser u. s. w. können den Umständen nach geschlossen werden. Gast- und Speisehäuser, sofern sie an größeren Orten zur täglichen Be-

Erstigung derer, die keinen eigenen Haushalt haben, nothwendig sind, können für bestimmte Stunden offen seyn; jedoch ist das gleichzeitige Zusammenseyn mehrerer Personen und der nicht erforderliche längere Aufenthalt zu vermeiden. Auch an denjenigen Orten, wo die nothwendigsten Lebensbedürfnisse verkauft werden, bei den Bäckern, Fleischern, Kaufleuten, Apothekern &c., ist ein gleichzeitiger Andrang vieler Menschen, so wie jede unmittelbare Berührung zu verbieten und das etwa zu empfangende Geld durch Essig &c. zu reinigen (s. S. 8). Die Trödelbuden sind ebenfalls zu schliessen und der Verkauf von alten Kleidungsstücken, Bettwerk u. dgl., so wie das Lumpensammeln, ist bei scharfer Strafe zu untersagen. Alles Betteln, vorzüglich durch Herumgehen in den Häusern, ist streng zu verhindern.

§. 17.

Greift die Cholera in einem Orte stärker um sich, so ist selbst aller gesellige und der nicht durchaus nothwendige öffentliche Verkehr zu vermeiden.

§. 18.

Hat die Krankheit in einem oder in mehreren nahe zusammen liegenden Orten überhand genommen, so kann, wenn es nach der Lage, den Verhältnissen und Hülfsmitteln thunlich erscheint, die Gesamtabsperrung bewirkt werden.

§. 19.

Eben so kann sich ein noch gesunder Ort durch eigene Absperrung gegen die benachbarten inficirten Orte vor der Ansteckung sichern, jedoch ist dafür zu sorgen, daß der unvermeidliche Durchgang nicht verhindert werde.

§. 20.

Bei aufzustellenden Sperrungslinien (Cordons) sind die sich darbietenden natürlichen Unterstützungsmittel, z. B. Flüsse, Gräben, Umzäunungen u. dergl. m. besonders zu Hülfe zu nehmen.

Für die Wachtposten müssen in angemessener Entfernung Hütten errichtet und die einzelnen Posten in nicht zu großer Entfernung von einander und so aufgestellt werden, daß sie sich gegenseitig leicht erblicken und anrufen, überhaupt auf eine zuverlässige Weise jede Verbindung mit den abgesperrten Ortschaften verhindern können.

Werden Truppen zu den Sperrungslinien verwendet, so ist der in dem Orte befehligende Officier Mitglied der Orts-Sanitätscommission, der die Truppen etwa befehligende Stabs-officier Mitglied der Amts-Sanitätscommission.

§. 21.

In geeigneten Stellen müssen die erforderlichen Contumazanstalten, worüber eine besondere Vorschrift erfolgen wird, und Verkehrsplätze (Kastelle) eingerichtet werden. Die Verkehrsplätze oder Verkehrshäuser sind durch doppelte Schranken in drei Abtheilungen zu theilen, deren eine, nach dem gesunden Landesstriche zu gelegen, für dessen Bewohner, die an der Seite des inficirten Ortes befindliche für die Einwohner dieses letztern bestimmt ist, während in der mittlern Abtheilung die bei dem zu gewissen Tageszeiten statt findenden Verkehr die Aufsicht führenden Beamten sich befinden.

Die durch diese Verkehrsplätze einzubringenden Lebensmittel müssen in größeren Quantitäten eingekauft und sodann unter gehöriger Aufsicht an die Bewohner des Ortes im Einzelnen verhandelt werden. Das dafür aus dem abgesperrten inficirten Orte zu zahlende Geld muß zuvor in dem mittlern Raume des Verkehrsplatzes von dem Reinigungspersonal auf geeignete Art in Empfang genommen (s. §. 8), mit Essig abgewaschen und sodann mit metallenen Löffeln den Verkäufern übergeben werden. Bei längerer Dauer der Absperrung muß außerdem ein Räucherungskasten angeschafft werden, in welchem sämtliche aus dem abgesperrten Orte abzufsendenden Briefe und sonstigen Papiere auf die in der deshalbigen Vorschrift angegebene Weise zu behandeln sind. Das für jeden Verkehrsplatz erforderliche Personal besteht aus einem Aufseher, aus Reinigungsdienern und den nothwendigen Wachen.

§. 22.

Während der ganzen Dauer der Krankheit haben die bei der Sperrung und bei dem rastellmäßigen Verkehre angestellten und benutzten Diener, Wachen u. s. w. jede Berührung von bereits Erkrankten und in inficirten Orten und Anstalten abgesperrten Personen auf das Sorgfältigste zu vermeiden. Sollten sie sich dennoch einer solchen Berührung ausgesetzt haben, so sind sie ebenfalls, nach Ermessen der Orts-Sanitätscommission, einer acht- bis vierzehntägigen Contumaz zu unterwerfen.

§. 23.

Obgleich es zu erwarten steht, daß die Aerzte und Wundärzte alles thun werden, was die Erfahrung gelehrt hat, um die Verbreitung des Ansteckungstoffes zu verhüten, so wird ihnen dem ungeachtet die vorzügliche Beachtung der nöthigen Vorsicht zur besondern Pflicht gemacht, und haben sie in dieser Hinsicht die Bestimmungen der besondern Vorschrift zu befolgen.

§. 24.

Den an der Cholera Erkrankten bleibt es überlassen, ob sie in ihrer Wohnung und bei ihrer Familie verbleiben, oder in dem Krankenhause verpflegt werden wollen. Auch können

sie zu ihrer Behandlung einen Arzt wählen; die Orts-Sanitätscommission hat jedoch die Aufsicht auf die genaue Befolgung aller angeordneten gesundheitspolizeilichen Maaßregeln, denen von Seiten der Krankewärter, der Angehörigen des Kranken, der Hausbewohner u. s. w. nach den Bestimmungen dieser Anweisung genaue Folge zu leisten ist.

§. 25.

Bei Kranken, deren Wohnungen nicht geräumig genug sind, um die zu ihrer Wartung nicht erforderlichen oder nicht brauchbaren Glieder der Familie von ihnen zu trennen, bei denen die nothwendige Reinlichkeit und Ordnung nicht gehandhabt und die zweckdienlichen Mittel nicht angewendet werden können, ist zu ihrem eigenen Besten möglichst dahin zu wirken, daß sie sich zu ihrer Verpflegung in ein Krankenhaus begeben.

§. 26.

Solche Kranke, bei denen es an den zu ihrer Wartung und Wiederherstellung erforderlichen Verpflegungsmitteln und an einer geeigneten Wohnung gänzlich fehlt, die demnach der öffentlichen Fürsorge anheim fallen, sind in die dazu bestimmten und zweckmäßig einzurichtenden Krankenhäuser zu bringen und daselbst zu verpflegen.

§. 27.

Die Orts-Sanitätscommission hat eine hinlängliche Zahl möglichst geeigneter Krankewärter und Wärterinnen zu ermitteln, die den Hauskranken gegen eine nach den Verhältnissen zu bestimmende Vergütung auf ihr Verlangen und auf ihre Kosten zugewiesen werden können.

§. 28.

Der Transport der Cholerakranken nach den Krankenhäusern geschieht auf dem kürzesten Wege, mit möglichster Vermeidung der bewohnteren und besuchteren Straßen, mittelst eines geeigneten, nur dazu bestimmten, mit einem Strohsack und Wärmflasche versehenen Tragkorbes oder einer Tragbahre, die in dem Krankenhause aufzubewahren und jedes Mal zu durchräuchern sind, durch zwei bis vier dazu bestimmte, als incircit zu betrachtende Träger, oder auch, bei einer weitem Entfernung, mittelst eines besondern dazu geeigneten Wagens.

Nach Ankunft der Transportmittel vor dem betreffenden Hause begeben sich die Krankenträger mit dem Tragkorbe in das Krankenzimmer, legen den Kranken in seinen Betten vorsichtig in den Korb, hüllen ihn sorgfältig in wollene Decken ein, legen auf den Unterleib ausserdem die mit warmem Wasser zu füllende Wärmflasche und bringen ihn in das Krankenhause. Durch Zurufen ist Jedermann vor der Annäherung zu verwarnen.

Die Reinigungsdiener und Krankenträger können zugleich diese Dienstleistung verrichten; in größeren Orten sind erforderlichen Falles eigene Krankenträger zu bestellen, die in den Krankenhäusern sich aufhalten müssen; nach einem jedesmaligen Transport haben sich die Träger vorschriftsmäßig zu reinigen.

§. 29.

Die zur Aufnahme von Cholera-kranken einzurichtenden Krankenhäuser müssen möglichst isolirt, luftig und mit Hinsicht auf den Transport, passend gelegen, auch mit allem Erforderlichen versehen seyn, wobei zugleich auf die Bevölkerung des Ortes und die danach anzunehmende Zahl der der Verpflegung bedürftigen Personen Rücksicht zu nehmen ist. Mehrere nahe gelegene Orte können zusammen eine solche Anstalt einrichten und tragen verhältnißmäßig zu deren Kosten bei.

Die Krankenhäuser stehen unter der Aufsicht der Orts-Sanitätscommission; sobald sich ein Kranker in denselben befindet, sind sie auf das Strengste zu sperren, auch sind alle Vorschriften einer strengen Krankenhauspolizei auf das Genaueste zu befolgen.

§. 30.

Bei den Krankenhäusern der Residenz Cassel und der Provinz-Hauptstädte sind besondere Aerzte, Wundärzte, Krankenträger und Wärterinnen, Reinigungsdiener u. anzustellen; an anderen Orten versteht das ärztliche Mitglied der Orts-Sanitätscommission oder das sonstige ärztliche Personal diese Stelle; nach dem Umfange dieser Anstalten können sie eigene Oekonomie haben, oder von Aussen mit Allem, unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 8, versehen werden. Die erforderliche Anzahl von Krankenträgern und Wärterinnen, welche zugleich in kleineren Anstalten den Dienst als Reinigungsdiener versehen, muß in jeder Anstalt vorhanden seyn.

§. 31.

Es ist dafür zu sorgen, daß es nirgends an den erforderlichen Arzneien und Räuchermitteln fehle, weshalb eine besondere Instruction von der obersten Sanitätscommission zu ertheilen ist.

§. 32.

Zu der Beerdigung der an der Cholera Verstorbenen ist, sobald der Arzt sich von dem Tode überzeugt und das deshalbigige Zeugniß ausgestellt hat, in den Morgen- oder Abendstunden in aller Stille zu schreiten. In dem Todenzimmer muß fortwährend eine Chlor-Räucherung unterhalten werden.

Zu dem Todtenhose ist ein besonderer, möglichst isolirt gelegener und mit einer sichern Umzäunung zu umgebender Ort zu bestimmen.

Sollte der vorhandene Todtenhof gehörig entfernt und hinlänglich geräumig seyn, und ein Theil davon durch eine Umzäunung davon getrennt werden können; so kann dieser Theil dazu verwendet werden.

Die Todten sind, mit Vermeidung aller unmittelbaren Berührung, mit dem Bettlaken, was mit Chlornasser oder Chlorkalkauflösung zu besprengen ist, auf eigens dazu bestimmten Wagen von den hierzu angewiesenen Reinigungsdienern auf den Todtenhof zu bringen und in wenigstens sechs Fuß tiefe Gräber zu begraben, auch wo möglich mit ungelöschtem Kalk zu bedecken.

Die Wagen sind auf die Weise einzurichten, daß der auf ihnen befindliche Sarg, dessen Fugen verpicht seyn müssen, abgenommen und unmittelbar an das Lager der Leiche gebracht werden kann.

Bei Annäherung des Leichenvagens hat Jedermann sich entfernt zu halten; auch sind die auf dem Wege befindlichen Leute durch Zurufen darauf aufmerksam zu machen.

§. 33.

Alle von der Cholera Genesenden müssen von dem Tage an, an welchem sie von dem Arzte als für der Contumaz zu unterwerfende Genesende erklärt sind, eine zwanzigtägige Contumaz abhalten.

§. 34.

Haben die Genesenen und übrigen Bewohner die Contumaz überstanden, so müssen, bevor die Sperrung der Häuser aufgehoben wird, diese mit allen darin befindlichen Effecten auf das Sorgfältigste gereinigt werden. Einer gleichen Reinigung sind die im §. 9 angeführten Häuser zu unterwerfen.

Die Reinigung geschieht unter Aufsicht der Orts-Sanitätscommission und unter Leitung der Reinigungsdienner auf Kosten der Bewohner des Hauses, bei Unvermögenden auf Gemeindefkosten.

Die Vorschrift über die Contumazanstanalten enthält auch die Bestimmungen über das Reinigungsverfahren.

§. 35.

Zulezt müssen die während der Krankheit im Dienste gewesen und exponirten Beamten, Krankwärter, Reinigungsdienner u. s. w., mit Ausnahme der Aerzte, der erforderlichen

zehn- bis zwanzigtägigen Contumaz unterworfen werden, aus welcher sie als rein und unverdächtig zu entlassen sind. Alle die von ihnen während der Krankheit gebrauchten wollenen Kleidungsstücke sind nach Befinden zu vertilgen, die von Linnen nach Ermessen des Arztes vorschriftmäßig zu reinigen.

§. 36.

So wie beim Zunehmen der Krankheit nach und nach die Absperrung einzelner Häuser oder Häusertheile, Straßen oder Quartiere erfolgt, eben so kann auch nach und nach, nach dem Abnehmen der Krankheit, diese Sperre wieder aufgehoben werden, jedoch nur auf Verfügung der Provinz-Sanitätscommission. Jedensfalls aber darf die völlig freie Communication mit einem Orte, in welchem die Cholera geherrscht hat, nicht eher wieder hergestellt werden, als bis alle Reinigungen beendigt und alle unter Contumaz gestandenen Personen aus dieser als unverdächtig entlassen sind.

Bei Vollziehung der vorstehenden Vorschriften, welche mit Beistimmung des Gesamtstaatsministeriums erlassen werden, haben alle und jede Behörden, welche es angeht, in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. August und der Verordnung vom 3. September d. J. den Sanitätscommissionen die etwa erforderliche Unterstützung zu leisten.

Cassel den 6. September 1831.

Kurfürstliche oberste Sanitätscommission.

U e b e r s i c h t

der seit dem Ausbruche der Cholera in (Namen des Orts) vom (Datum des Ausbruchs)
bis heute Uhr Erkrankten, Genesenen u. s. w.

Ueberhaupt erkrankt.	Genesen in		Gestorben in		Krank verblie- ben.	Bemerkungen.	Anzahl.
	Privat- wohnun- gen.	Kran- kenhäu- fern.	Privat- wohnun- gen.	Kran- kenhäu- fern.			
						Wohnungen sind überhaupt ge- sperrt bleiben gesperrt . . In diesen Wohnungen befinden sich Personen über 14 Jahre Personen unter 14 Jahre Ueberhaupt Davon werden auf öffentliche Ko- sten verpflegt über 14 Jahre unter 14 Jahre Ueberhaupt An andern Krankheiten verstorben	

4) Vorschrift der Kurfürstlichen obersten Sanitätscommission zu Cassel vom 7. September 1831, wie bei Anordnung der Contumaz und bei der Reinigung zu verfahren ist.

(Zur Vollziehung des §. 32 der Verordnung vom 3. September 1831, oben S. 213.)

Erster Abschnitt.

Von der Contumaz überhaupt.

Erste Abtheilung.

Grenz-Contumazanstalten für Reisende, Thiere und Waaren.

§. 1.

Zur Erreichung des durch die §§. 24 bis 33 der Verordnung vom 3. September, die weiteren Vorschriften über die Vorkehrungen gegen die ansteckende Brechruhr betreffend, beabsichtigten Zwecks, sind an den zu bezeichnenden Eingangsorten Grenz-Contumazanstalten zu errichten.

§. 2.

Diesen Anstalten sind Grenz-Contumazcommissionen vorgesetzt, welche aus einem besonders hierzu zu ernennenden Polizei- oder Licent-Beamten und einem Arzte bestehen. Sie ordnen die nach der gegenwärtigen Vorschrift zu treffenden Vorkehrungen an, und leiten das in den einzelnen Fällen zu beobachtende Verfahren.

§. 3.

Zur Unterstützung bei der Ausführung der getroffenen Anordnungen wird ein Militär-commando beordert, welches unter den Befehlen eines Officiers steht, der in Beziehung auf die Vollziehungs- und Bewachungs-Angelegenheiten an den Berathungen Theil nimmt, auch die Entlassungszeugnisse mit zu unterschreiben hat.

§. 4.

Der Commission sind zunächst zwei Aufseher untergeben, von denen der eine die Aufsicht über die Contumazisten, der andere über die Waaren zu führen hat. Den Aufsehern sind die auf gleiche Weise in zwei Classen zugetheilten Reinigungsdienere und Dienerrinnen untergeordnet.

§. 5.

Die Amts-Sanitätscommission ist die der Grenz-Contumazcommission zunächst vorgesetzte Behörde, an die wöchentlich zweimal über den Zustand der Contumazanstalt und der

darin befindlichen oder entlassenen Contumazisten, Waaren *ic.* zu berichten ist. Der etwaige Ausbruch der Cholera in der Contumazanstalt (§. 23) ist sowohl an die Amts-Sanitätscommission, als an die oberste Sanitätscommission alsbald einzuberichten. Bei der erstern sind auch sonstige ausserordentliche Ereignisse ungesäumt anzuzeigen. Alle aus der Contumazanstalt abgehenden Berichte *ic.* müssen vorher durchräuchert werden.

§. 6.

Die Grenz-Contumazanstalten müssen aus mehreren, in der Nähe des Grenz-Licentamts gelegenen, geeigneten, möglich isolirten und streng abgesperrten Gebäuden bestehen. Nach der Stärke des Verkehrs müssen sie den erforderlichen Raum für die Wohnungen der Aufseher und der Reinigungsdienner und Dienerinnen, so wie der Reisenden enthalten, auch mit den erforderlichen Gebäuden zur Aufstellung der Thiere, zur Aufbewahrung und Reinigung der Waaren versehen seyn.

Am dem Eingange, getrennt von den andern Gebäuden, ist ein besonderes Anmeldezimmer einzurichten.

§. 7.

Die Wohnungen für die Reisenden müssen reinlich, einfach und mit den nothwendigsten Geräthschaften versehen seyn, auch ist eine Einrichtung zum Gebrauch von Bädern zu treffen.

§. 8.

Die Verpflegung der Reisenden geschieht auf ihre Kosten, von Aussen aus einem Wirthshause, mit sorgfältiger Vermeidung jeder unmittelbaren Berührung (rastellmäsig).

Die Amts-Sanitätscommission hat deshalbig Preisbestimmungen zu geben.

§. 9.

Für die Thiere sind geeignete Ställe und eine gehörig tiefe Schwemme, wo möglich an fließendem Wasser, mit einem abgezaunten Raume erforderlich.

§. 10.

Zur Aufbewahrung und Reinigung der Waaren und Effecten müssen in der Contumazanstalt hinreichend geräumige, mit Bretterwänden und Behufs der Lüftung mit mehreren Thorwegen versehene Schuppen und Räucherungskammern angelegt werden, in denen, theilweise wenigstens, einen oder mehrere Fuß hoch über dem Erdboden ein Gitterwerk von Latten anzubringen ist, damit die Waaren und Effecten hierauf so gelagert werden können, daß sie nach allen Seiten dem Luftzuge oder der Räucherung ausgesetzt sind.

§. 11.

Getrennt von den Wohnungen ist ein Krankenhaus für die, welche etwa während der Contumaz von der Cholera befallen werden, einzurichten.

§. 12.

Jeder Reisende, welcher in die dießseitigen Staaten einpassiren will, hat sich zuvörderst bei der Grenz-Contumazcommission zu melden, oder ist durch einen an jener Seite des Zollamts aufzustellenden Militärposten, jedoch so, daß jede Berührung zwischen beiden verhütet werde, dazu zu veranlassen.

§. 13.

Im Weiseyn des Beamten ist sodann von dem Contumazarzte eine Prüfung des Gesundheitszustandes des Reisenden vorzunehmen, und unter Berücksichtigung des von demselben etwa mitgebrachten Gesundheitsattestes oder eines sonstigen genügenden Ausweises zu bestimmen, wie zu verfahren sey. Bei dieser Prüfung ist jede unmittelbare Berührung des Reisenden und der Effecten zu vermeiden. Die Papiere sind zuvor zu räuchern.

§. 14.

Ist der Reisende nach dem Inhalte seines Gesundheitsattestes und respective Reisepasses aus einer völlig gesunden Gegend gekommen, d. h. aus einer solchen, in welcher die Cholera entweder überhaupt noch nie geherrscht, oder schon seit mehr denn vierzig Tagen gänzlich aufgehört hat, oder welche nicht mit einer inficirten Gegend in naher Berührung steht, und hat er auch nicht eine von der Cholera befallene oder verdächtige Gegend auf seiner Reise passirt, so ist er als des Contagiums unverdächtig zu betrachten, und ihm, nachdem er mit dem erforderlichen Entlassungsscheine versehen worden (Anl. E), sofort die Weiterreise zu gestatten.

§. 15.

Wenn dagegen aus dem Gesundheitsatteste oder dem Passe hervorgeht, daß der Reisende aus einer der Cholera verdächtigen Gegend herkommt, d. h. aus einer solchen, in welcher die Krankheit erst kürzlich (vor mehr als zwanzig, aber noch nicht vierzig Tagen) aufgehört hat, oder in deren Nähe (im Umkreise von zehn Deutschen Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödtliche und verdächtige, von den Aerzten jedoch noch nicht für Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen sind, so ist derselbe, sofern er nicht ein vollgültiges Zeugniß über die seitdem in einer andern Anstalt bereits überstandene Contumaz beibringen kann, der in dem Abschnitte über das Reinigungsverfahren für diesen Fall als hinreichend bezeichneten Contumazzeit von zehn Tagen zu unterwerfen, wenn er nicht vorziehen sollte, zurückzukehren.

§. 16.

Kommt aber der Reisende aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend, d. h. aus einer solchen, in welcher die Cholera zur Zeit seiner Abreise entweder noch herrschte,

oder doch vor noch nicht mehr als zwanzig Tagen aufgehört hatte, und kann er nicht nachweisen, daß er bereits in einer andern Anstalt die vorschristmäßige Contumaz überstanden hat, so hat er die volle Contumazzeit von zwanzig Tagen in der Anstalt zuzubringen, und muß während dieser Zeit auf die Weise gereinigt werden, wie es in dem zweiten Abschnitte vorgeschrieben ist.

Wenn der Reisende auf eine überzeugende Weise darzuthun vermag, daß er während seiner Reise sich schon längere Zeit in völlig gesunden Gegenden befunden, kann eine Abkürzung jener Contumazperiode zugestanden werden, jedoch unter der Beschränkung, daß in allen solchen Fällen der Reisende mindestens doch einer fünftägigen Contumaz unterworfen werde.

§. 17.

Auf die im vorigen §. vorgeschriebene Weise ist auch mit denjenigen Reisenden zu verfahren, welche weder mit einem Gesundheitsatteste versehen sind, noch überhaupt auf eine genügende Weise auszuweisen im Stande sind, aus welcher Gegend sie kommen.

§. 18.

Sollte der Reisende bereits Zeichen der Cholera an sich wahrnehmen lassen, so ist er in das Krankenhaus aufzunehmen.

§. 19.

Auf die Richtigkeit der Gesundheitsatteste, Reisepässe und sonstigen Ausweise ist genau zu achten; insbesondere ist zu bemerken, daß ein solcher Ausweis immer nur für eine einzelne, genau signalisirte Person ausgestellt seyn darf, daß darin sämtliche von den Reisenden mitgeführten Effecten genau verzeichnet seyn müssen, und daß das Zeugniß für nicht längere Zeit, als darin bemerkt ist, seine Gültigkeit behält. Die auf demselben bezeichneten Visa müssen Auskunft darüber geben, ob der Reisende die ihm vorgeschriebene Route durch gesunde Gegenden nicht verlassen hat. Sollte sich irgend eine Unregelmäßigkeit in dem Gesundheitsatteste vorfinden, so kann dem Reisenden die ihm sonst zu Theil werdende Abkürzung der Contumazzeit (§. 16) nicht zugestanden werden, vielmehr ist derselbe alsdann der vollen Contumazperiode von zwanzig Tagen zu unterwerfen.

§. 20.

Denjenigen Reisenden, welche nach dem Obigen gehalten sind, eine kürzere oder längere Contumazzeit zu vollbringen, sind hierauf, nachdem die nöthige Registratur über ihre Person und ihre Effecten in ihrem Beiseyn aufgenommen und von ihnen mit unterzeichnet ist, ihre Wohnungen in der Contumazanstalt anzuweisen und ihnen die zu der Reinigung erforderlichen

Diener beizugeben. Reisende von verschiedenen Contumazperioden sind getrennt von einander zu halten

§. 21.

Die Reinigung selbst, und zwar sowohl der Reisenden als ihrer Effecten, geschieht auf die in dem Abschnitte über das Reinigungsverfahren bestimmte Art. Was die Effecten betrifft, so werden die den Reisenden entbehrlichen, besonders solche, die giftfangend sind (§. 51) und geräuchert werden müssen, ihnen abgenommen und in der Räucherammer vorschriftsmäßig geräuchert und sonst gereinigt, sodann aber von den Licentbeamten bis zum Abgange der Reisenden in sichere Verwahrung genommen.

§. 22.

Ueberdieß werden die in der Contumazanstalt befindlichen Reisenden täglich von dem Arzte in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand untersucht.

§. 23.

Sollten sich Symptome der Cholera bei ihnen einstellen, so sind sie in die Krankenhaus-Abtheilung der Contumazanstalt zu bringen, und die ihnen beigegebenen oder mit ihren Effecten beschäftigt gewesenem Diener haben sich einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen. Nach erfolgter Genesung, oder wenn die Kranken mit Tode abgehen sollten, ist auf die in dem Abschnitte über das Reinigungsverfahren vorgeschriebene Art zu verfahren.

§. 24.

Erkranken die Reisenden nicht, so sind dieselben nach beendigter Contumazperiode nochmals genau von dem Arzte zu untersuchen, und sodann, wenn sie gesund befunden worden, zu entlassen, nachdem ihnen ihre vorschriftsmäßig gereinigten Effecten zurückgegeben, und ihnen der erforderliche, nach dem vorgeschriebenen, dieser Instruction beigegeführten Schema E angefertigte Entlassungsschein ausgestellt worden ist, auch die festgesetzten Gebühren, so fern sie zu deren Zahlung im Stande sind, von ihnen entrichtet worden sind.

§. 25.

Sollten die Reisenden mit eigenem Fuhrwerk versehen seyn, so muß auch mit diesem während der Contumazzeit vorschriftsmäßig verfahren werden, und ist für das dazu gehörige Zugvieh ein besonderer Entlassungsschein auszustellen, während die Wagen, als zu den Effecten der Reisenden gehörig, auf deren Entlassungsscheinen zu bemerken sind.

§. 26.

Reisende Ausländer, insbesondere Handwerksbursche und andere dergleichen Leute, welche die zur Bestreitung der Contumazkosten erforderlichen Geldmittel nicht besitzen, sind, so fern

sie nicht, um in ihr Vaterland zurückzukehren, nothwendig durch die Ruhestischen Staaten passiren müssen, nicht einzulassen.

§. 27.

Eben so wie die Reisenden müssen auch die bei der Grenz-Contumazanstalt anlangenden Waaren, mit Berücksichtigung ihrer erwiesenen oder nicht erwiesenen Ansteckungsfähigkeit (S. 28 bis 31) genau nachgesehen werden. — Nach der Beschaffenheit der Waare und dem Inhalte des etwa mitgebrachten Gesundheitsattestes wird sodann von der Commission das mit denselben vorzunehmende Verfahren bestimmt.

§. 28.

Ergeben die Gesundheitsatteste oder sonstigen Ausweise, daß die Waaren aus völlig gesunden Gegenden kommen, so können sie, nach genauer Revision und ertheilten Entlassungsscheinen, nach dem beigefügten Schema F, sofort weiter transportirt werden.

§. 29.

Erhellet aber aus dem mitgebrachten Gesundheitsatteste oder Passe, daß die Waaren aus einer der Cholera verdächtigen Gegend kommen, so sind dieselben, nach der in dem Abschnitte über das Reinigungsverfahren bestimmten abgekürzten Contumazzeit von zehn Tagen, vorschriftmäßig zu reinigen.

§. 30.

Kommen dagegen die Waaren aus wirklich von der Cholera befallenen Gegenden, so sind dieselben der vollen Contumazzeit von zwanzig Tagen zu unterwerfen; wobei jedoch dasjenige zu berücksichtigen ist, was in dem §. 57 für den Fall bestimmt worden ist, daß solche Waaren, ohne fest verpackt zu seyn, schon seit längerer Zeit nur durch völlig gesunde Gegenden passirt sind.

§. 31.

Sollten die Waaren mit keinem Reinheitsatteste versehen seyn, so müssen dieselben ebenfalls als aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend herkommend betrachtet, und demnach zurückgewiesen, oder, in so fern sie giftfangend sind (S. 51), nebst ihrer Emballage, wenn sie aber nicht giftfangend sind, in Beziehung auf ihre Emballage allein, vorschriftmäßig gereinigt werden.

§. 32.

Ueber diejenigen Waaren, welche der vorgeschriebenen Reinigung unterworfen werden müssen, ist zuvörderst ein genaues Verzeichniß nach ihrer Qualität und Quantität anzufertigen, und eine von dem Führer der Waaren mit unterzeichnete Abschrift derselben wird dem

mit ihrer Reinigung beauftragten Diener oder dem Aufseher der Reinigungsdiener eingehändigt. Die Waaren selbst aber werden in die für sie bestimmte Schuppen gelagert und auf die vorgeschriebene Art gereinigt.

§. 33.

Sollte einer von den Reinigungsdienern durch Ansteckung erkranken, so sind die Waaren von Neuem der vollen Contumazzeit zu unterwerfen, und es ist daher erforderlich, um bestimmen zu können, von welchen Waaren die Ansteckung ausgegangen, daß auch hier eine geordnete Sonderung, sowohl der Waaren aus verschiedenen Contumazperioden, als der mit ihrer Reinigung beauftragten Diener, statt finde.

§. 34.

Bleiben dagegen die Reinigungsdiener bis zum Ende der vorgeschriebenen Contumazperiode vollkommen gesund, so werden die Waaren alsdann, nachdem sie zuvor in Beziehung auf ihre Vollständigkeit revidirt worden sind, wiederum gehörig verpackt und dem Führer derselben oder den zu ihrer Empfangnahme sich legitimirenden Personen, gegen Quittung und nach Entrichtung der festgesetzten Gebühren, zugleich mit dem vorgeschriebenen Entlassungsscheine sub B (§. 28) nach Beobachtung der gesetzlichen Licentvorschriften ausgeliefert.

§. 35.

Wenn dieselben Führer auf dem nämlichen Fuhrwerke die Reisenden oder Waaren weiter transportiren, so muß mit denselben ebenfalls nach den in dem zweiten Abschnitte gegebenen Vorschriften verfahren werden (§. 50), und es sind für die Führer, so wie für das Zugvieh, besondere Entlassungsscheine zu ertheilen.

§. 36.

Alle Thiere, welche ein kurzes glattes Haar haben und entweder aus inficirten oder verdächtigen Ländern kommen (§§. 15 u. 16), oder in Ansehung deren es an den nöthigen Zeugnissen fehlt (§. 17), sind der Reinigung zu unterwerfen (§. 67); Federvieh, wolliges und langhaariges Vieh, als Schaaf, Ziegen, Pudel und andere langhaarige Hunde, welche aus den angeführten Gegenden kommen, dürfen gar nicht eingelassen werden.

§. 37.

Thiere, die aus unverdächtigen Ländern kommen, und durch die erforderlichen Ursprungs- und Gesundheitspässe als daher kommend nachgewiesen werden, sind von dem Arzte der Anstalt in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und wenn sie an einer verdächtigen Krankheit leiden, zurückzuweisen. Sind sie gesund, so können sie, wenn sie zum glatthaarigen Vieh gehören, ohne Weiteres durchgelassen werden; wolliges und langhaariges Vieh aber ist zuvor zu reinigen (§. 67).

§. 38.

Bei dem Zugvieh darf die vorschriftmäßige genaue Reinigung des etwa mitgeführten Geschirres nicht unterlassen werden.

§. 39.

Auch mit den Treibern des Viehes muß nach Inhalt des §. 50 verfahren werden, und es sind sowohl für diese als für das Vieh besondere Entlassungsscheine nach dem beigegeführten Schema G auszustellen.

§. 40.

Was die aus den von der Cholera befallenen oder aus verdächtigen Gegenden kommenden Briefe und sonstigen Papiere betrifft, werden deshalb weitere Vorschriften an die Postbehörden erlassen werden.

Zweite Abtheilung.

Contumazanstalten für Reconvalescenten im Innern des Landes.

A. Contumazanstalten für die in Krankenhäusern gewesenen Kranken.

§. 41.

Die Contumazanstalten für die in den Krankenhäusern gewesenen Cholerafranken müssen in der Nähe der letzteren sich befinden, hinsichtlich ihrer Ausdehnung dem Bedürfnisse entsprechen, möglichst isolirt gelegen und streng abgesperrt seyn. Alle Anforderungen einer strengen Gesundheitspolizei sind zu beachten, wofür der Arzt besonders verantwortlich ist.

§. 42.

Sie stehen zunächst unter der Aufsicht der Orts-Sanitätscommission, müssen mit einem Aufseher und dem erforderlichen Dienerpersonal, so wie allen anderen Erfordernissen versehen seyn. Mehrere gleichzeitig unter Contumaz versetzte Genesene können in einem Zimmer sich befinden. Die zu verschiedenen Zeiten unter Contumaz gesetzten Genesenen dürfen nicht mit einander in Berührung kommen und sind deshalb abgesperrt zu erhalten. Die Verpflegung in diesen Anstalten geschieht nach deren Ausdehnung entweder durch eigene Oekonomie, oder rastellmäßig von Aussen.

§. 43.

Die Genesenen werden, nachdem sie zuvor in den Krankenhäusern gebadet und in der Badestube mit reiner Leibwäsche und desinficirten Kleidungsstücken versehen worden sind, unmittelbar von da auf zwanzig Tage in die Contumaz gebracht, wo sie vorschriftmäßig zu behandeln sind.

Es ist durchaus verboten, irgend etwas von Sachen, ausser den erforderlichen und zuvor gereinigten Kleidungsstücken, aus den Krankenhäusern in die Contumazanstalt mitzunehmen.

§. 44.

Bricht die Cholera in der Contumazanstalt aus, so ist der Kranke sogleich in das Krankenhaus zu bringen, sämtliche Bewohner desselben Zimmers (§. 42) sind einer neuen zwanzigtägigen Contumaz zu unterwerfen, und das Zimmer ist vorschriftmässig zu reinigen.

B. Contumaz der in ihren Wohnungen genesenen Kranken, so wie der mit ihnen in Berührung gewesenen Personen.

§. 45.

Die in ihren Wohnungen genesenen Cholerafranken, so wie die mit ihrer Wartung zunächst beschäftigt gewesenen Personen haben sich ebenfalls einer zwanzigtägigen Contumaz dafelbst, unter Aufsicht der Orts-Sanitätscommission, zu unterwerfen.

Sie müssen zu dem Ende, mit Zurücklassung aller im Krankenzimmer gebrauchten und in diesem, bis zur vorschriftmässigen Reinigung, zu verschliessenden Effecten, nachdem sie zuvor gebadet, mit reiner Leibwäsche und desinficirten Kleidungsstücken versehen worden sind, andere möglichst abgesonderte Zimmer in dem Hause beziehen, und in diesen die angeführte Zeit hindurch verbleiben.

§. 46.

Während ihres Aufenthalts in diesen Contumazimmern werden die Genesenen nach Anleitung des §. 50 weiter behandelt, von dem Arzte der Orts-Sanitätscommission in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand öfters untersucht, und nach Ablauf der Contumazzeit entlassen, wenn sich bis dahin nicht irgend eine neue Krankheitserscheinung bei ihnen gezeigt hat.

§. 47.

Alle übrigen mit abgesperrten Bewohner eines Hauses, aus welchen Cholerafranke nach den Krankenhäusern gebracht oder in denen sie gestorben sind, so wie alle, die mit inficirten Personen in Gemeinschaft gestanden haben, sind nach vorausgegangener Reinigung, nach Ermessen der Orts-Sanitätscommission, einer acht- bis zwanzigtägigen Contumaz zu unterwerfen.

Zweiter Abschnitt.

Reinigungsverfahren (Desinfection).

Erste Abtheilung.

Reinigung der Menschen.

§. 48.

Personen, welche sich in einem inficirten Raum nur kurze Zeit aufgehalten haben, z. B. Aerzte, Geistliche u. oder solche, die ein angestecktes Haus sogleich verlassen, müssen, bevor sie sich aus der angesteckten Wohnung entfernen, die Hände mit Chlorkalk- oder Chlornatron-Auflösung befeuchten (Anlage A), und hierauf, um das Sprödewerden der Haut zu verhindern, mit gewöhnlichem Seifenwasser waschen. Beim Befeuchten des Gesichts ist die Chlornatron-Auflösung u. mit vier Theilen Wasser zu verdünnen, und die Berührung der Augen zu vermeiden.

Hierauf sind die Kleidungsstücke, einschließlich der Kopfbedeckungen, und die Haare mit Chlorgas zu durchräuchern.

§. 49.

Diejenigen, die sich in angesteckten Räumen längere Zeit aufgehalten haben, oder mit Kranken und Verstorbenen längere Zeit und öfter in Berührung kommen, haben sich täglich mehrmal auf die im vorhergehenden §. angeführte Weise zu reinigen, ausserdem noch jeden Abend, mit Vermeidung jeder Verkältung, den ganzen Körper mit der verdünnten Chlor-natron- oder Chlorkalk-Auflösung (Anlage A und B) zu waschen, und, wenn es möglich ist, unmittelbar darauf eine lauwarme Seifenbad zu nehmen.

§. 50.

Die sorgfältige Reinigung von Personen, die der Ansteckung verdächtig oder als Wiedergenesene der Reinigung zu unterwerfen sind, geschieht, indem sie, während der Contumazzeit wöchentlich zweimal mit der verdünnten Chlornatron- oder Chlorkalk-Auflösung gewaschen, hierauf in warmen Seisenbädern von 26 — 28° R. gebadet und durch in ihrem Zimmer vorzunehmende Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen (Anlage C) geräuchert werden.

Zweite Abtheilung.

Reinigung der Waaren und Effecten.

A. Unterscheidung der giftfangenden und nicht giftfangenden Waaren und Effecten.

§. 51.

Giftfangende Waaren sind solche, deren Oberfläche mehr oder weniger porös, rauh, mit Vertiefungen, Falten, Haaren, Borsten oder Federn u. s. w. versehen ist. Es gehören hierher vorzüglich: Flachs, Hanf, Berg (Heede), Bast, Wolle und Baumwolle, und die daraus gefertigten Zeuge, Lumpen aller Art, Waschwämme, rohe Thierhäute und Felle, Leder, Pelzwerk, Federn, Haare.

Im minderen Grade giftfangende sind leinene und seidene Stoffe, Papier und daraus bereite Gegenstände, z. B. Bücher, Holz und die daraus gefertigten Gegenstände, wenn sie nicht polirt, lackirt, gebeizt oder mit Oelfarbe angestrichen sind, ferner unglasirte irdene Geschirre, geprägte Münzen, rohes Fleisch u. s. w.

Nicht giftfangend sind alle dichte, mit einer glatten Oberfläche versehene Körper, z. B. Glas, Metalle, Porzellan, irdenes glasirtes Geschirr, polirte, lackirte, gebeizte oder mit Oelfarbe angestrichene Möbeln, ferner die trockenen Materialwaaren und Victualien, so wie Del, Fette, Butter, alle Flüssigkeiten, Baum- und Gartenfrüchte, Brod, Mehl, Salz, Wachs, Wachseleimwand und Wachstaffent.

B. Reinigung solcher Effecten, welche sich in den Krankenzimmern, also in uaher Berührung mit dem Kranken befunden haben, so wie solcher, welche mit den, insicirten gleich zu achtenden, Personen in unmittelbare Berührung gekommen sind.

§. 52.

Alle mehr oder minder giftfangenden Sachen müssen, wenn sie nicht von Werth sind, nach Ermessen der Orts-Sanitätscommission, verbrannt oder tief vergraben, oder, wenn der Kranke verstorben ist, zu der Leiche in den Sarg gelegt werden.

In Betreff derjenigen giftfangenden Effecten, welche nicht verbrannt oder vergraben werden, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

- a) Betten werden aufgeschnitten und die Federn zuerst einige Stunden lang in einem verschlossenen Kasten mit Chlorgas durchräuchert. Man kann sich hierzu einer jeden gut verschließbaren Leimwandkiste bedienen, in welcher sechs bis acht Zoll vom Boden zu beiden Seiten Leisten angebracht worden, auf welchen ein fein durch-

löcherter Boden gelegt wird. Zwischen den beiden Böden wird eine verschließbare Öffnung angebracht, durch welche das Gefäß zur Entwicklung des Chlorgases (Anlage D) in die Kiste geschoben wird. Die Federn werden auf den durchlöcher-ten Boden geschüttet, und nachdem die Kiste verschlossen worden, die Räucherung vier bis sechs Stunden lang fortgesetzt. Nach dieser Durchräucherung werden die Federn ausgekocht, getrocknet und endlich gefesselt. Das Bettzeug muß zuvor-derst gebeudt (gebüßt) und gespült, demnächst aber in der schwachen Chlorkalk-Auf-lösung zwölf Stunden hindurch eingeweicht, hierauf abermals gespült und endlich mit Seife auf gewöhnliche Weise gewaschen werden.

- b) Matratzen werden aufgeschnitten, die Pferdehaare in einer verschlossenen Kam-mer ausgebreitet und drei Tage hindurch den Chlorräucherungen ausgesetzt, und hierauf mit bloßem Wasser gewaschen.

Auf eben die Weise werden die Pferdehaare von Polsterstühlen und Sophas behandelt. (Seegras, Moos und dergl., wenn solches zum Ausstopfen von Ma-tratzen gebraucht worden ist, muß verbrannt werden.)

- c) Wollene Decken werden in einem verschlossenen Raume zwei und siebenzig Stunden lang mit Chlorgas durchräuchert und hierauf gewalkt.
 d) Leinene Kleidungsstücke und Wäsche werden wie Bettzeug behandelt.
 e) Wollene und baumwollene Zeuge, Pelzwerk und dergleichen werden drei Tage hindurch mit Chlorgas durchräuchert. Die waschbaren Zeuge werden darauf mit Seife gewaschen.

Seidene Stoffe werden auf die nämliche Weise desinficirt.

- f) Bett- und Fenstervorhänge, Fußdecken und ähnliche Dinge, werden nach ihrer Beschaffenheit entweder bloß zwei Tage hindurch geräuchert, oder geräu- chert und gewaschen.
 g) Schuhe und Stiefeln und andere Bekleidungsstücke von Leder müs- sen mit der schwachen Chlorkalk-Auflösung von innen und aussen gewaschen werden.
 h) Nicht polirte, lackirte oder gebeizte und mit Oelfarbe angestrichene Möbel, z. B. hölzerne Bettstellen, werden mit der schwachen Chlorkalk-Auflösung, und darauf mit Wasser gewaschen.
 i) Leibstühle, Nachtgeschirre, Steckbecken, Uringläser müssen vier und zwanzig Stunden lang mit der schwachen Chlorkalk-Auflösung gefüllt erhalten, und hierauf mit Wasser und Sand oder Aschenlauge ausgeschauert werden.

k) Chirurgische u. Instrumente werden mit der schwachen Chlorkalkauflösung mittelst Löschpapiers abgewischt, hierauf mit Seifenwasser abgewaschen und getrocknet.

Sämmtliche unter a bis i benannten Gegenstände müssen nach Beendigung des vorstehend angegebenen Reinigungsverfahrens noch drei Tage lang dem Zugange der freien Luft ausgesetzt, und nach ihrer Beschaffenheit ausgeklopft werden, bevor sie wieder in Gebrauch genommen werden dürfen.

§. 53.

Nicht giftfangende Dinge müssen, nach ihrer Beschaffenheit, mit Wasser, Seifenwasser oder Lauge abgewaschen werden. Eben so ist mit Messern und Gabeln zu verfahren.

C. Reinigung solcher Effecten und Waaren, welche in einem nur vorläufig abgesperrten Hause oder Haustheile sich befinden oder befunden haben, ohne mit dem Kranken oder dem Krankenzimmer in Berührung gekommen zu seyn.

§. 54.

Betten, Matratzen, Polsterstühle, Sophas, Pelzwerk, wollene und baumwollene Zeuge, Bücher, Papiere und überhaupt alle giftfangenden, nicht waschbaren Gegenstände, welche in einem Hause sich vorfinden, in dem Jemand an der Cholera erkrankt und das deßhalb vorläufig abgesperrt war, müssen in einem dicht zu verschließenden Zimmer zusammen gebracht und mindestens sechs Stunden lang der Chlorkalchräucherung unterworfen werden. Die Menge der zur Durchräucherung eines Raumes von bestimmter Größe erforderlichen Ingredienzen und das weitere Verfahren dabei wird unten bei dem Reinigungsverfahren für Wohnungen angegeben werden (§. 68).

Seidene Stoffe werden bloß zwei Tage hindurch gelüftet.

Waschbare giftfangende Gegenstände sind in der schwachen Chlorkalkauflösung sechs Stunden lang einzuweichen, alsdann zu spülen und auf gewöhnliche Weise zu waschen.

Nicht giftfangende Dinge werden nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit entweder bloß mit kaltem Wasser gewaschen oder während sechs Stunden durchlüftet.

Handwerkzeug, wenn es aus Holz besteht, muß mit der schwachen Chlorkalkauflösung gewaschen, wenn es von Metall gefertigt ist, mittelst eines darin gedauchten Luches abgewischt, nachher mit Wasser abgewaschen und getrocknet werden.

D. Reinigung solcher Effecten und Waaren, die, ohne mit Kranken in Berührung gekommen zu seyn, in einem auf längere Zeit abgesperrten Hause, oder Haustheile, oder in einer Contumazanstalt sich befinden.

§. 55.

Nicht giftfangende Effecten werden, nach Verschiedenheit ihrer Beschaffenheit, entweder nur einen Tag hindurch gelüftet, oder ausserdem mit Seifenwasser oder Lauge abgewaschen und mit Wasser abgespült.

Giftfangende nicht waschbare Effecten werden in einem eigenen, zu diesem Zwecke bestimmten, verschließbaren Raume, in den Contumazanstalten auf einem leichten Lattenwerke, welches anderthalb bis zwei Fuß vom Boden entfernt ist, in Wohnungen auf Stühlen u. s. w., ausgebreitet, und drei Tage (zwei und siebenzig Stunden) hindurch der Chlorräucherung, und hierauf noch sieben Tage lang der Durchlüftung ausgesetzt.

Giftfangende waschbare Effecten werden mit der schwachen Chlorkalk-Auflösung sechs Stunden lang eingeweicht, dann gespült und mit Seife gewaschen.

§. 56.

Nicht giftfangende Waaren, welche verpackt auf der Grenze eingehen, bedürfen keiner Reinigung. Ihre Emballage aber muß gereinigt werden, sobald die Waaren, nach Ausweis der mitgebrachten Atteste, nicht aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen oder von der Krankheit wirklich befallenen Gegend kommen. Zu diesem Behufe müssen die Kisten und Fässer, in denen jene Waaren in der Regel verschickt werden, je nach der Größe der vorhandenen Gefahr, entweder bloß mit Wasser ab gespült, oder mit Wasser und Sand abgerieben, oder mit einer Chlorkalk-Auflösung, was immer am sichersten ist, abgewaschen werden. Alle abgenutzte und leicht giftfangende Emballage, alte Stricke, Matten, Packleinen und dergleichen, ist abzunehmen, zu reinigen oder nach Befinden zu vertilgen und mit neuer zu vertauschen.

§. 57.

Die giftfangenden Waaren dagegen müssen selbst gereinigt werden, sobald sie nicht, nach Ausweis der mitgebrachten Gesundheitsatteste, in denen ihre Qualität und Quantität genau angegeben seyn muß, aus einer von der Cholera völlig freien Gegend und auf ganz gesunden Straßen anher gekommen sind. Die zu dieser Reinigung erforderliche Zeit beträgt zehn Tage, wenn sie aus verdächtigen, und zwanzig Tage, wenn sie aus wirklich von der Cholera befallenen Gegenden kommen. Wenn jedoch bei Waaren, die nicht auf eine, den Zutritt der Luft verhindernde Weise verpackt sind, die Führer derselben auf eine glaubwürdige Art nachweisen können, daß dieselben schon mehrere Tage durch völlig unverdächtige Gegenden passirt sind, so kann die Zahl dieser Tage von der sonst zu vollbringenden Contumazzeit von resp. zehn und zwanzig Tagen in Abzug gebracht werden. Jedenfalls ist aber eine 24stündige Reinigung durch das in Folgendem angegebene Verfahren erforderlich. Sollten in gewissen Fällen Ausnahmen von diesen allgemeinen Vorschriften für nothwendig erachtet werden, so ist die Genehmigung dieser Ausnahmen von der Provinzial-Sanitätscommission einzuholen.

§. 58.

Behufs dieser Reinigung und ihrer sichern Aufbewahrung während der Zeit werden die Waaren in den Schuppen untergebracht, welche in den Contumazanstalten dazu bestimmt, mit Bretterwänden umgeben und mit mehreren zu Erregung eines hinlänglichen Luftzuges täglich zu öffnenden Lufen und Thorwegen zu versehen, und während der vorzunehmenden Räucherungen aber, so wie auch des Nachts zu verschließen sind. Mit der Besorgung der Reinigung aber, die unter der Aufsicht des Aufsehers und nach Anleitung des Arztes vorgenommen werden muß, sind die dazu angestellten Reinigungsdienere zu beauftragen.

§. 59.

Von den genannten giftfangenden Waaren sind aber

- a) die Federn, Pferde- und andere Haare, Hanf, Flachs, Berg, Bast, Wolle und Baumwolle die vorgeschriebene Zeit hindurch zu lüften und zu wiederholten Malen mit Chlor zu durchräuchern. Zu dem Ende werden die Ballen, in denen die genannten Gegenstände in der Regel verpackt sind, in die Schuppen, und zwar am besten auf Latten, die einen oder mehrere Fuß über den Erdboden angebracht sind (§. 55), gelagert, und auf beiden Seiten geöffnet. Sodann müssen die Reinigungsdienere, nachdem sie einen Theil des Inhalts an beiden Seiten herausgezogen haben, täglich mehrere Male die Waaren umwählen, zugleich auch die Ballen täglich umwenden und sie möglichst dem Luftzuge aussetzen, zu welchem Ende die Schuppen täglich, mit Ausnahme der Räucherungszeit, geöffnet werden müssen.

Manufacturwaaren aus den genannten Gegenständen, aus Wolle, Baumwolle, Leinen u. s. w. bereitet, brauchen selbst nicht gereinigt zu werden, wenn aus den mitgebrachten Gesundheitsattesten mit Bestimmtheit hervorgeht, daß es durchaus neue Fabrikate sind. Bei alten und schon gebrauchten Gegenständen dieser Art müssen jedoch die Kisten oder Ballen, in denen sie verpackt sind, geöffnet, die Sachen herausgenommen, und nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, entweder auf die oben angegebene Weise gewaschen, oder die vorgeschriebene Zeit hindurch gelüftet und durchräuchert werden.

- b) die rohen und verarbeiteten Thierhäute und Felle, Pelzwerk, Garn, Leinen und Stricke sind eben so in den Schuppen zu lagern, daselbst zu lüften, von den Reinigungsdienern täglich umzuwenden, und, auf die angegebene Weise, mit Chlordämpfen wiederholt und in der Regel täglich zu durchräuchern; ausserdem aber, besonders bei vorhandener größerer Gefahr, und wenn es ohne erheblichen Nach-

theil für die Waaren geschehen kann, mit frischem, kaltem Wasser zu übergießen, oder, wenn die Localität es verstatten sollte, in fließendes Wasser zu legen, dabei mit Besen abzureiben oder mit einer Chlorkalk-Auflösung abzuwaschen, demnächst aber wieder sorgfältig zu trocknen.

Seidene Zeuge werden zehn Tage hindurch gelüftet.

§. 60.

Mit der Emballage dieser giftfangenden Waaren ist sorgfältig auf dieselbe Weise zu verfahren, wie es oben in Betreff der Emballage nicht giftfangender Substanzen (§. 56) vorgeschrieben worden ist.

E. Reinigung von Geld, Wagen &c.

§. 61.

Geprägtes Geld, welches aus verdächtigen Orten kommt, oder auch solches, welches in inficirten oder verdächtigen Wohnungen vorgefunden ist, wird auf folgende Weise behandelt.

Mit der Emballage desselben muß, wie oben angegeben, verfahren, und dieselbe entweder vernichtet, oder nach Verschiedenheit ihrer Beschaffenheit mit der schwachen Chlorkalk-Auflösung und nachher mit Wasser abgewaschen werden.

Die Geldpakete werden demnächst unter Wasser, in welchem grüne Seife aufgelöst ist, geöffnet, das Geld einige Male im Wasser ungerührt und naß ausgezählt. Das so ausgezählte Geld wird auf dem Tische mit einem Tuche abgetrocknet, welches demnächst in der schwachen Chlorkalk-Auflösung einige Stunden hindurch eingeweicht wird.

Loses oder in Düten enthaltenes Geld wird auf dieselbe Weise behandelt, die Düten werden verbrannt.

Papiergeld, welches aus verdächtigen Gegenden kommt und verpackt ist, wird, nachdem die Pakete geöffnet und ihr Inhalt mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht auseinander gelegt worden, ohne Durchstechung eine Viertelstunde lang der für Briefe vorgeschriebenen Durchräucherung ausgesetzt.

Die Emballage wird verbrannt.

Eben so wird bei andern Papieren, Documenten und dergleichen, so wie auch mit solchem Papiergelde und Documenten verfahren, welche in verdächtigen Wohnungen vorgefunden werden.

§. 63.

Reisewagen und andere lackirte Wagen werden mit Wasser äußerlich abgewaschen und von innen mit Chlorgas durchräuchert.

Frachtwagen und andere Wagen, deren Holzwerk nicht lackirt und angestrichen ist, müssen mit der schwachen Chlorkalk-Auflösung abgewaschen und hierauf mit gewöhnlichem Wasser sorgfältig gereinigt werden.

Kranken-Transportwagen müssen eine Stunde lang mit Chlorgas durchräuchert, äußerlich aber mit der schwachen Chlorkalk-Auflösung sorgfältig abgewaschen werden.

Eben so werden Krankentragekörbe und Leichenwagen behandelt.

Das Geschirr des Zugviehes wird mittelst der schwachen Chlorkalk-Auflösung gereinigt.

F. Reinigung von Papieren und Büchern.

§. 64.

Alle Papiere und Bücher, welche nicht, sichern Beweisen zufolge, aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen oder anerkannt inficirten Gegend kommen, müssen Behufs ihrer Reinigung geräuchert werden.

§. 65.

Man bedient sich dazu eines hölzernen Kastens, welcher von unten nach oben in drei Theile getheilt ist. In dem obersten Drittheil befindet sich ein Rost von Eisendrath, worauf die Papiere mit einer Zange gelegt werden. Nachdem hierauf die obere Abtheilung des Kastens durch einen genau schließenden Deckel wieder verschlossen ist, wird in das mittlere Fach eine Pfanne mit Essig, und in das unterste eine Kohlenpfanne mit glühenden Kohlen und darauf gestreutem Räucherpulver (aus einem Theile Schwefel, einem Theile Salpeter und zwei Theilen Kleie bestehend) gesetzt, und sodann der Kasten bis auf eine kleine Zugöffnung geschlossen. Auf solche Weise bleiben die zu räuchernden Papiere fünf Minuten, um ihre Reinigung zu vollziehen, dem Desinfectionsbrauche ausgesetzt, worauf sie herausgenommen, aufgeblättert oder ausgebreitet, versiegelte Briefe mit einem Pfriem durchstochen und wieder fünf Minuten in die Räuchermaschine gelegt, der Hitze, den Essigdämpfen und dem aus dem Räucherpulver sich entwickelnden Rauche ausgesetzt werden.

§. 66.

Sollten giftfangende Gegenstände, Proben und dergleichen, in den Papieren enthalten seyn, so müssen dieselben, nebst ihren Einlagen, die für letztere bestimmte Reinigungszeit hindurch zurückbehalten werden.

Dritte Abtheilung.

Reinigung der Thiere.

§. 67.

An denjenigen Thieren, die ein kurzes, glattes Haar haben, haften Contagien nicht leicht. Diese sind daher zur Verschleppung derselben weniger geeignet. Es gehören dahin Pferde, Esel, Hornvieh und Schweine. Bei diesen bedarf es der Regel nach keines besondern Reinigungsverfahrens; wenn jedoch solche Thiere seit ihrem Abgange aus einer inficirten oder verdächtigen Gegend nur eine kurze Zeit (nicht über einen Tag) unterwegs gewesen seyn sollten, so ist es erforderlich, solche vor ihrem Eintritte in das diesseitige Gebiet zu schwemmen, zu welchem Behufe die bei den Contumazanstalten angelegte Schwemme zu benutzen ist. Wenn die Jahreszeit das Schwemmen verhindert, ist statt dessen das Waschen mit warmem Seifenwasser oder verdünnter Chlorkalk-Auflösung anzuwenden.

Wolliges und langhaariges Vieh — so weit dessen Eingang nach §. 37 zulässig ist — muß mehrmals geschwemmt werden.

Mit dem Wildpret ist wie mit dem kurzhaarigen Vieh zu verfahren.

Die Treiber des Viehes unterliegen den für die Reisenden geltenden Vorschriften (§. 50).

Vierte Abtheilung.

Reinigung der Wohnungen und Häuser.

A. Für Wohnungen und Häuser, die einer zwanzigtägigen Contumaz unterworfen waren.

§. 68.

Ist eine Reinigung der Stuben und Häuser erforderlich, so ist zuerst, nach genauer Verschließung aller Thüren und Fenster, eine starke Chlorgas-Entwickelung, nach der in der Anlage D angegebenen Weise, in dem ganzen Hause, so wie in den einzelnen Stuben, die von den Bewohnern verlassen seyn müssen, zu bewirken. Der auszuräuchernde Raum muß mehrere Stunden verschlossen gehalten und nicht eher wieder betreten werden, als bis die Chlorräucherung sich verzogen hat. Die Räucherung ist an den folgenden Tagen noch mehrere Male zu wiederholen.

Auf ein Zimmer, welches 20 Fuß lang, 15 Fuß breit und 10 Fuß hoch ist, mithin 3,000 Cubikfuß enthält, ist eine in mehrere Gefäße vertheilte Mischung von 16 Loth Braun-

stein, 18 Loth Kochsalz und 36 Loth Vitriolöl, das mit einer gleichen Menge Wasser verdünnt ist, erforderlich.

Sodann werden sämmtliche in dem Hause oder der Wohnung befindliche Effecten in den Hofraum, auf die Hausflur, oder in ein anderes, zu ihrer Reinigung sich eignendes, geräumiges Local gebracht, und daselbst, nach ihrer verschiedenen, giftfangenden oder nicht giftfangenden Beschaffenheit, nach Anleitung der §§. 51 bis 66 gereinigt.

§. 69.

Während dieser Reinigung sind in den Krankenstuben die Tapeten abzunehmen, die Wände abzukratzen und frisch zu überweissen, der Fußboden aber, so wie alle Thüren, Fenster und überhaupt alles Bretterwerk des ganzen Hauses oder Haustheiles zu wiederholten Malen mit Lauge oder der starken Auflösung von Chlorkalk (Anlage B) abzuwaschen, nöthigenfalls sind auch die übrigen Wände des Hauses zu überweissen. Nach vollendeter Reinigung des ganzen Hauses sind die gereinigten Effecten wieder in dasselbe zu bringen, und das Innerste des Hauses ist vierzehn Tage hindurch dem Luftzuge auszusetzen.

Auf dieselbe Weise ist auch nach dem gänzlichen Aufhören der Krankheit mit den Krankenhäusern und mit den Contumazanstalten zu verfahren.

Sollten die zu reinigenden Gebäude in werthlosen Hütten u. bestehen, und eine sorgfältige Reinigung nicht verdienen, so sind dieselben, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln, durch Feuer gänzlich zu vertilgen.

B. In Wohnungen und Häusern, welche nur einer zehntägigen Contumaz unterliegen.

§. 70.

Solche Wohnungen und Häuser werden, mittelst der Durchräucherung, des Lüftens und Scheurens des Fußbodens, nach der im §. 68 und 69 angegebenen Art gereinigt, die Effecten nach §. 55. Doch bedarf es hier nicht einer Abnahme der Tapeten und des Abkratzens und Ueberweissens der Wände, auch ist nur die Hälfte der Mischung (§. 60), zur Entwicklung des Chlorgases, erforderlich.

Sämmtliche Behörden haben hiernach zu verfahren, und alle und jede, die es angeht, den Vorschriften Folge zu leisten.

Cassel, den 7. September 1831.

Kurfürstliche oberste Sanitätscommission.

A n l a g e n.

A. Chlornatron: Auflösung.

Sie wird bereitet durch Zersetzung einer filtrirten Chlorkalk: Auflösung von sechzehn Theilen Chlorkalks in hundert acht und zwanzig Theilen Wassers mittelst Zusatzes von siebenzehn Theilen krystallisirten kohlensauren Natrons, und nachmalige Filtration.

Verdünnte Chlornatron: Auflösung.

Sechs Loth der vorstehenden Auflösung werden mit $2\frac{1}{4}$ Schoppen Brunnenwasser vermischt.

B. Starke Chlorkalk: Auflösung.

Sie besteht aus einer filtrirten Auflösung von vier Lothen Chlorkalk in $2\frac{1}{4}$ Schoppen Wasser.

Schwache Chlorkalk: Auflösung.

Ein Loth Chlorkalk wird in $2\frac{1}{4}$ Schoppen Wasser aufgelöst und filtrirt.

C. Salpetersaure Dämpfe.

In einer Schale von Glas, Porzellan oder Steingut schüttet man einen Theil pulverisirten Salpeters und gießet mit gehöriger Vorsicht nach und nach eine gleiche Quantität weißer, concentrirter Schwefelsäure (Vitriolöl) hinzu, indem man das Gemisch mit einem Stabe von Glas oder Thon von Zeit zu Zeit umrührt. Die bei diesem Verfahren sich entwickelnden Dämpfe sind von weißer Farbe und können ohne Beschwerde eingeathmet werden. Sollte man sich zum Umrühren eines aus Metall oder organischen Substanzen bestehenden Stabes bedienen, so würden rothe salpetrichsaure Dämpfe entstehen, welche den Lungen nachtheilig sind.

D. Chlorgas-Räucherungen.

1) Man nimmt neun Theile gepulvertes Kochsalz, acht Theile gepulverten Braunstein und sechzehn bis achtzehn Theile concentrirte Schwefelsäure, welche mit eben so vielem Wasser verdünnt ist. Das Pulver des Braunsteins vermengt man in einem vertieften Gefäß von Glas, Porzellan oder Steingut mit dem Kochsalz und schüttet dann die mit dem Wasser verdünnte Schwefelsäure nach und nach hinzu, indem man das Gefäß sanft bewegt, oder die Mischung mit einem thönernen Pfeifenstiel oder Glasstab umrührt. Bei der Verdünnung der Schwefelsäure mit Wasser muß die Säure vorsichtig in das Wasser und nicht das Wasser zur Säure gegossen werden.

2) Oder man vermischt zwei bis drei Theile concentrirter Salzsäure von 1,150 mit einem Theile Chlorkalk, indem man den letztern nach und nach in ein hinlänglich tiefes Glas oder Gefäß von Porzellan oder Steingut, in welchem die Salzsäure enthalten ist, schüttet, und dabei das Gefäß bewegt.

Da das Einathmen der Chlordämpfe den Lungen leicht nachtheilig wird und Husten erregt, so muß man bei den Chlorräucherungen vor Mund und Nase einen mit Wasser oder Branntwein befeuchteten Schwamm oder Tuch halten. Sollte dennoch Husten entstanden seyn, so nützt das Einathmen von Weingeistdämpfen oder Salmiakgeist.

Schema E.

§§. 14 u. 24.

Entlassungsschein für den Reisenden N. N. aus der Grenz-
Contumazanstalt zu N. N.

Schema F.

§. 28.

Entlassungsschein für Waaren aus der Grenz-Contumaz-
anstalt zu N. N.

Schema G.

§§. 36 u. 37.

Passirschein für Thiere aus der Grenz-Contumazanstalt
zu N. N. *).

*) Diese drei Gesundheitscheine sind genau übereinstimmend mit den K. Preuß. u. K. Sächsischen, welche erstern oben pag. 94 ff. abgedruckt sind.

5) Bekanntmachung der obersten Sanitätscommission zu Cassel vom 6. Sept. 1831, die wandernden Handwerksgefelln und andere umherziehende Leute betreffend.

Nach dem Beispiele der von den angrenzenden Staaten hinsichtlich der reisenden Handwerksgefelln u. getroffenen Verfügungen wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

I. Alles Einwandern der Handwerksgefelln aus den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen, Königlich-, Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen und Königlich-Preussischen Staaten (mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinzen), so wie aus den Norddeutschen Staaten jenseits der Elbe, ferner den Herzoglich-Braunschweigischen und Königlich-Hannöversischen Staaten, wird hierdurch der Regel nach völlig untersagt und es sollen nur ausnahmsweise zugelassen werden:

- 1) Inländer, welche in ihre Heimath zurückkehren,
- 2) solche Ausländer, welche ebenfalls in ihre Heimath zurückkehren wollen und auf geradem Wege Kurhessen passiren müssen,
- 3) solche Handwerksgefelln, welche von einem inländischen Meister für seine Werkstätte ausdrücklich bestellt sind, und dieses sofort glaubhaft nachweisen.

Neben dieser besondern Vorschrift bleiben alle Bestimmungen der Verordnung vom 3. dieses Monats, so wie alle sonstigen, hinsichtlich der Abwendung der Cholera getroffenen, allgemeinen Anordnungen auch auf die Handwerksgefelln anwendbar.

II. Ausländische Drehorgelspieler und sonstige umherziehende Musikanten, Gaukler, Haulsire und andere dergleichen Leute sollen gar nicht zugelassen werden.

Alle betreffenden Behörden haben sich hiernach genau zu achten.

Cassel, am 6. September 1831.

Kurfürstliche oberste Sanitätscommission.

6) Bekanntmachung der obersten Sanitätscommission zu Cassel vom 7. Sept. 1831, die Eingangsorte betreffend.

(Zur Vollziehung der §§. 30 und 34 der Verordnung vom 3. Sept. 1831, oben S. 213.)

Art. 1.

Die Vorschriften der §§. 24 bis 33 der Verordnung vom 3. dieses Monats sollen von dem heutigen Tage an in Kraft treten.

Art. 2.

Alle Reisende, so wie Thiere und Waaren aus solchen Ländern, in welchen die Cholera ausgebrochen ist, desgleichen aus solchen, welche mit den inficirten Bezirken in naher Berührung stehen, (s. S. 24 und 25 der angeführten Verordnung) namentlich aus Rußland, Polen, den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Staaten, so wie allen Ländern jenseits der Elbe dürfen nur an den drei Haupt-Grenzzollstätten Wizenhausen (Berliner Straße), Netra (Sächsisch-Casselsche Straße) und Rasdorf (Sächsisch-Fuldaische Straße) zur gesetzlich vorgeschriebenen genauen Prüfung ihrer Papiere zugelassen werden, zu welchem Ende daselbst Contumazanstalten eingerichtet sind.

Art. 3.

Reisende, so wie Thiere und Waaren, welche nicht aus den angegebenen Ländern, wohl aber aus den zwischen diesen Ländern und Kurhessen liegenden kommen (§. 26), können auch an den Nebenzollstätten zu Allendorf an der Werra, Wanfried, Philippsthal und Rhönshausen einpassiren, wo die Zeugnisse, womit sie versehen sind, vorschriftmäßig geprüft werden.

Art. 4.

Sollten Reisende, Thiere und Waaren aus den in dem Art. 2 bezeichneten Ländern auf solchen Straßen, welche durch die Königlich-Hannoverschen und Königlich-Bayerischen Staaten führen, an die Kurhessische Grenze gelangen, so müssen die, welche das Hannoversche passirt haben, auf den Grenzzollstätten zu Sanderhausen (Hannoversche Straße) und Carlshafen (Bremer Straße), die aber, welche das Bayerische passirt haben, an den Grenzzollstätten zu Döllbach (Brückenauer Straße) und Hanau eingehen, wo ihre Pa-

piere vorschriftmäßig revidirt werden, ohne daß vorerst an diesen Zollstätten — mit Rücksicht auf die in beiden angeführten Staaten getroffenen sorgfältigen Maasregeln — Contumazanstalten angelegt werden. Die Provinz-Sanitätscommissionen zu Fulda und Hanau haben, wenn sie es für nothwendig erachten, weitere Grenzzollstätten zum Eingange in Vorschlag zu bringen.

Cassel, am 7. September 1831.

Kurfürstliche oberste Sanitätscommission.

S a m m l u n g

der von den

Regierungen der Deutschen Bundesstaaten

ergangenen

Verordnungen und Instructionen

wegen

Verhütung und Behandlung

der

asiatischen Brechruhr (Cholera morbus).

V. Heft.

Frankfurt am Main,

in der Andreäischen Buchhandlung.

1851.

IX. Großherzogthum Hessen.

- 1) Verordnung des Großherzoglichen Geheimen Staatsministeriums vom 1. August 1831, die Maaßregeln gegen die Verbreitung der Morgenländischen Brechrubr betreffend.

Ludwig II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ic.

Da die Morgenländische Brechrubr (Cholera) sich von verschiedenen Seiten her Deutschland nähert, so finden Wir Uns veranlaßt, im Einklange mit den in mehreren Deutschen Staaten zur Verhinderung des Eindringens dieser Krankheit getroffenen Maaßregeln, Folgendes zu verordnen:

- 1) Reisende, Vieh und Waaren, welche aus Ländern, in welchen zur Zeit schon, ganz oder theilweise, diese Krankheit sich verbreitet hat, namentlich aus Rußland, Polen, Gallizien, Ungarn und aus den an Polen und Rußland grenzenden Königlich-Preussischen Provinzen, Preussen und Posen, so wie aus denjenigen Ländern, in welchen sich die Krankheit demnächst noch verbreiten sollte, kommen, sey es zu Wasser oder zu Lande, sollen nur alsdann in das Großherzogthum ein- und durchgelassen werden, wenn durch schriftliche Ausfertigung irgend einer zwischen liegenden obrigkeitlichen Behörde glaubhaft dargethan ist, daß dieselben entweder eine Quarantaine an der Grenze der genannten Länder gehalten, oder daß seit ihrem Austritte aus einem derselben bis zur Ankunft an der diesseitigen Grenze wenigstens dreißig Tage abgelaufen sind.

Hinsichtlich solcher Waaren, die besonders Träger des Ansteckungsstoffs seyn können, wozu namentlich gehören: rohe Wolle oder Wollewaaren, Flachs und Hanf, oder das daraus bereitete Garn oder Leinwand, rohe oder verarbeitete Häute, Pferde- oder andere Haare, Federn, Feuerschwamm u. dgl., wird insbesondere vorgeschrieben, daß dieselben nur ein- oder durchgehen können, wenn durch die glaubhafte Ausfertigung einer solchen zwischen liegenden Behörde erwiesen ist, daß sie bei oder nach dem Uebergange aus genannten Ländern der vorschrittmäßigen Reinigung (Desinfection) unterworfen worden sind.

- 2) Reisende, Vieh und Waaren, welche zwar nicht aus Ländern kommen, in welchen die Krankheit sich bereits verbreitet hat, wohl aber aus solchen, welche jenen angrenzen, namentlich aus den Oesterreichischen Erblanden, aus Böhmen oder aus Oesterreichisch-Schlesien, oder aus Preussisch-Schlesien, dürfen nur alsdann in das

Großherzogthum eingelassen werden, wenn die Personen mit guten Pässen und glaubhaften Gesundheitsscheinungen versehen, das Vieh und die Waaren aber mit solchen Gesundheitsscheinungen und mit gültigen Ursprungsscheinungen begleitet sind, welche die Zahl und die Beschaffenheit der einzelnen Stücke, Ballen, Kisten u. s. w., nebst den äusseren Kennzeichen, so genau als möglich angeben. Dergleichen Gesundheitsscheinungen können nur alsdann als gültig betrachtet werden, wenn sie von der betreffenden Polizeibehörde, in deren Bezirk der Ort gehört, von welchem die Personen, Waaren oder Thiere kommen, ausgestellt sind.

3) Um so viel als möglich Gewisheit über die Herkunft der Reisenden zu erhalten, wird vorgeschrieben, daß in Zukunft, bis auf erfolgende Abänderung, jeder von Norden oder Osten kommende Reisende mit einem gültigen, obrigkeitlich ausgefertigten und besiegelten Passe, oder an dessen Stelle tretenden Wanderbuche versehen seyn muß, widrigenfalls demselben der Eintritt in das Land versagt wird. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Personen:

- a) welche in denen der Grenze zunächst gelegenen Ortschaften benachbarter Staaten wohnen; hinsichtlich dieser genügt es, wenn sie bloß mit Ausweisen ihres Ortsvorstandes über ihre Herkunft versehen sind; ferner
- b) solche Personen, welche unzweifelhaft aus keinem der unter 1 und 2 genannten Länder kommen.

4) Sollten Personen, Thiere oder Waaren ankommen, bei welchen das in Ziffer 1 und 2 Verordnete durch glaubwürdige Urkunden nicht dargethan werden kann, so sind dieselben, wenn dieses wegen der Nähe der Grenze noch ausführbar ist, geradezu zurückzuweisen, andern Falls aber, wenn die Grenze entfernter ist, und die Rückreise oder Rückverbringung durch inländische Ortschaften geschehen müßte, in strenge abgesonderte Verwahrung zu bringen.

Sofort hat die betreffende, von diesem Vorgange sogleich zu benachrichtigende Behörde bei der Provinzialregierung die nöthigen Verhaltensmaassregeln ohne Verzug sich zu erbitten, und solche, wenn sie eingetroffen seyn werden, sogleich zu vollziehen. Inzwischen wird die Bezirks-Polizeibehörde, unter Zurathziehung des Bezirksarztes, nach Gestalt der Umstände zur Verhütung jeder Ansteckung das Geeignete verfügen.

5) Personen, Waaren und Effecten, welche mit der fahrenden Post ein- und durchgehen, unterliegen der nämlichen Untersuchung und Aufsicht, wie es in dem Vorhergehenden angeordnet worden.

6) Die Polizeibehörde, die Grenzzollämter, die Gensd'armerie und das Zollaufsichtspersonal sind mit der Handhabung dieser Verordnung beauftragt. Urkundlich der Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 1. August 1831.

Aus besonderm allerhöchsten Auftrage.

Großherzoglich-Hessisches Geheimes Staatsministerium.

(L. S.)

du Thil.

Erygophorus.

2) Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwaiger Annäherung oder wirklichem Ausbruche der Asiatischen Cholera; von den ärztlichen Mitgliedern der zur Begutachtung der gegen die Cholera zu ergreifenden Maaßregeln angeordneten Commission; Darmstadt den 10. August 1831 *).

So beruhigend auch im Allgemeinen die von Seiten der Königlich-Preussischen und Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Regierungen zur Verhütung der Verbreitung und des Einschleppens der Asiatischen Cholera getroffenen, strengen und durchgreifenden Maaßregeln sind, und so wenig mithin ein weiteres Vordringen dieser Krankheit auch bis zu uns vorerst zu befürchten seyn möchte, so findet sich doch die von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen eigens zu diesem Zwecke niedergesetzte Commission veranlaßt, zur Beruhigung und Belehrung des Publikums folgende kurze Angaben der Kennzeichen der Asiatischen Cholera und einiger Verhaltensregeln nach den von Aerzten in andern Ländern gemachten Erfahrungen und darnach von den verschiedenen Regierungen geschenehen Bekanntmachungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Weil zum Entstehen fast einer jeden Krankheit eine gewisse Anlage des Körpers zum Erkranken und die Einwirkung äußerer schädlicher Einflüsse erforderlich ist, so wird auf der andern Seite zur Verhütung des Erkrankens und zur Erhaltung der Gesundheit auch erforderlich, jene Anlage und die äußeren schädlichen Einflüsse so viel als möglich zu vermeiden. Es wird daher die Gesundheit ganz besonders erhalten durch eine regelmäßige Lebensweise im weitesten Sinne des Wortes, wobei man auf der einen Seite dadurch, daß

*) Diese Anweisung stimmt, mit Ausnahme des Anfangs und Schlusses derselben, und wenige Zusätze im Uebrigen, wörtlich überein, mit der bei den Preuß. Verordnungen abgedruckten Anweisung ic., oben Seite 56-64

man nur angemessenen Einflüssen sich aussetzt, die Kräfte des Körpers vermehrt und somit die Anlage zum Erkranken vermindert, und auf der andern Seite durch die Vermeidung alles Schädlichen den so genannten Gelegenheitsursachen zur Krankheit sich entzieht.

Folgende Regeln sind aber in dieser Hinsicht besonders zu befolgen:

- 1) Wenn die bisher geführte und bereits zur Gewohnheit gewordene Lebensweise nicht offenbar schädlich und unangemessen war, so nehme man bedeutende Aenderungen derselben nicht plötzlich vor. Schon die bloße Entbehrung alter Gewohnheiten und die Einwirkung neuer ungewohnter Einflüsse, wenn sie auch an sich nicht schädlich seyn sollten, kann zum Erkranken Veranlassung geben. Eben so können aber auch für nachtheilig zu haltende Einflüsse durch lange Gewohnheit das Schädliche ihrer Einwirkung verloren haben, und nicht ohne üble Folgen entbehrt werden.
- 2) Suche man seine geistigen und körperlichen Kräfte innerhalb der Grenzen einer der Gesundheit angemessenen Thätigkeit zu erhalten. Die Einwirkung der Seele auf den Körper ist für die Erhaltung der Gesundheit von großem Einflusse.

Eine übermäßige Anstrengung des Geistes setzt die Kräfte des Körpers eben so herab, wie eine mäßige Thätigkeit desselben auch die körperlichen Kräfte zu erhöhen ganz besonders geeignet ist. Nachtheilig wirken daher nicht allein zu anhaltende angestrengte Kopfarbeiten, sondern vorzugsweise auch niederbeugende Gemüthsbewegungen, Angst, Furcht, Traurigkeit, denen man sich daher möglichst zu entziehen suchen muß. Solche Gemüthszustände dagegen, welche mit einer angenehmen Stimmung der Seele verbunden sind, wie Frohsinn, Heiterkeit, Zuversicht u. s. w., mehren auch die Kräfte des Körpers und machen denselben dadurch zum Erkranken weniger geneigt. Eben so ist aber auch eine angemessene Thätigkeit des Körpers zur Erhaltung der Gesundheit erforderlich. Man mache sich daher täglich regelmäßig Bewegung in freier Luft, am Besten zu Fuß oder zu Pferde, wodurch die Verdauung, der Kreislauf des Blutes und alle übrigen Berrichtungen des Körpers befördert werden; besonders aber hat sich tägliche kräftige Bewegung in freier Luft zur Verhütung der Cholera nützlich bewiesen.

- 3) Nicht weniger wichtig ist eine bestimmte Ordnung in Betreff des Schlafens und Wachens. Ein Durchwachen der Nächte und unregelmäßiges Schlafen bei Tag stört die Gesundheit besonders leicht und begünstigt die Entstehung von Krankheiten, macht auch für jeden Ansteckungsstoff den Körper besonders empfänglich.
- 4) Von größter Wichtigkeit ist eine sorgfältige Auswahl der Nahrungsmittel, sowohl der Speisen, als auch der Getränke, besonders da, wo es auf die Verhü-

tung von solchen Krankheiten ankommt, die, wie die Cholera, hauptsächlich die Verdauungswerkzeuge zu ergreifen scheinen, und kommt es hierbei nicht nur auf die Beschaffenheit, sondern auch auf die Menge der genossenen Nahrungsmittel an. In letzterer Beziehung ist zuvörderst zu bemerken, daß eben sowohl ein Mangel der erforderlichen Speisen und Getränke, als auch, und noch öfter, ein übermäßiger Genuß und Ueberladung des Magens, nachtheilig werden kann, indem mannichfache Störungen der Verdauung die unvermeidlichen Folgen davon sind.

Was aber die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, und namentlich zuerst der Speisen betrifft, so sind, insbesondere zur Verhütung der Cholera, zu vermeiden: Alle leicht in Gährung übergehende, säuerliche, wässerige und den Magen und Unterleib erkältenden Speisen, wie z. B. rohes, besonders unreifes Obst, unreife Weintrauben, Melonen, Gurken, Kohl, Salate, so wie auch schwer verdauliche sehr fette Speisen, zähe Klöße u. s. w.

Angemessen sind dagegen weiche Fleischspeisen aus Kalbfleisch, Hammelfleisch, Geflügel, Wildpret, Schweinefleisch, wenn es nicht zu fett ist, und Rindfleisch. Ferner von den Pflanzenspeisen solche, die viel mehligte Stoffe enthalten, wie z. B. Reis, Gries, Graupen, Hafergrütze, Kartoffeln u. Es ist auch angemessen, sich bei der Zubereitung und dem Genuße dieser Speisen eines mäßigen Zusatzes von Küchengewürzen zu bedienen, wie z. B. von Pfeffer, Senf, Kümmel, Anis, oder auch Gewürznelken, Zimmt, Ingber, Muskatennüssen, Zwiebeln u. s. w. Besonders zu empfehlen sind Heidelbeeren in jeder Form.

Von den Getränken aber sind eben so alle diejenigen zu vermeiden, welche leicht in Gährung übergehen und die Verdauungswerkzeuge beschweren, wie z. B. nicht gehörig ausgegohrenes oder schon säuerlich gewordenes Bier oder Obstwein, saure Milch. Besonders nachtheilig aber wird der übermäßige Genuß von geistigen Getränken. Der Körper wird namentlich für die Cholera durch nichts mehr empfänglich gemacht, als durch die Trunksucht und Völlerei.

Dagegen ist aber der mäßige Genuß von etwas gutem Wein, oder auch bei statt findender Gewohnheit von einer geringen Quantität Brantwein, der mit Kümmel, Anis, Kalmus, Pomeranzen oder Wachholderbeeren bereitet ist, allerdings nützlich, nur muß hierbei das gehörige Maas nicht überschritten und keine Erhitzung und Ueberreizung, sondern nur das Gefühl einer angenehmen Erfrischung und Erregung bewirkt werden; die hierzu erforderliche Quantität hängt daher gänzlich von der bisherigen Gewohnheit des Menschen ab. Vorzüglich ist eine Mischung des Brantweins mit vielem Wasser anzurathen.

- 5) Von nicht geringerer Wichtigkeit ist die Bekleidung des Körpers, durch welche, besonders zur Verhütung der Cholera, jede Erkältung, namentlich des Unterleibs, vermieden werden muß. Man vermeide alles, was eine Störung der Ausdünstung des Körpers veranlassen könnte. Es ist nützlich, unmittelbar auf dem Unterleibe eine Flanellkleidung zu tragen und den Unterleib wenigstens mit einer wollenen Binde zu versehen. Zugleich sind die Füße warm zu halten und vor Feuchtigkeit zu schützen und dem weiblichen Geschlecht das Tragen von Weinkleidern zu empfehlen.

Auch ist es zur Erhaltung einer mäßigen Ausdünstung angemessen, von Zeit zu Zeit ein warmes Wasserbad zu nehmen. Vorzüglich vermeide man aber jeden plötzlichen Wechsel von Kälte und Wärme, halte sich besonders des Nachts warm, schlafe nicht im Freien und gehe nicht nüchtern aus und ohne sich vorher gehörig warm angekleidet zu haben. Beim Baden im Freien vermeide man sorgfältig jede Erkältung!

- 6) So wie zur Verhütung der meisten ansteckenden Krankheiten, so ist auch zur Verhütung der Cholera die sorgfältigste Erhaltung der Reinlichkeit, nicht nur des Körpers selbst, sondern auch seiner Umgebungen erforderlich. In dieser Hinsicht Sorge man durch tägliches Öffnen der Fenster für hinreichende Erneuerung der Luft in den Zimmern, und entferne aus denselben alles, was durch nachtheilige Ausdünstungen die Luft verunreinigen könnte.

Bei in der Nähe herrschender Krankheit sollen von Zeit zu Zeit in den Zimmern auf die weiter unten angegebene Weise salpetersaure oder Chlor-Räucherungen vorgenommen werden; letztere, nachdem die Zimmer von ihren Bewohnern verlassen worden sind. Weniger nützlich sind Räucherungen mit Weinessig, welche man in einer Schaale über dem Lampenfeuer im Kochen erhalten, oder womit man den Fußboden und die Wände besprengen kann.

Zur Erhaltung der Reinlichkeit des Körpers sind ebenfalls von Zeit zu Zeit genommene warme, besonders Seifenbäder, zu empfehlen, wobei jedoch jede Erkältung sorgfältig vermieden werden muß. Defterer Wechsel der Leibwäsche, ebenfalls mit Vermeidung jeder Erkältung, so wie Reinlichkeit in Ansehung des Bettzeuges, ist ebenfalls anzurathen. Feuchte Leib- und Bettwäsche darf nicht genommen werden.

- 7) Durch Ausschweifungen jeder Art wird die Anlage zum Erkranken überhaupt vermehrt, und vorzüglich die Fähigkeit, von ansteckenden Krankheiten befallen zu

werden, vergrößert. Man vermeide sie daher während einer Cholera-Epidemie auf das Allersorgfältigste, und führe in jeder Hinsicht eine möglichst regelmäßige Lebensweise.

- 8) Nach den bisherigen Erfahrungen ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß bei der Asiatischen Cholera die Ansteckung bewirkt werden kann, theils durch unmittelbare Berührung der Kranken selbst, oder der dieselben zunächst umgebenden Luftschichte, ihres Athems und der Ausdünstung ihrer Haut oder ihrer Ausleerungen, theils durch diejenigen Kleidungsstücke und sonstigen Effecten, mit welchen sie einige Zeit in unmittelbarer Berührung gewesen sind, zumal wenn diese Kleidungsstücke und anderweitigen Sachen vermöge ihrer lockeren und unebenen Oberfläche zur Aufnahme und Festhaltung eines Ansteckungsstoffes besonders geschickt sind.

Auch ist hierbei noch zu bemerken, daß das Ansteckungsvermögen bei den bereits genesenen Kranken noch einige, nicht genau zu bestimmende Zeit hindurch fortdauert, und daß eben so auch der an den Kleidungsstücken u. haftende Ansteckungsstoff einige Zeit hindurch seine Kräfte zu behalten scheint, wenn er nicht früher durch die geeigneten Mittel zerstört worden ist.

Das sicherste Mittel daher, um sich vor der Ansteckung zu sichern, besteht darin, die Berührung und die Nähe der genannten Gegenstände zu vermeiden. Diejenigen Personen jedoch, welche durch ihren Beruf verpflichtet sind, sich derselben auszusetzen, wie z. B. Aerzte, Wundärzte, Krankenhüter, Seelsorger, Angehörige der Kranken u., müssen sich durch Beobachtung folgender Vorsichtsmaaßregeln vor der nachtheiligen Einwirkung des Ansteckungsstoffes zu schützen suchen:

- a) Man verbanne alle Furcht vor der Ansteckung, indem man der einem Jeden auferlegten Pflicht eingedenk ist, die eigene Gesundheit und das eigene Leben nicht in Betracht zu ziehen, wenn man durch seinen Beruf oder andere Beziehungen die Aufforderung hat, dem Nächsten in mißlichen Lagen Beistand zu leisten. Der Muth und die Zuversicht, welche hierdurch erzeugt werden, vermindern sehr die Gefahr der Ansteckung.
- b) Man begeben sich zu den Kranken niemals, wenn man noch nüchtern ist, sondern genieße, wenn der vom Berufe geforderte Besuch früh Morgens oder des Nachts geschehen muß, zuvor etwas Kaffee, Thee oder sonstiges Frühstück, und wenn man es gewohnt ist, auch etwas gewürzhafte Spirituöses, etwas Wein, Liqueur oder eine gewürzhafte Tinctur mit Wein oder Wasser verdünnt, wie

3. B. Pomeranzentinctur, Kalmustinctur, Magenelixir *ic.* Besonders zu empfehlen ist zu diesem Behufe folgende Tinctur, man nehme:

Wermuth,
Pomeranzenschalen,
Angelikawurzel,
Ingber,

von jedem 1 Loth,

Gewürznelkchen, 2 Quintchen.

Diese Ingredienzien werden klein gestossen und geschnitten und hierauf mit drei Schoppen des stärksten Weingeistes (in dessen Ermangelung recht guten starken gereinigten Branntweins) übergossen. Man läßt das Ganze eine Zeit lang (1—3 Tage) in einem verschlossenen Gefäße stehen, seihet die Flüssigkeit gehörig ab und bewahret diese zum Gebrauche auf. Man vermischt davon 4 bis 6 Loth mit einer halben Maaß guten Branntwein und genießt von dieser Mischung, ehe man sich zu Kranken begiebt, nach Maaßgabe der statt findenden Gewöhnung an geistige Getränke, ein Paar Theelöffel oder 1 bis 2 Eßlöffel voll mit Zusatz von Wasser oder Wein.

- c) Wem nicht die Pflicht es anders dringend gebietet, der besuche die Kranken nicht, wenn er sich selbst unwohl, oder durch eine durchwachte Nacht sehr erschöpft fühlt. Ist man sehr erhitzt oder durchfroren, so muß man diesen Zustand erst zu heben suchen, ehe man in Zimmer, in denen solche Kranken liegen, eintritt. Wen heftige Gemüthsbewegungen erschüttert haben, der suche sich erst zu beruhigen und zu fassen, und sonst einige Zeit verfließen zu lassen, ehe er sich den Kranken nähert. Es ist von keinem besonnenen Manne zu erwarten, daß er sich unter solchen bedenklichen Verhältnissen und wenn ihm große Pflichten aufliegen, der Gefahr aussetzt, berauscht zu werden. Im Zustande der Trunkenheit und unter der Erschöpfung, die ihr folgt, ist aber die Gefahr der Ansteckung sehr groß.
- d) Man verweile nicht unnöthig lange bei den Kranken, und vermeide jede überflüssige Berührung und zu große und lange dauernde Nähe derselben. Aerzte, Wundärzte, Prediger *ic.*, welche häufig bei den Kranken seyn müssen, können dabei über ihre gewöhnliche Kleidung, welche, aus Wolle oder Baumwolle und dergleichen bestehend, den Ansteckungsstoff leichter aufnimmt und an sich behält und deshalb sowohl ihnen als andern leichter gefährlich werden könne, einen

Mantel von Wachstaffent, Wachseleinwand, oder wenigstens Leinwand ziehen, den sie, nachdem sie den Kranken verlassen, ablegen, lüften und mit Chlordämpfen durchräuchern lassen.

- e) Besonders vermeide man es, sich unmittelbar und in der Nähe dem Athem und der Ausdünstung der Kranken, so wie dem aus den eben geöffneten Betten aufsteigenden Dunste auszusetzen. Man kann ein Fläschchen mit aufgelöstem Chlorkalke oder starkem aromatischem Essig bei sich tragen und daran öfters riechen; so wie es auch für diejenigen, welche daran gewöhnt sind, sehr nützlich seyn kann, während des Krankenbesuchens Tabak zu rauchen und dabei öfters anzuspucken, wozegen der Gebrauch des Schmutztabaks während des Krankenbesuchens nicht zu rathen ist.
- f) Man Sorge dafür, daß man die Kranken stets von einer möglichst reinen Luft umgeben finde, welches am sichersten durch häufiges Oeffnen der Fenster oder Thüren, unter Umständen selbst durch beständiges Offenstehenlassen derselben, und durch Verhütung des Zusammenliegens einer zu großen Anzahl von Kranken in einem beschränkten Raume, bewirkt wird.

In Privatwohnungen lasse man, ehe man die Krankenzimmer betritt, besonders wenn sie niedrig, eng und unreinlich gehalten seyn sollten, einige Zeit lang Fenster oder Thüren öffnen. Zu gleichem Zwecke dienen die Räucherungen mit salpetersauren oder Chlordämpfen.

Zur Bereitung der ersteren schüttet man in ein gläsernes oder irdenes Gefäß etwa 1 Loth fein pulverisirten Salpeter und gießt nach und nach 1 Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Stäbchen öfters umrührt.

Zur Bereitung der Chlordämpfe nimmt man dagegen 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16 — 18 Theile concentrirte Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat.

Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in ein gläsernes oder irdenes Gefäß und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu. Auch kann man das Zimmer einigemal täglich mit einer Auflösung von Chlorkalk (2 Loth auf 1 Pfd. Wasser) besprengen oder offene mit Chlorkalk gefüllte Gefäße in die Zimmer stellen. Es darf jedoch die Entwicklung des Chlorgases in der Regel nur in Zimmern vorgenommen werden, die von den Bewohnern zur

Zeit verlassen worden sind, oder jedenfalls nicht bis zu dem Grade gesteigert werden, daß dadurch das Athmen erschwert, Husten veranlaßt und die Lungen angegriffen werden.

g) Man Sorge ferner dafür, daß auch in jeder andern Beziehung die größte Reinlichkeit in den Krankenzimmern beobachtet werde. Alles, was die Luft in denselben verunreinigen, oder woran der Ansteckungsstoff haften und wodurch er weiter verbreitet werden könnte, alle überflüssigen Kleidungsstücke, schmutzige Wäsche, Betten *ic.*, besonders aber die Ausleerungen der Kranken, müssen sorgfältig aus denselben entfernt und letztere in eine abgelegene tiefe Grube verschüttet werden. Die Gefäße, in denen sie aufgefangen sind, müssen täglich mehrmals sorgfältig, am besten mit einer Auflösung von Chlorkalk, ausgewaschen werden.

h) Unmittelbar, nachdem man die Kranken verlassen hat, ist es nützlich, sich die Hände mit einer schwachen Auflösung von Chlorkalk (1 Theil auf 100 Theile Wasser) und das Gesicht mit kaltem Wasser zu waschen, sich den Mund auszuspülen, die Nase auszuschnuzen und die Haare auszukämmen, welche zugleich kurz abgeschnitten zu tragen rathsam ist.

Auch wechsle man öfters die Kleider und lasse die in den Krankenzimmern getragenen im Freien auslüften und von Zeit zu Zeit mit Chlordämpfen durchräuchern. Man nehme wöchentlich ein- oder mehreremal, mit großer Vorsicht gegen Erkältung, ein warmes Bad, und mache sich öfters kräftige Bewegung in freier Luft.

i) Leichendiener und Todtengräber müssen die unmittelbare Berührung der an der Cholera Verstorbenen durchaus vermeiden; — wenn aber eine Berührung statt gefunden haben sollte, sich sogleich mit einer Auflösung von Chlorkalk abwaschen.

9) Bei Jedem, an welchem sich Krankheitserscheinungen zeigen, welche den Verdacht einer statt gehaltenen Ansteckung erregen, muß, ohne vorhergegangene Versuche durch sogenannte Hausmittel, sogleich die Hülfe eines Arztes in Anspruch genommen werden. Das wirkliche Vorhandenseyn der Krankheit wird aber an folgenden Erscheinungen erkannt:

Bisweilen gehen dem wirklichen Ausbruche der Krankheit gewisse Vorboten vorher. Diese bestehen in Schlaflosigkeit, einer innern Unruhe, Angst und Muthlosigkeit, einem Gefühle von Schwäche, einer Neigung zu gewöhnlich kalten

Schweissen, einem faden, bisweilen saurem Geschnacke und einem Kollern im Unterleibe, woranf sich, nach gewöhnlich vorhergegangener Verstopfung, ein flüssiger Stuhlgang einstellt, der ohne Drängen und Schmerzen sich oft wiederholt und äusserst rasch und leicht eine gelblichweiße, wässerige Flüssigkeit ausleert; hiermit ist ein vorübergehendes Gefühl von Brennen in der Herzgrube, flüchtige Stiche unter den kurzen Rippen, besonders in der rechten Seite, und ein Gefühl von Schwere in dieser Gegend, mit Angst und Schwindel verbunden. Besonders groß ist gewöhnlich die Angst, die der eines Menschen gleich kommen kann, welcher zu ersticken Gefahr läuft.

Zugleich werden die äussern Sinne stumpf, das Auge sieht schwächer und verliert seine natürliche Lebendigkeit, seinen gewöhnlichen Ausdruck; auch das Gehör nimmt ab und ebenso der Gefühls-, Geruchs- und Geschmacksinn. Die ganze Hautoberfläche ist kalt und trocken, bisweilen aber auch feucht anzufühlen. Das Athmen geschieht seltener und wird häufig von Seufzen und Gähnen unterbrochen.

Nach diesen Vorboten, die eine kürzere oder längere Zeit andauern können, nicht selten aber auch ganz fehlen, und zum Theil schon den Ausbruch und die Entwicklung der Krankheit bezeichnen, entstehen heftige, in einigen Fällen mit Ohnmacht sich verbindende Auffälle von Schwindel und zugleich ein heftiges Erbrechen einer weißlichen, bisweilen mit weißgrauen Flecken gemischten Flüssigkeit, von Ekel erregendem faden Geruche.

Gleichzeitig mit dem Erbrechen finden Ausleerungen einer Flüssigkeit derselben Art nach unten statt. Die Quantität des auf beide Weise Ausgeleerten ist in der Regel sehr bedeutend und geht gewöhnlich mit der größten Leichtigkeit ab; der Kranke gießt gleichsam die Flüssigkeit aus Mund und After, oder sie stürzt aus denselben mit Heftigkeit heraus. In manchen aber höchst seltenen Fällen, die eine eigenthümliche Art der Cholera darzustellen scheinen, fehlt jedoch Brechen und Durchfall gänzlich, oder es ist nur eine unbedeutende Uebelkeit oder ein geringes und seltenes Würzen zugegen, die anderen großen charakteristischen Züge der Krankheit fehlen aber nicht und sind vielleicht in verstärktem Grade wahrzunehmen. — Die anfangs periodische Beklemmung in der Herzgrube wird jetzt anhaltend, so wie auch die Angst, welche nur auf Secunden durch das Erbrechen erleichtert wird. Häufig werden auch die Weichen empfindlich gegen äußern Druck, welcher zugleich die Angst und die Neigung zum Erbrechen vermehrt. Dem oft alle paar Minuten wiederkehrenden Erbrechen geht fast immer ein stärkerer Schwindel vorher. Der Durst ist unlösbar

und die Kranken haben großes Verlangen nach kalten Getränken. Die Urinabsonderung ist unterdrückt. Die Kräfte nehmen plötzlich ab, die ganze Oberfläche des Körpers wird marmorkalt und bekommt ein geflecktes bläuliches Ansehen; an den Fingern zieht sich die Haut in eigenthümliche Falten zusammen, die oberflächlichen Blutadern werden leer, der Puls wird oft innerhalb ein paar Minuten so schwach und fadenförmig, daß man ihn kaum fühlt, bis endlich seine Spur ganz verschwindet; die Augen fallen ein, um sie herum entsteht eine tiefe bläuliche Furche; die Zunge wird kalt und blaß, die Nase spitzt sich zu, die Wangen sinken ein, und das ganze Gesicht wird, so wie der Umfang des ganzen Körpers, kleiner; die Lippen, Finger und Nägel werden blau, zumal an den Füßen. Der Kranke wirft sich in seiner Angst unaufhörlich umher, oder liegt auf dem Rücken mit emporgehobenen Vorderarmen, die er frei in der Luft hält. Die Sinneswerkzeuge werden noch unfähiger, ihrer Verrichtung vorzustehen; es dunkelt vor den Augen, die Augenlieder fallen zu, ein Krampf hemmt ihre Thätigkeit, und der Kranke fühlt deutlich, daß die Augäpfel in die Augenhöhlen hineingezogen werden. Zur größten Pein gereichen aber dem Kranken die furchtbarsten Starrkrämpfe in den Gliedmaßen, besonders in den untern und vorzugsweise in den Beinen; sie treten bisweilen gleich anfangs, bisweilen erst später und öfters mit krampfhaften Schmerzen im Unterleibe abwechselnd ein; in manchen Fällen fehlen sie jedoch ganz. Die Stimme wird heiser, schwach und kaum vernehmbar; das Athmen geht schwer, bald langsamer, bald schneller von Statten, und wird häufig von Seufzen und Gähnen unterbrochen. Die ausgeathmete Luft ist kalt, das aus der Ader gelassene Blut pechschwarz und gerinnt schnell zu einem dicken gleichförmigen Brei. Unter diesen Zufällen kann der Kranke schon nach Verlauf von vier, acht bis zwölf Stunden, zuweilen aber auch erst nach einigen Tagen sterben, indem er entweder in einen Schlaf versinkt, der unter schreckenden Schweiß in den Tod übergeht, nachdem Krämpfe und Erbrechen nachgelassen haben und aus der geöffneten Ader kein Blut mehr geflossen ist; oder der Tod erfolgt unter Starrkrämpfen, wobei außer diesen jedes andere Lebenszeichen bereits verschwunden ist.

Zuweilen gesellen sich auch noch andere lebensgefährliche Zufälle, als Irrededen, Entzündungen des Gehirns, des Unterleibs &c. hinzu, und geben dadurch der Krankheit, selbst beim langsamern und spätern Verlaufe derselben, ein um desto fürchterlicheres Ansehen. Nichts desto weniger kann selbst in diesen Fällen durch eine zeitig genug gesuchte und zweckmäßig eingeleitete ärztliche Behandlung das Leben

des ohne diese fast immer hoffnungslos verlorenen Kranken noch gerettet und derselbe vollkommen wieder hergestellt werden. Eine Aufforderung mehr, in jedem Falle, wo die ersten Spuren der Krankheit sich zeigen, ohne allen Zeitverlust den Beistand des Arztes zu suchen.

Vor einem Mißverständnisse, das unter den jetzigen Verhältnissen große Beunruhigung veranlassen kann, ist das Publikum und sind selbst Aerzte zu warnen. Fälle von der gewöhnlichen Cholera ereignen sich in allen Ländern und auch in unsern Gegenden in den Sommermonaten und im Anfange des Herbstes gar nicht selten, meist in sehr milden, schnell und leicht zu hebenden Graden, zu Zeit aber auch, jedoch nicht oft, in einer sehr mißlichen und Gefahr drohenden Gestalt. Selbst im letzteren Falle veranlaßt diese Art Cholera, wenn ärztliche Hülfe gesucht wird, nur höchst selten einen Todesfall. Man lasse sich vom Eintreten dieser Cholera, zumal an Orten, denen die Ansteckung der Asiatischen Cholera noch nicht sehr nahe gekommen ist, nicht verleiten, zu glauben, daß letzteres Uebel gegenwärtig sey!

Wenn hiesige Gegenden das Unglück haben sollten, von der Asiatischen Cholera befallen zu werden, so wird zwar möglichst dahin gestrebt werden, so viele Aerzte dahin zu senden, als das Bedürfniß erfordern wird. Gleichwohl wird bei der Entlegenheit mancher, zumal kleiner Orte, so wie bei der Ueberbeschäftigung der Aerzte unter solchen Verhältnissen doch wohl nicht ganz zu vermeiden seyn, daß nicht zu Zeiten einzelne Kranke eine oder selbst mehrere Stunden beim Eintreten des Uebels ohne Beistand des Arztes hinzubringen haben, bei der Heftigkeit, mit welcher sich die Krankheit von Anfang an äußert, bei der Schnelligkeit, mit der sie in die höheren Grade übertritt, eine allerdings um so bedenklichere Sache, da sich ergeben hat, daß von kräftiger Anwendung der zweckmäßigen Mittel im ersten, nicht lange dauernden Zeitraume des Uebels, so entscheidend viel abhängt. Jetzt schon ängstigt der Gedanke viele auf dem Lande Lebende, sie möchten dereinst in dieser Gefahr, die doch noch von ferne droht, nicht zeitig genug ärztliche Hülfe sich verschaffen können, und sie dringen schon jetzt in die Aerzte, zu denen sie Vertrauen haben, sie mit Vorschriften zu versehen, was sie dann zu thun haben.

Zur Beruhigung derselben, vielmehr aber zum Trost und zum Heil und zur Erleichterung derer, welche möglicher Weise einst in dieser höchst bedauernswerthen Lage sich befinden könnten, ist daher eine Anweisung zu geben, wie bis zur Ankunft eines Arztes und bei vielleicht unvermeidlicher Verzögerung derselben mit mehrerem oder weniger Nutzen und ohne zu besorgendem Nachtheil zu verfahren seyn möge; eine bei fast allen Krankheiten höchst schwierige und bedenkliche Aufgabe, die in Hinsicht der Asiatischen Cholera aber sich als be-

sonders mißlich darstellt. Gleichwohl macht es das Bedürfniß zur Pflicht, ihr, so weit es angemessen ist, Genüge zu leisten.

Zuvörderst und mit der größten Zuversicht ist zu empfehlen: Bedecken des Körpers mit erwärmten Decken oder Betten, anhaltendes, selbst stundenlang mit kurzen Unterbrechungen fortgesetztes starkes Reiben und Bürsten des ganzen Körpers unter sorgfältiger Vermeidung von Erkältung; öfteres Waschen des ganzen Körpers mit stark erwärmtem Wein oder Branntwein, mit Kampferspiritus, oder mit einer Auflösung von Kochsalz in heissem Wasser, oder mit einer Abkochung von Senfsaamen; das Auslegen erwärmter Wolle, von Tellern u. dgl. auf die Magengegend, auf die obern und untern Gliedmaßen; das Bedecken der Gliedmaßen mit Kisseln, die mit heissem Sand oder Asche gefüllt sind, das Auslegen von Senfteigen oder geriebenen Meerrettig auf die Magengegend, auf Arme und Beine, häufiger, jede Viertelstunde zu wiederholender Genuß eines starken warmen Fliederthees oder auch bloßen warmen Wassers, jedesmal zu einer Tasse; ein sehr warmes allgemeines Bad von 30 Grad Wärme nach Reamur, dem 1 — 2 Pfund Senfmehl oder Potasche zuzufügen sind, und in dem der Kranke so lange verweilt, als er es ertragen kann, selbst eine Stunde hindurch und noch länger. Wo die sofortige Bereitung eines solchen Bades nicht möglich ist, tritt an dessen Stelle die wiederholte Einhüllung des ganzen Körpers mit wollenen Decken, die in bis nahe zum Sieden heißes Wasser getaucht werden; dann aber, Behuf der Entziehung der überflüssigen Feuchtigkeit, stark ausgewunden sind.

Einige dieser Mittel sind zugleich anzuwenden, alle in einer Folge, die sich nicht übereilt und von Ruhe und Besonnenheit geleitet wird.

Die weiteren Erfahrungen, welche die Behandlung der Seuche in den Ländern, wo sie ausgebrochen ist, an die Hand geben wird, werden nachträglich von Zeit zu Zeit in gleicher Art, wie gegenwärtige Belehrung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Darmstadt, den 10. August 1831.

Die ärztlichen Mitglieder der allerhöchst angeordneten Commission zur Begutachtung der gegen die Cholera zu ergreifenden Maaßregeln.

Dr. Frhr. v. Wedekind. Dr. v. Hessert. Dr. Böckmann. Dr. Graff.

Dr. v. Plönnies.

- 3) Großherzogliche Verordnung vom 12. September 1831, wegen Bestellung eigener Orts- und Bezirks-Commissionen, Provinzial-Sanitätscommissionen und einer Ober-Sanitätscommission, auch anderweite Maaßregeln betreffend.

Ludwig II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Im Falle der Annäherung der verheerenden Morgenländischen Brechrühr sind außerordentliche Maaßregeln nöthig, um den möglichsten Schutz gegen diese Seuche zu erzielen und für die davon wirklich Befallenen zu sorgen.

Mit Bezugnahme auf den Art. 73 der Verfassungsurkunde finden Wir Uns daher bewogen, aus Vorsicht, schon jetzt zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Vorbereitung und hiernächstigen Handhabung der sanitätspolizeilichen Maaßregeln werden bestellt:

- 1) Ortscommissionen für die einzelnen Orte, Städte, Flecken, Dörfer und die dazu gehörigen Höfe, Mühlen, Hammerwerke, Ziegelbrennereien und dergl.;
- 2) Bezirkscommissionen, deren Wirkungskreis sich in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen auf die Landrathsbezirke, in der Provinz Rheinhessen auf die Cantone erstreckt;
- 3) Provinzial-Sanitätscommissionen in den bestehenden Provinzialregierungen;
- 4) die Ober-Sanitätscommission für das gesammte Großherzogthum. Ihre Bestimmung ist, die Ausführung und Handhabung gegenwärtiger Verordnung und der in den deßfalligen Instructionen enthaltenen Vorschriften in oberster Instanz zu leiten und zu überwachen.

Es steht ihr daher die Befugniß zu, alle auf die Cholera sich beziehenden Anordnungen innerhalb der Grenzen der Verordnung selbstständig zu treffen. Ueber von ihr nöthig erachtet werdende neue gesetzliche Bestimmungen oder Unordnungen und Verfügungen, die mit dieser Verordnung nicht im Einklange stehen, hat sie an das Ministerium des Innern und der Justiz zu berichten, so wie überhaupt dasselbe von ihrer Geschäftsführung im Ganzen stets in Kenntniß zu erhalten.

§. 2.

Es werden gebildet:

- 1) Die Ortscommissionen

a) in den Städten Darmstadt und Gießen, in welchen sich collegialisch organisirte Polizeideputationen befinden, aus den Mitgliedern dieser Deputationen, sodann dem

Landrathe, einem Physicatsarzte und dem Bürgermeister, unter dem Vorsitze der Chefs der Polizeideputationen;

- b) in andern Städten und Dörfern, aus dem Bürgermeister, wo dieser fehlt, dem Beigeordneten, und drei, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von dem Landrathe, in Rheinhessen von der Regierung zu Mainz aus den Gemeinderäthen oder der Bürgerschaft zu ernennenden Mitgliedern.

Wohnt ein practischer Arzt oder Wundarzt im Orte, so ist auch dieser Mitglied der Ortscommission.

Die Ortsgeistlichen können als berathende Mitglieder der Ortscommission zugezogen werden.

Vorsitzendes Mitglied dieser Commission ist der Bürgermeister, in dessen Ermanglung der Beigeordnete, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen aber an dem Landrathssitze der Landrath, oder an dem Orte, wo sich ein eigens bestellter Polizeicommissär befindet, dieser.

Die etwa nöthig werdende Eintheilung größerer Orte in Districte, mit besondern unter den Ortscommissionen stehenden Vorstehern, Aerzten u., bleibt den Ortscommissionen überlassen.

2) Die Bezirkscommissionen

- a) in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen aus dem Landrathe und Bezirksarzte, wo zwei Bezirksärzte vorhanden sind, demjenigen, welcher an dem Landrathssitze oder solchem zunächst wohnt, und einem weitem, von der Provinzialregierung zu ernennenden Mitgliede;
- b) in der Provinz Rheinhessen aus zweien von der Provinzialregierung zu ernennenden Mitgliedern, denen der Cantonsarzt beizugeben ist.

§. 3.

Die Ortscommissionen zu Darmstadt, Giessen und Offenbach, zu Mainz und Worms stehen unmittelbar unter den einschlagenden Provinzialregierungen und haben daher die Attributionen der Bezirkscommissionen. Die übrigen Ortscommissionen stehen unter den Bezirkscommissionen. Die Bezirkscommissionen berichten an die einschlägigen Provinzialregierungen und diese an die Ober-Sanitätscommission.

§. 4

Alle practischen Aerzte und Chirurgen sind verbunden, den an sie ergehenden Requisitionen der Sanitätsbehörden zu entsprechen und sich dem Besuche der Cholera-kranken zu unterziehen, bei Verlußt der ihnen ertheilten Erlaubniß zur Praxis.

§. 5.

Sämmtliche Hausbesitzer und Familienvorsteher haben, bei Vermeidung einer Strafe von 5 — 20 Gulden, von jedem plötzlichen Erkrankungs- oder plötzlichem Sterbefalle der Ortscommission die augenblickliche Anzeige, zur Anordnung der erforderlichen ärztlichen Untersuchung, zu machen.

Auch sind alle practischen Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Heilgehülften und Krankenwärter, desgleichen alle Geistliche, Gemeinderathsmitglieder und Schullehrer besonders verpflichtet, jeden ihnen vorkommenden verdächtigen Krankheitsfall der Ortscommission sogleich anzuzeigen, bei Vermeidung einer durch die competente Behörde zu erkennenden Strafe von 10 — 50 Gulden. Absichtliche Verheimlichung eines Cholerafalles wird mit Correctionshausstrafe, bis zu einem Jahre, belegt.

Kein Todter darf ohne vorherige Besichtigung von Seiten des Arztes oder der gesetzlichen Leichenbeschau begraben werden, bei Vermeidung einer Strafe von 3 — 15 Gulden.

§. 6.

Wer einen Reisenden, der aus dem für verdächtig erklärten Auslande kommt und mit Umgehung der Verordnung vom 1. August ins Land getreten ist, in seine Wohnung aufnimmt, ohne der Ortscommission in der ersten Stunde der Ankunft die Anzeige zu machen, verfällt, ohne Rücksicht auf den sich demnächst ergebenden Gesundheitszustand jenes Reisenden, unnachlässiglich in eine Strafe von 20 — 50 Gulden. Dasselbe gilt von Vieh und Waaren.

§. 7.

Ergeben sich in einem Hause oder in mehreren Häusern einer Straße Cholera-Erkrankungsfälle, so ist die Ortscommission befugt, entweder die insicirten einzelnen Wohnungen in einem Hause, in so fern dieß ausführbar ist, oder die einzelnen Häuser selbst, oder auch die durch mehrere Häuser insicirte Straße, sogleich abzusperrern.

Im Absperrungsfalle ist sie verbunden, davon die Anzeige der ihr vorgesetzten Behörde zu machen und deren nachträgliche Genehmigung einzuholen. So wie sie auch derselben Behörde von den Gründen, die sie veranlassen, die Absperrung nicht zu verfügen, Anzeige zu machen und ihre Entscheidung zu gewärtigen hat.

§. 8.

Die Provinzialregierungen sind ermächtigt, nach Erwägung der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit und nach Berücksichtigung der localen und sonstigen Verhältnisse, durch Anordnung eines Sperrcordons um einen oder mehrere Orte der Weiterverbreitung der Krankheit, besonders in dem Falle möglichst Einhalt zu thun, wenn die Krankheit als eine isolirte Erscheinung in einem oder wenigen Orten sich zeigen sollte.

Bei ihren Requisitionen um das zu diesen Cordons ihnen erforderlich scheinende Militär haben sie sich, in Bezug auf die Anzahl, auf das Allernothwendigste zu beschränken.

Von der getroffenen Anordnung eines solchen Cordons haben sie unverzüglich die Anzeige der Ober-Sanitätscommission zu machen und deren nachträgliche Genehmigung zu gewärtigen.

§. 9.

Die zur Bildung eines solchen Cordons oder zur Bewachung einzelner Häuser und Straßen verwendete Mannschaft ist berechtigt, sich gegen die, welche die Sperrlinie unbefugter Weise zu überschreiten versuchen, der Waffen zu bedienen.

§. 10.

Aus den abgesperrten Wohnungen, Häusern, Straßen und Ortschaften darf Niemand, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ortscommission, herausgelassen werden.

Der ungehinderte Ein- und Ausgang in solche steht nur den fungirenden Ärzten und Chirurgen zu.

Allen Anderen steht zwar der Eingang frei, jedoch ist denselben der Wiederausgang erst nach Ablauf der verordnungsmäßigen Absperrungszeit oder mit besonderer Erlaubniß der Ortscommission gestattet.

§. 11.

Für die Abgesperrten muß die geeignete Vorsorge wegen Erhaltung der nöthigen Lebensmittel und wegen Befriedigung der sonstigen Bedürfnisse getroffen werden.

Können die Abgesperrten ihre Lebensmittel und sonstigen Bedürfnisse nicht gleich bezahlen oder solche nicht creditirt erhalten, so hat die Gemeindscaße die Vorlage für die nothwendigsten Bedürfnisse zu machen.

§. 12.

Aus den abgesperrten Häusern, Straßen und Ortschaften dürfen keine Gegenstände herausgelassen werden, welche nicht bei ihrem Herausbringen gehörig gereinigt (desinficirt) worden sind.

§. 13.

Die zur Sperre aufgestellten Wachtposten dürfen unter keinen Umständen in das angesteckte Haus eintreten; eben so wenig dürfen sie gestatten, daß, ohne Erlaubniß der Ortscommission, irgend Jemand, mit Ausnahme des Arztes oder Chirurgen, das angesteckte Haus verläßt oder Gegenstände daraus, ohne vorliegende Erlaubniß dazu, verbringt. Der Wachtposten, welcher hiergegen handelt, verfällt in eine Strafe von 1 — 6 Monaten Correctionshaus. Soldaten werden nach den für sie bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften bestraft.

Geringere Uebertretungen der den Wachtposten von ihren Vorgesetzten erteilten Instructionen werden von der competenten Behörde mit arbiträren Strafen belegt.

§. 14.

Jeder Abgesperrte, welcher ohne Erlaubniß und mit Hintergehung der Wachen und Patrouillen die Sperre übertreten oder Waaren aus der Sperrungslinie verbracht hat, wird mit Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre belegt.

Geringere Vergehen gegen die Sperre werden von der competenten Behörde mit arbiträren Strafen belegt.

§. 15.

Die Absperrung eines Hauses hört auf, wenn, mit dem Genesen der Kranken darin, die Epidemie im ganzen Orte erloschen ist. Ist dieß nicht der Fall, so muß die Absperrung nach der Genesung oder dem Tode des Kranken noch so lange dauern, als nach dem Ermessen der Bezirkscommission zur Sicherung vor Verbreitung der Krankheit für nöthig erachtet wird. Dieselbe darf jedoch diese Absperrung nicht über 20 Tage ausdehnen.

Vor Aufhebung der Sperre eines Hauses ist übrigens eine sorgfältige Reinigung des ganzen Hauses und Ausräucherung durch Chlordämpfe, so wie das Abkratzen und Frischüberweissen der Wände, Abwaschen der Fußböden, Thüren, Fenster u. s. w. mit Chlorkalk-Auflösung in den Zimmern, worin Cholerafranke gelegen haben, vornehmen zu lassen und darüber von Seiten der Ortscommission sich zu vergewissern.

§. 16.

Denjenigen Behörden, welche die Sperrung von Straßen und Ortschaften verfügt haben, ist auch überlassen, zu bestimmen, wann und unter welchen Bedingungen die Sperren aufgehoben sollen.

§. 17.

An denjenigen Orten, wo es thunlich und zweckmäßig erscheint, sind Hospitäler für Cholerafranke zu errichten.

§. 18.

Ansprüche zur Aufnahme in die Hospitäler haben:

- 1) alle Arme, denen Raum und Verpflegung in ihrer Wohnung fehlt;
- 2) Knechte, Mägde, Handwerksgefelln, Lehrlinge u., welche von ihrer Brodherrschaft oder ihren Meistern nicht im Hause behalten werden können oder wollen;
- 3) alle anderen Personen, deren Angehörige sich ihrer Wartung und Pflege nicht unterziehen wollen oder können;

Die unter 2 und 3 Genannten haben auf die Aufnahme ins Hospital nur so lange Anspruch, als sich Raum darin findet. Ist dieses nicht der Fall, so hat der Kranke, und

namentlich auch das erkrankte Gesinde, die erkrankten Handwerksgefelln und Lehrlinge, das Recht, da zu bleiben und verpflegt zu werden, wo sie ihre gewöhnliche Lagerstätte haben.

§. 19.

Zwang zur Verbringung ins Hospital findet nur statt, wenn die Wohnung des Erkrankten für die erforderliche Reinlichkeit allzu beschränkt, und deßfalls, nach dem Ermessen der Ortscommission, allzu große Gefahr für das Publikum zu befürchten ist.

Die hiernach zwangsweise in das Hospital verbrachten Kranken werden auf Gemeindefkosten verpflegt und ärztlich behandelt.

§. 20.

Die Wohnungen derjenigen, welche in das Hospital gebracht werden, müssen, unter gehöriger Aufsicht gereinigt werden. Ueberdieß können diese Wohnungen, nach dem Ermessen der Ortscommission, eine Zeit lang abgesperrt werden.

§. 21.

Sobald der erste Cholerafranke in das Hospital aufgenommen ist, muß dasselbe auf's Strengste abgesperrt werden. Die wegen Sperrung der Häuser gegebenen Bestimmungen finden hier ihre volle Anwendung.

§. 22.

Diejenigen, welche in dem Hospitale genesen, müssen auch nach der Genesung, nach ärztlichem Ermessen, noch eine Zeit lang, bevor ihnen die Rückkehr in ihre Wohnung gestattet wird, in dem Hospitale verbleiben oder auf andere Weise isolirt werden.

§. 23.

Bei dem Ausbruche der Krankheit in einem Orte bleibt die Bestimmung des Zeitpunctes, wo Kirchen, Betsäle, Synagogen, Schulen, Schauspielhäuser, Schenken, Cassinos, Billardstuben und überhaupt öffentliche Versammlungsorte geschlossen und Tanzbelustigungen eingestellt werden sollen, dem Ermessen der Ortscommission überlassen, welche jedoch von ihren Verfügungen der höhern Behörde unverzüglich Anzeige zu machen hat.

So lange jedoch die Ortscommission die Schließung nicht verfügen zu müssen glaubt, muß in den genannten Localen mit der größten Sorgfalt auf Reinlichkeit und die erforderliche tägliche Durchräucherung gesehen werden. Die Zeit der Wiedereröffnung der hier genannten Locale bestimmt dieselbe Commission mit höherer Genehmigung. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Strafe von 5 — 20 Gulden geahndet.

§. 24.

Die Ortscommissionen haben für die Einrichtung zu sorgen, daß Briefe und Zeitungen, welche in Orten, wo die Krankheit ausgebrochen ist, zur Post gegeben, durch Boten oder auf andere Weise versendet werden, der vorschriftmäßigen Reinigung (Desinfection) unterliegen, welche letztere bei ihrer Ankunft an dem Orte ihrer Bestimmung zu erneuern, so wie bei den aus dem inficirten Auslande kommenden Briefe und Zeitungen anzuwenden ist.

§. 25.

Thiere, welche sich in der Wohnung eines Cholerafranken befinden, namentlich Hunde, Katzen, Kaninchen, sind unverzüglich einzusperrern oder anzubinden, oder, falls dieses nicht thunlich ist, zu tödten.

Unter dieser Bestimmung sind die Thiere nicht begriffen, welche, wie z. B. Hühner, Enten, Pfauen etc., beständig im Hofe oder gar im Stalle sich aufhalten.

§. 26.

Alle Hunde, welche in Orten, wo die Seuche herrscht, herrnlos herumlaufen oder von ihren Eigenthümern nicht angebunden mit sich geführt werden, sollen getödtet werden.

Ein Gleiches gilt von den frei herumlaufenden Katzen.

§. 27.

Werthlose Gegenstände, besonders giftfangende, welche der Cholerafranke während seiner Krankheit am Leibe getragen oder unter Händen gehabt hat, sind durch Feuer zu vernichten. Alle anderen Gegenstände, womit er in Berührung gewesen, sind einer sorgfältigen Reinigung (Desinfection) zu unterwerfen.

Die Bestimmung im §. 15 wegen Reinigung und Ausräucherung der abgesperrt gewesenen Häuser etc. findet auch Anwendung auf diejenigen Häuser und Wohnungen, welche, obgleich Cholerafranke sich darin befunden haben, nicht abgesperrt worden sind.

§. 28.

Von dem ersten Tage der Infection an einem Orte hören alle öffentlichen Leichenbegängnisse und alle Leichenbegleitungen auf. Eben so sind alle so genannten Leichenschmäuse da, wo hierüber nicht schon ein Verbot besteht, untersagt.

Uebertretungen dieser Verbote ziehen eine Strafe von 10 — 50 Gulden, oder eine dieser Summe entsprechende Correctionshausstrafe, für jeden Theilnehmer, nach sich.

§. 29.

Die während der Dauer der Cholera an einem Orte Verstorbenen dürfen nur zur Beerdigung gefahren werden.

Die Bestattung soll, wo möglich, früh Morgens oder spät Abends, nach Umständen auch in der Nacht, erfolgen.

Die Beerdigung muß an einem besondern Orte innerhalb des Friedhofes, und, kann solcher darauf nicht angewiesen werden, ausserhalb desselben, und im ersteren Falle, ohne alle Rücksicht auf Familienbegräbnisse, der Reihe nach, 7 Fuß tief, geschehen.

Auf Friedhöfen, welche aus besonderen Rücksichten in mancher Gegend bis jetzt noch innerhalb der Orte geduldet sind, darf kein an der Cholera Verstorbener begraben werden. Es sind dazu von den Ortscommissionen schiebliche und von den Bezirkscommissionen tauglich befundene Begräbnisplätze ausserhalb der Orte zu bestimmen und dem Zwecke gemäß einzurichten.

§. 30.

Die Todtengräber, so wie diejenigen Personen, welche die Leichen abholen und ins Grab senken, sind gehalten, sich unmittelbar nach jedem Geschäfte dieser Art gehörig zu reinigen und ihre dabei angehabten Kleider zu desinficiren. Jedem derselben sind, auf Kosten der Gemeindschaffe, zwei leinene oder wachstaffentne Kittel anzuschaffen, um diese Kittel wechselsweise reinigen zu können.

Es ist diesen Personen verboten, während der ganzen Dauer der Epidemie Wirthshäuser und andere öffentliche Orte zu besuchen.

Dieses Verbot dauert für dieselben, wenn die Epidemie vorüber ist, auch noch in so lange fort, bis sie ihre Kleider nochmals, so wie ihre ganze Wohnung, einem durchgreifenden Reinigungsverfahren unterworfen haben.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Correctionshausstrafe von einem bis drei Monaten belegt.

§. 31.

Damit es auch dem Unbemittelten möglichst leicht werde, bei einer so schnell gefährlich werdenden Krankheit ärztlichen Beistand zu erhalten, sollen die Gemeindschaffen für alle Cholera Kranke ohne Ausnahme rücksichtlich der Gebühren der Aerzte und Chirurgen, so wie der Apothekerkosten, haften und solche Kosten nöthigen Falls sogleich vorlegen.

Diese Vorlage muß ihnen hiernächst wieder von denjenigen ersetzt werden, welche dieselbe veranlaßt haben und zum Wiederersatz für bemittelt genug erachtet werden.

Ganz unbemittelte Gemeinden werden hierbei, nach Umständen, aus allgemeinen Staatsmitteln unterstützt werden, worüber das Ministerium des Innern und der Justiz zu verfügen hat.

Die Aerzte, Chirurgen und Apotheker haben ihre genau zu specificirenden Rechnungen 4 Wochen nach der Genesung oder nach dem Tode desjenigen, welcher an der Cholera erkrankt war, bei der Ortscommission um so gewisser einzureichen, als sie sonst ihrer Ansprüche an die Gemeindsassen gänzlich verlustig werden.

§. 32.

Sollte es nöthig werden, in einem Orte wegen des Ausbruchs der Seuche Aenderungen in dem bisherigen Geschäftsgange der Administrativ- und Gerichts- Behörden eintreten zu lassen, so wird hierüber besondere Verfügung von dem Ministerium getroffen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 12. September 1831.

(L. S.)

L u d w i g.

du Thil.

- 4) Instruction des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 13. September 1831; zur Vollziehung der vorstehenden Verordnung für die Ortscommissionen, Bezirkscommissionen und Provinzial-Sanitäts-Commissionen.

O r t s c o m m i s s i o n e n.

§. 1.

Die Ortscommissionen haben die Verpflichtung, sowohl Alles anzuwenden, was zur Abhaltung der Morgenländischen Brechrühr von ihren Orten, als auch Alles vorzubereiten, was zur Ausführung der bei einem wirklichen Ausbruche dieser Krankheit anzuwendenden Maaßregeln erforderlich seyn möchte.

Man versteht sich zu ihnen, daß sie hierbei mit größter Sorgfalt und Pünctlichkeit, mit wahrer Theilnahme an den Leiden der Menschheit verfahren und damit die so nothwendige Strenge der Maaßregeln weniger fühlbar machen, eher Geneigtheit dafür, als Widerwillen dagegen erwecken werden.

Mit unablässiger Aufmerksamkeit haben sie über den Gesundheitszustand der Ortseinswohner zu wachen.

In Bezug hierauf tritt die Commission, um die nöthigen Berathungen zu pflegen, wöchentlich zwei- bis dreimal, nach Umständen täglich, in einer bestimmten Stunde zusammen.

Auch hat sie Geschäftsabtheilungen unter ihre Mitglieder zu machen, damit ihre Geschäfte um so schneller besorgt werden können.

§. 2.

Damit die Ortscommissionen fortwährend auf eine dem Zwecke entsprechende Weise über den Gesundheitszustand ihres Orts in Kenntniß bleiben, haben sie durch häufig anzustellende persönliche Nachforschungen über den Gesundheitszustand der Einwohner sich genau zu unterrichten und jeden etwa vorkommenden Erkrankungsfall ihrer Aufmerksamkeit zu würdigen.

§. 3.

Sie haben dafür zu sorgen, daß die für das Publikum abgefaßten Belehrungen möglichst verbreitet werden.

§. 4.

Unverzüglich nach ihrer Einsetzung haben sie die zweckdienlichsten, mit aller Strenge auszuführenden Anordnungen zu treffen, daß die so überaus nöthige Reinlichkeit in den Straßen sowohl, als auch in den Häusern, Wohnungen und Höfen gehandhabt und Alles entfernt werde, wodurch die Luft verunreinigt werden könnte.

Einer besondern Aufmerksamkeit sind in eben gedachter Beziehung die Schulstuben, Schauspielhäuser, Wirthshäuser und Schenken, ferner die Schlachtereien, Gerbereien, Seifensiedereien u. hinsichtlich der bei denselben, unbeschadet des Gewerbsbetriebs, zu beachtenden Reinlichkeit zu unterwerfen.

§. 5.

Auch eine besondere Aufmerksamkeit haben die Ortscommissionen der nöthigen Bekleidung, Nahrung und den Lagerstätten der Armen zu widmen und in der Beziehung die nöthig scheinende Vorsehung zu treffen und für Abhülfe des erscheinenden Mangels, wo solches durchaus nothwendig erscheint, zu sorgen. Sie werden zu dem Ende auf öffentliche Speiseanstalten, etwa mit Rumfordischer Suppe oder ähnlicher nahrhafter und leicht zu bereitender Kost, aufmerksam gemacht.

§. 6.

Sollten die Ortscommissionen Errichtung von Reinigungs- (Desinfections-) und Contumaz-Anstalten zur Aufbewahrung der der Krankheit verdächtigen Personen oder verdächtiger Waaren für nöthig erachten, so haben sie hierzu geeignete Locale alsbald in Aussicht zu

nehmen. Eben so werden sie auch, in so fern sie sich für Errichtung von Hospitälern bestimmen, dazu möglichst abgelegene und sonst geeignete Häuser alsbald auswählen und zu dem beabsichtigten Gebrauche die geeigneten Vorbereitungen treffen, daß es, erforderlichen Falls, an den bedürftenden Geräthschaften und nöthiger Wartung nicht fehle.

§. 7.

Damit es den Ortseinwohnern nicht an Pflege und Wartung, wenn solche nothwendig werden sollte, fehle, werden sich die Ortscommissionen um die gehörige Anzahl von tüchtigen Heilgehülften und Krankewärtern umsehen, und, wo solches möglich, dafür sorgen, daß diese Heilgehülften und Krankewärter schon im Voraus in ihren Geschäften unterwiesen werden.

§. 8.

Wenn sich die Ortscommissionen in größeren Städten für Abtheilung dieser in Districte entscheiden, so haben sie für jeden District Vorsteher, welche in denselben wohnen müssen, zu bestellen, welchen obliegt, die von der Commission ergriffenen Maaßregeln zur Ausführung zu bringen und deren Vollzug zu überwachen.

Sie werden denselben desfalls die erforderliche Anweisung ertheilen und sich über deren genaue Befolgung zu vergewissern suchen. Eben so sind, wenn es für nothwendig befunden wird, für die Districte Aerzte zu bestellen, welche in diesen Districten die Geschäfte des Physicus zu verrichten haben.

§. 9.

(Zu §. 6 der Verorden.)

Scheint der Ortscommission der mit Umgehung der Verordnung vom 1. Aug. d. J. *) angekommene Fremde oder das eingebrachte Vieh oder die eingeführten Waaren verdächtig, so werden sie nach §. 11 der Instruction vom 29. Aug. 1831 **) verfahren oder sie in die etwa errichtete Contumaz-, Quarantaine- und Desinfections-Anstalt verbringen und damit nach Vorschrift der Anlage unter Num. 1 verfahren lassen.

§. 10.

(Zu §. 7.)

Die Ortscommissionen haben, so oft sich in ihren Orten ein verdächtiger Erkrankungs- oder Todes-Fall ereignet, davon augenblicklich der ihnen vorgesezten Behörde berichtliche Anzeige zu machen.

§. 11.

Sobald sich ein so verdächtiger Erkrankungs- oder Sterbe-Fall ereignet, daß die Ortscommission den Ausbruch der Cholera annehmen zu müssen glaubt, so hat sie hiervon aufs

*) eben Seite 259 ff.

**) Diese Instruction wird weiter unten folgen.

Schleunigste den Bezirksarzt in Kenntniß zu setzen; etwa auch die Absperrung der verdächtigen Wohnung oder des verdächtigen Hauses vorläufig zu verfügen. Erklärt der Bezirksarzt in diesem Falle, daß wirklich ein Cholerafall vorliege, so hat die Ortscommission über die dauernde Absperrung der angesteckten Wohnung oder des angesteckten Hauses zu beschließen.

§. 12.

Die Absperrung geschieht entweder durch die Sicherheitswachen, durch Polizeisoldaten, oder, erforderlichen und möglichen Falls, durch Militär. Zum Zeichen der Absperrung ist eine Tafel mit der Inschrift „Cholera“ an das Haus zu hängen und offene Hofräume sind mit einem Seile einzuschließen. Zur Nachtzeit ist die Umgebung des Hauses so zu beleuchten, daß die Wache Alles hinlänglich übersehen kann.

§. 13.

Man erwartet von den Ortscommissionen, daß sie überhaupt die Absperrungsmaaßregel ihrem Zwecke entsprechend, aber möglichst wenig drückend für die Abgesperrten, zur Ausführung bringen werden. Ist ein großer Hof oder Garten beim Hause, so wird in der Regel das Herumgehen in demselben gestattet werden können. Eben so sind die Hausbewohner nicht an Beforgung ihres Viehes in der Hofraithe zu hindern.

§. 14.

Für das Ueberbringen der Arzneien, Victualien und sonstiger Bedürfnisse in die abgesperrte Wohnung oder das abgesperrte Haus sorgt die Ortscommission durch eigens dazu zu bestellende Personen, welche die zu überbringenden Sachen entweder im Hofe oder in der offenen Hausthüre oder an irgend einem andern schicklichen Orte abzustellen haben; nach Entfernung dieser Personen nehmen die Abgesperrten die Sachen in Empfang. Ist Geld aus dem inficirten Hause zu bezahlen, so muß dasselbe in einen von dem auswärtigen Diener mitzubringenden, mit Essig oder Chlorwasser gefüllten Teller gelegt und von Letzterem hierauf abgetrocknet werden. Auf ähnliche Weise sind Geräthschaften, deren Rückgabe aus den angesteckten Häusern unerläßlich ist, vorher zu reinigen. Die Ortscommission wird dafür sorgen, daß die erforderliche Quantität Chlorkalk in das angesteckte Haus geliefert wird, damit die nöthigen Räucherungen darin vorgenommen werden können.

Auch wird sie nicht außer Acht lassen, daß die abgesperrten Wohnungen oder Häuser stets im Auge behalten werden, damit die Abgesperrten augenblicklich ihre etwa dringenden Bedürfnisse (z. B. ärztliche Hilfe und Arzneien) befriedigt erhalten können.

§. 15.

(Zu §. 7 u. 10.)

Zur Absperrung ganzer Straßen oder einzelner Abtheilungen derselben ist nur dann zu

schreiten, wenn sich eine solche Zahl angesteckter Häuser in denselben befindet, daß deren Bewachung im Einzelnen nicht wohl ausführbar ist. — Sie kann besonders da unterbleiben, wo die Straßen eine bedeutende Breite haben oder die Häuser durch Zwischenräume geschieden sind.

Was für abgesperrte Häuser vorgeschrieben ist, findet auch auf abgesperrte Straßen Anwendung.

In der Regel kann nur den Bewohnern der abgesperrten Häuser und Straßen der Austritt aus denselben erlaubt werden, welche hierzu des öffentlichen Dienstes wegen genöthigt sind, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie sich in einem befriedigenden Gesundheitszustande befinden und daß sie sich vor ihrem Austritte der erforderlichen Reinigung unterworfen haben.

§. 16.

(Zu §. 8 u. 10.)

Bei von der Provinzialregierung etwa verfügter Ortsperre wird die Ortscommission die ihr deßfalls vorgeschriebenen Maaßregeln pünctlichst vollziehen, und zu diesem Ende sich namentlich mit dem Commandanten des Sperrcordons augenblicklich und auf geeignete Weise in Verbindung setzen und solche unterhalten.

Für diejenigen Einwohner, welche die gesperrten Orte verlassen wollen, ist ein Erlaubnißschein dazu von Seiten der Ortscommission erforderlich. Diesen Schein darf dieselbe nur dann ausstellen, wenn jene Einwohner entweder,

- 1) falls eine Contumaz- oder Quarantaine-Anstalt errichtet worden ist, darin die von der Bezirkscommission vorgeschriebene Zeit isolirt gewesen sind, oder,
- 2) wenn eine solche Anstalt nicht errichtet worden ist,
 - a) nachgewiesen haben, daß sie in der letzten Zeit, deren Dauer die Bezirkscommission bestimmen wird, völlig gesund waren und weder in einem inficirten Hause, noch in einer inficirten Straße gewohnt haben,
 - b) ihre Kleider, welche sie tragen, und ihre Effecten, welche sie mitnehmen, einer Reinigung (Desinfection) durch Abwaschung mit Essig oder einer Chlorkalk-Auflösung oder durch Räucherung mit Chlor- oder Salpetersäure-Dämpfen unterworfen haben (vergl. Anweisung hierzu im Anhange unter Num. 2),
 - c) vor ihrer Abreise ein Bad mit Chlorkalk genommen haben, oder mit einer verdünnten Chlorkalk-Auflösung über den ganzen Körper abgewaschen worden sind.

Zur Versicherung über die Erfüllung und um die Ausführungen dieser Bedingungen unter 2 b u. c möglich zu machen, hat die Ortscommission das geeignete Local einzurichten und die dazu erforderlichen Diener zu bestellen.

Sind nach der Verfügung der obern Behörde zur Verproviantirung eines abgesperrten Orts Kastele (vergl. Anhang unter Num. 3) errichtet, so wird die Ortscommission dafür Sorge tragen, daß dort die erforderlichen Lebensmittel auf zweckmäßige Weise, unter gehöriger Unterweisung des deßfalligen Dienstpersonals, abgeholt und hiernächst an die Ortseingewohner abgegeben werden.

§. 17.

(Zu §. 13 u. 14.)

Die Uebertreter der etwa angeordneten Sperren sind nach ihrer alsbaldigen Habhaftwerdung nach der Uebertretung sogleich innerhalb der Sperre zu verbringen.

Die Wachtposten, welche gegen die Vorschrift sich innerhalb der Sperre begeben haben, sind sogleich auf angemessene Weise zu isoliren und zu reinigen.

§. 18.

(Zu §. 17 — 21.)

Es wird den Ortscommissionen nicht entgehen, daß die Errichtung von Hospitälern immer wünschenswerth ist, da aber dringend nothwendig wird, wo sich in einem Orte eine Menge von Armen befindet, welche enge bei einander wohnen und bei denen die so durchaus nothwendige Reinlichkeit nicht erreicht und erhalten werden kann.

Die Ortscommissionen werden, so lange solches nur immer möglich ist, den auf Aufnahme in das etwa errichtete Hospital gehenden Wünschen zu entsprechen suchen. Da, wo aber nach der Verordnung ein Zwang zur Verbringung in das Hospital eintreten darf, werden sie diesen Zwang nur in den dringendsten Fällen anwenden. Sie werden hierbei besonders die Armuth, den Mangel an Raum und an Hilfe leistenden Personen berücksichtigen.

Für das Verbringen der Kranken ins Hospital werden sie für Säufsten oder für ähnliche Transportmittel Sorge tragen und wegen deren jedesmaliger Reinigung und Räucherung mit Chlor nach dem Gebrauche die geeignete Vorsehung treffen. Sie werden darauf sehen, daß die Träger sich nach jedem Transporte mit Essig oder einer verdünnten Auflösung von Chlorkalk waschen und ihre Kleider mit Chlordämpfen durchräuchern.

Sie werden ferner darauf sehen, daß diejenigen, welche in dem Hospitale genesen, vor ihrer Entlassung aus dem Krankenzimmer ein Bad mit Seife oder Chlor nehmen, mit reiner Wäsche versehen und dann noch, nach ärztlichem Ermessen, eine Zeit lang isolirt werden.

Die Isolirung wird am besten in einer in einem besondern Hause einzurichtenden Wohnung zu bewirken seyn. Sollte indessen die Einrichtung einer solchen besondern, von dem Hospitalgebäude getrennten Wohnung mit allzu vielen Schwierigkeiten verbunden seyn,

so muß wenigstens die Isolirung im Hospitale selbst in einem von den Krankenzimmern möglichst entlegenen Locale erfolgen.

Die erforderliche Reinigung des ganzen Hospitals, nach gänzlichem Aufhören der Epidemie, wird durch eine starke, im Anhange unter Num. 4 angegebene Chlorräucherung und nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 15 der Verordnung bewirkt. Außerdem ist dasselbe auch noch 14 Tage lang dem freien Durchzuge der Luft auszusetzen, ehe dasselbe wieder zu anderen Zwecken benutzt wird.

Alle im Hospitale befindlichen Effecten werden, je nachdem ihre Dualität es erfordert, entweder mit Essig, mit Lauge oder am besten mit einer Auflösung von Chlorkalk abgewaschen, oder mit Chlordämpfen durchräuchert, oder, nach §. 27 der Verordnung, verbrannt.

§. 19.

Es sind von den Ortscommissionen, nach Ausbruch der Krankheit im Orte, Krankenslisten nach dem in dem Anhange unter Num. 5 gegebenen Formulare genau aufzustellen, und, je nach dem größern oder geringern Stande der Krankheit, täglich oder alle zwei Tage der Bezirkscommission zu übersenden. Sollten nach der letzten Krankensliste weitere Kranken sich nicht ergeben haben, so ist auch davon der Bezirkscommission Nachricht zu geben, damit solche von dem Stande der Krankheit stets in Kenntniß bleibt.

§. 20.

(Zu §. 23.)

Hat sich die Ortscommission dafür nicht ausgesprochen, schon bei dem ersten Ausbruche der Krankheit die Schulen, Kirchen und übrigen, im §. 23 der Verordnung bemerkten Locale zu schließen, so wird es doch stets rathlich seyn, wenigstens diejenigen dieser Locale sogleich zu schließen, welche in der Nähe eines angesteckten Hauses oder in der angesteckten Straße oder auch nur in deren Nähe liegen. Daß die entfernteren, nicht geschlossenen Locale dieser Art täglich, so lange ein Cholerafranker im Orte ist, aufs Sorgfältigste gereinigt, gelüftet und hierauf mit Chlor- oder Salpetersäure-Dämpfen ausgeräuchert werden, darüber werden sie strenge wachen. Sie haben darauf genau zu sehen, daß überdieß in den Gaststuben der Wirthe stets Gefäße mit einer Auflösung von Chlorkalk aufgestellt werden und die Erneuerung der Auflösung an jedem Tage wiederholt vor sich geht.

§. 21.

(Zu §. 24.)

Die Ortscommission hat darauf zu sehen, daß die Reinigung der Briefe (nach Anleitung unter Num. 6 des Anhangs) vorgenommen und daher auch die deßfallige Anstalt getroffen wird, auch sich möglichst zu versichern und darüber zu wachen, daß das vorgeschrie-

bene Reinigungsverfahren bei den Briefen, welche nicht mit der Post gehen, sondern auf andere Art abgesendet werden, nicht umgangen wird.

§. 22.

(Zu §. 29.)

Stirbt ein Cholerafranker, so muß der Körper desselben, so bald er von dem Arzte oder der Leichenbeschau für wirklich todt erklärt worden, sogleich mit Chlorkalk-Auflösung übergossen und alsbald zu der nach §. 29 der Verordnung bestimmten Zeit beerdigt werden. Zur Bestattung der Verstorbenen sind gewisse Wagen, welche nur zu diesem Zwecke gebraucht werden dürfen, zu bestimmen und auf eine der Ortscommission schicklich scheinende Art einzurichten. Diese Wagen müssen nach jedesmaligem Gebrauche gereinigt werden. — Die außerhalb der Friedhöfe zur Beerdigung etwa nöthig befundenen und bestimmten Plätze müssen vor ihrer Verwendung zu diesem Zwecke mit Plankenzäunen, wenigstens mit gehörig tiefen und breiten Gräben, umgeben werden.

Die Ortscommission hat darauf zu sehen, daß die Särge nur von Tannenholz und mit platten Deckeln gefertigt, auch nach Einlegen der Leichen in dieselben in den Fugen mit Harz ausgegossen werden.

§. 23.

Die Ortscommissionen werden nicht unterlassen, darauf zu achten, daß alle diejenigen Personen, welche in Berührung mit Cholerafranken und Verstorbenen gekommen sind, namentlich die Heilgehülffen, die Wärter, Wärterinnen, so wie auch diejenigen, welche sich mit der Reinigung der Krankenhäuser, Krankenzimmer und Effecten befaßt haben, sich alsbald, und ehe sie zu anderen gesunden Personen kommen, einer gehörigen Reinigung unterwerfen.

§. 24.

(Zu §. 31.)

Die den Ortscommissionen übergeben werdenden Rechnungen der Aerzte und Apotheker haben jene mit den aufgestellten Krankenlisten zu vergleichen, ihre etwaigen deßfalligen Bemerkungen beizufügen und an den Gemeindevorstand abzugeben, welcher jene Rechnungen an die Bezirkscommission einsendet und seine Bemerkungen in der Beziehung beifügt, ob und welchen Theil der Kosten die Gemeindscaffe zu übernehmen habe.

B e z i r k s c o m m i s s i o n e n .

§. 25.

Die Bezirkscommissionen sind, so weit solches angeht, verpflichtet, durch einzelne ihrer Mitglieder von Zeit zu Zeit die einzelnen Ortschaften ihres Bezirks bereisen zu lassen, um

sich von der pünctlichen Erfüllung der den Ortscommissionen obliegenden Pflichten zu überzeugen. Etwaigen, sich hierbei herausstellenden Mängeln werden sie abhelfen, oder, nach Befund, deßfalls Anträge an die obere Behörde stellen. Bei diesen Visitationsreisen werden dieselben, wie man von ihnen erwartet, durch freundliche, ansprechende Belehrung, so wie überhaupt durch ein, rege Theilnahme verrathendes Benehmen für die getroffenen und zu treffenden Maaßregeln empfänglich zu machen suchen.

§. 26.

Die Bezirkscommissionen haben namentlich darauf zu sehen, daß die Apotheken des Bezirks sich in gehörigem Stande befinden und insbesondere die vorzüglich gebrauchten Mittel in erforderlicher Quantität und Qualität vorhanden sind.

§. 27.

Ueber jeden verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfall, welcher ihnen von der Ortscommission angezeigt wird, oder der ihnen sonst zur Kenntniß kommt, haben sie sogleich durch ihre ärztlichen Mitglieder die erforderliche Untersuchung anstellen, sofort die ihnen etwa nothwendig scheinenden Verfügungen an die Ortscommission ergehen zu lassen und von Allem der Provinzialregierung berichtliche Anzeige zu machen.

§. 28.

(Zu §. 7.)

Ob hinlängliche Gründe für eine etwa von der Ortscommission vorläufig verfügte Sperre von Wohnungen, Häusern oder Straßen vorhanden sind, wird die Bezirkscommission nach allen hierbei zu beobachtenden Verhältnissen und Umständen wohl erwägen und darnach ihre Genehmigung zur dauernden Absperrung ertheilen oder solche wieder aufheben, so wie auch dieselbe, im Widerspruche mit der Ortscommission, anordnen, wenn sie es für nöthig hält.

§. 29.

(Zu §. 8 u. 11.)

Sollte es den Bezirkscommissionen nach Umständen erforderlich erscheinen, ganze Orte ihres Bezirks abzusperren, so werden sie deßhalb motivirte Anträge an die Provinzialregierung stellen. Ist hierauf diese Sperre verfügt, so haben sie sich angelegen seyn zu lassen, daß die deßfalligen Anordnungen gehörig ausgeführt, dagegen aber auch die Einwohner der gesperrten Orte mit den erforderlichen Arzneien, mit den in den gesperrten Orten nicht zu erhaltenden Lebensmitteln und sonstigen Bedürfnissen versorgt werden. Zu dem Zwecke werden sie etwa für die alsbaldige Anlegung von Mastellen besorgt seyn und zu deren gehörigem Gebrauche das Nöthige verfügen.

§. 30.

(Zu §. 7, 15 und 16.)

Die Bezirkscommission hat, wenn sie die Aufhebung der Häuser- und Straßen-Sperre verfügt, in den Fällen, wo solches von ihrer Verfügung noch abhängt, zugleich die Zeit zu bestimmen, welche als Quarantaine vorerst noch auszuhalten ist, und hierbei die etwa desfalls schon gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen. Sie wird auch nicht unterlassen, sich über die Erfüllung der Bedingungen zu verlässigen, die sie bei jenem Beschlusse zu machen für nöthig gefunden.

§. 31.

(Zu §. 4.)

In der Regel ist der Bezirksarzt zur Behandlung der im Hospitale befindlichen Kranken zu bestimmen; wo solches indessen nicht der Fall seyn kann, namentlich wenn derselbe schon zu sehr auf andere Weise in Anspruch genommen ist, hat die Bezirkscommission hierzu einen practischen Arzt zu requiriren, von dieser Requisition übrigens augenblicklich die Provinzialregierung in Kenntniß zu setzen.

Zur Handhabung der Polizei in dem Cholerahospitale, so wie zur gehörigen Behandlung der darin befindlichen Kranken, wird die Bezirkscommission, mit Berücksichtigung der Local- und sonstigen Verhältnisse, ein möglichst kurzes, deutlich gefasstes Regulativ erlassen und sich periodische Berichte über den Bestand des Hospitals von dem Hospitalarzte erstatten lassen.

§. 32.

Aus den ihnen von den Ortscommissionen zukommenden Krankenlisten haben sie von 8 zu 8 Tagen eine Bezirkskrankenliste aufzustellen, mit den ihnen etwa nöthig scheinenden Bemerkungen zu versehen und an die Provinzialregierung einzusenden.

§. 33.

Die Bezirkscommissionen werden, wo es ihnen nöthig scheint, den practischen Ärzten, welche in ihren Bezirken Cholerafranke behandeln, zur Pflicht machen, auf die gehörige Reinlichkeit und tagtägliche Erneuerung der Luft, sowohl in den Zimmern, als auch in den Gängen der von ihnen besorgt werdenden Häuser, zu sehen, auf's Nachdrücklichste die Angehörigen des Kranken, so wie die Krankenwärter, anzuweisen, für die möglichste Entfernung aller giftfangenden Substanzen, so wie aller die Luft verunreinigenden Gegenstände, insbesondere aber der Ausleerungen der Kranken, Sorge zu tragen. Nicht weniger werden sie den Ärzten und Geistlichen, wo solches nöthig scheint, anempfehlen, in Bezug auf sich

selbst alle nur mögliche Vorsicht anzuwenden, um nach statt gefundenen Besuchen bei Cholerafranken das Ansteckungsgift nicht in noch gesunde Häuser überzutragen.

§. 34.

(Zu §. 29.)

Bei der Bestimmung von Begräbnißplätzen ausserhalb des Orts werden sie vorzüglich beachten, daß solche möglichst in Gegenden verlegt werden, welche von Land- und anderen gangbaren Straßen entfernt, und, wo thunlich, nach Norden oder Nordost gelegen sind.

§. 35.

(Zu §. 31.)

Die ihnen von den Gemeindevorständen zukommenden Kostenrechnungen werden sie an die Provinzialregierung alsbald einsenden und solche rücksichtlich des Betrags sowohl, als auch rücksichtlich des von den Gemeindecassen zu übernehmenden Theils, begutachten.

Provinzial-Sanitätscommission.

§. 36.

Die Regierungen, als Provinzial-Sanitätscommissionen, haben den Physicatsarzt, welcher, nach §. 2 (1 a) d. B., Mitglied der Ortscommission seyn soll, zu bestimmen. Sie haben darüber zu wachen, daß die ihnen untergebenen Sanitätsbehörden ihre Pflichten getreu erfüllen, sich stets über den Gesundheitszustand der Bewohner der Provinzen im Allgemeinen in Kenntniß zu erhalten, darüber der Ober-Sanitätscommission periodisch zu berichten, so wie auch die ihnen etwa nöthig erscheinenden neuen gesetzlichen Bestimmungen, Anordnungen und Verfügungen, die ihre Competenz überschreiten, alsbald in Antrag zu bringen.

Insbesondere werden sie auch die den einzelnen Bezirken etwa abgehende nöthige ärztliche Hülfe durch Abschickung practischer Aerzte zu verschaffen wissen.

§. 37.

(Zu §. 8.)

Findet sich die Regierung veranlaßt, sey es auf den Antrag einer Bezirkscommission oder aus eigener Bewegung, eine Ortssperre anzuordnen, so wird sie solche so wenig drückend als möglich für die Ortseinwohner einrichten, daher namentlich den Gorden so ziehen lassen, daß ein hinlänglich großer Raum zu Spaziergängen für die gesunden Einwohner übrig bleibt, daß die Bestellung des Feldbaues, so wie das Abholen der zu ihrer Nahrung dienenden Früchte und Gemüse, so wie des Viehfutters in der Gemarkung, nicht unmöglich gemacht wird. In letzterer Beziehung wird sie erwägen, ob es zweckmäßig und ausführbar ist, den Cordonskreis des Tags über zu erweitern, des Abends aber bis dicht um den Ort

zu verengen. Auch wird sie, wenn es die Bequemlichkeit der Abgesperrten erfordert, die Errichtung von Rastellen verfügen.

Darmstadt am 13. September 1831.

Großherzoglich-Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Trygophorus.

A n h a n g z u r I n s t r u c t i o n .

1) Verfahren in Betreff der Waaren.

Diese sind zu unterscheiden in giftfangende und nicht giftfangende. Zu jenen werden alle gerechnet, welche eine rauhe, lockere, fellige oder haarige Oberfläche besitzen, namentlich Bett- und Schreib-Federn, Pferd- und Kuhhaare, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Fuchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Berg und Wolle, rohe Baumwolle.

Die übrigen, meist nicht giftfangenden Waaren bedürfen keiner Reinigung, aber ihre Emballage muß unter dem unter pos. 4 der Verordnung vom 1. August d. J. unterstellten Falle gereinigt werden. Dieß geschieht durch Abwaschen der die Waaren enthaltenden Kisten und Fässer mit einer Chlorkalk-Auflösung. Alle abgenutzte Emballage, altes Tauwerk, Stricke, Packleinen und dergleichen, ist abzunehmen, zu vertilgen und mit neuer zu vertauschen.

2) Zu einer solchen Auflösung ist in der Regel ein Theil Chlorkalk auf 100 Theile Wasser genügend.

Zu den Salpetersäure-Räucherungen schüttet man in eine Schaal von Porzellan, Glas oder Steingut etwa ein Loth fein pulverisirten Salpeter und gießt nach und nach 1 Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt.

3) Rastelle.

Unter Rastell versteht man einen hölzernen Schuppen, dessen innerer Raum durch doppelte Schranken in 3 Abtheilungen getheilt ist, deren eine, nach dem gefundenen Lande zu gelegene für dessen Bewohner, deren andere, an der Seite des gesperrten Orts befindliche für die Einwohner dieses letztern bestimmt ist, während in der mittlern Abtheilung die bei dem zu gewissen Tageszeiten statt findenden Verkehr die Aufsicht führenden Officianten sich befinden.

- 4) Hierzu nimmt man 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunnstein und 16—18 Loth concentrirte Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat.

Der Braunnstein wird mit dem Kochsalze sorgfältig gemengt, das Gemenge in eine Schaafe von Glas, Porzellan oder Steingut gebracht und sodann die verdünnte Schwefelsäure hinzugegossen. Hierauf wird das Gemisch in den auszuräuchernden Raum hineingestellt und derselbe mehrere Stunden verschlossen gehalten. Nachdem er wieder geöffnet worden, wird er nicht eher als nach Abzug des Gases betreten, diese Räucherung aber an den folgenden Tagen noch mehreremale wiederholt.

5)

T a b e l l e

über die in der Gemeinde N. N. von der Cholera befallenen Personen
vom bis

Nr. des Haus- ses.	Des Erkrankten		Alter.	Ist erkrankt den		Genesen den		Gestorben den		Anmerkungen.
	Vorname.	Zuname.		Tag.	Monat.	Tag.	Monat.	Tag.	Monat.	

- 6) Zum Räuchern der Briefe wird ein hölzerner Kasten verfertigt, welcher von unten nach oben in 3 Theile getheilt ist. In dem obersten Drittel befindet sich ein Korb von Eisendrath, worauf die Briefe mit einer Zange gelegt werden. Nachdem hierauf die obere Abtheilung des Kastens durch einen genau schließenden Deckel wieder verschlossen ist, wird in das mittlere Gefach eine Pfanne mit Essig und in das unterste eine Kohlenpfanne mit glühenden Kohlen und darauf gestreutem Räucherpulver (aus 1 Theil Schwefel, 1 Theil Salpeter und 2 Theilen Kleie) gesetzt und sodann der Kasten bis auf eine kleine Zugöffnung geschlossen. Auf solche Weise bleiben die zu räuchernden Briefe 5 Minuten, um ihre äußere Reinigung zu bewirken, dem Rauche ausgesetzt, worauf sie herausgenommen, mit einem Pfriemen vielfach durchstochen und dann wieder durch 5 Minuten in die Räuchermaschine gelegt, der Hitze, den Essigdämpfen und dem aus dem Räucherpulver sich entwickelnden Rauche ausgesetzt werden. Nachdem die Briefe wieder herausgenommen sind, erhalten sie den Sanitätsstempel.

X. Dänemark mit Holstein und Lauenburg.

I) Kurze Uebersicht der Veranstaltungen, welche bis zu der Emanirung der Königlich-Berordnung vom 19. Juni 1831 in den Dänischen Staaten getroffen worden, um dem Eindringen der Cholera morbus in dieselben vorzubeugen.

Bereits am Ende des Jahrs 1830, da man Nachricht darüber erhielt, daß die Cholera morbus sich sogar ausserhalb der Stadt Moskau verbreitet hatte, und lange, bevor diese Krankheit an die Russische Küste an der Ostsee gelangt war, ward es von Seiten der Königlich-Dänischen Quarantaine-Direction allen Gesundheitsautoritäten in den Dänischen Staaten und den Lootsen auferlegt, auf sämtliche von Russischen Häfen kommenden Schiffe besonders aufmerksam zu seyn, und dieselben unter Quarantaine zu legen, wenn der Fall eintreten sollte, daß sie Kranke an Bord hätten. Schon vor der Nachricht von dem Ausbruche der Cholera morbus in Riga oder in irgend einem andern ostseeischen Hafen, ward die durch die Quarantainegesetze bestimmte Aufsicht längs den Küsten und in den Seedistricten in Wirksamkeit gesetzt, und eine besondere Aufmerksamkeit auf die von der Ostsee kommenden Schiffe im Grunde verwandt.

Sobald man darauf sicher war, daß die in Frage stehende Krankheit sich in Riga gezeigt hatte, wurde diese Stadt als angesteckt und alle Russischen Häfen an der Ostsee als verdächtig erklärt, und später sind Danzig, Liebau und Archangel als angesteckt und sämtliche Preussische Häfen als verdächtig erklärt worden. Hierdurch trat die Quarantaineverordnung vom 8. Februar 1805 in ihrem ganzen Umfange und in ihrer ganzen Strenge rücksichtlich der Communication zwischen den Königlich-Dänischen Staaten und jenen als angesteckt oder verdächtig erklärten Dertern in Wirksamkeit. Alle diejenigen Personen oder Fahrzeuge, sowohl als Lootsen, die mit Schiffen, die von solchen Dertern kommen, Communication gehabt haben, sind der nämlichen Quarantaine als diese Schiffe selbst zu unterwerfen; jedoch sind die Lootsen hiervon befreit, wenn sie nicht an Bord des angesteckten oder verdächtigen Schiffes gewesen, sondern vorn vor einem solchen Schiffe in ihrem Boote gefeselt sind. Zu einer Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine werden alle diejenigen Schiffe von angesteckten Häfen hingewiesen, welche entweder giftfangende Waaren, oder Waaren in giftfangender Emballage an Bord haben; ebenfalls die Schiffe, die unter ähnlichen Umständen von verdächtigen Dertern kommen und keine befriedigenden Gesundheitspässe haben, so wie die Schiffe, die während der Reise eine ansteckende Krankheit unter der Mannschaft gehabt

haben; und endlich solche Schiffe, die mit einem angesteckten Orte oder mit Schiffen von angesteckten Orten Communication gehabt haben. Andere Schiffe von verdächtigen Ländern werden einer den Umständen nach längern oder kürzern Quarantaine unterworfen, und es wird ihnen erst dann zu löschen erlaubt, wenn man sich zum voraus von der Gesundheit der Mannschaft und von der Unschädlichkeit der Ladung überzeugt hat. Selbst im Sunde und in den Belten findet mit denjenigen Schiffen keine Communication statt, welche den Sund- oder Stromzoll erlegen; denn wenn das Schiff sich nicht erst der Quarantaine unterwerfen will, werden Schiffspapiere, Briefe, Gelder und alles Uebrige, was vom Schiffe an's Land gebracht werden soll, in einem wasserdichten blechernen Kasten im Wasser heruntergesenkt, die Schnüre, worin der Kasten gehangen, durchgeschnitten, und die sich in demselben befindlichen Sachen mit eisernen Zangen herausgenommen, wonach sie gewaschen oder durchgeräuchert werden.

Gestrandete Schiffe werden auch den Umständen nach unter Quarantaine gelegt.

Um indessen in diesem Falle und unter den statt findenden Umständen dem Eindringen der Cholera vorzubeugen, hat man geglaubt, daß es vorsichtig seyn würde, armirte Schiffe, jedes unter dem Commando eines Seeofficiers, kreuzen zu lassen; eins zwischen Stevns in Seeland und Møen; ein anderes zwischen Møen und Giedserodde oder Guldborgsund an der südlichen Spitze von Falster; ein drittes zwischen Guldborgsund und Femern; ein viertes zwischen Kiel und Flensburg; ein fünftes zwischen Stevns und Dragøe, auf der Insel Amack; und ein sechstes in der Nähe von Bornholm. Zwei kleinere Fahrzeuge sind unter die Ordre des Commandanten der Batterie „Drei Kronen“ und des Chefs des Wachtschiffes im Sunde gesetzt worden, und sollen zugleich mit den andern Fahrzeugen der Batterie und des Wachtschiffes zwischen Dragøe und Gilleleje, nordwest vor Helsingør, kreuzen. Insonderheit sollen diese Fahrzeuge über diejenigen Schiffe wachen, welche auf der Rhede von Kopenhagen der Quarantaine unterworfen sind, bei Helsingør liegen oder den Sund passiren. Es ist zugleich den Führern der kreuzenden Fahrzeuge des Zollwesens auferlegt worden, über die Aufrechthaltung der Quarantaine-Beranstaltungen da-zu wachen, wo sie stationirt sind, und namentlich:

- 1) zwischen Skagen und Huceip, gleich nördlich vor der Bucht bei Mariager, längs der östlichen Küste von Jütland;
- 2) zwischen Lübeck, der Holsteinischen Küste und Femern;
- 3) zwischen Dels, Schleswig und Skoldnos, auf der Insel Nerøe;
- 4) zwischen der westlichen Küste von Seeland, der östlichen Küste von Fühnen, Langeland, Thaarving und der Westküste von Laaland;

- 5) zwischen Femer-Sund und Holstein;
- 6) zwischen der südlichen Küste von Seeland, Møen, Falster, Laaland und den herum liegenden kleinen Inseln, und
- 7) zwischen Samsøe, Starnshored, nördlich vor Greenaae, an der Ostküste Jütlands, bis Friedericia.

Zugleich schickt das Schiff, das als eine Art von Feuerwarte bei der Insel Læssøe stationirt ist, Bote aus, um die Communication zwischen der Insel und verdächtigen Schiffen zu verhindern.

Solchergestalt ist die Dänische Küste an der Ostsee und der Cattegatt mit einer förmlichen Linie von Kreuzfahrzeugen umgeben worden, und dazu hat man noch auf der Küste selbst und im Innern des Landes die zweckmäßigsten Veranstaltungen getroffen. Seeofficiere sind nach Stege, auf der Insel Møen, Nysted auf der Insel Laaland, Dragøe, Kallundborg, Bogense, auf der Insel Fühnen, Friedericia und Greenaae gesandt worden, wo sie den dortigen Gesundheitscommissionen beitreten, und zugleich die Küste an beiten Seiten in einer Strecke von 5 bis 6 Meilen bereisen sollen, um Aufsicht damit zu haben, daß die Quarantaine-Anordnungen genau beobachtet werden.

Die auf der nördlichen und östlichen Küste Seelands organisirte Küstenpolizei wird besonders dazu gebraucht, jede Communication zwischen der Küste und den von der Ostsee kommenden Schiffen zu verhindern.

Durch die Veranstaltung der Königlich-Dänischen Canzlei sind alle Bote längs den Küsten des Reiches unter eine besondere Aufsicht gesetzt worden, so daß sie nicht auf eine mißbräuchliche Art zur Communication mit den von der Ostsee kommenden Schiffen gebraucht werden können.

Comitéen sind in den Seestädten organisirt worden, um über den Zustand der Gesundheit zu wachen, und vorläufig ist das Erforderliche, auf den Fall, daß eine Spur der Cholera sich zeigen sollte, angeordnet worden.

Die Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Canzlei hat ähnliche Veranstaltungen rücksichtlich der Herzogthümer getroffen, und sie hat zugleich Sorge dafür getragen, daß Nachrichten von den sich an der Küste zeigenden verdächtigen Schiffen in die öffentlichen Zeitungen eingerückt werden. Es ist den Obrigkeiten aufgetragen worden, sich gegenseitig mit einander und mit den Autoritäten in den nachbarlichen Staaten in Verbindung zu setzen, um sich über die Anordnung der zweckmäßigsten Veranstaltungen zu vereinbaren. Die Lootsen sind unter eine specielle Aufsicht gesetzt worden, und es ist denjenigen Obri-

keiten, die Pässe ausstellen, befohlen worden, die größte Vorsicht anzuwenden, ehe sie einem Reisenden den Zutritt im Lande erlauben.

Endlich hat sowohl das Dänische Gesundheitscollegium, als das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium populäre Bekanntmachungen rüchichtlich der Symptome der Cholera, der Vorsichtsmaasregeln gegen dieselbe, und der arzneiwissenschaftlichen Behandlung dieser Krankheit verbreitet. Auch haben einige junge Aerzte von Seiten der Regierung eine Unterstützung erhalten, um nach den Ländern, wo die Cholera herrscht, zu reisen, und daselbst über die Behandlungsart der Krankheit Kenntniß und Erfahrung einzuziehen.

2) Verordnung, enthaltend die auf Veranlassung der in verschiedenen Ländern herrschenden Cholerafrankheit zu treffenden Veranstellungen, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein; Husum den 19. Juni 1831 *).

Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg &c. &c. Thun kund hiemit: Da die gefährliche ansteckende Krankheit Cholera sich in Ländern gezeigt hat, von welchen sie sich, besonders wenn die nöthigen Vorsichtsmaasregeln nicht ergriffen werden, leicht nach Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein verbreiten könnte, so ist nicht allein die Veranstaltung getroffen, daß von Seiten des Quarantainewesens die genaueste Aufsicht über die Beobachtung der Vorschriften, die in der Quarantaine-Verordnung vom 15. März 1805 enthalten sind, geführt wird, und daher unter dem Beistande der Göttlichen Vorsehung zu hoffen, daß diese schreckliche Krankheit von den Grenzen Unseres Landes werde abgehalten werden, sondern Wir wollen auch, theils zur noch größern Sicherheit wider das Einschleichen der Krankheit in Unsere Lande, theils um nach allen Kräften die weitere Verbreitung derselben zu verhindern, falls sie sich gleichwohl irgendwo in Unsern Herzogthümern zeigen sollte, annoch Folgendes angeordnet und festgesetzt haben:

§. 1.

Von Seiten aller beikommenden Beamten, und namentlich von Seiten des Pafswesens, soll auf das Genaueste darauf gesehen werden, daß kein Reisender, welcher von einer Gegend kommt, oder eine Gegend passirt ist, wo die Cholera oder eine ähnliche Krankheit sich geäußert hat, ohne daß sie nach einem Zeitraum von 40 Tagen völlig wieder aufge-

*) Diese Verordnung ist auf 51 Quartseiten, mit gegenüberstehendem Dänischen Texte, zu Copenhagen gedruckt.

hört hatte, in Unsere Lande aufgenommen, oder ihm gestattet werde, in denselben zu bleiben, es wäre denn, daß ein solcher Reisende sich 20 Tage, nachdem er eine solche angesteckte oder verdächtige Gegend verlassen, an anderen Orten aufgehalten hätte, wo in den letzten 40 Tagen sich keine als Cholera verdächtige Krankheit gezeigt hat, und er selbst in diesen 40 Tagen von jeder Krankheit der erwähnten Beschaffenheit frei gewesen. In Ermangelung einer solchen Legitimation muß er entweder zurückgewiesen, oder einer Quarantaine, den Umständen nach von 10 bis 20 Tagen, unterworfen werden. Eben so müssen auch die Güter, die er mit sich führt, oder die aus einer in dem oben angeführten Falle sich befindenden Gegend eingebracht worden, eine eben so lange Zeit aufbewahrt und darauf nach quarantainemäßigen Vorschriften gereinigt werden. Läßt sich eine solche Reinigung in Ansehung giftfangender Gegenstände nach der Beschaffenheit des Orts nicht bewerkstelligen, so sind solche, bis eine nähere Bestimmung dieserwegen bewirkt werden kann, dergestalt zu verwahren, daß jede Gefahr vermieden wird. Welche Gegenstände als giftfangende anzusehen sind, ist nach dem darüber der Quarantaine-Verordnung vom 15. März 1805 beigefügten Verzeichnisse, welches auch dieser Verordnung angehängt ist, zu beurtheilen.

§. 2.

Die oben angeführte Regel kommt für jeden Ort zur Anwendung, welcher dem Orte, wo die Cholera oder eine als Cholera verdächtige Krankheit sich unmittelbar gezeigt hat, auf 10 Meilen nahe liegt, sofern er nicht von demselben durch die See getrennt ist. Für das solchergestalt durch eine Seegrenze von dem Orte getrennte Land kommt sie dagegen nur da zur Anwendung, wo die kürzeste Seegrenze keine volle Meile ausmacht. Die in dem §. 1 bestimmte längere Quarantaine von 20 Tagen kommt zur Anwendung, wenn die Cholera an dem Orte, wo der Reisende sich aufgehalten hat, geherrscht hat, ohne daß sie bereits seit länger als 20 Tagen daselbst aufgehört hat. Die kürzere Quarantaine kann als hinlänglich angesehen werden, wenn die Krankheit an jenem Orte länger als seit 20 Tagen, aber doch keine volle 40 Tage aufgehört hat, so wie auch, wenn sich verdächtige Krankheiten vor einer nicht mehr als 20 Tage betragenden Zeit an dem Orte gezeigt haben, wo der Betreffende sich aufgehalten hat, ohne daß diese Krankheiten bestimmt für Cholera erklärt werden können, und endlich dann, wenn die Krankheit sich nicht an dem Orte selbst, oder dessen nächster Umgegend, aber doch in der angegebenen Entfernung geäußert hat.

§. 3.

Jeder Reisende, der nicht darthun kann, daß er irgendwo in Unseren Landen schon die in dieser Beziehung erforderlichen Beweizthümer beigebracht hat, muß daher an jedem Orte,

wo er angetroffen wird, angehalten werden, selbige vorzuzeigen. Dabei sind seine Pässe genau zu prüfen, und ist besonders darauf zu sehen, ob das Signalement völlig mit seinem Aeußern zusammentrifft, und ob die Aufzeichnungen auf dem Pässe der Route entsprechen, die er genommen hat. Zugleich sind ihm authentische Atteste über den Gesundheitszustand der Orter, von denen und durch die er gekommen ist, abzufordern, wenn dieswegen nicht schon die vollständigsten Aufklärungen vorhanden sind. Ferner muß er alle Erklärungen über sämtliche Umstände geben, worüber man ihn zum Behuf vollständiger Erläuterungen zu vernehmen für nöthig findet. Diese Erklärung muß er auf Treu und Glauben, und unter dem Erbieten zum Eide, dessen Ableistung ihm auch, den Umständen nach, abgefordert werden kann, abgeben.

Im Uebrigen sollen bis weiter alle Pässe, welche in den Herzogthümern ausgestellt werden, eine Nachricht über den Gesundheitszustand des Orts enthalten. Zeigt der Ausfall der vorerwähnten, mit jedem Reisenden angestellten Untersuchung nicht, daß er ohne Gefahr frei im Lande passiren kann, so ist er entweder so schnell wie möglich, und auf dem kürzesten Wege, aus dem Lande zu bringen, oder, wo die Sicherheit es zuläßt, auf eigene Kosten unter Quarantaine zu stellen, in Uebereinstimmung mit dem Inhalte des §. 1. Die von ihm mitgebrachten Güter können, obgleich er selbst weggebracht wird, gleichwohl zur gehörigen Aufbewahrung und Reinigung zurückbehalten werden.

Wer sich ohne gehörige Legitimation in Unsere Lande eingeschlichen hat, ist mit einer Mulet bis auf 200 Rthlr. zu belegen. Doch ist er der verwirkten Strafe halber nicht zurückzuhalten, wenn sonst seine unaufhaltliche Entfernung für das öffentliche Wohl als dienlicher angesehen wird.

§. 4.

Den beikommenden Obrigkeiten und Behörden wird hiemitteltst alles Ernstes eingeschärft, alle diejenigen Personen vom Lande abzuhalten, welche ohne hinlängliche Subsistenzmittel, und ohne einen gesetzlichen Erwerb nachweisen zu können, sich in Unsere Herzogthümer zu begeben beabsichtigen; und dabei besondere Rücksicht auf die Gefahr zu nehmen, welche unter den gegenwärtigen Umständen in Betracht der Leichtigkeit der Ansteckung damit verbunden ist, wenn solchen Personen der Zugang zum Lande gestattet wird. Mit besonderer Genauigkeit und Strenge sind daher die Vorschriften zur Anwendung zu bringen, welche hinsichtlich des umher treibenden müßigen Gesindels aller Art, der Taschenspieler, der Borzeiger von Naritäten und Thieren *cc.*, namentlich in der Verordnung vom 17. April 1811 und in den späteren darauf sich beziehenden Verfügungen gegeben sind.

Den Handwerkszefellen und anderen Personen von der arbeitenden Classe ist nur unter genauester Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln der Eintritt in das Land zu gestatten.

§. 5.

Diejenigen, welche Reisende beherbergen, dürfen Niemanden bei sich aufnehmen, welcher sich nicht über die Zulässigkeit seines Aufenthalts im Lande gehörig ausgewiesen hat. Wer dem zuwiderhandelt, oder es unterläßt, über diejenigen, welche sich bei ihm aufhalten, die gehörige Anzeige zu machen, ist mit einer Brüche von 10 bis 50 Rthlr. zu belegen.

§. 6.

Unsere sämmtlichen Unterthanen, besonders aber die Obrigkeiten, Medicinalbeamte, und alle practicirenden Aerzte sollen, jeder in seinem Kreise, auf alle Umstände aufmerksam seyn, welche die Vermuthung erwecken könnten, daß Jemand von Cholera ergriffen wäre; und wenn sie dergleichen bemerken, unaufhaltlich dasjenige vornehmen und veranlassen, was dazu dienen kann, daß der Fall näher untersucht und erforderliche und zweckmäßige Veranstaltungen getroffen werden.

§ 7.

Sowie bereits für die Seestädte die Veranstaltung getroffen ist, daß in denselben Commissionen niedergesetzt worden sind, um unter den gegenwärtigen Umständen eine besondere Aufsicht über den Gesundheitszustand zu führen, und in Verbindung mit dem Physicus oder einem sonst zur Praxis autorisirten Arzte diejenigen außerordentlichen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, wenn die Cholera sich zeigt, so wollen Wir auch eine solche Aufsicht über den Gesundheitszustand allgemein angeordnet haben.

In allen übrigen Städten sollen daher die obrigkeitlichen Personen mit dem Physicus, oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, mit einem zur Praxis autorisirten Arzte nach ihrer Wahl, und an denjenigen Orten, wo Zollstätten sind, mit dem Zollbeamten zu einem solchen Zwecke zusammentreten. Wenn die Umstände es erfordern, können auch andere verständige und angesehene Männer des Orts zugezogen werden. Diese erwählt die erste obrigkeitliche Person, oder der dirigirende Bürgermeister des Orts, nach deßfälliger Berathung mit dem Physicus, oder dem dessen Stelle vertretenden Arzte.

Auf dem Lande geschieht die Anordnung solcher Commissionen für jeden Kirchspielsdistrict (worunter mehrere unter Einem Pastorate stehende Kirchspiele zu verstehen sind,) unter

Leitung des Oberbeamten und des Prälaten oder Districtsdeputirten, oder, in Behinderungsfällen, durch den einem verdächtigen Orte am nächsten wohnenden Beamten oder Gutsbesitzer, gleichfalls unter Zuziehung eines Arztes. Die Commissionen auf dem Lande bestehen aus einem Prediger, dem Polizeibeamten, oder, in Ermangelung desselben, einem Fleckens- oder Dorfs-Eingeseffenen, der zunächst auf polizeiliche Functionen hingewiesen ist, als dem Bauervogt, Sandmann, Rechenmann, ferner einem Arzte und zwei sonstigen verständigen und angesehenen Eingeseffenen des Kirchspiels.

Obgleich hiernach der nämliche Arzt nicht selten Mitglied von mehreren Kirchspiels-Commissionen wird seyn müssen, und er also als beständiges Mitglied derselben nicht immer wird zur Stelle seyn können, ein Gleiches auch von dem Beamten des Kirchspiels oder des größern Districts gilt, wozu das Kirchspiel gehört, so müssen doch beide sich so einzurichten suchen, daß sie sich, und besonders der Arzt, so weit nur irgend thunlich, wöchentlich mehrere Male in jeder der Commissionen einfinden, wovon sie Mitglieder sind, damit sie sich möglichst die genaueste Auskunft über Alles verschaffen, was mit dem Wirkungskreise der Commission in Verbindung steht, und den übrigen Mitgliedern die nöthige Anweisung zur Ergreifung der zweckmäßigsten Maaßregeln zu geben im Stande sind. Im Uebrigen ist der Prediger dasjenige Mitglied der Commission, welches in Abwesenheit des Beamten oder des Arztes Alles auszuführen hat, was zum Geschäfte der Commission gehört, und an welches sich die Beikommenden zu wenden haben.

Jeder Arzt, welcher in Uebereinstimmung mit dem Vorstehenden aufgefordert wird, einer Gesundheitscommission beizutreten, muß einer solchen Aufforderung unweigerlich nachkommen, ohne daß irgend eine Privatverrichtung dagegen in Betracht kommen und ihn von der Erfüllung dieser Pflicht frei machen kann.

Die solchergestalt getroffene Einrichtung von Gesundheitscommissionen in den Städten und auf dem Lande ist sofort an das beikommende Obergericht zur weitem Anzeige an die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Canzlei einzuberichten, und dem Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegio anzuzeigen.

§. 8.

Die obere Leitung der Veranstaltungen, welche durch die Gesundheitscommissionen zu treffen sind, um der Verbreitung der Krankheit zu begegnen, steht zwar in den Städten der ersten obrigkeitlichen Person, auf dem Lande aber dem Oberbeamten, Prälaten und Districtsdeputirten, in Verbindung mit dem Physicus oder einem sonstigen autorisirten Arzte,

vergestalt zu, daß jenem die beschliessende und executive Befugniß verbleibt, und nur in denjenigen Fällen die Ansicht des Arztes zum Grunde zu legen ist, wo medicinisch-wissenschaftliche Kenntnisse vornehmlich in Betrachtung gezogen werden müssen. Jedoch ist etwaigen Verfügungen und Anweisungen des beikommenden Obergerichts und des Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegii in allen Fällen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9.

Die Gesundheitscommissionen müssen auf den Gesundheitszustand der Einwohner die größte Aufmerksamkeit richten. Besonders muß der Arzt, und auf dem Lande zugleich der Prediger, durch persönliches Nachfragen sich hierüber die genaueste Kunde zu verschaffen suchen. Ueberdem muß der Arzt alle Individuen besichtigen, deren Gesundheitszustand die geringste Vermuthung dafür erwecken könnte, daß sie von der Cholera ergriffen wären.

§. 10.

So wie es bereits veranstaltet ist, daß zwei von Unserem Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegio in Kiel entworfene Schriften, welche Anweisungen enthalten, theils zur Vorbeugung der Ansteckung bei ausbrechender Cholera, theils um die Krankheit kennen zu lernen und zu behandeln, auf öffentliche Kosten gedruckt und so viel möglich zur allgemeinen Kunde gebracht sind, so sind auch die Einwohner in den Städten durch anzuschlagende Placate dazu aufzufordern, ihre Lebensweise sorgfältig nach dem darin ertheilten Rath einzurichten, und alles zu vermeiden, was die Krankheit befördern kann. Auf dem Lande sollen die Prediger die Mitglieder ihrer Gemeinde zusammen kommen lassen, um ihnen die Schrift vorzulesen und zu erklären, so wie ihnen ans Herz zu legen, daß es eine Pflicht sey, welche sie sich selbst, ihrer Familie und ihren Mitbürgern schuldig wären, dem verständigen und wohlgemeinten Rath nachzukommen, welcher ihnen hier gegeben werde, und daß sie wegen einer etwaigen Verletzung dieser Pflicht nicht allein Menschen, sondern auch Gott Rechenschaft zu geben schuldig wären. Diese Ermahnungen sind so oft zu wiederholen, als es für nöthig oder nützlich gehalten wird, besonders aber dann, wenn entweder bei der Gemeinde überhaupt, oder bei Einzelnen insbesondere, eine Gleichgültigkeit gegen den ertheilten Rath und die empfohlenen Sicherungsmittel bemerkt wird.

§. 11.

Die Commissionen sollen auch zeitig auf diejenigen Veranstaltungen bedacht seyn, und sie möglichst vorbereiten, welche erforderlich seyn möchten, wenn die Krankheit sich der

Stadt oder dem District nähert; wie denn auch auf die beste und wirksamste Weise, für die zur Vorbeugung der Ansteckung so wichtige Reinlichkeit zu sorgen, und dahin zu sehen ist, daß Alles entfernt werde, welches einen die Verbreitung der Krankheit befördernden Einfluß auf die Luft haben kann. In dieser Beziehung ist die Commission, jedoch nur unter Mitwirkung des beikommenden Polizeibeamten, befugt, erforderlichenfalls auf Kosten des etwaigen Remittenten die erforderlichen Veranstaltungen zu treffen.

§. 12.

Jeder Hausvater, oder derjenige, welcher dessen Stelle vertritt, ist verpflichtet, unaufhaltlich jeden Krankheitszufall anzuzeigen, bei dem sich Merkmale der Cholera finden, so wie jeden plötzlichen Todesfall, der sich in seinem Hause ereignet. In den Städten sollen auch die Hauswirthe, oder diejenigen, welche an ihrer Stelle die Aufsicht im Hause führen, verpflichtet seyn, sich genau nach solchen Krankheits- und Sterbefällen, die sich in den Häusern zutragen möchten, zu erkundigen, und sie unaufhaltlich anzuzeigen. Sie sind daher auch zu jeder Untersuchung berechtigt, die sie in den Stand setzen kann, dieser Verpflichtung nachzukommen.

In den Städten muß die Anzeige an ein Mitglied der Commission geschehen, welches, wenn es nicht selbst ein Arzt ist, unaufhaltlich zu veranlassen hat, daß die nöthige Untersuchung angestellt und die erforderliche Hülfe von einem Arzte geleistet werde. Von der Anzeige sowohl als von der Untersuchung ist die Commission sobald nur immer möglich in Kenntniß zu setzen.

Unterläßt Jemand die solchergestalt befohlene Anmeldung, ungeachtet ihm die Krankheit oder der plötzliche Todesfall bekannt geworden, so ist er dafür mit einer Brüche von 10 bis 100 Rthlr., nach der Größe seines Vermögens und seines Verschens, zu belegen.

§. 13.

Wenn sich die Cholera an irgend einem Orte in den Herzogthümern gezeigt hat, so darf es Niemanden gestattet werden, von demselben nach einem Orte, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Gesundheitscommission, zu reisen. Eine solche Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn sehr wichtige Gründe dafür sprechen, und die Commission sich zugleich davon überzeugt hat, daß sowohl die Person, als die Effecten, welche sie mit sich führt, von allem Verdacht hinsichtlich der Ansteckung frei sind.

§. 14.

Eben so wenig ist es Jemanden gestattet, von einem Orte zu reisen, welcher einer Gegend, wo die Cholera oder eine als Cholera verdächtige Krankheit sich geäußert hat, so nahe ist, als im §. 2 bestimmt worden, ohne mit einer solchen Erlaubniß der Gesundheitscommission versehen zu seyn. Diese Erlaubniß kann indessen ertheilt werden, so lange an dem Orte selbst, oder in der Umgegend sich keine Spur von einer solchen Krankheit gezeigt hat.

§. 15.

Wenn die Krankheit sich an einem Orte in Unseren Landen oder in solchen Ländern äußert, welche mit ihnen in einem nahen und häufigen Verkehr stehen, so muß in den zunächst belegenen Provinzen die Einrichtung getroffen werden, daß der Eintritt in selbige nur an einzelnen bestimmten Puncten statt finden kann, wo zuvor über die Unverdächtigkeit der Personen und der Güter, welche das Land passiren sollen, eine genaue Untersuchung angestellt und selbige, in Ermangelung völlig genügender Legitimation, entweder zurückgewiesen, oder, falls dieß nicht ausführbar seyn sollte, nach einem wohl abgesonderten Orte gebracht und daselbst einer quarantainemäßigen Behandlung unterzogen werden können. Die in dieser Beziehung erforderlichen Veranstaltungen sind von dem Oberbeamten, oder, wenn die Bestimmung desselben nicht abgewartet werden könnte, von der untergeordneten Behörde zu treffen.

Auch ist von diesen Veranstaltungen nicht allein die beikommende Behörde in dem ange Steckten Lande in Kenntniß zu setzen, sondern es sind solche auch zur allgemeinen Kunde zu bringen. Ein Jeder, welcher obige Vorschriften übertritt, hat sich nicht allein selbst beizumessen, wenn er verfügtermaßen zurückgewiesen oder auf eigene Kosten unter Quarantaine gesetzt wird, sondern wird auch überdieß, nach Beschaffenheit des Falls, zur Verantwortung gezogen und zur Schadloshaltung angewiesen werden.

§. 16.

Wie der Postengang für den Fall, daß in Unseren Landen die Cholera ausbräche, aufrecht zu erhalten, wird durch Unsere General-Postdirection bestimmt werden. Sollte aber die Krankheit, ehe die erforderliche Bestimmung getroffen ist, an Dertern ausgebrochen seyn, welche die Posten passiren müssen, so sollen Unsere Postmeister, in Verbindung mit den beikommenden Gesundheitscommissionen, das Erforderliche erwägen, und die Obrigkeit es

veranstalten, daß die Posten, und jedenfalls die Briefpost, ohne Gefahr an den Bestimmungsort befördert werden können.

§. 17.

Sobald die Cholera an einem Orte ausgebrochen ist, soll die Gesundheitscommission unaufhaltlich der Behörde, welche die obere Leitung hat, davon Anzeige machen, und diese nicht nur das beikommende Oberdicasterium zur fernern Anzeige an die Canzlei und das Sanitätscollegium, sondern auch die Oberbehörden der benachbarten Districte davon unmittelbar in Kenntniß setzen, damit die nach dieser Verordnung nöthigen Veranstaltungen sofort auch daselbst getroffen werden können.

§. 18.

Die Commission hat ein genaues Protokoll über alle diejenigen zu halten, welche von der Krankheit ergriffen sind, mit hinzugefügten Bemerkungen über Alter, Stand, Handthierung und über den Ausfall der Krankheit, wobei der Tag, an welchem Jemand gestorben, oder als geheilt anzusehen ist, bemerkt wird. In dem letzten Falle ist zugleich anzuführen, wann der Geheilte zur Quarantaine übergegangen und wann er aus derselben getreten ist (§. 38). Von diesen Protokollen ist wöchentlich eine Abschrift durch die Oberbehörde an das beikommende Obergericht, und eine zweite an das Sanitätscollegium einzusenden.

§. 19.

So wie in den Seestädten bereits die nöthigen Vorbereitungen dazu getroffen sind, daß, wenn sich in denselben Spuren der Cholera zeigen sollten, ein passendes Local zu einem Hospital für die Kranken in Bereitschaft ist, so ist auch überall, wo die Zeichen der Cholerakrankheit sich äußern, dafür zu sorgen, eigene Hospitäler für Cholera Kranke einzurichten. Dazu müssen, so weit möglich, luftige und isolirt liegende Gebäude gewählt werden. Diese Hospitäler sind mit dem nöthigen Inventar zu versehen. Auch sind bei denselben ausser mehreren Aerzten, nach der Gelegenheit des Orts, die erforderlichen Personen anzustellen, sowohl zur Leitung des Ganzen und zur Aufsicht über dasselbe, als zur Aufwartung für die Kranken und zur Erhaltung der Reinlichkeit.

§. 20.

Diejenigen Patienten, welche mit so geräumigen Wohnungen versehen sind, daß sie in der gehörigen Absonderung von den übrigen Bewohnern des Hauses gehalten, und alle

Regeln der Vorsicht zur Verhütung der Verbreitung der Ansteckung angewandt werden können, mögen in ihren Häusern bleiben, und sich eines Arztes nach ihrer Wahl bedienen. Jedoch ist der Arzt, welchem die Commission die ärztlichen Berrichtungen für den Ort oder die Abtheilung desselben, zu welcher der Patient gehört, übertragen hat, keinesweges davon befreit, über die in ihren Häusern auf ihre Kosten verbleibenden Kranken, die von Seiten der Medicinalpolizei erforderliche Aufsicht zu führen; wie es denn auch ihm allein zukommt, darüber zu urtheilen, ob die oben angeführten Bedingungen vorhanden sind, oder nicht. Von denjenigen Ärzten, welche die Kranken besuchen, wird neben den wirksamsten und sorgfältigsten Bestrebungen für deren Herstellung die größtmöglichste Vorsicht zur Vermeidung der Ansteckung erwartet, wozu vor allen Dingen zu rechnen ist, daß sie sich, ehe sie das Haus verlassen, den Mund ausspülen, das Gesicht mit kaltem Wasser, die Hände aber mit einer schwachen Auflösung von Chlorkalk waschen, und ihre Kleider entweder wechseln oder durchräuchern.

§. 21.

Sodann ist vornehmlich, sowohl in den Hospitälern, als in den Privathäusern für die größtmöglichste Reinlichkeit und Entfernung aller giftfangenden und solcher Gegenstände, welche die Luft verderben, wie z. B. der Ausleerungen der Kranken, so wie dafür zu sorgen, daß in den Zimmern stets frische Luft sich befinde. Ueberhaupt aber ist nach Anleitung der im §. 10 erwähnten Anweisungen zu verfahren.

§. 22.

An denjenigen Orten, wo keine Apotheken sind, muß ein Vorrath von denjenigen Arzneien angeschafft werden, welche in den §. 10 erwähnten Anweisungen bezeichnet sind.

§. 23.

Das Haus, in welchem die Cholera sich gezeigt hat, so wie das Hospital, wohin ein Cholerapatient gebracht ist, müssen gleich gesperrt werden, und weder den Bewohnern solcher Häuser, noch Anderen, die mit den Kranken in Berührung gewesen sind, darf ein Verkehr mit Jemanden, der ausser dem Hause sich befindet, gestattet werden, es wäre denn, daß er nach der genauesten Untersuchung des Arztes ohne allen Verdacht der Ansteckung befunden, und darauf durchräuchert worden. Er darf aber alsdann auf keinen Fall in dem Hause verbleiben, oder andere Effecten aus demselben, als diejenigen mitnehmen, welche nach dem Ermessen des Arztes ohne alle Gefahr, nach vorgängiger Räucherung, herausgebracht werden können. Bei Anstellung dieser Untersuchung muß der Arzt die größte Vorsicht anwenden, und es bei der mindesten Bedenklichkeit nicht gestatten, daß Jemand das Haus verläßt, ohne daß er den Umständen nach einer passenden Quarantaine unterworfen

worden. Niemand darf in ein solches Haus eingelassen werden, welcher nicht darin zu bleiben beabsichtigt, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche dort unumgänglich nothwendige Geschäfte zu verrichten haben, wie Aerzte, Prediger und Hebammen. Diese aber haben die in dem §. 20 vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln zu beobachten.

Um über die Sperre, welche durch ein deutliches Zeichen bemerkbar zu machen ist, zu halten, ist bei der Stelle die nöthige Wache anzubringen. Die Dienste einer solchen Wache sind in den Städten entweder von der Bürgerbewaffnung, oder sonst von den Einwohnern, nach Anordnung der Obrigkeit, zu verrichten. Auf dem Lande wird es damit so verhalten, wie mit anderen, von Seiten des Oeffentlichen angeordneten Wachen, wobei die Gesundheitscommission eine zuverlässige Aufsicht über das Abhalten der Wache anzuordnen hat. Wo die Umstände es nöthig machen, wird militärische Hülfe geleistet. Im Uebrigen liegt es, nach Maaßgabe der gegen den Schluß des §. 7 angegebenen Vorschrift, wenn eine augenblickliche Absonderung eines Kranken in einem Falle nothwendig ist, wo der Beamte nicht gleich zur Stelle seyn kann, auf dem Lande dem Prediger ob, vorläufig das in dieser Beziehung Erforderliche zu besorgen.

§. 24.

Ferner sind die nöthigen Leute dazu anzunehmen, um den Bewohnern der gesperrten Häuser ihre Bedürfnisse zuzubringen.

§. 25.

Damit nicht durch Hunde oder Katzen die Krankheit aus dem angesteckten Hause gebracht und verbreitet werde, sind selbige zu tödten. Dem Federvieh sind die Flügel dergestalt zu beschneiden, daß es nicht wegfliegen kann.

§. 26.

Das Haus, worin ein Cholera-Patient gewesen ist, muß gesperrt werden, obgleich der Kranke nach einem Hospital gebracht worden. Auch diejenigen Personen, welche vor bewerkstelligter Sperre das Haus verlassen haben, sind aufzusuchen, und unter sichere Quarantaine zu setzen. Eben so muß das Haus, worin Jemand an der Cholera-Krankheit gestorben ist, gesperrt werden, falls es nicht schon vorher geschehen wäre.

§. 27.

Es muß dafür gesorgt werden, daß die abgesperrten Einwohner ihre Bedürfnisse dergestalt erhalten können, daß sie mit denjenigen Leuten in keine unmittelbare Berührung kommen, welche zur Darbringung dieser Bedürfnisse angenommen sind. Dieß kann z. B. geschehen durch Bänke, die aussen vor den Häusern angebracht werden, durch Klappen in den Thüren oder vor den Fenstern, welche verschlossen gehalten werden müssen, während das:

jenige, welches den Bewohnern zu liefern ist, dort hingelegt, oder in Körbe gethan wird, welche von den Bewohnern in die Höhe gezogen werden. Die Bezahlung muß auf gleiche Weise hingelegt, oder niedergelassen werden, und das Geld darf nicht eher in die Hände jener Leute kommen, als bis es gehörig gereinigt ist.

Das Nämliche gilt von den Briefen, die aus einem gesperrten Hause abgesandt werden möchten (§. 32). Den Armen werden ihre Bedürfnisse vorläufig für Rechnung des Armenwesens geliefert.

§. 28.

Im Uebrigen muß auf das Beste für die solchergestalt abgesperrten Einwohner gesorgt werden, so wie auch dafür, daß die Geschäfte derselben, so weit sie nicht ohne Schaden für sie oder für das öffentliche Beste ausgesetzt werden können, so viel wie immer möglich durch Andere wahrgenommen werden.

§. 29.

Bricht die Krankheit in mehreren unmittelbar an einander stoßenden Häusern aus, so sind selbige einer gemeinschaftlichen Sperre zu unterwerfen. Aeußert sich aber die Krankheit in mehreren zerstreut liegenden Häusern, so ist jedes dieser Häuser für sich auf die bereits vorgeschriebene Weise zu sperren.

§. 30.

Wird die Krankheit an einem Orte oder in einem Districte allgemein, so ist auffer der besondern Sperre von einzelnen Theilen oder Häusern in denselben, eine allgemeine Sperre des ganzen Orts oder Districts zu veranstalten.

§. 31.

Eine solche Sperre ist mit Hülfe eine Militärcordons ins Werk zu richten, für welchen Zelte oder Hütten in einer solchen Entfernung von einander aufzuführen sind, daß die aufgestellten Posten sich gegenseitig erkennen und einander zurufen können.

§. 32.

Wenn der gesperrte District, der Lebensmittel bedarf, welche ihm von der Umgegend zuzuführen sind, so ist auf der Cordonslinie ein hölzerner Schuppen von verhältnißmäßiger Größe einzurichten, und solcher in drei verschiedene, von einander getrennte Räume einzutheilen.

Der eine Raum, welcher der gesunden Gegend zugewandt ist, ist für die Bewohner derselben; der andere, welcher gegen die gesperrte Gegend hingerichtet ist, für die Bewohner dieser Gegend bestimmt; der Raum zwischen beiden aber für diejenigen Personen, welche zu gewissen Tageszeiten den Verkehr mit den Bedürfnissen besorgen, die von der gesunden Ge-

gend dem gesperrten Districte zugeführt werden sollen. Das Geld, welches dafür bezahlt wird, muß, ehe es an die Verkäufer abgeliefert wird, in dem mittlern Raum gereinigt werden, und zwar das Metallgeld durch Abwaschen mit Essig, das Papiergeld aber mittelst Durchräucherns mit Salpeter und Schwefel. Auf die zuletzt gedachte Weise sind auch die Briefe zu behandeln, welche aus dem gesperrten District abgesandt werden.

§. 33.

Wenn größere Dörfer oder Districte gesperrt werden, so muß auch auf der Sperrungslinie so schnell wie möglich eine zweckmäßige und bequeme Anstalt eingerichtet werden, worin diejenigen Personen, welche den gesperrten Ort verlassen wollen, eine 20tägige Quarantaine aushalten, und während der Zeit eine gehörige Verpflegung bekommen, und wo zugleich die Effecten, welche sie mit sich führen wollen, aufbewahrt und gereinigt werden können. Die Bezahlung, welche von denjenigen, welche diese Einrichtung benutzen wollen, zu erlegen ist, ist nach Billigkeit zu bestimmen, jedoch so, daß die Anstalt, so weit möglich, schadlos gehalten wird. Diese Anstalt muß unter zuverlässiger Aufsicht mehrerer Personen stehen, unter welchen jedenfalls ein Arzt befindlich ist. Auch muß Eine dieser Personen ihren beständigen Aufenthalt in dieser Anstalt haben. Tritt Jemand aus der Anstalt nach gehörig bestandener Quarantaine heraus, so wird ihm darüber ein Attestat ausgestellt.

§. 34.

Während der Sperre einer Stadt oder eines Districts ist der Gesundheitszustand sämtlicher Einwohner von einigen durch die Gesundheitscommission dazu bestellten Personen täglich zu untersuchen. Diese berichten darüber an die Gesundheitscommission, welche dahin sieht, daß die neuen Kranken gehörig abgesondert werden.

§. 35.

Alle öffentlichen Dörfer, wo eine Menge Menschen zusammenkommen, sind während einer solchen Sperre zu schließen, sogar die Kirchen und Schulen. Dagegen werden die Geistlichen, unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln, so weit thunlich dafür sorgen, die Tröstungen der Religion den Leidenden und Bekümmerten, welche in einem solchen Zustande von einem erhöhten Gefühle für das Bedürfniß der Menschen, sich an Gott und an Sein Wort zu halten, durchdrungen sind, zu Theil werden zu lassen. Zu den von den Geistlichen zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln (§. 20) gehört es gleichfalls, daß sie selbst bei Ertheilung der Sacramente nicht in ihrer Amtstracht erscheinen.

§. 36.

An denjenigen Stellen, wo Lebensmittel und andere Bedürfnisse feil gehalten werden, müssen Wachen aufgestellt werden, die das Gedränge und die nähere Berührung der Mens

sehen, wodurch die Verbreitung der Ansteckung befördert werden könnte, verhindern. Die Polizei hat auch dafür zu sorgen, daß stets ein hinlänglicher Vorrath von Lebensmitteln zur Stelle ist.

§. 37.

Sollte die Krankheit in einem solchen Grade überhand nehmen, und eine so ansteckende Natur derselben bemerkbar werden, daß es erforderlich würde, strengere Maaßregeln zu ergreifen, um der Gemeinschaft unter den Einwohnern vorzubeugen, so ist dazu die Gesundheitscommission allerdings berechtigt, und z. B. zu der Anordnung befugt, daß Niemand ohne besondere, ihm mittelst einer Karte dazu ertheilte Erlaubniß seine Wohnung verlassen darf, daß zur Gelebung dieses Verbots Wachen in allen Straßen, oder in denjenigen Straßen, auf welche den Umständen nach das Verbot etwa eingeschränkt ist, ausgestellt werden sollen. Es muß aber dabei auf das Vollständigste dafür gesorgt werden, daß die Einwohner zu gewissen Zeiten regelmäßig ihre Bedürfnisse unter Beobachtung der im §. 27 vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln erhalten können.

§. 38.

Wenn diejenigen, welche die Cholerakrankheit ausgestanden haben, für hergestellt erklärt sind, so müssen sie annoch einer Quarantaine unterworfen werden. Diejenigen, welche in den Hospitälern gewesen sind, müssen, nachdem sie gebadet und mit reinem Leinenzeug versehen worden, nach den dazu eingerichteten Quarantainehäusern gebracht werden. In diesen Quarantainehäusern sind ein Aufseher und die nöthigen Wärter und eine sichere Wache anzustellen. Es muß in diese Quarantainehäuser nichts von den Hospitälern mitgebracht werden. Während ihres Aufenthalts in den Quarantainehäusern sind die Genesenen einige Male zu baden, und mit salpetersauren Dämpfen zu räuchern. Ein dazu bestellter Arzt muß selbige häufig besuchen, und ihren Gesundheitszustand untersuchen. Nach Verlauf von 20 Tagen gestattet er ihnen die Anstalt zu verlassen, wenn sich nicht mittlerweile Spuren der Krankheit gezeigt haben sollten, die eine Verlängerung der Quarantaine nöthig machen.

Eine ähnliche Verfahrensart tritt in allen Stücken rücksichtlich derjenigen ein, welche in ihren Häusern zurückgeblieben sind; nur daß es diesen gestattet ist, auch die Quarantaine in ihren Häusern auf einer von dem Krankenzimmer wohl abgesonderten Stelle auszuhalten. Das Krankenzimmer ist dagegen zu verschließen, bis es vorschriftmäßig gereinigt worden. Die Gesundheitscommission hat durch einen ihrer Aerzte dahin zu sehen und zu wirken, daß obige Vorschriften genau befolgt werden, so wie auch die Erlaubniß dieses Arztes dazu erforderlich ist, damit der Genesene nach Verlauf von 20 Tagen das Zimmer verlassen kann, worin er die Quarantaine ausgehalten hat.

§. 39.

Auch die übrigen Bewohner eines Hauses, worin die Krankheit gewesen ist, müssen eine gleiche Quarantaine aushalten, und zwar ohne Unterschied, ob die Kranken während der Kur im Hause geblieben, oder in ein Hospital gebracht, oder ohne unter Kur gekommen zu seyn, verstorben sind. Dieß gilt auch von Allen, welche zur Aufwartung oder zur Erhaltung der Reinlichkeit in den Hospitälern oder in den Häusern, wo die Krankheit gewesen ist, oder zur Beerdigung der Verstorbenen gebraucht sind; so wie von denjenigen, die mit angesteckten oder der Ansteckung verdächtigen Personen in Berührung gewesen sind. Gleichfalls müssen alle genannten Häuser, und alle dazu gehörigen Effecten gereinigt werden, ehe die Sperre aufgehoben wird. Auch auf Hospitäler und öffentliche Quarantainehäuser findet solches Anwendung. Die Reinigung geschieht mittelst Räucherungen von Chlordämpfen, die mehrmals wiederholt werden.

§. 40.

Eben so müssen sämtliche Effecten im Hause nach dem Hofraum, der Hausflur, oder einem sonstigen dazu geeigneten geräumigen Locale gebracht, und dort auf gehörige Art gereinigt werden, indem sie nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit entweder mit Lauge oder einer Auflösung von Chlorkalk abgewaschen, oder mit Chlordämpfen durchräuchert werden.

§. 41.

Gegenstände ohne Werth, besonders solche, welche giftfangend sind, so wie auch die Kleidungsstücke, die der Cholerafranke während der Krankheit getragen, und Alles, was er in Händen gehabt hat, müssen verbrannt werden. Das Nämliche findet in Ansehung des Bettzeugs statt, wenn solches nicht auf eine, von dem Arzte für zulässig erklärte Art gereinigt werden kann.

§. 42.

Hiernächst müssen alle Wände in den Häusern von Neuem geweißt oder bezogen werden. Alle Dielen, Thüren, Fenster und überhaupt alles Holzwerk müssen zu mehreren Malen entweder mit Lauge oder mit einer Auflösung von Chlorkalk abgewaschen werden, und endlich muß das Haus, nachdem Thüren und Fenster von allen Seiten geöffnet sind, 14 Tage hindurch dem Luftzuge ausgesetzt werden.

§. 43.

Wenn nicht schon ein von den Wohnungen gehörig entfernter Kirchhof vorhanden ist, so ist ein solcher genugsam entfernter Beerdigungsplatz auszumitteln und einzurichten. Die Leichen werden binnen 48 Stunden begraben, und in ihrer Bekleidung nichts verändert. Sie werden mit möglichster Vermeidung aller Berührung in Kisten gelegt, wozu

stumpfe eiserne Hacken gebraucht werden können, und demnächst durch die dazu angenommenen Personen und auf besonders dazu bestimmten Wagen nach den Grabstätten gebracht. Diese müssen 4 Ellen tief seyn, und die Särge mit ungelöschtem Kalk, falls solcher zu haben ist, bestreuet, sonst aber die Särge inwendig verpicht oder getheert seyn. Die Beerdigungen dürfen nur zeitig des Morgens, oder spät am Abende ohne alles Gefolge stattfinden.

§. 44.

Zu den Unkosten, welche die Fürsorge für die Kranken, die nicht des Vermögens sind, zu bezahlen, und die übrigen nach dieser Anordnung nöthigen Veranstaltungen, verursachen, haben die beikommenden Obrigkeiten und Behörden die möglichst zweckmäßigen Auswege zu treffen, theils indem sie zu freiwilligen Beiträgen wohldenkender Mitbürger auffordern, theils durch Hülfe der Armen- und Polizei-Cassen. Auch werden wir ihnen, wenn die Umstände dieß erfordern sollten, zu Hülfe zu kommen suchen. Wenn die Krankheit im Lande aufgehört hat, werden wir eine Bestimmung darüber treffen, welche von den durch die befohlenen Veranstaltungen veranlaßten Ausgaben zu einem Gegenstande allgemeiner Repartition zu machen seyn möchten.

§. 45.

Da zufällige Umstände, die sich nicht voraussehen lassen, an einem oder andern Orte besondere Veranstaltungen nothwendig machen könnten, ohne daß es möglich wäre, darüber zeitig Unsere allerhöchste Resolution einzuholen, so werden diejenigen Behörden, welche nach dieser Unserer Anordnung Befehle zu erlassen haben, hiermittelst autorisirt, in Uebereinstimmung mit den in dieser Verfügung festgesetzten Grundsätzen, die den Umständen nach zur Erreichung des Zwecks erforderlichen ferneren Verhaltensregeln zu treffen, jedoch dergestalt, daß die untergeordnete Behörde oder Commission in einem solchen Falle, sobald nur immer möglich, die Genehmigung der vorgesetzten Behörde und die ferneren Verfügungen derselben zu bewirken, und das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium von den getroffenen Verfügungen stets in Kenntniß zu setzen hat.

§. 46.

Beim Abnehmen der Krankheit kann die Sperre nachgehend aufgehoben werden, und z. B. die äußere Sperrungslinie um eine Stadt, ein Dorf oder einen District, jedoch nur mit Genehmigung der obern Behörde wegfallen, während es gleichwohl annoch erforderlich ist, einzelne Häuser oder Höfe oder Theile einer Stadt zu sperren.

§. 47.

Obgleich Wir voraussetzen, daß Jeder Unserer getreuen Unterthanen den in dieser Anordnung gegebenen Vorschriften um so sorgfältiger nachkommen werde, da sie augenscheinlich

nichts enthalten, als was zum Besten des Ganzen, und also auch jedes Einzelnen unumgänglich erforderlich ist, so haben Wir doch auf die Möglichkeit einer leichtsinnigen oder gar böswilligen Uebertretung dieser Vorschriften Bedacht nehmen müssen. Sollte sich Jemand einer solchen Uebertretung dadurch schuldig machen, daß er aus einem gesperrten Hause, einer gesperrten Stadt, oder einem gesperrten Districte ausbricht, oder sich ausschleicht, oder Güter und Effecten aus denselben heraus bringt; oder dadurch, daß er mittelst falscher Documente oder Erklärungen die Ergreifung und Anwendung der in dieser Verordnung angeordneten Sicherheitsmaaßregeln absichtlich verhindert, so soll derselbe das Leben verwirkt haben.

Die nämliche Strafe trifft diejenigen, welche zur Aufsicht und Wache, um dergleichen Uebertretungen zu verhüten, angestellt sind, und gleichwohl solche Entweichungen von Personen, oder eine solche gesetzwidrige Begbringung von Gütern und Effecten aus gesperrten Häusern, Städten oder Districten absichtlich zulassen. Sonstige Uebertretungen, durch welche die Sicherheit Unserer Unterthanen auf eine entferntere Weise gefährdet wird, sollen, so weit dafür in dieser Verordnung keine besondere Strafe vorgeschrieben ist, mit einer der Gefährlichkeit der Handlung in jedem einzelnen Falle entsprechenden, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Strafe geahndet werden.

Sollte Jemand so gottlos seyn, Personen, welche an der Cholerakrankheit leiden, zu mißhandeln oder zu bestehlen, so soll er wegen einer solchen Frevelthat im erstern Falle mit der Todesstrafe belegt werden, im letztern Falle aber, wenn nicht nach Maaßgabe obiger Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, die auf den Diebstahl gesetzte schwerste Strafe erleiden.

Zugleich wollen Wir annoch ausdrücklich festgesetzt haben, daß diejenigen, welche zur Wache ausgestellt werden, befugt und verpflichtet sind, mit Gewalt das gesetzwidrige Ausschleichen aus den bewachten Häusern und Orten zu verhindern, und daß die Schuldigen sich jede Folge der solchergestalt gesetzlich wider sie angewandten Gewalt selbst beizumessen haben.

S. 48.

Wo die Umstände nicht gestatten, daß in solchen Strassachen mit Beobachtung der gewöhnlichen Rechtsformen verfahren werde, sind Unsere Ober-Criminalgerichte autorisirt, ein außerordentliches Gericht anzuordnen, welches ohne den mindesten Aufenthalt, und ohne andere Formen als diejenigen zu beobachten, welche durchaus nothwendig sind, um über die Schuld des Angeklagten Gewißheit zu erhalten, in der Sache zu erkennen hat. Dieß Gericht besteht aus wenigstens drei Mitgliedern, wozu, wenn die gehörige Anzahl rechtskundiger Beamten nicht zu haben ist, auch andere rechtsgewandte und verständige Leute gewählt werden können, doch so, daß wenigstens Ein rechtskundiger Beamter, welcher den Vorßiß führt, an

der Untersuchung in der Sache und dem Erkenntniße Theil nimmt. Das Urtheil ist unaufhaltlich an das beikommende Ober-Criminalgericht mit dem Protokolle zur endlichen Bestimmung der Strafe einzusenden, die Strafe auch in Gemäßheit dieser Bestimmung sogleich zu vollziehen, selbst dann, wenn sie eine Todesstrafe seyn, und die Umstände nicht gestatten sollten, daß das Urtheil Uns zuvor zur allerhöchsten Bestätigung oder Milderung vorgelegt werden könnte.

Ein Todesurtheil kann in solchen Fällen auch durch Erschießen vollstreckt werden.

§. 49.

Im Uebrigen vertrauen Wir fest auf die Menschenliebe, die Umsicht und Besonnenheit, so wie auf den Gehorsam gegen Gesetz und Ordnung, welche Wir stets bei Unserem treuen Volke gefunden haben, und die sich auch hier bewähren werden, wenn es der Vorsehung gefallen sollte, Unsere Lande mit der Plage heinzusuchen, deren furchtbaren Wirkungen vorzubeugen der Zweck Unserer gegenwärtigen Anordnung ist; und obgleich ein Jeder den schönsten Lohn für dasjenige, was er bei einer solchen Gelegenheit zur Rettung seiner Mitmenschen wirkt, in seinem eigenen Bewußtseyn findet, so wird es doch Unserer landesväterlichen Fürsorge eine willkommene Genugthuung gewähren, einem Jeden, welcher solche Proben von Menschenliebe und Besonnenheit liefert, einen Beweis Unseres allerhöchsten Wohlgefallens geben zu können.

Wonach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichem Handzeichen und vorgedrückten Insignel.

Gegeben in Unserer Stadt Husum, den 19. Juni 1831.

(L. S.) F r e d e r i k R.

M o l t k e.

Hammerich. Höpp. Langheim. Thomsen. Reventlow-Criminal.

Verzeichniß der Waaren, welche, nach den bisherigen Erfahrungen, für giftfangend, oder nicht giftfangend angesehen werden.

G i f t f a n g e n d e.

- 1) Wolle, Baumwolle, Seide, Bast, Haar, Federn und Federspulen, Daunen, Flachs, Hanf, Heede, Stroh, Schwamm.
- 2) Alles, was aus diesen Materialien gefertigt ist, also:
Zwirn, Garn von allen Sorten, Wollen-, Baumwollen-, Seiden- und Leinen-
Zeuge, Haar-Tücher, Kleider, Wäsche und Bett-Zeug u. s. w. von allen Arten und

Sorten, künstliche Blumen, Schnüre und Geflechte, Hüte, Matten, Netze und Siebe, Papier und folglich auch Bücher u. dgl. Segel und Segeltuch, Tauwerk, das nicht getheert ist, Lumpen und Lappen aller Art.

- 3) Häute, Felle, Pelz- und Rauchwerk, Leder, Pergament, und alles, was aus diesen Materialien verfertigt, zubereitet oder zusammengesetzt ist.
- 4) Thiere, deren Haut mit Wolle, Haaren, Borsten oder Federn bekleidet ist, wie auch deren Horn und Knochen in rohem und unverarbeitetem Zustande.
- 5) Cochenille und geraspeltes Färbeholz.
- 6) Münzsorten und Metallgeld von aller Art.

N i c h t : g i f t f a n g e n d e .

- 1) Kornwaaren von allen Arten, als:
 - a) Weizen, Buchweizen, Roggen, Gerste, Hafer, Reis, Mais u. s. w.
 - b) Hülsenfrüchte, Erbsen, Bohnen, Wickeln u. s. w.
 - c) Alles, was aus Korn vermahlen, gebacken oder auf andere Weise zubereitet ist, als Grüge, Mehl, Stärke oder Seife, Brod u. s. w.
- 2) Fleisch, Speck, Fische von allen Arten, roh und zubereitet, gesalzen, gedörret und geräuchert; so auch Butter, Käse, Fett, Salz, Honig und was sonst aus dem Thierreiche zu Nahrungsmitteln angewandt wird.
- 3) Früchte von allen Arten:
 - a) weiche, als Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Lemonen, Weintrauben, Rosinen, Korinthen, Feigen, Oliven u. dgl., sie mögen nun frisch, getrocknet, eingemacht oder auf andere Weise zubereitet seyn;
 - b) harte, als Kaffee, Cacao, Nüsse, Mandeln u. s. w.
 - c) Erdfrüchte von allen Arten, als Kartoffeln, Wurzeln, Gartengewächse u. s. w.
- 4) Flüssige Waaren von jeder Art, als:
 - a) Wein, Branntwein, Liqueure, Spiritus, Cider; Meth, Del, Wasser, sowohl natürliche als gebrannte, destillirte oder sonst künstlich zubereitete.
 - b) Frucht-, Pflanzen- oder Holz-Säfte von allen Arten.
- 5) Specereien von allen Arten, als Caneel, Safran, Ingwer, Pfeffer, Nelken u. s. w.
- 6) Droguerien und andere Apothekerwaaren im Allgemeinen, einfache sowohl als zusammengesetzte.

- 7) Pflanzen und deren Theile, Blätter, Stiele, Wurzeln und Saamen, diese mögen nun frisch oder getrocknet seyn, also: Thee, Tabak, Hopfen und überhaupt alles aus dem Pflanzenreiche, was nicht ausdrücklich als giftfangend angeführt ist.
- 8) Alle Holzarten, Blöcke, Zimmerholz, Planken, Bretter, Tonnen, Kasten, wie auch allerlei Holzarbeit; ingleichen alles, was vom Holze herkommt, mit Ausnahme des geraspelten Färbeholzes, als Asche, Kohlen, Kienrus und Theer, Gummi, Harpir, Kolophonium.
- 9) Erdarten in rohem oder veredeltem Zustande, Fajance, Porcellan, Löpfergefäße.
- 10) Steine und Metalle, roh oder verarbeitet u. s. w. (Münzen und Metallgeld jedoch ausgenommen), als Steinkohlen, Kalk, Schwefel, Alaun, Vitriol, Bleiweiß, Salpeter und alle anderen Fossilien und Mineralien, auch was davon zubereitet ist; nebst allem, was vom See Grunde gewonnen wird, als Bernstein, Conchylien, Korallen u. dgl.
- 11) Farbez und Malerstoffe, als Indigo, Cobolt, Mennig u. dgl.
- 12) Glas von allen Arten.
- 13) Alles, was durch Veredlung, Zusammensetzung oder anderweitige Zubereitung aus vorgedachten nicht giftfangenden Materialien und Waaren gewonnen wird, als Salz, Seife, Lein, Schießpulver u. dgl.

Anmerkungen.

- 1) Wenn giftfangende Sachen mit nicht-giftfangenden zusammengesetzt oder vermischt sind, wird das Ganze als giftfangend angesehen.
 - 2) Wenn nicht-giftfangende Waaren in giftfangende Emballagen, als Stroh, Heede u. dgl. eingewickelt oder verpackt sind, so werden sie als giftfangend angesehen und behandelt, bis die Emballage davon getrennt ist.
 - 3) Für Waaren oder Emballagen, welche zu den nicht-giftfangenden gehören, wird doch desßhalb von Räucherung, Auslüftung, Waschen und anderer Reinigung zu verschiedenen Zeiten und auf mancherlei Art, keine Ausnahme gemacht.
-

XI. Niederlande.

Arrêté du 6 Juillet 1831, prescrivant des mesures contre l'introduction du choléra-morbus.

Nous Guillaume, par la grâce de Dieu Roi des Pays-Bas etc.

Ayant pris en considération la nécessité d'ajouter de nouvelles mesures à celles déjà prescrites contre l'introduction de maladies contagieuses, et notamment contre le choléra-morbus, qui règne maintenant dans divers pays, voulant empêcher sur tout que quelqu'un, sans y être autorisé se mette en contact avec des naufragés, des effets ou des cadavres que la mer rejette.

Vu le rapport de notre conseiller d'état, chargé ad interim du département de l'intérieur, du 29 Juin dernier, litr. A;

vu notre arrêté du 19 Novembre 1819, num. 47;

vu la loi du 6 Mars 1818 (Journal officiel, num. 12);

le conseil d'état entendu;

avons arrêté et arrêtons:

Art 1^{er}. Les gouverneurs des provinces situées le long de la mer, sont chargés de proposer ou de prendre immédiatement toutes les mesures qui pourront servir ultérieurement à prévenir, surtout par une surveillance active le long des côtes, à ce que quelqu'un, non autorisé à cet effet, se mette en contact avec des naufragés, des effets ou des cadavres rejetés par la mer.

Art. 2. Pendant tout le temps que dureront les mesures de quarantaine ordonnées dans les ports de mer de ce pays, toute personne, non autorisée à cet effet, qui aura été en contact avec des naufragés, des effets ou des cadavres, devra faire aussi-tôt quarantaine, et après en être délivrée, sera punie d'après les dispositions de l'art. 1^{er} de la loi du 6 Mars 1818 (Journal officiel, num. 12).

Art. 3. Le département de l'intérieur recommandera aux gouverneurs des provinces, à ce que les dispositions précitées soient portées par les autorités locales à la connaissance de leurs administrés.



XII. Braunschweig.

1) Verordnung, die gegen das Eindringen der Cholera in die Herzoglich-Braunschweigischen Lande zu treffenden allgemeinen Maaßregeln betreffend; d. d. Braunschweig, den 17. Juni 1831.

(Aus der Verordnungssamml. v. 21. Juni 1831, Num. 13.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛ.

Die schnellen Fortschritte, welche die unter dem Namen der Asiatischen Cholera bekannte Krankheit in der neuesten Zeit gemacht hat, ihr Erscheinen an den östlichen Grenzen des Königreichs Preussen, und namentlich in einigen Häfen der Ostsee, fordern Uns dringend auf, diejenigen Maaßregeln anzuordnen, von denen sich hoffen läßt, daß sie die Verbreitung des Uebels über die Grenzen des Herzogthums verhüten, oder, wenn dieser Zweck dennoch nicht sollte zu erreichen stehen, die Unterdrückung desselben in den befallenen Ortschaften selbst herbeiführen können. Nachdem die contagiöse Natur der Krankheit ausser Zweifel gestellt worden, finden sich die Mittel, ihr entgegen zu treten, um so bestimmter bezeichnet, und je weniger für jetzt von irgend einer Besorgniß vor naher Gefahr die Rede seyn kann, da insbesondere die in den benachbarten Staaten angeordneten kräftigen und zweckmäßigen Maaßregeln so viele Gewähr für die Erwartung darbieten, daß durch sie die weitere Verbreitung der Krankheit werde verhindert werden, um so sicherer lassen sich die Einrichtungen vollständig treffen, welche zur Verhütung einer jeden möglichen Gefahr nur irgend in Anwendung gebracht werden können. Indem Wir von den sämtlichen Civil- und Militärbehörden des Landes die angestrengteste Sorgfalt und Thätigkeit zur Vorbeugung näherer oder fernerer Gefahr erwarten, den sämtlichen Unterthanen aber die unumgängliche Nothwendigkeit vor Augen legen, überall, wenn die Krankheit in der Nähe der Grenzen oder im Lande selbst sich zeigen sollte, mit gleicher Strenge und ohne Rücksicht auf pecuniäre Interessen einzelner Individuen zu verfahren, indem Wir die Mitwirkung eines Jeden, so weit seine Stellung und seine Kräfte es gestatten, zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zieles in Anspruch nehmen, finden Wir, um die Einheit des Verfahrens und die Zweckmäßigkeit der in Anwendung zu bringenden Maaßregeln zu sichern, und da insbesondere auch der herannahende Zeitpunkt für die Abhaltung der Sommermesse die möglichste Vorsicht um so dringender erforderlich macht, für nöthig, hiemit schon jetzt Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Es soll sofort eine besondere Commission unter der Benennung: „Herzogliche Immediatcommission zur Abwendung der Cholera“ zusammentreten, welche sich

mit der Ausführung sämtlicher Maaßregeln, die sich auf die Abwendung und Unterdrückung der Cholera beziehen, dergestalt zu beschäftigen hat, daß sie zur Vermeidung jeder Verzögerung nach selbstständig zu fassenden Beschlüssen und unabhängig von dem für die gewöhnliche Verwaltung vorgeschriebenen Geschäftsgange mit raschen Verfügungen überall einschreitet, wo es die Umstände erfordern.

§. 2.

Dieser Immediatcommission, welche die erforderlichen Anweisungen unmittelbar von Uns empfängt und Uns allein von den von ihr getroffenen Anordnungen Rechenschaft abzugeben hat, sind zur speciellen Ausführung der von ihr für nöthig erachteten Maaßregeln die zu errichtenden Kreis- und Districts-Commissionen, und, so lange diese nicht zusammen getreten sind, sämtliche Polizeibehörden und Kreisämter, unter Mitwirkung des gesammten Militärs, untergeordnet.

§. 3.

Diese Immediatcommission soll bestehen:

- 1) aus einem höhern Stabsofficier als Chef,
- 2) aus zwei Mitgliedern der Landschaft,
- 3) aus zwei Mitgliedern höherer Administrativbehörden,
- 4) aus einem Mitgliede des Ober-Sanitätscollegii,
- 5) aus einem Mitgliede des hiesigen Stadtmagistrats,
- 6) aus einem Physicus.

§. 4.

Die Immediatcommission hat unverzüglich mit der vorläufigen Organisation der Orts- und Districts-Commissionen, mit der Ermittlung von Localen zu Contumazanstalten an den Hauptzollämtern und mit der eventuellen Bestimmung von Localen zu Hospitälern vorzuschreiten, auch die bei Annäherung der Gefahr zur Sicherung der Grenzen zu treffenden Anordnungen im Voraus zu bestimmen und überhaupt alle die Maaßregeln vorzubereiten, welche bei wirklichem Eindringen der Krankheit, zu zweckmäßiger und augenblicklicher Begegnung derselben, erforderlich sind.

§. 5.

Die mehrgedachte Commission hat es sich besonders angelegen seyn zu lassen, gemeinnützige Erfahrungen, welche entweder die Verhütung der Ansteckung befördern, oder aber die ärztliche Behandlung und die bei plötzlichen Krankheitsfällen sofort in Anwendung zu bringenden Mittel betreffen, ungesäumt zur öffentlichen Kunde zu bringen, so wie denn auch die der gegenwärtigen Verordnung angehängte, auf die Resultate der bisherigen Beobachtungen

gegründete und von der Königlich-Preussischen obern Medicinalbehörde erprobt gefundene Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und zur Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Choleraepidemie hiemit zur allgemeinen Beachtung bekannt gemacht wird.

§. 6.

Sobald die Cholera einem Orte bis auf eine Entfernung von zehn Meilen sich nähert, sollen die vorläufig nach §. 4 zu organisirenden Orts- und Districts-Commissionen in Wirksamkeit treten, über deren Umfang, Zusammensetzung und Functionen Wir mittelst einer unverzüglich zu erlassenden Verordnung die weiteren Vorschriften ertheilen werden.

§. 7.

Sollte das Erscheinen der Epidemie in einem der benachbarten Staaten die Anwendung von Vorkehrungsmaaßregeln gegen das Einschleppen derselben durch Menschen, Vieh und leblose Gegenstände nothwendig machen, so sollen unverzüglich die an den Hauptzollämtern vorzurichtenden Contumazanstalten (§. 4) in Wirksamkeit treten, womit eine gänzliche Schließung der Nebenzollämter und Straßen auf der bedroheten Grenze in Verbindung gesetzt werden wird. Auch über die Einrichtung dieser Contumazanstalten soll eine besondere Verordnung die nöthigen Vorschriften unverzüglich ertheilen.

§. 8.

Für jetzt werden alle Polizeibehörden und Grenzzollbeamten angewiesen, Personen, Waaren und andere Gegenstände, welche von Gegenden kommen, wo notorisch die Cholera herrscht, oder kürzlich geherrscht hat, also namentlich aus Rußland, Polen, Galizien und den Häfen von Danzig und Riga, zurückzuweisen, wenn nicht durch gehörig documentirte Gesundheitsatteste der benachbarten Staaten dargethan ist, daß sie den Ansteckungsstoff nicht mit sich führen.

Sämmtliche Behörden und Einwohner des Landes haben sich hiernach zu achten.
Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staatscanzleisiegels.
Braunschweig, den 17. Juni 1831.

(L. S.) Auf höchsten Specialbefehl.
v. Schleinitz. Schulz.

Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Choleraepidemie *).

*) Ist wörtlich übereinstimmend mit der Anweisung, welche als Anlage A zu der K. Preuß. Verordnung v. 5. April (1. Juni) 1831, oben Num. 3, pag. 56—64, schon abgedruckt ist.

S a m m l u n g

der von den

Regierungen der Deutschen Bundesstaaten

ergangenen

Verordnungen und Instructionen

wegen

Verhütung und Behandlung

der

asiatischen Brechruhr (Cholera morbus).

VI. Heft.

Frankfurt am Main,

in der Andreäischen Buchhandlung.

1851.

2) Verordnung über das bei der Annäherung der Cholera oder bei dem Ausbruche derselben in dem Herzogthume Braunschweig zu beobachtende Verfahren; d. d. Braunschweig, den 17. Juni 1831 *).

(Aus der Verordnungssamml. v. 21 Juni 1831, Num. 14.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u.

Nachdem Wir in Unserer Verordnung vom heutigen Tage die Maafregeln zu erkennen gegeben haben, welche Wir, um das Eindringen der Cholera zu verhüten, im Allgemeinen für nöthig erachtet haben, wollen Wir nun auch für den Fall, daß die gedachte Epidemie den Grenzen des hiesigen Landes sich nähern oder innerhalb desselben zum Ausbruche kommen sollte, die nöthigen speciellen Vorschriften ertheilen, theils um dem weitem Eindringen vorzubeugen, theils um im Falle eines wirklichen Ausbruches die zweckmäßigste Hülfe zu gewähren, die weitere Verbreitung des Contagiums zu verhindern und dessen Vernichtung zu bewirken, weshalb Wir Folgendes verordnen:

I. Anordnungen für den Fall, daß die Cholera einem Orte innerhalb des Landes bis auf eine Entfernung von 10 Meilen sich nähert.

§. 1.

In einem solchen Falle sind die Ortschaften, welche sich in der angegebenen Entfernung von den zur Zeit inficirten Gegenden befinden, sofort unter die sorgfältigste sanitäts-polizeiliche Aufsicht zu stellen, und es werden zu dem Behufe besondere Commissionen, sowohl für jede einzelne Ortschaft, als auch für ganze Kreise gebildet.

§. 2.

Die ersteren, oder die Ortscommissionen bestehen in der Regel aus den die Polizei in dem Orte verwaltenden Officianten oder deren Vorstände und aus einem Arzte oder, unter der Aufsicht des betreffenden Physicus, einem Wundarzte; indessen bleibt es dem Ermessen der Immediatcommission überlassen, bei der vorzunehmenden allgemeinen Organisation der Ortscommissionen hierunter die ihr zweckmäßig scheinende Abänderung zu treffen.

Befindet sich ein Physicus, oder überhaupt eine im Staatsdienste stehende Medicinalperson an dem Orte, so ist diese ex officio zu der Uebernahme der in Rede stehenden

*) Man vergl. die R. Preuß. Instruction vom 5. April (1. Juni) 1831, oben S. 41—55, mit welcher die hier folgende in den meisten §§., die hier deshalb weggelassen sind, übereinstimmt.

Functionen verpflichtet. Ist dieß nicht der Fall, so muß von den sonst im Orte wohnhaften Ärzten oder Wundärzten einer dazu ausgewählt werden; befindet sich aber keine Medicinalperson im Orte, so ist so viel als möglich dafür zu sorgen, daß unverzüglich ein Arzt oder Wundarzt daselbst seinen Aufenthalt nehme, bis dahin aber der zunächst wohnende Arzt oder Wundarzt auch für diese Ortschaft zu verpflichten. Ist einer Medicinalperson die Aufsicht über mehrere Ortschaften ertheilt, so hat sich dieselbe alsdann täglich, um die betreffenden Geschäfte mit dem Vorsteher der Ortscommission zu besorgen, nach den verschiedenen Ortschaften des ihr überwiesenen Kreises zu begeben, weshalb auch nie mehr Ortschaften überwiesen werden dürfen, als sie in einem Tage zu besorgen im Stande ist. An größern Orten sind mehrere Commissionen zu bilden, jene sind daher in mehrere Bezirke einzutheilen und diese an die einzelnen Commissarien zu überweisen.

Jeder Arzt und Wundarzt ist der in dieser Beziehung an ihn ergehenden Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten verpflichtet, und kein Geschäft, es sey welches es wolle, kann einen Aufschub hierbei entschuldigen.

§. 3.

Für eine jede der sechs Oberhauptmannschaften wird eine Districtscommission gebildet, welche die Aufsicht über die zu dem Umfange derselben gehörenden Ortscommissionen zu führen und erforderlichen Falls ihnen die nöthigen Vorschriften zu ertheilen hat.

Die Bildung dieser Districtscommissionen liegt der Immediatcommission ob, welche ihre deßfalligen Vorschläge bei Uns zu weiterer Bestimmung einzureichen hat; in jedem Falle aber ist ein Kreis-Physicus zum Mitgliede derselben zu ernennen.

In den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel stehen die Ortscommissionen unmittelbar unter der Controle der Immediatcommission.

Behufs der Controle der einzelnen Ortscommissionen haben die Mitglieder der Districtscommission von Zeit zu Zeit die einzelnen Ortschaften zu bereisen und sich von der pünctlichen Erfüllung der den einzelnen Commissionen obliegenden Pflichten durch den Augenschein zu überzeugen.

§. 4 und 5.

(Wie §. 3 der K. Preuß. Instruction.)

§. 6.

Die Einwohner sind auf die Gefahren des Verkehrs mit den Bewohnern inficirter Gegenden aufmerksam zu machen, und ist dieser überdieß auf das Strengste zu untersagen.

§. 7.

Die mit Unserer Verordnung vom heutigen Tage über die gegen das Eindringen der Cholera in die hiesigen Lande zu treffenden allgemeinen Maaßregeln erschienene Anweisung

zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie ist zur Kenntniß der Einwohner zu bringen, und sind dieselben zu ermahnen, ihre Lebensweise danach einzurichten und alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden, wodurch der Ausbruch der Krankheit herbeigeführt und begünstigt werden kann.

§. 8.

Alle Reisende, welche durch eine solche, unter Aufsicht sich befindende Gegend passiren wollen, müssen durch ihre Gesundheitsatteste, oder durch ihre Pässe nachweisen können, daß sie entweder, wenn sie aus dem inficirten Lande kommen, die vorschristmäßige Contumaz an der Grenze überstanden haben, oder aus einer diesseitigen, von der Cholera noch völlig frei gebliebenen Gegend herkommen, und auf ihrer Reise keinen der Krankheit verdächtigen Ort passirt haben. Reisende ohne dergleichen Zeugnisse oder Pässe dürfen in den Wirthshäusern, so wie auch von den Einwohnern des Ortes, in ihren Wohnungen nicht aufgenommen werden, sondern sind als verdächtig der Commission anzuzeigen und von dieser unter Contumaz zu setzen.

§. 9.

Die Ortscommissionen haben über den Gesundheitszustand der Einwohner, so wie überhaupt über die Lage der Sache an ihrem Orte wöchentlich ein oder mehrere Male, und bei größer werdender Gefahr täglich, an die ihnen vorgesetzte Behörde, mithin entweder unmittelbar an die Immediatcommission, oder an die Districtscommissionen zu berichten. Diese theilt die eingegangenen Berichte, mit ihren Bemerkungen begleitet, sofort der Immediatcommission mit, von welcher sie an Uns gelangen.

II. Anordnungen für den Fall des wirklich Statt gefundenen Ausbruches der Cholera an einem Orte.

§. 10.

Sobald die Cholera bei einem Individuum an einem Orte ausbricht, hat die Ortscommission hievon der ihr zunächst vorgesetzten Behörde, mithin der Districts- und resp. Immediat-Commission, unverzüglich Anzeige zu machen. Diese hat nach dem Eingange der deßfalligen Berichte diese sofort an die Immediatcommission zu befördern, welche Uns weitere Anzeige machen wird, gleichzeitig aber den benachbarten Districtscommissionen von dem bei ihr Statt gefundenen Ausbruche der Cholera Mittheilung zu machen und sich dabei der Stafetten und reitenden Boten zu bedienen.

§. 11.

Die Ortscommission hat, unter Berücksichtigung der bereits erteilten Vorschriften und unter Beobachtung des vorgezeichneten Geschäftsganges, die nachfolgenden Anordnungen mit

der strengsten Gewissenhaftigkeit und Pünctlichkeit zur Ausführung zu bringen. Hierbei hat der zur Commission gehörende Arzt von Tag zu Tag ein Protokoll zu führen, mit den Rubriken: Monat, Tag, Witterung, Zahl der Kranken vom vorigen Tage, Namen, Alter, Gewerbe der neuen Kranken, aus der Wohnung, aus der Contumaz, am wie vielen Tage der Contumacirung, Namen der Genesenen, der Reconvalescenten, der Verstorbenen, Anmerkungen. Dieses Protokoll wird von 3 zu 3 Tagen durch Vermittlung der Kreiscommission an die Immediatcommission zur weiteren Veranlassung eingesandt.

§. 12, 13 und 14.

(Wie die Preuß. Instruction.)

§. 15.

In diesen Hospitälern sind alle Kranke aufzunehmen, deren Wohnung zu beschränkt ist, als daß die erforderliche Reinlichkeit darin beobachtet und die nöthige Absonderung der Kranken bewerkstelligt werden könnte. Die mit einer hinreichend geräumigen Wohnung versehenen Kranken können dagegen in ihren Wohnungen bleiben, und sich auch ihren eigenen Arzt wählen, jedoch müssen für dieselben ebenfalls unter der Aufsicht der Commission stehende Reinigungsdiener angenommen werden, die ihnen im Erkrankungsfalle auf ihre Kosten beigegeben werden können, sobald sie es wünschen, und es der mit der medicinisch-polizeilichen Aufsicht in dem betreffenden Bezirke beauftragte Commissionsarzt, welchem die Controle des Verfahrens in medicinisch-polizeilicher Hinsicht auch bei diesen in ihren Wohnungen bleibenden Kranken obliegt, für erforderlich hält.

§. 16 bis 48.

(Wie bei der Preussischen Instruction, nur mit dem Unterschied, daß der Schlußsatz bei §. 18 jener — lautend: „In Ermanglung des erforderlichen Militärs sind die benachbarten Communen zur Aufbringung dieses Dienstes verpflichtet“. — hier in dieser nicht steht. Dagegen aber der §. 29 dieser Instruction am Ende noch folgenden Zusatz hat: „Wie gegen die Uebertreter der Cordonslinie verfahren werden soll, darüber wird die Immediatcommission das Militär mit weiterer Instruction versehen.“)

(§. 49 der Preuß. Instruction steht nicht in der Braunschweigischen.)

§. 49 — 52.

(Sind gleich mit der Preuß. Instruction §. 50 — 53.)

§. 53.

So wie beim Zunehmen der Epidemie nach und nach nicht nur die Absperrung einzelner Häuser, sondern ganzer Dörfer und größerer Bezirke erforderlich würde, so kann beim Abnehmen der Krankheit die äußere Sperrungslinie früher aufgehoben werden, während die

Absperrung der einzelnen Häuser oder Quartiere erst nach völlig beendigter Reinigung derselben wegfallen darf, in welcher Hinsicht nach der, auf den Bericht der Commissions-Aerzte erlassenen, ausdrücklichen Verordnung der Immediatcommission zu verfahren ist.

Sämmtliche Behörden und Einwohner des Landes haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedrückten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.
Braunschweig, den 17. Juni 1831.

(L. S.)

Auf höchsten Specialbefehl.

v. Schleinitz. Schulz.

3) Verordnung, die Errichtung von Contumazanstalten zur Abwendung der Cholera betreffend; d. d. Braunschweig, den 23. Juni 1831 *)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Durch Unsere Verordnung vom 17. d. Mts., die gegen das Eindringen der Cholera in die hiesigen Lande zu treffenden allgemeinen Maaßregeln betreffend, haben Wir bestimmt, daß, um das Einschleppen der Krankheit durch Menschen, Vieh und leblose Gegenstände zu verhüten, an den Hauptzollämtern Contumazanstalten vorgerichtet werden sollen, mit deren, nach Vorschrift der eingesetzten Herzogl. Immediatcommission zu beginnender Wirksamkeit eine gänzliche Schließung der Nebenzollämter und Straßen auf der bedroheten Grenze in Verbindung gesetzt werden wird, weshalb Wir über die Einrichtung der Contumazanstalten selbst und das bei ihnen zu beobachtende Reinigungsverfahren nunmehr die näheren Vorschriften ertheilen und Folgendes verordnen wollen.

§. 1.

(Wie §. 2 der Preuß. Instruction.)

I. Personale derselben.

§. 2.

Die Verwaltung einer jeden Contumazanstalt wird einer Direction übertragen, welche aus einem dazu commandirten Officier, einem Arzte und einem Zollbeamten zusammen-

*) Man s. die desfallige K. Preuß. Instruction ꝛc. vom 5. April (1. Juni) 1831, oben pag. 65—75. Statt des in derselben gebrauchten Wortes «Reinigungsknecht», heißt es hier überall «Reinigungsdienner».

gesetzt ist. Dieselben berathen und beschließen gemeinschaftlich die zu treffenden speciellen Vorkehrungen und das bei den einzelnen Fällen zu beobachtende Verfahren.

§. 3.

(Wie §. 4 der Preuß. Instruction.)

II. Einrichtung der Anstalten.

A) Hinsichtlich der Reisenden.

§. 4 — 9.

(Wie §. 5 — 10 der Preuß. Instruction.)

B. Hinsichtlich der Waaren.

§. 10 und 11.

(Wie §. 11 und 12 der Preuß. Instruction.)

C. Hinsichtlich der Briefe.

§. 12.

Zur Reinigung der aus den angestreckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Briefe ist der im §. 60 beschriebene Räucherungskasten anzuschaffen, um in demselben die Briefe, in Gemäßheit der ertheilten Anweisung, durchräuchern zu können.

D. Hinsichtlich der Thiere.

§. 13 und 14.

(Wie §. 14 und 15 der Preuß. Instruction.)

III. Zu beobachtendes Verfahren

A. Hinsichtlich der Reisenden.

§. 16 und 17.

(Wie §. 16, 17 und 18 der Preuß. Instruction.)

§. 18.

Wenn dagegen u. s. w. bis — vorgekommen sind — (wie in der Preuß. Instruction §. 19, dann heißt es hier weiter:) so ist derselbe der für diesen Fall für hinreichend anzunehmenden Contumazzeit von 10 Tagen zu unterwerfen.

§. 19, 20 und 21.

(Wie in der Preuß. Instruction §. 20, 21 und 22.)

§. 22.

(Wie §. 23 der Preuß. Instruction, nur stehen hier noch folgende Zusätze:

Eine besonders genaue Aufsicht ist in dieser Hinsicht über die wandernden Handwerksbursche, umherziehende Handelsjuden und dergleichen Personen zu führen. Die Grenzzoll- Behörden sind demnach autorisirt, nach ihrem Ermessen und dem Gutachten des einer jeden

derselben beigegebenen Arztes, besonders unsauber und verdächtig erscheinende Individuen einem verlängerten und geschärften Reinigungsverfahren zu unterwerfen.

Eben so sind dieselben befugt, einzelne alte, besonders unsauber und aus einem leicht Gift fangenden Materiale bestehende Effecten der Reisenden, wie z. B. alte schmutzige Pelze, dergleichen Betten u. entweder einer wiederholten und verlängerten Reinigung zu unterwerfen oder auch ganz zurückzuweisen.

§. 23, 24 und 25.

(Wie §. 24, 25 und 26 der Preuß. Instruction.)

§. 26.

(Man vergleiche §. 27 der Preuß. Instruction.)

Sollten sich Symptome der Cholera bei ihnen einstellen, so sind dieselben, nebst ihren Reinigungsdienern, in die Lazarethabtheilung der Contumazanstalt zu transportiren. Nach erfolgter Genesung haben dieselben noch eine Contumazperiode von 20 Tagen zu vollbringen und müssen während dieser Zeit sowohl sie selbst, als ihre Effecten, vorschriftmäßig genau gereinigt werden.

Sollten an der Cholera erkrankte Contumazisten mit Tode abgehen, so sind sie an einem hierzu bestimmten abgelegenen Orte, mit möglichster Vermeidung aller Berührung, zu beerdigen und dabei zunächst mit ungelöschtem Kalle zu bedecken. Ihre Effecten aber sind vor der Verabfolgung an die dazu Berechtigten vorschriftmäßig genau zu reinigen.

§. 27.

(Man vergleiche §. 28 der Preuß. Instruction.)

Erkranken die Reisenden nicht, so sind dieselben nach beendigter Contumazperiode nochmals genau von dem Arzte zu untersuchen, und sodann, wenn sie gesund befunden worden, zu entlassen, nachdem ihnen ihre vorschriftmäßig gereinigten Effecten zurückgegeben, und ihnen der erforderliche, nach dem vorgeschriebenen, dieser Instruction beigelegten Schema A*) angefertigte Entlassungsschein ausgestellt worden ist, auch die noch näher zu bestimmenden Gebühren von ihnen entrichtet worden sind.

§. 28 und 29.

(Wie §. 29 und 30 der Preuß. Instruction.)

B. Hinsichtlich der Waaren.

§. 30 und 31.

(Wie §. 31 und 32 der Preuß. Instruction.)

*) Dieses, so wie die in §§. 31 und 45 unter B und C angeführten Schema eines Entlassungsscheins für Waaren, und eines Passirscheins für Thiere, sind dieselben, welche in der R. Preuß. Instruction, oben Seite 76—81, abgedruckt sind.

§. 32.

(Man vergleiche §. 33 der Preuß. Instruction.)

Erhellet aber aus dem mitgebrachten Gesundheitsatteste oder Passe, daß die Waaren aus einer der Cholera verdächtigen Gegend kommen, so sind dieselben nach der im §. 55 bestimmten abgekürzten Contumazzeit von 10 Tagen vorschriftmäßig zu reinigen.

§. 33 — 36.

(Wie §. 34 — 37 der Preuß. Instruction.)

§. 37.

(Man vergleiche §. 38 der Preuß. Instruction.)

Erweisen sich dagegen die Reinigungsdienere am Ende der vorgeschriebenen Contumazperiode vollkommen gesund, so werden die Waaren alsdann, nachdem sie zuvor in Beziehung auf ihre Vollständigkeit revidirt worden sind, wiederum gehörig verpackt und dem Führer derselben oder den zu ihrer Empfangnahme sich legitimirenden Personen, gegen Quittung, und nach Entrichtung der noch näher zu bestimmenden Gebühren, zugleich mit dem vorgeschriebenen Entlassungsschein, nach Beobachtung der gesetzlichen Zollvorschriften, ausgeliefert.

§. 38.

(Wie §. 39 der Preuß. Instruction.)

C. Hinsichtlich der Briefe.

§. 39.

(Wie §. 40 der Preuß. Instruction.)

D. Hinsichtlich der Thiere.

§. 40, 41 und 42.

(Wie §. 41, 42 und 43 der Preuß. Instruction.)

§. 43.

Bei langhaarigem Wollenvieh ist diese Reinigung öfters zu wiederholen, besonders wenn dasselbe nicht nur aus einer verdächtigen, sondern aus einer wirklich inficirten Gegend kommt, nicht lange unterwegs gewesen, oder überhaupt mit keinem Gesundheitsatteste versehen seyn sollte.

§. 44.

Bei dem Zugviehe darf die genaue Reinigung des etwa mitgeführten Geschirres durch Abwaschen mit einer Chlorkalksolution nicht unterlassen werden.

§. 45.

(Wie §. 46 der Preuß. Instruction.)

V. Besondere Vorschriften über das zu beobachtende Reinigungsverfahren*).

A. In Betreff der Menschen und deren Effecten.

§. 46 — 51.

(Wie §. 4 — 9 der in der Note gedachten Preuß. Anweisung.)

B. In Betreff der Waaren.

§. 52.

(Wie §. 16 der Preuß. Anweisung.)

§. 53.

Zu den giftfangenden Waaren gehören vorzüglich folgende:

Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaare, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Pelzwerk, Seile, Berg und Wolle.

§. 54.

(Wie §. 18 der Preuß. Anweisung.)

§. 55.

(Wie §. 19 der Preuß. Anweisung, mit Hinweglassung des dort stehenden Schlusssatzes: „Sollten — bis — werden.“)

§. 56, 57 und 58.

(Wie §. 20, 21 und 22 der Preuß. Anweisung.)

C. Verfahren in Betreff der Briefe.

§. 59 — 62.

(Wie §. 25 — 28 der Preuß. Anweisung.)

D. Verfahren in Betreff der Thiere.

§. 63 — 66.

(Wie §. 29 — 32 der Preuß. Anweisung.)

Sämmtliche betreffende Behörden, so wie ein Jeder, welchen es sonst angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.
Braunschweig, den 23. Juni 1831.

Auf höchsten Specialbefehl.

v. Schleinitz. Schulz.

*) M. s. die K. Preuß. Anweisung über das Desinfectionsverfahren vom 1. Juni 1831, oben S. 82—90.

4) Verordnung, die Einführung von Gesundheitsattesten zur Abwendung der Cholera betreffend; d. d. Braunschweig, den 23. Juni 1831 *).

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛ.

Nachdem Wir bereits durch Unsere Verordnung vom 17. d. M., die gegen das Eindringen der Cholera in die hiesigen Lande zu treffenden allgemeinen Maaßregeln betreffend, sämtlichen Polizeibehörden und Grenzzollbeamten aufgegeben haben, Personen, Waaren und andere Gegenstände, welche von Gegenden kommen, wo notorisch die Cholera herrscht, oder kürzlich geherrscht hat, also namentlich aus Rußland, Polen, Galizien und den Häfen von Danzig und Riga, zurückzuweisen, wenn nicht durch gehörig documentirte Gesundheitsatteste der benachbarten Staaten dargethan ist, daß sie den Ansteckungsstoff nicht mit sich führen,

durch eben diese Verordnung aber zugleich vorgeschrieben ist, daß, wenn das Erscheinen der Epidemie in einem der benachbarten Staaten die Anwendung von Vorkehrungsmaaßregeln gegen das Einschleppen derselben durch Menschen, Vieh und leblose Gegenstände nothwendig machen würde, die an den Hauptzollämtern vorzurichtenden Contumazanstalten in Wirksamkeit treten sollen,

auch durch eine fernere, unterm heutigen Dato erlassene Verordnung die näheren Vorschriften in Betreff der Errichtung jener Contumazanstalten bereits ertheilt worden sind, und es nun bei der Ungewißheit der Ereignisse und insbesondere bei den bevorstehenden Versendungen der für die herannahende Sommermesse bestimmten Waaren für das Publikum von Wichtigkeit ist, die Formen zeitig kennen zu lernen, welche bei den in entweder jetzt schon vorhandenen oder in künftig vielleicht plötzlich eintretenden Fällen beizubringenden Gesundheitsattesten zu beobachten sind, so finden Wir für nöthig, in Betreff der letzteren Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Der Zweck der Einführung der Gesundheitspässe besteht darin, bei den zur Abhaltung der Cholera von den hiesigen Landen an den Grenzen nothwendig gewordenen oder werdenden Sanitätsanstalten diejenige Erleichterung des Verkehrs eintreten zu lassen, welche die Umstände nur irgend gestatten.

*) Man s. die deßfallige R. Preuß. Bekanntmachung ꝛ. vom 5. April 1831, oben S. 90—93.

§. 2.

Wenn nun in der Verordnung vom heutigen Tage, die Errichtung von Sanitätsanstalten betreffend, die Vorschrift ertheilt worden,

- | | | |
|----|---|---|
| 1) | } | (ist wörtlich gleichlautend mit dem §. 2 der angeführten Preussischen Bekanntmachung, S. 90); |
| 2) | | |
| 3) | | |
| 4) | | |

so müssen zur Ausweisung hierüber die Gesundheitsatteste und Reisepässe dienen. Es liegt daher u. s. w. bis — enthalten ist (wie in der Preussischen Bekanntmachung u. S. 3).

§. 3 — 9.

(Wie §. 4—10 der Preussischen Bekanntmachung *).

Sämmtliche betreffende Behörden, so wie ein Jeder, welchen es sonst angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 23. Juni 1831.

Auf höchsten Specialbefehl.

v. Schleinitz. Schulz.

*) Die in §§. 3, 6 und 7 unter A, B u. C angeführten Schema von Gesundheitsattesten für Reisende, Waaren und Thiere sind genau übereinstimmend mit den R. Preuß., oben Seite 94—99, nur daß dort die Num. 5 der dazu gehörigen Bemerkungen hier hinwegfällt.

XIII. Mecklenburg=Schwerin und Mecklenburg=Strelitz.

1) Maaßregeln, welche auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg=Schwerin, im Interesse des eigenen Landes und auch von ganz Deutschland, gegen das Eindringen der Cholera getroffen sind.

Nachdem bei dem Vordringen der Krankheit gegen Norden schon früher angemessene polizeiliche Verfügung erlassen war, mußte die Gewißheit des Ausbruchs der Cholera in Riga, bei dem starken Verkehr dieses Seeplatzes mit den diesseitigen Landen, zunächst die Sorgfalt zur Sicherung der Seehäfen und ganzen Ostsee=Seeküste in Anspruch nehmen.

Es ward daher am 8. Juni d. J. im Hafen zu Wismar eine mit allen nöthigen Erfordernissen versehene Quarantaineanstalt errichtet, worin alle Schiffe — mit Ausnahme der aus wirklich inficirten Häfen kommenden, oder sonst der Infection verdächtigen, mithin überall nicht zuzulassenden — die in den diesseitigen Landen anlanden wollen, einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen und, nach näherer Bestimmung der erlassenen Quarantaineordnung, kürzere oder längere Zeit unter Beobachtung zu stellen.

Um von dem übrigen Theil der Küste jede Communication zu entfernen und alle Landungen zu verhindern, ist erstere, der ganzen Ausdehnung nach, mit militärischen Detachements an Infanterie und Cavalerie besetzt, so wie auch, zur Sicherung einzelner Punkte und zur Begleitung der aus der Observationsquarantaine nach einem Mecklenburgischen Hafen entlassenen Schiffe, bewaffnete Fahrzeuge aufgestellt sind.

Die Leitung und Beaufsichtigung aller Maaßregeln zur Abwendung der Cholera ist einer besonders ernannten Immediatcommission übertragen.

Neben diesen zur Sicherung der Küste der Ostsee getroffenen Maaßregeln und neben Anordnung einer genauen Aufsicht auf Reisende und auf den Waarenhandel im Allgemeinen, insbesondere aber auf den der Elbe, sind für den Fall, daß dennoch die Krankheit zum Ausbruch kommen sollte, im Einverständniß mit des Großherzogs von Mecklenburg=Strelitz Königlichen Hoheit, vorsorgliche Verfügungen durch Anschließen an die so sorgfältigen Anordnungen des Königlich=Preussischen Staats — und deren zu Grundelegung — getroffen.

2) Großherzogliches Patent zur Publication der Quarantaine=Ordnung für den Hafen von Wismar.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u.

Fügen hiemit zu wissen, daß Wir, nachdem die, zur Verhütung des Eindringens der Cholera in Unsere Lande von der Seeseite her, in dem Hafen von Wismar angeordnete Observationsquarantaine nunmehr vollständig eingerichtet worden, für dieselbe die hierunter abgedruckte Quarantaineordnung vorgeschrieben haben.

Es ist Unser gnädigster Wille, daß solche Quarantaineordnung auf das Strengste beobachtet und in keinem Falle von den Vorschriften derselben abgewichen werden soll, und befehlen Wir daher den obrigkeitlichen Behörden sowohl, als insgemein Jedermann, den es angehet, sich danach, bis auf weitere Unsere Verordnung, gebührend zu achten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insignel. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 30. Juni 1831.

Friederich Franz.

(L. S.)

A. G. von Brandenstein.

Quarantaine=Ordnung.

§. 1.

Zur Verhütung des Eindringens der Cholera von der Seeseite her ist verfügt, daß, Zweck der Einrichtung. bis auf Weiteres, kein Schiff, es möge herkommen woher es wolle, in den Mecklenburgischen Häfen zugelassen werde, ehe und bevor es sich einer Observationsquarantaine auf dem dazu im Wismarschen Meerbusen eigens bestimmten Platz unterzogen hat.

§. 2.

Diese Observationsquarantaine ist jedoch nur für solche Schiffe eingerichtet, welche nicht Nähere Bestimmung der Observations-Quarantaine. bereits die Cholera an Bord haben oder deren Ladung und Mannschaft der Ansteckung nicht höchst verdächtig sind.

Solchem nach sind alle Schiffe

- 1) welche aus Häfen kommen, in denen oder in deren Umkreise (etwa bis auf 10 Deutsche Meilen) die Cholera herrscht, oder an deren Bord sich bereits Cholerafranke befinden;

- 2) diejenigen Schiffe, welche aus verdächtigen Häfen kommen, wenn sie die im §. 19 I bezeichneten giftsaugenden Waaren führen, und
- 3) diejenigen Schiffe, auf welche während der Observationsquarantaine sich Cholera-krankheit an Bord ergeben, ganz zurück und zuvor an eine auswärtige Reinigungsquarantaine zu verweisen.

§. 3.

Umfang des
Quarantaine-
hafens.

Der Platz in dem Wismarschen Meerbusen zwischen der Insel Poel, dem Wallfische und dem Redentiner Ufer ist zum Quarantainehafen bestimmt, und ist sein Umfang durch Tonnen bezeichnet.

§. 4.

Anstalten, wo-
durch das Ein-
laufen von
Fahrzeugen an
andern Stellen
als im Quaran-
tainehafen ver-
hindert wird.

So wie bereits für Abweisung jeder zu versuchenden Landung am Strande durch aufgestellte Militärposten, Strandwächter und bewaffnete Bote gesorgt ist, desgleichen durch ein ausgestelltes Wachtschiff jedes nach Warnemünde dirigirte Schiff vorher nach Wismar verwiesen wird, so ist auch im Eingange des Hafens von Wismar ein mit Geschütz und hinreichendem Militär besetztes Wachtschiff postirt, um die ankommenden Schiffe je nach den Bestimmungen der Quarantaineordnung entweder ganz ab- und an eine Reinigungsquarantaine zu verweisen, oder darauf zu halten, daß sie durch die Lootsen an den zur Observationsquarantaine bestimmten Platz geführt werden.

Das Wachtschiff hat zu diesem Behuf, besonders zur Nachtzeit, entweder selbst zu kreuzen, oder durch bewaffnete Bote kreuzen zu lassen. Ein solches Boot ist bei Gohwitz stationirt, um die Durchfahrt zwischen Poel und Wustrow von der Seeseite zu hemmen.

Zur Verhütung von Landungen aus dem Quarantainehafen oder Communicationen mit den darin befindlichen Schiffen, sind die Ufer des Wismarschen Meerbusens überall stark mit Militär- und Strandwachen zu besetzen.

Zu gleichem Zwecke ist auch am Strande zu Wismar, ausser der daselbst bereits befindlichen Strandwache, noch ein Wachtposten am Baumhause auszustellen.

§. 5.

Personal der
Quarantaine:
a. Direction.

Die Verwaltung der Quarantaineanstalt ist einer besondern Quarantainedirection übertragen, welche besteht aus einem Mitgliede des Rathes zu Wismar, dem Poeler Beamten, aus einem Beamten des Amtes Mecklenburg, so wie aus einem Mitgliede der Kaufmannschaft.

§. 6.

Geschäftsgang
bei denselben.

Diese berathen und beschliessen gemeinschaftlich die zu treffenden besondern Vorkehrungen, wobei sie, so viel wie möglich, mit dem Quarantainearzt und Inspector schriftliche Rücksprache zu halten haben.

Die Verfügungen der Quarantainecommission sind von einem Mitgliede derselben zu unterschreiben; sie führt ein eigenes Siegel mit dem Büffelskopfe und der Umschrift: „Quarantainecommission“. Zu den Ausfertigungen hat sie sich beliebiger Abschreiber zu bedienen.

S. 7.

Die Quarantainedirection ist der Großherzoglichen Regierung, insbesondere aber der Verhältnis derselben zu anderen Behörden. Immediatcommission zur Abwendung der Cholera untergeordnet.

Sie hat an letztere über alle wichtigen Vorkommenheiten zu berichten und zu allgemeinen Verfügungen deren Instruction zu erwirken.

In zweifelhaften Fällen rein medicinischer Art steht es ihr frei, einen der Wismarschen Physici zuzuziehen, oder bei Vorkommenheiten, die das Allgemeine betreffen, Belehrung bei der Medicinalcommission einzuholen.

Anderer Behörden haben der Requisition der Quarantainecommission in Gegenständen ihres Auftrags Genüge zu leisten; insbesondere steht es ihr frei, die erforderliche militärische Hilfe von dem Commandanten in Wismar zu requiriren.

S. 8.

Der Quarantainecommission ist ein eigener Quarantainearzt beigeordnet, zu dessen Hilfe, b. Arztliches Personal. wenn es erforderlich, noch ein Wundarzt von der Quarantainecommission auf den Vorschlag des Arztes auswählt und bestellt wird. Durch die Instruction Anlage I sind dem Arzte seine Verpflichtungen besonders vorgezeichnet, und hat er den daselbst vorgeschriebenen Eid abzuleisten.

Der Wundarzt ist auf die Befolgung der Quarantaineordnung zu beeidigen, und hat den Anordnungen des Arztes Folge zu leisten. Die Commission trifft mit ihm wegen seiner Remuneration eine Verabredung.

S. 9.

Untergeordnet sind der Quarantainecommission ein Quarantaineinspector, die erforderlichen Quarantainewärter und Quarantainewächter. c. Quarantaine-Inspector, Unterpersonal.

Dem gehörig zu beeidigenden Inspector steht die Aufsicht zu über die Wärter und Wächter, über die Quarantainegebäude, über den Verkehr mit den Schiffen; insonderheit liegt es ihm ob, die Herbeischaffung der nöthigen Lebensmittel sowohl für die Bewohner des Wallfisches als auch für die Schiffe durch Vorträge an die Quarantainedirection zu veranlassen. Er ist an die Befolgung der ihm nach Anlage II zu ertheilenden besondern Instruction und deren von der Quarantainecommission nöthig erachteten Ergänzungen gebunden.

Die Wärter und Wächter sind mittelst Handschlags auf die genaue Befolgung der Quarantaineordnung, so wie der ihnen vom Quarantaineinspector und Quarantainearzt ertheilten Anweisungen anzunehmen.

§. 10.

Einrichtung der
Gebäude zur
Quarantaine-
anstalt.

Die für die Quarantaineanstalt erforderlichen Gebäude sind auf der Insel Wallfisch einzurichten, und zwar

- a) ein Gebäude für die Schiffsmannschaft und Passagiere, die auf dem Lande die Quarantaine abhalten sollen, so wie für Verdächtige und etwaige Reconvalescenten;
- b) ein zweites Gebäude zur Aufnahme von Kranken, wenn wider Verhoffen dort ausnahmsweise solche untergebracht werden müßten.

Beide Gebäude sind von Holz, mit starken Brettern bekleidet, auf der Spitze der Insel nach der Insel Poel hin zu errichten.

- c) Die nöthigen Wohngebäude für den Quarantaineinspector, so wie
- d) für den Quarantainearzt und Wundarzt;
- e) einige Baracken für die Quarantainewärter;
- f) an der äußersten Spitze der Insel ist ein Schuppen aufzuführen, der in vorkommenden Fällen zur Desinfection von Waaren und Effecten zu benutzen ist;
- g) am untersten Ende der Insel nach der Stadt zu ist eine bretterne Bude zur Ablieferung der erforderlichen Lebensmittel und sonstigen Sachen zu erbauen.

§. 11.

Bewohnung der-
selben durch das
Quarantaine-
Personal.

Der Quarantainearzt, so wie der Wundarzt (wenn ein solcher angenommen wird), der Quarantaineinspector und die Quarantainewärter und Wächter müssen die für sie auf dem Wallfisch eingerichteten Wohnungen beziehen und dürfen von der Insel sich nicht eher wieder ans Land begeben, als bis die Anstalt geschlossen worden.

Sollte jedoch irgend ein Umstand, namentlich Kränklichkeit, sie dazu zwingen, so müssen sie selbst, vor der Zulassung am Lande, vollständige 20tägige Quarantaine möglichst auf einem Schiffe halten.

§. 12.

Beschränkung
des Verkehrs
zwischen dem
Wallfische und
dem Lande.

Sobald die Anstalt auf dem Wallfische von dem vorgedachten Quarantainepersonal bezogen ist, ist bis auf die nachfolgende Ausnahme jede Communication mit dem Lande untersagt, und eben so strenge zu hindern, als die mit Schiffen in Quarantaine. Zur Ausrichtung der gegenseitigen Aufträge und Bestellungen fährt ein besonders dazu bestimmtes, mit der Quarantaineflagge versehenes Boot täglich einmal (in sehr dringenden Fällen mehrere Mal) von Wismar nach dem Wallfische, legt die mitgebrachten Sachen und Brieffschaften, ohne mit den Bewohnern zu communiciren, in dem am untern Ende des Wallfisches dazu errichteten Gebäude nieder, und nimmt die dort vorgefundenen Sachen und Brieffschaften nach Wismar zurück.

§. 13.

Erscheint ein Schiff vor dem Hafen zu Wismar, so ist ihm von den auf der Insel Poel befindlichen Lootsen ein Boot entgegenzuschicken. Dieß Boot darf sich dem Schiffe nur mit der größten Vorsicht von der Windseite nähern, und es darf Niemand daraus an Bord des Schiffes steigen, vielmehr befragt der Lootse den Schiffer nur vermitteltst des Sprachrohrs nach dem Abgangsorte, dem Bestande der Ladung, so wie dem Gesundheitszustande der Mannschaft.

Aufsicht auf ankommende Schiffe und vorläufige Erkundigung bei denselben.

§. 14.

Hat das Schiff Cholerafranke an Bord, kommt es aus einem inficirten, oder, wenn mit giftsaugenden Waaren beladen, aus einem verdächtigen Hafen, so hat der Lootse es sofort ab- und an eine Reinigungsquarantaine zu verweisen, und ist das Wachtschiff hievon durch Signale in Kenntniß zu setzen.

Behandlung der nach §. 2 zurückzuweisenden Schiffe.

Verlangt das abzuweisende Schiff Proviant, oder behauptet es, wegen Lecken oder aus andern Gründen nicht sofort absegeln zu können, so läßt der Lootse es auf der Muffenrheede ankern und macht hievon dem Führer des Wachtschiffes besondere Anzeige, der sofort den Quarantaineinspector benachrichtigt. Dem Schiffe ist alsdann ein Quarantaineboot mit dem Arzt zuzusenden, der sich mit Beobachtung gehöriger Vorsicht von den Wünschen und Bedürfnissen des Schiffers unterrichtet. Demnächst ist ihm gegen Zahlung das Geforderte, so weit thunlich, jedoch auf eine, jede unmittelbare Berührung vermeidende Art schleunigst zu verabsolgen, das Schiff dann aber aufs Baldigste zur Verlassung des Hafens zu zwingen.

§. 15.

In den Fällen, wo zwar sofortige Abweisung nicht statt findet, die Lootsen aber über die Behandlungsart irgend Zweifel oder Bedenken hegen, haben sie das Schiff sofort vor Anker gehen zu lassen und das Wachtschiff durch Signale hievon in Kenntniß zu setzen, damit es das Schiff beobachte und gehörige weitere Untersuchung durch die Quarantainebeamten veranlasse.

Verfahren bei verdächtigen Schiffen oder in zweifelhaften Fällen.

§. 16.

Völlig unverdächtig erscheinende Schiffe hat der Lootse bis vor den Quarantainehafen, indem er mit seinem Boote vorauffährt, zu führen, dort vor Anker gehen zu heißen, und sodann von dem Eintreffen und dem Erforschten die nöthige Anzeige an den Capitain des Wachtschiffes zu machen, der hievon wieder dem Inspector auf dem Wallfisch Anzeige macht.

Verfahren bei unverdächtigen.

§. 17.

Von letzterm, der sich mit dem Arzte zu dem Schiffe hin begibt, sind dem Führer des Schiffes nachfolgende Fragen vorzulegen, welche er mit dem Steuermann zu beantworten, und die Beide nöthigenfalls eidlich zu erhärten haben:

Fragen, die dem Führer des Schiffes zur Beantwortung vorzulegen sind.

- 1) Wie heißt das Schiff?
- 2) Wo ist es zu Hause?
- 3) Wie heißt der Führer desselben?
- 4) Woher kommt es?
- 5) An welchem Tage ist es dort abgegangen?
- 6) Wohin ist es bestimmt?
- 7) Wie stark ist das sämtliche Schiffspersonal?
- 8) Ist die gesammte Mannschaft am ersten Abfahrtsorte an Bord genommen, oder unterwegs noch vermehrt und wo?
- 9) Welche Häfen berührte es seit seiner Abfahrt?
- 10) Traf es unterwegs mit andern Schiffen zusammen und woher waren diese?
- 11) Sind Personen oder Sachen von diesen Schiffen aufgenommen?
- 12) Herrschte die Cholera am Orte der Abfahrt oder in einem der unterwegs berührten Häfen?
- 13) Ist unterwegs Jemand erkrankt? woran und wie lange nach der Abfahrt? Erkrankten mehrere zugleich oder bald nach einander?
- 14) Befinden sich Kranke an Bord?
- 15) Ist Jemand während der Fahrt gestorben?
- 16) Woraus besteht die Ladung?
- 17) Hat der Schiffer ausser dem Schiffsvolk noch andere Personen an Bord, oder Waaren und Sachen, die nicht zur eigentlichen Ladung gehören, und worin bestehen diese?
- 18) Wo sind die Passagiere und Sachen an Bord genommen?
- 19) Haben die Passagiere Gesundheitspässe bei sich?
- 20) Führt das Schiff mit einem Gesundheitspasse, wie lautet er, von wem ist er ausgestellt?
- 21) Hat das Schiff irgendwo Quarantaine gehalten?
- 22) Können der Schiffer und die Mannschaft die Wahrheit der erteilten Antworten eidlich bekräftigen?

Weigert sich der Schiffer, diese Fragen zu beantworten oder seine Schiffsdoumente, Gesundheitspässe u. vorzulegen, so wird er zurückgewiesen.

Hat ein Schiffer die Wahrheit verhehlt, falsche Antworten erteilt oder unrichtige Documente vorgezeigt, so wird, wenn er nicht zurückgewiesen werden muß und kann, er nicht nur streng bestraft, sondern das Schiff wird auch einer zwanzigtägigen Quarantaine unterworfen.

Bei den, §. 15 bezeichneten, verdächtigen Fällen geschieht die erste Abhörung der ganzen Mannschaft nach den bestehenden Fragen mündlich, demnächst, sobald die Zulassung in den Hafen vorläufig gestattet ist, werden die Fragen dem Schiffer zur wiederholten schriftlichen Beantwortung zugestellt.

Anmerkung. Diese Fragen sind in Deutscher, Englischer und Schwedischer Sprache und zwar dergestalt abzudrucken, daß der Schiffer seine Antworten dagegen schreiben kann.

§. 18.

Nach Beantwortung dieser Fragen hat der Quarantainearzt ohne Verzug den Gesundheitszustand der Mannschaft zu prüfen, indem er solche am Rande des Berdecks sich aufstellen läßt, sie mit der Musterrolle des Schiffs vergleicht und sich von ihrem Gesundheitszustande zu überzeugen sucht.

Untersuchung
des Gesundheits-
zustandes der
Schiffsbesatzung.

Ergeben sich dann noch Anzeigen der Cholera, so ist das Schiff sofort von Seiten des Quarantaineinspectors, allenfalls mit Hilfe des Wachtschiffs, zur Verlassung des Hafens zu nöthigen, und an eine Reinigungsquarantaine zu verweisen.

§. 19.

Der Quarantainedirection sind demnächst sofort die vom Schiffsführer nach §. 14 abgegebenen Antworten mit dem ärztlichen Berichte über den Gesundheitszustand der Mannschaft vorzulegen und hat dieselbe alsdann die Dauer der für das sämmtliche Personal des Schiffs, die am Bord befindliche Ladung und Effecten anzuordnenden Quarantaine zu bestimmen, wobei nach folgenden Grundsätzen zu verfahren ist:

Bestimmung
der Dauer der
Quarantaine
von der Qua-
rantaine-
direction.

I. Schiffe, welche aus Gegenden kommen, wo die Cholera im weiten Umkreise nicht herrscht, auch noch nicht geherrscht hat (z. B. jetzt aus England, Holland, Frankreich), die unterwegs nicht mit Schiffen aus verdächtigen Häfen communicirt haben, deren Schiffs-papiere in Ordnung sind, die mit einem genügenden Gesundheitscertificate von einem Großherzoglich-Mecklenburgischen Consul, oder von der Ortsobrigkeit versehen sind, deren Personal auf der Reise gesund geblieben und bei der ärztlichen Untersuchung gesund befunden wird, und deren Ladung nicht aus der Ansteckung besonders verdächtigen Waaren besteht, als da sind: Pelzwerk, Federn, rohe Wolle und Baumwolle, wollene oder baumwollene Waare, Matten, Lumpen, Papier, Leinwand, Segeltuch, Pferde- oder Kuhhaare, Seide, Hanf, Flachs, Leder, Felle und andere giftsaugende Gegenstände, beobachten eine Quarantaine von 4 Tagen; jedoch müssen seit ihrer Fahrt durch den Sund bis zum Ende der Quarantaine immer 7 Tage verfließen seyn.

II. Schiffe, die aus Gegenden kommen, welche zwar nicht verdächtig sind, aber wohin die Verbreitung des Uebels eher zu besorgen ist (z. B. alle nicht ganz ausgeschlossene Ost-

seehäfen), wenn sie ein Gesundheitscertificat führen, das Personal auf der Reise gesund geblieben, auch bei der ärztlichen Untersuchung gesund befunden wird, die nicht unterwegs mit Schiffen aus verdächtigen Häfen communicirt haben und deren Ladung nicht aus giftsaugenden Waaren besteht, sind einer Quarantaine von 7 Tagen zu unterwerfen.

III. Schiffe, welche aus einer Reinigungsquarantaine kommen und darüber vollständige Beweise beibringen, übrigens unter denselben Umständen wie ad II, sind einer Quarantaine von 7 Tagen zu unterwerfen.

IV. Besteht die Ladung der sub I, II, III bezeichneten Schiffe ganz oder theilweise aus den sub I bezeichneten giftsaugenden Waaren, so ist die Dauer der Quarantaine für Ladung und Mannschaft auf 10 Tage festzusetzen.

V. Schiffe aus verdächtigen Gegenden, wenn sie einen Gesundheitspaß führen, deren Mannschaft gesund ist, die keine giftsaugenden Waaren führen, so wie solche Schiffe, die unterwegs mit Schiffen aus verdächtigen Gegenden communicirt haben, sind einer Quarantaine von 20 Tagen zu unterwerfen.

VI. Schiffe, die übrigens unter gleichen Verhältnissen fahren, aber aus solchen Häfen kommen, in deren weitem Umgebung die Cholera herrscht, oder wo die Cholera früher geherrscht hat, jedoch seit 40 Tagen bereits aufgehört hat (was durch ein Certificat zu beweisen ist), oder endlich die unterwegs mit Schiffen communicirt haben, welche aus inficirten Häfen kamen, sind einer Quarantaine von 30 Tagen zu unterwerfen.

VII. Besteht die Ladung der sub V, VI bezeichneten Schiffe aus giftsaugenden Waaren, so sind sie ganz zurück und an eine Reinigungsquarantaine zu verweisen.

VIII. Schiffe aus verdächtigen Häfen, die keinen Gesundheitspaß oder ein zweifelhaftes Gesundheitsattest führen, sie mögen geladen haben, was es sey, sind ganz ab- und zuvor an eine Reinigungsquarantaine zu verweisen.

IX. Erkrankt während der Quarantainezeit ein Mitglied der unter Contumaz gehaltenen Schiffsmannschaft an der Cholera, so ist das Schiff aus dem Quarantainehafen fort und an eine auswärtige Reinigungsquarantaine zu verweisen.

Sollten Fälle eintreten, welche besondere Schwierigkeiten herbeiführen, so hat die Quarantainecommission darüber sofort sich mit der Immediatcommission zu berathen; allemal müssen aber dann solche Anordnungen getroffen werden, daß die Annahme von Cholerafranken in die Quarantaineanstalt möglichst vermieden wird, wenn auch dadurch bedeutende Kosten sollten veranlaßt werden.

Die Quarantaine des übrigen Personals und der Ladung ist in einem solchen Falle, so viele Zeit auch schon verstrichen seyn mag, auf neue 30 Tage zu bestimmen.

Ergibt sich jedoch, daß durch die Schuld des Schiffers oder der Schiffsmannschaft die Verweisung des Schiffes an eine auswärtige Reinigungsquarantaine unthunlich gemacht ist, so sind jene ausserdem nach der Größe ihres Vergehens mit mehrjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 20.

Sobald nach erfolgter Bestimmung von der Quarantainecommission ein Schiff auf dem Quarantaineplatz zugelassen ist, so begeben sich sofort in einem Quarantaineboot ein oder zwei Quarantainewärter, je nach der Größe des Schiffes oder seiner Ladung, an Bord.

Befugung des Schiffes durch Quarantainewärter.

Sie haben darauf zu wachen, daß die im nachfolgenden (§. 21) untersagte Communication unterbleibe, zu dem Ende dafür zu sorgen, daß die Schiffsböte unter Wasser gesetzt oder an den Quarantaineinspector abgegeben, mindestens aufgezogen bleiben.

Nach Anordnung des Arztes haben sie das Reinigungsverfahren vorzunehmen, insonderheit für die häufige Lüftung und Reinigung der Waaren, deren Emballage, des Schiffes (z. B. durch Oeffnung der Räume) und die Reinigung der Mannschaft zu sorgen, desgleichen die vorzuschreibenden Räucherungen vorzunehmen.

In allem Uebrigen haben sie sich genau nach den Vorschriften des Quarantaineinspectors zu verhalten, und über alles, was auf dem Schiffe Bemerkenswerthes vorgefallen ist, Bericht zu erstatten.

Erst nach vollendeter Quarantaine verlassen die Wärter das Schiff.

§. 21.

Das unter Quarantaine gesetzte Schiff ist sogleich nach seiner Zulassung in den Quarantainehafen durch eine am Hauptmaste aufzuziehende grüne Flagge als isolirt zu bezeichnen.

Gehemmter Verkehr mit dem unter Quarantaine gestellten Schiffe.

Mit Ausnahme der in §§. 22 und 23 angegebenen Fälle hört jede unmittelbare Verbindung, selbst die des Quarantainepersonals, mit dem Schiffe auf; der sämtlichen Schiffsmannschaft ist jede Communication mit dem Lande oder mit andern Schiffen, sey es bei Tage oder bei Nacht, bei harter Strafe verboten. Eben so wenig darf sich weder bei Tage oder bei Nacht ein Fahrzeug dem Quarantaineplatze oder dem Schiffe nähern. Röchigensfalls ist solche Communication von der aufgestellten bewaffneten Mannschaft, zu der auf dem Wallfisch mehrere bewaffnete Wächter anzustellen sind, mit Gewalt abzuweisen, wenn sie auch mit dem Tode des Contravenienten verbunden seyn sollte.

§. 22.

Täglich zu einer bestimmten Morgenstunde begeben sich der Quarantainearzt und der Quarantaineinspector in einem Quarantaineboot, auf welchem sich zwei Ruderer befinden, zum Schiffe, um den Gesundheitszustand des Personals zu untersuchen, den Bericht der

Tägliche Untersuchung des Gesundheitszustandes durch den Arzt.

Quarantainewärter über die Vorkommenheiten des vorigen Tages zu vernehmen und die anzuwendenden Desinfectionsmittel anzuordnen.

Bestellungen von Seiten des Schiffspersonals nimmt der Quarantaineinspector entgegen, wobei Briefe und schriftliche Mittheilungen auf die in der Instruction für den Arzt vorgeschriebenen Wege zu räuchern sind. Geld ist mit Essig abzuwaschen.

Die Entfernung jedes andern Gegenstandes von dem Schiffe ist gänzlich untersagt; Gegenstände, welche aus dem Boote dem Schiffe zu überliefern sind, wie z. B. Lebensmittel, sind durch wasserdichte Gefäße (buckets) mitzutheilen.

§. 23.

Ausserordentliche Communication mit dem Schiffe.

Erfordert es ein Nothfall, daß das Schiff zu einer Zeit, ausser der täglichen Visitationzeit, mit der Quarantainebehörde communicire, so hat dasselbe, bei Tage, seine Quarantainesflagge in eine Nothflagge zu verwandeln, (indem sie zusammengerollt wird) bei Nacht, eine Leuchte aufzustecken.

§. 24.

Verhalten beim Ausbruche der Krankheit auf einem Schiffe.

Erkrankt während der Observationsquarantaine ein Mitglied des Schiffspersonals und ist wegen Beschaffenheit der Mannschaft und des Schiffes die im §. 19 sub IX vorgeschriebene Verweisung desselben an eine auswärtige Reinigungsquarantaine durchaus unmöglich, so ist das erkrankte Mitglied, nach sofortiger Anzeige, unverzüglich auf einem Quarantaineboot, in Begleitung eines Quarantainewärters und zweier Matrosen des Schiffes, unmittelbar vom Borde an das Ufer des Wallfisches zu bringen und von da in das für solche Ausnahmefälle eingerichtete Quarantainekrankenhaus von dem Wärter, welcher den Kranken auch in diesem Hause nicht mehr verläßt, abzuführen.

§. 25.

Behandlung der Verdächtigen u. Reconvallescenten.

Aeußern sich bei einem auf dem Schiffe befindlichen Individuum dagegen nur verdächtige Krankheitsymptome und ist eine Zurückweisung des Schiffes, wie vorhin, durchaus unthunlich, so ist der Verdächtige auf gleiche Weise in das auf dem Wallfische für Reconvallescenten und Verdächtige errichtete Haus (Contumazhaus) abzuführen.

Eben so wird es mit Kranken, die an nicht ansteckenden Krankheiten leiden, nach zuvor durch den Quarantainearzt erwirkter Erlaubniß der Quarantainecommission, gehalten.

Vergleichen bloß Verdächtige, Kranke, Genesene und Reconvallescenten sind, so lange die Quarantaine des Schiffes dauert, in jedem Falle aber noch 10 Tage lang, in dem Reconvallescentenhanse unter Contumaz zu halten, dem in der Instruction für den Arzt vorgeschriebenen Desinfectionsverfahren zu unterwerfen, und dann erst mit einem von der Quarantainecommission auszustellenden Gesundheitsatteste zu entlassen.

§. 26.

Im Krankenhause Verstorbene sind an einem abgelegenen Theile des Wallfisches, mit möglichster Vermeidung aller Berührung, so tief als irgend thunlich, zu beerdigen und dabei mit ungelöschtem Kalk zu bedecken. Zeigt sich dieß nicht ausführbar, so sind solche Leichen zu verbrennen. Verfahren bei Todesfällen.

Ihre hinterlassenen Effecten sind vor der Verabfolgung an die dazu Berechtigten vorschriftmäßig genau zu reinigen, falls sie nicht, wegen zu großer Gefahr, zu verbrennen oder sonst zu vernichten sind.

§. 27.

Nach vollständig überstandener Quarantaine wird von der Quarantainedirection eine Bescheinigung darüber, und daß das Schiff nun zugelassen werden könne, ausgestellt. Zeugniß überstandener Quarantaine.

§. 28.

Die aus der Quarantaine dergestalt entlassenen, nach Rostock bestimmten Schiffe sind durch ein bewaffnetes Fahrzeug, um unterwegs jede Communication mit verdächtigen Schiffen zu verhüten, zu convoyiren.

§. 29.

In Ansehung der von den Schiffen, welche Quarantaine halten, zu entrichtenden Gebühren, der für Verpflegung der Kranken, Reconvalescenten und Verdächtigen zu bezahlenden Kosten, bleibt die forderksamste Feststellung der Taxe vorbehalten. Gebühren, die zu erlegen.

§. 30.

Nach Beschaffenheit der weiter sich ergebenden Umstände, und wenn sich das Bedürfniß dazu zeigen sollte, bleiben weitere Bestimmungen und Modificationen dieser Quarantaineordnung und der beigelegten Instruction vorbehalten. Vorbehalt von Änderungen in diesen Vorschriften.

I.

Instruction für den Quarantaine-Arzt.

§. 1.

Sobald ein Schiff nach §. 15 der Quarantaineordnung als halbverdächtig signalisirt worden, oder sobald es als völlig unverdächtig bis an den Quarantainehafen gebracht ist, begibt sich der Arzt mit dem Inspector zu dem Schiffe (nicht an dessen Bord), um nach Beantwortung der dem Führer des Schiffs oder der Mannschaft vorzulegenden Fragen den Gesundheitszustand der Mannschaft zu prüfen. Er läßt solche zu dem Ende am Rande des Verdecks sich aufstellen, vergleicht sie mit der Musterrolle des Schiffs und sucht sich dadurch, daß er die Mannschaft hin und her gehen oder andere zweckdienliche Bewegungen machen Untersuchung des Gesundheitszustandes beim Ankommen des Schiffes.

läßt, von ihrer Gesundheit zu überzeugen, wobei es ihm frei steht, hierauf Bezug habende Fragen an Einzelne zu richten.

§. 2.

Verhalten beim
Vorfinden von
Cholerafranken.

Ergibt diese Untersuchung das Vorhandenseyn von Cholerafranken, so hat der mit dem Arzte ankommende Quarantaineinspector das Schiff zum sofortigen Verlassen des Hafens anzuhalten.

§. 3.

Verfahren beim
Vorfinden an-
derer unverdäch-
tiger Kranken.

Sind andere unverdächtige Kranke am Bord, so kann er ihnen zwar Arzneimittel gleich zukommen lassen, persönlich hat er ihnen aber seine ärztliche Hülfe nicht eher angedeihen zu lassen, als bis, nach von ihm abgestattetem Berichte an die Quarantainecommission, deren Zustimmung, nach Berathung mit dem Kreisphysicus, hierzu eingegangen ist.

§. 4.

Verfahren beim
Befund völliger
Gesundheit.

Bei befundenem Gesundheitszustande der Mannschaft hat der Arzt nur auf Anwendung des Reinigungsverfahrens für sie zu halten, und bei den nach §. 5 vorgeschriebenen täglichen Visitationen durch den Wärter sorgfältig darauf wachen zu lassen, daß ihm jederzeit alle Mitglieder des Schiffspersonals vorgestellt werden.

§. 5.

Tägliche Unter-
suchung des Ge-
sundheitszustan-
des durch den
Arzt.

Nach §. 22 der Quarantaineordnung hat der Arzt sich mit dem Quarantaineinspector täglich zu einer bestimmten Morgenstunde in einem Quarantaineboot, auf welchem sich zwei Ruderer befinden, zum Schiffe zu begeben, um den Gesundheitszustand des Personals zu untersuchen, den Bericht der Quarantainewärter über die Vorkommenheiten des vorigen Tages entgegen zu nehmen, und die Wärter hinsichtlich des anzuwendenden Desinfectionsverfahrens gehörig zu instruiren.

§. 6.

Veranlassung zu
wiederholten Be-
suchen an einem
Tage.

Ergeben sich bei dieser Untersuchung zweideutige Zeichen, welche jedoch noch keinen hinreichenden Verdacht der Cholera begründen, um dann die gänzliche Abweisung des Schiffs zu veranlassen, so ist der ärztliche Besuch an jenem Tage noch einmal zu wiederholen.

Letzteres findet auch statt, wenn ein Schiff durch ein aufgestecktes Signal den Wunsch zu erkennen gibt, den Arzt zu sprechen.

§. 7.

Nach Verlauf der Quarantainezeit eines Schiffs und zwar am letzten Tage derselben hat der Arzt den Bord des contumazirenden Schiffs zu besteigen und nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung die Ausstellung eines von der Quarantainecommission auszufertigenden, von ihm mit zu unterschreibenden Gesundheitsattestes, oder auch die Verlängerung der Quarantainezeit zu veranstalten.

§. 8.

Das Verfahren zur Desinfection unterscheidet sich je nach der Beschaffenheit der Ladung, nämlich danach, ob solche in den, §. 19 I. der Quarantaineordnung bezeichneten, giftsaugenden oder nicht giftsaugenden Waaren besteht. Desinfectionsverfahren.

Bei letztern wird jedoch hin und wieder die Emballage aus giftsaugenden Gegenständen bestehen, und wird sodann für diese das Verfahren wie für jene anzuwenden seyn.

§. 9.

Bei nicht giftsaugenden Waaren genügt in der Regel Lüftung und Reinigung der Räume, und zwar in der Art, daß, nach dem Grade der verdächtigen Beschaffenheit der Mannschaft und Ladung, die Schiffsräume, Cajüten und das Schiffsdeck respect. zu lüften, abzuwaschen und mit einer Chlorkalk-Auflösung zu besprengen oder mit chlor- oder salpeter-säuren Räucherungen zu reinigen sind, diese Räucherungen werden jedoch bei unverdächtigen Ladungen nur da, wo es besonders nöthig scheint, nach der Bestimmung im einzelnen Falle, angewandt. Bei nicht giftsaugenden Waaren.

§. 10.

Nächst der Durchlüftung und Abwaschung mit Seewasser besteht die einfachste aber auch schwächste Art der Luftverbesserung eines Raumes und der Desinfection von Gegenständen darin, daß man einen oder mehrere irdene Zeller hinstellt, auf welchen Chlorkalk befindlich ist, den man mit Wasser befeuchtet, von Zeit zu Zeit umrührt, und alle 24 bis 48 Stunden mit neuen vertauscht. Luftverbesserung durch Ausstellung von Chlor, durch Besprengung und Räucherung.

Kräftiger schon wirken die Besprengungen des Fußbodens, der Wände, der übrigen Gegenstände mit einer mehr oder minder concentrirten Chlorkalk-Auflösung (1 Theil Chlorkalk auf 12, 20, 30 Theile Wasser).

Am kräftigsten wirken die Chlorräucherungen und die Salpeterräucherungen, von denen letztere am wenigsten die Athmungswerkzeuge reizen, und daher zweckmäßig an Orten angewandt werden, wo sich Menschen befinden.

§. 11.

Zu den Chlorräucherungen nimmt man 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefelsäure mit gleichen Theilen Wasser gemischt. Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schale von Glas, Porzellan und dergleichen, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu. Bereitung der Chlor-Räucherungen.

Um die Wirkung dieser Räucherung auf Sachen anhaltend und tief eindringend zu machen, ist es zweckmäßig, alle Oeffnungen des Raumes, Luken, Fenster und Thüren einige

Stunden lang verschlossen zu halten. Doch darf, nach der Deffnung, der Raum vor Abzug des Gases nicht betreten werden.

§. 12.

Bereitung der
Salpetersäure-
Räucherung.

Salpetersäure Räucherungen bereitet man, indem man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa ein Loth fein pulverisirten Salpeter schüttet und nach und nach ein Loth weißconcentrirte Schwefelsäure hinzugießt, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt, wobei sich weiße salpetersäure Dämpfe verbreiten. Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen müssen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe sich entwickeln.

§. 13.

Desinfection bei
giftsaugenden
Waaren.

Besteht die Ladung aus giftsaugenden Waaren, so können nach Bestimmung des Arztes die vorstehend beschriebenen Reinigungsmethoden gleichfalls angewandt werden. Ausserdem aber sind die Ballen oder sonstigen Abtheilungen nach und nach aus dem Schiffsbraume auf das Verdeck zu bringen, hier möglichst zu lösen, zu öffnen und zu lüften, auch mit Wasser oder einer Chlorkalk-Auflösung fleißig abzuwaschen.

Bei der Ladung von minder verdächtigen Schiffen genügt die möglichst vollkommene und wiederholte Reinigung der Ladung und ihrer Emballage mit Seewasser oder einer Chlorkalkauflösung.

§. 14.

Verfahren bei
etwaiger Reini-
gung derselben
im Desinfec-
tionschuppen.

In der Regel geschehen alle Desinfectionen auf dem Schiffe, wobei möglichst das nachstehend beschriebene Verfahren zu befolgen ist; indessen bei einzelnen besonders verdächtigen Waaren und Effecten findet, so weit der Raum es zulässt, um die Lüftung und kräftige Durchräucherung vollständig zu erreichen, die Desinfection in dem zu diesem Behuf auf dem Ballstich errichteten Schuppen statt, die dann von einigen dazu anzuweisenden Wärtern unter Leitung des Quarantaineinspectors vorzunehmen, den der Arzt mit den verschiedenen Reinigungsmethoden genau bekannt zu machen hat. Der Schuppen ist mit mehreren, zur Erregung eines hinlänglichen Luftzuges täglich zu öffnenden, während der vorzunehmenden Räucherungen aber, so wie auch des Nachts zu verschliessenden Deffnungen versehen.

Die Ballen, in welchen Federn, Pferde- und Kuhhaare, Hanf, Flachs und Wolle enthalten sind, werden daselbst auf Latten, welche einige Fuß über den Erdboden angebracht sind, gelagert und auf beiden Seiten geöffnet. Sodann müssen die als Reinigungsknechte angestellten Quarantainewärter, nachdem sie einen Theil des Inhalts an beiden Seiten herausgezogen haben, täglich mehrere Male, so tief als möglich mit ihren entblößten Armen eingehen und die Waaren umwühlen, zugleich auch die Ballen täglich umwenden und sie

möglichst dem Luftzuge aussetzen, zu welchem Ende der Schuppen täglich, mit Ausnahme der Räucherungszeit, geöffnet wird.

Rohe Thierhäute und Felle, Leder, Pelzwerk, Leinwand, Segeltuch, Tauwerk, Matten und Lumpen sind, wo der Raum dieß gestattet, eben so in den Schuppen zu legen und theils zu lüften, dabei täglich umzuwenden, theils mit Chlordämpfen täglich zu durchräuchern, ausserdem aber besonders bei vorhandener größerer Gefahr mit frischem kaltem Wasser zu übergießen, oder in die See zu legen, dabei mit Besen abzureiben, oder auch mit einer Chlorkalk-Solution abzuwaschen und demnächst wieder sorgfältig zu trocknen.

§. 15.

Auf gleiche Weise ist, so weit thunlich, bei aller Emballage und den Effecten der Schiffsmannschaft oder der Passagiere zu verfahren.

Reinigung der
Emballage, so
wie der Effecten
der Schiffsbefügung.

§. 16.

Die Mannschaft ist zum öftern Baden anzuhalten, erforderlichenfalls hat sie sich der Räucherung zu unterziehen.

§. 17.

Auf verdächtigen Schiffen etwa sich vorfindende Hunde, Katzen, Ziegen u. s. w. müssen wiederholt gebadet und mit einer Chlorkalk-Auflösung fleißig gewaschen werden.

Reinigung der
Thiere auf
Schiffen.

§. 18.

Auf dem Schiffe sich vorfindende oder von dort abzusendende Briefe und andere Papiere müssen, Behufs ihrer Reinigung, stets geräuchert werden. Man bedient sich dazu eines hölzernen Kastens, welcher von unten nach oben in drei Theile getheilt ist. In dem obersten Drittheile befindet sich ein Rost von Eisendrath, worauf die Briefe oder Papiere mit einer Pincette gelegt werden. Nachdem hierauf die obere Abtheilung des Kastens durch einen genau schliessenden Deckel wieder verschlossen ist, wird in das mittlere Fach eine Pfanne mit Essig und in das unterste eine Kohlenpfanne mit glühenden Kohlen und darauf gestreuetem Räucherpulver (aus 1 Theil Schwefel, 1 Theil Salpeter und zwei Theilen Kleie bestehend) gesetzt, und sodann der Kasten, bis auf eine kleine Zugöffnung, zugeschlossen. Auf solche Weise bleiben die zu räuchernden Briefe fünf Minuten, um ihre äussere Reinigung zu vollziehen, dem Desinfectionsbrauche ausgesetzt, worauf sie herausgenommen, mit einem Pfriemen vielfach durchstochen, bei besonders verdächtiger Beschaffenheit wohl auch zur Seite aufgeschnitten, und dann wieder fünf Minuten in die Räuchermaschine gelegt, der Hitze, den Essigdämpfen und dem aus dem Räucherpulver sich entwickelnden Rauche ausgesetzt werden.

Reinigung der
Briefe und an-
derer Papiere.

§. 19.

Reinigung des Geldes.

Geld von verdächtigen Schiffen und Personen ist vor dessen Annahme sorgfältig mit Essig abzuwaschen, etwa vorhandenes Papiergeld der Räucherung zu unterwerfen.

§. 20.

Anzug des Arztes beim Besuch verdächtiger Kranken.

Zum Besuche des Kranken- und Contumaz-Hauses, in welchem sich etwa ärztlich zu behandelnde oder zu beobachtende Individuen befinden, hat der Arzt sich einen eigenen, den Krankheitsstoff nicht leicht aufnehmenden Anzug (namentlich einen Ueberwurf von Wachstauftent oder feinem Wachstuche) anzuschaffen, welcher möglichst oft, besonders in der Zwischenzeit, wenn der Arzt mehrere Schiffe untersucht, dem Desinfectionsverfahren unterworfen werden muß.

§. 21.

Aufenthalt des Arztes und Wundarztes in der Quarantaineanstalt.

Sobald die Einrichtung der Quarantainegebäude auf dem Wallfische es gestattet, hat der Arzt, und wenn ein Wundarzt angenommen worden, auch dieser seine Wohnung auf dem Wallfische zu beziehen.

Beide Medicinalpersonen dürfen die Insel nicht vor völlig aufgehobener Contumaz-einrichtung verlassen, oder haben sich, wenn unabweissbare Verhältnisse sie hierzu nöthigen, zuvor einer dem Grade ihrer Verdächtigkeit entsprechenden Contumazzeit zu unterwerfen, indem zugleich ihre sämmtlichen Effecten durch das vorgeschriebene Desinfectionsverfahren gereinigt werden.

§. 22.

Sorge für Vorrath von wundenärztlichen Bedürfnissen.

Um bei dringenden Fällen rasche Hülfe leisten zu können, hat der Arzt auf der Quarantaineinsel selbst eine kleine, mit Waage und Gewicht, Mensurgläsern, Mörsern, Gläsern, Pulverkapseln u. s. w. zu versehende Nothapotheke einzurichten. Wenn der Arzt in der Wahl der für sie zu requirirenden Arzneistoffe auch durchaus nicht beschränkt seyn soll, so dürfte es doch rathsam seyn, daß sie jeden Falls wenigstens folgende Arzneikörper enthielte:

Aether phosphoratus, sulphuricus.

Maun.

Bismuthum oxidatum nitricum.

Blutegel.

Braunstein.

Calomel.

Cantharidenpflaster.

Chloralkali.

Essig (starker).

Flores arnicae, chamomillae.

Herba melissae, menthae.

Magnesia carbonica.

Opium.

Oleum cajeput.

Oleum menthae piperitae.

Oleum ricini.

Pulvis aerophor. Ph. H.	Schwefel.
Reum moscov.	Senfmehl.
Salep.	Tinctura aromatica.
Salmiakgeist.	Tinctura opii erocata.
Salpeter-, Salz- und Schwefelsäure.	Zimmet.

Zusammengesetztere oder schwierig zu bereitende Arzneien sind auf einer der Stadtapotheken zu Wismar zu verfertigen; jedes auf der Insel Wallfisch geschriebene Recept muß jedoch vor seiner Ablieferung zur Officin im Desinfectionskasten durchgeräuchert werden.

Die erforderlichen wundärztlichen Instrumente, Binden, Bandagen sind eigens für die Quarantaineanstalt anzuschaffen.

Eid des Quarantaine-Arztes.

Ich gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir einstweilen anvertrauten Amtes eines Quarantainearztes erfüllen, die Vorschriften der vorläufigen Quarantaineverordnung und der dieser sub I. beigefügten Instruction, so wie die späteren detsfalligen Verordnungen befolgen, und überhaupt meinem Berufe mit Treue, Pünctlichkeit und Eifer nachkommen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

II.

Instruction des Quarantaine-Inspectors.

§. 1.

Unmittelbar nach Einrichtung der Quarantaineanstalt auf dem Wallfische bezieht der Quarantaineinspecteur seine Wohnung auf der genannten Insel, um letztere und den Quarantainehafen nicht eher als nach völlig aufgehobener Quarantaineeinrichtung wieder zu verlassen. Zugleich mit ihm treten Arzt, einige Quarantainewärter und bewaffnete Quarantainewächter ihren Dienst an.

§. 2.

Der Quarantaineinspecteur hat die unmittelbare Aufsicht über sämtliche Quarantainengebäude und das gesammte Unterpersonal, welches von ihm Befehle und Verfügungen entgegennimmt. Seiner Seite ist er der Quarantainecommission untergeordnet, von welcher er seine näheren Instructionen erhält, und an welche er täglich ex officio schriftlich berichtet.

Bewohnung des Wallfisches durch das Quarantaine-Personal.

Aufsicht auf Gebäude und auf das Unterpersonal.

§. 3.

Sorge für die Bedürfnisse in der Contumaz und deren Berechnung.

Dem Quarantaineinspector liegt es ob, allen Proviant und alle Bedürfnisse der Schiffe an die Quarantainecommission zu melden, nach deren Anweisung sie den Schiffen zu verabsorgen und genaue Rechnung hierüber zu führen.

In so weit ihm von der Quarantainecommission die Verpflegung der auf dem Wallfische befindlichen Kranken oder anderer Bewohner übertragen wird, hat er mit Sorgfalt darauf zu halten, daß ihnen alles Erforderliche werde, und mit Gewissenhaftigkeit genaue Rechnung hierüber zu führen und der Commission abzulegen.

Wenn solche Rechnungen von den Schiffen zu berichtigen sind, hat er diese zuvor bei der Quarantainecommission einzureichen und bestätigen zu lassen.

Der Inspector führt ein Register über alle ab- und zugehende Schiffe, desgleichen ein genaues Verzeichniß über alle Räucherungen, welche jeder Schiffer erhalten hat.

§. 4.

Wahrnehmung u. Berechnung der Quarantaine-Abgaben.

Er empfängt und berechnet die von den Quarantaine Haltenden nach der Quarantaine-taxe zu entrichtenden Gebühren, und stellt denselben Quittung und Entlassungsschein, welche beide von der Quarantainecommission zu unterschreiben sind, zu.

§. 5.

Erstes Verfahren bei eintreffenden Schiffen.

Sobald Schiffe (die nicht sofort abzuweisen sind) von den Lootsen nach §. 15, 16 der Quarantaineordnung bis vor den Quarantainehafen geführt sind, begibt sich der Inspector mit dem Arzte, mit Beobachtung nöthiger Vorsicht, zu dem Schiffe, wirft demselben, wenn es nicht bereits von Lootsen geschehen ist, die Notiz über sein Verhalten zu, und übergibt sodann die im §. 17 der Quarantaineordnung vorgeschriebenen Fragen dem Schiffer zur Beantwortung. Desgleichen richtet er mündlich dieselben Fragen an die Schiffsmannschaft und die Passagiere, und verzeichnet die Antworten auf einen andern Fragebogen.

Bei verdächtigen, erst nach der Bestimmung der Quarantainecommission zuzulassenden Schiffen, findet zuerst nur eine solche mündliche Befragung statt; die schriftliche geschieht demnächst nach erfolgter Zulassung.

Die vom Schiffe nur mit äußerster Vorsicht vermittelst langer Stangen, an deren Spitze sich der Räucherungskasten befindet, entgegenzunehmenden Papiere sind alsbald dem vorgeschriebenen Räucherungsverfahren zu unterziehen.

Ist das Schiff zur Quarantaine zugelassen, so wird ihm vom Inspector die grüne Quarantaineflagge zugeworfen, falls er nicht selbst eine solche führt, um sie aufzuziehen. Der Bericht, um die Bestimmung über die Zulassung zu erwirken, oder über die bei völlig

unverdächtigen sofort genehmigte Zulassung ist mit dem ärztlichen Gesundheitsbefund und den Schifffpapieren der Quarantainecommission baldigst abzustatten.

§. 6.

Verlangen abgewiesene Schiffe Proviant oder wollen andere Bedürfnisse befriedigt haben, so nähert er sich ihnen zu Boot von der Windseite, mit äußerster Vorsicht, erfragt ihr Begehren und setzt hiervon sodann den Führer des Wachtschiffes, jedoch nur durch Zuruf, in Kenntniß, welcher der Quarantainecommission sofort Bericht hierüber erstattet.

Befriedigung der Bedürfnisse abzuweisender Schiffe.

Ertheilt diese dem Inspector die Erlaubniß zur Ueberbringung des Proviantes oder anderer Gegenstände, so hat er dieß durch dem Schiffe zugeworfene Stricke und wasserdichte Gefäße (buckets) an dasselbe zu befördern, welche Stricke und Gefäße demnächst dem Schiffe verbleiben müssen.

Die Bezahlung hierfür ist nur von dem, vom Schiffer anzugebenden Commissionär zu erheben.

§. 7.

Bei den nach §. 22 der Quarantaineordnung vom Arzte täglich vorzunehmenden Visitationen der Schiffe hat der Inspector den Arzt zu begleiten, sich von den Bedürfnissen des Schiffes zu unterrichten, dabei zu notiren, wenn der Schiffer diese von bestimmten Leuten aus der Stadt zu beziehen wünscht, und solche demnächst, mit gleicher Vorsicht wie im §. 6, zu befriedigen.

Tägliche Untersuchung der Schiffe.

Eben so ist es bei vorfallenden außerordentlichen Communicationen (§. 23) zu halten.

§. 8.

Zur Verhütung der Communication mit den unter Quarantaine gesetzten Schiffen oder mit dem Wallfische hat der Quarantaineinspector durch die Wärter auf den Schiffen darauf halten zu lassen, daß die Böte und Schaluppen unter Wasser gesetzt, an Bord genommen oder ihm abgeliefert werden; demnächst theils bewaffnete Wärter auf dem Wallfische zur Wache auszustellen, theils durch einige mit solchen bewaffneten Wärtern besetzte Böte die Schiffe innerhalb des Quarantainehafens umkreuzen, und jede Communication, nöthigenfalls mit Gewalt, hemmen zu lassen.

Hemmung der Communication.

Fahrzeuge, die dem Verbote zum Trotz mit Quarantaineschiffen in Berührung gekommen, sind zum Anker im Quarantainehafen zu zwingen.

Doch haben die Quarantaineböte den Quarantainehafen nicht zu verlassen, und sich eben so sehr wie Schiffe in Quarantaine vor aller Communication mit andern Fahrzeugen zu hüten.

§. 9.

Sollte der Inspector unter den Schiffen eine ungewöhnliche Bewegung wahrnehmen, und er Verdacht eines beabsichtigten Bruchs der Quarantaine schöpfen, oder ein Quarantaineschiff, oder einer der auf ihnen befindlichen Menschen wider Erwarten die Quarantaine brechen,

Verhalten beim besorgten oder erfolgten Bruch der Quarantaine.

so benachrichtigt er die Posten auf der Küste und das Wachtschiff hiervon durch ein Signal (bei Tage durch Aufsteckung der Nothflagge, bei Nacht durch drei nach einander aufsteigende Raketen), in jedem Falle unter Abfeuerung einer Kanone.

In diesem Falle kann er auch die Quarantaineböte ausserhalb des Quarantainehafens senden, um das entwichene Fahrzeug zu verfolgen und es durch Schüsse in den Hafen zurückzutreiben.

§. 10.

Behandlung
etwaiger
Kranken.

Kranke, die von einem Schiffe an den Wallfisch zu bringen sind, hat das betreffende Schiff durch sein eigenes Fahrzeug dorthin zu befördern. Sie werden auf der Insel von einem Wärter entgegen genommen, der alsdann strenge ausser aller Gemeinschaft mit den übrigen Bewohnern sich zu halten hat.

§. 11.

Verhalten bei
Cholerakranken.

Sollte, aller Vorkehrungen ungeachtet, ein Schiff einlaufen, das Cholerakranke an Bord hat, oder während der Liegezeit auf einem Schiffe diese Krankheit ausbrechen, so hat der Quarantaineinspector die kräftigsten Maassregeln zu ergreifen, und den Capitain des Wachtschiffes zur Unterstützung aufzufordern, um sie sofort wieder in die offene See zu verweisen.

§. 12.

Verfahren bei
der Desinfection,
wenn sie
im Schuppen
statt findet.

Bei der nach Anweisung des Arztes, jedoch unter Leitung des Inspectors, etwa im Desinfectionsschuppen vorzunehmenden Waarenreinigung und Räucherung, hat der Inspector darauf zu halten, daß dieß vollständig geschehe, jedoch nur die erforderliche Anzahl Wärter dabei zu benutzen, die übrigen dann entfernt zu halten, während die Effecten vom Schiffe durch dessen Mannschaft in den Schuppen abzuliefern und daraus wieder abzuholen sind.

§. 13.

Persönliche
Untersuchung
am letzten Liege-
tage.

Am letzten Liegetage eines Schiffes begibt der Inspector sich mit dem Arzte an Bord desselben, vergleicht die Ladung mit den Schiffspapieren, und untersucht besonders, ob irgend giftfaugende Waaren verheimlicht oder verborgen worden.

Vom Befunde stattet er Bericht an die Direction ab.

§. 14.

Verfahren bei
Entlassung des
Schiffes.

Das zu entlassende Schiff wird von einem Wismarschen Lootsen, dem der Inspector das Schiff gehörig anweisen zu lassen hat, durch Voraussegeln in den Hafen geführt, oder, wenn es nach Rostock bestimmt ist, dem Wachtschiffe zur Convoyirung dorthin überliefert.

§. 15.

Verfahren bei
der Beförderung
von Briefschaf-
ten zur Stadt
hin und zurück.

Briefe, Berichte, Rechnungen, Schiffspapiere, Bestellungen und sonstige Papiere, welche an die Quarantainecommission oder andere Behörden und Privatpersonen in Wismar gerichtet sind, hat er, nach sorgsam beschaffter Desinfection im Räucherkasten, Morgens früh in der

Bretterbude, an der äußersten Spitze des Wallfisches, zu deponiren, von wo sie durch ein, nur hier anlegendes Boot abgeholt werden. In demselben Orte werden Antwortschreiben, Erlasse, Lebensmittel und sonst aus der Stadt Wismar verlangte Gegenstände niedergelegt; doch hat der Inspector dafür Sorge zu tragen, daß während der Zeit, in welcher das Boot anlegt, sich kein Bewohner des Wallfisches der Bretterbude an der Spitze, und überhaupt nicht der Spitze sich nähert.

§. 16.

Der Inspector hat stets grüne Flaggen vorrätzig zu halten, damit ein zur Quarantaine angenommenes Schiff mit diesem Signale versehen werden kann, falls es dieselben nicht selbst besitzt.

Bereithaltung
von Quarantaine-
Flaggen.

Eid des Quarantaineinspectors.

Ich gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir einstweilen anvertrauten Amtes eines Quarantaineinspectors erfüllen, die Vorschriften der vorläufigen Quarantaine-Verordnung und der dieser sub II beigefügten Instruction, so wie die späteren deßfalligen Vorschriften befolgen, und überhaupt meinem Berufe mit Treue, Pünctlichkeit und Eifer nachkommen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

3) Instruction für die Strandbehörden, Schwerin vom 30. Junius 1831.

Da zur Vermeidung des Eindringens der Cholera von der Seeseite her, ankommenden Schiffen das Anlanden in Unfern Landen bis auf Weiteres nicht anders gestattet werden kann, als nachdem sie sich vorher den Vorschriften in der unter heutigem Dato publicirten Quarantaineordnung unterzogen haben, so wird den betreffenden Obrigkeiten hiemit aufgegeben: alle ankommenden Schiffe, falls diese den gedachten Vorschriften nicht bereits Genüge geleistet, nach dem Hafen zu Wismar zu verweisen.

Sollten aber in irgend einem Theile des Landes bei Nachtzeit oder sonst heimlich der Cholera verdächtige Personen oder verdächtige Sachen aus Schiffen durch Böte ans Land gebracht oder in Folge der Strandung eines Schiffes oder endlich im Falle, wo die Schiffsmannschaft sich wegen Sturm und anderer Unglücksfälle ans Land retten mußte, vorgefunden werden, so sind diese Personen und Sachen, in so fern letztere nicht etwa wegen zu großer Gefahr sofort zu verbrennen oder anderweitig zu vernichten sind, an einem von Wohnungen möglichst abgesonderten Orte unterzubringen und bewachen zu lassen, jedoch ist davon sofort der Immediatcommission zur Abwendung der Cholera, zum Zwecke weiterer Verfügung, An-

zeige zu machen. Eben so ist es mit den etwa an den Strand getriebenen Effecten zu halten; dagegen aber sind an den Strand getriebene Leichname, ohne vorherige gerichtliche Untersuchung, auf eine, jede Berührung vermeidende Weise an einem abgelegenen Orte zwei Klafter tief zu beerdigen.

Es wird den competirenden obrigkeitlichen Behörden hierdurch zur unerläßlichen Pflicht gemacht, bei Vermeidung harter Ahnung und bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit für alle aus etwaiger Saumseligkeit hervorgehenden Nachtheile, auf die strenge Beobachtung der vorstehenden Vorschriften mit der gebührenden Aufmerksamkeit zu halten.

An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 30. Juni 1831.

Friederich Franz.

(L. S.)

A. G. von Brandenstein.

4) Instruction über das bei der Annäherung der Cholera, oder bei dem Ausbruche derselben in Mecklenburg zu beobachtende Verfahren. Schwerin den 4. Juli 1831 *).

Zweck der nachstehenden Anordnungen ist, dem Eindringen der Cholera vorzubeugen, im Falle eines wirklichen Ausbruchs derselben aber, deren weiterer Verbreitung Einhalt zu thun, und dem Erkrankten Hilfe zu schaffen.

I.

Anordnungen für den Fall, daß die Cholera den Grenzen Mecklenburgs, oder, wenn sie bereits in dieselben eingedrungen seyn sollte, einem Orte innerhalb des Landes bis auf eine Entfernung von zehn Meilen sich nähert.

§. 1.

Es sind in einem solchen Falle die Ortschaften, welche sich in der angegebenen Entfernung von den zur Zeit angesteckten Gegenden befinden, sofort unter die sorgfältigste ärztlich-polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Hierzu dient

a) in den Städten die Errichtung von Ortscommissionen. Diese sind zu bilden aus einem dazu deputirten Mitgliede des Magistrats (in der Regel demjenigen, das die

*) Diese 54 §§. enthaltende Instruction ist, mit Ausnahme der §§. 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 16, 21, worüber an den betreffenden §§. nähere Nachweisung beigefügt, beinahe wörtlich übereinstimmend mit der R. Preuß. Instruction vom 5. April (1. Juni) 1831, oben pag. 41—55.

Polizei verwaltet) und aus einem Arzte, oder, in dessen Ermangelung, einem Wundarzte.

Wo sich ein Physicus befindet, ist derselbe von Amtswegen Mitglied der Commission.

In größeren Städten und bei etwaiger weitem Verbreitung der Krankheit können auch von Seiten der Obrigkeit mehrere solche Behörden angeordnet werden.

- b) Für das platte Land sind diese Commissionen zu bilden in jedem Domanal-Amte aus einem, von dem Kammercollegio besonders zu bestimmenden, Großherzogl. Beamten, aus einem von den ritterschaftlichen Eingefessenen des Amtes zu erwählenden Deputirten der Ritterschaft, und aus einem Arzte, wozu der Amtsarzt, oder ein von den beiden benannten Mitgliedern der Commission zu bestimmender Arzt aus der nächsten Stadt zu adhibiren ist.

Anmerkung 1. Wo die Lage der gleichbenannten Domanal- und ritterschaftlichen Aemter zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Commission nicht geeignet ist, ist in einem jeden eine besondere, respective aus einem Großherzogl. Beamten oder einem ritterschaftlichen Deputirten und einem Arzte bestehende Commission zu bilden.

Anmerkung 2. Wenn der Bezirk der gleichbenannten Domanal- und ritterschaftlichen Aemter zu groß ist, als daß eine Commission, zumal bei größerer Verbreitung der Krankheit, einer täglichen Beaufsichtigung desselben vorkommen kann, so sind deren sofort mehrere, und zwar auf gleiche Weise wie sub b vorgeschrieben, zu bilden.

§. 2.

Vor Allem ist es Pflicht dieser Commissionen, für zureichende ärztliche Hülfe zu sorgen.

Die zur Abwehrung der Cholera eingesetzte Immediatcommission hat sich sofort, unter Zuziehung der Großherzoglichen Medicinalcommission, ein genaues Verzeichniß aller Aerzte und Wundärzte im Lande zu verschaffen, und, allenfalls unter Zuziehung der Ortscommissionen, zu bestimmen, welche von ihnen für die Städte und welche für das platte Land zu verwenden sind.

Jeder Arzt oder Wundarzt ist der in dieser Beziehung an ihn ergehenden Aufforderung der Behörden, sey es nun in der Stadt oder für das platte Land, unweigerlich Folge zu leisten verpflichtet, und kein Geschäft, es sey, welches es wolle, kann einen Aufschub hierbei entschuldigen.

Auf dem platten Lande ist besonders dahin zu sehen, daß einem Arzte nie mehr Ortschaften zur Behandlung überwiesen werden, als er an einem Tage vorzukommen im Stande ist, da es ihm zur Pflicht gemacht wird, sich täglich in alle Orte des Bezirks zu begeben, um den Gesundheitszustand zu untersuchen.

§. 3.

Alle Orts- und Bezirks-Commissionen stehen unter der unmittelbaren Leitung und Controle der Immediatcommission, und liegt es letzterer ob, sich von Zeit zu Zeit durch eins ihrer Mitglieder, durch einen von ihr dazu zu wählenden Arzt, oder sonst sich dazu eignenden Mann, von der pünctlichen Erfüllung der den einzelnen Commissionen obliegenden Pflichten durch den Augenschein zu überzeugen.

§. 4 und 5.

(Wie §. 3 und 4 der in der Note genannten Preuß. Instruction.)

§. 6.

(Man vergl. §. 5 der Preuß. Instruction.)

Die Einwohner sind auf die Gefahren des Verkehrs mit den Bewohnern angestreckter Gegenden aufmerksam zu machen, und ist solcher Verkehr überdies auf das Strengste zu untersagen und durch ausgestelltes Militär, in dessen Ermangelung, durch anzunehmende Wächter zu hemmen.

§. 7.

(Man vergl. §. 6 der Preuß. Instruction.)

Die Ortsobrigkeiten sowohl, als die Orts- und Bezirks-Commissionen haben sich zu bemühen, die bereits erschienenen und etwa noch weiter erscheinenden Belehrungen der Großherzogl. Medicinalcommission so viel wie möglich zur Kenntniß der Einwohner zu bringen, und sind dieselben zu ermahnen, ihre Lebensweise danach einzurichten und alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden, wodurch der Ausbruch der Krankheit herbeigeführt und begünstigt werden kann.

§. 8.

Wie §. 7 der Preuß. Instruction; nur hat die Mecklenb. am Schlusse des §. noch folgenden Zusatz:

Jedoch dürfen Reisende, welche durch das Preussische oder aus den in Preussen inficirten Gegenden kommen und durch die dort gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheitsatteste nachweisen können, die vorgeschriebene Contumaz überstanden zu haben, ihre Reise unbehindert fortsetzen.

§. 9.

(Man vergl. §. 8 der Preuß. Instruction.)

Die Orts- und Bezirks-Commissionen haben über den Gesundheitszustand der Einwohner, so wie überhaupt über die Lage der Sache an ihrem Orte, wöchentlich ein oder mehrere Male, und bei größer werdenden Gefahr täglich an die Immediatcommission zu berichten, welche demnächst von allen wichtigen Vorkommenheiten der Regierung Anzeige zu machen hat.

II.

Anordnungen für den Fall des wirklich statt gefundenen Ausbruches der Cholera an einem Orte.

§. 10.

(Man vergl. §. 9 der Preuß. Instruction.)

Sobald die Cholera bei einem Individuum an einem Orte ausbricht, haben die ritterschaftlichen und städtischen Ortsbehörden dieß sofort der Immediatcommission, oder wenn der Ort so belegen ist, daß der Weg von dort nach Wismar über Schwerin führt, allenfalls der Regierung anzuzeigen.

In den Domänen haben die Beamten die Anordnung zu treffen, daß sie von jedem schleunigen und verdächtigen Todesfall sofort benachrichtigt werden, und, falls derselbe der Cholera zuzuschreiben, auf die nämliche Weise unverzüglich Anzeige davon zu machen.

§. 11.

(Man vergl. §. 10 der Preuß. Instruction.)

Sollte die Cholera an einem Orte ausbrechen, an welchem noch keine Orts- oder Bezirks-Commission gebildet ist, so ist, wegen schleunigster Errichtung derselben, ohne den geringsten Zeitverlust das Nöthige zu veranlassen, und haben sich die competirenden Behörden zu desto größerer Beschleunigung, den Umständen nach, hierbei reitender Boten zu bedienen.

§. 12 und 13.

(Wie §. 11 und 12 der Preuß. Instruction.)

§. 14.

Wie §. 13 und 14 der Preuß. Instruction; nur hat die Mecklenb. zwischen diesen beiden in einem zusammengezogenen §. noch folgendes eingeschaltet:

Auf dem platten Lande ist, wo die Localität es irgend erlaubt, besonders bei größeren Dorfschaften, für eine ähnliche Einrichtung zu sorgen.

§. 15.

(Wie §. 15 der Preuß. Instruction.)

§. 16.

Wie §. 16 der Preuß. Instruction; nur sind am Ende dieses §. hier noch die an der Preuß. unter Beilage B aufgeführten Arzneimittel angefügt:

§. 17 — 20.

(Wie §. 17 — 20 der Preuß. Instruction.)

§. 21.

Wie §. 21 der Preuß. Instruction; nur ist bei der Mecklenb. am Ende noch folgender Zusatz:

Auf dem platten Lande, wo Anlegung von Krankenhäusern nicht thunlich gewesen, hat der Bezirksarzt vor Allem darauf zu halten, daß nicht in den oft niedrigen dumpfen Wohnzimmern oder Kammern zu viele Menschen sich zusammen aufhalten oder schlafen.

§. 22 — 54.

(Wie §. 22 — 54 der Preuß. Instruction.)

Schwerin den 4. Julius 1831.

4) Instruction für die Contumazbeamten. Schwerin den 4. Julius 1831.

Diese 47 §§. enthaltende Instruction nebst deren 3 Anlagen ist wörtlich übereinstimmend mit den §§. 1—46 der defßälligen R. Preuß. Instruction vom 5. April (1. Jun.) 1831, oben pag. 65—73, 76—81, mit Ausnahme des §. 5 u. des letzten, §. 47, welche in der Mecklenburgischen Instruction also lauten:

§. 5.

Für die Reisenden ist in einem oder mehreren möglichst isolirt und der bedrohten Landesgrenze nahe belegenen, zu diesem Behufe einzurichtenden Gebäuden eine hinreichende Anzahl von Wohnungen zweckmäßig einzurichten. Diese Gebäude müssen immer zwischen dem diesseitigen Grenzorte und der Grenze angelegt werden, so daß die ankommenden Reisenden und Waaren nicht durch den Ort zu passiren brauchen, um nach der Contumazanstalt zu gelangen.

V. Einrichtung und Verfahren in den Contumazanstalten an der Seeseite.

§. 47.

Rücksichtlich der Seeküste behält es bei den solchergestalt bereits getroffenen besondern Anordnungen und den Bestimmungen der Quarantaineordnung in allen Stücken das Bewenden.

Schwerin den 4. Julius 1831.

5) Anweisung über das Desinfectionsverfahren bei den aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren. Schwerin den 4. Julius 1831.

Diese in 33 §§. abgefaßte Anweisung ist, mit Ausnahme des §. 2, wörtlich übereinstimmend mit der R. Preuß. Anweisung über das Desinfectionsverfahren vom 5. April (1. Juni) 1831, oben S. 82—90. Dieser abweichende §. lautet also:

§. 2.

Diejenigen Personen, welche sich ausweisen können, aus völlig gesunden Gegenden zu kommen, sind ohne Weiteres durchzulassen. Diejenigen, welche aus verdächtigen Gegenden kommen, sind gehalten, eine Contumazperiode von 10 Tagen zu vollbringen. Diejenigen Reisenden endlich, welche nach Inhalt ihrer Ausweise aus einer wirklich von der Cholera befallenen Ortschaft kommen, sind zu einer Contumazperiode von 20 Tagen verpflichtet. Wenn jedoch die aus angestreckten oder verdächtigen Gegenden kommenden

Reisenden auf eine glaubwürdige Art nachweisen können, daß sie schon mehrere Tage durch völlig unverdächtige Gegenden passirt sind, so kann die Zahl dieser Tage von der sonst zu vollbringenden Contumazzeit von resp. 10 und 20 Tagen in Abzug gebracht werden. Jedemfalls ist aber in solchen Fällen mindestens eine fünftägige Contumaz erforderlich, und nur dann ist auch diese zu erlassen, wenn Reisende, die aus angesteckten Gegenden kommen, nachweisen können, daß sie später in einer Preussischen Contumazanstalt sich der gesetzlich vorgeschriebenen Reinigung vollständig unterzogen haben; zu einer solchen Nachweisung ist jedoch immer das Gesundheitsattest der Preussischen Contumazanstalt erforderlich, und nur, wenn dieses mit den Reisenden und den bei sich habenden Effecten übereinstimmt, steht der Weiterreise nichts im Wege.

6) Bekanntmachung wegen der einzuführenden Gesundheitsatteste für den Fall, daß die zur Abhaltung der Cholera von den Grenzen Mecklenburgs angeordneten Maaßregeln zur Ausführung kommen sollten. Schwerin den 4. Juli 1831.

(Ist wörtlich übereinstimmend mit der R. Preus. Bekanntmachung vom 5. April 1831 und deren 3 Gesundheits- und Reinheits-Attesten, oben Seite 90—99.)

7) Allgemeine Verhaltensregeln bei der Gefahr der sich nähernden epidemischen Brechruhr (Cholera). Von der Großherzoglich=Mecklenburg=Schwerinischen Medicinalcommission. Rostock vom 10. Juni 1831.

Bei dem nicht zu verkennenden nähern Vordringen der epidemischen Brechruhr hat die unterzeichnete Medicinalcommission es für nöthig gehalten, nachstehende allgemeine Verhaltensregeln öffentlich bekannt zu machen.

§. 1.

Eine vielfältige Erfahrung lehrt, daß gewisse nachtheilige Einflüsse den menschlichen Körper zur Aufnahme und Ausbildung der Cholera vorzugsweise geneigt machen; diese Einflüsse beziehen sich namentlich auf die äußere Haut, auf die Verdauungswerkzeuge und auf die Nerven.

§. 2.

Jeder rasche Wechsel der Temperatur, besonders jede bedeutende Abkühlung nach vorhergegangener Erhitzung, wie durch kaltes Getränk oder kaltes Baden bei erhitztem Körper, durch das Ablegen gewohnter Kleidungsstücke, durch Bewirkung von Zugluft, durch den unthätigen Aufenthalt in feuchter, kühler Abendluft, durch das Schlafen im Freien oder bei offenem Fenster nach einem schwülen Tage, durch das Liegen auf feuchter Erde, im kühlen Grafe, nach erhitzender Arbeit u. s. w.; ferner der Mangel an hinreichend schützenden Klei-

dungsstücken und Bettbedeckungen überhaupt, der Aufenthalt in dumpfigen, naßkalten Wohnungen, in der Nähe von stehenden oder träge fließenden Wässern, das zu frühe Beziehen frisch gebauter oder reparirter Häuser, oder solcher Zimmer, die lange Zeit vorher verschlossen, unbewohnt und dem Eindringen des Sonnenlichts entzogen waren, und mancherlei ähnliche Verhältnisse begründen eine Verstimmung in der Thätigkeit der äussern Haut, welche der Entstehung der Brechrühr besonders günstig ist. Manche der genannten und ähnlichen schädlichen Einflüsse werden vermieden werden können, da dieses aber nicht von allen gilt, so verdient die Art der Bekleidung, selbst in den wärmern Sommertagen, die nicht selten mit kalten Abenden und Nächten abwechseln, die angelegentlichste Berücksichtigung. Die Unterhaltung einer mäßigen Ausdünstung bei regelmäßiger täglicher Bewegung in freier Luft ist gewiß vortheilhaft, doch steige sie nie zum eigentlichen Schweiß, auf welchen leicht eine gewisse Erlahmung der Hautthätigkeit folgt. In unserm Klima ist das Tragen eines leichten wollenen (flanellenen) Hemdes auf bloßer Haut in der Regel rathsam, und muß als das sicherste Schutzmittel bei raschen Temperaturveränderungen sehr empfohlen werden; unter Umständen mag eine breite Flanellbinde um den Leib genügen, und jedenfalls sind wiederholte Reibungen des Körpers mit Flanell bei vorsichtiger Vermeidung von Erkältung während derselben höchst empfehlenswerth. Bei hervorstechender Magenschwäche nützt es, die Gegend des Magens mit einem hinlänglich großen, scharf gewürzten, Magenpflaster (Emplastrum aromaticum) zu belegen, und dieses alle paar Tage mit einem neuen zu vertauschen.

S. 3.

Wie die Brechrühr mit ihren hauptsächlichsten Zufällen sich durch ein heftiges Leiden der Verdauungswerkzeuge ausspricht, so ist ferner zur Vorbeugung derselben eine aufmerksame Diät in Speisen und Getränken erforderlich. Wer in dieser Hinsicht an eine zusagende, regelmäßige Diät gewohnt ist, setze dieselbe fort, ohne eine bedeutende Veränderung eintreten zu lassen; sie soll nährend, leicht verdaulich und mäßig gewürzt seyn. Ersprießlich dürfte es werden, den Gewürzzusatz von Pfeffer, Zimmet, Ingwer, Gewürznelken, Muskatnüssen, Senf, Anis, Kümmel u. dgl. einigermaßen zu vermehren. Säuerliche, wässerige, leicht blähende Früchte und Gemüse, wie Gurken, Melonen, Callat, frühreife Kartoffeln, Rüben, Kohl, Pilze, Stachelbeeren, Heidelbeeren, Erdbeeren, Himbeeren u. dgl., sind zu vermeiden oder nur sparsam, mit einem Gewürzzusatz, zu genießen; alte Fische, zu fette Fleischspeisen, saure fette Milch, stören besonders leicht die Verdauung. Eine vorzügliche Beachtung verdient das, Reichen wie Armen unentbehrliche Brot; man trage strenge Sorge, daß dasselbe aus einem von aller Verderbniß freien Korne bereitet, nicht zu sehr gesäuert und vollkommen ausgebacken werde. Nachtheilig ist es, während der Mahlzeit viel Getränk, besonders

unvollkommen ausgezohrenes Bier oder viel kaltes Wasser, zu sich zu nehmen; erst am Schlusse der Mahlzeit nußt ein Glas guten Weines, oder auch ein kleines Glas fuselfreien, über Kümmel, Anis, Krauseminz, Calmus oder Wachholder abgezogenen Branntweines. Dagegen bringt jede Ueberladung in Speisen und Völlerei in Wein, Branntwein oder andern geistigen Getränken die größte Gefahr, zumal wenn die nachtheiligen Einflüsse der Nachtlust, der Erhitzung und Erkältung, und der entbehrten Nachtruhe hinzutreten. Am Morgen oder bei Nacht (wenn letzteres unabweisbar ist) gehe Niemand mit nüchternem Magen aus, sondern genieße vorher etwas Erwärmendes, Geistiges, wie z. B. Thee (auch von Chamillen, Krauseminz, Melisse) mit wenigen Tropfen Wein oder Rum, Kaffee, warmes Bier mit Ingwer u. dgl.

S. 4.

Eine ruhige Stimmung der Nerven ist von dem größten Belange. Daher ist jede übermäßige Erregung derselben durch sinnliche Genüsse, jede Ausschweifung welcher Art sie auch sey, mit unvermeidlicher Gefahr verbunden. Aber auch die Fassung der Seele sey gleichmäßig, möglichst frei von Furcht, Sorge, Trauer, und die Anstrengung des Geistes übersteige nie den Grad einer mäßigen Erregung.

S. 5.

Bei genauer Befolgung dieser Vorsichtsmaasregeln, bei Beobachtung einer strengen Reinlichkeit, besonders auch in Bezug auf Wohn- und Schlafzimmer, Nottritte, Cloake ic., und mit Hinsicht auf die allerhöchsten Orts und von den betreffenden Localbehörden angeordneten und noch anzuordnenden Vorbauungsmittel, darf man sich der begründeten Hoffnung hingeben, einer der gefährlichsten Krankheiten den Eingang und die weitere Ausbreitung zu wehren zu sehen; sollte sie jedoch wider Erwarten und aller Vorsichtsmaasregeln ungeachtet in unsrer Mitte erscheinen, so beruht, bei übrigens zu verdoppelnder Vorsicht, Alles darauf, und kann es nicht dringend genug empfohlen werden, daß der Erkrankte ohne den geringsten Verzug der ärztlichen Hülfe anvertraut werde. In keiner Krankheit ist die bloße Naturhülfe so unzureichend, als in der epidemischen Brechruhr, und von einer frühzeitig und richtig angewandten kräftigen ärztlichen Behandlung hängt daher fast allein die, dann nicht seltene, Rettung ab. Damit aber nicht durch Unkenntniß die ersten Zeichen der Krankheit übersehen oder falsch gedeutet werden, und die wichtigsten Stunden zur erfolgreichen Anwendung der ärztlichen Hülfe unbenutzt verstreichen, mögen für den Nichtarzt hier die ersten und wichtigsten Zufälle derselben beschrieben werden.

S. 6.

Es gibt Fälle, in welchen die Krankheit beinahe ohne Vorboten mit allen ihr eigen-
thümlichen Zufällen eintritt; es stellt sich plötzlich, häufig Nachts oder gegen Morgen, ein

heftiger Schmerz im Unterleibe, zwischen Herzgrube und Nabel, mit Kollern, Uebelfeit und Würgen ein, und der Inhalt des Magens und der Gedärme wird schnell nach oben und unten entleert, indem zugleich ein namenloses Gefühl von Erschöpfung, selbst Ohnmacht, eintritt. Die Entleerungen durch Erbrechen und Durchfall wiederholen sich bald wieder, aber das Entleerte besteht nicht mehr aus den genossenen Dingen, sondern gleicht gewöhnlich einem trüben, molkigen, oft Schleimflocken enthaltenden, Wasser; dabei verbindet sich mit einer unbeschreiblichen Angst, mit Beklemmung der Brust und einem brennenden Gefühle in der Magengegend ein furchtbar quälender Durst, und stellen sich Krämpfe ein, die gewöhnlich in den äussern Gliedmaßen, den Fingern und Zehen, dann besonders schmerzhaft in den Waden und dem Vorderarme, anfangen, und allmählig von diesen in den Rumpf, Hals und das Gesicht übergehen. Die Stimme wird heiser und schwach, die Haut kalt, wie Eis oder Marmor, bald misfärbig, zusammengeschrumpft und oft mit einem kalten, klebrigen Schweiß bedeckt; Lippen und Nägel werden blau, die Augen sinken in ihre Höhlen zurück und die Gesichtszüge fallen leichenartig zusammen.

In andern Fällen empfindet der von der Cholera Ergriffene die Vorboten derselben. Er verliert den Appetit, fühlt einen Druck in der Herzgrube, es überrieselt ihn bald mit Frost, bald mit Hitze, er leidet an Unruhe, Angst, Schwindel, Schlaflosigkeit, Betäubung, hat das Gefühl von Satttheit und Magenüberladung, die Zunge erscheint bleich, schlaff und breiter als gewöhnlich, es stellt sich ein häufiges Kollern im Unterleibe mit Auftreibung desselben ein, und nach längerem oder kürzerem Ekel und heftigem Würgen erfolgen die oben beschriebenen Ausleerungen mit den übrigen Zufällen der ausgebildeten Krankheit.

Sobald sich die ersten der bemerkten Zufälle zeigen, ist es dringend nothwendig, sofort ärztliche Hülfe nachzusuchen.

Rostock, den 10. Junius 1831.

Großherzogliche Medicinalcommission.

8) Ueber die vorläufige Behandlung der an der Cholera Erkrankten, in Fällen, wo die ärztliche Hülfe in den ersten Stunden nicht herbeigeschafft werden kann. Von der Großherzoglich-Mecklenburgischen Medicinalcommission zu Rostock am 8. Juli 1831.

Wenn Großherzogliche Medicinalcommission zugleich mit der Bekanntmachung der allgemeinen Verhaltensregeln bei der Gefahr der sich nähernden epidemischen Brechrühr die

wesentlichen Zufälle der Krankheit selbst bezeichnete, so geschah dieses in der Absicht, um das Publikum auf die dringende Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, sofort beim ersten Erscheinen jener Zufälle ärztliche Hülfe nachzusuchen. Bei der zahlreichen Besetzung unsers Vaterlandes mit Aerzten steht es auch zu hoffen, daß kein Erkrankter so leicht der baldigen ärztlichen Hülfe entbehren werde, zumal wenn die Aerzte sich bemühen, von der Bedeutung und Anwendungsart ihrer Vorschriften und Anordnungen Wundärzte, Wärter und Wärterinnen und andere verständige Gehülfen zu unterrichten, damit sie selbst nicht zu lange von einzelnen Kranken in Anspruch genommen werden. Um jedoch jeden schädlichen Aufschub der nothwendigen Hülfe, wie er vielleicht auf dem platten Lande und bei bedeutendem Unsißgreifen der Krankheit statt finden könnte, möglichst zu verhüten, richtet Großherzogliche Medicinalcommission sich an die Herren Gutsbesitzer, Pächter, Prediger, Schullehrer, Förster, Schulzen und andere unsißichtige Männer, um sie über das Verfahren zu belehren, welches bei Erkrankten in Anwendung zu bringen ist, wenn die ärztliche Hülfe nicht innerhalb kurzer Zeit eingeholt werden kann, warnt jedoch wiederholt und dringend, bei der Anwendung dieser vorgeschlagenen Heilungsversuche und Selbstbehandlung die Herbeirufung des Arztes nicht zu verschieben oder gar zu unterlassen. Aus mehreren russischen Orten ist, laut einer ausdrücklichen Bemerkung der Königl. Hannoverschen Regierung, angezeigt worden, daß keiner derjenigen Cholerafranken gerettet und genesen sey, dem nicht ärztlicher Beistand zu Theil geworden.

§. 1.

Klagt unter verdächtigen Umständen, d. h. bei bereits im Lande ausgebrochener Cholerafrankheit, jemand über ein anhaltendes Gefühl von Satttheit, Appetitmangel und einen Druck in der Herzgrube, ohne auch gerade von bedeutender Uebelkeit und großer Beängstigung belästigt zu seyn, verändert sich auf eine eigenthümliche Weise seine Physiognomie und fangen die Gliedmaassen an, kalt zu werden, so reiche man ihm 4 bis 6 Tropfen Pfeffermünzöl auf Zucker, oder lasse ihn ein Paar Tassen heißen Thee von Pfeffermünz, Krausemünz, Melisse oder Lindenblütthe trinken. Zugleich lege man ihm in die Herzgrube und, wenn es nöthig wird, demnächst auch an Schenkel und Waden einen Leig von geriebenem Meerrettig und scharfem Essig, oder von Senfmehl und Wasser, bis die Haut unter demselben stark geröthet erscheint. Rascher noch wird diese heilsame Wirkung hervorgebracht, indem man den in siedendes Wasser getauchten Kopf eines gewöhnlichen Hammers an mehreren Stellen auf die bloße Haut setzt und jedesmal auf der berührten Stelle einige Augenblicke ruhen läßt. Auf gleiche Weise und, weil es eine größere Oberfläche berührt, mit ausgedehnterer Wirkung wird das sehr brauchbare Instrument von

Carlisle angewandt, welches bei dem hiesigen Instrumentenmacher Mössinger vorräthig zu finden ist.

§. 2.

Herrscht Verstopfung und ein Gefühl von Zusammenschnürung in der Herzgrube vor, äussert sich Schwindel, Kopfschmerz und eine ungewöhnliche Unruhe, so nutzt ein Theelöffel voll kohlensaurer Magnesia, oder, bei stärkerer Verstopfung, ein Eßlöffel voll Ricinusöl.

§. 3.

In beiden Fällen erwärme man zugleich ein Bett, in welchem man den Kranken mit erwärmten Decken oder Betten einhüllt und anhaltend, selbst stundenlang, mit in heißen Essig, Wein oder Brantwein getauchtem Flanell, unter sorgfältiger Vermeidung von Erkältung, an den Gliedmaßen und am Körper reiben läßt. Wünschenswerth ist es, daß diese Reibungen am ganzen Körper zugleich geschehen, weshalb zu diesem Geschäfte, wo möglich, zwei Personen angestellt werden müssen. Auch ist es zweckmäßig, die Reibungen, namentlich wenn die mit denselben beschäftigten Wärter ausruhen, durch die Anwendung eines heißen Dampfbades zu unterbrechen, welches am leichtesten bereitet wird, indem man erhitzte Ziegelsteine in einem flachen Gefäße vor das Bett stellt, auf diese wiederholt eine Mischung von Essig und Brantwein gießt und die aufsteigenden heißen Dämpfe an den Körper des Kranken leitet. Zu diesem Zwecke lüftet man die eigentliche Bettdecke desselben, umschließt dann aber mit einer andern wollenen Decke sowohl das Gefäß mit den Ziegelsteinen, als auch den Körper des Kranken bis zum Kinn. Bisweilen mag es anwendbar seyn, das Gefäß mit den heißen Ziegelsteinen in das Bett selbst zu stellen, indem das Oberbett durch ein paar halbe Sonnenreise in die Höhe gehalten wird; auch kann man, wenn nur sorgfältig jede Erkältung vermieden wird und der Kranke nicht zu sehr an Hinfälligkeit leidet, diesen entkleidet auf einen gewöhnlichen Rohrstuhl setzen, ihn bis dicht um den Hals mit einer bis auf den Fußboden herabhängenden wollenen Decke umgeben, und so den Dämpfen aussetzen, welche aus einem hinlänglich großen Gefäße mit Essig unter dem Stuhle, in welches man glühend heiß gemachte Steine wirft, entwickelt werden. Nach einem solchen Dampfbade ist die Fortsetzung der Reibungen im Bette besonders zu empfehlen. Außerdem reiche man viertelstündlich eine Tasse warmen Thee von Flieder, Chamillen, Melisse oder Lindenblüthe.

§. 4.

Rathsam wird es seyn, inzwischen eine hinreichende Menge kochenden Wassers nebst einem Vorrathe von Buchenasche, Salz und Senfmehl, auch ein passendes, als

Badewanne zu gebrauchendes Gefäß in Bereitschaft zu halten, falls der herbeigerufene Arzt ein heißes Bad (von 30 — 35 ° R.) für nöthig erachten, und dasselbe mit den genannten Substanzen zu schärfen für gut finden sollte.

§. 5.

Ist schon heftiges Würgen und Erbrechen eingetreten, so reiche man jede halbe Stunde einen Theelöffel voll Brausepulver, welches man trocken in den Mund nehmen und mit einigen Eßlöffeln voll Wassers hinunterschlucken läßt; gingen dem Erbrechen Durchfälle voran, oder zeigen sich diese überhaupt in einem hohen Grade, so lasse man nach dem Brausepulver 6 bis 8 Tropfen Opiumtinctur nehmen. Auch erweisen sich kleine lauwarme Lavements von Stärkemehl oder Salepschleim, mit 15 bis 20 Tropfen Opiumtinctur versetzt, höchst wohlthätig. Ueber die Wirksamkeit des vom Doctor Leo so sehr gerühmten Bismuthkalkes werden noch die fortgesetzten Erfahrungen der Aerzte zu erwarten seyn.

§. 6.

Steigt nach der sorgsamten Anwendung der Reibungen, des Dampfbades und der übrigen Mittel die Beängstigung, nimmt der Druck in der Herzgrube zu, stellt sich allgemeine Betäubung und Taubheit in den Gliedern ein, überrieselt es den Kranken abwechselnd mit Frost und Hitze, werden die Füße nicht warm, entsteht ein heftiger Schmerz im Unterleibe, so setze man, wenn der Kranke vorher kräftig und sonst nicht durch Sästeverlust erschöpft war, in die Herzgrube und die Gegend der Schmerzen 12 bis 20 Blutegel, überlasse jedoch die Anordnung eines allgemeinen Aderlasses der Bestimmung des Arztes.

§. 7.

Diejenigen Personen, welche sich mit dem Reiben des Erkrankten beschäftigen, werden, obwohl die Ansteckung nicht so leicht zu befürchten, doch gut thun, wenn sie es vermeiden, den Athem und die unter der etwa aufgehobenen Bettdecke aufsteigende Ausdünstung desselben einzuathmen, wenn sie von Zeit zu Zeit den Mund mit Essig ausspülen, den Speichel nicht niederschlucken und nach geendigtem Geschäfte die Hände mit einer schwachen Chlorkalk-Auflösung (1 Theil Chlorkalk auf 100 Theile Wasser), und das Gesicht mit kaltem Wasser waschen. Die Ausleerungen des Kranken müssen, bis der Arzt sie besehen, an einen entlegenen Ort gestellt, dann in die Erde gegraben, und mit ungelöschtem Kalk bedeckt, die Nachtgeschirre aber, so wie etwa beschmutzte Gegenstände mit einer Chlorkalk-Auflösung gespült und gewaschen werden. Wenn irgend möglich, so sondere man den Kranken in einem leicht abzusperrenden Zimmer ab, und lasse nur die zu seiner Pflege wesentlich nothwendigen Personen zu; entferne auch aus demselben alle zur Krankenvartung nicht erforderlichen Sachen, an welchen der Ansteckungsstoff leicht haften könnte, so wie nicht minder alle Hausthiere, wie

Hunde und Katzen. In die dem Kranken benachbarten Zimmer und Wohnungen setze man flache Schaaln mit Chlorkalk, der im Wasser aufgelöst ist, besprenge Fußboden und Wände mit einer Chlorkalk-Auflösung (zwei Loth Chlorkalk auf einen Pott Wasser), und ordne in denselben, besonders bei sich verbreitender Krankheit, die salpetersauren Räucherungen an, welche man bereitet, indem man in eine Schaafe aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa ein Loth fein pulverisirten Salpeter schüttet, und nach und nach ein Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzugießt, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Es entbinden sich dabei weiße salpetersaure Dämpfe, die sich bald im ganzen Zimmer verbreiten. Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen müssen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe sich entwickeln. Zur Reinigung von Räumen, in welchen keine Menschen leben, und von muthmaßlichen inficirten Sachen, ist die Anwendung der Chlordämpfe noch wirksamer. Zur Bereitung derselben nimmt man 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein, und 16 bis 18 Theile concentrirter, mit gleichen Theilen Wassers zu verdünnender Schwefelsäure. Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaafe von Porzellan oder Glas, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu. Vortheilhaft ist es, bei der nun stattfindenden Entwicklung von Dämpfen alle Oeffnungen des Raumes, Fenster und Thüren, genau zu schließen; aber nothwendig auch, dieselben einige Stunden vorher wieder zu öffnen, ehe das gereinigte Zimmer von Menschen betreten wird.

§. 8.

Es ist vielleicht nicht überflüssig, die Landbewohner daran zu erinnern, daß sie in der jezigen Jahreszeit die oben erwähnten einheimischen Pflanzen, Blumen und Blüthen einzusammeln nicht versäumen: in jeder Wohnung sollte ein Borrath derselben, vorsichtig getrocknet, zu finden seyn. Besonders auch ist bei der bevorstehenden Ernte eine verdoppelte Aufmerksamkeit auf die Lebensweise und das Verhalten der, nicht selten den heftigsten Anstrengungen und der anhaltenden Sonnenhitze ausgesetzten, Arbeiter zu empfehlen. Das gereichte Bier möge nicht dick, ungegohren, sauer seyn; nützlich ist es, abwechselnd statt des Biers eine Mischung von Wasser und Branntwein zu geben, zumal da das Trinken bei erhitztem Körper während der Erntearbeit fast unvermeidlich ist. In jedem Jahre ereignen sich, sowohl aus diesem Grunde, als auch weil die Arbeiter bei zu sehr entblößtem Körper während der Ruhezeit dem Zugwinde sich aussetzen, oder mit schweißtriefendem Körper, nicht selten sogar mit dem Bauche, auf den kalten Erdboden sich legen, einzelne Fälle von jener Brechruhr, welche zwar in der Regel minder bössartig als die epidemische oder Asiatische, und nicht an-

steckend ist, aber in jetziger Zeit doch vielleicht ausarten und wenigstens eine Besorgniß herbeiführen könnte, die nicht ohne nachtheilige Folgen bleiben würde.

S. 9.

Schließlich wird noch bemerkt, wie nothwendig es sey, die beschriebene vorläufige Krankenbehandlung mit Ruhe und Besonnenheit, ohne alle schädliche Verwirrung und Uebereilung, anzustellen; auch erscheint es rathsam, die erwähnten Heilmittel, welche wir hier zur Uebersicht noch einmal namentlich machen, und zu deren Anschaffung aus den Apotheken jeder Arzt gern die Hand bieten wird, im Voraus in Bereitschaft zu halten. Ausser den eingesammelten Pflanzen, dem Meerrettig, dem Senfmehl, der Buchenasche, dem Essig und Branntwein, bestehe der kleine Apparat nämlich aus

Pfeffermünzöl,
 Ricinusöl,
 kohlensaurer Magnesia,
 Brausepulver (nach der hannöv. Pharmacopöe),
 Opiumtinctur, (Laudanum liquid. S.),
 Stärkemehl oder Saleppulver,
 gepülvertem Salpeter,
 weißer concentrirter Schwefelsäure,
 Chlorkalk,
 Braunstein.

Auch fehle es nicht an einem genügenden Vorrathe von Blutegeln.

Koßtock, den 8. Julius 1831.

Großherzogliche Medicinalcommission.

XIV. Herzogthum Nassau.

1) Circular der Herzoglich-Nassauischen Landesregierung an die Herzoglichen Aemter;
 d. d. Wiesbaden den 25. August 1831.

Die Erwartung, daß die in mehreren Theilen von Rußland und Polen verbreitete Morgenländische oder Asiatische Brechrühr (Cholera) von den Kaiserlich-Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Staaten durch die deßhalb von den dortigen Regierungen getroffenen Maaßregeln würde abgehalten werden, ist leider nicht ganz in Erfüllung gegangen, indem

solche namentlich in Galizien und Ungarn, so wie in einzelnen Gegenden der östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie zum Ausbruche gekommen ist. Obwohl gehofft werden kann, daß es dem ungeachtet den Regierungen der vorliegenden Staaten durch zweckmäßige Anstalten gelingen dürfte, der Verbreitung dieser verheerenden Krankheit Schranken zu setzen, und sie demnach nicht bis in unsere Gegenden vordringen werde, so erfordert es dennoch die Vorsicht, jetzt schon die Aufmerksamkeit darauf zu lenken.

Wir haben daher im Einklange mit den Regierungen anderer Deutschen Bundesstaaten eine im nächsten Verordnungsblatt erscheinende Verordnung über die Zulassung von Reisenden, Thieren und Waaren aus jenen Ländern, in denen die Asiatische Cholera bereits ausgebrochen ist, oder die an diese grenzen, erlassen, so wie in einer Belehrung nach den bisher gemachten Erfahrungen, sowohl deren Kennzeichen, als die dagegen anzuwendenden Vorsichtsmaaßregeln und das bei den daran erkrankten Personen bis zur eintretenden ärztlichen Hilfe zu beobachtende Heilverfahren bekannt gemacht, und theilen Ihnen von der letzten eine hinreichende Anzahl von Abdrücken mit, um solche an die H. Schultheissen und Pfarrgeistlichen zur Bemessung und Verbreitung abzugeben *).

Sollten demnächst weitere Anordnungen nothwendig erscheinen, so werden Wir solche alsbald nachfolgen lassen.

Vorerst wird es genügen, wenn Sie die H. Schultheissen anweisen, auf Krankheitszufälle in ihrer Gemeinde besonders aufmerksam zu seyn, und in dem Falle, wo solche etwa mit Erscheinungen begleitet seyn würden, welche in der obigen Belehrung als Kennzeichen der Asiatischen Brechrubr angegeben sind, hiervon Ihnen und dem nächsten Medicinalbeamten des Amtes auf der Stelle die Anzeige zur nähern Ermittlung der Natur der betreffenden Krankheit und zur geeigneten Einschreitung zu machen.

In dieser Beziehung ist ebenfalls die Achtsamkeit auf plötzliche Todesfälle zu verdoppeln, und zu suchen, so schnell als möglich über die Todesursache Gewißheit zu erlangen.

Würde sich auf solche Weise ergeben, daß eine Person von der Asiatischen Cholera oder Brechrubr befallen, oder wohl gar daran gestorben ist, oder nur irgend ein Zweifel darüber vorliege, so haben Sie, resp. der zugezogene Medicinalbeamte, Uns dieses ohne die mindeste Zögerung durch einen Eilboten anzuzeigen, auch vorläufig alle jene Maaßregeln in den strengsten Vollzug zu setzen, welche bei einem Ausbruche der natürlichen Blattern vorgeschrieben sind.

Bei der vorerwähnten Anzeige, so wie überhaupt bei allen weiteren Mittheilungen muß der Hr. Medicinalbeamte jedoch jede mögliche Vorsicht anwenden, damit dadurch kein Ansteckungsstoff verbreitet werde.

*) Diese folgt hier unter Num. 3. S. 371.

Das gesammte Medicinalpersonal soll durch die Medicinalrätthe angewiesen werden, von allen der Cholera ähnlichen Krankheitsfällen, welche vorkommen, augenblicklich dem Medicinalrath zur Vorlage an Uns die Anzeige zu machen, damit Wir von jetzt an in den Stand gesetzt werden, den Gang derartiger Krankheiten in dem Herzogthume genau zu beobachten. Es versteht sich, daß in dieser ärztlichen Anzeige alle Erscheinungen bei den Kranken so genau und vollständig, als möglich, angegeben werden müssen, damit Wir die Richtigkeit des ärztlichen Urtheils nach den Umständen prüfen können.

Da gute gesunde Nahrungsmittel und Reinlichkeit, wie auch in der beifolgenden Belehrung bemerkt ist, wesentlich zur Vorbeugung der Asiatischen Cholera beitragen, so werden Sie mit aller Strenge darauf sehen, daß die verkäuflichen Lebensmittel, namentlich das Brod, von einer vollkommen guten Beschaffenheit sind, und in den Ortschaften eine angemessene Reinlichkeit herrscht, insbesondere alles daraus entfernt wird, was schädliche Dünste entwickeln kann.

In dieser Beziehung müssen Wir auch der H. Antz-Armencommission dringend empfehlen, thunlichst zu sorgen, daß es der ärmern Classe der Einwohner nicht an einer ihrer Lebensweise entsprechenden gesunden Nahrung, an warmer Kleidung und an einer gesunden Wohnung fehlt; auch von denselben hinsichtlich des Körpers und dessen Umgebungen, so wie der Wohnung die gehörige Reinlichkeit beobachtet, diese sonach öfters gelüftet, aufgewaschen und mit Essig und Chlordämpfen, nicht aber mit Wachholderbeeren, durchräuchert wird.

Erscheinen für den letztern Zweck Anschaffungen, z. B. an Wäsche, Bettung etc. erforderlich, so sind solche ebenfalls nach Nothdurft zu bewirken.

Da, wo die Local-Armenfonds nicht die Mittel besitzen, die auf solche Art nöthigen und nach Maaßgabe des Vordringens und der Verbreitung der Krankheit auszudehnenden Unterstützungen zu leisten, werden Wir auf die desßhalbige Nachweise Bedacht nehmen, die dem Bedürfnisse entsprechenden Zuschüsse bereit zu stellen.

Wiesbaden, den 25. August 1831.

2) Verordnung der Herzoglichen Landesregierung, die Zulassung von Reisenden, Thieren und Waaren aus jenen Ländern, in denen die Asiatische Cholera bereits ausgebrochen ist, oder die an diese grenzen; d. d. Wiesbaden den 25. Aug. 1831.

(Aus dem Verordnungsbl. vom 7. Sept. 1831, Num. 6.)

Im Einklange mit den von andern Deutschen Bundesstaaten zur Verhinderung des Eindringens der Asiatischen Cholera oder Brechnuhr getroffenen Maaßregeln, wird mit höchster Genehmigung Folgendes verordnet:

- 1) Reisende, Vieh und Waaren, welche aus Gegenden kommen, in welchen sich die genannte Krankheit dormalen schon verbreitet hat, namentlich aus Rußland, Polen, Galizien, Ungarn, Niederösterreich und den jenseits der Oder gelegenen Theilen des Königreichs Preussen, oder in welchen sie demnächst noch weiter ausbreiten sollte, sind nur dann in das Herzogthum einz- oder durchzulassen, wenn durch eine schriftliche Ausfertigung einer zwischenliegenden obrigkeitlichen Behörde glaubhaft dargethan wird, daß dieselben eine Quarantaine diesseits der Grenze der vorbemerkten Länder gehalten, oder daß seit ihrem Austritte aus einem der letztern bis zur Ankunft an der hiesigen Grenze wenigstens dreissig Tage verflossen sind.

Hinsichtlich derjenigen Waaren, welche vermöge ihrer rauhen, lockeren, faltigen und haarigen Oberfläche zu den giftfangenden Sachen gehören, wie rohe Wolle oder Wollenwaaren, Flachs und Hanf, oder das daraus bereitete Garn oder Leinwand, rohe oder verarbeitete Häute, Pelzwaaren, Pferde- oder andere Haare, Borsten, Bett- und Schreibfedern, Feuer Schwämme u. dgl., muß insbesondere durch ein solches obrigkeitliches Zeugniß nachgewiesen werden, daß sie bei oder nach dem Uebergange aus den genannten Ländern der vorschriftmäßigen Reinigung (Desinfection) unterworfen worden sind.

- 2) Reisende, Vieh und Waaren, welche zwar nicht aus Ländern kommen, in welchen die Asiatische Cholera oder Brechrühr sich bereits verbreitet hat, wohl aber aus solchen, welche an jene grenzen, dürfen nur dann in das Herzogthum eingelassen werden, wenn die Personen mit guten Pässen und glaubhaften Gesundheitscheinern versehen, das Vieh und die Waaren hingegen mit letztern und gültigen Ursprungscheinern begleitet sind, welche die Zahl und die Beschaffenheit der einzelnen Stücke, Ballen, Kisten u. s. w. neben den äussern Kennzeichen, so genau als möglich, angeben.

Damit diese Gesundheitscheine als gültig betrachtet werden können, müssen dieselben von der Polizeibehörde des Ortes, von welchem die Personen, Thiere oder Waaren kommen, ausgestellt seyn.

- 3) Um sodann über die Herkunft der Reisenden, so viel als möglich, Gewißheit zu erlangen, haben alle diejenigen, welche von Norden oder Osten kommen, sich bis auf anderweite Verfügung durch einen gültigen obrigkeitlichen Paß oder ein dessen Stelle vertretendes Wanderbuch auszuweisen.

Ausgenommen hiervon sind solche Personen, welche

- a) in den zunächst angrenzenden Orten der benachbarten Staaten wohnen, indem bei ihnen ein Zeugniß ihres Ortsvorstandes über ihre Herkunft hinreicht, und
- b) unzweifelhaft aus keinem der unter 1 und 2 erwähnten Länder kommen.
- 4) Personen, Thiere und Waaren, bei denen die vorbemerkten Erfordernisse fehlen, sind ohne Weiteres zurückzuweisen und ist denselben weder ein Aufenthalt oder Niederlage im Herzogthum, noch der Durchgang durch dieses zu gestatten.
- Bei der dadurch nothwendigen Zurückweisung muß jedoch jede thunliche Vorsicht zur Verhinderung einer möglichen Ansteckung angewendet werden.
- 5) Personen, Waaren und sonstige Sachen, welche mit der fahrenden Post ein- oder durchgehen, unterliegen ebenfalls den vorhergehenden Bestimmungen.
- 6) Die Herzogl. Beamten, so wie auch sämtliche Zollempfänger und Zollaussseher werden mit der Vollziehung und Handhabung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Wiesbaden, den 25. August 1831.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Moureau.

- 3) Belehrung über die Kennzeichen der Asiatischen Brechruhr (Cholera morbus), die dagegen anzuwendenden Vorbeugungsmittel und das vorläufige Heilverfahren bei den daran Erkrankten bis zur eintretenden ärztlichen Verordnung. Wiesbaden den 25. Aug. 1831 *).

Die unter dem Namen der Morgenländischen oder Asiatischen Brechruhr (Cholera morbus) bekannte Krankheit ist durch eine fortschreitende Verbreitung über mehrere Theile von Rußland und Polen und von da über einzelne angrenzende Gegenden der Kaiserlich-Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Staaten ein Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit und Besorgniß geworden.

Als Folge davon steht zu befürchten, daß Unkundige bei vorkommenden Krankheiten durch einzelne Erscheinungen, welche auch bei der Asiatischen Cholera einzutreten pflegen, zu

*) Man vergl. die K. Preuß. Anweisung, oben S. 29, die K. Sächsische Belehrung, S. 125, die Großh. Bad. Belehrung, S. 204, die Großh. Hessische Anweisung, S. 261.

mal wenn mehrere derselben bei einem Kranken zusammentreffen, verleitet werden dürften, darin ohne Weiteres diese Krankheit erkennen zu wollen, und daß dadurch nicht allein eine ganz unnöthige, sondern auch in ihren Wirkungen leicht schädliche Beunruhigung erregt werde.

Um Mißverständnissen der Art, welche sich insbesondere hinsichtlich der in den Sommermonaten und im Anfange des Herbstes nicht selten in Europa vorkommenden Gallenruhr, welche von den Aerzten ebenfalls unter dem allgemeinen Namen: Cholera, begriffen wird, ereignen können, vorzubeugen, und damit ein unglücklicher Weise etwa statt findender Ausbruch der Asiatischen Brechrühr um so weniger der öffentlichen Kenntniß entzogen bleibe, finden Wir Uns veranlaßt, hierunter diejenigen Kennzeichen anzugeben, wovon sie nach den bisher gemachten Erfahrungen jederzeit mehr oder weniger begleitet ist.

Indem Wir zugleich die Vorbeugungsmittel gegen diese Krankheit, welche sich als solche wirksam darstellen, bekannt machen, verbinden Wir hiermit eine Bezeichnung des Verfahrens, welches sich, in Berücksichtigung des raschen Fortschreitens der gedachten Krankheit, bei den davon Befallenen bis zum Eintreffen des Arztes vorzugsweise als zweckmäßig empfiehlt.

Durch die Mittheilung des letztern glauben Wir zur Beruhigung Derjenigen beizutragen, welche jetzt schon der Gedanke ängstigt, im Falle der Gefahr sich nicht zeitig genug ärztliche Hülfe verschaffen zu können.

I. Kennzeichen der Asiatischen Cholera oder Brechrühr.

Ehe die Krankheit wirklich eintritt, gehen derselben nicht selten gewisse Vorboten vorher. Diese bestehen in Schlaflosigkeit, Reizbarkeit des Gemüths, innere Unruhe, Angst und Muthlosigkeit, Schwäche der Muskeln, einen kleinen trägen Puls und einer Neigung zum Schweiße, der meistens kalt ist. Ferner gehören hierher eine bleiche, schlaffe und breiter als gewöhnlich scheinende, dabei größtentheils unbelegte Zunge und ein fader, bisweilen saurer Geschmack, sodann in der Nabelgegend (der Gegend der dünnen Gedärme) öftere, deutlich hörbare, abgebrochene und schnell auf einander folgende Töne, die mit dem gewöhnlichen Kollern oder Poltern im Leibe zwar Aehnlichkeit haben, sich jedoch davon deutlich unterscheiden.

Nach einer gewöhnlich vorhergegangenen Verstopfung stellt sich jetzt schon ein flüssiger Stuhlgang ein, der ohne Drängen und Schmerzen sich oft wiederholt und wobei sich äusserst rasch eine wässerige Flüssigkeit ausleert. Hiermit ist vorübergehendes, ganz eigenes Gefühl von Brennen in der Herzgrube, flüchtige Stiche unter den kurzen Rippen, besonders in der rechten Seite, und ein Gefühl von Schwere in dieser Gegend mit Angst und Schwindel, bisweilen auch ein stechender Schmerz im Rücken, der Herzgrube gegenüber, oder in der Herzgrube selbst, oder in der Magengegend verbunden. Die Eplust fehlt noch nicht. Die

Angst, welche den Kranken von Zeit zu Zeit befällt, kann derjenigen eines Menschen gleich kommen, welcher Gefahr läuft, zu ersticken.

Zugleich werden die äusseren Sinne stumpf, das Auge sieht schwächer und verliert seine natürliche Lebendigkeit und seinen natürlichen Ausdruck, auch das Gehör, so wie der Gefühls-, Geruchs- und Geschmacksinn nehmen ab. Die ganze Hautoberfläche läßt sich kalt und trocken, bisweilen jedoch auch feucht anfühlen. Dem Kranken erregt diese Kälte das Gefühl, als würde der Körper mit etwas Kaltem bedeckt, und die Haut selbst erscheint ihm als ein fremdartiger kalter Ueberzug. Auch das Gemeingefühl ist in Beziehung auf äussere allgemeine Eindrücke stumpf, wie denn die stärksten Hautreize erst später, oder gar keine Empfindung hervorbringen. Das Athmen wird seltener und häufig durch Seufzer und Gähnen unterbrochen.

Nach diesen Vorboten, welche eine kürzere oder längere Zeit dauern können, nicht selten aber auch ganz fehlen und zum Theil schon den Ausbruch und die Entwicklung der Krankheit bezeichnen, entsteht plötzlich, unter starkem, in einigen Fällen bis zur Ohnmacht sich steigendem Schwindel, ein heftiges Erbrechen von einer weißlichen, bisweilen mit aschgrauen Flocken gemischten Flüssigkeit, von einem Ekel erregenden faden Geruche, welcher dem des Spühlwassers von frischem Fleische sehr ähnlich ist und sich der ganzen Atmosphäre des Kranken, als charakteristisch, mittheilt. Galle ist meistens gar nicht, oder nur sehr wenig zu bemerken.

Gleichzeitig mit dem Erbrechen finden Ausleerungen von Flüssigkeiten derselben Art nach unten statt. Die Masse des auf beide Weise Ausgeleerten ist in der Regel sehr bedeutend und geht gewöhnlich mit der größten Leichtigkeit ab. Der Kranke gießt die Flüssigkeit gleichsam aus Mund und After, oder sie fließt aus denselben mit Heftigkeit heraus.

Der Geschmack bleibt ekelhaft und fade, die Zunge fühlt sich kalt an und erscheint größer, schlaffer und welker, als gewöhnlich. Der Kranke hat das Gefühl, als liege die letztere in einem fremdartigen Ueberzuge, durch den die Eindrücke des Geschmacks abgehalten würden. Die anfänglich periodische Beklemmung in der Herzgrube wird nun anhaltend, so wie auch die Angst, welche bloß auf Sekunden eine Erleichterung durch das Erbrechen findet.

Häufig theilt sich auch den Weichen eine Empfindlichkeit gegen jeden äussern Druck mit, welche zugleich die Angst und die Reizung zum Erbrechen vermehrt. Ein stärkerer Schwindel geht dem oft alle zwei bis fünf Minuten wiederkehrenden Erbrechen fast immer voran. In seltenen Fällen fehlt auch das Erbrechen und der Durchfall, und es tritt nur eine unbedeutende Uebelkeit, oder ein geringes seltenes Würgen ein, wobei jedoch die anderen großen

bezeichnenden Züge der Krankheit, sogar in verstärktem Grade wahrzunehmen sind. Der Durst ist unlöslich, und die Kranken haben großes Verlangen nach kalten Getränken. Die Urinabsonderung findet sich in der Regel ganz unterdrückt und der endlich abfließende Harn ist oft mit dunkeltem Blute vermischt.

Die Kräfte nehmen plötzlich ab, die ganze Oberfläche des Körpers wird marmorkalt und bekommt ein geflecktes bläuliches Ansehen, an den Fingern zieht sich die Haut in eigenthümliche Falten (wie bei den Wäscherinnen) zusammen, die oberflächlichen Blutadern werden völlig blutleer, der Puls wird oft innerhalb einer oder ein Paar Stunden so schwach und fadenförmig, daß man ihn kaum fühlt, bis seine Spur endlich ganz verschwindet. Die Augen fallen plötzlich ein, um sie herum entsteht eine tiefe bläuliche Furche, die Nase spitzt sich zu, die Wangen sinken ein und das ganze Gesicht wird, so wie der ganze Umfang des Körpers, kleiner. Der Kranke wirft sich in seiner Angst unaufhörlich umher, oder liegt auf dem Rücken mit emporgehobenen Vorderarmen, die er frei in der Luft hält.

Die Sinneswerkzeuge werden noch unfähiger zu ihren Verrichtungen. Es dunkelt vor den Augen und die Augenlieder fallen zu, ein Krampf hemmt ihre Thätigkeit und der Kranke fühlt deutlich, daß die Augäpfel in die Augenhöhlen hineingezogen werden, ohne inzwischen in ihren willkürlichen Bewegungen gehindert zu seyn.

Das Gemeingefühl wird jetzt bedeutend erhöht, jeder Hautreiz erregt eine weit größere Empfindung, als gewöhnlich. Zur größten Pein gereichen aber dem Kranken die heftigsten Starrkrämpfe in den Gliedmaßen, insbesondere in den unteren und vorzugsweise in den Beinen. Sie treten bisweilen gleich Anfangs, manchmal erst später ein, und wechseln öfter mit krampfhaften Schmerzen im Unterleibe ab; in einzelnen Fällen bleiben sie aber auch gänzlich aus. Die Stimme wird heiser, schwach und kaum vernehmbar, das Athmen geht schwer, bald langsamer, bald schneller von statten und wird häufig von Seufzen und Gähnen unterbrochen. Die ausgeathmete Luft ist kalt, das aus den Adern gelassene Blut pechschwarz und gerinnt schnell zu einem dicken gleichförmigen Brei.

Unter diesen Zufällen kann der Kranke schon nach Verlauf von wenigen Stunden, oft aber erst in einigen Tagen sterben, indem er entweder in einen Schlaf versinkt, der unter schmelzenden Schweiß in den Tod übergeht, nachdem Krämpfe und Erbrechen nachgelassen haben und aus der etwa geöffneten Ader kein Blut mehr geflossen ist, oder der Tod unter heftigen Starrkrämpfen aller Muskeln erfolgt, wobei ausser diesen jedes andere Lebenszeichen verschwunden ist, so daß ein solcher Kranke von Layen schon oft vor der Zeit für völlig todt gehalten worden ist.

Nach den angegebenen Erscheinungen unterscheidet sich demnach die Morgenländische oder

Asiatische Cholera oder Brechrühr von der gewöhnlichen, selbst epidemisch vorkommenden Gallenruhr (Cholera) dadurch

1) daß diese Erscheinungen, wovon viele bei beiden Arten von Krankheiten eintreten, sich bei der Asiatischen Cholera in einem ungleich höhern Grade von Heftigkeit zeigen, als bei der Gallenruhr,

2) daß bei der Asiatischen Cholera die Ausleerungen, sowohl nach oben, als nach unten, in einer bedeutenden Menge abgehen und in einer wässerigen, weißlichen, oder aschgrauen Flüssigkeit bestehen; wogegen dieselben bei der Gallenruhr meistens aus gallichten, grüngelblichen Stoffen zusammengesetzt sind,

3) daß während bei der Gallenruhr allgemeine Krämpfe und Zuckungen nur selten vorkommen, diese bei der Asiatischen Cholera fast nie fehlen,

4) daß das Blut, welches bei der letztern aus der Ader gelassen wird, eine dicke, zähe, schwerflüssige und schwärzliche Beschaffenheit hat, was bei der Gallenruhr nicht der Fall ist,

5) daß die Asiatische Cholera, wenigstens bis jetzt, von einer ausgezeichneten Bösartigkeit ist, sehr schnell verläuft und nicht selten den Tod zur Folge hat, wogegen die Gallenruhr zu den gartartigen, in der Regel nicht tödtlichen Krankheiten gehört,

6) daß endlich bei der Asiatischen Cholera nach dem Tode gleich eine große Starrheit der Gelenke erfolgt, welche in den seltenen Fällen des Todes nach der Gallenruhr nicht beobachtet wird.

Wenn, wie bemerkt, die Brechrühr auch mit allen Gründen zu den bösartigsten Krankheiten gezählt werden muß; so kann doch durch eine zeitige und zweckmäßige ärztliche Behandlung das Leben des, ohne diese fast immer hoffnungslos verlorenen, Kranken noch gerettet und derselbe vollkommen wieder hergestellt werden.

Es liegt daher hierin eine um so größere Aufforderung, sobald sich, selbst zweifelhafte, Spuren dieser Krankheit zeigen, ohne den mindesten Zeitverlust den Beistand des Arztes zu suchen,

II. Vorbeugungsmittel gegen die Asiatische Cholera oder Brechrühr *).

So wie zum Entstehen einer jeden Krankheit eine gewisse Anlage des Körpers zum Erkranken und die Einwirkung äußerer schädlicher Einflüsse stets erfordert wird, so ist dieses auch nach den bisherigen Erfahrungen, besonders bei der Asiatischen Cholera oder Brechrühr, der Fall.

Um also das Erkranken an solcher zu verhüten, muß dahin Bedacht genommen werden, soviel als möglich alles zu vermeiden, was jene Anlage und überhaupt äußere schädliche Einflüsse hervorzubringen vermag.

*) Vergleiche oben bei den Preuß. Verordnungen, die Anweisung n. S. 56.

Am meisten trägt aber zur Erhaltung der Gesundheit eine vollkommen geregelte Lebensweise bei und kann daher eine solche bei dieser Veranlassung im Allgemeinen nicht genug empfohlen werden.

Insbesondere sind nachstehende Regeln zu befolgen.

1) Da schon die Entbehrung alter Gewohnheiten und die Einwirkung ungewohnter Einflüsse, wenn sie auch an sich nicht schädlich seyn sollten, ein Erkranken herbeiführen kann; so erscheint es nicht rathlich, die bisher geführte und zur Gewohnheit gewordene Lebensweise auf einmal bedeutend zu verändern; es sey denn, daß sie offenbar nachtheilig und unangemessen ist. Es darf nämlich hierbei nicht unbeachtet gelassen werden, daß für schädlich zu haltende Einflüsse durch lange Gewohnheit den Nachtheil ihrer Einwirkung verlieren und oft nicht ohne üble Folgen entbehrt werden können.

2) Die geistigen und körperlichen Kräfte müssen innerhalb der Grenzen einer der Gesundheit angemessenen Thätigkeit erhalten werden. Bei der Einwirkung der Seele auf den Körper setzt eine übermäßige Geistesanstrengung die Kräfte des Körpers eben so herab, wie eine mäßige Thätigkeit des Geistes ganz besonders geeignet ist, die körperlichen Kräfte zu erhöhen.

Nachtheilig wirken daher nicht allein zu anhaltende, angestrengte Kopfarbeiten, sondern auch vorzüglich niederbeugende Gemüthsbewegungen, wie Angst, Furcht und Traurigkeit.

Auf gleiche Weise ist eine angemessene körperliche Thätigkeit ein wesentliches Erforderniß zur Erhaltung der Gesundheit, und es darf demnach jeden Tag eine regelmäßige Bewegung in freier Luft, wodurch die Verdauung, der Kreislauf des Blutes und alle übrigen Verrichtungen des Körpers befördert werden, nicht unterbleiben.

So nützlich sich eine solche tägliche kräftige Bewegung in freier Luft zur Verhütung der Asiatischen Cholera gezeigt hat und so sehr dieselbe demgemäß empfohlen werden muß, so würde es doch keineswegs rathsam seyn, sich ihr Abends bei Nebel oder Morgens mit nüchternem Magen auszusetzen.

3) Auch in Ansehung des Schlafens und Wachens muß, so viel thunlich, eine bestimmte Ordnung beobachtet werden; denn ein Durchwachen der Nächte und ein unregelmäßiges Schlafen bei Tage stört sehr leicht die Gesundheit, begünstigt das Entstehen von Krankheiten und erhöht die Empfänglichkeit des Körpers für jeden Ansteckungsstoff.

4) Von der größten Wichtigkeit ist ferner eine entsprechende Auswahl der Nahrungsmittel und deren Beschaffenheit, und zwar um so mehr, als die Brechruhr hauptsächlich die Verdauungswerkzeuge zu ergreifen scheint. So wie ein Mangel an gesunden Nahrungsmitteln, so kann auch ein übermäßiger Genuß derselben und die daraus hervorgehende Ueberladung des Magens nachtheilig wirken.

Bei der Auswahl der Nahrungsmittel hüte man sich vor allen leicht in Gährung übergehenden, säuerlichen, wässerigen und den Magen und den Unterleib erkältenden, so wie auch sehr fetten, überhaupt schwer verdaulichen Speisen, z. B. vor rohem, besonders unreifem Obst, Weintrauben, Melonen, Gurken, Sallat, Kohl, Würsten, gesalzenen oder schlechten Fischen, fettem altem Käse, zähen Klößen 2c.

Dies gilt ebenfalls von Getränken, welche leicht in Gährung übergehen und die Verdauungswerkzeuge beschweren, z. B. nicht gehörig ausgegohrnem oder schon säuerlich gewordenem Bier 2c. Nichts ist aber gefährlicher, als der übermäßige Genuß geistreicher Getränke, zumal von saurem oder verfälschtem Wein, oder schlechtem Branntwein, weil Trunkenheit den Körper für die Brechruhr besonders empfänglich macht.

Dagegen geben Fleischspeisen, welche nicht zu fett, hart oder zähe sind, so wie solche Erzeugnisse des Pflanzenreichs, die viele mehligte Stoffe enthalten, wie z. B. Reis, Gries, Graupen, Hafergrütze, Kartoffeln u. s. w. mit einem mäßigen Zusatze von Küchengewürzen, z. B. von Pfeffer, Gewürznelken, Zimmet, Muskatnüssen, Senf, Anies, Ingwer, Zwiebeln, Knoblauch 2c. eine zweckmäßige Nahrung.

Eben so ist auch der Genuß von einem guten Wein, oder, bei statt findender Gewohnheit, von etwas Branntwein, der mit Anies, Kümmel, Kalmus, Pomeranzenschaalen oder Wachholder bereitet ist, zuträglich, wenn hierbei das gehörige Maaß nicht überschritten und keine Erhitzung oder Ueberreizung, sondern bloß das Gefühl einer angenehmen Erfrischung und Erregung bewirkt wird. Man wird sodann wohlthun, des Morgens ein gewürzhaftes Getränk zu sich zu nehmen, des Abends aber nur wenig zu genießen.

5) Eine nicht geringe Aufmerksamkeit nimmt die Bekleidung des Körpers in Anspruch, damit dadurch eine gleichförmige Wärme desselben, besonders der Füße und des Unterleibes, erhalten, und jede Erkältung vermieden werde.

Es ist daher sehr zu rathen, unmittelbar auf dem Leibe eine Flanellkleidung, oder doch um den Unterleib eine wollene Binde zu tragen.

6) So wie alles Trinken in einem erhitzten Zustande, so muß auch jeder plötzliche Wechsel von Kälte und Wärme sorgfältig vermieden werden. Vorzüglich halte man sich des Nachts warm, lege sich nicht auf einen feuchten nassen Boden, oder in das Gras nieder, schlafe noch weniger im Freien, und gehe nicht aus, ohne sich vorher gehörig gekleidet, auch die Füße vor Feuchtigkeit geschützt zu haben, insbesondere wenn man geschlafen, oder unmittelbar das Bett verlassen hat.

Das Herumgehen im Freien mit bloßen Füßen ist sehr nachtheilig.

7) Auch die Erhaltung der Reinlichkeit, sowohl des Körpers, als seiner Umgebungen, verlangt eine große Sorgfalt.

In dieser Hinsicht muß darauf gesehen werden, daß die Luft in den Zimmern täglich durch Oeffnen der Fenster oder Thüren, nach Umständen selbst durch ein beständiges Offenlassen derselben, jedoch mit Entfernung aller Zugluft, erneuert und Alles daraus entfernt wird, was sie durch schädliche Ausdünstungen verunreinigen kann. Ueberhaupt gehört eine reine, trockene gesunde Luft zu den bewährtesten Verwahrungsmitteln gegen ansteckende Krankheiten, folglich auch gegen die Brechruhr.

Wer es daher kann, der wohne in trockenen, geräumigen und mäßig warmen Zimmern.

Für den Fall, wo die Brechruhr schon ausgebrochen ist, können in den Zimmern und Gängen des betreffenden Hauses, so wie in jenen der benachbarten Gebäude mit Nutzen von Zeit zu Zeit salpetersaure oder Chlor-Näucherungen vorgenommen, diese auch täglich einigemal mit einer Auflösung von Chlorkalk (2 Loth auf ein Pfund Wasser) besprengt werden.

Die Bereitung der salpetersauren Dämpfe geschieht, indem man in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut etwa ein Loth fein pulverisirten Salpeter schüttet und nach und nach ein Loth weißer concentrirter Schwefelsäure hinzugießt und das Gemisch mit einem Glasstabe oft umrührt. Metalle, Holz, Stroh und thierische Bestandtheile müssen von der Berührung dieser Masse ausgeschlossen bleiben, weil sich sonst rothe, der Lunge nachtheilige Dämpfe entwickeln.

Zur Bereitung der Chlordämpfe nimmt man dagegen neun Theile gepulvertes Kochsalz, acht Theile pulverisirten Braunstein und sechzehn bis achtzehn Theile concentrirter Schwefelsäure, welche mit eben so viel Wasser verdünnt ist. Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes wird sorgfältig unter einander gerieben, dieses Gemenge ebenfalls in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut gebracht, und sodann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzugeschüttet.

Es darf jedoch die Entwicklung des Chlorgases in der Regel nur in Zimmern vorgenommen werden, welche zur fraglichen Zeit von den Bewohnern verlassen sind und jedenfalls nicht zu dem Grade gesteigert werden, daß dadurch das Athmen erschwert, Husten veranlaßt und die Lunge angegriffen wird.

Weniger nützlich sind Näucherungen von Weinessig, welcher in einer Schaale im Kochen erhalten wird, oder das Besprengen der Wände oder des Fußbodens mit solchen.

Zur Beförderung der Reinlichkeit des Körpers empfehlen sich warme, besonders Seifenbäder, welche zugleich dazu dienen, eine mäßige Ausdünstung desselben zu erhalten, nur muß bei und nach dem Bade jeder Erkältung sorgfältig vorgebeugt werden. Ein durch heftig

erhitzte Mittel oder gewaltsame Bewegung erzwungene Schweiß würde mehr schädlich als zuträglich seyn.

Zunge und Zähne sind mit Wasser und Essig zu reinigen, die Leib- und Bettwäsche öfter zu wechseln und die Kleider und die Bettung wiederholt zu lüften und auszuklopfen. Weder die Leib- noch Bettwäsche dürfen feucht in den Gebrauch genommen werden.

8) Ausschweifungen jeder Art sind auf das allersorgfältigste zu vermeiden, weil sie nicht wenig beitragen, die Empfänglichkeit für ansteckende Krankheiten zu vermehren.

9) Wenn auch vielen Aerzten die ansteckende Natur der Asiatischen Cholera oder Brechruhr noch nicht erwiesen zu seyn scheint, so liegen doch nach den fortgesetzten Beobachtungen die wichtigsten Gründe vor, daß die vorsorgenden Polizeibehörden zu größerer Sicherheit die Krankheit in dem Grade als ansteckend ansehen, daß sie sich nicht nur durch unmittelbare Berührung der Kranken selbst, oder der dieselben zunächst umgebenden Luftschicht, ihres Athems und der Ausdünstung ihrer Haut oder ihre Ausleerungen, sondern auch durch Thiere, so wie durch diejenigen Kleidungsstücke und sonstige Sachen mittheilt, mit welchen die Kranken einige Zeit in Berührung gekommen sind, oder welche aus Gegenden versendet wurden, wo die Krankheit zur Zeit der Versendung geherrscht hat, insbesondere, wenn solche vermöge ihrer lockeren und unebenen Oberfläche zur Aufnahme und Festhaltung eines Ansteckungstoffes vorzugsweise geeignet sind, wie z. B. Pelze, wollene Kleidungsstücke ic.

Das Ansteckungsvermögen bei bereits genesenen Kranken kann ebenfalls, als noch einige Zeit fortdauernd, angenommen werden, und eben so scheint auch der an den Kleidungsstücken u. s. w. haftende Ansteckungstoff einige Zeit hindurch seine Kräfte zu behalten, wenn derselbe nicht durch die angewendeten Reinigungsmittel zerstört worden ist, ohne daß sich jedoch diese Zeit genau bestimmen läßt.

Das sicherste Mittel, sich vor Ansteckung zu bewahren, besteht daher darin, die Annäherung an Brechruhrkranke und die Berührung der genannten Gegenstände zu vermeiden.

Diejenigen Personen indessen, denen dieses die Pflichten ihres Berufes nicht gestatten, wie z. B. Aerzte, Wundärzte, Krankenküster, Seelsorger ic. werden wohlthun, wenn sie sich durch die nachstehenden Vorsichtsmaaßregeln gegen die nachtheilige Einwirkung des Ansteckungstoffes zu schützen suchen:

a) Vor Allem ist jede Furcht vor der Ansteckung zu verbannen. Der Gedanke, eine aufhabende unerläßliche Pflicht zu erfüllen, wenn in dem Berufe oder in anderen Beziehungen die Aufforderung liegt, dem Kranken Beistand zu leisten, wird nicht wenig hierzu beitragen, und einen Muth und eine Zuversicht erzeugen, die sehr die Gefahr der Ansteckung vermindern.

b) Es ist ferner auf keine Weise zu rathen, die Kranken in einem ganz nüchternen Zustande zu besuchen.

Wenn daher der geforderte Besuch früh Morgens oder des Nachts geschehen soll, so nehme man zuvor etwas Kaffee, Thee oder ein sonstiges Frühstück, auch, wenn es die Gewohnheit mit sich bringt, etwas Wein, Liqueur oder eine gewürzhafte, mit Branntwein verdünnte Tinctur, wie Pomeranzens-, Kalmustinctur &c.

Dagegen würde der Genuß der in einzelnen Gegenden des Herzogthums üblichen Aroetinctur offenbar schädlich seyn.

c) Nicht weniger unterlasse man, Kranke zu besuchen, wenn man sich selbst unwohl, oder in Folge einer durchwachten Nacht sehr erschöpft fühlt; es sey denn, daß die Pflicht ein Anderes dringend gebietet.

Bei heftigen Gemüthsbewegungen ist es gleichfalls nöthig, sich erst wieder zu fassen und zu beruhigen, so wie einige Zeit vorübergehen zu lassen, ehe man sich den Kranken nähert.

Auch wenn man sehr erhitzt oder durchgefroren ist, muß man suchen, diesen Zustand zu heben, bevor man in das Zimmer eintritt, worin sich Kranke befinden.

d) Eine besondere Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, daß man die Kranken stets von einer möglichst reinen Luft umgeben findet.

Man lasse daher, ehe man die Krankenzimmer betritt, besonders wenn sie niedrig, eng und wohl gar unreinlich gehalten seyn sollten, einige Zeit lang die Fenster oder Thüren, mit Vermeidung jeder Zugluft öffnen, so wie die oben bemerkten Räucherungen vornehmen.

e) Eben so ist dafür zu sorgen, daß auch in jeder andern Beziehung in diesen Zimmern die größte Reinlichkeit herrscht. Alles, was die Luft in denselben verunreinigen, oder woran der Ansteckungsstoff haften kann, muß, so viel thunlich, daraus entfernt werden.

f) Man verweile sodann nicht unnöthiger Weise bei den Kranken, und vermeide jede überflüssige und zu große und zu lange Nähe derselben. Insbesondere setze man sich nicht in der Nähe dem Athem und der Ausdünstung der Kranken, so wie dem aus dem eben geöffneten Bette aufsteigenden Dunste aus, weil diese gleich den Ausleerungen, hinsichtlich des Ansteckungsstoffes, am verdächtigsten erscheinen.

Es wird von Nutzen seyn, ein Fläschchen mit aufgelöstem Chlorkalke oder starkem aromatischem Essig bei sich zu tragen und oft daran zu riechen, so wie Bertram's oder Angelikawurzel zu kauen, und dabei den sich im Munde sammelnden Speichel auszuspuken. Auch kann während des Krankenbesuchs von Denjenigen Taback geraucht werden, welche hieran gewöhnt sind; nur müssen sie ebenfalls öfter ausspeien.

Das Niederschlucken des Speichels ist so wenig, als der Gebrauch des Schnupftabacks in der Nähe des Kranken rathsam.

g) Unmittelbar, nachdem man den Kranken verlassen hat, müssen die Hände mit Essig, oder mit einer schwachen Auflösung von Chlorkalk (1 Theil auf 100 Theile Wasser) und das Gesicht mit kaltem Wasser gewaschen, der Mund gleichfalls mit Wasser, welches mit Essig, Cölnischem Wasser, oder einer andern gewürzhaften Flüssigkeit vermischt werden kann, ausgespült, die Nase ausgepuzt und die kurzabzuschneidenden Haare ausgekämmt werden.

Dabei wechselt man öfter die Kleider und sorge dafür, daß die in dem Krankenzimmer getragenen der freien Luft ausgesetzt und von Zeit zu Zeit mit Chlordämpfen durchräuchert werden. Auch nehme man wöchentlich ein- oder mehrmal, jedoch mit Vorsicht vor Erkältung, ein warmes Bad.

Gleich zuträglich sind Abwaschung des Körpers mit Essigwasser, oder der oben bemerkten Auflösung von Chlorkalk.

h) Aerzte, Wundärzte, Seelsorger u., welche sich in dem Falle befinden, häufig bei Kranken zu seyn, können, wenn sie zu denselben gehen, über ihre gewöhnliche Kleidung, die vermöge ihrer Bestandtheile aus Wolle, Baumwolle und dergleichen den Ansteckungsstoff leichter aufnimmt und behält, einen Mantel von Wachstaffet oder Wachseleimwand anziehen, den sie nach dem Krankenbesuche wieder ablegen und lüften lassen.

Jedenfalls werden sie vorsichtig handeln, wenn sie ihre Ueberröcke, Pelze, Hüte und Kappen nicht mit in die Krankenzimmer nehmen, sondern vorher ablegen; auch nicht unmittelbar, nachdem sie die Kranken verlassen haben, wieder anziehen und aufsetzen.

III. Vorläufiges Heilverfahren bei ausgebrochener Asiatischer Cholera oder Brechrühr.

Sobald die unter I. angegebenen Kennzeichen der Asiatischen Cholera oder Brechrühr wahrgenommen werden, muß auf der Stelle die Hülfe des Arztes gesucht werden.

Bis solche erfolgt, ist ohne zu besorgendem Nachtheil, vielmehr mit Nutzen, auf folgende Weise zu verfahren:

Der Körper des Kranken, vorzugsweise aber der Unterleib, wird mit erwärmten Decken oder Betten bedeckt, wozu auch Säcke genommen werden können, welche mit heiß gemachtem Sande, Kleien, Heusamen u. gefüllt sind.

Die Haut ist über den ganzen Körper, insbesondere unter den Brustbeinen, anhaltend mit kurzer Unterbrechung zu büsten und mit wollenen Tüchern zu reiben, welche hierzu mit Kampfer- oder Salmiakgeist, oder mit stark erwärmtem Wein oder Branntwein, in deren

Ermangelung aber mit einer Auflösung von Kochsalz in heißem Wasser, oder mit einer heißen Abkochung von Senfssaamen benezt werden.

Der Zweck wird dadurch befördert, wenn man den Wein oder Branntwein durch spanischen Pfeffer, Senf oder geriebenen Rettig schärft. Sodann setze man den Kranken in ein sehr warmes allgemeines Bad, dem 8 Pfund Kochsalz oder gewürzreiche Kräuter, namentlich Krause- und Pfeffermünze, Melisse, Lavendel, Camille, wilder Tymian *ic.* zugesetzt sind, und lasse ihn darin so lange verweilen, als er es vertragen kann, selbst wenn es eine Stunde dauern sollte, nur muß dasselbe in gleicher Wärme erhalten werden.

Da, wo die alsbaldige Bereitung eines solchen Bades, wozu in Ermangelung von Badwannen Waschbüten genommen werden können, nicht möglich ist, tritt an dessen Stelle eine wiederholte Einhüllung des ganzen Körpers mit wollenen Decken, die in bis nahe zum Sieden heißes Wasser getaucht, dann aber zur Entziehung der überflüssigen Flüssigkeit stark ausgewunden worden sind.

Auch können mit Nutzen auf die Arme, Waden, Fußsohlen, auf den Leib und den Rücken zwischen den Schulterblättern Pflaster von Senf, Meerrettig oder spanischen Fliegen gelegt werden, jedoch dürfen dieselben bloß bis zum Rothwerden der betreffenden Stelle, nicht aber bis zum Blasenziehen liegen bleiben.

Eben so sind warme feuchte Umschläge von gewürzhaften Kräutern oder heißem Essig um Füße, Kniekehlen, Hände, Kopf und Gesicht zu empfehlen. Diese Umschläge um den Kopf benehmen oder erleichtern wenigstens auf der Stelle das unangenehme Gefühl des Eingezogenwerdens der Augen, den Schwindel und die in Folge desselben entstehende Neigung zum Erbrechen.

Gleichzeitig mit diesen äussern Mitteln, wovon einige zugleich, alle aber in einer von Ruhe und Besonnenheit geleiteten Reihenfolge anzuwenden sind, muß dem Kranken von Zeit zu Zeit ein warmer Aufguß von gewürzreichen Kräutern, von Krausemünze, Pfeffermünze, Melissen, Camillen, Quendel, wilden Tymian *ic.* eingegeben werden.

Sind dergleichen Kräuter nicht zur Hand, so kann man den Kranken auch warmes Wasser trinken lassen.

Wiesbaden, den 25. August 1831.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.

Möller.

vdt. Noos.

S a m m l u n g

der von den

Regierungen der Deutschen Bundesstaaten

ergangenen

Verordnungen und Instructionen

wegen

Verhütung und Behandlung

der

asiatischen Brechruhr (Cholera morbus).

VII. Heft.

Frankfurt am Main,

in der Andreäischen Buchhandlung.

1851.

- 4) Weitere Verordnung der Herzoglichen Landesregierung zu Wiesbaden vom 3. September 1831, betreffend die Vorschriften wegen Einführung von Gesundheits Scheinen.

Die Regierungen mehrerer Staaten haben, um die Verbreitung der Asiatischen Cholera oder Brechruhr zu verhindern, Maaßregeln ergriffen, daß in dieselben Reisende, Thiere und Waaren, auch aus nicht angesteckten oder der Ansteckung verdächtigen Gegenden nur dann zugelassen werden, wenn die Personen, neben ihren sonstigen Legitimationsurkunden, mit glaubhaften Gesundheits Scheinen versehen, die Waaren und Thiere aber, mit Bescheinigungen über unverdächtigen Gesundheitszustand und mit gültigen Ursprungszeugnissen begleitet sind.

Namentlich geschieht solches unter andern auch zu Frankfurt und Leipzig bei der bevorstehenden dortigen Herbst- und Michaelis-Messe.

Wir finden Uns daher veranlaßt, die Einwohner des Herzogthums, welche die vorgedachten Messen besuchen, oder überhaupt eine, insbesondere größere Reise antreten, oder Thiere oder Waaren verführen wollen, hierauf mit dem Anfügen aufmerksam zu machen, daß die einschlagenden Herzoglichen Aemter ihnen auf Anmelden die betreffenden Bescheinigungen, nach den hierunter bemerkten näheren Bestimmungen, ganz kostenfrei erteilen werden:

- 1) Den Reisenden kann der Gesundheits Schein auf den Paß, oder die Sicherheitskarte, gesetzt, oder in das Wanderbuch eingetragen werden. Erscheint dieses aber nicht angemessen, und wird eine besondere Bescheinigung auszufertigt, so muß solche ein genaues Signalement des Reisenden enthalten, so wie von demselben eigenhändig unterschrieben werden.

In dem einen, wie in dem andern Falle, ist in dem Gesundheits Scheine das Gepäck des Reisenden, und überhaupt alles zu verzeichnen, was er mit sich nimmt.

- 2) Sowohl die Gattung, als die Stückzahl der Thiere, ist in den für solche auszustellenden Gesundheits- und Ursprungs- Scheinen genau anzuführen; auch sind, wo es geschehen kann, die einzelnen Stücke näher zu bezeichnen, um hierdurch den Verdacht einer Verwechslung möglichst zu entfernen.
- 3) Zu gleichem Zwecke müssen diese Scheine, wenn sie für Waaren ausgestellt werden, ein genaues Verzeichniß derselben, mit Angabe der Art ihrer Verpackung, der Zahl der Ballen, Kisten und Fässer, und des Gewichts im Einzelnen enthalten.
- 4) Der Weg, den der Reisende einschlagen will, den die Thiere geführt und auf dem die Waaren fortgebracht werden sollen, ist in dem Gesundheits Scheine ebenfalls zu bemerken.

- 5) Für die Führer oder Treiber der Thiere, so wie für die Führer der Waaren und das zu deren Fortbringung erforderliche Zugvieh, werden in den Fällen, wo es nöthig erscheint, getrennte Scheine ausgestellt.

Zur Reise nach Frankreich, oder zur Versendung von Waaren dahin, sind jedoch solche Gesundheitscheine nicht einmal genügend, indem vom 8. d. M. an bis 4 Wochen nach Beendigung der Frankfurter Herbstmesse alles, was aus Frankfurt a. M. und den benachbarten Staaten, namentlich auch aus dem Herzogthume Nassau nach Frankreich geht, auf der Französischen Grenze einer Quarantaine unterworfen wird.

Wiesbaden, den 3. September 1831.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vd. Roos.

XV. Sachsen=Weimar=Eisenach.

- 1) Bekanntmachung der Großherzoglich=Sächsischen Landesdirection zu Weimar vom 18. Juni 1831, Beobachtungen und Erfahrungen über die Asiatische Cholera und Vorsichtsmaßregeln zum Schutze dieser Krankheit.

Zu Verhütung übertriebener Besorgnisse, welche die Annäherung der Cholera erregen könnte, (die jedoch noch zur Zeit nicht weiter, als bis Danzig, vorgedrungen ist), bringen wir, auf den Grund der bisherigen Beobachtungen und Erfahrungen über diese Krankheit, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

Selbst in Ländern, wo die Cholera längere Zeit geherrscht hat, sind viele Gegenden und Ortschaften von dieser Krankheit ganz verschont geblieben; auch in den Orten, wo die Seuche wirklich ausbrach, sind von ihr verhältnißmäßig nicht viele Familien befallen worden und sogar in einzelnen Familien, welche sie ergriff, manche Mitglieder davon völlig frei geblieben. Ueberall erkrankte nur etwa der 30. Theil der Bevölkerung. Die Gefahr des Erkrankens an der Cholera ist daher, selbst wenn dieselbe bis in unsere Gegenden vordringen sollte, für jeden Einzelnen weit geringer, als es bei manchen andern Seuchen der Fall war, wie z. B. bei den Nervenfiebern, welche in den Jahren 1812 bis 1814 geherrscht haben, namentlich zu Weimar, Eisenach, Jena &c.

Wenn auch die Sterblichkeit unter den an der Cholera Erkrankten hie und da groß gewesen ist: so hat sich doch die Krankheit heilbar gezeigt, wo eine zweckmäßige ärztliche Behandlung gleich Anfangs in Anwendung kam.

Nach den glaubwürdigsten Beobachtungen ist die Cholera eine Krankheit, deren Entstehung durch die Beschaffenheit der Luft und des Erdbodens begünstigt wird, die sich aber auch durch Ansteckung weiter verbreiten kann.

Defters sind gewisse krankhafte Zufälle die Vorboten der Cholera. Diese bestehen, so weit sie für den Nichtarzt leicht wahrnehmbar und zu kennen nothwendig sind, hauptsächlich in folgenden:

Der Schlaf ist gestört, der Kranke fühlt Unruhe und Angst; er verliert den Muth, wird schwach, schwitzt viel und zwar gewöhnlich kalt. Der Geschmack wird fade, zuweilen sauer. Der Stuhlgang ist meistens verstopft, aber bald darauf knurrt und poltert es im Unterleibe und dann stellt sich oftmaliger Durchfall ein, wobei rasch und ohne Beschwerde Anfangs Roth, hernach eine gelblich weiße, wäßrige Flüssigkeit ausgeleert wird. Hiermit sind Ekel, Uebelkeiten, vorübergehendes Brennen in der Herzgrube, flüchtige Stiche unter den kurzen Rippen, besonders in der rechten Seite, starke Angst und Schwindel verbunden. Gewöhnlich findet ausserdem bedeutende Beklemmung des Athems statt; die Ergriffenen seufzen und gähnen viel. Sie sehen schwächer und ihr Auge wird trübe und matt; das Gehör nimmt ab. Der Kranke fühlt, riecht und schmeckt nicht mehr so fein, wie gewöhnlich, seine ganze Haut fühlt sich well und kühl an.

Diese Leiden können längere oder kürzere Zeit andauern, ehe die eigentliche Krankheit ausbricht. Nicht selten scheinen sie durchaus zu fehlen und die Krankheit bricht sogleich vollständig aus. In beiden Fällen stellen sich nunmehr auch starke Anfälle von Schwindel und Ohnmachten ein. Sie sind von gewaltsamem, oft wiederholtem Erbrechen einer weißlichen, zuweilen mit weißgrauen Flocken gemischten, fade und ekelhaft riechenden, Flüssigkeit begleitet.

Zu gleicher Zeit mit dem Erbrechen geht eine Flüssigkeit der eben beschriebenen Art durch den Stuhlgang ab. Nur in seltenen Fällen fehlt Erbrechen und Durchfall gänzlich; der Durst ist immer sehr stark.

Hierbei ist aber wohl zu bemerken, daß die gedachten Zufälle einzeln auch in vielen andern Krankheiten vorkommen, und es ist ferner nicht zu übersehen, daß sich eine mildere, weniger gefahrvolle Art der Cholera in unsern Gegenden fast jeden Sommer bei einzelnen Personen zeigt. Man beherzige dies, damit nicht ein Fall dieser gewöhnlichen Cholera für die befürchtete Seuche gehalten und dadurch unnöthiger Schrecken verbreitet werde.

Je näher uns die eigentliche Cholera rückt, desto größern Verdacht müssen alle oben angegebenen Krankheitszufälle erregen und desto mehr müssen dieselben zu schnellster Herbeiholung eines Arztes auffordern.

Zur Zeit ist die Seuche noch weit von uns entfernt. Wir dürfen hoffen, daß dieselbe in ihrem weitem Vordringen durch die wirksamen Maaßregeln der Regierungen der vor uns liegenden Staaten, vorzüglich der Königlich-Preussischen, werde aufgehalten werden. In dessen sind auch in unserm Lande die, für den möglichen Ausbruch der Seuche im Großherzogthum oder in den Nachbarlanden, nur immer erforderlichen Maaßregeln bereits nach Möglichkeit vorbereitet worden und werden noch unablässig vervollkommenet werden. Für jezt wird Nachstehendes zur Befolgung empfohlen:

1) Man besleißige sich einer mäßigen Lebensweise und vermeide Alles, was Aufregung der Leidenschaften und Erschöpfung der Kräfte zur Folge haben könnte. Dahin gehören vornehmlich Ausschweifungen aller Art und übermäßige Anstrengungen des Körpers und des Geistes, wie auch schon eine ungewohnte Abkürzung des Schlafs.

2) Die Beobachtung größter Reinlichkeit ist besonders dringend nöthig. Man wasche sich häufig, doch nicht bei erhitztem Körper, mit frischem Wasser und spüle den Mund öfters damit aus. Zunge und Zähne müssen täglich mehrmals, besonders nach dem Essen, sorgfältig gereinigt werden. Wohn- und Schlafzimmer, so wie Betten und Kleider, sind täglich zu lüften. Stark riechende und stark ausdünstende Dinge sind aus den Wohnungen und aus deren Nachbarschaft zu entfernen. Die Leib- und Bettwäsche wechsle man oft; die schmutzige Wäsche werfe man niemals in große Haufen zusammen.

Da laumarme Bäder die Reinlichkeit des Körpers befördern: so kann man sich derselben wöchentlich ein- oder zweimal bedienen.

3) Man hüte sich vor jeder Erkältung und vermeide daher auch bei warmem Wetter eine zu leichte Bekleidung. Man werfe Kleidungsstücke, welche bei zufälliger Erhitzung lästig werden, nicht schnell ab. Besonders nachtheilig erschien in Rußland das Gehen in bloßen Füßen und überhaupt jede Erkältung der Füße. Fürchtet man, dieselben erkältet zu haben, so nehme man möglichst bald ein Fußbad von warmem Wasser. Sind die Füße in demselben warm geworden, so trockne man sie schnell und sorgfältig ab, wickle sie in wollenes Zeug und lege sich eine kurze Zeit lang ins Bett, um daselbst den etwa entstehenden Schweiß abzuwarten. Im Nothfall leistet hier auch schon das bloße Reiben oder Bürsten der erkälteten Füße, bis dieselben wieder warm werden, nützliche Dienste. Schwächliche und ältere Leute, besonders solche, die öfters an Durchfällen, Koliken und andern Beschwerden des Unterleibes leiden, werden wohl thun, auf dem bloßen Leibe eine wollene Binde zu

tragen. Recht zweckmäßig sind zu diesem Behufe auch lederne, mit Flanell gefütterte Binden.

Man schlafe weder im Freien, noch in feuchten Zimmern, noch bei offenen Fenstern, oder Thüren.

Wer in Schweiß gerathen ist, muß sich doppelt vor Erkältung in Acht nehmen.

Vom Regen oder Schweiß Durchnäste haben sich schnell trocken umzuziehen.

Zum Spazierengehen wähle man günstige Witterung und trockne Gegenden. Man halte sich in späten Abendstunden des Sitzens unterm freiem Himmel.

4) Man vermeide im Allgemeinen jede Ueberladung des Magens mit Speisen oder Getränken.

Besonders aber warnen viele Beobachter der Cholera vor zu häufigem und übermäßigem Genuß des geräucherten und gesalzenen Fleisches, der Wurst, des fetten Backwerks, schwerer Mehlspeisen, des scharfen Käse, Kalterschaalen, saurer und herber Nahrungsmittel, der Stachel- und Johannis-Beeren, Aprikosen, frühzeitigen Pflaumen, Kirschen, Birnen und Aepfel; auch vermeide man den Genuß der blähenden Kohlarthen, der Gurken, Melonen, Weintrauben und Schwämme (Pilze).

Dagegen erkaunte man für zweckmäßig den Genuß des vollkommen durchgebacknen, wenigstens vier und zwanzig Stunden alten Brods aus gutem Roggen- oder Weizenmehle; der weich bereiteten Speisen aus gutem Kalb-, Hammel- und Rindfleisch oder Geflügel; der völlig reifen Kartoffeln, des Reises, Grießes, der Graupen, Erbsen, — mit einem mäßigen Zusatze von Kümmel, Anis, Zwiebeln, Gewürznelken, Zimmet, Ingber, Muskatnüssen und dergleichen.

Von Getränken werden alle diejenigen widerrathen, welche leicht in Gährung übergehen; z. B. nicht gehörig ausgegohrnes oder schon sauer gewordenes Bier, Milch und saure Milch. Ganz besonders schädlich ist aber der übermäßige Genuß geistiger Getränke, vorzüglich des Branntweins. Branntweintrinker wurden überall vorzugsweise von der Krankheit befallen, und unterlagen derselben fast immer. Es müssen sich daher diejenigen, welchen der häufige Genuß des Branntweins zum täglichen, größtentheils nur eingebildeten, Bedürfnisse geworden ist, nach und nach wenigstens auf die Hälfte ihrer gewöhnlichen Portion beschränken, nur reinen Korn-, Wachholder-, Kümmel- oder Pomieranzen-Branntwein zu sich nehmen und sie dürfen sich niemals betrinken.

Dem gewöhnlich schlechten Kaffe, dessen sich unbemittelte Personen zu bedienen pflegen, ist eine Suppe von schwach geröstetem Mehl, Brod, Kartoffeln, mit etwas Kümmel, Zwiebeln und Kärbel, oder eine Biersuppe stets vorzuziehen. Wegen des Weins, des Thee's

und anderer, gewöhnlich nur von Bemittelten gebrauchten künstlichen Getränke, möge man sich mit seinem Arzte berathen. Ein gut ausgegohrnes braunes Bier schien überall das zuträglichste Getränk zu seyn.

Vorzugsweise ist die Beachtung der obigen Vorsichtsmaaßregeln Denjenigen anzuempfehlen, welche sich mit Erntearbeiten beschäftigen und schon dadurch einer Erkrankung im Allgemeinen mehr ausgesetzt sind.

5) Da die Cholera anstecken kann: so verfähre man überall mit der gehörigen Vorsicht, wenn die Krankheit wirklich in unsern Gegenden sich zeigen sollte. Man hüte sich namentlich, den Athem der Kranken, ihre Ausdünstungen und den Dunst anderer Ausleerungen derselben einzuathmen und fasse die noch warmen Kleidungs- und Bettstücke der Leidenden nicht mit bloßen Händen an.

Kann man sich von den Kranken nicht durchaus entfernt halten: so sey man dennoch stets getrosteten Muthes dabei, nähere sich denselben niemals nüchtern, oder wenn man sich selbst unwohl fühlt, wenn man die Nacht durchwacht hat, wenn man berauscht, sehr erhitzt oder durchfroren seyn sollte; auch nicht kurze Zeit nach heftigem Aerger, Schrecken, bei großem Kummer und andern Gemüthsbewegungen. Man verschlucke den Speichel nicht und sorge unausgesetzt für die nöthige Reinlichkeit und für frische Luft in den Krankenzimmern. Die Gefäße und Geschirre, deren sich die Kranken bedienen, besonders diejenigen, in welchen sich ihre Ausleerungen befinden, müssen sofort nach jedesmaligem Gebrauche durch Abwaschen gereinigt werden. Man wechsle öfters die Kleider und lasse die eben getragenen im Freien gehörig durchlüften. Man nehme, wo möglich, laue Bäder und mache sich fleißig Bewegung in freier Luft.

Für die mit den Kranken nothwendig in nähere Berührung kommenden Personen, z. B. Seelsorger, Krankenwärter u. s. w., werden die noch erforderlichen weitem Sicherheitsmaaßregeln durch die, in jedem Falle zuzuziehenden und mit den Ansichten der unterzeichneten Behörde hinlänglich bekannten Aerzte überall an die Hand gegeben werden.

Die Krankheit tödtet schnell, wenn nicht zeitig zweckmäßige Hülfe geleistet wird. Diese Hülfe, nach richtiger Beurtheilung, vermag nur ein Arzt zu gewähren. Man wende sich daher, vorkommenden Falles, sogleich an einen solchen und verlasse sich niemals auf sogenannte Haus- oder andere Mittel.

Nur ausnahmsweise für den Fall, daß die sofort herbeigerufene ärztliche Hülfe sich verzögert, kann die vorläufige Anwendung folgender Mittel empfohlen werden:

- a) man bedecke den Kranken mit erwärmenden Tüchern, wollenen Decken oder Betten;
- b) man reibe denselben in einem warmen Zimmer mit heißen wollenen Tüchern, oder

bürste den ganzen Körper stark und anhaltend, schütze ihn aber dabei vor jeder Erkältung;

- c) man wasche den Kranken unter gleicher Vorsicht zu wiederholten Malen mit recht warmem Wein oder Branntwein;
- d) man lege warme Stürzen, Teller, Tücher, oder ähnliche, nicht schwere Dinge auf die Magengegend;
- e) Arme und Beine können mit Kissen bedeckt werden, die man mit heißem Sand gefüllt hat;
- f) man lege Senf- oder Meerrettigzüge in die Herzgrube, auf Arme und Beine und lasse dieselben liegen, bis sie Schmerzen erregen;
- g) man bringe den Kranken in ein recht warmes Bad und hülle denselben nachher im Bette in warme Tücher ein;
- h) man schlage um den Kranken wiederholt wollene Decken, welche in recht heißes Wasser getaucht und mäßig wieder ausgedrückt worden sind;
- i) man mache recht warme Umschläge von Heusamen, mit Wasser angebrüht und zwischen Tücher geschlagen, über den Unterleib und über die Gliedmaßen;
- k) man lasse heiße Wasserdämpfe aus Kannen, welche mit einer langen Ausgußröhre versehen sind, zwischen den Betten an den Kranken streichen (jedoch mit Vorsicht, denselben nicht zu verbrühen), und bereite so auf leichte Weise Schwitzbad.

Von diesen Mitteln wende man stets dasjenige zuerst, welches sich in der kürzesten Zeit herbeischaffen läßt. Bei Annäherung der Gefahr ist es rathsam, daß sich jede Haushaltung mit einem kleinen Vorrathe von schwarzem, ungestoßenem Senf oder Meerrettig versehe.

Als Zeichen von Besserung der Kranken kann man folgende ansehen:

- a) Abnahme des Erbrechens und des Durchfalls;
- b) Abnahme des Durstes und des Brennens in der Herzgrube und Magengegend;
- c) Wärmerwerden der Haut, besonders an Händen und Füßen, und warmes Dünsten derselben;
- d) Wiederausleerung des in der Krankheit fast ganz fehlenden Urins;
- e) Abnahme der Angst und Beklemmung;
- f) stärker fühlbarer Puls, worüber aber nur Personen urtheilen können, welche im Pulsfühlen einige Übung haben.

Die Gefahr ist indessen, selbst nach vollkommen gehobener Krankheit, noch nicht vorüber, da das geringste Versähen des Genesenen in seinem Verhalten sehr leicht bössartige

Nachkrankheiten, z. B. Nervenfieber 2c., zur Folge haben kann. Man richte sich also nach den Vorschriften seines Arztes, so lange dieser es für nöthig findet, ohne alle Ausnahmen, und verhindere nicht durch eigene Schuld eine vielleicht glücklich begonnene Herstellung.

Dafür, daß es da, wo die Krankheit ausbrechen sollte, an dem nöthigen Heilpersonal und an einer genügenden Menge guter Heilmittel nicht fehle, wird schon jetzt gesorgt. Auch ist Vorkehrung getroffen, daß den Ärzten die schleunigste Hülfeleistung möglichst erleichtert werde.

Endlich rechnen wir mit vollem Vertrauen auf die bereitwillige Mitwirkung aller Staatsbürger zur erfolgreichen Ausführung der, nach sorgsamer Erwägung, für nöthig erachteten Maaßregeln.

Um also sich und die Seinigen vor der Cholera möglichst zu schützen, muß man sich der Mäßigkeit und Reinlichkeit befleißigen, und Erkältungen, so wie alle unnöthige Gemeinschaft mit den Kranken und deren nächster Umgebung, vermeiden. Wer aber dennoch von der Krankheit befallen werden sollte, befolge unverzüglich und pünctlich den Rath und die Vorschriften des Arztes, um sich der Hoffnung auf Genesung desto sicherer überlassen zu können, und dabei vertraue man dann auch mit fester Zuversicht der Alles lenkenden göttlichen Vorsehung.

Weimar, am 18. Juni 1831.

Großherzoglich-Sächsische Landesdirection.

F. v. Schwendler.

Anweisung zur Bereitung der Senf- und Meerrettig-Züge.

Man nehme Sauerteig (in dessen Ermangelung auch bloßes Mehl) und frisch zerquetschten schwarzen Senf zu gleichen Theilen und knete beides mit scharfem Essig zu einer breiartigen Masse zusammen. Mit dieser bestreiche man leinene Lappen, einen starken Messerrücken dick; für Erwachsene kann man dieselben bis zur Größe einer Hand, bei zarten Personen, Frauenzimmern und Kindern, je nach ihrem Alter, verhältnißmäßig kleiner bis zur Größe eines Kopfstücks anwenden.

Man kann den Senfzügen frisch geriebenen Meerrettig zusetzen und dieselben dadurch scharfer machen, oder man legt auch auf die oben angegebenen Stellen des Körpers frisch geriebenen Meerrettig und feuchtet denselben mit scharfem warmem Essig an.

2) Verordnung der Großherzoglich=Sächsischen Landesdirection zu Weimar vom 3. September, das Einwandern der aus den Oesterreichischen und Preussischen Staaten kommenden Handwerksgesellen betreffend *).

(Aus dem Regierungsbl. v. 9. Sept. 1831, Num. 15.)

Die Anordnungen, welche in den östlich gelegenen Deutschen, namentlich den Kaiserlich=Oesterreichischen, Königlich=Preussischen, Königlich=Sächsischen Staaten, zum Schutze gegen die Asiatische Cholera vorgekehrt worden sind, haben einen übermäßigen Andrang wandernder, aus jenen Gegenden weggewiesener, oder sich von dort freiwillig entfernter Handwerksgesellen auch auf den durch das Großherzogthum führenden Straßen zur Folge gehabt.

Dieses Zuströmen Arbeit suchender, zum größten Theil aller Subsistenzmittel zur Fortsetzung der Reise ermangelnder Handwerksbursche belästigt das Publikum und insonderheit die theilhaftigen Zünfte um so mehr, als die ein- und durchwandernden Handwerksgesellen durch die sanitätspolizeilichen Anordnungen in den von der Cholera zunächst bedrohten Staaten sich behindert finden, ihre Wanderungen östlich und nördlich fortzusetzen, weshalb sie nicht selten auf derselben Straße, freiwillig oder gezwungen, den Rückweg wieder antreten.

Diese Wahrnehmungen, in Zusammenhalt mit der weiter gemachten Erfahrung, daß man auch in anderen Deutschen Bundesstaaten dem fraglichen Gegenstande Aufmerksamkeit zugewendet hat, bestimmen uns zu folgenden polizeilichen Anordnungen:

1) das Einwandern der aus den Kaiserlich=Oesterreichischen und Königlich=Preussischen Staaten kommenden Handwerksgesellen in das Großherzogthum Weimar=Eisenach wird hiermit, bis auf weitere Anordnung, gänzlich untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbote bleiben:

- a) Inländer, welche, als Landesländer, in ihre Heimath zurückkehren wollen;
- b) Ausländer, welche den Kaiserlich=Oesterreichischen und den Königlich=Preussischen Staaten nicht angehören und die Großherzoglichen Lande nur passiren wollen, um auf dem kürzesten Wege in die Heimath zu gelangen;
- c) solche Individuen, welche von einem inländischen Künstler oder Handwerker für seine Werkstatt ausdrücklich verschrieben sind und solches sofort und unzweifelhaft nachzuweisen vermögen.

2) Die unter a, b, c bezeichneten Individuen sind auch nur dann in das Land einzulassen, wenn sie, und zwar die aus von der Cholera inficirten Gegenden Kommenden, in einer Kaiserl. Oesterreichischen oder Königl. Preussischen Contumazanstalt eine Quarantaine

*) Man vergl. die Königl. Sächsische, Großh. Badische u. Kurhessische Verordnungen, oben S. 153, 200, 256.

von 20 Tagen ausgehalten haben und solches bescheinigen, oder, was die aus nicht inficirten Gegenden der Oesterreichischen Staaten Kommenden anlangt, die vorgeschriebenen Gesundheitspässe, sowie die, aus dem Königlich-Preussischen Gebiete Einwandernden die vorgeschriebenen Legitimations-Karten, oder dem gemäß eingerichtete Reiselegitimationen bei sich führen, über ihr fortwährendes Wandern in gesunden Gegenden aber sonst kein Zweifel entsteht.

3) Bei befundener Nichtigkeit der Legitimationen sind die unter a und c gedachten Individuen auf dem nächsten Wege in den Ort ihrer Bestimmung, die unter b aber auf dem nächsten Wege bis zum Austritte aus dem Lande, unter genauer Vorschrift der Reiseroute und mit der Verwarnung, daß jede Ausweichung mit achttägiger Gefängnißstrafe werde geahndet werden, zu verweisen.

4) Diejenigen, welche hiernach das Großherzogthum gar nicht betreten dürfen, sind sofort an der Grenze, mit der Bedeutung zurückgewiesen, daß sie bei etwaigen Versuchen, in das Großherzogthum einzudringen, mit Arbeitshausstrafe belegt, und dann unter Eskorte über die Grenze zurückgebracht werden sollen.

5) Diejenigen ausländischen Handwerksgesellen, welche aus Süden und Westen in das Großherzogthum einwandern wollen, sind an den Grenzpunkten von den Ortspolizeibehörden auf die Gefahr und die Schwierigkeiten des Einwanderns in die östlich und nördlich gelegenen, von der Cholera zunächst bedrohten Staaten, aufmerksam zu machen und darüber zu verständigen, daß sie die Zurückweisung an den Grenzen dieser Staaten zu erwarten haben.

Beharren sie auf ihrem Entschlusse, die Wanderung fortzusetzen: so sind sie daran zwar nicht zu hindern, allein sie haben sich nach Maaßgabe des Publikandums vom 27. September 1828 auf das Genügendste darüber auszuweisen, daß sie im Besitze von wenigstens drei Thalern an Geld sind, um den Zehrungsaufwand durch das Großherzogthum bestreiten zu können.

Wer diese Bedingungen erfüllen kann, erhält von der Grenzpolizeibehörde die geeignete Bescheinigung in sein Wanderbuch oder in seine sonstige Reiselegitimation, im gegentheiligen Falle wird ihm der Eintritt in das Land versagt.

Sämmtliche Polizeiunterbehörden des Großherzogthums haben hiernach geeignete Anordnung zu treffen, resp. die Ortsbehörden, Gast- und Schenkwürthe genau zu instruiren und über die Befolgung dieser Vorschrift gehörig zu wachen.

Weimar den 3. September 1831.

Großherzoglich-Sächsische Landesdirection.

F. v. Schwendler.

3) Weitere Verordnung der Großherzoglich-Sächsischen Landesdirection vom 6. Sept. 1831, betreffend die Vorschriften wegen Einführung von Gesundheitsattesten *).

(Aus dem Großherzogl. Regierungsblatt, Num. 15.)

Da die meisten Staaten des Deutschen Bundes als Vorsichtsmaaßregel zur Abhaltung der Asiatischen Cholera die Anordnung getroffen haben, daß Personen, Thiere und Waaren, welche aus dem Auslande kommen, durch Gesundheits- resp. Reinheits-Pässe legitimirt seyn müssen: so halten wir bei der fortschreitenden Annäherung jener Krankheit für nöthig, in Uebereinstimmung mit den Verfügungen der Nachbarstaaten, Folgendes bekannt zu machen, resp. zu verordnen:

1.

Jeder Bewohner des Großherzogthums, welcher sich in das Ausland begeben will, muß mit einem Gesundheitspasse nach dem Formular unter A versehen seyn und derselbe hat, falls er diese Vorschrift unbeachtet läßt, sich selbst es zuzuschreiben, wenn seine Zurückweisung aus dem Auslande oder an der Grenze desselben, und zwar bei erschwerenden Umständen nach vorher ausgestandener Contumaz oder Gefängnißstrafe, erfolgt.

2.

Sollen Thiere aus dem Großherzogthume nach dem Auslande transportirt werden: so ist dem Führer, welcher mit einem Gesundheitspasse nach dem Formular unter A versehen seyn muß, ein Reinheitspaß nach dem Formular unter B auszufertigen.

3.

Bei Waarenversendungen in das Ausland muß ein Reinheitspaß nach dem Formular unter C beigegeben werden.

4.

Die Gesundheits- resp. Reinheits-Pässe unter A, B, C sind in den Städten Weimar, Eisenach und Jena von den Stadtpolizeicommissionen, für die übrigen Städte und Dörfer aber von den dazu ausdrücklich committirten Aemtern, denen hierzu die erforderlichen Reze von unserer Kanzlei zugesendet werden sollen, unentgeltlich auszufertigen.

5.

Bei Ausstellung der Gesundheits- und Reinheits-Pässe gilt die, hinsichtlich der Passausfertigung bestehende allgemeine Vorschrift, daß die Unterobrigkeiten dergleichen nur an solche Individuen ausstellen dürfen, welche innerhalb ihres Verwaltungsbezirks wesentlichen Aufenthalt haben; doch soll den benannten Polizeicommissionen, resp. den committirten Aemtern ausdrücklich nachgelassen seyn, auch an solche Ausländer, welche in ihrem polizeilichen Ver-

*) Man vergl. die R. Preuß. Bekanntmachung vom 5. April 1831 mit deren 3 Gesundheits-scheinen, oben S. 90—99, die Kurhessischen Gesundheitskarten, S. 233, die Großherzoglich-Hess. Krankenlisten, S. 293.

waltungsbereiche einen temporären Aufenthalt gehabt haben und mit gültigen Legitimationen versehen sind, z. E. an Handwerksgefelln, welche bei einem, in ihrem Bereiche angefessenen, Meister in Arbeit standen, an Zeitpächter, Schäfer, Dienstbothen u., für ihre Personen und Effecten Gesundheits- resp. Reinheits-Pässe zu ertheilen.

6.

Bei Ausfertigung der Gesundheits- und Reinheits-Pässe sind die Empfänger auf die darin enthaltenen Vorschriften über die Dauer der Gültigkeit, über das Innehalten der vorgeschriebenen Straßen, hinsichtlich des Visirens u., aufmerksam zu machen.

7.

Sämmtliche Polizeiunterbehörden des Großherzogthums haben streng darauf zu sehen und durch das Polizei-Unteraufsichtspersonal die genaueste Aufmerksamkeit darauf richten zu lassen, daß der Eintritt in die Orte ihrer resp. Bezirke und die Aufnahme in Gast- oder Privathäusern Reisenden, Frachtfuhrleuten u., welche aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommen, nur dann gestattet werde, wenn sie mit völlig genügenden Gesundheitspässen versehen sind.

Bei befundener Richtigkeit der Pässe sind dieselben zu visiren, entgegengesetzten Falles aber müssen die betroffenen Personen und Transporte unnachsichtlich sofort über die Grenze zurückgewiesen werden.

Besonders haben die Polizeiunterbehörden herumziehende Komödianten, Seiltänzer, Bereiter, Führer wilder Thiere und dergleichen Leute gar nicht im Lande zu dulden, auch auf die wandernden Handwerksbursche und auf die Hausirer ein wachsames Auge zu richten und die arbeitslos Ausfliegenden in ihre Heimath zu weisen.

8.

Allen Einwohnern des Großherzogthums wird hiermit gemessenst untersagt, Fremde, welche aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommen, in ihre Häuser aufzunehmen, wenn jene nicht mit den gehörigen Gesundheitszeugnissen als unverdächtig sich ausweisen.

Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot ist durch die zuständige Polizeibehörde unnachsichtlich mit zwanzig Thalern Geldbuße oder, bei Zahlungsunfähigkeit, mit vier Wochen Gefängniß zu bestrafen.

Weimar den 6. September 1831.

Großherzoglich-Sächsische Landesdirection.

F. v. Schwendler.

A. Gesundheitspaß

Name, Vorname und Stand des Reisenden.	Signalement.	Kommt von	Reist nach	Welchen Weg er einschlagen will.	Auf welche Weise er reist.
	Alter Größe Haare Augen Nase Mund Gesicht Besondere Zeichen				

Ort.
Datum.

Dienstiegel.

Ausfertigende Behörde.

(Gegenüberstehende Seite.)

für Reisende.

Gesundheitszustand des Orts, von welchem er kommt.			Mitgeführte Bagage.			Bisirt in	Bemerkungen.
Ob ein Fall von der Asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist.	Ob seit sechs Wochen kein Erkrankungsfall am Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Cholera dem Orte niemals in geringerer Entfernung als 10 Meilen genähert hat.	Kleidsstücke.	Sonstige Effecten.	Fuhrwerk.		
			worin verpackt.				

Unterschrift des Physicus.
Dienstiegel.

Bemerkungen.

- 1) Dieser Gesundheitspaß gilt nur für die zu der oben angegebenen Reise erforderliche Zeit, nämlich für . . . Wochen . . . Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
- 2) An keinem Orte, wo übernachtet worden ist, darf das Bisirenlassen verabsäumt werden. Im Unterlassungsfalle muß sich der Reisende gefallen lassen, an der Grenze so behandelt zu werden, als wenn er aus wirklich inficirten Gegenden käme.
- 3) Nur mit der in dem Passe angegebenen Bagage wird nach dem Inhalte desselben verfahren. Sollte der Reisende noch andere Effecten bei sich führen: so werden diese behandelt, als wenn sie aus einer mit der Cholera befallenen Gegend her kämen.
- 4) Der Reisende muß sich durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wesentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieses der Grenzbehörde anzuzeigen.

Namensunterschrift des Reisenden.

B. Reinheitspaß

Gattung der Thiere.	Deren Anzahl. (wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke.)	Woher sie kommen.	Wohin sie sollen.	Angabe der einzuschlagenden Route.

Ort.

Dienstsiegel.

Ausfertigende Behörde.

Datum.

Bemer:

- 1) Nur für die angegebene mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten Thiere ist dieser Paß gültig.
- 2) Der Paß ist ferner nur für die zum Transporte der Thiere bis zur Grenze erforderliche Zeit gültig, nämlich für . . . Wochen . . . Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
- 3) Die Führer und Treiber der Thiere müssen mit besonderen Gesundheitspässen versehen seyn.

C. Reinheitspaß

Angabe der Waaren.	Quantität derselben (wobei die Zahl der Collis und deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maaß und Gewicht der Gegenstände genau angegeben sind.)	Abgesendet von	Bestimmt nach	Auf welcher Route zu transportiren.
	Ob und wie verpackt?	Woher ursprünglich?		

Ort.

Dienstsiegel.

Ausfertigende Behörde.

Datum.

Bemer:

- 1) Dieser Paß gilt nur für diejenigen Waaren, welche ausdrücklich in demselben angegeben und genau specificirt sind.
- 2) Eben so ist derselbe nur für diejenige Straße gültig, auf welche er ertheilt ist.
- 3) Er gilt nur für die zum Transport der Waare bis an den Bestimmungsort erforderliche Zeit, nämlich für . . . Wochen . . . Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

für Thiere.

Durch wen sie geführt werden.	Gesundheitszustand des Orts, von welchem sie kommen.			Bisirt in	Bemerkungen.
	Ob ein Fall von der Asiatischen Cholera im Orte vorgekom- men ist.	Ob seit 6 Wochen kein Erkrankungsfall am Orte mehr vorge- kommen ist.	Ob sich die Cholera nie- mals in geringerer Ent- fernung als 10 Meilen genähert hat.		

Unterschrift des Physicus.
Dienstiegel desselben.

lungen.

- 4) Müssen sich dieselben durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn sie auf ihrer Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollten, dieses der Grenzbehörde anzuzeigen.

Unterschrift des Führers der Thiere.

für Waaren.

Auf welche Weise sie verschickt sind.		Gesundheitszustand des Orts, aus welchem die Waaren kommen.			Bisirt in	Bemerkungen.
durch Post.	durch Fuhr.	Ob ein Fall von der Asiatischen Cholera im Orte vorgekom- men ist.	Ob seit 6 Wochen kein Erkrankungsfall am Orte mehr vorge- kommen ist.	Ob sich die Cholera nie- mals in geringerer Ent- fernung als 10 Meilen genähert hat.		

Unterschrift des Physicus.
Dessen Dienstiegel.

lungen.

- 4) Die Führer der Waaren, so wie das zum Transporte derselben dienende Zugvieh, müssen mit besonderen Gesundheits- und Reinheitszeugnissen versehen seyn.
5) Ueberdies muß sich der Führer der Waaren durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieses der Grenzbehörde anzuzeigen.

Namensunterschrift des Führers der Waaren.

4) Bekanntmachung der Großherzoglich = Sächsischen Landesdirection zu Weimar vom 11. September 1831, die gesundheits = polizeilichen Anordnungen beim Eindringen der Cholera betreffend.

(Aus dem Großh. S. Weimar-Eisenach'schen Regierungsblatt vom 16. Sept. 1831, Num. 16.)

In unserer Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. haben wir den Bewohnern des Großherzogthums die bis dahin uns bekannt gewordenen Beobachtungen und Erfahrungen über die Asiatische Cholera mitgetheilt, und Vorsichtsmaasregeln zum Schutze gegen diese Krankheit empfohlen. Seitdem ist dieselbe der nordöstlichen Grenze des Großherzogthums bis auf eine Entfernung von nur dreissig Meilen näher gerückt. Dem ungeachtet geben wir die Hoffnung noch nicht auf, daß die kräftigen und zweckmäßigen Maasregeln der vorliegenden Staaten, namentlich der Königlich = Preussischen und Königlich = Sächsischen Regierungen, so wie die gesunde hohe Lage des Großherzogthums, welches besonders auch durch den Mangel schiffbarer Flüsse der Gefahr des Einschleppens ansteckender Seuchen überhaupt weniger ausgesetzt ist, die Cholera von uns abhalten werde. Jedoch finden wir uns durch die fortgeschrittene Annäherung derselben um so mehr bewogen, mit Benutzung der nun auch aus denjenigen Ländern, deren Bewohner in ihren Lebensverhältnissen nicht wesentlich von uns abweichen, weiter bekannt gewordenen Erfahrungen über diese Krankheit, nochmals eine möglichst umfassende, belehrende und berathende Bekanntmachung deshalb zu erlassen, als vielfache Wahrnehmungen bestätigt haben, daß durch angemessene Lebensweise der Krankheit vorgebeugt, gegen die wirklich ausbrechende Cholera aber nur durch schnelle, augenblickliche Anwendung geeigneter Mittel noch wirksame Hülfe geleistet werden kann.

Durch die sorgfältigste Erwägung aller dabei in Rücksicht kommenden Verhältnisse, namentlich auch durch das, was darüber in den neuesten Königlich = Preussischen Verordnungen enthalten ist, sind wir zu der Ueberzeugung gelangt, daß Grenz = und Ortsperren weder an sich hinreichenden Schutz gegen das Eindringen der Cholera gewähren, noch auch bei den ausgedehnten Grenzen des Großherzogthums mit den verfügbaren Mitteln hierzu überhaupt ausführbar seyn würden.

Wir beschränken daher die nothwendigen gesundheits = polizeilichen Anordnungen auf folgende Maasnahmen, welche

- I. die Bekämpfung der Anlage zur Cholera,
- II. die möglichst schnelle Versorgung der Kranken mit ärztlicher und sonstiger Hülfe, und
- III. die thunlichste Absonderung und Reinigung der von der Krankheit Befallenen, ihrer nächsten Umgebung und der mit denselben in Berührung gekommenen Sachen, bezwecken.

Zu I. Es steht unbestritten fest, daß nur derjenige von einer Krankheit befallen werden kann, welcher die Anlage dazu in sich trägt. Die Wichtigkeit aller Maaßnahmen, welche eine solche Anlage an ihrer Entwicklung zu hindern, oder die bereits vorhandene zu vernichten fähig sind, leuchtet daher von selbst ein. Bei der uns jetzt näher kommenden Krankheit darf man sich aber der Hoffnung eines günstigen Erfolgs des hier in Rede stehenden zweckmäßigen Verhaltens um so sicherer hingeben, je deutlicher die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß nur eine schon weit gediehene Anlage zur Cholera für dieselbe empfänglich macht; daß es aber allerdings möglich ist, ihr vorzubeugen, oder sie zu schwächen, ja sie ganz zu vernichten.

Zu diesem Zwecke beleiße man sich

1)) Lautet mit weniger Abweichung wie die Sätze 1 und 2 in der Bekannt-
2)) machung n. Num. 1, S. 386.)

3) Man Sorge für möglichst reine Luft in seiner Umgebung, wähle so viel wie möglich eine hoch gelegene, sonnige, trockene und geräumige Wohnung. Kann man sich dem Aufenthalte in feuchten Gemächern nicht entziehen: so trockene und erwärme man sie, besonders bei nasskalter Witterung, zu welchem Behufe man da, wo andere Oefen nicht vorhanden, oder nicht anzubringen sind, kleine Windöfen, jedoch mit gehöriger Vorsicht, benutzen kann. Man lüfte die Wohnungen öfters, umgebe sich mit gesunden Menschen, dränge sich nicht enge zusammen, und entferne auffallende Ausdünstungen.

4)) (Alles, was unter diesen beiden Ziffern vorkommt, steht der Hauptsache nach schon
5)) in der eben angeführten Bekanntmachung, Satz 3 und 4, S. 386 ff.)

Zu II. In aller Beziehung zweckmäßige Hülfe vermag nur ein geschickter Arzt, unter Berücksichtigung der jedesmaligen Umstände zu leisten. Man säume also, wenn sich bei etwaigem Näherrücken der Cholera verdächtige Zufälle an einer Person zeigen, keinen Augenblick, einen Arzt herbeizuholen und dessen Anordnungen pünctlichst zu entsprechen. Daß es nirgend an dem geeigneten Heilpersonal und an den zur schleunigsten Hülfsleistung erforderlichen Mitteln jeder Art fehle, dafür werden wir möglichst Sorge tragen.

Verdächtige Krankheitszufälle sind nun hauptsächlich folgende:

Der Schlaf ist gestört — bis — „der Durst ist immer sehr stark“ — lautet wörtlich, wie im Eingange der Bekanntmachung 1, S. 385.

Sobald nun, aller Vorsichtsmaaßregeln ungeachtet, Jemand sich unwohl fühlt, und einige der bezeichneten Krankheitserscheinungen den Verdacht der Cholera erregen, so ist, bei dem sehr raschen Verlaufe dieses Uebels, welches, den bisherigen Erfahrungen zufolge, der

bloßen Naturhülfe nicht weicht, die schnellste, umfassendste und anhaltendste ärztliche Hülfe dringend nothwendig.

Im vollen Umfange läßt sich nun in einem Privathause solche nur schwer und oft gar nicht erlangen, wohl aber in einer gut eingerichteten Heilanstalt, wo auffer erwärmten luftreinen Zimmern und passender diätetischer Pflege, auch alle übrigen Erfordernisse, namentlich ärztliche Hülfe und Wartung, Arzneien, Bäder u. s. w. in jedem Augenblicke zur Stelle sind und ohne Zeitversäumniß mit Sachverstand und einer solchen Ausdauer angewandt werden können, wie sie selbst dem reichsten Privatmanne, wenn er nicht allein über Arzt, Apotheker und Wärter zu gebieten vermag, in seinem Hause nicht verbürgt werden kann.

Damit jedoch in Fällen, wo der Kranke nicht nach der Heilanstalt geschafft werden kann, oder will, auch vielleicht der Transport dahin eine Verzögerung erleidet, in jedem Falle aber bis zur Ankunft des Arztes die hierbei so höchst kostbare Zeit nicht ungenützt verstreiche, müssen dem Erkrankten, wo die Umstände es irgend gestatten, folgende, durch die Erfahrung bewährte, erste Hülfsleistungen von seinen Angehörigen so schnell als möglich, ja selbst in dem Falle gewährt werden, wenn Zweifel darüber obwalten sollten, ob es die gewöhnliche oder die Asiatische Cholera sey.

Als das dringendste Bedürfniß zur Heilung hat sich, nach den gemachten Erfahrungen, die möglichst schnelle und anhaltende Reizung und Erwärmung der kalten Hautoberfläche erwiesen. Der Kranke werde daher so schnell als möglich zu Bette und in das zu seiner Aufnahme bestimmte Zimmer gebracht. Dieses sey gehörig (bis zu 16 — 18° Reaumur) erwärmt, werde möglichst luftrein gehalten, und der Kranke werde darin von der übrigen Hausgenossenschaft, mit Ausnahme der seine Pflege und Wartung übernehmenden Personen, völlig abgesondert.

Während man nun die nöthigen Anordnungen zur Bereitung der nachstehend unter 2, 3 und 4 angegebenen Mittel trifft, bewirke man

1) vor allen Dingen eine fortwährende Reizung der Haut, und unterhalte diese, wo möglich so lange, bis die kalten Glieder des Kranken wieder natürlich warm werden und zu schwitzen beginnen. Es dient dazu ein fortgesetztes Bürsten oder Reiben des ganzen Körpers, besonders aber der Gliedmaßen und der Herzgrube mit flanellenen Tüchern, welche trocken erwärmt, oder mit warmem Wein, Branntwein, Essig, oder, was sich besonders wirksam gezeigt hat, mit einer Mischung aus Campher-Spiritus und dem zehnten Theile der Essenz des spanischen Pfeffers zu befeuchten sind. Nachdem man diese Reibungen etwa eine viertel bis halbe Stunde lang fortgesetzt hat, lege man erwärmte Teller oder Säckchen, die

mit heißem Sande, Kleie oder dergleichen gefüllt sind, Wärmeflaschen, mit heißem Wasser gefüllte (Selterfer) Krüge auf die Herzgrube, zu den Seiten des Leibes (neben Brust und Bauch) und auf die Hände und Füße.

Man lege ferner handgroße (zuvor etwas erwärmte) Senfzüge, oder geriebenen Meerrettig auf die Magengegend, die Arme und Beine, und lasse sie liegen, bis sie Brennen erregen, wozu in der Regel eine viertel bis halbe Stunde erforderlich ist.

Bei Anwendung aller dieser Mittel ist jede Erkältung sorgfältigst zu vermeiden.

2) Hierauf setze man den Kranken, so bald als möglich, in das inzwischen bereitete heiße Bad von 30 — 32° Reaumur, dessen Wirkung man noch durch einen Zusatz von scharfem Essig, Rochsalz oder Seifensiederlauge, Weingeist und dergleichen steigern kann*). In diesem lasse man ihn eine viertel bis halbe Stunde und reibe schon während dieser Zeit den Körper anhaltend mit flanellenen Tüchern. Ein solches Bad ist, erforderlichen Falles, nach einer Stunde zu wiederholen und jedesmal durch Zugießen von kochendem Wasser in hinreichender Wärme zu erhalten.

Nach dem Bade bedecke man den, mit warmen Tüchern sorgfältig abgetrockneten, Kranken mit erwärmten wollenen Decken oder Betten.

Sollte die Bereitung des Bades nicht sofort möglich seyn, so hülle man den entkleideten Kranken in wollene Decken, die in siedend heißes, mit scharfem Essig, Weingeist und dergleichen versetztes Wasser getaucht und demnächst zur Entfernung der überflüssigen Feuchtigkeit ausgewunden sind.

3) Mindestens eben so wirksam als ein warmes Wasserbad ist ein Dampfbad von bloßen Wasser- oder Essigdämpfen. Ein solches Dampfbad kann man in jeder Haushaltung leicht auf die Weise bereiten, daß man den Kranken entkleidet, auf einen gewöhnlichen, möglichst hohen Rohrstuhl setzt, ihn bis dicht um den Hals mit einer wollenen Decke umgibt, welche überall bis auf den Fußboden herabreichen muß, und dann unter den Stuhl ein hinreichend großes Gefäß mit Wasser oder Essig stellt, in welches man erhitzte Feldsteine, Ziegel oder eiserne Kugeln, Gewichte u. d. w. wirft.

Falls aber das Sitzen dem Kranken zu beschwerlich fällt, so richtet man eine gewöhnliche Bettstelle, deren Rahmen mit Gurten versehen ist, oder deren Bodenbretter etwas auseinander geschoben werden, zu einem solchen Dampfbad ein. Auf die Gurte wird Stroh oder Heu und darauf der Kranke gelegt. Ueber dem Bette werden Keife angebracht und

*) An Rochsalz gehören zu einem solchen Bade sechs Pfund, an Branntwein 8 bis 10 Maas (oder 4 bis 6 Eimer Branntweinspülcht), an Seifensiederlauge, je nach ihrer Stärke, ein halbes bis zwei und ein halbes Mäsel.

über diese wollene Decken, die bis an den Boden des Zimmers herabreichen, gebreitet. Endlich werden unter dem, auf diese Art zeltartig eingerichteten Bette die Dämpfe auf obige Weise, oder durch Begießen glühender Steine u. mit warmem Wasser oder Essig, entwickelt, jeden Falls aber muß der Kopf des Kranken der Einwirkung der Dämpfe entzogen werden.

Bei dem einen wie bei dem andern Verfahren ist der Stuhl oder das Bett in einer solchen (vorher durch einen Versuch leicht zu ermittelnden) Höhe zu stellen, daß der Kranke durch den heißen Dampf nicht Schaden nehme.

Sehr empfehlenswerth ist zu einem solchen Dampfbade noch, besonders wegen der raschen, wohlfeilen und gefahrloseren Bereitungsweise, die Anwendung der durch das Verbrennen des Weingeistes sich entwickelnden Dämpfe. Eine solche Verbrennung von Weingeist, welche in einem Raume wie der eines Badeforbtes schon in fünf Minuten eine Wärme von etwa 35° Reaumur, und in einer viertel Stunde eine solche von 62° entwickelt, kann auch unter einem Stuhle oder in einer, wie oben zugerichteten, Bettstelle, worauf der mit wollenen Decken behangene Kranke sitzt oder liegt, auf eine höchst einfache Weise bewirkt werden. Man setzt nämlich unter den Stuhl oder unter die Bettstelle (die jedoch, wenn das Lager nicht sechzehn bis achtzehn Zoll von dem Fußboden entfernt ist, auf Stühle gestellt werden muß) einen Teller, auf welchem sich ein Lassenkopf mit ein sechstel bis ein drittel Rösel Brenn-Spiritus befindet, und stülpt über den Lassenkopf, zur Vermeidung aller Gefahr, noch einen reinen, kupfernen oder messingenen Kessel oder einen weiten Topf, auf untergelegten Stücken Holz dergestalt über, daß die Anzündung des Spiritus darunter geschehen und die Luft zur Erhaltung der Flamme zuströmen kann. Nach Anzündung der Flamme fährt man mit der Verbrennung des Spiritus wo möglich so lange fort, bis der Kranke in Schweiß geräth. Jeder unangenehmen Steigerung der Temperatur ist durch Lüften des wollenen Behanges leicht zu begegnen.

4) Innerlich reiche man dem Kranken häufig, etwa alle zehn Minuten, ein möglichst warmes Getränk, so heiß als er es ertragen kann, z. B. heißen Flieder-, Kamillen-, Melissen- oder Pfeffermünz-Thee, und im Nothfalle, wenn nichts Andern gleich zur Hand ist, blosses heißes Wasser. — Zur Abwechslung damit paßt auch ein schleimiges Getränk, z. B. Hafer- oder Reis-Schleim, besonders eine dünne Abkochung von Salep mit etwas Zimmt.

5) Bei heftigen, schmerzhaften Durchfällen nützen Klystiere aus Stärkemehl. Man löse davon einen bis zwei Theelöffel in einer Tasse heißen Wassers auf, mische die Auflösung mit dem Gelben von Einem Eie und spritze sie lauwarm ein.

Aller anderen sonst empfohlenen Mittel enthalte sich der Kranke durchaus bis zur Ankunft des schleunigst herbei zu holenden Arztes.

Zur sicheren und rascheren Handhabung der eben angerathenen ersten Hülfsleistungen wird es zweckmäßig seyn, in jeder Haushaltung, ausser den schon gewöhnlich darin vorhandenen Gegenständen, wo möglich noch folgende Gegenstände vorrätzig zu halten:

- 1) Drei bis vier große wollene Decken.
- 2) Einige Ellen Flanell (zu den Reibungen.)
- 3) Eine Badewanne.
- 4) Einen Unterschieber.
- 5) Eine Klystierspritze.
- 6) Fliederblume, 4 Loth.
- 7) Kamillenblumen, 4 Loth.
- 8) Melissenkraut, desgleichen.
- 9) Pfeffermünzkraut, desgleichen.
- 10) Campher-Spiritus, 1 Pfund.
- 11) Essenz von spanischem Pfeffer, 3 Loth.
- 12) Gepulverten schwarzen Senf, 4 Loth.
- 13) Gepulverte Salepwurzel, 2 Loth.
- 14) Brenn-Spiritus, 1 Kösel.

Ausserdem wird es von Nutzen seyn, sich die Ingredienzien zu den desinficirenden Räucherungen und Waschungen anzuschaffen und vorrätzig zu halten.

Als Zeichen von Besserung der Kranken kann man folgende ansehen:

a — f. (Wie schon oben, Seite 389, mit dem Satz: Die Gefahr ic. — bis: Herstellung. — enthalten.)

Zu III sind folgende Vorsichtsmaaßregeln, sobald die Krankheit in einem Orte ausgebrochen ist, besonders zu beachten, wobei als Regel angenommen wird, daß die Kranken in ihren Wohnungen ärztlich behandelt werden.

1) Ohne die, zur Erhaltung der Gesundheit nöthige, tägliche Bewegung in freier Luft, den Umgang mit Fremden u. s. w. aufzugeben, suche man doch, sich und die Seinigen von Anderen möglichst abzusondern und namentlich die Gemeinschaft mit Fremden zu meiden.

2) In Häusern, die von vielen Leuten bewohnt werden, wird auch ein gewisser Rückhalt gegen die Hausbewohner selbst von Nutzen seyn.

3) Auf die Diensteute, Lehrlinge ic. und deren Verkehr ausserhalb des Hauses habe man in gleicher Art ein scharfes Auge. Diensteute, oder sonstige Hausgenossen, welche

die Nacht über in fremden Häusern zubringen, können in dieser Hinsicht besonders gefährlich werden.

4) Die nämliche Vorsicht ist in Bezug auf Personen zu empfehlen, welche von Haus zu Haus gehen und mit sehr vielen Unbekannten in Berührung kommen.

5) Beim Einkaufe von Lebensmitteln, namentlich von Vegetabilien, Brod, Mehl, Garten- und Baumfrüchten, Gemüsen und allen reinlichen trocknen Materialwaaren, so wie von Getränken, bedarf es keiner besondern Vorsicht; Fleisch dagegen lasse man beim Ankaufe, ehe man es berührt, in ein Gefäß mit Wasser werfen.

6) Bei sonstigen Einkäufen ist gleichfalls Vorsicht, so wie bei giftfangenden Waaren, anzurathen.

7) Papiere, Briefe u., die man, ohne vorgängige Reinigung, von Unbekannten empfängt, sind, ehe man sie mit blossen Händen berührt, leicht auf die Weise zu reinigen, daß man sie mittelst einer Zange über glühende Kohlen hält, auf welche man etwas Essig gegossen hat.

8) Geld, zumal wenn es eine schmutzige Oberfläche hat, läßt man, ehe man es von Unbekannten in Empfang nimmt, in ein Gefäß mit Essig oder Schwarzseifenwasser werfen und mittelst eines Löffels darin umrühren.

9) Beim Ausgehen vermeide man Orte, an welchen ein großer Zufluß von Menschen Statt findet; man entziehe sich überhaupt, so viel als möglich, der Nähe von unbekanntem Personen, halte Hunde, Katzen u. mittelst eines Stockes von sich ab, und trage auch allenfalls ein Gläschen mit starkem, aromatischem Essig bei sich, um, namentlich in der Nähe verdächtiger Orte, von Zeit zu Zeit daran zu riechen.

10) Man sey vorsichtig bei der Benutzung alles dessen, was dem gesammten Publikum zum Gebrauche dient; man vermeide namentlich auch heimliche Gemächer, die allgemein zugänglich sind.

11) Wessen Geschäftsbetrieb von der Art ist, daß er ihn und sein Haus dem lebhafteren Verkehr mit anderen, namentlich unbekanntem Personen, unabwendbar aussetzt, wird sich ein, den obigen Verhaltensregeln und seinen Verhältnissen möglichst anzupassendes, besonderes Sicherheitsverfahren bilden können. Namentlich wird in offenen Läden die unmittelbare Berührung der darin beschäftigten Personen mit dem Publikum so viel als möglich zu vermeiden seyn. Solche Personen aber, deren Verhältnisse die Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregel erschweren oder verhindern, werden wohl thun, die Berührung mit ihrer eigenen Familie möglichst zu beschränken.

12) Sehr empfehlenswerth ist für einen Jeden in solcher Zeit, zur Vermeidung der Ansteckung, ein häufiges Waschen von Gesicht und Händen, sey es auch nur mit gewöhnlichem kaltem Wasser.

13) Es ist rathsam, die nicht im täglichen Gebrauche befindlichen Gegenstände, an welchen der Ansteckungsstoff leicht haften kann, wie z. B. wollene und baumwollene Kleidungsstücke, Betten, Pelzwerk und dergleichen, gleich beim Ausbruche der Krankheit im Orte, einzupacken und besonders zu verwahren.

14) Alle diese Vorsichtsmaaßregeln sind in der Nähe eines Hauses, wo Kranke sich befinden, vorzugsweise zu beobachten. Außer der sorgfältigen Vermeidung jedes Verkehrs mit einem solchen Hause und Allem dem, was es in sich schließt, oder was daraus fortgebracht wird, werden die Nachbarn auch wohl thun, die Luft in ihren Wohnungen durch fleißiges Öffnen der Fenster und Thüren und durch vorsichtig anzustellende Räucherungen, mittelst Chlors oder Salpetersäure, allenfalls auch durch Essigdämpfe, zu reinigen.

15) Um endlich selbst für den Fall, daß ein Mitglied der Familie an der Cholera erkranken sollte, wenigstens die übrigen Mitglieder vor der Ansteckung möglichst zu schützen, nehme man, wenn die Wohnungsverhältnisse es irgend gestatten, schon im Voraus auf die Einrichtung von einigen abgesonderten und leicht abzusperrenden Zimmern Bedacht, worin etwa erkrankende Hausgenossen aufgenommen werden und während ihrer Krankheit und Genesung verbleiben können.

Diejenigen Personen aber, deren Beruf es mit sich bringt, daß sie sich durch den Eintritt in den inficirten Raum selbst der Ansteckung mehr als andere aussetzen, wie z. B. Aerzte, Chirurgen, Krankenpfleger und Wärter, Geistliche u. s. w., müssen sich durch die Beobachtung folgender besonderer Vorsichtsmaaßregeln vor der nachtheiligen Einwirkung des Ansteckungsstoffes zu schützen suchen:

1 bis 7 } (Alles was hier unter diesen Ziffern vorkommt, enthält schon, mit wenigen Abänderungen, die K. Preuß. Anweisung u. unter lit. a—i, pag. 59 ff.)

Zu welcher Art sich Krankenträger und andere Personen, welche mit an der Cholera Leidenden oder Verstorbenen in unmittelbare Berührung kommen, vor der Infection, durch eine angemessene Bekleidung, Reinigung u., noch besonders zu schützen haben, darüber werden die Großherzoglichen Physiker und die Orts-Gesundheitscommissionen, nach von uns erfolgter Instruction, nähere Anweisung ertheilen.

Diejenigen Personen endlich, welche sich durch Reinigung der inficirten Gegenstände selbst der Gefahr der Ansteckung aussetzen, haben sich dabei theils durch Waschen mit einer

Chlorkalk: oder Chlornatron: Solution, theils durch Einölen der Hände, oder durch den Gebrauch von Handschuhen, theils durch das Verbinden von Tüchern vor Mund und Nase zu schützen.

Bei der hohen Wichtigkeit des Einflusses, welchen die genaueste Beobachtung vorstehender Rathsertheilungen und Anordnungen auf Leben und Gesundheit unserer Mitbürger haben wird, und bei dem günstigen Erfolge, von welchem die Anwendung gleicher Maaßregeln im Preussischen Staate begleitet gewesen ist, läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß die wohlgesinnten, von den Vorurtheilen gegen zweckmäßige Vorsichtsmaaßregeln und Vorkehrungen wider die Cholera frei gebliebenen Einwohner des Großherzogthums die obige Belehrung gern beachten, auch den Verfügungen der zuständigen Behörden, welche im Sinne dieser Bekanntmachung ergehen werden, zu eigenem Besten überall bereitwillig nachkommen werden.

Weimar am 11. September 1831.

Großherzoglich=Sächsische Landesdirection.

F. v. Schwendler.

Anweisung zur Bereitung der Senf- und Meerrettig-Züge, der Salpetersäure- und Chlor-Dämpfe und des Chlorkalk-Wassers.

Senf- und Meerrettig-Züge.

(Wie oben Seite 390 schon angegeben.)

Salpetersäure Dämpfe.

(Ist dieselbe Bereitung, wie schon oben S. 52, S. 38. S. 83, S. 5. S. 129. 254 beschrieben.)

Chlor-Dämpfe.

(Wie schon S. 53, S. 45. S. 83, S. 8. S. 129. S. 147, S. 40. S. 255.)

Das Chlorkalk-Wasser zum Waschen des Körpers wird aus einem Theile Chlorkalk und hundert Theilen Wasser bereitet.

Alle oben erwähnten Mittel sind jederzeit aus den Apotheken zu beziehen, wo man auch, so wie von den Ärzten noch umständlicheren Unterricht über die zweckmäßigste Art ihrer Anwendung erhalten kann.

5) Instruction für die Bezirks-Gesundheitscommission; d. d. Weimar den 22. September 1831.

§. 1.

Die Bezirks-Gesundheitscommission tritt sofort nach ihrer Ernennung zusammen und hält so oft als nöthig Sitzungen, zu Besorgung der ihr obliegenden Geschäfte.

Sie wird dabei von dem Landrathe des Bezirks, welcher nach §. 5 der Instructionsverordnung vom 27. September 1817 auf alle Gegenstände der Gesundheitspolizei sein Augenmerk zu richten hat, mit Rath unterstützt werden.

§. 2.

Die Bezirkscommission beschäftigt sich zunächst mit der Bildung sämtlicher Ortscommissionen in den ihrem Bezirke zugetheilten Städten und Dörfern. In der Regel erhält jedes Dorf 2c. eine Ortscommission.

Die zu Bildung einer solchen nicht geeigneten kleinen Dörfer, einzeln liegenden Güter, Höfe und Mühlen sind den benachbarten Orten zuzuweisen, wenn die Bewohner es nicht übernehmen, unter unmittelbarer Aufsicht der Bezirkscommission die nöthigen fürsorglichen Einrichtungen zu treffen.

Zu Mitgliedern der Ortscommissionen werden vorzugsweise bestimmt:

A. in den vorbezeichneten Städten:

ein Geistlicher,
der Bürgermeister,
einige Stadtrathsmitglieder.

B. In den Dörfern:

der etwa im Orte wohnende Patrimonial-Gerichtsinhaber,
der Pfarrer im Orte,
der Schullehrer,
der Schultheiß,
einige Gemeindevorsteher.

Hieruächst können auch einige andere verständige und angesehene Einwohner zugezogen werden.

Ärzte und Chirurgen sind als Mitglieder der Ortscommissionen zwar zulässig, ihre Mitwirkung dabei ist jedoch nur in so weit in Anspruch zu nehmen, als es die nothwendige Rücksicht auf ihren nächsten und hauptsächlichsten Beruf zur ärztlichen Hülfeleistung gestattet.

§. 3.

Die Einsetzung der Ortscommissionen geschieht an Ort und Stelle.

Der Dirigent der Bezirkscommission (oder nach dessen Bestimmung ein anderes Mitglied derselben) hat sich daher in Begleitung des Physicus an sämtliche Orte des Bezirks zu begeben und — nach vorher eingezogenen behufigen Erkundigungen und getroffenen Vorbereitungen — die Ortscommissionen mit thunlichster Beschleunigung gehörig einzusetzen, dabei auch etwaige Anstände und Bedenken hinsichtlich der Ausführung der einen oder der andern Instructionsbestimmung sofort zu erledigen.

Ueber die Einsetzung der Ortscommission ist von dem Dirigenten der Bezirkscommission oder dessen Vertreter ein summarisches Protokoll aufzunehmen.

Die Verläge und Diäten bei diesen Reisen sind, in so weit die Betheiligten auf die Erstattung einen begründeten Anspruch haben, aus der Amts-Sportelcasse zu bezahlen.

§. 4.

Demnächst hat die Bezirkscommission zu berathen, ob, oder in wie weit die im Bezirke wohnenden Aerzte den wahrscheinlichen Bedarf an ärztlicher Hülfe während der Krankheit zu befriedigen vermögen. Denn wiewohl jedem Kranken unbenommen bleibt, auch fernerhin einen Arzt zu wählen, zu dem er besonderes Vertrauen hat, so muß doch dafür gesorgt werden, daß auch diejenigen Einwohner des Bezirks, welche sich ohne besondere Wahl den für ihre Gegend vom Staate angestellten Aerzten anvertrauen, nicht weniger die Armen, im Erkrankungsfall täglich vom Arzte besucht werden können.

Um nun den Physicus nicht übermäßig anzustrengen und dadurch dessen Kräfte zu erschöpfen, muß der Amtsbezirk für den Fall des Ausbruchs der Epidemie in mehrere kleinere Bezirke getheilt und für jeden derselben schon im Voraus ein Hülfsphysicus ernannt werden. Diese Hülfsphysiker treten jedoch erst dann in Thätigkeit, wenn die Epidemie im Bezirke wirklich ausgebrochen ist.

Von diesem Zeitpuncte ihrer beginnenden Wirksamkeit an gilt die Instruction für den Physicus, ihrem ganzen Umfange nach, auch für die Hülfsphysiker, welchen sie daher sofort nach ihrer Ernennung zuzufertigen ist.

Die Hülfsphysiker erhalten Vergütung etwaiger Reisekosten, und ihre Bemühungen werden nach den Ansätzen der Medicinalordnung vom 11. Januar 1814 beigedruckten Taxordnung honorirt.

§. 5.

Bei der Abtheilung dieser Bezirke ist auf die Einwohnerzahl, auf die Entfernung der Orte und die Beschaffenheit der Wege geeignete Rücksicht zu nehmen. Die Ortscommissionen, welchen statt des Amtsphysicus ein Hülfsphysicus zugewiesen wird, sind davon zeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 6.

Die Bezirkscommission hat Erkundigung darüber einzuziehen, ob die designirten Hülfsphysiker mit den nöthigen Transportmitteln versehen sind, und zeitig geeignete Vorkehrung zu treffen, daß diese im Falle des Bedarfs schleunig gestellt werden können.

§. 7.

Hinsichtlich der Bezirke, wo es an Aerzten zur Besetzung der etwa nöthigen Hülfs-

physicus-Stellen mangeln sollte, wird Großherzogliche Landesdirection, auf demnächst zu bewirkende berichtliche Anzeige, geeignete Vorforge treffen.

§. 8.

Die Bezirkscommission hat von dem Physicus das Protokoll über die Revision der Medicamentenvorräthe in den Apotheken, welche demselben durch das unterm 31. August d. J. an ergangene Rescript aufgegeben worden ist, sich vorlegen zu lassen, und genau darauf zu sehen, daß alle in dem angezogenen Rescript bezeichneten Medicamente in genügender Menge vorrätzig gehalten werden.

Die erforderliche Quantität hat der Physicus nach dem Verhältniß zu bestimmen, daß der Bedarf für 3 Procent der Einwohnerzahl des von jeder Apotheke zu versorgenden Bezirks (als der anzunehmenden höchsten Zahl der etwa Erkrankenden, wenn die Seuche in allen Orten des Bezirks zum Ausbruche kommen sollte) berechnet wird.

§. 9.

Die Bezirkscommission hat die angeschafften Medicinkasten (Nothapotheken) in Verwahrung zu nehmen und damit nach Maaßgabe des erwähnten Rescripts vom 31. August d. J. zu verfahren.

Weiter hat die Bezirkscommission Anordnung zu treffen, daß auch von den — nur nach ärztlicher Verordnung anzuwendenden — Arzneimitteln, welche in der Beilage A verzeichnet sind, hinreichende Vorräthe, in zwei bis drei passend eingerichteten Kasten gehörig abgetheilt und bezeichnet, verpackt werden.

Die Quantität der gedachten Vorräthe ist durch den Physicus in der Maaße zu bestimmen, daß jeder dieser Medicinkasten von den verschiedenen Mitteln so viel enthalte, als zur Behandlung der — auf 3 Procent der Einwohnerzahl anzunehmenden — Kranken eines Dorfes mittlerer Größe erforderlich scheint.

Sobald in einem Orte des Bezirks die Cholera ausbricht, wird (nebst der vorhin erwähnten Nothapotheke, welche die auch durch Nichtärzte anzuwendenden Mittel enthält) ein solcher Medicinkasten der Ortscommission schleunigst übersendet, damit diese denselben während der Dauer der Epidemie aufbewahren und den ärztlich verordneten Bedarf abgeben läßt.

Bemittelte Kranke haben die empfangenen Arzneien zu bezahlen; Arme bekommen solche unentgeltlich.

Wenn sämtliche Medicinkasten abgegeben sind, hat die Bezirkscommission unverzüglich einige neue füllen zu lassen.

§. 10.

Die Bezirkscommission hat den Ortscommissionen die zur Krankenpflege nothwendigen

Geräthschaften und Verbrauchsgegenstände, in so weit als jene selbst nicht im Stande sind, solche anzuschaffen, auf Verlangen zu übersenden.

§. 11.

Ueber die zur Krankenpflege nöthigen Geräthschaften, Nahrungsmittel und anderen Gegenstände, welche zu etwaiger Unterstützung einzelner Orte (§. 10) in Vorrath angekauft werden müssen, hat die Bezirkscommission Natural- und resp. Geldrechnung zu führen, auch den Abgang zeitig wieder zu ersetzen und nöthigen Falls der Großherzoglichen Landesdirection deshalb berichtliche Anträge zu stellen.

§. 12.

Sobald die Krankheit im Bezirke ausgebrochen ist, hat die Bezirkscommission täglich eine tabellarische Uebersicht des Krankenstandes in allen von der Epidemie heimgesuchten Ortschaften des Bezirks an die Landesdirection einzusenden.

Diese Uebersicht ist auf den Grund der von den Ortscommissionen täglich bei der Bezirkscommission eingehenden Tabellen nach folgenden Rubriken zu fertigen:

- 1) Name des Orts;
- 2) Tag des Krankheitsanfangs;
- 3) Gesammtzahl aller bis zum Tage der Berichtserstattung Erkrankten;
- 4) Zahl der nach der Aufstellung vom vorigen Tage übrig gebliebenen Kranken;
- 5) Zahl der seit dem neu Erkrankten;
- 6) Gesammtzahl der seit Ausbruch der Krankheit im Orte Gestorbenen;
- 7) Zahl der nach Abgang des vorigen Berichts Gestorbenen;
- 8) Gesammtzahl der Genesenen;
- 9) Zahl der seit dem letzten Berichte Genesenen;
- 10) Zahl der krank Verbliebenen;
- 11) Bemerkungen und Anträge, die der Bezirkscommission sonst nöthig scheinen.

§. 13.

Um die Annäherung der aus angesteckten oder verdächtigen Orten des Bezirks kommenden Boten zu vermeiden, ist im Versammlungslocale der Bezirkscommission für diese Boten ein durch Schranken abgegrenzter Raum, wo thunlich, mit eigenem Eingange herzustellen, um daselbst die eingehenden Berichte zu reinigen, ehe sie an die Bezirkscommission gelangen.

Weimar den 22. September 1831.

Großherzoglich-Sächsische Landesdirection.

F. v. Schwendler.

A.

(Beilage zu S. 9 der Instruction für die Bezirkscommission.)

Verzeichniß der Heilmittel, welche nur nach Verordnung der Aerzte oder ihrer Gehülfen anzuwenden sind *).

- | | | |
|---|-------------|---|
| 1) Acidum muriaticum, | } concentr. | 12) Kali (oder Natrum carbonicum acidulum); |
| 2) — nitricum, | | 13) Laudanum liquidum Sydenhami; |
| 3) — sulphuricum, | | 14) Oleum cajeput; |
| 4) — tartaricum; | | 15) — ricini; |
| 5) Aether phosphoratus; | | 16) Opium purum; |
| 6) Alumen; | | 17) Radix Ipecacuanhae; |
| 7) Bismuthum nitricum praecipitatum; | | 18) — rhei oder Tinctura rhei vinosa; |
| 8) Calomel; | | 19) — Salep; |
| 9) Camphora rasa; | | 20) Vinum stibiatum; |
| 10) Emplastrum u. Tinctura Cantharidum; | | 21) Saccharum album. |
| 11) Flores arnicae; | | |

Um pharmaceutische Geräthschaften bei der Dispensation oben verzeichneter Mittel möglichst entbehrlich zu machen, sind die Mittel vor dem Verpacken in die Medicamentenkasten in kleinere Portionen von bestimmtem Gewichte so abzutheilen, daß die weitere Verkleinerung in specielle Dosen unbedenklich ohne Waage und Gewicht vorgenommen werden kann.

Es sind deßhalb von

Acidum tartaricum,
Kali (oder Natrum carbon. acid.),
Rheum,
Alumen

einzelne Drachmen, — von

Bismuthum,
Calomel,
Camphora,
Ipecacuanha,
Opium,

Pulver abzutheilen, deren jedes 4 Gran des Mittels und eine Drachme Zucker enthält, —

*) Man vergleiche die Verzeichnisse von Arzneimitteln, oben Seite 64, 150, 173. 348. 367.

Flores arnicae und
Radix Salepi.

aber in Unzenportionen zu theilen.

Von Rad. ipecacuanhae sind Pulver von einem Scrupel zu fertigen.

Die verschiedenen Schachteln, Kapseln, Gläser und dergl. müssen hinsichtlich der Qualität und Quantität ihres Inhalts genau signirt werden.

6) Instruction für die Orts-Gesundheitscommission; d. d. Weimar den 22. September 1831.

A. Obliegenheiten der Ortscommission vor Ausbruch der Cholera im Orte. §. 1.

Bekanntmachung der Einwohner mit den vorgeschriebenen Maaßregeln.

Sobald die Orts-Gesundheitscommission ernannt und eingesetzt ist, hat sie sämtliche Ortseinwohner mit den zu Verhütung der Cholera und ihrer etwaigen Verbreitung vorgeschriebenen Maaßregeln überhaupt und mit dem Wirkungskreise der Ortscommission insbesondere, auf das vollständigste bekannt zu machen.

Dies geschieht am zweckmäßigsten, wenn den, nach Befinden in verschiedenen Abtheilungen, zu versammelnden Einwohnern die ergangenen Verordnungen, mit Beifügung geeigneter Erläuterungen von Seiten der Ortscommission und vornehmlich des Ortsgeistlichen, — welcher durch Vernunft- und Religions-Gründe auf die Ueberzeugung und Willfährigkeit der Einwohner vorzugsweise einzuwirken vermag — deutlich vorgelesen werden.

Besonders ist dabei herauszuheben:

- a) die Nothwendigkeit der, mit der erforderlichen Pflege vereinbaren, möglichsten Absonderung der Erkrankenden;
- b) die Unmöglichkeit, ohne die allerdrückendste Hemmung des Gewerbsbetriebs und Verkehrs diese Absonderung durch Militärcordons und durch Absperrung ganzer Orte oder Landesbezirke auszuführen; (sollte indessen von der größern Mehrzahl der Bewohner des Orts — vielleicht im Verein mit mehreren umliegenden Orten oder des ganzen Amtsbezirks — der Entschluß gefaßt und vorgetragen werden, mit eigenen Mitteln sich gegen den Verkehr mit der Umgegend völlig abzusperren, so hat die Ortscommission darüber an die Bezirkscommission, zu Einholung weiterer Bestimmung von Großherzoglicher Landesdirection, unverweilt zu berichten, indem,

für den Fall der Genehmigung einer solchen Absperrung, die Bedingungen genau vorgeschrieben werden müssen, welche zu beobachten sind, damit die Absperrung nicht zu einer, für den Zweck ganz erfolglosen Belästigung der Einwohner und der Nachbarn gereiche);

- c) die daraus hervorgehende Nothwendigkeit, die Absonderung durch solche Mittel zu bewirken, welche in den Händen der Ortseinwohner selbst — der zunächst Gefährdeten — vorhanden sind;
- d) die Nothwendigkeit, zur gehörigen Verpflegung und Absonderung der Erkrankten Alles aufzubieten, weder Anstrengungen noch Entfagungen zu scheuen und sich dazu durch die Ueberzeugung: daß Jeder unmittelbar auch für sich und die Seinigen Sorge, indem er den ertheilenden Vorschriften genüge, zu kräftigen und aufzumuntern;
- e) die Unerläßlichkeit der strengen Befolgung aller von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften, bei deren Ertheilung der Grundsatz: daß die Gewerbe und der Verkehr so wenig, wie nur immer möglich, erschwert oder gehindert werden möchten, stets vorgewaltet habe und ferner vorwalten werde;
- f) die feste Hoffnung, daß es auf diese Weise gelingen werde, der Ausbreitung und Verderblichkeit der Krankheit Grenzen zu setzen.

§. 2.

Ermittelung und Einrichtung der nöthigen Locale.

Die Ortscommission hat demnächst die nöthigen Räume zu ermitteln und in Stand setzen zu lassen:

- a) den Versammlungsort für die Ortscommission; derselbe muß möglichst geräumig, luftig und mit einer Schranke versehen seyn, um die Annäherung der Personen zu verhüten, welche, vielleicht aus angesteckten oder verdächtigen Häusern kommend, sich an die Commission wenden.

Auch muß der nöthige Raum zur Aufbewahrung der Vorräthe an Arzneimitteln, Verpflegungsgegenständen ic. und zur Anwendung des Reinigungsverfahrens in dem Hause vorhanden seyn.

- b) das Local zur Aufnahme derjenigen Kranken, welche wegen mangelnder Pflege in ihren Wohnungen nicht bleiben können, oder in das öffentliche Krankenhause gebracht seyn wollen; dabei ist auf die Bevölkerung des Orts und auf die Zahl der im Erkrankungsfalle etwa der Aufnahme in diesem Locale bedürftenden Einwohner geeignete Rücksicht zu nehmen und hiernach die Zahl der aufzustellenden

Betten zu bestimmen. Doch muß auch in dem kleinsten Orte wenigstens Eine Krankenstube mit Einem bis Zwei Betten gehörig eingerichtet werden.

Ueber das öffentliche Krankenlocal, dessen Einrichtung und die Anschaffung aller für dasselbe nöthigen Geräthschaften, Arzneimittel (von welchen nur eine für die ersten Erkrankungsfälle hinreichende Menge, zugleich als Nothapotheke für andere in ihren Wohnungen bleibende Kranke, angeschafft zu werden braucht) und Verpflegungsgegenstände, ist der Physicus zu vernehmen und dessen Forderungen nach Möglichkeit zu entsprechen.

Der sachgemäßen Verhandlung und Einwirkung der Ortscommission, welche nöthigen Falls die Unterstützung der Bezirkscommission und des Bezirkslandraths dabei nachzusuchen hat, wird es fast in allen Orten gelingen, im Wege gütlicher Uebereinkunft die erforderlichen Räumlichkeiten zu den Krankenlocalen auszumitteln.

Sollte dieß aber in einzelnen Fällen auf keine Weise gelingen, so hat die Ortscommission darüber an die Bezirkscommission, zur Einholung der Entscheidung Großherzogl. Landesdirection, schleunigst Bericht zu erstatten.

- c) Das Absteigequartier für den Physicus oder Hülfphysicus.
- d) Das Wohnungsunterkommen für diejenigen Personen, welche (z. E. um in dem Krankenlocale Platz zu machen) aus ihrer bisherigen Wohnung weichen müssen.

§. 3.

Abtheilung größerer Orte in Bezirke.

In Orten, wo die größere Einwohnerzahl es erfordert, ist die Abtheilung des Orts in mehrere Bezirke vorzunehmen, um die Uebersicht und Verpflegung zu erleichtern. In Stadt- und Land-Gemeinden, wo schon Bezirksabtheilungen vorhanden sind, werden diese beibehalten, jedoch können die, verhältnißmäßig etwa noch zu großen, Bezirke nach Befinden weiter abgetheilt werden.

§. 4

Geschäftsvertheilung unter die Mitglieder der Commission.

Die Mitglieder der Ortscommission haben die verschiedenen Hauptzweige der Berufsthätigkeit derselben unter sich zu vertheilen, so daß ein Mitglied vorzugsweise die Schreiberei übernimmt, ein anderes die Verpflegung der in Privatwohnungen bleibenden Kranken, so wie die Versorgung ihrer Familien beaufsichtigt, auch die Nothapotheke verwahrt und verwaltet, ein drittes über das öffentliche Krankenhaus, über die Wartung und Verpflegung der Kranken darin, die Aufsicht führt u.

§. 5.

Bestellung von ärztlichen Gehülften.

Die Ortscommission hat demnächst einen ärztlichen Gehülften zu bestellen, welcher, bis zur Ankunft des Physicus oder Hülfsphysicus, geeignete Anleitung zu schleunigem Gebrauch dienlicher Mittel bei den Erkrankenden geben, auch überhaupt während der Abwesenheit des Physicus oder Hülfsphysicus den Kranken ärztlichen Beistand leisten kann.

Vorzugsweise ist ein Chirurg oder Schullehrer zum ärztlichen Gehülften auszuwählen.

Sofort nach Genehmigung seiner Ernennung durch die Bezirkscommission, ist derselbe von dem Physicus mit umfassender, deutlicher und bestimmter schriftlicher Instruction zu versehen.

Dieser Instruction, so wie den weiteren Anordnungen des Physicus (oder des für den Ort bestimmten Hülfsphysicus), hat er, eintretenden Falls, genau nachzugehen und dem Physicus (oder Hülfsphysicus) bei seiner jedesmaligen Anwesenheit im Orte mündlichen Bericht zu erstatten, auch, da nöthig, demselben in der Zwischenzeit schriftlich zu berichten.

Für seine Bemühungen erhält er angemessene Remuneration.

§. 6.

Annahme von Krankenwärtern und Boten.

Die Ortscommission hat eine hinlängliche Anzahl von rechtlichen und zuverlässigen Krankenwärtern und Wärterinnen, sowohl für das öffentliche Krankenhaus, als auch, um solche den Hauskranken (auf ihr Verlangen und gegen Bezahlung) zuweisen zu können, ingleichen einige Boten, zu besprechen, feste Accorde mit denselben abzuschließen und auf deren genaue Erfüllung sie eidlich angeloben zu lassen, auch sie zu verpflichten, daß sie bei jeder Entfernung vom Hause ihren daheim bleibenden Angehörigen oder Hausgenossen Nachricht darüber hinterlassen, wo sie zu finden sind.

§. 7.

Anschaffung, Aufbewahrung und Berechnung der Geräthschaften und Verbrauchsgegenstände.

Die Ortscommission hat dafür zu sorgen, daß von allen nach dem Gutachten des Physicus zur Krankenpflege erforderlichen Geräthschaften, Nahrungsmitteln und andern Gegenständen hinreichende Vorräthe im Orte sind.

Die angekauften oder von der Bezirkscommission empfangenen Geräthschaften, Arzneien, Nahrungsmittel und Verpflegungsgegenstände jeder Art hat die Ortscommission sorgsam aufzubewahren, das für Kranke etwa Nöthige davon abzugeben und Naturalrechnung darüber zu führen.

Diese ist so einzurichten, daß jedem Artikel eine besondere Abtheilung der Rechnung gegeben, und darin eingetragen wird, wie viel davon eingenommen und wie viel, auch an

wen, ausgegeben worden ist. Die bewirkte Ausgabe ist jedesmal durch die Unterschrift des Arztes zu bezeugen.

§. 8.

Bereitung der Speisen für Kranke und Krankenwärter.

Zu Bereitung der Speisen (beziehungsweise Getränke) sowohl für die im öffentlichen Krankenhause zu verpflegenden Kranken und daselbst Dienst leistenden Krankenwärter, als auch für andere, solcher Unterstützung etwa bedürfende Kranke, ist eine hierzu geschickte und rechtliche Hausfrau anzunehmen.

§. 9.

Reinigung der Wäsche im Krankenhause.

Die Reinigung der Wäsche im Krankenhause ist, nach Befinden, den Krankenwärterinnen oder besonders dazu anzunehmenden Weibspersonen zu übertragen.

§. 10.

Handhabung der Gesundheitspolizei überhaupt.

Ueberhaupt hat die Ortscommission die Gesundheitspolizei achtsam und streng zu handhaben, insonders

- a) dafür zu sorgen, daß enge Wohnungen nicht mit Menschen überfüllt werden,
- b) für obdachlose oder zu eng wohnende Arme die nöthigen Wohnräume zu ermitteln,
- c) auf gehörige Reinhaltung der Straßen und öffentlichen Plätze zu sehen, und
- d) möglichst zu verhindern, daß, in Folge des Gewerbsbetriebs oder durch Schuld einzelner Einwohner, üble Gerüche (z. B. aus den Werkstätten der Seifensieder, aus den Wasenmeistereien, oder durch Austragung der Abtrittsgruben während der Tageszeit u.) sich verbreiten und die Luft verunreinigen.

§. 11.

Aufsicht auf die Zulassung Fremder.

Auf ankommende Fremde hat die Ortscommission genaue Aufsicht zu führen und jeden, der nicht mit vorschriftmäßigem Gesundheitspaß versehen ist, zurückzuweisen, nöthigen Falls aber unter Begleitung fortbringen zu lassen.

§. 12.

Anzeige verdächtiger Erkrankungs- oder Todesfälle.

Von jedem Erkrankungs- oder Todesfälle, wobei choleraähnliche Erscheinungen vorgekommen sind, hat die Ortscommission der Bezirkscommission unverzüglich Anzeige zu machen. Die Leichen der an solchen verdächtigen Krankheitsfällen Verstorbenen dürfen nicht eher begraben werden, als bis sie von dem Physicus untersucht worden sind.

B. Obliegenheiten der Ortscommission bei und nach dem wirklichen Ausbruch der Cholera im Orte.

§. 13.

Hülfeleistung bei Erkrankungsfällen.

Sobald ein mit Erscheinungen der Cholera verbundener Erkrankungsfall der Ortscommission bekannt wird, hat dieselbe augenblicklich für möglichst schnelle Herbeirufung des Arztes zu sorgen. Dafern kein Arzt im Orte wohnt, ist zuvörderst der ärztliche Gehülfe herbei zu holen und nach dessen Anleitung durch die Familienglieder oder Wärter des Kranken, wenigstens die in der Bekanntmachung vom 11. d. M. empfohlene Behandlung ohne Verzug in Anwendung zu bringen.

§. 14.

Krankenpflege.

Demnächst hat die Ortscommission sich der nöthigen Krankenpflege zu versichern, und wenn diese durch die Mitglieder der Familie oder die Dienstboten des Hauses nicht besorgt werden könnte, — oder auch sonst auf Verlangen (§. 6) Wärter oder Wärterinnen zu zuweisen.

§. 15.

Aufnahme der diese wünschenden Kranken im Krankenhaus.

Kranke, die in ihrer Wohnung ordentliche Lagerstätte oder gehörige Pflege nicht haben würden, ingleichen diejenigen, welche die Aufnahme im Krankenhaus des Orts wünschen, sind mit gehöriger Vorsicht, möglichst erwärmt und gut bedeckt, durch die Krankenwärter schleunigst dahin zu bringen.

§. 16.

Gewährung der Mittel zur Reinlichkeit, Erwärmung &c.

Zu der bei der Krankenwartung besonders zu beobachtenden Reinlichkeit, Luftreinigung, Erwärmung &c. sind nöthigen Falls die erforderlichen Hilfsmittel und Materialien sofort zu verabreichen.

§. 17.

Beischaffung der Arzneimittel.

An Orten, wo keine Apotheke sich befindet, sind die nöthigen Arzneimittel aus dem Vorrathe (der Nothapotheke, §. 2) abzugeben, demnächst hat die Ortscommission für die Wiederergänzung des Vorraths und für die Herbeischaffung der weiter etwa erforderlichen Medicamente schleunigst zu sorgen.

§. 18.

Sorge für dienliche Speisen und Getränke

Dieselbe hat die Verabreichung von Krankensuppe und anderen dienlichen Speisen und Getränken für den Fall anzuordnen, wo diese in dem Hause des Kranken fehlen sollten (§. 8).

§. 19.

Bezeichnung der Häuser und Wohnungen, worin Kranke sich befinden.

Das Haus, worin ein Cholerakranker sich befindet, ist sofort durch eine auf in die Augen fallende Weise über oder neben der Hausthür anzubringende Tafel mit der Inschrift: Cholera, — und durch ein mittelst eingeschlagener Pfähle vorgespantes Strohseil zu bezeichnen, damit von Allen, die nicht unumgänglich nothwendig darin zu thun haben, die Betretung eines solchen Hauses vermieden werde.

Wohnen mehrere Familien in demselben Hause, so ist an der Wohnungsthüre der Familie, von welcher jemand erkrankt ist, ebenfalls eine solche Tafel anzubringen.

§. 20.

Beerdigung der an der Cholera Verstorbenen.

Die Beerdigung der an der Cholera Verstorbenen darf nicht eher vorgenommen werden, als bis der Physicus oder dessen Stellvertreter auf den Grund genauer Untersuchung den wirklich und ganz untrüglich erfolgten Tod schriftlich bezeugt hat. Liegt aber dieses Zeugniß vor, so ist die Beerdigung thunlichst zu beschleunigen.

Bei dem Einsargen ist jede Verührung der Leiche mit bloßen Händen zu vermeiden.

Die Leichenfrauen und Todtengräber — welchen, so wie nöthigen Falls auch den Krankenvärtern diese Verrichtung obliegt — haben sich hierzu geölter oder mit Fett bestrichener lederner Handschuhe zu bedienen und sich gleich nachher mit Chlorkalkwasser sorgfältig zu waschen.

Die Beerdigung darf nur Morgens früh oder Abends spät statt finden, und jede ein Zusammenströmen von Menschen veranlassende Feierlichkeit ist dabei zu vermeiden.

Sollten ganz einfache Särge im Orte weder vorrätzig seyn, noch schnell gefertigt werden können, so sind sie von der Bezirkscommission zu erbitten.

Der Sarg ist nach Verschließung desselben mit einer Auflösung von Chlorkalk zu besprengen.

§. 21.

Begräbnißplatz.

An denjenigen Orten, wo der Begräbnißplatz in der Nähe von Wohnhäusern liegt, und wo diese Nähe durch das pflichtmäßige Urtheil des Physicus für die Ortseinswohner

Gefahr bringend erklärt wird, ist sofort ein anderer Begräbnisplatz in hinreichender Entfernung vom Orte zu ermitteln, mit der nothwendigen Befriedigung zu versehen und kirchlich zu weihen.

§. 22.

Reinigung der Geräthschaften und Wohnungsräume.

Wegen der nothwendigen Reinigung der Geräthschaften, welche mit dem Kranken oder dessen Ausleerungen in Berührung gekommen seyn können, so wie hinsichtlich der Lüftung und Reinigung der Krankenzimmer und der etwa anstoßenden Wohnungsräume, hat die Ortscommission in jedem einzelnen Falle von dem Physicus oder Hülfphysicus umfassende Instruction zu verlangen und dessen Anordnungen genau vollziehen zu lassen.

§. 23.

Verhütung der Ansteckung durch die Aerzte.

Zu Verhütung möglicher Verbreitung der Krankheit durch die Aerzte, hat die Ortscommission diese öfters zu erinnern, daß sie nach jedesmaligem Besuche der Cholera-kranken das Waschen und Räuchern mit desinficirenden Flüssigkeiten gehörig vornehmen, welches dieselben im Berufseifer und bei Furchtlosigkeit für sich selbst etwa vergessen könnten, anderer Personen wegen aber nicht unterlassen dürfen.

§. 24.

Führung der Krankentabelle.

Jeden Cholera-Krankheitsfall hat die Ortscommission sofort in eine Tabelle mit folgenden Rubriken einzutragen:

- 1) fortlaufende Nummer sämtlicher Kranken;
- 2) Namen der Kranken;
- 3) Datum des Krankheitsanfangs;
- 4) Name des Arztes;
- 5) was aus der Nothapotheke für jeden Kranken abgegeben ist;
- 6) was ihm sonst aus den Vorräthen verabreicht worden ist;
- 7) Ausgang der Krankheit;
- 8) Bemerkungen.

§. 25.

Tägliche Berichtserstattung über den Stand der Krankheit.

Jeden Morgen, möglichst früh, hat die Ortscommission über den Stand der Krankheit Bericht an die Bezirkscommission zu erstatten und solchen schleunigst abzuschicken, damit die Bezirkscommission noch in früher Morgenstunde die Uebersicht des Krankheitsstandes im ganz-

zen Bezirk fertigen und an die unterzeichnete Oberbehörde einsenden, auch den Arzt zu baldigem Besuch der neu Erkrankten veranlassen kann.

Dieser Bericht muß enthalten:

- 1) Die Gesammtzahl aller bis zur Stunde der Berichtserstattung im Orte eingetretenen Cholera-Krankheitsfälle;
- 2) Die Zahl der zur Zeit der Berichtserstattung am vorigen Tage übrig gebliebenen Kranken;
- 3) Die Zahl der seit dem neu Erkrankten;
- 4) Die Gesammtzahl der seit Ausbruch der Krankheit im Orte Gestorbenen;
- 5) Die Zahl der nach Abgang des vorigen Berichtes Gestorbenen;
- 6) Die Gesammtzahl der Genesenen;
- 7) Die Zahl der seit dem letzten Berichte Genesenen;
- 8) Die Zahl der krank Verbliebenen;
- 9) Die Stunden, wo der Arzt im Orte war;
- 10) Bemerkungen und Anträge, die der Ortscommission sonst nöthig scheinen.

§. 26.

Vorweis für die Boten.

Die abzusendenden Boten sind aus cholerafreien Häusern zu nehmen, und dürfen mit den im Orte vorhandenen Cholera-kranken nicht in Berührung gekommen seyn, welches ihnen mittelst Vorweises zu bezeugen ist.

Jedem Boten ist zugleich bei der Abfertigung gemessenst einzuschärfen, daß er unterwegs in Orten, die noch frei von der Cholera sind, nicht einkehren dürfe, und überhaupt ohne Aufenthalt in das Local der Bezirkscommission (beziehungsweise vor das Haus des Arztes oder in die Apotheke etc.) sich zu begeben habe.

§. 27.

Zusendung eines Arztes durch die Bezirkscommission.

Wenn kein Arzt im Orte wohnt und der Physicus oder Hülfphysicus des Bezirks nicht zu erlangen seyn sollte, so hat die Ortscommission schleunigst die Bezirkscommission um Zusendung eines andern Arztes zu ersuchen.

§. 28.

Ergänzung der Vorräthe von Verpflegungsgegenständen.

Die Ortscommission hat für zeitige Ergänzung der etwa zu Ende gehenden Vorräthe von ärztlich verordneten Verpflegungsgegenständen etc. zu sorgen (S. 7) und dabei nöthigen Falls die Vermittelung der Bezirkscommission in Anspruch zu nehmen.

§. 29.

Berichtserstattung an die Bezirkscommission bei vorkommenden Hindernissen.

In allen Fällen, wo der Ortscommission bei Erfüllung ihrer instructionsmäßigen Thätigkeit Hindernisse sich entgegen stellen, welche sie nicht zu beseitigen vermag, hat dieselbe der Bezirkscommission Bericht zu erstatten, welche die nöthige Unterstützung gewähren, oder nach Befinden deßhalb weitere Bestimmung von der unterzeichneten Oberbehörde einholen wird.

Weimar den 22. September 1831.

Großherzoglich-Sächsische Landesdirection.

Ridel.

7) Instruction für den Physicus und die Hülfsphysiker. Weimar den 22. September 1831.

§. 1.

Der Physicus hat für die Auswahl und gehörige Einrichtung der Krankenlocale in den einzelnen Orten seines Bezirks auf das Sorgsamste mitzuwirken und den Ortscommissionen Alles das, worauf es hierbei vorzüglich ankommt, nach Anleitung der Beilage K, recht ausführlich und deutlich auseinander zu setzen. Er wird besonders darauf sehen, daß es zwar in den Krankenlocalen an dem Nothwendigen nicht fehle, daß aber auch den Gemeinden jede Ausgabe für Dinge erspart werde, die nicht zu den wesentlich nothwendigen gehören. Er wird daher die Anschaffung solcher Geräthe, welche sonst schon im Orte vorhanden sind, (z. E. bei der Hebamme, oder sonst leicht erlangt werden können) ohne Noth nicht verlangen.

§. 2.

Er hat sich die angenommenen Krankenwärter vorstellen zu lassen und sie mit Allem bekannt zu machen, was ihnen, bezüglich auf die Sorge für die Kranken und für sich selbst, so wie zu Verhütung möglicher Ansteckung, obliegt.

Demnächst hat er sie über diejenigen Zubereitungen und Verfahrensarten, bei deren Ausführung er auf die Wärter rechnen muß, gehörig zu unterrichten, z. E. über Essig- räucherungen, Auflösungen von Chlorcalc, Anwendung derjenigen Arten von Bädern, die er in Gebrauch zu nehmen denkt, Aufgüsse und Abkochung von Kräutern und Wurzeln u.

§. 3.

Er hat geeignete Vorkehrung zu treffen, um in seinem Absteigequartier, sofort nach beendigten Krankenbesuchen, durch Waschen mit desinficirenden Flüssigkeiten und Wechseln

der Kleidungsstücke die mögliche Gefahr der Uebertragung eines Ansteckungstoffes durch ihn auf Andere zu vermeiden.

§ 4.

Er hat die Ortscommission in der Anwendung desinficirender Mittel (des Essigs, des Chlorkalks, des Chlornatrum's, der Räucherungen) zu unterrichten und dieselbe über die Verabreichung der Arzneien aus der Nothapotheke zu instruiren.

§. 5.

Er muß bei jedem, ihm bekannt gewordenen Cholerafall darauf sehen, daß die Bezeichnung des Hauses und der einzelnen Wohnung, worin sich der Kranke befindet, vorschriftsmäßig erfolgt.

§. 6.

Um hinsichtlich der Beschaffung der nöthigen Arzneien den so sehr nachtheiligen Zeitverlust zu vermeiden, hat er die Abgabe aus der Nothapotheke anzuordnen und, daß diese seiner Verordnung gemäß erfolgt sey, in der Naturalrechnung der Ortscommission mit seiner Namensunterschrift zu bezeugen.

§. 7.

Auch wegen Verabreichung von Nahrungsmitteln und Getränken für solche Cholerafranke, deren Familie gar nicht oder doch nicht hinlänglich dafür sorgen können, hat er bei der Ortscommission geeignete Anträge zu stellen und die bewirkte Abgabe in der Naturalrechnung ebenfalls zu attestiren.

§. 8.

In Beziehung auf die Desinfection der Krankenzimmer und der anstoßenden Wohnräume, auch, nach Befinden, der ganzen Häuser, in welchen Krankheitsfälle vorgekommen sind, hat er alles Nöthige mit pflichtmäßiger Umsicht und Strenge, aber auch mit jeder zulässigen Beachtung der Rücksichten für möglichste Schonung des Privateigenthums, anzuordnen, besonders auf solche Gegenstände, welche mit dem Kranken in unmittelbarer Berührung waren, größere Sorgfalt im Reinigen und Abwaschen wenden zu lassen, als auf solche, die gar nicht oder wenig von dem Kranken oder dessen Auswurfstoffen berührt worden oder überhaupt nicht in dessen nähere Umgebung gekommen sind.

§. 9.

Er hat sich so einzurichten, daß er täglich wenigstens Einmal in jedem Orte seines Bezirks, wo sich Cholerafranke befinden, anwesend ist; die Reihenfolge, in welcher er die verschiedenen Orte besuchen will, hat er jeden Morgen der Bezirkscommission anzuzeigen, damit diese, nöthigen Falls, ihn zu finden wisse.

Ueberhaupt muß er, so lange die Cholera im Bezirk oder auch nur in dessen Nähe herrscht, bei jeder Entfernung vom Hause hinterlassen, wo er anzutreffen ist.

§. 10.

Die ärztlichen Gehülfeu, welche in den einzelnen Orten angestellt werden (§. 5 der Instruction für die Ortscommissionen), hat er mit möglichst umfassender schriftlicher Instruction zu versehen.

Bei jedesmaliger Anwesenheit im Orte hat er sich von diesen ärztlichen Gehülfeu genauen — mündlichen — Bericht erstatten zu lassen, auch dieselben anzuweisen, daß sie ausserdem, bei besonderen Vorkommenheiten, kurze schriftliche Anzeige machen, um weitere Verordnung zu erhalten.

§. 11.

Bei der Bezirkscommission hat der Physicus täglich zu erscheinen, über den Stand der Krankheit im Bezirk Bericht zu erstatten und die zu Aufstellung der tabellarischen Uebersichten (§. 12 der Instruction für die Bezirkscommission) etwa erforderliche Auskunft zu geben, die ihm sonst vorzulegenden Fragen zu beantworten und etwaige weitere Anträge zu vernehmen.

§. 12.

Obwohl die Berichte der Bezirkscommission an die Großherzogliche Landesdirection dem Physicus die Erstattung besonderer Berichte an dieselbe ersparen, so hat er doch

- a) über alle Cholerafranke, welche von ihm behandelt werden, ein vollständiges Verzeichniß zu führen und dieses — nach dem Aufhören der Seuche — der Großherzoglichen Landesdirection berichtlich vorzulegen, auch erläuternde und resp. gutachtliche Bemerkungen beizufügen;
- b) besonders wichtige Resultate seiner Praxis, von welchen er glaubt, daß sie auch für Andere lehrreich und nützlich seyn würden, der Landesdirection sofort berichtlich anzuzeigen.

Weimar den 22. September 1831,

Großherzoglich = Sächsische Landesdirection.

F. v. Schwendler.

(Beilage zu S. 1 der Instruction für den Physicus und die Hülfsphysiker.)

Einrichtung einer Krankenstube

(außer dem gewöhnlichen Mobilien einer Wohnstube).

1) das Bett:

a) Die Bettlade muß möglichst groß seyn, damit auch der längste Mensch ausgestreckt darin liegen kann.

In dasselbe kommen

b) dicke Strohmatten. Wenigstens für diejenige Periode der Krankheit, in welcher häufige Ausleerungen Statt haben, ist eine andere Lagerung, als auf Stroh, welches oft erneuert werden und verbrannt werden kann, kaum anwendbar.

In dieser Hinsicht ist es am Nächstlichsten, wenn man, statt einer Strohmattre oder eines Strohsacks aus Einem Stück, dieselben aus drei aneinander zu legenden Abtheilungen verfertigt, so daß der mittlere Theil, wenn er unbrauchbar geworden, weggenommen, verbrannt und durch neues Stroh ersetzt werden kann, während Kopf- und Fußtheil als noch gut und brauchbar liegen bleiben.

c) Einige Kopfkissen mit Federn, Pferdehaaren oder Hecksel gefüllt.

d) Zwei leinene Lächer.

e) Einige wollene Decken. Zur Vermehrung der Wärme dienen Federbetten auf den wollenen Decken.

(Die Lächer und Decken müssen zum Wechseln vorhanden seyn.)

2) Ein Nachtstuhl, worin ein Eimer mit gut schließendem Deckel sich befindet.

3) Eine Bettschüssel oder ein Bettstieber, ebenfalls mit passendem Deckel versehen.

4) Ein Uringlas oder Nachttopf.

5) Ein Speinapf, am besten mit einem trichterförmigen Aufsatz.

(Alle Ausleerungen werden in eine abgesonderte, hinlänglich tiefe, Grube geschafft.)

6) Geräthe zum Erwärmen.

A. zu nassen Bädern: Badewanne, Kessel, Eimer und Schöpfkellen;

B. zu trocknen Bädern, bei Anwendung trockner Wärme:

a) leinene Säckchen, welche bis zur Hälfte mit Sand gefüllt und dann zugenähet werden. Diese Sandsäckchen werden erwärmt und legen sich, weil sie, nur halb gefüllt, jede Form annehmen, an alle Theile des Körpers gut an;

- b) steinerne Krüge (Sauerbrunnenkrüge), mit heißem Wasser gefüllt und gut zugestöpselt, um an die Füße und andere Theile des Kranken gelegt zu werden;
- c) Wärmflaschen verschiedener Form, von Zinn oder Blech; von platter, etwas gewölbter Form, passen sie gut auf den Unterleib; in deren Ermangelung dienen auch Blechstürzen, Ziegeln und Backsteine, welche heiß oder doch warm gemacht werden; sind diese Erwärmungskörper nicht bloß warm, sondern heiß, so darf man sie ja nicht auf die bloße Haut legen, sondern dann müssen wollene Tücher dazwischen kommen;

C. Zu Dampfbädern:

man hüllt den Kranken in wollene Decken, entwickelt die Wasserdämpfe aus kochendem Wasser und leitet sie durch eine Röhre unter die Decken oder das Badebehältniß, oder man gießt Wasser auf glühend gemachte Metallplatten oder heiße Steine, oder man bringt glühend gemachte eiserne Kugeln, Plättstähe oder Steine in Wasser;

D. zu Weingeist-Dampfbädern:

man leitet die, aus angezündetem Weingeist oder gewöhnlichem Branntwein aufsteigenden, heißen Dämpfe unter die Decken, in welche der Kranke gehüllt ist; dabei muß man sich in Acht nehmen, den Kranken nicht zu brennen; deßhalb, und zur Verhütung von Feuergefahr, ist es rätlich, die Lasse oder den Scherben, worin der Weingeist zc. brennen soll, unter einen umgestülpten Kessel oder großen Topf zu stellen; doch darf der Rand des Kessels oder Topfs den Boden nicht berühren, sondern muß auf einzelnen Unterlagen ruhen, zwischen welchen die Luft hinzutreten kann, welche zur Erhaltung der Flamme nöthig ist.

7) Flanellene Lappen und Bürsten zum Reiben der Haut.

8) Geräthe zum Räuchern:

a) Kohlenbecken;

b) Metallplatten (z. E. eine Kohlenschaukel zu Essigräucherungen zc.).

9) Chlorkalk und die nöthigen Gefäße, um ihn mit Wasser aufzulösen und aufzubewahren.

10) Theekessel, Kannen und Tassen.

11) Arzneilöffel.

12) Ein Klystierröhrchen, was auf eine schon im Ort (z. E. bei der Hebamme) vorhandene Klystierspritze oder Blase paßt.

13) Waschbecken und Handtücher zc.

14) Eine Krankentrage.

XVI. Herzogthum Sachsen-Gotha.

Verordnung wegen Aufstellung einer leitenden Centralcommission, von Specialcommissionen und Schutzdeputationen und über das weiter zu beobachtende Verfahren beim Ausbruche der asiatischen Cholera. Gotha den 8. Oct. 1831.

(Aus der Gesefsammlung für das Herzogthum Gotha, Num. LXVIII.)

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Fürst zu Lichtenberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna &c.

haben zeither Unsere Aufmerksamkeit darauf gerichtet, Unsere geliebten Unterthanen vor der Verbreitung der in Europa und auch in Deutschland ausgebrochenen, sich immer mehr ausdehnenden Cholerafrankheit und deren Verwüstungen, so weit solches möglich war, durch Warnungen und Belehrungen und durch sonstige Verfügungen, so weit solche die Umstände erheischten, sicher zu stellen, und es ist bisher unter dem Schutze der allwaltenden Vorkehrung die verheerende Krankheit von Unsern Landen entfernt geblieben.

Mit Vertrauen zu dem Allmächtigen geben wir Uns in Vereinigung mit Unsern geliebten Unterthanen der Hoffnung hin, daß das Uebel, welches auch Unser Land bedrohen könnte, von demselben abgewendet bleiben werde, erachten aber bei dem zeither statt gehabtten weitem Umsichgreifen der Krankheit für nothwendig, solche Maaßregeln eintreten zu lassen, welche es möglich machen, eine zu große Verbreitung derselben, wenn sie nach dem Rathschlusse des Allmächtigen Unser Land heimsuchen sollte, so weit menschliche Kräfte und Mittel hinreichen, zu verhindern, und verordnen daher

§. 1.

Eine Unserer Landesregierung zu Gotha zugeordnete und aus Mitgliedern derselben und andern hierzu ernannten Personen zusammengesetzte Commission leitet und ordnet alle auf die Cholera Bezug habenden Angelegenheiten.

§. 2.

Ihre Wirksamkeit beginnt vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an. Sie erläßt ihre Anordnungen mit der Unterschrift Unserer Landesregierung und der Bezeichnung: Cholera-Sachen, auf dem äußern Umschlage jeder Verfügung, wie auch in der Ueberschrift, und auf gleiche Weise sind die an dieselbe einzusendenden Berichte und Eingaben zu bezeichnen. Alle hierauf Bezug habenden Geschäfte sind vorzugsweise mit der

erforderlichen Schnelligkeit zu betreiben und ihre Anordnungen schleunigst zur Ausführung zu bringen.

§. 3.

Unter ihren unmittelbaren Befehlen stehen zunächst die einzusetzenden Specialcom:^{B.}missionen, welche zu bilden sind ^{Specialcommis-} sionen.

- a) aus dem Justizbeamten in den Amtsbezirken oder aus dem ersten Bürgermeister in den Städten, oder in Ohrdruff aus den wirklichen Mitgliedern der Fürstlich-Hohenlohischen Kanzlei, demnächst
- b) aus dem Physicus, und
- c) aus einigen in besonderer Achtung stehenden und sonst dazu geeigneten Männern, welche von den ernannten Beamten, nach vorheriger Rücksprache mit dem Physicus, bei Unserer Landesregierung in Vorschlag zu bringen sind, und wozu, in Beziehung auf die zu den einzelnen Bezirken gehörigen Patrimonial-Gerichtsorte, die betreffenden Rittergutsbesitzer oder einige Gerichtsverwalter besonders mit in Berücksichtigung gezogen werden mögen.

§. 4.

Solche Specialcommissionen sind einzusetzen vorläufig:

- 1) eine für die Stadt Gotha, mit Inbegriff der Burgfreiheit,
- 2) eine für das Justizamt Gotha und die zum Amtsbezirke gehörigen Patrimonial-Gerichtsorte;
- 3) eine für das Justizamt Tenneberg und die dazu gehörigen Patrimonial-Gerichtsorte;
- 4) eine für die Stadt Waltershausen;
- 5) eine für das Justizamt Zehershausen und die dazu gehörigen Patrimonial-Gerichtsorte;
- 6) eine für das Justizamt Georgenthal;
- 7) eine für das Justizamt Lonna und die dazu gehörigen Patrimonial-Gerichtsorte;
- 8) eine für das Justizamt Liebenstein und die dazu gehörigen Patrimonial-Gerichtsorte;
- 9) eine für das Justizamt und die Stadt Zella;
- 10) eine für das Justizamt Volkenrode;
- 11) eine für den Bezirk der Fürstlich-Hohenlohischen Kanzlei zu Ohrdruff und die Stadt Ohrdruff.

Zur nöthigen Constituirung dieser Specialcommissionen ist vom Tage der Publication dieser Verordnung vorzuschreiten.

§. 5.

Die Obliegenheiten dieser Specialcommissionen bestehen darin:

- a) alle Anordnungen zur Ausführung zu bringen, welche wegen der Cholera getroffen werden;
- b) die nöthigen Localermittelungen persönlich, oder, wo dieß nicht thunlich ist, durch Andere, oder in Patrimonial-Gerichtsorten unter Zuziehung der betreffenden Patrimonialgerichte, zu bewirken und Vorschläge zu thun;
- c) in dringenden Fällen sofortige Anordnungen selbst zu treffen;
- d) auf Alles, was den Gesundheitszustand betrifft, die größte Aufmerksamkeit zu richten;
- e) die deßfalligen Wahrnehmungen Unserer Landesregierung berichtlich anzuzeigen und beim wirklichen Ausbruche der Cholera so oft als möglich und wenigstens zweimal wöchentlich zu berichten, wobei sich wegen der Form nach der Bestimmung im §. 2 zu richten ist;
- f) Verzeichnisse der an der Cholera Erkrankten und Gestorbenen zu führen, und solche ebenfalls einzusenden;
- g) überhaupt aber alles zu beachten, was zu Verhinderung der Verbreitung der Krankheit, so wie zur Erleichterung der betroffenen Bezirke dienen, und Alles anzuwenden, was zur Abwendung der Gefahr und Verbreitung nützlicher Kenntniß über die Krankheit und die dagegen zu gebrauchenden Mittel und das zu beobachtende Verhalten gereichen kann.

§. 6.

C.
Schutzdeputatio-
nen.

Zur Unterstützung dieser Specialcommissionen und zur Erleichterung der Ausführung aller getroffenen Anordnungen, sind die Schutzdeputationen bestimmt.

§. 7.

Diese Schutzdeputationen werden für jede Stadt und für jedes Dorf durch die Specialcommissionen, und zwar in Patrimonial-Gerichtsorten auf den Vorschlag der Patrimonialgerichte, ernannt und eingesetzt. Die Zahl ihrer Mitglieder richtet sich nach der Größe des Ortes, sie darf aber nicht unter drei Personen seyn, und jedesmal muß in der Regel diejenige Person sich darunter befinden, welcher die Leitung der Ortspolizei übertragen ist. Die Wahl der übrigen Mitglieder findet unter denjenigen Einwohnern jedes betreffenden Ortes statt, welche sich durch Sinn für gemeinnützige Anstalten, durch Thätigkeit oder durch sonstige gute Eigenschaften besonders auszeichnen, auch das besondere Vertrauen ihrer Mitbürger genießen. Besonders sind dabei die Ortsgeistlichen und die Schullehrer in Berücksichtigung zu ziehen.

§. 8.

Für die Städte Gotha und Waltershausen versehen die Specialcommissionen zugleich auch die Stelle der Schutzdeputationen, jedoch bleibt es nachgelassen, nach Befinden der Nothwendigkeit, in diesen Orten noch mehrere Schutzdeputationen unter der Leitung der Specialcommission des Ortes einzurichten, wie Letzteres auch an anderen solchen Orten eintreten mag, wo solches als nützlich erkannt werden sollte.

§. 9.

Die Schutzdeputationen sind besonders dazu bestimmt, persönlich darüber zu wachen, daß die Verbreitung der Krankheit möglichst verhindert werde; auf den Eifer, die Thätigkeit und Umsicht ihrer Mitglieder wird besonders gerechnet, wenn dieser Zweck erreicht werden soll. Sie haben deshalb zunächst

- a) darüber zu wachen, daß die wegen der Cholera getroffenen Anordnungen gehörig zur Ausführung gebracht werden und die Zuwiderhandelnden bei den betreffenden Specialcommissionen zur Anzeige zu bringen.
- b) den Gesundheitszustand aller in ihrem Orte oder Bezirke wohnenden Personen zu beaufsichtigen und bei bedenklichen Erkrankungen oder bei auffallenden Todesfällen schleunigste Anzeige bei der betreffenden Specialcommission zu erstatten;
- c) alle Localitäten des Orts in gehöriger Aufsicht zu behalten, damit die Reinlichkeit vollkommen beobachtet und alles vermieden werde, was Krankheitsstoff geben könnte, in dieser Beziehung auch ihr Augenmerk auf die Wasserbehälter, die Düngerstellen und die Cloaken, so wie auf das Innere der Höfe und Häuser zu richten;
- d) die Anordnungen der Specialcommission in Ausführung zu bringen, und bleibt derselben überlassen, ausnahmsweise und wenn Gefahr beim Verzuge vorhanden ist, selbst Anordnungen zu treffen, wenn solche nicht den bestehenden Vorschriften zuwider laufen. Sie haben aber darüber baldmöglichst Anzeige an die Specialcommission zu erstatten;
- e) in den Städten für Herstellung, gehörige Beaufsichtigung und Unterhaltung
 - a) des Contumazlocales;
 - β) des Cholera-Krankenhauses;
 - γ) eines heizbaren Ortes zu abgesonderter Aufstellung der Leichen bis zu deren Beerdigung,
 - δ) des Apparates zum Gebrauche bei der Krankheit,
 - ε) für Annahme und Vereithaltung mehrerer Krankenküchen,
 Sorge zu tragen;

- f) aus der zum Gebrauche der Bewohner zu errichtenden Niederlage der nöthigsten Erfordernisse an Arzneimitteln, Räucherungsgegenständen, Badewannen und dergleichen, welche Armen unentgeltlich aus städtischen oder Gemeindemitteln zu verabreichen, Wohlhabendern aber gegen Bezahlung abzulassen sind, verabfolgen zu lassen, und darüber Rechnung abzulegen;
- g) sich mit den Vorschriften und Instructionen über die Cholera auf geeignete Weise gehörig bekannt zu machen und solche wiederholt zur Kenntniß ihres Ortes oder Kenntniß zu bringen;
- h) überhaupt aber nach ihrer Einsicht alles anzuwenden, um einer Verbreitung und Verschleppung der Krankheit vorzubeugen, zu dem Ende öfter und in den Städten sich täglich oder nöthigen Falls mehrere Male des Tages zu versammeln, unter sich die Geschäfte der Vertheilung zu verabreden und zu berathen, und die Ergebnisse ihrer Beobachtungen nach dem Ausbruche der Krankheit täglich der Specialcommission anzuzeigen.

§. 10.

D.
Verhaltens-
regeln beim
Ausbruche der
Cholera.

Sobald sich nur ein der Cholera ähnlicher Krankheits- oder Todesfall ereignet, so ist Jedermann verpflichtet, solchen sofort der nächsten Schutzdeputation oder Specialcommission anzuzeigen; insbesondere aber hat jedes Mitglied einer solchen Commission die Verpflichtung, einen jeden zu seiner Kenntniß gelangenden Fall der Art bei der Deputation oder Commission, zu welcher es gehört, zur Anzeige zu bringen.

§. 11.

Das Haus, in welchem sich der Krankheitsfall ereignet, ist, jedoch nur bei den ersten drei an einem Orte vorkommenden Krankheitsfällen, durch zweckmäßig ausgestellte Wachtposten zu sperren, so daß daraus Niemand in Verbindung mit andern Einwohnern kommen kann; auch ist dafür zu sorgen, daß die Bewohner solcher Häuser inzwischen keine Noth an den nöthigen Lebensbedürfnissen leiden, und es ist beides so lange fortzusetzen, bis die betreffende Specialcommission dieserhalb Anordnung getroffen haben wird.

§. 12.

Bei mehrerer Verbreitung der Seuche reicht es hin, jedes Gebäude, in welchem ein Cholerafranker befindlich ist, so lange die Krankheit dauert, mit einer besondern Warnungstafel zu versehen.

§. 13.

Für die Absonderung und Isolirung der Kranken ist nach der Anordnung des zu Rathe zu ziehenden Arztes gehörig Sorge zu tragen.

§. 14.

In den Schulen, Kirchen, so wie auch in Wirthshäusern und andern öffentlichen Versammlungsorten sind Räucherungen, wie solche von den Aerzten werden angegeben werden, vorzunehmen.

§. 15.

Den Krankheitsstoff leicht auffangende Stoffe, Kleidungsstücke und Hausgeräthschaften sind bei Zeiten wohl zu verpacken und an abgesonderten Orten aufzubewahren.

§. 16.

Der Ort, wo ein Cholerafranker der ärztlichen Behandlung zu unterwerfen ist, ob in seiner eigenen Wohnung oder in der Krankenanstalt, ist so viel als möglich der Wahl des Kranken und seiner Angehörigen zu überlassen, jedoch steht es der Specialcommission zu, nach dem Gutachten des Arztes eine Absonderung nöthigen Falls eintreten zu lassen.

§. 17.

Auf die Verpflegung armer Erkrankten ist, nach geschehener Aufforderung der Specialcommission oder Ortsdeputation, aus städtischen oder Gemeindemitteln durch die betreffende Behörde oder die Armenpfleger nach Kräften Bedacht zu nehmen.

§. 18.

In kleineren Orten, wo die Einrichtung besonderer Krankenhäuser nicht ausführbar ist, wird von Seiten der Schutzdeputation vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen seyn, daß die Hausgenossen, welche nicht zur Pflege des Kranken nöthig sind, zur Sicherstellung vor Ansteckung in benachbarten Häusern untergebracht werden.

§. 19.

Die Locale, in welchen sich ein Cholerafranker befunden hat, sind, unter Aufsicht der Schutzdeputation, nach der Anleitung des Arztes gehörig zu reinigen und zu räuchern.

§. 20.

Nach dem Absterben eines an der Cholera Erkrankten kann dessen Beerdigung nur dann statt finden, wenn der bestellte Arzt einen Erlaubnißschein zur Beerdigung ausgestellt und der Todte zweimal 24 Stunden im Leichenhause, wo ein solches vorhanden, oder in einem sonst abgesonderten Locale ausgestellt gewesen ist.

§. 21.

Das Grab, in welches der Verstorbene gelegt wird, muß 7 Fuß tief seyn, übrigens aber kann die Beerdigung nur unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bewirkt werden.

Endlich wird ein Jeder seines eigenen Besten willen das sonst übliche Waschen und Reinigen des Verstorbenen, wenn derselbe an der Cholera erkrankt und verstorben ist, unterlassen, um dadurch die Gefahr der Ansteckung zu vermeiden.

Indem Wir Unsern sämtlichen Behörden die Anweisung ertheilen, sich nach den hier angeordneten Bestimmungen gebührend zu achten, erwarten Wir zugleich, daß Unsere getreuen Unterthanen beim Ausbruche der Krankheit vertrauensvoll auf die ihnen vorgesetzte Obrigkeit blicken und sich willig und gern dem unterwerfen werden, was lediglich zu ihrer eigenen Wohlfahrt angeordnet worden ist, oder noch verfügt werden wird; zu den von Uns niedergesetzten Commissionen versehen Wir Uns aber, daß sie, wenn das Uebel Unser Land heimsuchen sollte, mit Thätigkeit und Entschlossenheit, Umsicht und Gewissenhaftigkeit alles aufbieten werden, um dasselbe für ihre Mitbürger weniger nachtheilig werden zu lassen.

Gotha, den 8. October 1831.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. u. G.

von Carlowitz.

XVII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Verordnung vom 12. October 1831, wegen Bildung einer Obersanitätscommission und von Amts- und Orts-Sanitätscommissionen, auch anderweite Maaßregeln zur Abwendung, Unterdrückung und Heilung der Cholera.

(Aus der Samml. der landesherrl. Verordn. im Herzogth. S. Meiningen vom 15. Oct. 1831.)

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen Meiningen u. wollen aus Vorsorge für das Wohl Unserer geliebten Unterthanen die Maaßregeln vervollständigen, welche in Hinsicht auf die Asiatische Cholera bereits erlassen wurden, und verordnen deßhalb wie folgt:

Art. 1.

Für alle Angelegenheiten, welche auf die Cholera Bezug haben, sollen eigene Behörden gebildet werden, mit der Aufgabe und zu dem Zwecke, diejenigen Maaßregeln in Folge der gegenwärtigen Verordnung zu vollziehen, welche die Abwendung, Unterdrückung und Heilung dieser Krankheit betreffen.

Art. 2.

Diese Behörden sind: für das gesammte Land „die Obersanitätscommission“, für jedes Verwaltungsamt „die Amts-sanitätscommission“, für jede Stadt- und Landgemeinde „die Orts-sanitätscommission“.

Art. 3.

Die Ober-sanitätscommission hat ihren Sitz in Unserer Residenzstadt Meiningen und deren Mitglieder werden von Uns ernannt werden.

In derselben soll ein Directorium aus einigen Mitgliedern bestehen, welches alle nicht zweifelhaften und unaufschieblichen Gegenstände sofort erledigt.

Art. 4.

Die Amts-sanitätscommissionen bestehen aus dem Oberamtmann als Dirigenten, einem Geistlichen, einem Mitgliede des Magistrats der Amtshauptstadt, einem Physicus und einem sonst wohlgeeigneten fünften Mitgliede.

Die Ober-sanitätscommission hat die nicht schon durch ihr Amt bezeichneten Mitglieder der Amts-sanitätscommissionen zu ernennen.

Art. 5.

Die Orts-sanitätscommissionen bestehen aus einem Mitgliede des Stadtrathes oder Ortsvorstandes, einem Arzte, dem Geistlichen und einem oder einigen wohlgeeigneten Einwohnern.

Die Orts-sanitätscommissionen werden durch die betreffende Amts-sanitätscommission bestellt.

In den Amtshauptstädten ist die Amts-sanitätscommission unter Beziehung einiger wohlgeeigneten Einwohner zugleich die Orts-sanitätscommission.

Art. 6.

Die Sanitätscommissionen handeln in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise, unabhängig von den Einwirkungen irgend einer andern, als der ihnen vorgesetzten Sanitätsbehörde, und alle Behörden, Diener und Unterthanen sind schuldig, ihren Verfügungen ungesäumt Folge zu leisten.

Beschwerden gegen dieselben finden bei der zunächst vorgesetzten Commission, gegen die von der Ober-sanitätscommission erlassenen Verfügungen bei Uns statt; sie haben jedoch in allen mit Gefahr bei dem Verzuge bedrohten Fällen keine aufschiebende Wirkung.

Art. 7.

Der Geschäftsgang in den Sanitätscommissionen ist der allgemein vorgeschriebene, ohne jedoch daß Formen, welche eine nöthige Beschleunigung hindern, zu beobachten sind.

Art. 8.

Zu Bestreitung der Ausgaben und Mittel, welche der Zweck der Sanitätscommissionen erheischt, bestehen unter ihrer Verwaltung und Verrechnung Hülfscaffen.

Art. 9.

Die allgemeine Hülfscaffe wird der Ober-sanitätscommission zur Verfügung gestellt und gebildet durch einen Verlag aus der Staatscaffe und durch freiwillige Beiträge.

Sie ist bestimmt, theils für allgemeine Einrichtungen und Anstalten, theils zur Unterstützung derjenigen Amtshülscassen, welche die Mittel zur Bestreitung ihres Bedarfs nicht aufzubringen vermögen.

Art. 10.

Die Amts- so wie die Ortshülscassen werden gebildet aus den verfügblichen Mitteln der Armen- und Krankenfonds und anderer Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken, aus Zuschüssen der Stadt- und Gemeindecassen, aus freiwilligen Beiträgen an Geld und Naturalien und anderer außerordentlichen Einnahme, dergestalt, daß, so oft, als von Ausgaben für den Amtsverband die Rede ist, oder da, wo eine einzelne Gemeinde nicht im Stande ist, ihr Bedürfniß zu decken, die Kosten aus der Amtshülscasse bestritten oder gedeckt werden.

Art. 11.

Der Beruf der Sanitätscommissionen begreift erstens die Abwendung der Cholera. In dieser Hinsicht sind alle Maaßregeln, welche gegen das Einbringen dieser Krankheit durch Reisende, durch Waaren und Vieh bereits erlassen worden oder noch nöthig befunden werden, mit unnachsichtlicher Strenge zu vollziehen.

Insbefondere ist aus den bereits angesteckten Ländern kein Ein- oder Durchgang zu gestatten, als nur nach abgehaltener Contumaz und auf vollgültige Reinigungszeugnisse, ferner aus Ländern, welche mit jenen angesteckten in Berührung stehen, kein Ein- oder Durchgang erlaubt, es sey denn, nach beigebrachten vorschriftmäßigen Gesundheitszeugnissen; endlich aus den zwischen den letztern und dem Herzogthume liegenden Ländern der Ein- oder Durchgang nur zulässig, wenn Zeugnisse über den unverdächtigen Gesundheitszustand der dortigen Gegend vorgelegt worden sind.

Alle diese Zeugnisse müssen eine genaue Beschreibung der Personen, Waaren und Thiere, mit Angabe der Zahl, der kennbaren Merkmale und der Orte, woher und wodurch sie gekommen, enthalten.

Art. 12.

Reisenden, Waaren und Thieren, welche mit solchen glaubwürdigen Zeugnissen nicht versehen sind, ist der Ein- oder Durchgang zu verweigern, sie müßten denn einer an der Grenze befindlichen inländischen Contumazanstalt sich unterworfen haben und Waaren und Thiere darin gereinigt worden seyn.

Art. 13.

Diese Contumazanstalten sind sobald, als die Cholera näher rücken sollte, an den betreffenden Eingangstellen einzurichten und sodann öffentlich bekannt zu machen.

Art. 14.

Einwohner, Thiere und Waaren, die aus den zunächst an das Herzogthum grenzenden, ganz unverdächtigen Gegenden kommen, haben sich hierüber bloß durch glaubhafte Zeugnisse ihrer Ortsbehörde auszuweisen.

Art. 15.

Alle vorstehende Bestimmungen (Art. 11 bis 14) gelten auch für Personen oder Sachen, die mit der Post kommen.

Art. 16.

Der Beruf der Sanitätscommissionen begreift zweitens die Unterdrückung der Cholera. In dieser Beziehung ist eine unausgesetzte Aufmerksamkeit auf den dahin zielenden Gesundheitszustand im Innern des Landes, sodann die Vorsorge erforderlich, denselben überhaupt in einem befriedigenden Verhältnisse aufrecht zu erhalten.

Art. 17.

Jene Aufmerksamkeit bezieht sich auf alle verdächtigen Erkrankungs- und Sterbefälle, mit der Sorge, daß dann stets ein Arzt zugezogen und kein Begräbniß, ohne vorhergegangene ärztliche Besichtigung des Gestorbenen, vorgenommen werde.

Es sind daher Familienvorsteher und Hausbesitzer, Pfarrer, Aerzte, Leichenbeschauer, Todtenweiber und Todtengräber verpflichtet, von einem jeden bedenklichen Krankheits- oder Sterbefall sofort der Ortssanitätscommission Anzeige zu thun, welche bei begründet scheinender Besorgniß alle Maasregeln ergreift, die von der Vorsicht geboten werden und hauptsächlich darin bestehen, daß die zur Pflege des Kranken nicht erforderlichen Personen ausser Berührung mit denselben gesetzt, eine Beerdigung mit Sicherheit gegen Ansteckung vorgenommen und die der Ansteckung Verdächtigen abgesondert und gereinigt werden. (Art. 35 bis 41.)

Die Ortssanitätscommissionen haben von einem jeden Erkrankungs- oder Sterbefall der Art ohne Verzug an die Amts- und gleichzeitig an die Obersanitätscommission berichtliche Anzeige zu thun.

Art. 18.

Die Vorsorge zur Erhaltung des Gesundheitszustandes überhaupt (Art. 16) umfaßt alle diejenigen Mittel, welche bezwecken, Krankheiten und mit ihnen die Gefahr der Cholera zu verhüten; eine Vorsorge, die stufenweise steigt, je näher jenes Uebel dem Lande kommen sollte.

Die Obliegenheit der Sanitätscommissionen in dieser Hinsicht ist eine allgemeine und eine besondere.

Art. 19.

Die allgemeine erstreckt sich auf Alles, was im Interesse einer ganzen Gemeinde oder eines grösseren Bezirkes liegt.

Dahin gehört die Sanitätspolizei im ausgedehntesten Umfange, insbesondere: Reinerhaltung der Luft und des Wassers; Aufsicht, daß es nicht an Nahrungs- und Heizungs- mitteln, an Arzneien, Schutz- und Heilungsapparaten und an stets fahrbaren Communicationswegen, welche auswärtige Hülfe erleichtern, fehle; Anordnung, daß eine hinreichende Anzahl von Ärzten und Krankenwärtern stets bereit sey; Belehrung über eine zweckdienliche diätetische Lebensweise; Bekanntmachung mit den bewährtesten Präservativen; Mittheilung der schleunig anzuwendenden Hausmittel vor der Ankunft des Arztes.

Art. 20.

Die besondere Obliegenheit der Sanitätscommissionen führt ihren wirksamen Schutz einzelnen Classen der Bewohner und einzelnen Anstalten der Orte zu.

Das Erstere bezieht sich auf die Armen und solche Einrichtungen, die ihnen angemessene Beschäftigung, warmes Obdach, gesunde Nahrung, schützende Kleidung verschaffen.

Es können hierzu in engerem oder weiterem Kreise Vereine gebildet werden.

Das Andere bezieht sich auf alle Anstalten, in welchen, wie in Bildungs- und Schulanstalten, in Kasernen, Hospitälern, Krankenhäusern, Gefängnissen, Frohnvesten und Straf- und Besserungsanstalten eine Menge von Menschen versammelt und zum Theil ohne gestattete Bewegung im Freien vereinigt ist.

In ihnen muß Alles, was die Gesundheitspflege fordert und die Vorsicht gebietet, mit dem Zwecke der Einrichtung verbunden und unter sorgfältige Controle gestellt werden.

Art. 21.

Der Beruf der Sanitätscommissionen begreift drittens die Heilung der Cholera, und äussert sich theils in der ärztlichen theils in der polizeilichen Hülfe.

Art. 22.

Was das Erstere betrifft, so wird die Ober-sanitätscommission sämtliche Ärzte fortwährend mit den Mitteln und der Behandlung bekannt machen, welche, besonders in Deutschland, sich durch den Erfolg bewährt haben und noch ferner bewahren werden, mit Rücksicht auf die verschiedene körperliche Beschaffenheit der Ergriffenen und die mehreren Stadien der Krankheit, so wie mit der Warnung gegen den Gebrauch von Mitteln, die unter allen oder unter individuellen Umständen als schädlich anerkannt worden sind.

Art. 23.

Die Ober-sanitätscommission hat ferner jedem Physicate eine gewisse Zahl practi-

circirender Aerzte beizugeben, dergestalt, daß jeder Ort wenigstens Einen ihm bestimmten Arzt in der Nähe habe, der beim Ausbruche der Krankheit den ihm angewiesenen Wohnort sogleich beziehe. (Art. 31. 32.)

Diese Aerzte sind zugleich Mitglieder der Orts-sanitätscommissionen ihres Bezirkes, welcher ihnen freie Wohnung und Transportmittel gewährt; woneben sie wegen der Verluste, die sie durch die Veränderung ihres Wohnorts erleiden, aus der Amtshülfskasse entschädigt werden.

Art. 24.

Jeder Arzt ist dieser Aufforderung, so wie dem Rufe zu einem Cholera-kranken, unweigerliche und schleunige Folge zu leisten schuldig.

Physiker und andere öffentlich angestellte Aerzte, welche diese Pflicht in einem einzigen Falle verkennen, geben damit ihre, durch keinen Widerruf zu ändernde Erklärung ab, daß sie ihr Amt niederlegen wollen; dasselbe ist der Fall bei practicirenden Aerzten, hinsichtlich ihrer Praxis.

Art. 25.

Angestellte Aerzte, welche dagegen durch Eifer und Erfolg sich auszeichnen, haben vorzügliche Ansprüche auf Beförderung; den practicirenden Aerzten, die sich auf gleiche Weise hervorthun, eröffnet sich damit der sicherste Weg zu baldiger Anstellung im Staatsdienste oder sonst geeigneter Belohnung, und jeder Arzt, der in seinem Verufe von der Cholera ergriffen werden und sterben sollte, hinterläßt seinen, durch ihn unterstützten Verwandten den hiermit anerkannten Anspruch auf eine angemessene Pension.

Art. 26.

Eine besondere Aufmerksamkeit unterliegen sämtliche Apotheken, theils in Hinsicht auf Fähigkeit und Berufstreue der Apotheker, ihrer Gehülfen und Lehrlinge, theils in Ansehung genügender Vorräthe an Arzneimitteln von reiner und guter Beschaffenheit, theils in Betreff der Preise und Taxen.

Die Sanitätscommissionen haben deßhalb genaue und strenge Untersuchungen periodisch vornehmen zu lassen und nach dem Ergebnisse der darüber geführten Protokolle das weiter Nöthige sofort anzuordnen oder an die vorgesezte Behörde zur Ergreifung schleuniger Maasregeln zu berichten.

Art. 27.

Sollte es hie oder da an hinreichenden Vorräthen der betreffenden Arzneimittel fehlen, und der Apotheker nicht im Stande seyn, dieselben innerhalb der bestimmten Frist anzuschaffen, so ist die Ober-sanitätscommission befugt und verpflichtet, dem Mangel durch besondere Anordnungen zeitig abzuhelpfen.

Dahin gehören die Ertheilung neuer Apothekerprivilegien an Solche, welche mit dem nöthigen Betriebscapitale versehen sind, die Anlegung von Kräuterboden und Materialkammern aus Saatzmitteln gegen Ersatz, oder die Bewilligung eines Vorschusses für den betreffenden Apotheker.

Die Art und Weise, wie jener Ersatz eintreten und dieser Vorschuß wieder erstattet werden soll, wird besonders bestimmt werden.

Art. 28.

Die Obersanitätscommission wird besondere Taxen für diejenigen Arzneimittel festsetzen, welche, weil sie während der allgemeinen Nachfrage bedeutend im Preise gestiegen sind, von den Apothekern nicht nach der allgemeinen Apothekertaxe abgegeben werden können.

Art. 29.

Die Abgabe der Arzneien an Arme geschieht auf Karten, die von der Orts-sanitätscommission ausgestellt und nach beendigter Kur durch Zahlung aus der Hilfs-casse wieder eingelöst werden.

Art. 30.

Was die polizeiliche Hülfe der Sanitätscommissionen betrifft (Art. 21), so äussert sich dieselbe in allen Maafregeln, welche die allgemeine Wohlfahrt, nöthigen Falls mittelst Anwendung von Zwang, fordert, und dauert vom ersten Ausbruche der Cholera im Lande, oder in dessen Nähe, bis zu ihrem gänzlichen Erlöschen.

Art. 31.

Wenn die Cholera zuerst in einem Orte auf unzweifelhafte Weise ausbricht, so hat die Orts-sanitätscommission nach der Vorschrift im Artikel 17 zu verfahren, auch die daselbst erwähnten Anzeigeberichte durch Eilboten abzusenden und gleichzeitig die benachbarten Sanitätscommissionen davon zu benachrichtigen.

Art. 32.

Drei Meilen in der Runde um diesen Ort haben sodann die Sanitätscommissionen den Gesundheitszustand in ihren Gemeinden mit erhöhter Aufmerksamkeit zu bewachen, das an Präservativen, Arzneimitteln und Apparaten etwa noch Fehlende schleunigst anzuschaffen, und alle sonst erforderlichen Einrichtungen auf der Stelle zu treffen.

Dieselben Maafregeln sind erforderlich, wenn die Krankheit im benachbarten Auslande innerhalb drei Meilen von der Grenze ausgebrochen seyn sollte, hinsichtlich der angrenzenden Landestheile.

Art. 33.

Da, wo die Cholera ausbrechen sollte, nimmt die Wirksamkeit der Sanitätscommissionen eine doppelte Richtung, indem sie einmal die Weiterverbreitung zu verhüten und sodann Stöckungen im Verkehr zu beseitigen haben.

Art. 34.

Jenes geschieht theils durch Entfernung der Gesunden von den Kranken, theils durch Absonderung der Kranken von den Gesunden.

Art. 35.

Cholera kranke, welche die Mittel zu ihrer Pflege und zur Absonderung von den übrigen Hausgenossen in ihren Wohnungen besitzen, werden in denselben gepflegt und ärztlich behandelt.

Dasselbe geschieht überhaupt dann, wenn eine Erkrankung plötzlich und mit Ueberspringung der ersten Stadien der Krankheit in der Art eintritt, daß der Transport des Kranken nicht ohne Gefahr zu bewirken ist.

Die gesunden Familienglieder und Hausgenossen, welche zur Pflege des Kranken nicht bestimmt sind, werden nach gehöriger, vom Arzte vorgeschriebenen Reinigung von dem Kranken entfernt und in dem Hause, oder in einem andern, nach dem Ermessen der Sanitätscommission, untergebracht, welche dabei den Sinn eines sorgsamem aber besonnenen Familienvaters mit den allgemeinen Pflichten ihres Amtes zu vereinigen hat.

Ein solches Haus wird als Cholerahaus bezeichnet, und der Ein- und Ausgang unter Aufsicht gestellt, die jedoch weder der Pflege des Kranken, noch den nothwendigen Bedürfnissen der Hausgenossen hinderlich ist.

Sobald die Krankheit in einem Hause erloschen, die von der Obersanitätscommission im Allgemeinen vorgeschriebene Contumazzeit abgelaufen und das ebenfalls von ihr zu bestimmende Reinigungsverfahren in Hinsicht auf Personen und Sachen beendigt ist, wird das Haus wieder frei gegeben.

Art. 36.

Kranke, welche jene Mittel nicht besitzen, oder die es wünschen und noch zu transportiren sind, werden auffer dem Hause gepflegt.

Hierzu dienen Vereinsanstalten und öffentliche Krankenhäuser.

Art. 37.

Die Vereinsanstalten entstehen dadurch, daß eine Stadt oder größere Landgemeinde sich zur Abtheilung mehrerer Schutzbezirke vereinigt, um geeignete Krankenwohnungen einzurichten, die nöthigen Apparate anzuschaffen, bestimmte Aerzte zu wählen, gemeinschaftliche Krankenwärter anzustellen und sich sonst auf gemeinsame Kosten gegenseitige Hülfe zu leisten.

Die Bildung solcher Schutzbezirke geschieht unter Mitwirkung und Aufsicht der Sanitätscommission, welche insbesondere auf die Wahl und Einrichtung luftiger, trockener und sonst gesunder Krankenwohnungen zu sehen hat.

Art. 38.

Öffentliche Cholerafrankenhäuser sind in denjenigen Orten einzurichten, in welchen nicht bereits dazu geeignete und zu verwendende Hospitäler vorhanden, oder wo dieselben nicht durch die Bildung von Schutzbezirken zu entbehren sind.

Sie stehen unter Leitung und Aufsicht der Sanitätscommission; doch können die Kranken auch in ihnen sich der Hülfe ihres Hausarztes in dem Falle bedienen, daß hierdurch keine Störung in der allgemeinen Einrichtung veranlaßt und sich derselben unterzogen wird.

Art. 39.

Auf gleiche Weise (Art. 35 bis 38) werden Reconvalescenten-Wohnungen und Gebäude eingerichtet, mit Beobachtung des von der Ober-sanitätscommission vorgeschriebenen Verfahrens beim Ein- und Austrreten.

Art. 40.

Die Verbreitung der Krankheit wird ferner verhütet durch sorgsame Aufbewahrung und Verschliessung aller, zum täglichen Gebrauche nicht nöthigen Waaren, Geräthschaften und Effecten, besonders solcher, die leicht das Gift der Krankheit einsaugen.

Sobald die ersten Spuren der Cholera sich zeigen, sind daher die Einwohner durch die Sanitätscommission hierzu aufzufordern, — eine Vorsicht, die, neben der Verminderung der Ansteckung, auch die sonst nachher vorzunehmende Reinigung unnöthig macht.

Art. 41.

Die Verbreitung der Krankheit ist endlich zu verhüten durch die größte Vorsicht bei der Beerdigung der an der Cholera Gestorbenen.

In dieser Hinsicht muß jede Berührung so weit als möglich vermieden und überall das Verfahren genau befolgt werden, welches die Ober-sanitätscommission vorschreiben wird.

Art. 42.

Diejenigen, welche einen angesteckten Ort verlassen und sich in einen andern begeben wollen, haben sich mit einem Zeugnisse der Orts-sanitätscommission zu versehen, daß sie selbst gesund und mit einem Cholera-kranken nicht in Berührung gekommen, oder nach abgehaltener Contumaz gehörig gereinigt worden sind.

Art. 43.

Was den Verkehr benachbarter Orte betrifft (Art. 33), so bleibt es zunächst den Gemeinden überlassen, Kaskelle für den Kleinhandel, insbesondere mit Lebensmitteln, zu errichten, die alsdann unter Aufsicht und Leitung der Sanitätscommission angelegt werden.

Ausserdem haben die Sanitätscommissionen die Gemeinden auf die Vorsicht aufmerksam zu machen, welche bei dem Verkehr mit angesteckten Orten zu beobachten ist, und alle Einrichtungen zu treffen, welche geeignet erscheinen, sowohl die Nahrung einer Gemeinde, als auch deren Gesundheitszustand gegen jede Gefahr zu schützen.

Art. 44.

Die Ober-sanitätscommission ist mit Vollziehung dieser Verordnung, so wie mit den Instructionen und näheren Bestimmungen beauftragt, die zu deren Ausführung weiter erforderlich sind. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel. Meinungen zur Elisabethenburg, den 12. October 1831.

(L. S.) Bernhard Erich Freund.

Krafft. v. Fischern.

XVIII. Großherzogthum Oldenburg.

1) Uebersicht der Maaßregeln, welche zur Abwendung der Cholera von den hiesigen Küsten von der Regierung des Großherzogthums Oldenburg getroffen sind. Oldenburg den 18. Aug. 1831.

Sobald man von dem Fortrücken der Cholera in Rußland und Polen von Südosten gegen Nordwesten hier Nachricht erhielt, wurde bereits gegen Ende des Monats April a. c. an die diesseitigen Beamten und Officialen, namentlich auch an die Lootsen, die Instruction erlassen, auf den Gesundheitszustand der Mannschaft aller aus der Ostsee kommenden Schiffe zu achten und verdächtige Schiffe zu isoliren. Zugleich wurden die Großherzoglichen Consuln in den Ostseehäfen angewiesen, die nach der Weser und Jahde bestimmten Schiffe entweder mit Gesundheitspässen zu versehen, oder deren Capitains aufzufordern, sich solche von den Consuln ihrer Regierungen ertheilen zu lassen, indem sonst ihre Zulassung in den hiesigen Häfen Schwierigkeit finden werde; dann aber auch zum öftern über den Gesundheitszustand ihrer Städte zu berichten. Als demnächst die Nachricht von dem Ausbruche der Cholera in Riga hierselbst eintraf, wurde zu Anfang des Monats Juni die gewöhnliche Quarantainecommission — bestehend aus dem ersten Beamten des Amtes Abbehausen, dem Kreisphysicus des Kreises Ovelgönne und dem Commandeur des Wachtschiffes — wiederum in Wirksamkeit gesetzt, und auf der Weser im Fahrwasser bei Blexen das bereits ausgerüstete Wachtschiff, ein Kriegscutter von zehn Kanonen, und wenige Tage später auch auf der Jahde ein bewaffnetes Wachtschiff, jedes mit einem erfahrenen Befehlshaber und der erforderlichen Mannschaft besetzt, ausgelegt. Um jede heimliche Landung, auch der kleineren Fahrzeuge, an den Küsten des Herzogthums und der Erbherrschaft Sever und der Insel Wangeroge nöthigen Falls mit Gewalt zu verhindern, auch als Controlemaaßregel, wurden gleichzeitig an allen dazu geeigneten Stellen längs der ganzen Küste zahlreiche Militärcommandos, zum Theil mit Artillerie versehen, aufgestellt, und Dragoner zum Patrouilliren an die Küsten verlegt, welcher Patrouillendienst zugleich auch von den Eingefessenen in Landsturm verrichtet wird.

Mit den Königlich-Hannoverschen Landdrosteien zu Stade und Aurich und den Senaten der freien und Hanse-Städte Hamburg und Bremen wird eine fortwährende Correspondenz unterhalten über die zu gemeinsamem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, wodurch bewirkt wird, daß von der Mündung der Eyder bis zum Dollart überall nach gleichen Grundsätzen in Ansehung der aus insicirten oder verdächtigen Gegenden kommenden Schiffe verfahren wird, und sind in diesem Sinne auch die Befehlshaber der Wachtschiffe, die Quarantainecommission

zu Blexen und die diesseitigen Beamten und sonstigen Officialen an den Küsten mit der erforderlichen Instruction versehen.

Durch Stationirung der Wachtschiffe in der Weser und Jahde an den geeignetsten Plätzen, denen schnellsegelnde Fahrzeuge beigegeben sind, um alle und jede einkommenden Schiffe zur Untersuchung bei den Wachtschiffen vor Anker zu bringen, welches nöthigen Falls auch durch scharfe Schüsse von den Wachtschiffen erzwungen werden kann, und durch Aufstellung eines Militärcommandos mit Geschütz bei dem Fedderwarder Hafen, unterhalb Blexen, zur Beaufsichtigung des hier unmittelbar an der Küste sich hinziehenden Fahrwassers, ist dem unbemerkten Einkommen eines Schiffes, selbst auch der kleineren Fahrzeuge, als der Helgolander und Blankeneser Ewer &c., so weit möglich, vorgebeugt. Alle bei dem Wachtschiffe in der Jahde vor Anker gebrachten Schiffe werden, je nach Beschaffenheit der Umstände, entweder sofort an eine ordentliche Reinigungs- und Löschungs-Quarantaine, oder aber zu Abhaltung einer Observationsquarantaine an die Quarantainecommission zu Blexen verwiesen, indem nur deren Beurtheilung die weiteren Maaßnahmen unterstellt sind und nur hier zu Abhaltung der Observationsquarantaine geeignete Ankerplätze vorhanden sind.

Die Befehlshaber der Wachtschiffe, so wie die Quarantainecommission verfahren nach gemessenen Instructionen, namentlich in Ansehung gehöriger und vollständiger Visitation der Schiffe; jedoch hat das Regierungscollegium zu Oldenburg die Entscheidung über Verweisung eines Schiffes nach einer Reinigungsquarantaine, oder Zulassung zur Observationsquarantaine, so wie Ertheilung der Practica sich vorbehalten. Ueber die nach Beschluß der Regierung solcher Gestalt getroffenen Verfügungen wird den Schiffspapieren das Erforderliche inserirt, und den Schiffen, welchen das Aufsegeln gestattet worden — welches immer nur erst geschieht, nachdem durch eidliche Vernehmung der Mannschaft und Passagiere constatirt ist, daß das Schiff auf der Reise mit andern Schiffen nicht communicirt habe — so wie jedem der darauf befindlichen Individuen von der Quarantainecommission, resp. dem Befehlshaber des Wachtschiffes in der Jahde, ein Legitimationscertificat ertheilt, ohne welches die Zulassung an den hiesigen Küsten durch die aufgestellten Militärcommandos, Patrouillen und Ortsbehörden verweigert wird.

Jede Communication mit Schiffen aus inficirten oder verdächtigen Häfen ist untersagt, so lange denselben nicht Practica ertheilt ist; es dürfen also weder Personen, noch Briefe oder Güter von Bord ans Land oder an Bord gebracht werden.

Zu Bervollständigung der Controle und dadurch zu gewinnender größern Sicherheit ist ferner angeordnet: daß alle Schiffe, welche von einem hiesigen Orte zu einem andern in den hiesigen Landen fahren, jedesmal mit einem Amtspasse versehen seyn müssen, welcher

an dem Bestimmungsorte zu produciren ist, widrigenfalls solche Schiffe zur weitem Untersuchung unter Quarantaine gelegt werden.

Das, hinsichtlich der Strandgüter antreibender Leichname und dergleichen, jetzt zu beobachtende Verfahren ist den Localbehörden und sonstigen Officialen genau vorgeschrieben und solches durchaus ungefährlich gemacht.

Das successive Umsichgreifen der Cholera hat in den Maasregeln gegen seawärts einkommende Schiffe, hinsichtlich ihrer Zulassung oder Abweisung, Modificationen nothwendig gemacht, welche jedesmal durch Bekauutmachung in den öffentlichen Blättern zur allgemeinen Kenntniß gebracht sind, und deren Ausführung durch sofortige Zufertigungen an die betreffenden Behörden und Officialen gesichert ist.

Zur Zeit bestehen die wesentlichen Vorschriften in folgenden:

1) Schiffe aus verdächtigen Häfen werden, wenn sie giftfangende Güter an Bord haben, überall nicht zugelassen, sondern sofort ab- und zu förmlicher Reinigungs- und Lösungsquarantaine an eine ordentliche Reinigungsanstalt verwiesen. Sind die aus verdächtigen Häfen kommenden Schiffe nicht mit giftfangenden Gütern beladen, und ist die Mannschaft vollzählig und gesund, liegen auch sonst keine Umstände vor, welche zu Besorgnissen Veranlassung geben, so werden dieselben zu einer Observationsquarantaine dergestalt zugelassen, daß sie nach Ablauf von vollen dreißig Tagen, von dem Tage ihrer Abreise an gerechnet, Practica erhalten. Während der Dauer dieser Observationsquarantaine sollen die an Bord der Schiffe befindlichen gefährlichen Gegenstände quarantainemäßig gereinigt werden.

Für verdächtig sind erklärt alle Russische Häfen ohne Ausnahme; ingleichen alle übrigen Dittseehäfen und die nördlich von Bergen belegenen Häfen des Königreichs Norwegen, wegen der zwischen ihnen und Archangel bestehenden Küstenfahrt.

2) Schiffe, welche aus inficirten Gegenden kommen, werden unter keiner Bedingung zugelassen, worin auch immer die Ladung bestehe, wenn sie nicht bereits eine vollständige Reinigungs- und Lösungsquarantaine abgehalten haben, und selbst in diesem Falle werden die an Bord solcher Schiffe befindlichen gefährlichen Gegenstände nicht zugelassen, sondern ehe das Schiff Practica erhält, mit Vorsicht von Bord geschafft und verbrannt.

Für inficirt sind erklärt, die zwischen Petersburg und Danzig — beide Orte eingeschlossen — belegenen Häfen, ingleichen Archangel.

3) Schiffen, deren Ladung ganz oder zum Theil aus Lumpen besteht, werden, wegen der besondern Gefährlichkeit und des ungewissen Ursprungs dieser Waare, die Stoffe mögen aus verdächtigen oder unverdächtigen Häfen kommen, überall nicht zugelassen, sondern immer als verdächtig betrachtet, und wenn sie aus einem verdächtigen Hafen kommen, sofort

an eine Reinigungsquarantaine verwiesen, während welcher die Lumpen nicht wieder an Bord zu bringen sind.

Kommt ein solches Schiff aus einem durchaus unverdächtigen Hafen, und wird dasselbe zur Observationsquarantaine zugelassen, so sollen demnach die Lumpen verbrannt werden.

Die Großherzoglichen Consuln zu Helsingör und Copenhagen sind von den hiesigen Quarantainemaafregeln im Wesentlichen in Kenntniß gesetzt, um danach den betreffenden Schiffscapitains sofort die nöthige Weisung ertheilen zu können.

So wie alle diese Maafregeln, wie vorhin bemerkt, in Uebereinstimmung mit den benachbarten Staaten getroffen sind, so hat auch das collegium medicum zu Oldenburg dieselben für vollkommen ausreichend erklärt. In Einverständnis mit Letzterem ist, um auf das etwaige künftige Eindringen der Cholera in diese Gegenden zeitig vorbereitet zu seyn, noch besonders angeordnet:

1) daß von allen Aerzten periodisch über den Gesundheitszustand ihrer Bezirke an die Kreisphysici und von diesen an das collegium medicum Bericht erstattet, und eben so von jedem einzelnen bedenklichen Krankheitsfalle sofort Anzeige gemacht werde;

2) daß alle Apotheken mit gewissen Medicamenten, welche bisher bei Behandlung der Cholera vorzüglich Anwendung gefunden haben, versehen seyn sollen;

3) daß die Kreisphysici und Beamten wegen künftiger Einrichtung von Hospitälern schon jetzt mit einander in Communication treten; auch

4) diese Officialen in Verbindung mit den Predigern und einzelnen wohldenkenden Eingefessenen auf Bildung von Humanitätsvereinen Bedacht nehmen; endlich

5) sind den Localbehörden, besonders in den Städten und Flecken, specielle Vorschriften in Ansehung der Local-Gesundheitspolizei zugegangen.

Rücksichtlich des hier sub 1 — 4 Angegebenen ist jedoch — in Erwägung, daß die Berichte fast aller Aerzte, welche Choleraepidemien beobachtet haben, den Umstand hervorheben, daß die Furcht vor der Krankheit zu derselben geneigt mache, und man mit vollem Rechte annehmen könne, daß, je länger ein Publikum durch augenfällige Veranstaltungen, wodurch die Regierung ihre Besorgnisse an den Tag legt, geängstigt wird, desto größer (ceteris paribus) seine Disposition zu der Krankheit seyn werde — dahin Verfügung getroffen, daß die Ausführung dieser Maafregeln möglichst im Stillen gewirkt werde; wie denn aus demselben Grunde auch sonstige Vorkehrungen zur Zeit für zweckmäßig nicht gehalten sind.

Oldenburg, den 18. August 1831.

S a m m l u n g

der von den

Regierungen der Deutschen Bundesstaaten.

ergangenen

Verordnungen und Instructionen

wegen

Verhütung und Behandlung

der

asiatischen Brechruhr (Cholera morbus).

VIII. Heft.

Frankfurt am Main,

in der Andreäischen Buchhandlung.

1852.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

PHYSICS 551

LECTURE NOTES

BY [Name]

CHICAGO, ILLINOIS

1988

2) Verordnung der Großherzoglichen Regierung zu Oldenburg vom 5. Juni 1831.

(Aus den Oldenburg. Anzeigen, Num. 46.)

In Folge der beunruhigenden Nachrichten, welche über den Ausbruch der Cholera in den Russischen Ostseehäfen, namentlich in Riga, eingezogen sind, sieht sich die Regierung des Herzogthums Oldenburg veranlaßt, zur Sicherung der hiesigen Lande gegen das Eindringen dieser gefährlichen Krankheit von der Seeseite, in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Verfügungen anderer Staaten, die nachfolgenden Vorschriften zu erlassen.

1.

Alle aus den Russischen Ostseehäfen auf die Weser oder zu andern Häfen des Herzogthums und der Erbherrschaft Jever kommenden Schiffe sollen, ohne Unterschied, ob sie Gesundheitspässe bei sich führen oder nicht, einer sieben-tägigen Observationsquarantaine rück-sichtlich des Gesundheitszustandes der Mannschaft unterworfen, und erst zugelassen werden, wenn sich dabei keine verdächtigen Umstände ergeben.

Bei vorkommenden verdächtigen Umständen, welche sich bei der Ankunft eines Schiffes aus gedachten Gegenden, oder während der Dauer der Observationsquarantaine ergeben möchten, werden die den Umständen nach erforderlichen strengern Sicherungsmaaßregeln vor-behalten.

2.

Zur Ausführung dieser Vorsichtsmaaßregeln soll ein bewaffneter Cutter in der Unter-weser, in der Gegend gegen Blexen, welcher durch die aufgezugene herrschaftliche und Pest-Flagge kenntlich ist, als Wachtschiff ausgelegt werden, bei welchem alle aus den Rus-sischen Ostseehäfen ankommenden Schiffe, welche die Weser weiter aufsegeln wollen, zur Un-ter-suchung und Abhaltung der angeordneten Observationsquarantaine, an den von dem Com-mandeur desselben angewiesenen Plätzen vor Anker gehen sollen.

Alle aus jenen Gegenden kommenden Schiffscapitaine sind, bei Vermeidung strenger Bestrafung, schuldig, den Anweisungen des Befehlshabers des Wachtschiffes pünctlich Folge zu leisten, und haben bei bewiesenem Ungehorsam überdieß zu gewärtigen, durch scharfe Schüsse zu ihrer Schuldigkeit angehalten zu werden. Sie dürfen erst weiter aufsegeln und mit der Küste Communication haben, wenn sie durch den Befehlshaber des Wachtschiffes Practica von der diesseitigen Quarantainecommission oder der Regierung erhalten haben werden.

Bei den Häfen an der Fahde und Seeküste aber sind die Aemter angewiesen, durch die resp. Hafenmeister und Sjourleute den aus den Russischen Ostseehäfen dorthin kommenden Schiffen angemessene isolirte Ankerplätze zur Untersuchung und Abhaltung der Observations-

Quarantaine anzuweisen, und sind deren Anordnungen, bei gleicher Strafe, pünctlich zu befolgen.

3.

Die Weser- und See-Lootsen haben sich nach diesen Vorschriften genau zu richten, den Capitains der Schiffe, welche sie einbringen, davon sofort, wenn sie an Bord kommen, Kenntniß zu geben und die Schiffe beim Nachtschiffe in der Weser oder vor den andern Häfen dieses Landes, an den bestimmten Plätzen, vor Anker zu bringen und der Untersuchung auf keinerlei Weise zu entziehen, sondern den beabsichtigten Zweck der Sicherung gegen das Einbringen der gefährlichen Krankheit, so viel an ihnen ist, auf alle Weise zu befördern. Dahin werden ebenfalls alle an der Weser, Fahde und Seeküste der hiesigen Lande befindlichen Aemter, Polizeiofficialen, Strandvögte, Sjouerleute, Hafenmeister und überhaupt alle Unterthanen hiemitteltst ernstlichst angewiesen, indem es sich von der Abhaltung einer der gefährlichsten und tödtlichsten Krankheiten handelt, was möglicherweise nur durch die äußerste Sorgfalt geschehen kann.

Oldenburg, den 5. Juni 1831.

B ö d e r.

Rindt.

3) Weitere Verordnung der Großherzogl. Regierung zu Oldenburg vom 8. Juni 1831.

(Aus den Oldenburg. Anzeigen, Num. 47.)

Die ferneren hieselbst eingegangenen sehr beunruhigenden Nachrichten über die Bösartigkeit der Cholera, welche in Riga schnell um sich gegriffen, und über deren Verbreitung nach Danzig, so wie der Umstand, daß Schiffe, welche aus Riga nach Elsenaur angekommen, Kranke an Bord gehabt, oder Todte über Bord geworfen haben, von der Königlich-Dänischen Regierung abgewiesen sind, machen es dringend nothwendig, zur möglichsten Verhinderung des Einbringens dieser Krankheit, auch diesseits schon die bereits in der Regierungsbekanntmachung dieserhalb getroffenen Vorsichtsmaaßregeln zu schärfen.

Die Regierung des Herzogthums Oldenburg verordnet daher:

1.

Alle aus den Russischen und Preussischen Ostseehäfen auf die Weser oder zu andern Häfen der hiesigen Lande kommenden Schiffe, welche mit giftfangenden Gütern, besonders Lumpen, Flachs, Hanf, Berg, Haaren, Häuten, Pelzwerk, Wolle, Watten, Leinwand, Segeltuch, Leder, Pelzwaaren, Federn u. beladen sind, sollen gar

nicht zugelassen, sondern zur Abhaltung einer förmlichen Reinigungs- und Löschungs-Quarantaine nach Christiansand oder einer andern wohl eingerichteten Reinigungsanstalt sofort zurückgewiesen und von dem Lootsen-Cutter bis in See escortirt werden.

2.

Auf gleiche Weise soll rücksichtlich derjenigen aus jenen inficirten Gegenden kommenden Schiffe verfahren werden, welche während der Reise Kranke oder Todte an Bord gehabt haben, oder an deren Bord sich bei ihrer Ankunft noch Kranke befinden.

3.

Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, aus Russischen oder Preussischen Ostseehäfen kommend, mit Getraide oder anderen nicht giftfangenden Gütern beladen sind, nach Vorschrift der Regierungsverordnung vom 5. dieses behandelt, mithin einer strengen Untersuchung und einer Observationsquarantaine von 7 Tagen, rücksichtlich des Gesundheitszustandes der Mannschaft, unterworfen werden.

4.

Alle aus andern Ostseehäfen kommenden Schiffe sind bei ihrem Einkommen rücksichtlich des Gesundheitszustandes der Mannschaft zu untersuchen und genau zu beachten, und erst zuzulassen, wenn sich in Beziehung auf die Gesundheit der Mannschaft keine verdächtigen Umstände ergeben.

5.

Sollte ein aus jenen inficirten Gegenden kommendes Schiff an den hiesigen Küsten oder bei der Insel Wangerooge stranden, so darf von der Ladung, in so fern solche nicht ganz aus unverdächtigen Gegenständen besteht, durchaus nichts geborgen werden, die gerettete Mannschaft aber und alle Personen, welche behufs deren Rettung oder sonst mit derselben Communication gehabt haben, sind sofort möglichst zu isoliren und auf einem für sie anzunehmenden Schiffe unter Quarantaine zu stellen.

6.

Der Commandeur des diesseits in der Weser ausgelegten Schiffes, die hiesige Quarantainecommission daselbst, so wie alle Aemter und Officialen an der Weser und den Seeküsten des hiesigen Landes, so wie die Lootsen, werden ernstlich angewiesen, sich nach diesen Vorschriften genau zu richten und selbige in allen Stücken zur Ausführung zu bringen.

Oldenburg, den 8. Juni 1831.

M e n h.

Rindt.

4) Verordnung der Großherzoglichen Regierung zu Oldenburg vom 10. Juni 1831.

(Aus den Oldenburg. Anzeigen, Num. 48.)

Nachdem von Seiten des Senats der freien und Hansestadt Hamburg auf den Grund der über die weitere Verbreitung der Cholera eingegangenen Nachrichten, die auf der Elbe getroffenen Sicherungsmaßregeln zu schärfen für nothwendig gefunden worden, so verordnet die Regierung des Herzogthums Oldenburg, in Uebereinstimmung mit den auf der Elbe getroffenen Maaßregeln, daß den aus den Ostseehäfen von Riga bis Danzig, diese beiden Orte eingeschlossen, oder aus andern angesteckten Plätzen kommenden Schiffen bis weiter das Einsegeln in die Weser überall nicht gestattet, sondern dieselben gänzlich ab- und sofort an eine förmliche Reinigungsanstalt gewiesen werden sollen. Auf gleiche Weise soll mit denjenigen aus Ostseehäfen kommenden Schiffen verfahren werden, welche giftfangende Güter, besonders Lumpen und rohe Häute geladen, oder während der Reise oder bei ihrer Ankunft Kranke oder Todte an Bord gehabt haben.

Alle übrigen aus Ostseehäfen kommenden Schiffe sollen einer angemessenen, wenigstens siebentägigen Observationsquarantaine unterworfen, und falls sich dabei verdächtige Umstände ergeben, gleichfalls ab- und an eine förmliche Reinigungs-Quarantaineanstalt verwiesen werden.

Oldenburg, den 10. Juni 1831.

Menß.

Kindt.

5) Verordnung der Großherzoglichen Regierung zu Oldenburg vom 15. Juni 1831.

(Aus den Oldenburg. Anzeigen, Num. 49.)

Nachdem bereits die erforderlichen Militärcommandos nach den Küsten detachirt worden, um die Ausführung der Anordnungen zu sichern, welche zur Verhinderung des Eindringens der Cholera durch Schiffe aus den Ostseehäfen getroffen sind, so hat die Regierung des Herzogthums Oldenburg zur völligen Sicherstellung der Küsten des hiesigen Landes an der Jahde nunmehr noch die Auslegung eines bewaffneten Wachtschiffes in der Mündung dieses Meerbusens verordnet.

Dieses Wachtschiff wird seine Station in der Gegend zwischen Horumersiel und Hooksiel nehmen und durch die aufgezogene herrschaftliche und Pesth-Flagge kenntlich seyn.

Der Befehlshaber desselben ist angewiesen, alle Schiffe, welche in der Jahde einlaufen wollen, anzuhalten, und diejenigen, welche aus Ostseehäfen kommen, je nachdem selbige nach der Regierungsbekanntmachung vom 10. dieses entweder gar nicht zugelassen, oder erst

einer Observationsquarantaine, rücksichtlich des Gesundheitszustandes der Mannschaft, unterworfen werden sollen, sofort ab- und zur Abhaltung einer förmlichen Reinigungs- und Löschungs-Quarantaine nach Christiansand oder einer andern ordentlichen Reinigungsanstalt, oder aber, zur Abhaltung der vorgeschriebenen Observationsquarantaine, an die Großherzogliche Quarantaineanstalt auf der Niederweser zu verweisen, und kein Schiff aus den Ostseehäfen in die Fahde einzulassen, welches sich nicht durch glaubhafte Certificate über die abgehaltene Quarantaine vorgeschriebenermaßen ausweisen kann.

Diese Anordnung wird hiermittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, und werden alle Schiffscapitäns, welche in die Fahde einlaufen wollen, angewiesen, den ihnen von dem Befehlshaber des daselbst ausgelegten Großherzoglichen Wachtschiffes ertheilten Vorschriften pünctlich Folge zu leisten, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, mit Gewalt der Waffen dazu angehalten und bei fortgesetzter Widerseßlichkeit in den Grund geschossen zu werden.

Oldenburg, den 15. Juni 1831.

Bödeker.

Zedelius.

6) Bekanntmachung der Großherzoglichen Regierung zu Oldenburg vom 21. Juni 1831.

(Aus den Oldenburg. Anzeigen, Num. 50.)

Mit Bezugnahme auf die Regierungsbekanntmachung vom 10. dieses, betreffend die Vorkehrungen gegen das Einbringen der Cholera, wird in Uebereinstimmung mit den in andern, namentlich den Königlich-Preussischen, Staaten ebenfalls erlassenen Anordnungen, hiermittelst ferner vorgeschrieben:

1) Alle Russischen Häfen ohne Ausnahme, ingleichen auch alle übrigen Ostseehäfen werden nunmehr für verdächtig erklärt. — Es sollen daher die aus den gedachten verdächtigen Häfen kommenden Schiffe, wenn selbige mit giftfangenden Gütern, als: Hanf, Flachs, Berg, Wolle, Haaren, Leinwand, Segeltuch, rohen oder gegerbten Häuten, Leder, Federn, Matten, Rohr, Pelzwaaren u. beladen sind oder an Bord haben, weder auf der Weser, noch an den übrigen Küsten der hiesigen Lande zugelassen, sondern sofort ab- und zur Abhaltung förmlicher Reinigungs- und Löschungs-Quarantaine an eine ordentliche Reinigungsanstalt verwiesen werden. — Wenn die aus den verdächtigen Häfen kommenden Schiffe jedoch mit giftfangenden Gütern nicht beladen sind, die Schiffsmannschaft bei ihrer Ankunft vollzählig und gesund befunden worden, und sonst keine Umstände vorliegen, welche zu Besorgnissen Veranlassung geben, so sollen dieselben zu einer Observationsquarantaine dergestalt

zugelassen werden, daß sie nach Ablauf von vollen dreißig Tagen, von dem Tage ihrer Abreise aus dem verdächtigen Orte an gerechnet, wenn sich inmittest keine verdächtigen Umstände ergeben haben, nach vorgängiger Entscheidung der Regierung Practica erhalten sollen.

Während der Dauer dieser Observationsquarantaine sollen die an Bord der Schiffe befindlichen gefährlichen Gegenstände, als: gebrauchte Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Bettwäsche, Matratzen, Koffer, Stühle, Bücher und gebrauchte Mobilien, sie gehören der Mannschaft oder den an Bord befindlichen Passagieren, unter Aufsicht eines angestellten Wächters sorgfältig und fleißig gewaschen, gelüftet und quarantainemäßig gereinigt werden.

2) Die zwischen Riga und Danzig, beide Plätze eingeschlossen, gelegenen Ostseehäfen bleiben, bis weiter, für inficirt erklärt. Es sollen daher überall keine Schiffe, welche aus diesen inficirten Gegenden kommen, die Ladung mag bestehen worin sie will, zugelassen werden, wenn sie nicht durch glaubwürdige, authentische Zeugnisse nachzuweisen vermögen, daß sie in einer ordentlichen Reinigungsanstalt förmliche und vollständige Lösungs- und Reinigungs-Quarantaine abgehalten haben. Schiffe aus gedachten Plätzen, welche sich hierüber nicht vollständig ausweisen können, sollen ohne Verzug sofort zurückgewiesen werden. Die an Bord dieser Schiffe befindlichen gefährlichen Gegenstände sollen aber in keinem Falle, selbst dann nicht, wenn sie in einer ordentlichen Reinigungsanstalt gereinigt worden sind, zugelassen, sondern ehe das Schiff auf Verordnung der Regierung Practica erhält, mit Vorsicht von Bord geschafft und verbrannt werden.

3) Die bestehenden Verordnungen, welche alle und jede Communication mit den aus inficirten oder verdächtigen Gegenden angekommenen Schiffen, so lange selbigen nicht Practica ertheilt ist, gänzlich untersagen, werden hiermittelst von neuem eingeschränkt. Es dürfen daher weder Schiffer noch Passagiere mit dem Lande irgend communiciren, noch die Bewohner des Landes mit den Schiffen Gemeinschaft haben, noch sich denselben nähern. Eben so wenig dürfen Briefe oder Güter vom Schiffe ans Land, noch vom Lande zum Schiffe gebracht werden, in so fern solches nicht in Nothfällen von den Quarantaineofficialen unter deren Aufsicht und nach deren Anordnung, mit Beachtung der äußersten Vorsicht, gestattet und ausgeführt wird.

Zur Controle dieser nothwendigen Vorschrift sollen die Schiffsmannschaft und die Passagiere auf dergleichen Schiffen mit besondern Legitimationskarten für ihre Person versehen werden, sobald dem Schiffe Practica ertheilt ist.

Contraventionen gegen diese Vorschriften sollen mit äußerster Strenge bestraft werden, und haben die Contravenienten es sich überdieß selbst zuzuschreiben, wenn von der zur

Bewachung der Küsten aufgestellten Mannschaft oder dem Befehlshaber der Wachtschiffe Gebrauch von den Waffen gegen sie gemacht wird.

4) Endlich werden noch alle Schiffer und Fischer gewarnt, in See mit andern Schiffen zu communiciren, und wenn sie solches nicht haben vermeiden können, ernstlichst und dringendst aufgefordert, bei ihrer Ankunft an den hiesigen Küsten oder auf der Weser, unter getreuer und wahrhafter Angabe der Umstände, sofort Anzeige davon zu machen, indem sie, falls sie solches verschwiegen haben sollten, wenn solches bekannt wird, mit der äussersten Strenge behandelt und bestraft werden sollen.

Oldenburg aus der Regierung, den 21. Juni 1831.

Meuß.

Zedlius.

7) Bekanntmachung der Großherzogl. Regierung zu Oldenburg vom 25. Juni 1831.

(Aus den Oldenburg. Anzeigen, Num. 52.)

Da nach den neuesten Nachrichten die Cholera auch in Archangel ausgebrochen ist, so wird nunmehr dieser Handelsplatz, der nach §. 1 der Regierungsbekanntmachung vom 21. d. M. schon zu den verdächtigen gehörte, auch für inficirt erklärt, und ist demnach mit den von Archangel nach der Weser oder Jahde kommenden Schiffen nach der im §. 2 der gedachten Bekanntmachung vom 21. d. M. enthaltenen Vorschrift zu verfahren.

Oldenburg, den 25. Juni 1831.

Meuß.

Zedelius.

8) Bekanntmachung der Großherzogl. Regierung zu Oldenburg vom 4. Juli 1831.

(Aus den Oldenburg. Anzeigen, Num. 54.)

Zur Beruhigung des Badepublikums im Seebade zu Wangerooge, besonders aus der Fremde, sieht sich die unterzeichnete Großherzogliche Regierung des Herzogthums Oldenburg veranlaßt, hiemitteltst zur öffentlichen Kunde zu bringen:

1) daß zur Abhaltung der aus inficirten und verdächtigen Gegenden kommenden Schiffe, welche nach den Localitäten ohnehin nicht einmal der Insel Wangerooge, ohne ihre eigene große Gefahr, nahe kommen können, die geeignetsten Maaßregeln getroffen sind, deren strenge Ausführung und Vollstreckung durch ein nach der Insel detachirtes Militärcommando gesichert wird;

2) daß überall kein Schiff, selbst kein Fischerfahrzeug oder Ewer, auf der Rhede von Wangerooge zugelassen wird, ehe es visitirt und Alles in Ordnung und unverdächtig befunden worden, auch der Capitain und die Mannschaft mittelst körperlichen Eides versichert haben, daß sie in See mit andern Schiffen nicht communicirt, noch daraus Güter oder Menschen an Bord genommen haben, und endlich

3) daß, falls die Cholera, was Gott verhüten wolle, den hiesigen Gegenden näher kommen sollte, dem Publico zu Wangerooge davon sofort Nachricht gegeben werden solle, um die Insel verlassen und die sonst etwa erforderlichen Einrichtungen treffen zu können.

Oldenburg, den 4. Juli 1831.

M e n z.

Zedelius.

9) Bekanntmachung der Großherzogl. Regierung zu Oldenburg vom 8. Juli 1831.

(Aus den Oldenburg. Anzeigen, Num. 56.)

Da, nach hieselbst eingegangenen Nachrichten, nunmehr auch in St. Petersburg und Cronstadt die Cholera ausgebrochen ist, so werden diese Häfen und die zwischen Cronstadt und Riga belegenen Häfen hierdurch für inficirt erklärt, und ist mit den von denselben nach der Weser oder Jahde kommenden Schiffen nach den in der Bekanntmachung vom 21. v. M. enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

Auch sind die an der Küste des Königreichs Norwegen nördlich von Bergen belegenen Häfen, Tromsøe, Hammerfest u. s. w., wegen der zwischen ihnen und Archangel bestehenden Küstenfahrt, als verdächtig zu betrachten, mithin die von dorthier kommenden Schiffe nur nach abgehaltener Observationsquarantaine, die vorläufig auf 21 Tage, vom Tage der Abfahrt an gerechnet, beschränkt werden mag, unter Beobachtung der in der Bekanntmachung vom 21. v. M. wegen der aus verdächtigen Häfen kommenden Schiffe enthaltenen Vorschriften zuzulassen.

Oldenburg, den 8. Juli 1831.

M e n z.

Kindt.

10) Bekanntmachung der Großherzogl. Regierung zu Oldenburg vom 9. Juli 1831.

(Ebend.)

Nach S. 1. A der Quarantaineverordnung vom 12. März 1805 gehören Lumpen aller Art zu den gefährlichen Gegenständen, und es ist deswegen, um die Verbreitung der

Cholera durch solche zu verhindern, bereits durch die Regierungsbekanntmachung vom 10. v. M. verordnet, daß Schiffe, die aus Ostseehäfen kommen, und Lumpen an Bord haben, auf der Weser und Jahde überall nicht zugelassen, sondern sofort ab- und an eine förmliche Reinigungsanstalt verwiesen werden sollen. Auch ist in der Regierungsbekanntmachung vom 21. v. M. vorgeschrieben, daß, selbst nach Abhaltung einer solchen Reinigungsquarantaine, die an Bord befindlichen gefährlichen Gegenstände, mithin vornehmlich auch Lumpen, nicht zugelassen, sondern ehe das Schiff Practica erhält, mit Vorsicht von Bord geschafft und verbrannt werden sollen. Bei der besondern Gefährlichkeit und dem ungewissen Ursprung dieser Waare findet sich jedoch die Regierung bewogen, in Uebereinstimmung mit den benachbarten Königlich-Hannoverschen Behörden zu verordnen, daß Lumpen aller Art, sie mögen aus den an der Ostsee belegenen und andern verdächtigen oder aus unverdächtigen Häfen kommen, auf der Weser und Jahde überall nicht zugelassen, sondern jedes Schiff, welches ganz oder zum Theil mit Lumpen beladen ist, als verdächtig betrachtet, und wenn es aus einem verdächtigen Hafen kommt, sofort zur Abhaltung einer förmlichen Reinigungsquarantaine, während welcher die Lumpen zu verbrennen, oder doch nicht wieder an Bord zu bringen sind, nach Christiansand verwiesen werden soll; wenn aber ein solches Schiff aus einem durchaus unverdächtigen Hafen kommt, dasselbe zwar den Umständen nach zur Abhaltung einer Observationsquarantaine nach §. 1 der Bekanntmachung vom 21. v. M. zugelassen werden könne, jedoch sofort bei deren Anfang die an Bord befindlichen Lumpen, mit aller erforderlichen Vorsicht an einer unschädlichen Stelle an das Land gebracht und daselbst verbrannt werden sollen. Sollten an der Küste irgendwo Lumpen antreiben, so sind solche, so bald sie gefunden worden, zu verbrennen, ohne vorher die Ballen zu öffnen. Wegen der strengen Ausführung dieser Anordnung sind die Quarantainecommission an der Weser und die übrigen betreffenden Behörden mit der erforderlichen Instruction versehen.

Oldenburg, den 9. Juli 1831.

M e n k.

Rindt.

II) Bekanntmachung der Großherzoglichen Regierung zu Oldenburg vom 28. Oct. 1831.

Nachdem die bisherigen Erfahrungen sehr wahrscheinlich gemacht haben, daß die cholera morbus weit über See wohl nicht verschleppt werden kann, und daher das Einbringen

dieser Seuche durch Schiffe, welche eine längere Seereise gemacht haben, weniger zu fürchten seyn dürfte, so hat die Regierung des Herzogthums Oldenburg in der Absicht, dem Handel und der Schifffahrt diejenigen Erleichterungen zu verschaffen, welche mit den höhern Rücksichten für die Erhaltung der Gesundheit der hiesigen Landesbewohner verträglich sind, mit höchster Genehmigung Sr. Königlich-Hoheit des Großherzogs, beschlossen, in Beziehung auf die früher, in Einverständnis mit den Regierungen der Nachbarstaaten, erlassenen und bisher bestandenen Vorschriften, wegen Abweisung der aus insicirten oder verdächtigen Gegenden über See kommenden Schiffe, nunmehr einige Modificationen eintreten zu lassen und Nachfolgendes zu verordnen:

- 1) Schiffe, welche aus insicirten oder verdächtigen Häfen der Ostsee, des Finnischen und Bothnischen Meerbusens, des weißen Meeres, so wie den nördlich von Bergen gelegenen Häfen des Königreichs Norwegen, auf der Weser, der Jahde oder zu andern Häfen der hiesigen Lande kommen, sollen,

wenn sie mit giftfangenden Gütern nicht beladen sind, wenn die Mannschaft nach der Schiffsrolle vollzählig und gesund befunden worden ist,

und

wenn der Schiffscapitain und die Mannschaft eidlich versichert haben werden, daß sie während der Reise mit andern, aus insicirten oder verdächtigen Häfen kommenden Schiffen nicht communicirt haben,

zu einer Observationsquarantaine bei den Großherzoglichen Wachtschiffen in der Weser oder in der Jahde zugelassen werden, deren Dauer die Regierung in jedem einzelnen Falle, nach Maaßgabe der Umstände, jedoch dergestalt bestimmen wird, daß stets volle dreißig Tage, vom Tage der Abreise aus dem insicirten oder verdächtigen Orte, verfließen seyn sollen.

Während der Dauer dieser Observationsquarantaine sollen das Schiff, die Effecten der Mannschaft und sonstigen Gegenstände, welche Besorgniß der Ansteckung erregen könnten, sorgfältig gelüftet und desinfectirt und die an Bord befindlichen gefährlichen Güter, den Umständen nach, von Bord geschafft und versenkt oder verbrannt werden.

- 2) Wenn dergleichen Schiffe bereits zu Friedrichsort bei der dortigen Königlich-Dänischen Quarantaineanstalt die vorgeschriebene Observationsquarantaine abgehalten haben und gereinigt sind, so sollen dieselben nunmehr ohne Weiteres zugelassen werden, sobald die Mannschaft eidlich versichert haben wird, daß sie auf der Reise von dort mit andern insicirten oder verdächtigen Schiffen nicht communicirt habe;

- 3) Schiffe aus jenen inficirten oder verdächtigen Gegenden, welche mit giftfangenden Gütern beladen sind, sollen nicht zugelassen, sondern, nach wie vor, zur Abhaltung förmlicher Lösungs- und Reinigungs-Quarantaine, an eine ordentliche Reinigungsanstalt verwiesen werden.

Was dagegen

- 4) diejenigen Schiffe anbelangt, welche von der Elbe kommen, so verordnet die Regierung, in Uebereinstimmung mit obigen Vorschriften, und in Betracht, daß die jetzt vielfach behauptete Nichtcontagiosität der Cholera keineswegs schon als erwiesen anzunehmen ist, vielmehr noch von den angesehensten Aerzten mit Gründen bestritten wird, daß ferner die Cholera bisher in den meisten Fällen gerade durch Schiffe, welche von angestechten Orten die Flüsse herabgekommen sind, verbreitet worden, und daß die Schiffe von der Elbe in sehr kurzer Zeit über die Watten, auf der Weser und an den Küsten der hiesigen Lande ankommen können, und daher zur Zeit am meisten gefährlich erscheinen, nach gepflogener Verathung mit dem collegio medico hierselbst, in der wohlmeinenden Absicht, die hiesigen Lande, so viel möglich, noch gegen das Einbringen der Cholera zu sichern,
- a) daß Schiffe, welche von Hamburg, Altona und Cuxhaven kommen, wenn sie ganz oder zum Theil mit giftfangenden Gütern beladen sind, bis weiter gar nicht zugelassen, sondern unbedingt abgewiesen werden sollen, es wäre denn, daß glaubhaft nachgewiesen werden könnte, daß sie förmliche Lösungs- und Reinigungs-Quarantaine abgehalten haben;
- b) daß Schiffe, welche mit nicht giftfangenden Gütern beladen oder ledig von diesen Orten kommen, dreißig Tage, vom Tage ihres Abgangs von dort an gerechnet, unter strenger Observationsquarantaine gelegt, in dieser Zeit quarantainemäßig gereinigt, und erst zugelassen werden sollen, wenn nach Ablauf derselben der Gesundheitszustand der Mannschaft zu keinen Besorgnissen Veranlassung gibt;
- c) daß Personen und Waaren, welche zu Schiffe von diesen Orten seit dem 8. October d. J. gekommen und in einem benachbarten fremden Hafen gelandet und gelöscht seyn sollten, nicht anders zugelassen, noch die Weser weiter hinauf gebracht werden sollen, als wenn nachgewiesen worden, daß die Waaren gehörig desinficirt worden, und die Menschen jene angestechten Orte wenigstens vor 21 Tagen verlassen haben;
- d) daß Schiffe, welche von andern noch nicht angestechten Orten an der Elbe kommen, als aus verdächtigen Gegenden kommend behandelt, und einer Observationsquarantaine

unterworfen werden sollen, deren Dauer die Regierung nach den jedesmaligen Umständen bestimmen wird.

- 5) Die an der Landseite von der Regierung wegen Beaufsichtigung der einkommenden Reisenden und Waarenführer — fremder oder einheimischer — in der Bekanntmachung vom 15. September d. J. *) erlassenen Vorschriften bleiben im Allgemeinen in Kraft, jedoch sollen Reisende, welche aus inscirten oder verdächtigen Gegenden kommen — da die im Königreiche Hannover jetzt erlassenen Verfügungen, wonach denselben der Eintritt in das Königreich schon gestattet wird, wenn sie nachweisen, fünf Tage lang an einem nicht inscirten Orte gewesen zu seyn, nicht genügend erscheinen — in die hiesigen Lande erst eingelassen werden, wenn sie gehörig nachweisen, den inscirten oder verdächtigen Ort wenigstens vor 21 Tagen verlassen zu haben, und Waaren und Güter aus inscirten oder verdächtigen Orten erst zugelassen werden, wenn genügend nachgewiesen worden, daß selbige gehörig desinficirt worden sind.

Obgleich bei den, in den benachbarten Staaten seit Kurzem beliebten, weniger strengen Maaßregeln im Allgemeinen wenig Hoffnung bleibt, den beabsichtigten Zweck zu erreichen und die Seuche abzuhalten, so hat die Regierung des Herzogthums Oldenburg, welche allein seit Jahrhunderten mit bedeutendem Kostenaufwande und lediglich im höhern und heiligern Interesse bemüht gewesen ist, Deutschland von der Seite der Weser und Jahde gegen das Einbringen pestartiger Krankheiten zu sichern, sich doch auch jetzt noch für verpflichtet halten müssen, ihrer Seite, so viel an ihr ist, das nun drohende Uebel abzuwehren und nichts zu versäumen, was dazu beitragen kann, die hiesigen Lande und den übrigen Theil Nord-Deutschlands von dieser Seite noch zu schützen, um in dieser Beziehung eine große Verantwortlichkeit nicht auf sich zu nehmen.

Oldenburg aus der Regierung 1831. October 28.

M e n k.

R i n d t.

*) Diese ist bis jetzt nicht zur Sammlung abgegeben worden.

XIX. Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen.

A. Anhalt-Dessau.

I) Instruction für die Stadt- und Amts-Commissionen über das bei der Annäherung der Cholera, so wie bei dem Ausbruche derselben in den Herzoglich-Dessanischen Landen dies- und jenseits der Elbe zu beobachtende Verfahren. Dessau den 8. Aug. 1831 *).

Die Anordnungen, welche wir in Gemäßheit eines uns gnädigst ertheilten Specialbefehls nach dem Vorgange der benachbarten Regierungen zu treffen für nothwendig erachten, haben den Zweck: theils alles vorzubereiten, was beim Ausbruche der Cholera nöthig und nützlich seyn möchte, theils beim wirklichen Ausbruche dieser Krankheit von dem Daseyn derselben an jedem Orte die schleunigste Kenntniß zu erhalten, den Erkrankten die zweckmäßigste Hülfe schnell zukommen zu lassen, die Weiterverbreitung des durch die Cholera entwickelten Ansteckungsstoffes so viel als möglich zu verhindern und die Vertilgung desselben zu bewirken.

Zwed.

I.

Anordnungen vor dem Ausbruche der Cholera in den hiesigen Landen.

§. 1.

Da bei der immer fortschreitenden Annäherung der Cholera, trotz der mit so vieler Sorgfalt und einem so großen Kostenaufwande getroffenen Sicherungsanstalten der Königl. Preussischen Regierung, die Möglichkeit zu fürchten ist, daß diese verderbliche Krankheit auch die hiesigen Lande ergreifen könne, so sind bereits durch besondere Verfügungen die vor Allem nöthigen Amts-, Stadt- und Dorf-Commissionen gebildet worden, von welchen die beiden ersten aus den Justiz- und Polizei-Behörden, die letzten aber, welche den Amtscommissionen untergeordnet sind und von diesen ihre Anweisung erhalten, aus den Richtern oder Schulzen und Schöppen bestehen. In den Vasallendörfern vertreten die Gerichtshalter die Stelle der Amtscommissionen.

Amts-, Stadt-
und Dorf-Com-
missionen.

Für die Stadt Dessau hat zur Vermeidung überflüssig scheinender Weitläufigkeiten die unterzeichnete Commission vorläufig zugleich die Berrichtungen einer Stadtcommission übernommen.

Den Amts- und Stadtcommissionen sind die erforderlichen Medicinalpersonen zugeordnet, welche allen an sie ergehenden, die Cholera betreffenden Aufforderungen sofort und vorzüglich

*) Man vergl. die Königl. Preuß. Instruction ic. vom 5. April (1. Juni) 1831, oben S. 41—55.

Folge leisten müssen, wiewohl auch jeder andere, einer Commission nicht zugeordnete Arzt oder Wundarzt dergleichen Aufforderungen nachzukommen verpflichtet ist.

§. 2.

Obliegenheiten
derselben.

(Man vergleiche §. 3 und 11 der in der Note angeführten Preuß. Instruction.)
Jede Ortscommission hat im Allgemeinen die Verpflichtung, theils Alles vorzubereiten, was zur Ausführung der bei einem wirklichen Ausbruche der Cholera in Anwendung kommenden, unten näher angegebenen Maaßregeln erforderlich seyn wird, theils mit sorgfamer Aufmerksamkeit über den Gesundheitszustand der Einwohner des Orts zu wachen.

Die Amtscommissionen haben aber zugleich darauf zu sehen, daß dieß von den Dorfcommissionen ihres Amtes gehörig geschehe.

Jede Amts- und Stadt-Commission tritt zu den erforderlichen Berathungen, so oft es seyn kann und nöthig ist, zusammen.

§. 3.

Vorräthe an
Arzneien u.
Mehl u.

Auch die Apotheker sind bereits zur Anschaffung hinlänglicher Vorräthe von den nöthigsten Arznei- und Räucherungsmitteln aufgefordert worden, so wie man auch schon auf die nöthigen Vorräthe von Mehl, Reis u. und deren Vertheilung nach den Umständen bedacht gewesen ist.

§. 4.

Einrichtung von
Hospitälern;
Bestimmung,
wer darin auf-
zunehmen s. y.

(Man vergleiche §. 13 der Preuß. Instruction.)

Zu den nöthigsten Anstalten, welche vor dem wirklichen Ausbruche der Cholera eingerichtet seyn müssen, gehören die Hospitäler zur Aufnahme der Kranken, welche in ihren Wohnungen wegen Mangel an Raum von den übrigen Gliedern der Familie nicht getrennt werden können oder die Aufnahme in ein Hospital wünschen.

Wegen Ausmittlung u. solcher Hospitäler, welche in der Regel nur für Städte nöthig sind, haben wir ebenfalls bereits das Nöthige an die Amts- und Stadt-Commissionen erlassen, und bringen hier nur die Beschleunigung der deßfalls nöthigen Maaßregeln, zu welchen auch die Anschaffung der erforderlichen Geräthschaften gehört, in Erinnerung. Das zur Bekleidung des Personals nothwendige Wachsstück wird die unterzeichnete Commission besorgen.

§. 5.

Personale der-
selben; Reini-
gungsdienere und
Krankenwärter.

Zugleich sind für diese Hospitäler vorläufig das erforderliche Verwaltungspersonale und eine hinlängliche Anzahl von Reinigungsdienern, welche zugleich die Krankenwärterdienste versehen müssen, und nicht exponirten Commissionsboten zu bestimmen, damit beim wirklichen Ausbruche der Krankheit die Anstellung derselben sofort statt finden

könne. Auch hierauf sind die Amts- und Stadt-Commissionen bereits aufmerksam gemacht und zur vorläufigen Ausmittelung tauglicher Krankenküster beiderlei Geschlechts, auch für Privathäuser, aufgefordert worden. Wir bemerken hierbei, daß zur Pflege der Kranken sich vorzüglich Frauen eignen, der vorkommenden schwerern Arbeiten wegen aber auch Männer zum Hospitaldienste angestellt werden müssen.

§. 6.

(Man vergleiche §. 4 der Preuß. Instruction.)

Damit jede Commission fortwährend auf eine dem Zwecke entsprechende Weise über den Gesundheitszustand ihres Orts in Kenntniß komme und bleibe, so sollen

Aufsicht über
den Gesundheits-
zustand der ein-
zelnen Orte.

- a) sämtliche Hausbesitzer und Familien-Vorsteher öffentlich aufgefordert werden, von jedem bedenklichen Erkrankungsfalle sofort bei der Ortscommission Anzeige zu thun, damit dieselbe durch die ihr zugeordnete Medicinalperson unverzüglich die erforderliche ärztliche Untersuchung anstellen könne;
- b) da indessen bisweilen dergleichen Anzeigen aus irgend einem Grunde unterbleiben könnten, so müssen durch eine hierzu auszuwählende Anzahl Ortseinwohner Umgänge, vorzüglich in den Städten, gethan werden, bei welchen sie sich von dem Gesundheitszustande sämtlicher Einwohner, so wie von der Beschaffenheit der Wohnungen u., in Hinsicht der Reinlichkeit der ärmern Classe, überzeugen und von plötzlichen bedeutenden Erkrankungen sogleich den Districtsärzten Anzeige machen müssen.

Auch hierüber ist bereits an die obrigkeitlichen Behörden geschrieben worden, und werden wir nicht ermangeln, den resp. Commissionen von dem Resultate zu seiner Zeit Nachricht zu geben.

- c) Sollte die Cholera schon die Grenzorte ergriffen haben, so darf kein Todter in den zunächst liegenden diesseitigen Ortschaften begraben werden, bevor er von dem zur Commission gehörenden Arzt oder Wundarzt besichtigt ist, und von diesem genaue Erkundigungen über den Verlauf der statt gefundenen Krankheit und die Todesursache eingezogen worden sind, worauf sodann erst von der genannten Medicinalperson der Begräbnißschein auszustellen, oder doch mit zu unterschreiben ist.

§. 7.

(Man vergleiche §. 8 der Preuß. Instruction.)

Die Dorfcommissionen haben bei bedenklichen Krankheitsvorfällen sogleich der ihnen vorgesetzten Amtscommission zu berichten, die Amtscommissionen aber ungehäuft die eingegangenen Berichte, nöthigenfalls mit ihren Bemerkungen, an die unter-

Berichterstat-
tungen der ver-
schiedenen Com-
missionen.

zeichnete Commission einzuschicken, an welche auch die Stadtcommissionen die erforderlichen Berichte zu erstatten haben.

§. 8.

(Beinahe gleichlautend mit §. 5 der Preuß. Instruction.)

§. 9.

Verfahren gegen
Reisende.

Ueber das Verfahren gegen Reisende, wie die jetzigen Umstände und die von den Nachbarstaaten angeordneten Maaßregeln es nöthig machen, wird das Erforderliche von der Oberpolizeibehörde bekannt gemacht werden.

II.

Anordnungen für den Fall des wirklichen Ausbruches der Cholera an einem Orte.

§. 10.

Bestimmung, ob
die ausgebrechene
Krankheit die
Asiatische Chole-
ra sey?

Da die ersten vorkommenden Fälle der wirklichen Cholera sogleich mancherlei ausgedehnte Maaßregeln nöthig machen, so ist es nothwendig, daß ein jeder solcher Krankheitsfall zuvörderst als wirkliche Cholera ganz bestimmt anerkannt und bestätigt werde.

Es soll deßhalb bei der möglichen Irrung in der Erkenntniß der Krankheit der Ausspruch eines einzelnen Arztes nicht genügen, sondern es müssen durch Verfügung der von dem Krankheitsfalle sofort zu unterrichtenden Ortscommission schleunig die zwei nächsten Aerzte, sie mögen bei einer Commission angestellt seyn oder nicht, herbeigeholt werden, und erst, wenn das gemeinschaftliche Urtheil die Krankheit für die wirkliche ansteckende Cholera erklärt, soll zu den weiter unten vorgeschriebenen Maaßregeln geschritten werden.

§. 11.

Erste Maaßregeln
beim Verdachte,
daß die Asiatische
Cholera sey.

Zuvörderst und schon bei dem Verdachte des ersten Arztes, welcher mehr Gewicht erhält, wenn ihm auch nur einer der beiden andern beistimmt, muß derselbe sofort dafür sorgen, daß die Ausgänge des Hauses nach der Strasse geschlossen werden und alle Gemeinschaft nicht nur der Hausbewohner mit den Nachbarn, sondern auch unter den verschiedenen Familien des Hauses, wenn dasselbe von mehreren Familien bewohnt wird, aufhöre.

Sodann muß er unverzüglich der Ortscommission davon Anzeige thun, welche in der §. 7 bestimmten Art weiter berichtet, und zugleich das Nöthige wegen der Hausperre und Wartung des Kranken verfügt.

§. 12.

Vergleichen,
wenn die Chole-
ra wirklich ausge-
brochen ist.

Ist die Krankheit nach §. 10 für die wirkliche Cholera erkannt worden, so muß das oben Gesagte um so gewisser und pünctlicher statt finden und darf der Arzt das Haus bis zur Verfügung der Ortscommission nicht verlassen; die Ortscommission hat aber zugleich,

wenn der Fall einen Ort betrifft, an welchem ein Hospital ist, zu bestimmen: ob der Kranke in dasselbe aufzunehmen sey, oder nicht? Bei schneller Verbreitung der Krankheit muß die Ortscommission auch die Ortssperre verfügen.

S. 13.

Die grossen Nachtheile, die aus der möglichen Verbreitung der Krankheit durch die Vorsichtsmaassregeln bei der Anz. ige des Ausbruchs der Cholera, Einholung der Arzney ic. aus einem solchen Hause zu den Ortsbehörden und den Apothekern zu sendenden Boten erwachsen würden, gebieten die höchste Vorsicht in dieser Beziehung. Wenn es irgend möglich ist, sind daher hierzu Personen, die sich ausserhalb des Hauses befinden, Vorübergehende, Nachts die Nachtwächter ic., zu gebrauchen; nur im höchsten Nothfalle sind Personen aus dem Hause selbst, in keinem Falle aber Jemand aus der nähern Umgebung des Kranken, zu verschicken. Recepte oder sonstige Papiere, welche solchen Personen mitgegeben werden, sind erst einige Minuten lang der Einwirkung von Essigdämpfen auszusetzen; Boten aus dem Hause selbst aber müssen sich, bevor sie dasselbe verlassen, Gesicht und Hände mit Seifenwasser oder wenigstens gewöhnlichem kalten Wasser waschen, sich jeder Berührung anderer Personen enthalten, und unmittelbar nach beendigtem Geschäfte in das Haus zurückkehren. Auch die Aerzte, ob sie gleich selbst den ersten Besuch bei einem, der Cholera nur verdächtigen, Kranken nicht ohne das Ueberkleid von Wachstuch, welches sie erhalten werden, machen dürfen, müssen sich doch unmittelbar nachher in ihre Wohnungen begeben, hier die anderen Kleidungsstücke wechseln und die abgelegten vorschriftmässig reinigen.

S. 14.

(Man vergl. S. 12 der Preuß. Instruction.)

Sobald die ersten Spuren der Cholera sich mit Gewisheit zeigen, sind die Einwohner aufzufordern, alle ihre überflüssigen, nicht im täglichen Gebrauche befindlichen, vorzüglich giftfangenden Effecten, zu denen alle diejenigen Sachen gehören, welche eine rauhe, lockere faltige oder haarige Oberfläche besitzen, z. B. Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaare, Flachß, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Pelzwerk, Segeltuch, Stricke, Berg und Wolle, Stuhl- und Sophakissen, in Koffer und Kisten ic. wohl zu verpacken und diese wo möglich an einem entfernten Orte aufzubewahren, und erst nach dem gänzlichen Verschwinden der Krankheit wieder zu eröffnen. Durch diese Vorsichtsmaassregel werden solche Gegenstände eines Theils dem Ansteckungsstoffe soviel als möglich entzogen, und andern Theils wird daher deren nachherige Räucherung unnöthig gemacht.

Einpacken giftfangender Gegenstände.

S. 15.

Wird die Aufnahme in das Hospital nach den Bestimmungen des S. 4 für nöthig gehalten, so muß der Transport des Cholerafranken nach demselben auf dem kürzesten Wege, Abführung der Erkrankten in das Hospital.

doch mit Vermeidung aller bewohnteren Strassen, in einem Krankenwagen oder Tragfort durch die erforderlichen, zur Sicherung vor der Infection mit einer Bekleidung von Glaszleinwand, einer dergleichen Mütze und glanzledernen Handschuhen versehene Krankenwärter, welche zu diesem Behufe von den Ortscommissionen disponibel gehalten werden, geschehen.

Der damit beauftragte Officiant leitet den Transport, hindert jede Gemeinschaft mit Vorübergehenden und bleibt mindestens 5 Schritte von demselben entfernt. Mittelft einer Glocke giebt er zugleich den Vorübergehenden ein vor der Annäherung warnendes Zeichen.

§. 16.

Wer in seiner Wohnung bleiben kann.

Die mit einer hinreichend geräumigen Wohnung versehenen Kranken können dagegen in derselben bleiben, jedoch werden ihnen, wenn sie es wünschen, auf ihre Kosten Krankenkärter von den durch die Ortscommissionen im Voraus bestellten, wenn dergleichen noch vorhanden sind, zugewiesen.

§. 17.

(Wie §. 17 der Preuß. Instruction.)

§. 18.

(Wie §. 22 der Preuß. Instruction.)

§. 19.

(Wie §. 23 der Preuß. Instruction.)

§. 20.

(Wie §. 24 der Preuß. Instruction.)

§. 21.

(Wie §. 20 der Preuß. Instruction.)

§. 22.

(Wie §. 25 der Preuß. Instruction.)

§. 23.

(Wie §. 26 der Preuß. Instruction.)

§. 24.

(Wie §. 27 der Preuß. Instruction.)

§. 25.

Sperrungen, zuerst durch Ortseinwohner, dann durch das Militär.

Alle diese Sperrungen müssen durch das Militär bewirkt werden; nur im ersten Augenblick und bis zur Ankunft des Militärs, welche die unterzeichnete Commission durch ihre Requisition nach Möglichkeit zu beschleunigen suchen wird, muß die Sperrung durch Ortseinwohner geschehen, welche die Behörden, denen die Gensd'armen beistehen sollen, durch öftere Nachsehungen zur strengsten Beobachtung ihrer Pflicht anhalten müssen.

§. 26.

(Beinahe gleichlautend mit §. 51 der Preuß. Instruction.)

Zur Beerdigung der an der Cholera Verstorbenen ist, wo möglich, ein besonderer, in den Städten nahe bei den Hospitälern belegene Platz, oder in dessen Ermangelung ein eigener Raum auf dem gewöhnlichen Gottesacker zu bestimmen und dieser, wie jener, sofort gehörig zu begrenzen und zu verzaunern, und sind die Todten mit sorgfältigster Vermeidung aller Berührung auf eigends dazu bestimmten Wagen von den dazu angewiesenen Krankwärtern des Nachts dorthin zu bringen und in wenigstens 6 bis 7 Fuß tiefen Gräbern zu begraben, auch wo möglich mit ungelöschtem Kalk zu bedecken. Für zweckmäßige Särge werden die Ortscommissionen zu gehöriger Zeit sorgen.

Begräbnisplätze für die an der Cholera Verstorbenen. — Art der Beerdigung.

§. 27.

(Wie §. 41 der Preuß. Instruction.)

§. 28.

(Wie §. 42 der Preuß. Instruction.)

§. 29.

(Wie §. 43 der Preuß. Instruction.)

§. 30.

Ueber sämtliche Cholera Kranke, sie mögen nun in Hospitälern oder Privathäusern behandelt worden seyn, müssen die resp. Aerzte Protokolle nach den ihnen mitzutheilenden Tabellen führen und nöthigenfalls mit ihren Anmerkungen begleiten. Diese Protokolle werden von drei zu drei Tagen, auf dem Lande durch Vermittelung der Amtscommission und in den Städten durch die Stadtcommission, nach vorhergegangener vorschriftmäßiger Durchräucherung an die unterzeichnete Commission eingesendet.

Königliche Krankentab. IIc.

§. 31.

(Wie §. 44 der Preuß. Instruction.)

§. 32.

(Wie §. 52 der Preuß. Instruction.)

§. 33.

Während der ganzen Epidemie haben die zur Sperrung benutzten Individuen jegliche Berührung von bereits erkrankten oder der Ansteckung verdächtigen Personen auf das Sorgfältigste zu vermeiden. Sollten sie sich dennoch einer solchen Berührung ausgesetzt haben, so sind sie ebenfalls einer zwanzigtägigen Contumaz zu unterwerfen.

Vermeidung aller Gemeinschaft der Sperrungsmannschaft mit Angesteckten oder der Ansteckung Verdächtigen.

(Wie S. 54 der Preuß. Instruction.)

Schließlich bleibt es der Einsicht und dem patriotischen Eifer der Amts- und Stadtcommissionen überlassen, durch zweckmäßige eigene Verfügungen die in dieser Anweisung bemerkten Lücken zu ergänzen, oder auch, wenn die Zeit es erlaubt, darüber bei der unterzeichneten Commission anzufragen, oder Vorschläge zu nöthigen und nützlichen Abänderungen zu thun.

Dessau, den 8. August 1831.

Die zur Besorgung der die Cholera betreffenden Angelegenheiten höchstverordnete Inmediatcommission.

v. Marées. Olberg. Bandelow. Bürkner.

2) Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit, Verhütung der Ansteckung und ersten Behandlung der Erkrankten bei einer sich nähernden und wirklich ansbrechenden Cholera-Epidemie. Dessau 25. August 1831 *).

Die Krankheit, welche unter dem Namen der Asiatischen oder ansteckenden Cholera (denn eine nicht ansteckende Cholera oder Brechruhr kannte man auch in unsern Gegenden schon lange) eine so fürchterliche Berühmtheit erlangt hat, nähert sich, unterstützt durch die anfängliche Meinung, daß sie nicht ansteckend sey, und durch den unglücklichen Krieg in Polen auch den zunächst benachbarten Ländern immer mehr, und die umfassendsten mit dem größten Kostenaufwande ausgeführten Maaßregeln der Königlich-Preussischen Regierung haben bis jetzt nicht vermocht, ihr Grenzen zu setzen.

Aber eine höhere Regierung vermag es, und wenn die Verhältnisse es nicht erlauben, das hiesige Land mit einem Militärcordon zu verschließen, der überdieß, wie die Erfahrung gelehrt hat, auch nicht undurchdringlich seyn würde, so können, unter dem Beistande des Allmächtigen, Vertrauen, Vorsicht und Folgsamkeit vielleicht das ganze Land, gewisser aber ganze Orte und jeden Einzelnen gegen diese Krankheit schützen, oder doch die Wirkungen derselben, da sie nicht in einem hohen Grade ansteckend ist, weniger ausgebreitet und gefährlich machen und schneller beendigen.

Auf höchsten Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, unserß gnädigsten Herrn, machen wir daher zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung bekannt, was geschickte und patriotische Aerzte, auf vielfache, zum Theil höchst gefährliche Erfahrungen gestützt, als vorzüglich bewährt anerkannt und sorgsame Regierungen öffentlich mitgetheilt haben, um jener verderb-

*) Man vergl. die unter den vorstehend abgedruckten Verordnungen befindlichen Anweisungen, S. 56, 125, 158, 204, 261, 375, 359, 384.

lichen Krankheit vorzubeugen, die ausgebrochene zu beschränken und zu heilen und den Wiederausbruch der vertilgten zu verhüten.

I. Mittel, sich mit Hoffnung eines guten Erfolgs gegen die Cholera zu sichern.

Zu diesen gehören hauptsächlich:

1. Guter Muth, oder Mangel an ängstlicher Furcht vor der Cholera; diesen Muth kann der, welcher ihn nicht von Natur besitzt, aus der Ueberzeugung schöpfen, daß nur Wenige für die Ansteckung durch dieselbe empfänglich sind (nach mehreren Berechnungen nur ungefähr 3 von 100) und daß gewöhnlich nur solche Personen angesteckt werden, welche große Fehler in ihrer Lebensweise begangen haben.

2. Ordentliche Lebensweise mit strenger Vermeidung der Ausschweifungen aller Art.

Hauptsächlich sind hierher zu rechnen:

a) nicht zu schnelle Abänderung der bisherigen Lebensweise, wenn dieselbe nicht offenbar schädlich war;

b) gehörige Auswahl und mäßiger Genuß aller Nahrungsmittel; zu vermeiden sind: von Speisen: alle leicht in Gährung übergehende, säuerliche, wässerige, den Magen und Unterleib erkältende Speisen, wie z. B. rohes, besonders unreifes, Obst, Weintrauben, Melonen, Gurken, Salat, Eis *ic.*, so wie alle schwer verdauliche und sehr fette Speisen, als Kohl, Speck, harte Eier, schwere Mehlklöße, fettes Fleisch, dergleichen Backwerk und Fische;

von den Getränken, ebenfalls die leicht in Gährung übergehenden und die Verdauungswerkzeuge beschwerenden, z. B. nicht gehörig ausgegohrnes oder schon säuerlich gewordenes Bier, saure und Buttermilch, vor Allem aber der übermäßige Genuß geistiger Getränke, namentlich und vorzüglich des Branntweins, welcher insbesondere den Körper für die Ansteckung durch die Cholera empfänglich macht.

Angemessene Speisen sind:

Weiche Fleischspeisen, als Kalb- und Hammelfleisch, Schweinefleisch, wenn es nicht zu fett, und Rindfleisch, wenn es nicht zu hart und zähe ist, Geflügel, Wildpret, Reis, Gries, Graupen, Hafergrüße, gute Kartoffeln, Mohrrüben, Sellerie, Spargel, Spinat, mit leichter Würzung durch Pfeffer, Senf, Kümmel, Anis, Zwiebeln, Ingwer, Zimmet, Gewürznelken *ic.*

Von Getränken sind zu empfehlen:

Gutes ausgegohrnes Bier, guter Wein (Franzwein, Medoc), mäßig genossen; auch eine geringe Quantität Branntwein, der mit Kümmel, Anis, Kalmus, Pomeranzen oder Wachholderbeeren zubereitet ist, kann ohne Nachtheil getrunken werden, besonders von denen, welche daran gewöhnt sind.

- c) Vermeidung zu großer geistiger oder körperlicher Anstrengung; der Gesundheit zuträglich ist jedoch eine angemessene, dem Berufe eines Jeden gemäße Beschäftigung sowohl des Geistes als des Körpers; denen, welche viel im Sitzen arbeiten müssen, ist eine tägliche regelmäßige Bewegung in freier Luft, doch mehr am Tage, als des Abends, auch in Beziehung auf die Cholera sehr gesund.
- d) Eine bestimmte Ordnung in Betreff des Wachens und Schlafens; durchwachte Nächte und ein unregelmäßiges oder übertriebenes Schlafen am Tage vermehren die Empfänglichkeit für jede Krankheit, hauptsächlich auch für die Cholera.

3. Reinlichkeit des Körpers; öftere warme Bäder, besonders Seifen- und Kleienbäder, oder auch öfteres Waschen mit warmem Wasser und warmem Essig, Reiben des ganzen Körpers gleich nach dem Aufstehen mit Flanell, der bei kalter Witterung durchwärmt seyn muß, und öfteres Wechseln der Leib- und Bettwäsche und des Bettstrohes sind sehr zweckmäßig; beim Baden und Waschen muß man sich aber vor Erkältungen, beim Wechseln der Wäsche vor der feuchten, frischen Wäsche hüten.

4. Sicherung gegen Erkältungen, vorzüglich durch Warmhalten des Unterleibes und der Füße; das erstere wird durch Flanelljacken, oder wollene Binden auf der bloßen Haut, oder über dem Hemde, wenn man nicht an wollene Bekleidung gewöhnt ist*), das letztere durch wollene Strümpfe am sichersten bewirkt.

5. Reinlichkeit der Stuben und Gehöfte; diese herzustellen ist der Zweck der vor Kurzem erlassenen Verfügung, und es werden, in Beziehung auf diese, Alle, denen die Pflicht der Ausweisung der Stuben und Kammern und die Reinigung der Gehöfte obliegt, hier nochmals dringend aufgefordert, durch Erfüllung derselben, zur Erhaltung der Gesundheit ihrer Bewohner wesentlich mitzuwirken.

6. Deftere Erneuerung und Verbesserung der Luft in den Wohn- und Schlafstuben, durch Öffnen der Fenster am Tage, besonders bei Sonnenschein; durch

*) Für Wohlhabende können wir zu diesem Zweck die in der hiesigen Schmid'schen Fabrik gefertigten elastischen Filsbinden empfehlen, welche gegen Erkältung des Unterleibes ganz vorzüglich geeignet sind.

Anwendung des Chlorkalks in der Wohnstube und auf dem Hausflur; durch öfteres Sprengen des Fußbodens mit Essig; durch allmähliges Verdünsten eines guten Essigs, von welchem man eine beliebige Quantität in eine Unter- oder Ober-Tasse gießt und diese auf die Flamme einer Nacht- oder Wärm-Lampe setzt. Auch kann man den Wohlgeruch der Essigverdunstung dadurch erhöhen, wenn man ein paar Gewürznelken hineinthut.

II. Verhalten beim bald zu befürchtenden und wirklichen Ausbruche der Cholera bis zur Ankunft des Arztes.

1. Wenn die Cholera ganz in der Nähe und ein baldiger Ausbruch derselben mit Grund zu besorgen ist, so müssen nicht nur alle bereits angeführten Schutzmittel mit doppelter Sorgfalt angewendet, sondern auch, wenn für einen daran Erkrankten im Hause eine besondere Stube bestimmt werden kann, Stube und Bette gehörig eingerichtet und die erstere nur mit den nothwendigsten Geräthschaften und ohne besonders giftfangende Stoffe, als überflüssige Fenster- und Bettgardinen u. s. w., versehen werden.

2. Zugleich ist es nun besonders nützlich, zuweilen die Krankenstube und den Vorfaal oder Hausflur durch salzsaure oder durch salpetersaure Räucherungen^{*)}, durch Anwendung des Chlorkalks^{**)} und durch Besprengen des Fußbodens mit einer Auflösung des Chlorkalks in Wasser, zu reinigen. Auch kann man sich zur Luftreinigung einer Krankenstube des gebrannten Kalks bedienen, von welchem man ein Stück in einem irdenen Gefäße in den Winkel der Stube auf den Fußboden setzt.

3. Die Vorboten der Asiatischen oder ansteckenden Cholera bestehen

- a) in einem Gefühl plötzlicher Ermattung, begleitet von Angst, Beklemmung und Niederdrückung des Gemüths, welches sich auch in dem Ausdrucke des Gesichts verräth, ohne jedoch gleich bestimmte Klagen zu veranlassen;
- b) nun zeigt sich Benommenheit des Kopfes mit Schwindel, Druck in der Magen-gegend, Kollern im Unterleibe;

*) Da die Anwendung sowohl der salzsauren, als auch der salpetersauren Räucherungen stets große Vorsicht erfordert, und da ihre Bereitungsart eine genaue Bekanntschaft, sowohl mit der dabei zu beobachtenden Verfabrungsweise, als auch den bei zu unvorsichtiger Bereitung oder zu starker Einathmung dieser für die menschlichen Lungen sehr reizbaren Luftarten (Gasarten) leicht nöthig werdenden Schutzmitteln voraussetzt, so geben wir wohlmeinend den Rath, diese Räucherungen mit den genannten Mineralsäuren niemals ohne Zustimmung und Anweisung des Arztes, weder bei Gesunden, noch bei Kranken, in Anwendung zu bringen, oder (in Ermanglung des Arztes) ohne sich die dieserhalb erforderliche Belehrung über das bei ihrer Bereitung zu beobachtende Verfahren und die bei zu starker Einathmung vielleicht erforderlichen Schutzmittel von einem Apotheker zu erbitten.

***) Siehe den Anhang über die Anwendung des Chlorkalks.

- c) darauf erfolgt Erbrechen, wodurch gewöhnlich Anfangs keine auffallenden Stoffe, sondern nur die früher genossenen Speisen, Schleim, zuweilen auch Galle, ausgeleert werden, breiartige Stühle, welchen auch wohl Durchfall folgt;
- d) der Puls ist meistens etwas, doch nicht besonders beschleunigt, klein und härtlich und die allgemeine Wärmeempfindung vermindert sich, häufig eintretende Schweiß sind kalt.

Erreichen diese Vorboten ihre ganze Ausbildung, so halten sie gewöhnlich einige Zeit, nicht leicht, doch aber länger als 6 bis 8 Stunden hindurch an, um sodann in die eigenthümliche Erscheinung der Cholera selbst überzugehen. Aber schon beim Eintritt dieser Vorboten, oder wenn sich überhaupt nur ein bedenkliches Erkranken plötzlich äußert, so muß, weil die Krankheit die Cholera seyn kann, und weil beim ersten Anfange derselben die Rettung des Kranken zu hoffen ist, sogleich in den Städten unmittelbar, auf den Dörfern hingegen durch die Ortscommissionen, dem für den District angestellten Commissionsärzte Anzeige gethan werden.

4. Bevor noch der zur Hülfe herbeigerufene Arzt erscheint, muß der Kranke sofort in ein erwärmtes Bette gebracht werden; und da durch Erregung einer in Schweiß übergehenden Wärme, der Erfahrung zufolge, die Heilung des Kranken befördert wird, so bedecke man sogleich den ganzen Körper mit stark erwärmten Betten und wollenen Decken, lege erwärmte, oder in Flanell gehüllte Teller oder Wärmsteine auf die Magengegend, Hände und Füße, und Kissen mit heiß gemachtem Hafer, Kleie oder Sande anhaltend auf alle übrigen Theile des Körpers, reibe denselben fortwährend mit Flanell, der mit stark erwärmtem Wein oder Branntwein, oder mit einer aus gleichen Theilen von Kampfer- und Seifen-spiritus bestehenden Mischung getränkt ist, und lasse den Kranken von Viertel- zu Viertelstunde stark bereiteten warmen Flieder- oder Kamillen- oder Pfeffermünz- oder Melissen-Thee, oder auch bloßes heißes Wasser trinken.

Mittlerweile halte man heißes Wasser und heißen guten Essig für den Fall in Bereitschaft, wenn vielleicht der Arzt für den Kranken ein Wasser- oder Dampfbad für nothwendig finden sollte.

Die Anordnung der übrigen nöthigen Hülfsmittel muß man dem Arzte überlassen, da dieser allein die Arzneien auswählen kann, von deren Anwendung nach der Körperbeschaffenheit des Kranken, der Periode der Krankheit und ihrer Verbindung mit andern krankhaften Zuständen, vorzüglich Hülfe zu erwarten ist, und diese gebrauche man mit Vertrauen und voll Hoffnung auf einen glücklichen Ausgang der Krankheit, weshalb wir es nochmals dringend wiederholen, daß schleunige Anwendung einer zweckmäßigen ärztlichen

Hülfe nur allein Genesung in dieser gefahrvollen Krankheit hoffen läßt, so wie im Gegentheile Verspätung auch die zweckmäßigsten weiter hin getroffenen Maaßregeln leicht unwirksam machen können *).

5. Die oben gedachte Anzeige an den Arzt muß, wenn es irgend möglich ist, durch Jemand geschehen, der nicht mit dem Kranken in Berührung gewesen, und nicht aus demselben Hause ist, kann es aber nicht anders seyn, so muß er sich vorher Gesicht und Hände mit Seifen- oder gewöhnlichem, recht kaltem Wasser waschen, auch so viel als möglich vermeiden, mit der Familie des Arztes zusammen zu kommen, diesen lieber von der Straße aus zu sprechen suchen.

6. Die Gemeinschaft mit den Nachbarn, oder anderen im Hause wohnenden Familien muß, von dem Augenblicke der Erkrankung an, sorgfältig abgebrochen werden.

7. Nach der Ankunft des Arztes befolge man überall genau die Verordnungen desselben, und wenn er wegen Mangel an Raum und sowohl zur Sicherung der übrigen Familie, als zur bessern Pflege des Kranken, die Aufnahme desselben in das Hospital des Orts, wo ein solches vorhanden ist, für nöthig hält, so lasse man es in der Ueberzeugung geschehen, daß er daselbst mit aller möglichen Sorgfalt werde behandelt werden, und daß, der Erfahrung nach, in den Hospitälern weniger Cholera Kranke sterben, als in den Privathäusern.

8. Auch nach der Entfernung des Kranken aus seiner Wohnung muß die Trennung von den anderen Bewohnern des Hauses und den Nachbarn noch einige Zeit über fort dauern, um so viel mehr aber, wenn der Kranke im Hause bleibt, und es muß sich Jeder den angeordneten Maaßregeln der Sperren um so williger unterwerfen, je gewisser dieselben zum Schutze seiner Mitbürger und zur schnellern Vertilgung der Seuche gereichen, und je eifriger die Behörden für Alles, was die Lage der Abgesperrten erfordert, sorgen werden.

9. Wen Pflichten der Liebe und Verwandtschaft oder Dienstpflicht nöthigen, dem Kranken, der in der für ihn bestimmten Stube seiner Wohnung bleibt, sich zu nahen, und ihm die erforderliche Handreichung zu leisten, der thue es mit dem furcht-

*) Die Erfahrung hat die Richtigkeit dieser Behauptung so unumstößlich erwiesen, daß wir nicht dringend genug diese Nothwendigkeit dem Publikum an's Herz legen, und dasselbe vor nichts mehr warnen können, als vor Säumniß, oder, was noch nachtheiligere Folgen hat, vor eigenmächtigem und unbefugtem Selbstkuriren, wozu leider die öffentlichen Bekanntmachungen von specifischen Arzneimitteln und Heilmethoden gegen die Cholera jetzt häufig Gelegenheit geben. Es würde daher zweckmäßig seyn, wenn Niemand ohne Zuziehung eines Arztes dergleichen angeblich specifische Mittel in den Apotheken anfertigen liesse.

losen Sinne und dem Vertrauen, welche, ausser den oben angeführten Gründen, aus dem Gefühle der erfüllten Pflicht entspringen, ohne jedoch einige Vorsichtsmaaßregeln zu verabsäumen; diese bestehen darin, daß man

- a) sich niemals ganz nüchtern, sondern nur nach dem Genusse des gewöhnlichen Frühstückes von Kaffee, Thee, oder etwas Wein, oder Branntwein, wenn man an diesen gewöhnt ist, zu dem Kranken begeben;
- b) denselben, wo möglich, nicht besuchen, wenn man sich selbst unwohl, oder durch Nachtwachen, heftige Gemüthsbewegungen u. angegriffen fühlt;
- c) nicht unnöthig lange bei dem Kranken verweile und jede überflüssige Berührung desselben vermeide;
- d) sich so wenig, als möglich, unmittelbar dem Athem und der Ausdünstung des Kranken, so wie dem Dunste aus dem geöffneten Bette desselben aussetzen und bei der nöthigen Annäherung an denselben den eigenen Athem anhalte; während der Anwesenheit bei dem Kranken Taback zu rauchen, wenn es der Kranke vertragen kann, ist nicht schädlich, jedoch muß dabei, wie überhaupt, der Speichel nicht verschluckt, sondern ausgeworfen werden; der Gebrauch des Schnupftabacks in der Krankenstube ist nicht anzurathen;
- e) unmittelbar, nachdem man den Kranken verlassen hat, sich die Hände mit der oben empfohlenen schwachen Auflösung von Chlorkalk, oder doch mit kaltem Wasser wasche, sich den Mund ausspüle, die Nase ausschnabe und die Haare auskämme; und endlich
- f) öfters, wenn es sey kann, die Kleider wechsele und in jedem Falle die in der Krankenstube getragenen mehrmals im Freien auslüfte und von Zeit zu Zeit, nach Anleitung des Arztes, mit Chlordämpfen durchräuchere.

10. Man Sorge ferner für die größte Reinlichkeit in der Krankenstube; Alles, was die Luft derselben verunreinigen könnte, alle überflüssigen Kleidungsstücke, schmutzige Wäsche, Betten u., müssen aus derselben entfernt, besonders aber die Ausleerungen des Kranken sorgfältig in einem zugedeckten Geschirre aus der Stube geschafft, und, wo möglich, in eine tiefe, abgelegene Grube verschüttet werden; man thut wohl, in das Geschirre oder den Nachstuhl Kohlenpulver zu streuen, da die gewöhnlichen, gut ausgeglüheten und fein gestossenen Holzkohlen die Eigenschaft haben, faulige Dünste an sich zu ziehen und den übeln Geruch zu vermindern. Noch zweckmäßiger ist es, diese Geschirre durch eine Auflösung von Chlorkalk zu reinigen.

11. Auch in der Krankenstube bewirkt man am Tage durch Ventilatoren (Luftlein-

lasser) in den Fenstern, oder vorsichtige Oeffnung derselben, öfters eine Reinigung und Erneuerung der Luft, wobei aber sorgfältig darauf zu sehen ist, daß der Kranke ja nicht von dem Luftzuge getroffen werde. In der Nacht, oder wenn die Witterung das Oeffnen der Fenster verbietet, kann man dazu das Verdünsten des Essigs, wie oben erwähnt ist, anwenden, auch den Fußboden der Stube damit besprengen.

12. Im Uebrigen und auch in diesen Puncten befolge man die bestimmteren Anordnungen des Arztes, welcher mit Berücksichtigung aller hiebei eintretenden Verhältnisse passendere Anweisungen geben kann, als in solchen allgemeinen Vorschriften möglich ist.

III. Nach der Genesung oder dem Tode des Kranken.

Wenn auch eine neue Erkrankung in der Familie, oder der Wohnung des Genesenen oder Verstorbenen nicht statt gefunden haben sollte, muß Jeder streng und überall die Verordnungen des Arztes und der Obrigkeit bis zur völligen Reinigung des Hauses und Wiederaufhebung der Sperre desselben befolgen, und stets bedenken, daß alle Maaßregeln, wenn sie ihm auch für den Augenblick hart und drückend scheinen, doch zum Besten Aller, unter denen er doch auch noch Verwandte und Freunde hat, nöthig sind, daß sie eben deswegen mit großen Kosten von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, unserm gnädigsten Herrn, angeordnet worden sind, und daß viele obrigkeitliche Behörden, vor Allem aber die Aerzte, sich willig der Gefahr aussetzen, um ihren leidenden Mitbürgern zu helfen. — Gott segne ihre Bemühungen!

Dessau, den 25. August 1831.

Die zur Besorgung der die Cholera betreffenden Angelegenheiten höchstverordnete Immediatcommission.

v. Marées. Olberg. Baudelow. Bürkner.

A n h a n g.

Ueber die Anwendung des Chlorkalks zur Zerstörung eines ansteckenden Krankheitsstoffes in Krankenstuben und zur Luftreinigung in angesteckten Räumen u. s. w.

Dazu eignet sich der Chlorkalk, welchen man unter diesem Namen in jeder Apotheke erhalten kann, ganz vorzüglich. Er wirkt eben so gut, als die mit den oben genannten Mineralsäuren zubereiteten Räucherungen, ist in vielen Fällen anwendbarer, und seine vorsichtige Anwendung ist ohne Beschwerden für das Athmen.

Will man den Chlorkalk zur Reinigung der Luft in einer Krankenstube anwenden, so nimmt man z. B. auf eine Stube von mittlerer Größe einen gestrichenen Eßlöffel voll Chlorkalk, schüttet ihn in eine Untertasse, oder auf einen Teller von Steingut, Glas oder Porzellan, feuchtet ihn nur etwas mit Wasser an und läßt ihn ein oder zwei Stunden unbedeckt stehen, was man nach Beschaffenheit der Umstände auch mehrmals des Tages über wiederholen kann. Alle vier oder fünf Tage kann man wieder frischen Chlorkalk anwenden, wofern der zur Luftreinigung angewandte nicht mehr ausdünsten sollte. Sollte die Luft in der Krankenstube zu stark nach Chlorgas riechen, oder überhaupt dem Kranken lästig werden, so trägt man das Geschirr eine zeitlang hinaus und läßt durch vorsichtiges Oeffnen der Fenster wiederum frische Luft in die Stube. Regel bleibt es hier immer, daß man stets den richtigen Grad, in welchem der Kranke das sich aus dem Chlorkalk entwickelnde Chlorgas ohne Beschwerden vertragen kann, zu treffen suche.

In aufgelöster Gestalt wird der Chlorkalk hauptsächlich zum Waschen von angesteckten Gegenständen und Personen, oder um die letztern gegen Ansteckung zu sichern, angewendet. Seine Auflösung wirkt wie das Chlorgas.

Bei Bereitung der Chlorkalk-Auflösung kann die Menge von Chlorkalk, die dazu genommen wird, sehr verschieden seyn, je nach der Anwendung, die man mit der Auflösung beabsichtigt. Ungefähr 1 Loth (etwa ein Eßlöffel voll) Chlorkalk auf 1 Maasß Wasser gibt eine schwache Auflösung, welche z. B. zum Waschen der Hände dienen kann. Zu einem ganzen Bade müßte man verhältnißmäßig noch weniger nehmen.

Zu stärkern Auflösungen hat man zu 1 Maasß Wasser 4 bis 8 bis 16 Loth Chlorkalk zu nehmen, je nachdem die Umstände eine stärkere oder schwächere Ansteckung vermuthen lassen. Die Wirkung dieser Auflösung wird bedeutend erhöht, wenn man sie vor ihrem Gebrauche erwärmt, oder wenn man zur Auflösung des Chlorkalks warmes Wasser nimmt und sie noch warm anwendet. Noch mehr wird die Wirksamkeit des Chlorkalks bei Waschungen erhöht und beschleunigt, wenn man seine Auflösung mit etwas Essig vermischt, und wir geben wohlmeinend den Rath, dieses bei Waschungen niemals zu verabsäumen.

Mit solchen Auflösungen wäscht man, wenn man sich in der Nähe eines Cholerafranken aufhalten muß, oder bei ihm gewesen ist, ihn oder angesteckte Gegenstände berührt hat, die Hände, und mit einer schwächern Auflösung selbst das Gesicht. Ferner kann man damit angesteckte Tische, Stühle, Bettstellen, Leinenzug, Leib- und Bettwäsche u. s. w., waschen. Nach stärkern Waschungen mit Chlorkalk wäscht man sich oder diese Gegenstände mit reinem Wasser und Seife ab.

Mit Chlorkalk-Auflösung reinigt man ferner alle Gefäße und Gegenstände, welche Ausleerungen der Choleraerkranken enthalten haben, oder sonst damit in Berührung gewesen sind.

Zur Reinigung der Stubenluft auf die Weise, daß man mit dieser Auflösung von Zeit zu Zeit den Fußboden besprengt, oder mit einer schwächern Auflösung ein leinenes Tuch tränkt und es in der Stube aufhängt, eignet sich die Chlorkalk-Auflösung ganz vorzüglich.

Nach unserm Dafürhalten würden die Waschungen mit Chlorkalk-Auflösung, wo sie übrigens anwendbar sind, gewiß eben so sicher, wo nicht sicherer, als die Räucherungen mit luftförmig entwickeltem Chlor, dessen Anwendung auch bei uns, für den unglücklichen Fall des Ausbruchs einer Choleraepidemie, aber nur unter sachkundiger Leitung statt finden wird.

Der zur Reinigung erforderliche Chlorkalk wird den wenig Bemittelten und Armen auf Anweisung der Aerzte und Polizeibehörden aus sämtlichen Apotheken unentgeltlich verabreicht.

3) Anweisung zu dem die Zerstörung des Ansteckungstoffes der Cholera bezweckenden Reinigungsverfahren (Desinfectionsverfahren). Dessau 1. Sept. 1831 *).

Was benachbarte und sorgsame Regierungen instructiv über die Mittel, durch welche der durch die Cholera entwickelte Ansteckungstoff, den Erfahrungen der neuesten Zeit zufolge, zerstört werden kann, öffentlich bekannt gemacht haben, bringen wir hier ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß, um uns in vorkommenden Fällen darauf beziehen zu können.

Die Mittel, welche den Ansteckungstoff der Cholera zu zerstören vermögen, sind verschieden nach Verschiedenheit der zu reinigenden Gegenstände, und bestehen im Allgemeinen in Waschungen mit gewissen Flüssigkeiten, in Räucherungen und im Durchlüften der zu reinigenden Dinge.

Zu den Waschungen dienen:

- | | | |
|--|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) die Chlornatron-Solution; 2) die verdünnte Chlornatron-Solution; 3) die starke Chlorkalk-Solution; 4) die schwache Chlorkalk-Solution; 5) scharfe Aschenlauge; 6) Auflösungen von weißer und grüner Seife in Wasser. | } | <p>Die weitere Beschreibung gerade wie die Anlagen zu der Kurheß. Vorschrift, oben pag. 254.</p> |
|--|---|--|

*) Man sehe auch die K. Preuß. und die Kurfürstl. Hessische Vorschrift, oben S. 82—90, 244—253.

Die Räucherungen werden gemacht:

1) mittelst Chlorgas (wie pag. 255, Ziffer 2 u. 1).

2) mittelst salpetersaurer Dämpfe (wie auf pag. 254, Lit. C).

3) mittelst einer Mischung aus schwefelichtsauren, emphyreumatisch-öiligen und Essigdämpfen. Man setzt über ein Kohlenbecken mit glühenden Kohlen eine Pfanne mit Weinessig, und streut auf die Kohlen ein Räucherpulver, welches aus einem Theile Schwefel, einem Theile Salpeter und zwei Theilen Kleie besteht.

Das Durchlüften geschieht, indem man die zu reinigenden Gegenstände einer freien Zugluft aussetzt.

Da das Einathmen der Chlordämpfe den Lungen leicht nachtheilig wird und Husten erregt, so muß man bei den Chlorräucherungen vor Mund und Nase einen mit Wasser oder Branntwein befeuchteten Schwamm oder ein Tuch halten. Sollte dennoch Husten entstanden seyn, so nützt das Einathmen von Weingeistdämpfen oder Salmiakgeist.

I. Reinigungsverfahren für Menschen.

1) Verfahren in Betreff solcher Personen, welche in einem inficirten Raume nur kurze Zeit sich aufgehalten haben, z. B. Aerzte, Geistliche u. (das Weitere beinahe wie S. 48 der Kurheft. Vorschrift, S. 244.)

2) Verfahren in Betreff solcher Personen, die sich in angesteckten Räumen längere Zeit aufgehalten haben, oder mit Kranken und Verstorbene längere Zeit in Berührung gewesen sind, z. B. Krankenpfleger und Wärter, Krankenträger, Leichenträger und Todtengräber.

Diese müssen sich täglich mehrere Male auf die sub 1 angegebene Weise reinigen.

Außerdem müssen sie jeden Abend den ganzen Körper mit der verdünnten Chlornatron-Solution waschen, und wenn es möglich ist, unmittelbar darauf ein lauwarmes Seifenbad nehmen.

Sehr zu empfehlen ist auch ein sogenanntes Schneidersches Staubbad von vier Quart warmen Wassers und anderthalb Pfund der Chlornatron-Solution, wobei die Augen geschlossen und die Haare durch eine Kappe von Wachstaffent geschützt, nachher aber mit Chlorgas durchräuchert werden müssen. Nach diesem Bade wird ein zweites Staubbad aus gewöhnlichem warmen Wasser genommen.

3) Verfahren mit solchen Personen, die von der Krankheit genesen, und solchen, die wegen Verdachts der Ansteckung einer Contumaz unterliegen und während derselben dem Reinigungsverfahren zu unterworfen sind.

Solche Personen werden während der Dauer ihrer Contumazzeit wöchentlich zwei Mal

mit der verdünnten Chlornatron-Solution gewaschen und hierauf in Seifenwasser gebadet, auf eben die Weise, welche oben für Krankenwärter u. s. w. vorgeschrieben ist.

Wo es thunlich ist, können statt dieser Waschungen die Schneiderschen Staubbäder, nach obiger Art bereitet, angewendet werden.

4) Verfahren mit denjenigen Bewohnern eines der Ansteckung verdächtigen Hauses, welche nur vorläufig abgesperrt werden und keiner Contumaz unterliegen.

Diese Personen müssen sich, um zum freien Verkehr gelassen zu werden, dem oben sub 1) angegebenen Reinigungsverfahren unterwerfen.

5) Verfahren mit den Leichen.

Die Leichen werden in große Bettücher eingeschlagen, die in die starke Chlorkalk-Solution getaucht sind, und nachdem sie mit dieser Umhüllung auf das gewöhnliche Lager gebracht worden, bis zur Beerdigung alle zwei bis drei Stunden mit eben dieser Flüssigkeit besprengt.

6) Verfahren mit den Ausleerungen der Kranken.

Alle von den Kranken ausgeleerte Materien werden mit gelöschtem Kalk, der mit Wasser zu einer dicken Flüssigkeit angerührt ist, überschüttet.

II. Reinigungsverfahren in Betreff der Waaren und Effecten.

Waaren und Effecten werden in sogenannte giftfangende und nicht giftfangende unterschieden.

(Lautet das Folgende wörtlich wie S. 51 der Kurhes. Verordn., S. 255.)

1) Verfahren in Betreff derjenigen Effecten, welche entweder erweislich in unmittelbare Berührung mit einem Kranken gekommen, oder in einer zwanzig Tage lang zu contumacirenden Wohnung befindlich sind.

(wörtlich wie S. 52 und 53 der Kurhes. Verordn.)

2) Verfahren in Betreff solcher Effecten und Waaren, welche in dem nur vorläufig abgesperrten Theil eines Hauses, worin Jemand an der Cholera erkrankt, sich befinden oder befunden haben.

(wie S. 54 der Kurhes. Vorschrift.)

3) Verfahren in Betreff solcher Effecten und Waaren, die, ohne mit Kranken in Berührung gekommen zu seyn, entweder in einem zehn Tage hindurch abgesperrten Raume, oder in einer Contumazanstalt sich befinden.

Im Fall diese Effecten und Waaren verpackt sind, wird die Emballage, so fern sie aus grober Leinwand, Matten, Stricken, Stroh und ähnlichen Stoffen besteht, verbrannt und mit neuer vertauscht. Besteht die Emballage aus hölzernen Gefäßen, Wachseleinwand oder dergleichen, so wird sie zuerst mit der schwachen Chlorkalk-Solution und hierauf mit Wasser abgewaschen.

Giftfangende, nicht waschbare Effecten u. s. w. (wie S. 55 der Kurheß. Vorschrift, pag. 248, mit folgendem Beisatz in dieser Anweisung:) Bei der Anwendung der Chlorräucherung muß die Luft in den Schuppen öfters bewegt werden, damit das Chlorgas überall verbreitet werde, wozu man sich eines Tuches oder einer eigenen Vorrichtung, die aus vier, den Flügeln einer Windmühle ähnlichen Flügeln, welche mittelst einer Kurbel gedreht werden, besteht, bedienen kann.

Seidene Zeuge werden zehn Tage hindurch gelüftet.

Giftfangende waschbare Waaren und Effecten werden in der schwachen Chlorkalk-Solution sechs Stunden lang eingeweicht, dann gespült und mit Seife gewaschen.

In Contumazanstalten befindliche Manufacturwaaren, von denen mit Gewißheit bekannt ist, daß sie durchaus neue (noch nicht gebrauchte) Fabrikate sind, unterliegen keiner Desinfection, und wird nur mit deren Emballage auf die oben angegebene Weise verfahren.

Nicht giftfangende Waaren und Effecten werden nach Verschiedenheit ihrer Beschaffenheit entweder nur einen Tag hindurch gelüftet, oder ausserdem mit Seifenwasser oder Lauge abgewaschen und mit Wasser abgespült.

4) Verfahren mit einigen unter den vorstehenden Rubriken nicht abgehandelten Gegenständen.

(Wörtlich wie in der Kurheß. Vorschrift S. 61, oben S. 250.)

Soll verpacktes Geld aus einem inficirten Orte verschickt werden, so wird die Emballage mit der schwachen Auflösung von Chlorkalk oder grüner Seife mittelst eines Pinsels oder Schwammes äußerlich abgewaschen, und das Geld selbst nicht weiter desinfectirt. Sind zu versendende Geldpakete in Fässern enthalten, so wird ausserdem das Faß mit der Chlorkalk-Solution abgewaschen.

Cassenanweisungen und andere geldwerthe Papiere sind Behufs der Absendung in neue dichte Wachseleinwand zu verpacken, und die Pakete vor ihrem Eintritt in nicht inficirte Orte äußerlich mit einer Auflösung von schwarzer Seife abzuwaschen.

Reisewagen u. s. w. (wörtlich wie S. 63 der Kurheß. Vorschrift.)

III. Reinigungsverfahren für Wohnungen und Häuser.

a) Krankenzimmer.

Die Zimmer, in welchen Cholera Kranke liegen, werden täglich mit salpetersäuren Räucherungen durchräuchert, wobei die Luft im Zimmer mittelst der oben erwähnten Vorrichtung oder auch nur durch Wehen mit Tüchern in Bewegung gesetzt wird.

Statt dieser Räucherungen kann man auch Tücher, welche in die starke Chlorkalk-Solution getaucht sind, im Zimmer aufhängen, zu welchem Zwecke auch folgende Vorrichtung brauchbar ist. Ein aus Latten angefertigter, etwa 6 Fuß hoher und 3 Fuß breiter, auf Füßen stehender Rahmen wird mit grauer Leinwand überspannt, diese alle zwei Stunden mit der starken Chlorkalk-Solution mittelst eines Borstenpinsels überstrichen, wobei die Luft im Zimmer von Zeit zu Zeit bewegt wird.

Hierdurch wird eine schwache und allmähliche Räucherung bewirkt, welche den Lungen nicht beschwerlich ist. Will man dieselbe verstärken, so darf man die Leinwand nur mit dem in Essig getauchten Pinsel überstreichen.

Außerdem ist es nützlich, Gefäße mit frisch ausgeglüheten, aber erkalteten und grob zerstoßenen Holzkohlen im Krankenzimmer aufzustellen.

b) Wohnungen, welche einer zwanzigtägigen Contumaz unterliegen.

Nachdem aus solchen Wohnungen die darin befindlichen Möbeln und andere Effecten, auch metallene und vergoldete Gegenstände entfernt worden sind, werden die Wände zuerst mit der schwachen Chlorkalk-Solution abgewaschen, nachdem trocken abgerieben und frisch überweißt.

Tapeten werden ebenfalls zuerst mit der Chlorkalk-Solution abgewaschen und hierauf abgerissen und vernichtet.

Demnächst werden solche Wohnungen bei verschlossenen Thüren und Fenstern mit Chlorgas stark durchräuchert.

Auf ein Zimmer, welches 20 Fuß tief, 15 Fuß breit und 10 Fuß hoch ist, mithin 3000 Cubikfuß enthält, nimmt man 8 Loth Chlorkalk und 16 bis 24 Loth Salzsäure, vertheilt diese Quantität in vier Gefäße, welche in das zu durchräuchernde Zimmer gestellt werden. Von Zeit zu Zeit muß die Luft in demselben bewegt werden.

In Ermangelung des Chlorkalks ist zu dem angegebenen Raume ein Gemenge von 16 Loth Braunstein, 18 Loth Kochsalz und 36 Loth Schwefelsäure, die mit der gleichen Menge Wassers verdünnt ist, erforderlich.

Diese Räucherung wird 24 Stunden hindurch fortgesetzt, worauf man die Fenster öffnet und das Zimmer noch 48 Stunden lang dem Zugange der freien Luft aussetzt. Endlich werden Thüren, Fenster, Fußböden und überhaupt alles Holzwerk mit scharfer Lauge gescheuert.

Anmerkung. Die hier vorgeschriebene Art des Räucherungsverfahrens ist auch in den Zimmern, in welchen Effecten durchräuchert werden (siehe oben), zu beobachten.

c) Wohnungen, welche nur einer zehntägigen Contumaz unterliegen.

Solche Wohnungen werden mittelst der Durchräucherung, des Lüftens und Scheuerns der Fußböden, in der oben sub b) angegebenen Art gereinigt; doch bedarf es hier nicht des Abwaschens und Abreibens der Wände und des Vernichtens der Tapeten.

d) Räume, welche nur vorläufig und bis zur vollendeten Desinfection abgesperrt sind.

Ein Zimmer von der oben bemerkten Größe wird nur sechs Stunden lang mittelst einer aus 4 Loth Chlorkalk und 8 bis 12 Loth Salzsäure bereiteten Räucherung durchräuchert, das Holzwerk in den Zimmern mit Lauge gewaschen und der Fußboden gescheuert.

IV. Reinigungsverfahren für Briefe.

Alle aus verdächtigen Orten kommenden Briefe müssen geräuchert werden. Man bedient sich dazu u. s. w. (wörtlich wie S. 26 der Preuß. Anweisung, oben S. 88.)

V. Reinigungsverfahren für Thiere.

(Vergl. S. 67 der Kurheß. Vorschrift.)

Bei Thieren, die ein kurzes und glattes Haar haben, wie Pferde, Esel, Hornvieh, Schweine und Ziegen, bedarf es keines besondern Reinigungsverfahrens; nur wenn sie seit ihrem Abgange aus einer inficirten Gegend nicht über einen Tag auf dem Marsche gewesen sind, ist es erforderlich, sie zu schwemmen oder mit kaltem Wasser abzuwaschen.

Wollenvieh (Schaafe, Lämmer) müssen, wenn sie aus verdächtigen Gegenden kommen, mehrere Male geschwemmt werden.

Dessau, den 1. September 1831.

Die zur Besorgung der die Cholera betreffenden Angelegenheiten Höchstverordnete
Immediatcommission.

v. Marées. Olberg. Bandelow. Bürkner.

4) Gesetz wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der zur Abwendung der Cholera erlassenen Verordnungen betreffen. Dessau den 10. September 1831 *).

(Aus der Gesefsammlung für das Herzogthum Anhalt-Dessau, Num. LVIII.)

Von Gottes Gnaden, Wir Leopold Friedrich, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ic. ic. verordnen, in Betracht, daß die, zur Abwendung der in dem benachbarten Auslande ausgebrochenen Cholera, von Uns und Unserer zu diesem Zweck ernannten Immediatcommission getroffenen und noch zu treffenden Maaßregeln die genaueste Befolgung erheischen, in Uebereinstimmung mit den in den Königl. Preuß. Landen ergangenen Strafbestimmungen hierdurch:

§. 1.

Alle diejenigen, ohne allen Unterschied, welche die gezogenen Cordons und Sperrlinien, ohne ausdrückliche Erlaubniß Unserer Immediatcommission, überschreiten wollen oder überschritten haben, und auf den Zuruf und die Androhung der aufgestellten Wachen nicht sofort sich zurückbegeben, berechtigen den auf dem Posten stehenden Soldaten, sofort auf sie Feuer zu geben.

§. 2.

Wer mit Hintergehung der Wachen oder zur Vereitlung der Contumaz die Cordons und Sperrlinien überschritten hat, und wer aus Contumazanstalten, abgesperrten Orten und Häusern verbotswidrig sich entfernt, wird mit zweijähriger Zuchthausstrafe belegt, die nach Maaßgabe der daraus erwachsenen Gefahr bis auf zehn Jahre erhöht, und, im Fall dadurch der Ausbruch der Cholera veranlaßt worden, bis zur Todesstrafe ausgedehnt werden kann.

§. 3.

Jede Theilnahme an den §. 1 und 2 bezeichneten Vergehen, wohin auch die Aufnahme von nicht legitimirten Fremden, ihren Waaren und Effecten gehört, so wie die unterlassene sofortige Anzeige von der erlangten Wissenschaft dieser Vergehen, zieht nach dem Grade der eingetretenen Verschuldung ein: bis mehrjährige Zuchthausstrafe nach sich.

§. 4.

Gast- und Schenk-Wirthe, ingleichen Inhaber von Schlafstellen und Herbergswäter, die dergleichen ein- oder fortgeschlichene Personen wissentlich beherbergen, trifft die §. 2 be-

*) Man vergl. das desfallige R. Preuß. Gesetz v. 15. Juni 1831, oben S. 100—103.

stimmte Strafe, und sollen sie, wenn die höchste Strafe nicht eintritt, des Fortbetriebes ihres Gewerbes für immer verlustig erklärt werden.

Derselben Strafe sind die unterworfen, die verbotenen Verkehr mit angesteckten oder abgesperrten Ortschaften treiben.

§. 5.

Die, welche von bedenklichen, ihnen bekannt gewordenen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbefällen der Ortscommission nicht sofort Anzeige machen und zur Beerdigung eines solchen Verstorbenen, ohne vorgängige ärztliche Erlaubniß, beitragen, trifft eine den Umständen nach auf zwei Monate bis auf zwei Jahre zu bestimmende Gefängniß- oder Zuchthausstrafe.

§. 6.

Mit gleicher Strafe werden Medicinalpersonen und alle diejenigen belegt, welche die örtlich erforderliche Hülfe bei der Ausführung der von Unserer Immediatcommission und den Amts-, Stadt- und Dorf-Commissionen getroffenen Maaßregeln verweigern.

Erstere verlieren ausserdem die Praxis in Unserm Herzogthume.

§. 7.

Gegen diejenigen, welche aus den Contumazanstalten, abgesperrten Häusern, Kastellen und Hospitälern Sachen entwenden, soll, neben der Strafe des begangenen Diebstahls, die §. 4 wegen des verbotenen Verkehrs mit inficirten oder abgesperrten Orten bestimmte Strafe verhängt werden.

§. 8.

Dienstvergehungen der Militärpersonen, welche zur Verhütung des Einschreitens oder der Verbreitung der Cholera commandirt worden, sind als zu Kriegszeiten begangene anzusehen; weßhalb insbesondere Schildwachen bei Uebertretung ihrer Pflichten und der ihnen ertheilten speciellen Instruction mit den in den Kriegsartikeln §. 9 und 20 angeordneten Gefängnißstrafen, die bis zur Todesstrafe ausgedehnt werden können, bestraft werden.

Der höchste Grad dieser Strafe wird verwirkt, wenn durch solche Dienstvergehungen der Ausbruch oder die Verbreitung der Cholera veranlaßt wird.

§. 9.

Auch gegen Posten und Wachen aus dem Civilstande soll diese Strafe in Anwendung kommen, wenn sie ihren Posten verlassen, auf demselben schlafen, einen Arrestanten vorsätzlich entlaufen lassen und einen Verbrecher verhehlen oder fortschaffen, und müssen dieselben mit den Verpflichtungen ihres Postens und den im §. 8 bestimmten Strafen mittelst specieller Instruction genau bekannt gemacht werden.

§. 10.

Dienstvergehen der bei den Amts-, Stadt- und Dorf-Commissionen, Contumazanstalten, Hospitälern, Kasernen etc. angestellten Civilbeamten, ingleichen der örtlichen Polizeibehörden, werden nach den allgemeinen criminalrechtlichen Bestimmungen beurtheilt, jedoch wird jederzeit auf eine sehr geschärfte Strafe gegen sie erkannt, welche, nach Befinden der Umstände und der durch ihre Pflichtwidrigkeit entstandenen Gefahr, bis auf lebenswieriges Gefängniß und selbst bis zur Todesstrafe geschärft werden kann.

§. 11.

Wider die Militärpersonen tritt kriegsrechtliches Verfahren vor den Militärgerichten ein.

§. 12.

Die Untersuchung und Bestrafung aller sonstigen in dem gegenwärtigen Gesetze aufgeführten Vergehen, in so fern sie von Nichtmilitärpersonen verübt sind, bleibt aber dem competenten Criminalgerichte überlassen, an das die Beschuldigten — nachdem sie der etwa nöthigen Contumaz unterworfen worden — abzuliefern sind.

§. 13.

Die in den vorstehenden §§. verordneten Strafen werden auch gegen diejenigen hiesigen Unterthanen zur Anwendung gebracht, welche die in dem Auslande gegen die Cholera gezogenen Cordons und Sperrlinien überschritten oder sich gegen die dortigen Polizeivorschriften in Hinsicht der Cholera vergangen haben, aber erst in dem hiesigen Lande ergriffen und zur Untersuchung gezogen werden.

§. 14.

Nach erfolgter Publication der Erkenntnisse werden die zu Gefängniß- und Zuchthausstrafen verurtheilten Inculpäten, so fern sie sich im Arreste nicht selbst zu erhalten im Stande sind, sofort und ohne Hinsicht auf das ergriffene Rechtsmittel zur Verbüßung ihrer Strafe abgeliefert, und nur die Vollziehung der etwa wider sie erkannten körperlichen Strafen bis zur erfolgten Rechtskraft des Urtheils ausgesetzt.

Wir befehlen sämmtlichen Behörden, so wie allen Unsern Unterthanen, sich nach gegenwärtigem Gesetze gemessenst zu achten, und soll solches nicht nur in der Gesefsammlung bekannt gemacht, sondern auch ausnahmsweise von den Kanzeln verlesen und zur zweckmäßigen Belehrung jedem Prediger, jedem Schullehrer und jedem Dorfrichter unverzüglich zugestellt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzogl. Insigel, gegeben zu Dessau, am 10. September 1831.

Leopold Friedrich, (L.S.)

Herzog zu Anhalt.

5) Verordnung der Herzoglichen Immediatcommission, die wegen Nähe der Cholera verfügte Elbsperrung betreffend. Dessau den 14. Sept. 1831.

Da die Asiatische Cholera auch die Oder überschritten hat und sich der Mitte Deutschlands nähert, so ist zum Schutze der auf dem linken Elbufer gelegenen Deutschen Staaten eine allgemeine militärische Sperrung längs der Elbe beschlossen worden. In Folge dieser Bestimmung und in Uebereinstimmung mit den von der Königl. Preuß. Regierung getroffenen Maaßregeln wird daher das Folgende zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Die Elbe, so weit sie die Anhalt-Dessauische Grenze berührt, ist gesperrt, und ist längs des linken Ufers derselben ein Militärcordon gezogen.
- 2) Die Ueberfahrt über dieselbe nach dem linken Elbufer längs dieses Cordons ist ohne Unterschied Jedermann streng untersagt. Nur in besonders wichtigen und dringenden Fällen, worüber die unterzeichnete Commission zu entscheiden hat, können unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln hiervon Ausnahmen statt finden.
- 3) Die auf der Elbe fahrenden Schiffe, die nicht mit Gütern für Anhalt befrachtet sind, dürfen am linken Elbufer nicht anlegen, noch weniger Sachen und Personen aussetzen.
- 4) Jedoch können die Schiffszieher, wenn sie der nächsten Gordonwache ihre Absicht kund gegeben, aussteigen, unter keiner Bedingung aber den Leinpfad verlassen. Sie werden von Posten zu Posten bis dahin, wo sie ihr Schiff wieder besteigen, durch das Militär begleitet.
- 5) Schiffe, die mit Gütern für Anhalt befrachtet sind, oder welche, um Güter zu holen, ankommen, haben nachzuweisen, daß sie die nächste für sie angeordnete Contumaz ausgehalten haben, und müssen die darauf befindlichen Mannschaften mit speciellen, auf die einzelnen Individuen gerichteten Gesundheitszeugnissen, die Waaren und sonstigen Transporte aber mit genügenden Ursprungsattesten legitimirt seyn. Aus diesen Zeugnissen muß zweifellos erhellen, daß sie aus unverdächtigen Gegenden kommen. Mangel an hinreichender Legitimation hat unbedingte Zurückweisung zur Folge.
- 6) Alle an- und durchkommenden Fahrzeuge sind durch einen auf einem Rahne abgeschickten Schiffer, der jedoch nicht landen darf, an die Zoll- und Fahrstätte bei Dessau anzumelden. Die beigebrachten Legitimationen werden daselbst unter gehöriger Vorsicht geprüft, zur Weiterreise visirt, und die Schiffsführer auf ihre Anfragen wegen Aus- und Einladens der Güter beschieden. Sie, so wie die übrige

Schiffsmannschaft, haben sich streng nach den deßfalligen Anordnungen zu richten, namentlich dürfen sie ohne Erlaubniß das Fahrzeug nicht verlassen, können nur in dem für sie abgesperrten Uferbezirke so lange verweilen, als die Geschäfte des Ein- und Ausladens es erfordern, denselben durchaus nicht überschreiten, und müssen sich den dabei für nöthig erachteten Vorsichtsmaaßregeln unbedingt unterwerfen.

Da der Uebertreter vorstehender Vorschriften in die strengen Strafen des Gesetzes verfällt, so wird Jeder freundlich und ernstlich zur genauesten Befolgung derselben hierdurch aufgefordert.

Dessau, am 14. September 1831.

Die zur Besorgung der die Cholera betreffenden Angelegenheiten
höchstverordnete Immediatcommission.

v. Marées. Olberg. Bandelow. Bürkner. Richter. Thorspecken.

6) Verordnung derselben Commission über den in Bezug auf die Elbsperre zum Theile wieder freigegebenen Elbübergang bei Roslau. Dessau 19. Sept. 1831.

(Aus dem Herzogl. Anhalt-Dessauischen Wochenblatt vom 21. Sept. 1831, Num. 40.)

Da der durch die eingetretene Elbsperre unterbrochene Verkehr zwischen dem diesseitigen und jenseitigen Elbufer auf dem Uebergangspuncte bei Roslau nur in Folge einer anzulegenden Contumazanstalt im Allgemeinen wieder herzustellen seyn würde, die Einrichtung einer solchen Anstalt aber aus mehrern Gründen bis jetzt nicht ausführbar gewesen ist, so sind bei den nicht zu verkennenden sehr fühlbaren und nachtheiligen Folgen des zwischen den Anhaltischen Gebieten jenseits und diesseits der Elbe bis jetzt unterbrochenen Verkehrs zur, wenigstens beschränkten, Wiederherstellung desselben, bis auf vielleicht nöthig werdende weitere Bestimmungen, folgende Maaßregeln und Anordnungen getroffen worden.

1) Jedem Unterthanen aus den Anhalt-Dessauischen, Cöthenschen und Bernburgischen Gebieten jenseits der Elbe ist der Uebergang bei Roslau unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Der Uebergehende hat durch einen von der zur Ausfertigung von Pässen befugten Behörde ausgestellten Schein nachzuweisen, daß er in den Anhaltischen Landen wohnhaft, daß sein Wohnort ganz gesund, und daß in der nächsten Umgebung die Cholera nicht ausgebrochen sey.

- b) Diese Scheine sind Behufs des Ueberganges von Zeit der Ausstellung an nur auf höchstens zwei Tage gültig.
- 2) Für Garten- und Feldfrüchte ist der Uebergang ohne weitere Legitimation erlaubt, jedoch müssen die Führer derselben sich für ihre Personen legitimiren.
 - 3) In Bezug auf Fabrikate aus den jenseitigen Anhaltischen Gebieten genügt es an einer von den sub 1. a. bemerkten Behörden ausgestellten Bescheinigung dieses Ursprungs.
 - 4) Der Uebergang anderer Waaren ist nur dann gestattet, wenn durch die vorbemerkten Behörden bescheinigt wird, daß selbige seit fünf Tagen im Anhaltischen gelagert haben, und daß sie aus von Cholera freien und unverdächtigen Gegenden eingeführt sind.
 - 5) Alle sonstigen Elbübergänge vom rechten Elbufer nach dem diesseitigen Anhalt-Dessauischen Elbufer bleiben ferner streng untersagt, so wie auch sämtliche sonstige auf die Elbsperre Bezug habenden Verordnungen, in so fern sie durch diese Verordnung nicht aufgehoben sind, in Kraft bleiben.
 - 6) Die vorgeschriebenen Zeugnisse sind bei dem an der Elbe aufgestellten Wachtposten vorzuweisen und an der dasigen Zollstelle zu visiren.
 - 7) Unterthanen aus Anhaltischen Landen von diesseits der Elbe, die, um in ihre Heimath zurückzukehren, die Elbe passiren wollen, aber sich durch ausreichende Gesundheitscheine nicht legitimiren können, sind einer fünftägigen Contumaz hierselbst unterworfen.

Dessau, den 19. September 1831.

Die zur Besorgung der die Cholera betreffenden Angelegenheiten
höchstverordnete Immediatcommission.

v. Marées. Olberg. Bandelow. Bürkner. Richter Thorspecken.

7) Bekanntmachung vom 4. October 1831 wegen Districtseintheilung der Residenzstadt Dessau für den Fall, daß die Cholera dort ausbrechen sollte.

(Aus dem Anhalt-Dessauischen Wochenblatt vom 12. Oct. 1831, Num. 46.)

Aus nachstehender Nachweisung ersieht das Publikum, wie die hiesige Stadt für der Fall, daß die Cholera wirklich hier ausbrechen sollte, in vier Viertel oder Districte eingetheilt worden ist, und welche Aerzte für jeden District angeordnet worden sind.

Wenn in der Reihe derselben die beiden ärztlichen Mitglieder unserer Commission vermisst werden, so soll dieß keineswegs andeuten, daß sie ihre Dienste dem Publikum entziehen wollen, vielmehr erklären dieselben hierdurch, daß sie nicht nur Jedem, der sie bisher mit seinem Zutrauen beehrt hat, sondern auch allen Andern, die es verlangen, mit ihrer Hülfe beizustehen willig und bereit sind, und auch nicht anstehen werden, nöthigenfalls die Stelle eines Districtsarztes zu vertreten.

Wir begleiten diese Nachweisung der hiesigen Stadt-districte und ihrer Aerzte mit nachstehenden Bemerkungen:

- 1) die Districtsarzte sind nur bestimmt, um allen an der Cholera Erkrankten eine gewisse und schnelle Hülfe zu gewähren; es bleibt aber Jedem unbenommen, den Beistand eines andern, nicht als Districtsarzt genannten Arztes zu suchen;
- 2) jeder Districtsarzt ist verpflichtet, alle unbemittelten Kranke seines Bezirkes unentgeltlich zu behandeln;
- 3) auch Kranken in andern Bezirken muß ein Districtsarzt in dringenden Fällen unverzüglich zur Hülfe eilen, besonders wenn in seinem Bezirke noch keine Cholera-kranke vorhanden sind;
- 4) alle Dürftige erhalten die Arzneimittel unentgeltlich; die Bezahlung darf überhaupt zur Verhütung mehrerer Ansteckung während der Krankheit nicht geleistet werden;
- 5) die Gebäude der vormaligen herrschaftlichen Meierei sind zu einem öffentlichen Krankenhause für Cholera-kranke eingerichtet; es ist für die bestimmt, welche darin aufgenommen zu werden wünschen, oder wegen Mangel an Raum oder Pflege in ihren Wohnungen nicht bleiben können.

In Rücksicht dieser Anstalt müssen wir noch anführen:

- a) daß sie mit beträchtlichen Kosten ihrem Zwecke gemäß eingerichtet worden;
- b) daß ein eigener Arzt und Chirurgus mit den erforderlichen Wärtern beiderlei Geschlechts für dieselbe bestimmt sind;
- c) daß für die Pflege der darin aufzunehmenden Kranken auf alle den Umständen nach mögliche Art gesorgt sey;
- d) daß demnach die Kranken in dieser Anstalt allerdings manchen Vorzug vor Kranken in mehreren Privathäusern haben werden, daß aber, da nur eine bestimmte Anzahl aufgenommen werden kann, die Unbemittelten ohne Raum und Pflege in ihren Wohnungen den Vorzug vor den Bemittelten haben müssen.

Wir dürfen hiernach und nach der weiter in dem hiesigen Lande getroffenen ähnlichen Anstellung der nöthigen Aerzte und Chirurgen, von welchen die verschiedenen Amts- und

Stadtcommissionen ihren Ortschaften die erforderliche Nachricht geben werden, hoffen, daß die durch die Annahme mehrerer Aerzte und Wundärzte verstärkte Anzahl der Helfenden und die vorsorgliche Anschaffung der nöthigen Arzneimittel und Geräthschaften überall und um so mehr die erforderliche schnelle Hülfe werde gewähren können, je gewisser man, der bisherigen Erfahrung zufolge, annehmen kann, daß die Cholera, wenn sie das hiesige Land nicht ganz verschonen sollte, doch nicht an vielen Orten zugleich ausbrechen werde, und mithin die Aerzte aus den noch freien Districten, wie sie bereits angewiesen sind, den ergriffenen Ortschaften zu Hülfe eilen können.

Dessen ungeachtet, und obgleich die Cholera bei ihrer größern Annäherung einen Theil der Furchtbarkeit verloren hat, den zu strenge Maaßregeln und eine zu ängstliche Vorsicht ihr gegeben hatten, so fordern wir mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 25. August *) doch nochmals unsere Mitbürger und Mitunterthanen hierdurch dringend auf, sich gegen dieselbe durch die Mittel zu schützen, welche die sichersten und zugleich die anwendbarsten sind, — weil sie lediglich von Jedem selbst abhängen.

Alle Erfahrungen haben es nämlich bestätigt, daß die Cholera hauptsächlich und fast ganz allein nur die ergreife, welche durch Ausschweifungen und Unmäßigkeiten jeder Art für die Ansteckung durch dieselbe sich fähiger gemacht haben.

Man sey deßhalb, da die Cholera sich nicht täuschen läßt, mäßig in jedem Genusse, besonders in dem Genusse geistiger Getränke.

Man hüte sich vor dem Nachtschwärmen, man schütze sich gegen Erkältungen durch wärmere Bekleidung, besonders des Unterleibes und der Füße.

Man Sorge für Reinlichkeit des Körpers, der Zimmer und der nächsten Umgebung, so wie für öftere Erneuerung der Luft in den Zimmern, vorzüglich in den am meisten bewohnten und in den Schlafkammern.

Man dränge sich nicht aus unbesonnener Neugierde zu einem Erkrankten, dem man dadurch nicht hilft, während man sich selbst schaden kann.

Man Sorge im Voraus für Anschaffung der nöthigsten Arzneimittel.

Bei wirklicher Erkrankung eines Mitgliedes der Familie, ergreife man mit schneller Besonnenheit die in der gedachten Bekanntmachung angegebenen Mittel, um den Kranken so schleunig als möglich zu erwärmen und in Schweiß zu bringen; man suche zugleich die Hülfe des Arztes und unterwerfe sich willig den Anordnungen desselben, so wie den obrigkeitlichen Verfügungen.

*) oben Num. 2, Seite 464.

Ueberall aber und unter allen Umständen bewahre man sich den freien furchtlosen Muth, der gegen jede Gefahr und alle ansteckenden Krankheiten, vorzüglich aber gegen die Cholera, am besten schützt, und welchen das Bewußtseyn, sich derselben nicht muthwillig ausgesetzt zu haben (denn die Uebernehmung der Wartung Anderer ist eine heilige Bürger- oder Liebespflicht), und vor Allem das christliche Vertrauen auf das immer weise und gütige Walten einer Alles lenkenden höhern Hand gewähren können und werden.

Dessau, den 4. October 1831.

Die zur Besorgung der die Cholera betreffenden Angelegenheiten
höchstverordnete Immediatcommission.

v. Marées. Olberg. Bandelow, Bürkner. Richter. Thorspecken.

(Hier folgt die Nachweisung der Districtseintheilung der Stadt Dessau mit Benennung des Arztes für jeden derselben.)

8) Da dem hiesigen Publikum schon hinlänglich bekannt ist, daß hier zur Post gegebene Geldbriefe und Packete mit Gesundheitscheinen versehen seyn müssen, so bedarf es nur noch dieser Bekanntmachung für das auswärtige Publikum.

Dessau, den 8. October 1831.

Die zur Besorgung der die Cholera betreffenden Angelegenheiten
höchstverordnete Immediatcommission.

9) Bekanntmachung vom 22. Oct. 1831.

(Aus dem Anhalt-Dessauischen Wochenblatt vom 29. Oct. 1831, Num. 51.)

Durch die neuerlich im Preussischen verfügte Aufhebung mehrerer Sicherheitsmaaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera wird unter andern auch eine sorgfältigere Desinfection oder Reinigung der mit den Posten eingehenden Briefe und anderen Poststücke nothwendig.

So wie aber diese sorgfältigere Reinigung eine Verzögerung in der Ablieferung der Briefe unvermeidlich macht, so erfordern es auch die Kosten derselben, daß künftig von jedem Poststücke von 1 — 10 Pfund 1 Gr., von 10 — 50 Pfund 2 Gr., von 50 — 110

Pfund 3 Gr. und von 110 Pfund und darüber 4 Gr. an Reinigungskosten bezahlt werden; Briefe werden ferner unentgeltlich gereinigt.

Wir machen dieß hierdurch dem Publikum sowohl zur Nachachtung, als zur Beruhigung bekannt. Wessau, den 22. October 1831.

Die zur Besorgung der die Cholera betreffenden Angelegenheiten
höchstverordnete Immediatcommission.

10) Zur Ehre des handeltreibenden Publikums sind wir geneigt, die Richtigkeit der uns zur gegangenen Nachricht, daß dasselbe zur Umgehung der gegen das Einschleppen der Cholera bei dem Einbringen von Waaren aus ungesunden Gegenden angeordneten Maaßregeln, solche Waaren zunächst nach Orten, aus denen dem Waareneingange keine Hindernisse entgegen stehen, schicken, und von da erst in das Inland einbringen liesse, in Zweifel zu ziehen. Um so strenger würden aber diejenigen zu bestrafen seyn, die nach dieser Warnung sich eines solchen Frevels schuldig machen sollten. Wessau, den 25. October 1831.

Die zur Besorgung der die Cholera betreffenden Angelegenheiten
höchstverordnete Immediatcommission.

11) Wir haben erfahren, daß ein Theil der hiesigen Einwohner in der Meinung steht, jeder der Aermern der hiesigen Stadt, welcher von einer der Cholera ähnlichen Krankheit befallen wird, werde auch wider seinen Willen nach dem Krankenhause gebracht.

Ob nun wohl, wie Jeder persönlich sich hat überzeugen können, das Krankenhaus in der ehemaligen Meierei so eingerichtet ist, daß der größte Theil der Einwohner ohne Zweifel bei einem wirklichen Anfälle der Cholera in demselben eine bessere Wartung und Pflege als in seiner eigenen Wohnung finden würde, so ist es doch nie der Wille Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, unseres gnädigsten Herrn, oder der unterzeichneten Commission gewesen, daß auffer den ganz Verlassenen und Hülflosen, auch bei einem wirklichen und unbezweifelten Anfälle der Cholera, Jemand wider seinen Willen nach dem Krankenhause gebracht werde.

Wir halten es für unsere dringende Pflicht, dieß hierdurch nochmals bekannt zu machen, weil jene irrige Meinung schon Verheimlichung von Krankheitsfällen veranlaßt hat, aus welchen ohne schnelle ärztliche Hülfe die wirkliche Cholera entstehen kann, und eine solche Verheimlichung mithin allerdings die strenge Strafe verdient, welche §. 5 des unterm 10. September d. J. erschienenen landesherrlichen Gesetzes dafür bestimmt hat.

Wessau, den 3. November 1831.

Die zur Besorgung der die Cholera betreffenden Angelegenheiten
höchstverordnete Immediatcommission.

12) Bekanntmachung vom 19. Dec. 1831.

Bei dem sichtbaren Abnehmen der Cholera in den Gegenden Deutschlands, mit welchen das hiesige Land am Meisten in Verbindung steht, und bei der immer gewisser werdenden Erfahrung, daß diese Krankheit, wenn sie auch ansteckend seyn sollte, es doch keineswegs in dem vorher gefürchteten Grade sey, haben Seine Hochfürstliche Durchlaucht, unser gnädigster Herr, die bereits sehr gemilderten, immer aber noch den Verkehr behindernden Maaßregeln gegen das Eindringen derselben, auf nachstehende Verfügungen zu beschränken geruhet:

- 1) Allen Reisenden, sie mögen aus angesteckten Orten kommen, oder nicht, ist, bis auf die unter 13 bestimmten Ausnahmen, der Eingang in das hiesige Land auch über sämtliche Elbübergänge wieder gestattet.
- 2) Reisende aus angesteckten Orten sind nicht mehr einer fünftägigen Contumaz, sondern nur einer vorschriftmäßigen Reinigung unterworfen, und zwar sowohl die, welche im Lande bleiben, als die, welche bloß durchreisen wollen; diese Reinigung wird aber unnöthig, wenn die Reisenden gehörig nachweisen, daß sie die letzten fünf Tage vor ihrer Ankunft an der Grenze sich in gesunden Orten aufgehalten haben.
- 3) Alle andere Reisende, denen nach 13 der Ein- und Durchgang nicht gewehrt ist, bedürfen bloß gehörige Gesundheitscheine und Pässe.
- 4) Die Reinigung findet in der Regel in den Grenzorten des Landes statt; Reisende aus angesteckten Orten aber, welche mit der Post ankommen und sich im Lande aufhalten wollen, werden auf der ersten Station gereinigt; dergleichen Durchreisende sind der Reinigung nur dann unterworfen, wenn sie auf den Stationen den Postwagen verlassen.
- 5) Pferde und Wagen der Reisenden sind so wenig, als alles andere Vieh einer Reinigung unterworfen.
- 6) In Ansehung der Waaren gelten dieselben Grundsätze, wie bei den Personen, nur ist hier noch zwischen giftfangenden und nichtgiftfangenden zu unterscheiden.
- 7) Nichtgiftfangende, so wie bloß durchgehende giftfangende Waaren sind nur der äussern Reinigung durch Abwaschung der Emballage mit Wasser und Sand, oder mit Seifenwasser, oder mit einer Auflösung von Chlor, oder durch Räucherung unterworfen.
- 8) Giftfangende hingegen unterliegen, wenn sie im Lande bleiben sollen, ausser der äussern Reinigung auch der innern, bei der die Waaren, wie bei der äussern, jedoch stückweise gewaschen oder geräuchert werden.

- 9) Zu den giftfangenden Waaren werden von jetzt an nur noch gerechnet: Alles, was zur Bekleidung des Menschen gedient hat, schmutzige Leib- und Tischwäsche, rohe Häute, Pelzwerk, alte Sackleinwand, und gebrauchtes Tau- und Segelwerk.
- 10) Zum Handel bestimmte alte Kleidungsstücke, gebrauchte Bettfedern, dergleichen Kuh- und Pferdehaare und Lumpen, dürfen gar nicht in das Land eingeführt werden.
- 11) Das Gepäck der Reisenden unterliegt denselben Bedingungen, welchen der Reisende selbst unterworfen ist.
- 12) Auch Inländer, welchen die Anhalt-Cöthenschen Unterthanen gleichgestellt werden, bedürfen vor der Hand noch der Gesundheits-scheine, bis sie Legitimations-scheine, welche bei fortdauernder Gesundheit des Wohnorts nicht erneuert werden, zur Bezeichnung als Inländer erhalten. — Jeder Mißbrauch der Gesundheits- und Legitimations-scheine wird mit nachdrücklicher Strafe geahndet.
- 13) Allen herumziehenden Komödianten, Musikanten, Gauklern, Tabuletkrämern u., so wie allen Handwerksburschen, deren Aeusseres schon ihre landstreicherische Lebensart verräth, bleibt der Eingang in das hiesige Land untersagt.
- 14) Jeder, der nach obigen Bestimmungen für seine Person oder die Waaren, die er einbringt oder für sich einbringen läßt, einer Reinigung unterworfen ist, und sich derselben entzieht, oder sie nicht nachsucht, wird eben so wie der, welcher dergleichen Personen oder Waaren ohne Reinigungsschein auf- oder annimmt, sich eine ernstliche Bestrafung zuziehen.

Es bedarf der Bemerkung nicht, daß bei Wiedererwachung und Annäherung der Cholera die Ergreifung anderweiter Maaßregeln, wie sie alsdann eine längere Erfahrung und eine nähere Kenntniß der Krankheit anrathen werden, vorbehalten bleibe.

Wir schließen übrigens mit dem herzlichsten Wunsche, daß diese auch in ihrem mildern Charakter noch immer furchtbare Landplage überall bald ganz und auf immer aufhören möge!
 Dessau, den 19. December 1831.

Die zur Besorgung der die Cholera betreffenden Angelegenheiten
 höchstverordnete Immediatcommission.

K. v. Marées. Olberg. Bandelow. Bürkner. Richter. Thorspecken.

B. Anhalt-Bernburg.

I) Kurze Anweisung der Herzogl. Medicinalcommission zur Erhaltung der Gesundheit und zur Verminderung der Empfänglichkeit gegen Ansteckung, besonders der Jüdischen Cholera; d. d. Ballenstedt am 18. Juni 1831.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß, wie alle ansteckenden Krankheiten, so auch die Orientalische Cholera nur solche Personen befällt, die eine besondere Empfänglichkeit für diese Krankheit haben; diese Empfänglichkeit sowohl für die Ansteckung, als auch für die Entstehung der Krankheit ohne Ansteckung, wenn sie anders wirklich statt finden kann, läßt sich durch eine geregelte Lebensart und mancherlei Vorsichtsmaaßregeln sehr vermindern, ja oft ganz aufheben.

Se. ältestregierende Herzogliche Durchlaucht, unser gnädigster Herr, haben daher der Medicinalcommission gnädigst befohlen, eine kurze Anleitung zu einem solchen zweckmäßigen Verhalten, wie sie bereits in den benachbarten Königlich-Preussischen Staaten, nur etwas erweiterter, bekannt gemacht worden ist *), zur Kenntniß Höchstihrer Unterthanen zu bringen.

Wenn es gleich zu hoffen und zu erwarten ist, daß bei den energischen Maaßregeln, welche die größeren an Rußland und Polen grenzenden Staaten an den uns noch so sehr fernen Grenzen in Ausübung bringen, die Orientalische Cholera nicht bis in unsere Gegenden vordringen werde, so wird die Befolgung eines zweckmäßigen diätetischen Verhaltens doch um so nützlicher erscheinen, da dieses auch noch gegen manche andere Krankheiten, die eine Folge der so sehr wechselnden Frühlingswitterung sind, großen Schutz gewährt.

1) Man führe eine geregelte Lebensart, und genieße, was man bisher zu genießen gewohnt gewesen ist, nur in mäßigem Grade fort, beleiße sich aber dabei besonders der Einfachheit in den Genüssen. Vielerlei Speisen und Getränke erfordern eine stärkere Verdauungskraft als einfache Kost, und machen dadurch den Magen und die Eingeweide gegen die Einwirkung von Krankheitsursachen empfänglicher.

2) Thätigkeit des Geistes und Thätigkeit des Körpers erhalten gesund; Uebermaaß in beiden erzeugt Krankheit oder macht dafür empfänglich, noch mehr aber Trägheit. Frohsinn und Muth sind nur die Wirkung erfüllter Pflichten und der Thätigkeit; diese Gemüthsstimmungen aber sind es vorzüglich, welche gegen Krankheit schützen und die Empfänglichkeit für die Ansteckung und andere Krankheitsursachen vermindern.

*) Man s. die folg. Num.

3) Man genieße fleißig die freie Luft, so viel sich es mit den Berufsgeschäften verträgt, denn auch die Stubenluft kann die Empfänglichkeit vermehren.

4) Im Schlafen und Wachen sey man regelmäßig. Lange Nachtwachen und unregelmäßiges Schlafen bei Tage kann nur die Neigung zu Krankheiten und zur Ansteckung vermehren.

5) Mäßigkeit im Essen und Trinken und der Genuß zweckmäßiger Nahrungsmittel sind es vorzüglich, welche den Körper gesund erhalten, und welche auch hauptsächlich dazu beitragen, die Empfänglichkeit für die Ansteckung zu mindern. Nicht zu fette Fleischspeisen weich gekocht, leichte Gemüse und Mehlspeisen, z. B. Gries, Reis, Graupen, Kartoffeln, Hirse, Buchweizen, so wie auch Milch- und Eierspeisen, jedoch nicht die sogenannte saure Milch, und die Eier nicht mit vielem Fett und zu hart gekocht oder gebacken, sind vorzüglich zu empfehlen. Ganz zu meiden sind alle säuerlichen Früchte, besonders aber die unreifen und die fetten Speisen. Alles was den Magen beschwert und was besonders zum Durchfall geneigt macht, muß man vermeiden; dagegen ist es nützlich, die Speisen leicht zu würzen, z. B. durch Pfeffer, Zimmt, Zwiebeln und dergleichen, jedoch niemals so stark, daß Erhitzung darauf folgt. Saures Bier und saure Milch und überhaupt säuerliche Getränke sind zu meiden, dagegen ist der Genuß eines guten ausgegohrnen Biers und eines guten, nicht sauren Weins, ja selbst des Branntweins für den, der daran gewöhnt ist, jedoch sehr mäßig, auch selbst des durch Pomeranzen, Kümmel, Anis, Wachholdern und ähnliche Dinge bereiteten Branntweins zu empfehlen, besonders den Personen, die theils viel arbeiten, theils eine sitzende Lebensart führen müssen. Nie genieße man aber so viel, daß man davon erhitzt werde.

6) Eine Hauptvorsichtsmaaßregel, um sich vor vielen Unterleibskrankheiten und vor der Empfänglichkeit dazu zu schützen, ist eine zweckmäßige, unserm Klima angemessene Bekleidung, und zwar eine solche, die die Haut in gelinder Ausdünstung erhält und die Unterdrückung der Ausdünstung durch Erkältung möglichst verhindert. Vor allen Dingen aber ist das Warmhalten des Unterleibes und der Füße, deren Erkältung so leicht nachtheilig auf den Unterleib wirkt, nothwendig. Am besten wird dieser Zweck durch flanelle Jacken auf der bloßen Haut oder doch wenigstens durch wollene Leibbinden und durch warme, besonders wollene Strümpfe erlangt. Vermeidung der Erkältung auf alle Art und Weise, sowohl beim Wechseln der Kleidungsstücke, als beim Ausgehen und beim Schlaf, ist eins der größten Verhütungsmittel der Krankheiten und namentlich der Cholera.

7) Sehr zweckmäßig wird die Thätigkeit der Haut und die gelinde Ausdünstung durch Reinlichkeit, sowohl in Hinsicht der Bekleidung als auch der Luft in den Wohnungen erhalten.

8) Defteres Waschen mit lauem Wasser, ja selbst laue Bäder und Dampfbäder befördern die Reinlichkeit und die freie Thätigkeit der Haut, erhalten den freien Umlauf des Blutes in den äusserlichen Theilen des Körpers und sind daher sehr zu empfehlen. — Erneuerung der Luft in den Zimmern, jedoch ohne Zug, ist eine nicht genug zu empfehlende Maaßregel. Bei wirklich ausgebrochener Cholera reicht indeß eine solche Reinigung allein nicht hin; die alsdann nöthigen Räucherungen würden in solchen unglücklichen Fällen von den Ärzten und Wundärzten angeordnet werden.

9) Jede Ausschweifung, sie sey von welcher Art sie wolle, vorzüglich aber der übermäßige Genuß geistiger Getränke, besonders des Branntweins, erregt entweder Krankheit oder macht dafür empfänglich. Ihre Vermeidung ist daher unumgänglich nöthig, wenn man gegen die Cholera möglichst gesichert seyn will.

10) Bei wirklicher Annäherung der Cholera, welche indeß die energischen Maaßregeln der benachbarten Regierungen mit Gottes Hülfe hoffentlich verhüten werden, ist nun aber das sicherste und nothwendigste Verhütungsmittel der Ansteckung die größtmöglichste Vermeidung aller Berührung des Kranken und seiner Nähe; denn für die Ansteckungskraft der Cholera sprechen zu viele Thatsachen, wenn gleich einige das Gegentheil zu beweisen scheinen. Nur solche Personen, deren Pflicht den Besuch der Kranken erheischt, als Ärzte, Seelsorger, Krankewärter u. können und dürfen die Nähe und die Berührung derselben nicht meiden. Diese mögen getroßt und mit Muth und mit dem Bewußtseyn der treu erfüllten Pflicht sich den Kranken nähern und sich ihrer annehmen. Furcht macht für die Ansteckung empfänglicher, Muth vermindert die Empfänglichkeit. Die dabei zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln sind dem Arzte theils bekannt, theils werden sie, im Falle der größern Annäherung der Cholera, den Gott verhüten wolle, von Seiten der Medicinalcommission sogleich weiter bekannt gemacht werden, wie es auch bereits in den Preussischen Staaten nothwendig geworden ist, da deren östlichen und nördlichen Grenzen die Cholera so nahe gerückt ist, ja die sie bereits in Danzig überschritten hat. *Ballenstedt, am 18. Junius 1831.*

Herzoglich-Anhaltische Medicinalcommission.

2) Kurze Anweisung zur Erkenntniß und Heilung der Cholera.

(Ist dieselbe, welche schon bei den K. Preuß. Verordnungen, Num. 2, pag. 29—41 abgedruckt ist.)

3) Instruction für die bei Annäherung der Cholera, oder dem Ausbruche derselben im Lande zu ernennenden Amts- und Orts- Commissionen. Von der Herzogl. Anhaltischen Landesregierung; d. d. Bernburg 15. Julius 1831.

Da nach höchstem Befehle Sr. ältestregierenden Herzoglichen Durchlaucht, unsers gnädigsten Herrn, Anordnungen gegen das Eindringen der Cholera, und Einrichtungen, im Falle sie sich den hiesigen Landen mehr nähert, oder im Lande selbst ausbrechen sollte, so wie gegen die weitere Verbreitung des Contagiums dieser Krankheit und Vernichtung desselben, getroffen und zu dem Ende Commissionen für jeden Amtsbezirk im Voraus bestellt und ernannt werden sollen, so wird für das Amt

1. eine Amtscommission zu diesen Geschäften bestellt, welche sich mit den in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften genau bekannt zu machen, und so bald sich die Cholera im Auslande bis auf eine Entfernung von 20 Meilen nähert, in Wirksamkeit treten müssen, wozu dieselbe hiernit dahin instruiert wird.

2. So wie Gewißheit vorhanden ist, daß die Cholera sich bis auf die S. 1 enthaltene Entfernung dem hiesigen Lande genähert hat, werden zur Bildung von Commissionen für jeden Ort des Amtsbezirks die dazu in jedem Orte geeignetsten Personen bei Herzoglicher Landesregierung in Vorschlag gebracht, welche in der Stadt aus dem Magistrate und einem Arzte und noch einem umsichtigen Bürger, und auf den Dörfern aus den Dorfgerichten, einem Arzte oder Wundarzte und noch einem dazu passenden Gemeindegliede bestehen, und im Fall in dem Orte kein Arzt oder Wundarzt wohnt, dazu ein Arzt oder Oberwundarzt aus . . . genommen werden soll, zu welchen Vorschlägen die Amtscommission im Voraus Berathung zu halten hat.

3. Die Amtscommission hat die zum Amtsbezirk gehörigen Ortschaften in Aufsicht zu nehmen und über den Gesundheitszustand der Einwohner im ganzen Bezirke zu wachen, tritt zu dem Ende, um sich deshalb und die weiter nöthigen Maasregeln zu berathen, alltäglich in einer bestimmten Stunde zusammen und

a) zieht über den Gesundheitszustand der Einwohner Nachforschungen und besonders über jeden vorkommenden Erkrankungsfall ein, weshalb die Ortscommission und alle im Amtsbezirk sonst noch befindlichen Aerzte aufgefordert werden, über die in ihre Behandlung gekommenen Kranken, oder was ihnen sonst über den Gesundheitszustand der Einwohner bekannt geworden, persönlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten;

b) fordert alle Hausbesitzer auf, bei Strafe von jedem wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbefall sofort der Ortscommission Anzeige zu machen, damit die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen vorgenommen werden können, und verbietet, bevor diese Untersuchungen beendigt sind, die Beerdigung der Verstorbenen.

4. Sie hat durch die Ortscommission mit inficirten Gegenden allen Verkehr im Handel und Wandel den Bewohnern ihres Orts auf das Strengste zu untersagen, bringt die den Einwohnern durch die bereits ertheilte gedruckte Anweisung zur Verminderung der Ansteckung gegebenen Vorschriften in Erinnerung, und ermahnt dieselben, ihre Lebensweise darnach einzurichten; sie hat ferner dahin zu sehen,

5. daß alle Reisende, die durch den Amtsbezirk kommen, durch Gesundheitsatteste oder ihre Pässe nachweisen, daß sie nicht aus inficirten Gegenden herkommen, oder alsdann schon eine Contumaz in dem vorliegenden Lande überstanden haben, ohne welche Zeugnisse dieselben in keinem Wirthshause oder von den Ortseinwohnern aufgenommen werden dürfen, wonach die Ortscommissionen zu instruiren sind, und Reisende, welche sich deßhalb nicht genügend ausweisen können, zurückgewiesen oder unter Contumaz gesetzt werden, und zeigt solches Herzoglicher Landesregierung zur weitem Verfügung an.

6. Die Amtscommission weist die Ortscommission noch besonders an, wöchentlich ein auch mehreremal über den Gesundheitszustand und alle vorbemerkten Vorschriften zu berichten, und theilt die eingegangenen Berichte mit ihren Bemerkungen sowohl der Medicinalcommission, als auch Herzoglicher Landesregierung mit.

Diese Vorschriften betreffen den Fall, daß die Cholera sich bis zu einer Entfernung von 20 Meilen gezeigt, und sich den hiesigen Landen immer mehr genähert hat.

Im Falle nun die Cholera in das hiesige Land eindringt und an einem Orte wirklich ausbricht, so hat

7. die Amtscommission, welcher dieß von den Ortscommissionen sofort angezeigt werden muß, solches nicht nur der Herzoglichen Medicinalcommission und Landesregierung zu berichten, sondern auch folgende Anordnungen zu treffen:

8. daß der am Orte, wo ein Individuum an der Cholera erkrankt ist, befindliche Arzt oder Wundarzt, oder, im Falle sich ein solcher dort nicht befindet, der im Voraus für diesen Ort bestimmte Arzt oder Wundarzt, täglich ein Protokoll mit den Rubriken: Monat, Tag, Witterung, Zahl der Kranken am vorigen Tage, Namen, Alter, Gewerbe der neuern Kranken, Namen der Genesenen, der Reconvallescenten, Verstorbenen — führt, und solches

bei der Amtscommission täglich einreicht, welches der Herzoglichen Medicinalcommission und Herzoglichen Landesregierung eingeschendet wird;

9. daß an den Orten, wo sich die ersten Spuren der Cholera zeigen, von den Einwohnern alle überflüssigen Sachen und giftfangenden Gegenstände, zu denen alle diejenigen Sachen gehören, welche eine rauche, lockere, faltige oder haarige Oberfläche haben, z. B. Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaare, Flachs, Hanf, Berg, Wolle, rohe Häute, Felle, Leder, Pelzwerk &c. in Kasten oder Koffer, bis nach dem Verschwinden der Krankheit, verpackt, zur Aufnahme von Cholerafranken in jeder Stadt an einem passenden Orte eine Art Hospital errichtet, dabei ein Arzt, Krankenwärter und Reinigungsdienner angestellt, und bei denen, die in ihren Häusern bleiben können, die Sperrung des Hauses durch Wachen, Umziehung desselben mit einem Seil, Hunde, Katzen und überflüssige Thiere im inficirten Hause getödtet, nöthigenfalls Sperrung des Orts verfügt werde;

10. daß für die Verpflegung der in einem inficirten Hause befindlichen Personen besondere Subjecte angestellt, die auswärtigen Geschäfte solcher Personen, z. B. Bestellung der Aecker, von Seiten der Ortsgemeinde besorgt, wenn aber mehrere Häuser oder ein ganzer Ort mit dieser Krankheit befallen, diese oder der Ort abgesperrt und eine Gordonslinie gezogen, die übrigen Einwohner täglich: ob sich kein Kranker unter ihnen findet, untersucht, alle öffentlichen Orte, als Kirchen, Schulen, Wirthshäuser &c. geschlossen werden.

Ueber die Ausführung der Maafregeln von §. 8 — 10, die vorläufig angeordnet werden, ist sofort der Herzoglichen Medicinalcommission und Landesregierung zu berichten, welche dabei die Amtscommission durch weitere Anweisung instruiren, unterstützen und Hilfe ertheilen werden.

11. Wegen der Behandlung der Kranken in ihren Wohnungen, der Anordnung salpetersaurer Räucherungen, Aufsicht über die Hauskranken und der in Hospitalen, Contumaz der Genesenden und sämtlicher Bewohner inficirter Häuser, Reinigung der Häuser, bevor deren Sperre aufgehoben wird, der alsdann anzuordnenden Chlorräucherungen, Reinigung der sämtlicher Effecten in den Häusern, des Fußbodens und der Wände, der Hospitäler und Contumazanstalten, werden die nöthigen Anweisungen und Anordnungen von Herzoglicher Medicinalcommission oder Herzoglicher Landesregierung ausgehen.

12. Zur Beerdigung der an der Cholera verstorbenen Personen ist ein möglichst isolirt gelegener, mit einem Graben und einer sichern Umzäunung umgebener Begräbnißplatz anzulegen, und sind die Todten, mit möglichster Vermeidung aller Berührung, auf eigens

dazu bestimmten Wagen von den dazu angewiesenen Personen in wenigstens eine Klafter tiefe Gräber zu beerdigen und wo möglich mit ungelöschtem Kalk zu bedecken, welche Wagen so eingerichtet werden müssen, daß der Sarg abgenommen und unmittelbar an das Lager der Leiche gebracht, diese selbst aber mit stumpfen eisernen Haken in den Sarg hineingezogen wird.

13. Während der ganzen Epidemie haben die zur Sperrung benutzten Personen jede Berührung von bereits erkrankten oder der Ansteckung verdächtigen Personen auf das sorgfältigste zu vermeiden.

Sollten sie sich dennoch einer solchen Berührung ausgesetzt haben, so sind sie einer zwanzigtägigen Contumaz zu unterwerfen; auch darf kein Arzt, der einen Cholerafranken besucht hat, das Haus desselben verlassen, ohne sich vorher mit Chlorauflösung gewaschen und seine Kleider gewechselt oder durchräuchert zu haben.

14. Wegen Aufhebung der Sperre der Häuser und ganzer Orte und Bezirke hat die Amtscommission, bevor solches geschehen darf, die Anordnung und Genehmigung dazu von der Herzoglichen Medicialcommission und Landesregierung einzuholen.

Es wird übrigens die Amtscommission angewiesen, über alle sonst noch vorkommenden in dieser Instruction nicht bemerkten Fälle sich Verhaltensmaaßregeln von Herzoglicher Medicialcommission und Landesregierung einzuholen, und sich nach diesen ihr erteilten Vorschriften aufs genaueste zu achten.

Bernburg, am 15. Julius 1831.

Herzoglich-Anhaltische Landesregierung.

4) Herzogliche Ordre wegen Uebertragung aller die Cholera betreffenden Angelegenheiten und noch zu machenden Einrichtungen an die Medicialcommission; d. d. Mersebad 31. Julius 1831.

(Aus den Anhalt-Bernburg. wöchentlichen Anzeigen vom. 6. Aug. 1831, Num. 32.)

Da Wir nunmehr für zweckmäßig halten, alle die Cholera betreffenden Angelegenheiten und noch zu machenden Einrichtungen in Unserm ganzen Lande der Medicialcommission zu

übertragen, so befehlen Wir der Regierung, sich hiernach zu achten, die Medicinalcommission hiervon in Kenntniß zu setzen und die neuernannten Amts- und Ortscommissionen anzuweisen, ihre Berichte und Anfragen lediglich an die Medicinalcommission zu richten und derselben Verfügungen zu befolgen. Auch wollen Wir, daß alle Civil- und Militärbehörden in Unserm Herzogthume jede nöthige Unterstützung der Medicinalcommission sogleich auf Verlangen leisten. Die Regierung hat diese Ordre durch die Bernburgischen Anzeigen zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen.

Alexisbad, am 31. Julius 1831.

Alexius Friedrich Christian,
Herzog zu Anhalt.

Vorstehende höchste Ordre vom 31. Julius d. J. wird hierdurch den betreffenden Behörden zur Nachricht und genauen Befolgung öffentlich bekannt gemacht.

Bernburg, den 1. August 1831.

Herzogliche Anhaltl. zur Landesregierung verordnete Geheimerrath, Canzler, Director und Ráthe.

v. Kersten.

Nettelbeck.

5) Publicandum der Herzogl. Anhaltischen Medicinalcommission, als für die Cholera-angelegenheiten ernannten Summediatcommission; d. d. Ballenstedt 8. Aug. 1831.

(Aus den Anhalt-Bernburg. wöchentlichen Anzeigen vom 13. Aug. 1831, Num. 33.)

Nachdem Se. ältestregierende Herzogliche Durchlaucht, unser gnädigster Herr, durch die höchste, in Num. 32 der Bernburger wöchentlichen Anzeigen zur allgemeinen Kunde gebrachte, Ordre vom 31. Juli d. J. alle, die Cholera betreffenden Angelegenheiten und noch zu machenden Einrichtungen im ganzen Lande der Medicinalcommission zu übertragen gnädigst geruht haben, so fordern wir hierdurch sämtliche bereits ernannte Amts- und Ortscommissionen des Landes dringend auf, in der pünctlichen Ausführung der zur Abhaltung dieser

Krankheit von unserm Vaterlande und, bei deren möglichem Eindringen, zur Beschränkung und Heilung bereits angeordneten und noch anzuordnenden Maaßregeln, uns durch ihre Einsicht, Thätigkeit und Eifer zu unterstützen, und erwarten von denselben, daß sie jede Gelegenheit benutzen werden, durch zweckmäßige und eindringliche Vorstellungen bei dem Publico die Ueberzeugung zu befestigen, daß, wenn gleich die landesväterliche Fürsorge unsers gnädigsten Herzogs es für zweckmäßig und nöthig erachtet hat, die für den Fall des Eindringens der Cholera zu nehmenden Maaßregeln schon jetzt vorzubereiten, doch mit Zuversicht zu hoffen ist, daß die von der Königl. Preussischen Regierung mit so grosser Umsicht und mit so bedeutenden Opfern getroffenen Anstalten, mit Gottes Hülfe, dem weitem Vordringen dieser Krankheit Grenzen setzen werden.

Die sämmtlichen Einwohner des Landes aber fordern wir hierdurch auf, sich keiner unnöthigen, die Gefahr nur vergrößernden Furcht und Muthlosigkeit hinzugeben, vielmehr, furchtlos und im festen Vertrauen auf Gott, sich den nur zu ihrem Besten und zu ihrer Sicherheit getroffenen und noch zu treffenden Maaßregeln willig zu unterwerfen, und den Behörden, namentlich den Amts- und Ortscommissionen, durch Achtung und Folgsamkeit gegen ihre Anordnungen, ihre zum Besten des Ganzen übernommenen schweren Pflichten zu erleichtern, damit es durch einmüthiges Zusammenwirken der Behörden und der Unterthanen gelinge, das Uebel, wenn es sich zeigen sollte, im Entstehen zu ersticken, und Hülfe zu schaffen, da wo sie noth thut.

Ballenstedt, am 8. August 1831.

Herzogl. Anhaltische Medicinalcommission.

v. Siegsfeld.

Fleischmann.

6) Anweisung von der Herzogl. Immediatcommission über die Art und Weise, wie im Herzogthum Anhalt-Bernburg die Chlorräucherungen zur Vertilgung der Ansteckungstoffe in den Krankenzimmern angewendet werden sollen; d. d. Ballenstedt den 26. Aug. 1831.

(Aus den Anhalt-Bernburg. Anzeigen v. 1831, Num. 36.)

Unter allen zur Zerstörung der Ansteckungstoffe in den Krankenzimmern geeigneten Mitteln hat sich bis jetzt das Chlorgas, oder die so genannten Chlordämpfe, als das wirksamste

gezeigt. Es ist dieses Gas auch schon seit dem Jahre 1813 zu diesem Zwecke in hiesigen Landen bei allen ansteckenden Krankheiten mit dem besten Erfolge gebraucht worden, und auch schon in den Anhalt-Bernburgischen wöchentlichen Anzeigen eine Anweisung zur Entwicklung und Anwendung desselben bekannt gemacht. (S. d. Jahrgang 1813, Num. 50, pag. 471).

Sollen durch dieses Gas die Ansteckungsstoffe dauerhaft zerstört werden, und kein Nachtheil für die Brust des Kranken und der ihn umgebenden Gesunden dadurch entstehen, so muß es nur in solcher Menge entwickelt und im Krankenzimmer verbreitet werden, als zur Tilgung des Ansteckungsstoffes unumgänglich nöthig ist. Da nun aber der Ansteckungsstoff sich bei dem Kranken so lange ununterbrochen entwickelt, als die Krankheit dauert, so muß auch die Entwicklung der Chlordämpfe permanent oder ununterbrochen statt finden. Eine momentane, nur in größern Zwischenräumen wiederholte, starke Anfüllung des Krankenzimmers mit Chlordämpfen, wie sie fast in allen neuern Anweisungen vorgeschrieben ist, tilgt nur das eben vorhandene Contagium, nicht aber das wieder später sich entwickelnde, und belästigt auf jeden Fall durch seine Menge die Brust. Beide Zwecke — nämlich die Entwicklung von nur einer solchen Menge Gas, als zur Tilgung des Contagiums nöthig ist, wozu eine so geringe Menge hinreicht, daß die Brustorgane dadurch nicht belästigt werden, und die ununterbrochene Verbreitung desselben im Krankenzimmer — werden durch die seit 1813 im hiesigen Lande vorschriftmäßig angewendete Art der Chlorräucherung leicht und wohlfeil erreicht. Auch bei der indischen Brechruhr (Cholera), wenn sie, was Gott verhüten wolle, auch in unser Vaterland eindringen sollte, sind solche Räucherungen unumgänglich nöthig, und sie müssen alsdann sowohl in den öffentlichen Krankenhäusern, als auch in den Privatkrankenzimmern streng in Ausführung gebracht werden.

Wenn gleich der größte Theil der Aerzte und Wundärzte des hiesigen Landes diese Räucherungsart kennt, und sie bereits zum öftern in Anwendung gebracht hat, so halten wir es doch für zweckmäßig, sie hierdurch aufs Neue in Erinnerung zu bringen und die Anwendungsart nochmals bekannt zu machen.

Wenn man gleich eigene zur Entwicklung der Chlordämpfe eingerichtete Räucherungsapparate hat, so kann doch auch jede Weinflasche denselben Zweck erfüllen. In eine solche schüttet man:

- 3 Loth gepulverten Braunstein,
- 6 Loth trocknes Kochsalz und
- 1 Eßlöffel voll gewöhnliches Fluß- oder Brunnenwasser.

Das Pulver wird wohl durcheinander gerieben, und das Wasser zuletzt in die Flasche geschüttet. (Am Besten ist es wohl, wenn das Pulver in den Apotheken bereitet wird, und in den Fällen, wo es gebraucht werden soll, entweder zugleich mit der Flasche verabreicht oder in eine mitgebrachte Flasche geschüttet wird.)

Diese Flasche wird nun durch einen trocknen, vorher in Talg gekochten (um das Zerfressen desselben durch die Dämpfe zu verhüten), neuen, gut schliessenden Kork verstopft, welcher noch überdieß durch einen übergebundenen Bindfaden, nach Art der Champagnerflaschen, befestigt wird, jedoch so, daß er gelüftet werden kann. Hierdurch wird das Abspringen des Korks verhindert, wenn sich eine zu große Menge Gas entwickeln sollte. Soll nun das Gas in der Krankenstube entwickelt werden, so gießt man in die Flasche auf obige Mischung ein bis zwei Theelöffel voll concentrirte Schwefelsäure (Vitriolöl), wovon ein Vorrath von 6 Loth in einem starken Glase mit eingeriebenem Glasstöpsel zugleich mit obiger Flasche aus den Apotheken geholt oder verabreicht wird.

Die Flasche wird nun wieder mit dem Kork so verschlossen, daß ein kleiner Zwischenraum zwischen ihm und dem Halse der Flasche bleibt, durch welchen das sich entwickelnde Gas nur in geringer Menge entweicht, aber das Krankenzimmer mit einer hinreichenden Menge Gas erfüllt, um das Contagium dadurch zu zerstören, und ohne dem Kranken oder den Umstehenden sonst sehr beschwerlich zu fallen. Ist das Zimmer mit einer solchen mäßigen Menge dieses Gases angefüllt, daß der Geruch desselben nur in geringem Maaße, besonders beim Eintritt in dasselbe, empfunden wird, ohne die Brustorgane zu belästigen, so erfüllt es seinen Zweck. Entweicht es nicht in hinreichender Menge aus der Flasche, so muß der Kork etwas gelüftet, und entweicht es in zu großer Menge, so muß er fester aufgesteckt und der Bindfaden etwas fester angezogen werden. Hört die Entbindung des Gases in der Flasche auf, so wird nach einiger Zeit wieder ein Theelöffel voll Schwefelsäure in die Flasche gegossen. Eine solche Wiederholung des Eingießens wird etwa drei bis vier Mal täglich nöthig seyn. Zuletzt kann die Gasentwicklung noch dadurch wieder erneuert werden, daß die Flasche auf einen mäßig warmen Ofen, oder in einen Topf mit heißem Wasser gesetzt wird. Die Räucherung muß so lange fortgesetzt werden, als die Dauer der Krankheit es erfordert. Entwickelt sich nach etwa 3 bis 4 Tagen gar kein Gas mehr aus der Flasche, so wird sie entweder mit einer neuen vertauscht, oder in die völlig gereinigte und trockne alte Flasche eine frische Mischung des angegebenen Pulvers geschüttet. Alles blanke Metall muß aus dem Krankenzimmer entfernt werden, besonders auch die Uhren; das Gas überzieht das Metall mit einem Roste und macht es unscheinbar. Eine solche

Räucherung würde auf 4 Tage nur einige Groschen kosten, wenn die Flasche, die fast in jedem Hause vorräthig ist, von dem Kranken selbst dazu geliefert wird.

Sollte die Cholera sich unsern Grenzen nähern, so müssen die Apotheker des Landes das Pulver vorräthig halten. Es wird dann bei ihnen zum Gebrauche abgeholt; die Aufstellung der Flaschen in den Krankenzstuben geschieht aber wohl am zweckmäßigsten durch die Aerzte oder Wundärzte, welche die Kranken behandeln. Diese haben dann auch eine mündliche Anweisung zur gehörigen Behandlung der Flaschen zu ertheilen, und die nöthige Vorsicht in Hinsicht des Vitriolöles zu empfehlen. Da letzteres eine sehr scharfe, fressende Säure ist, so muß beim Eingießen derselben in die Flasche mit großer Vorsicht verfahren, und die Säure selbst an einem sichern Orte aufbewahrt werden.

Ausser diesen Räucherungsflaschen bedarf man in den Häusern, worin Cholerafranke sich befinden, noch einer angemessenen Quantität Chlorkalkes, nicht um damit zu räuchern, sondern um ihn theils in Wasser aufgelöst (1 Theil auf 100 Theile Wasser) zum Waschen der Hände, die den Kranken berührten, und zur Desinfection der bei den Kranken gebrauchten Sachen anzuwenden, theils und vorzüglich auch zum Bestreuen der von den Cholerafranken durch Brechen oder Laxiren ausgeleerten Stoffe. Eine solche dünne, auf diese Stoffe geschüttete Schicht Chlorkalk ist das beste Zerstörungsmittel des daran haftenden Ansteckungstoffes.

Ballenstedt den 26. August 1831.

Herzogliche Medicinalcommission, als Immediatcommission zur Abwehrung
der Cholera.

v. Siegsfeld.

Curze.

Fleischmann.

7) Bericht der Medicinalcommission zu Ballenstedt, als Immediatcommission, an
Se. Durchlaucht den Herzog von Anhalt-Bernburg, die im Herzogthume
getroffenen Einrichtungen und Anordnungen betr.; vom 28. Aug. 1831.

In unterthänigster Befolgung der höchsten Ordre vom 25. d. M., durch welche die Me-
dicinalcommission gnädigst befehligt ist, Behufs einer von Ew. Herzoglichen Durchlaucht dem

Deutschen Bundestage zu machenden Anzeige von den zur Abweh rung der Cholera im Lande getroffenen Einrichtungen und Anordnungen, über diesen Gegenstand einzuberichten, verfehlt Comuission nicht, diejenigen Einrichtungen und Anordnungen, welche bisher mit höchster Genehmigung im Herzogthume in dieser Hinsicht getroffen sind, und welche, da Landes sperren und Grenzcordons den Verhältnissen und der Lage des Landes nicht angemessen und nicht ausführbar geschienen, vorzüglich die Beschränkung und Heilung der Cholera, wenn sich dieselbe im Lande zeigen sollte, bezwecken, in Folgendem unterthänigst vorzutragen:

1) Bereits im Monat Juni d. J. ist die hier unterthänigst angeschlossene, von der Medicinalcomuission entworfene „Kurze Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit u. *)“ in den Bernburgischen wöchentlichen Anzeigen bekannt gemacht, und ausserdem noch in einigen Tausend besondern Abdrücken durch die Herzoglichen Justizämter im ganzen Lande zweckmäßig verbreitet.

Zugleich ist

2) die in Berlin in Druck erschienene, gleichfalls hier unterthänigst angeschlossene, für die Preussischen Aerzte bestimmte „Kurze Anweisung zur Erkenntniß und Heilung der Cholera“ **) an sämtliche Physiker, Aerzte und Wundärzte des Landes vertheilt, und sind bei dieser Gelegenheit

3) die Physiker zu einer besonders strengen Aufsicht auf den Gesundheitszustand in ihren Physicaten in der jetzigen Zeit, so wie zur sofortigen Berichtserstattung bei vorkommenden verdächtigen Krankheitsfällen an die Medicinalcomuission und zur schleunigen Ergreifung der gesetzlichen und sonst nöthig scheinenden Vorsichtsmaaßregeln angewiesen, auch ihnen bis auf Weiteres eine monatliche Berichtserstattung über den Gesundheitszustand in ihren Physicaten zur Pflicht gemacht. Ferner sind

4) sämtliche Apotheker des Landes unterm 18. Juni d. J. bereits angewiesen, diejenigen Arzneikörper, von denen bei Behandlung der Cholera vorzüglich Gebrauch gemacht wird, in der jetzigen Zeit immer in gehörigen Quantitäten in Vorrath zu halten, und sind die Physiker in dieser Hinsicht aufgefordert, dahin zu sehen, daß von Seiten der Apotheker dieser Auflage immer gehörig Folge geleistet werde.

5) Für die Städte des Landes sind Leichenwagen, um die durch das Tragen der Leichen durch Menschen mögliche Ansteckung zu verhüten, angeschafft und für sämtliche Ortschaften des Landes Badewannen angefertigt. Sodann sind

*) Man s. oben Num. 1, S. 491.

**) Man s. Num. 2, S. 493.

- 6) im ganzen Lande Amtscommissionen errichtet, und diese zur Organisirung der Ortscommissionen angewiesen, auch rücksichtlich ihrer übrigen Incumbenzen durch die abschriftlich angeschlossene, von Ew. Herzoglichen Durchlaucht höchstgenehmigte Instruction näher instruiert*). In Gemäßheit dieser, den Amtscommissionen ertheilten Instruction, sind
- 7) die Ortscommissionen bereits im ganzen Lande organisirt und von den Amtscommissionen weiter instruiert, wobei denselben besonders die strengste und sorgfältigste Aufsicht auf die Reinlichkeit der Straßen und Gassen, auf die Reinigung und Lüftung der Wohnungen der ärmeren Unterthanen, auf die Güte der Nahrungsmittel, so wie darauf, daß fremde durch Gesundheitspässe nicht gehörig legitimirte Reisende, Handwerksbursche und Bagabunden nirgends beherbergt, sondern zurückgewiesen werden, zur Pflicht gemacht ist. Es sind ferner
- 8) in allen Städten des Landes passende Locale zu Hospitälern für Cholerafranke, mit Rücksicht auf die Größe der Orte, gewählt, und werden dieselben jetzt, nach der den Amtscommissionen von der Medicinalcommission ertheilten Anweisung, mit den nöthigen Betten und übrigen Utensilien versehen, auch Krankenvärter, Reinigungsdiener u. s. w. dabei angenommen.
- 9) Ueberall im Lande sind für die an der Cholera Verstorbenen besondere, von den Orten entfernt liegende Begräbnißplätze ausgewählt.
- 10) Auf den Antrag der Medicinalcommission sind vom Herzoglichen Consistorium sämmtliche Geistliche im Lande aufgefordert, wirksam für die Bemühungen zur Abwendung der Cholera, ihrer Pflicht gemäß, zu handeln, und die Commission so zu unterstützen. In gleicher Absicht ist auch
- 11) von Seiten der Medicinalcommission, nachdem Ew. Herzogliche Durchlaucht derselben durch die in dem anliegenden 32. Stück der Bernburgischen wöchentlichen Anzeigen zur allgemeinen Kenntniß gebrachte höchste Ordre vom 31. Juli **) alle die Cholera betreffenden Angelegenheiten gnädigst übertragen haben, das in dem anliegenden 33. Stück derselben Anzeigen befindliche Publicandum erlassen***).

Die Medicinalcommission glaubt, durch die hier angeführten, bisher getroffenen Maaßregeln den höchsten Intentionen Ew. Herzoglichen Durchlaucht pflichtmäßig entsprochen zu

*) abgedruckt unter Num. 3, S. 494.

**) abgedruckt unter Num. 4, S. 497.

***) abgedruckt unter Num. 5, S. 498.

haben, und wird nicht verfehlen, über weiter zu treffende Maaßregeln, so wie von dem Resultate der, mit höchster Genehmigung, mit den beiden andern Herzoglich-Anhaltischen Immediatcommissionen zur Abwehrung der Cholera in diesen Tagen in Bernburg über diesen Gegenstand zu haltenden gemeinschaftlichen Conferenz, unterthänigst zu berichten, so wie Commission auch noch ehrerbietigst anführt, daß eine von ihr entworfene Anweisung über die Art und Weise, wie in den hiesigen Landen die Chlorräucherungen in den Krankenstuben zur Vertilgung der Ansteckungstoffe angewendet werden sollen, durch Abdruck in dem nächsten Stücke der Bernburgischen wöchentlichen Anzeigen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werden wird*).

Ballenstedt, am 28. August 1831.

v. Siegsfeld.

8) Bekanntmachung derselben Commission vom 29. Aug. 1831, Benennung derjenigen Mitglieder, aus welchen die Amtscommissionen im Herzogthume zusammengesetzt sind.

(Aus den Bernburg. Anzeigen, Num. 36.)

Auf Sr. ältestregierenden Herzoglichen Durchlaucht höchsten Befehl werden die für das Herzogthum gnädigst ernannten Amtscommissionen zur Abwehrung der Cholera hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

- I. Für die Stadt Bernburg und die Amtsdörfer, desgleichen für das Dorf Gröna und die adeligen Gerichte zu Hecklingen, Gänsefurt, Hohen-Erxleben, Rathmannsdorf, Leau und Schlewipp-Gröna, 5 Mitglieder, N. N.
- II. Für die Stadt Ballenstedt und die Amtsdörfer, 3 Mitglieder, N. N.
- III. Für die Stadt Gernrode und das Dorf Kieder, 3 Mitglieder, N. N.
- IV. Für die Städte Harzgerode und Güntersberge und die dazu gehörigen Amtsdörfer und Hüttenwerke, 4 Mitglieder, N. N.
- V. Für die Stadt Hoym und die Amtsdörfer, 3 Mitglieder N. N.
- VI. Für die Stadt Coswig, die Amtsdörfer und die adelichen Gerichte in Kliecken, 3 Mitglieder, N. N.

*) abgedruckt unter Num. 6, S. 499.

VII. Für Plöskau und die Amtsdörfer, excl. des Dorfes Gröna, welches zur Bernburger Amtscommission gezogen ist, 3 Mitglieder, N. N.

VIII. Für das Amt Mühlungen 4 Mitglieder, N. N.

Ballenstedt am 29. August 1831.

Herzogliche Medicinalcommission, als Inmediatcommission zur Abwehrung der Cholera.

v. Siegsfeld.

Dr. Curke.

9) Gesetz, die Bestrafung der Vergehungen wegen Uebertretung der erlassenen Verordnungen zur Abwendung der Cholera betreffend; d. d. Ballenstedt den 6. September 1831.

(Aus den Anhalt-Bernburg. Anzeigen v. 1831, Num. 37.)

Von Gottes Gnaden, Wir Alexius Friederich Christian, Aeltestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst u. u. Kaiserl. Russischer General der Infanterie, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Andreas- und St. Alexander-Newsky- und der Königlich-Preussischen schwarzen und rothen Adler-Orden, Ritter des Königlich-Sächsischen Hausordens der Krone, auch Großkreuz des Kurfürstlich-Hessischen goldenen Löwenordens, Commandeur des Deutschen Ordens in den Niederlanden u.

Nachdem Wir für nothwendig erachten, wegen genauer und pünctlicher Befolgung der Maasregeln, welche zur Abwendung der Cholera von Unsern Landen und deren Weiterverbreitung getroffen sind, gesetzliche Vorschriften zu ertheilen und Strafen für deren Uebertretung festzusetzen, und in Betracht, daß eine schnelle Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen der erlassenen Vorschriften diesen Zweck nur erreichen lassen, verordnen hierdurch, wie folgt:

1.

Diejenigen, welche sich aus gesperrten Dörfern oder Häusern gegen das Verbot entfernen, so wie die, welche an diesem Vergehen Theil nehmen, werden

Don ~~Jean~~ ~~Andreas~~ ~~in~~ ~~Frankfurt~~

erbitten uns Untenstehendes sogleich durch

Hrn. J. P. Streng in Frankfurt aM.

Ulm, den 18/8 1836. *relour*

feld! Sicciniſche Buchhandlung.

A Uebersetzung des ~~Baron~~ ~~von~~ ~~...~~
gegen die ~~...~~

Logen 66 bis Ende.

Der Lesestellen beſteht Logen 1 à 65
bis Pagina 506, gleiches aber
das Werk ſey damit nicht ge-
ſchloſſen. *relour*



